

Amtsblatt der Europäischen Union

C 36



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
29. Januar 2016

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2012-2013

Sitzungen vom 11. bis 14. März 2013

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 162 E vom 7.6.2013 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 12. März 2013

2016/C 036/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zum Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten über seine Untersuchung der Beschwerde 2591/2010/GG gegen die Europäische Kommission (Flughafen Wien) (2012/2264(INI))	2
2016/C 036/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu den Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Rechte der Frauen (2012/2301(INI))	6
2016/C 036/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zum Abbau von Geschlechterstereotypen in der EU (2012/2116(INI))	18
2016/C 036/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zur Lage der Frau in Nordafrika (2012/2102(INI))	27
2016/C 036/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zur Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds) (2012/2222(INI))	36
2016/C 036/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu konkreteren Vorteilen aus den Umweltmaßnahmen der EU: Schaffung von Vertrauen durch mehr Information und größere Reaktionsbereitschaft der Behörden (2012/2104(INI))	43

DE

Mittwoch, 13. März 2013

2016/C 036/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im Rahmen seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 betreffend den mehrjährigen Finanzrahmen (2012/2803(RSP))	49
2016/C 036/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2014, Einzelplan III — Kommission (2013/2010(BUD))	51
2016/C 036/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Wahlen 2014 (2012/2309(INL))	56
2016/C 036/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (2013/2524(RPS))	59

Donnerstag, 14. März 2013

2016/C 036/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zum Energiefahrplan 2050, Energie für die Zukunft (2012/2103(INI))	62
2016/C 036/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der Europäischen Union und damit verbundenen Tätigkeiten (2012/2830(RSP))	76
2016/C 036/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zur verstärkten Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Hassverbrechen (2013/2543(RSP))	81
2016/C 036/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor endokrinen Disruptoren (2012/2066(INI))	85
2016/C 036/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zur Integration von Migranten, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU (2012/2131(INI))	91
2016/C 036/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu asbestbedingten Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz und Aussichten auf Beseitigung von sämtlichem noch vorhandenen Asbest (2012/2065(INI))	102
2016/C 036/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (2012/2039(INL))	111
2016/C 036/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zur Lage in Ägypten (2013/2542 (RSP))	118
2016/C 036/19	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu der atomaren Bedrohung durch die Demokratische Volksrepublik Korea und der Menschenrechtsslage in dem Land (2013/2565(RSP)) . . .	123
2016/C 036/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu den Beziehungen zwischen der EU und China (2012/2137(INI))	126
2016/C 036/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu Ergebnisabsprachen und Korruption im Sport (2013/2567(RSP))	137
2016/C 036/22	Entschließung des Europäischen Parlaments am 14. März 2013 zur Nachhaltigkeit der globalen Wertschöpfungskette im Bauwollsektor (2012/2841(RSP))	140

2016/C 036/23	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zur Lage in Bangladesch (2013/2561(RSP))	145
2016/C 036/24	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zum Irak: die problematische Lage von Minderheitengruppen, insbesondere der irakischen Turkmenen (2013/2562(RSP))	147
2016/C 036/25	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zum Fall Arafat Jaradat und zur Lage der palästinensischen Gefangenen in israelischen Gefängnissen (2013/2563(RSP))	150

III Vorbereitende Rechtsakte

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 12. März 2013

2016/C 036/26	P7_TA(2013)0061 Transeuropäische Energieinfrastruktur ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG (KOM(2011)0658 — C7-0371/2011 — 2011/0300(COD)) P7_TC1-COD(2011)0300 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009	153
2016/C 036/27	P7_TA(2013)0063 Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (KOM(2012)0093 — C7-0074/2012 — 2012/0042(COD)) P7_TC1-COD(2012)0042 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten	154
2016/C 036/28	P7_TA(2013)0064 System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU (KOM(2011)0789 — C7-0433/2011 — 2011/0372(COD)) P7_TC1-COD(2011)0372 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG	155

2016/C 036/29	<p>P7_TA(2013)0065</p> <p>Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung) (KOM(2011)0794 — C7-0453/2011 — 2011/0374(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2011)0374</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) 156</p>
2016/C 036/30	<p>P7_TA(2013)0066</p> <p>Alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) (KOM(2011)0793 — C7-0454/2011 — 2011/0373(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2011)0373</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) 157</p>
2016/C 036/31	<p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (KOM(2012)0362 — C7-0285/2012 — 2012/0195(CNS)) . 158</p>
2016/C 036/32	<p>P7_TA(2013)0068</p> <p>Radioaktive Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (KOM(2012)0147 — C7-0105/2012 — 2012/0074(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2012)0074</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/... EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch und zur Änderung der Richtlinie 98/83/EG des Rates [Abänd. 1] 195</p>
2016/C 036/33	<p>P7_TA(2013)0069</p> <p>Wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung von Mitgliedstaaten mit gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind (KOM(2011)0819 — C7-0449/2011 — 2011/0385(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2011)0385</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EG) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind 210</p>

2016/C 036/34	<p>P7_TA(2013)0070</p> <p>Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (KOM(2011)0821 — C7-0448/2011 — 2011/0386(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2011)0386</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet 212</p>
2016/C 036/35	<p>P7_TA(2013)0071</p> <p>Europäische Risikokapitalfonds ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds (KOM(2011)0860 — C7-0490/2011 — 2011/0417(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2011)0417</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds 215</p>
2016/C 036/36	<p>P7_TA(2013)0072</p> <p>Europäische Fonds für soziales Unternehmertum ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (KOM(2011)0862 — C7-0489/2011 — 2011/0418(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2011)0418</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum 216</p>
Mittwoch, 13. März 2013	
2016/C 036/37	<p>P7_TA(2013)0079</p> <p>System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (KOM(2010)0774 — C7-0010/2011 — 2010/0374(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2010)0374</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union 217</p>
2016/C 036/38	<p>Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG (KOM(2012)0134 — C7-0083/2012 — 2012/0065(COD)) 217</p>

2016/C 036/39	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011)0625/3 — C7-0336/2011 — COM(2012)0552 — C7-0311/2012 — 2011/0280(COD) — 2013/2528(RSP)) 240
2016/C 036/40	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) und zur Erteilung des entsprechenden Mandats (KOM(2011)0626/3 — C7-0339/2011 — COM(2012)0535 — C7-0310/2012 — 2011/0281(COD) — 2013/2529(RSP)) 294
2016/C 036/41	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Erteilung des entsprechenden Mandats (KOM(2011)0627/3 — C7-0340/2011 — COM(2012)0553 — C7-0313/2012 — 2011/0282(COD) — 2013/2530(RSP)) 542
2016/C 036/42	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Erteilung des entsprechenden Mandats (KOM(2011)0628/2 — C7-0341/2011 — COM(2012)0551 — C7-0312/2012 — 2011/0288(COD) — 2013/2531(RSP)) 631

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2012-2013

Sitzungen vom 11. bis 14. März 2013

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im Abl. C 162 E vom 7.6.2013 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 12. März 2013

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLISSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0062

Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten (Flughafen Wien)

Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zum Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten über seine Untersuchung der Beschwerde 2591/2010/GG gegen die Europäische Kommission (Flughafen Wien) (2012/2264(INI))

(2016/C 036/01)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Sonderberichts des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament,
 - gestützt auf Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 3 Absatz 7,
 - gestützt auf Artikel 205 Absatz 2 erster Satz seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A7-0022/2013),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Europäischen Bürgerbeauftragten ermächtigt, Beschwerden von jedem Bürger der Union über Missstände bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Union entgegenzunehmen;
- B. in der Erwägung, dass die von Unionsbürgern eingereichten Beschwerden eine wichtige Informationsquelle zu möglichen Verstößen gegen das Unionsrecht darstellen;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union jede Person ein Recht darauf hat, „dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;
- D. in der Erwägung, dass weder die Verträge noch das Statut des Bürgerbeauftragten festlegen, was einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt, wodurch diese Aufgabe — vorbehaltlich der Deutungshoheit des Gerichtshofs — dem Europäischen Bürgerbeauftragten überlassen bleibt; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in seinem ersten Jahresbericht eine nicht erschöpfende Liste von Verhaltensweisen, die einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen, festgelegt hat;

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

Dienstag, 12. März 2013

- E. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte infolge einer späteren Aufforderung des Parlaments, eine genaue und eindeutige Definition eines Missstandes festzulegen, in seinem Jahresbericht 1997 mitteilte, dass sich ein Missstand ergibt, „wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt“;
- F. in der Erwägung, dass diese Definition durch eine Erklärung ergänzt wurde, in der es heißt, dass bei der Untersuchung, ob ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft im Einklang mit für es bzw. sie verbindlichen Regeln und Grundsätzen gehandelt hat, der Bürgerbeauftragte vor allem ermitteln müsse, ob es bzw. sie dem Gesetz entsprechend gehandelt hat;
- G. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte auch die Anwendung der Kodizes für gute Verwaltungspraxis überwacht, zu denen sich die Organe verpflichtet haben und in denen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts dargelegt sind, einschließlich der Elemente des Dienstleistungsprinzips, sowie die Anwendung der Charta der Grundrechte, die auf alle Bereiche der Verwaltung der EU uneingeschränkt Anwendung findet;
- H. in der Erwägung, dass sich der Bürgerbeauftragte bislang sehr kooperativ und verantwortungsbewusst gezeigt hat, indem er mit der Übermittlung von 18 Sonderberichten an das Parlament in sechzehneinhalb Jahren diese nur als letztes politisches Mittel eingesetzt und damit sein grundsätzliches Streben nach einvernehmlichen Lösungen unter Beweis gestellt hat;
- I. in der Erwägung, dass sich dieser Sonderbericht damit befasst, wie die Kommission mit einer Beschwerde umgegangen ist, die bei ihr im Jahr 2006 von 27 Bürgerinitiativen eingereicht wurde, die gegen die ihrer Meinung nach negativen Folgen der Erweiterung des Flughafens Wien kämpfen;
- J. in der Erwägung, dass es in Artikel 2 der UVP-Richtlinie⁽¹⁾ heißt: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit [...] Projekte, bei denen [...] mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.“;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass die Arbeiten zur Erweiterung des Flughafens ohne die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurden, und am 21. März 2007 aufgrund der Unterlassung der UVP ein Mahnschreiben an Österreich gerichtet hat; in der Erwägung, dass Österreich in seiner Antwort vom 7. Mai 2007 nicht widerlegen konnte, dass die fraglichen Infrastrukturmaßnahmen zu einer erheblichen Zunahme an Luftverkehr und Belästigungen im Zusammenhang mit dem Flugverkehr über Wien geführt haben und nach wie vor führen, d. h. dass diese Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hatten;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission in Anbetracht der Tatsache, dass die Arbeiten entweder bereits abgeschlossen waren oder kurz vor dem Abschluss standen, es vorzog, Österreich nicht vor den EuGH zu bringen, sondern nach einer Einigung mit den österreichischen Behörden zu suchen, die die Unterlassung weitestgehend korrigiert; in der Erwägung, dass die Kommission mit den österreichischen Behörden vereinbart hat, dass letztere eine Ex-post-UVP durchführen, um unter anderem zu bestimmen, welche Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, um die Auswirkungen des Lärms für die in der Nähe des Flughafens lebende Bevölkerung zu begrenzen;
- M. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte diese Entscheidung der Kommission akzeptiert hat; in der Erwägung, dass die Beschwerdeführer mit der Art und Weise, in der die Ex-post-UVP durchgeführt wurde, unzufrieden waren und insbesondere kritisierten, dass sie nicht die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs erhalten hätten, wie es in der UVP-Richtlinie vorgesehen ist, und dass die für die UVP zuständige Behörde, das österreichische Bundesministerium für Verkehr, dieselbe Behörde war, die zuvor die Genehmigungen für die entsprechenden Arbeiten erteilt hatte, und sich somit in einem Interessenkonflikt befand;
- N. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte infolge seiner Untersuchung nicht zu dem Schluss kommen konnte, dass die Kommission für die ordnungsgemäße Durchführung der Ex-post-UVP Sorge getragen hat; in der Erwägung, dass er den Fall dennoch abschloss, weil er der Ansicht war, dass seinerseits keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien, da das Verfahren noch andauerte und die Kommission mitgeteilt hatte, dass sie das Vertragsverletzungsverfahren nur einstellen werde, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergriffen haben;
- O. in der Erwägung, dass die Beschwerdeführer sich im November 2010 erneut an den Bürgerbeauftragten wandten und eine zweite Untersuchung eingeleitet wurde, in deren Verlauf der Bürgerbeauftragte Einsicht in die Akte der Kommission nahm; in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung gelangte, dass die Akte weder einen Hinweis darauf enthielt, dass die Anmerkungen, welche die Beschwerdeführer in der Zeit der Durchführung der Ex-post-UVP gemacht hatten, mit den österreichischen Behörden diskutiert worden waren, noch dass die Entscheidung des Bürgerbeauftragten über die erste Beschwerde — abgesehen von den österreichischen Berichten über die UVP — zu einem weiteren Schriftwechsel geführt hätte;

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) in der geänderten Fassung.

Dienstag, 12. März 2013

- P. in der Erwägung, dass dieser Sachverhalt den Bürgerbeauftragten zu der Schlussfolgerung führte, dass die Kommission die Ergebnisse seiner ersten Untersuchung nicht berücksichtigt hatte und dass sie insbesondere in ihren Antworten an den Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Ex-post-UVP nicht konsequent gewesen sei und nicht darauf bestanden habe, eine andere Einrichtung als das Bundesministerium für Verkehr, das die Arbeiten genehmigt hatte, mit der Durchführung der UVP zu betrauen;
- Q. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Empfehlungsentwurf vorgelegt hat, in dem er sie dringend ersuchte, „ihre Herangehensweise in Bezug auf die Vertragsverletzungsbeschwerde der Beschwerdeführer betreffend den Flughafen Wien neu [zu] überdenken und die vom Bürgerbeauftragten angesprochenen Mängel [zu] beheben“ und darauf hinwies, dass dies bedeute, „dass die Kommission bei weiteren Maßnahmen in dem Vertragsverletzungsverfahren berücksichtigen sollte, dass die nationalen Behörden (1) den Zugang der Beschwerdeführer zu einem Überprüfungsverfahren sicherstellen müssen und (2) dafür sorgen müssen, dass Schritte unternommen werden, um einem offensichtlichen Interessenkonflikt bei der Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG zu begegnen“;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Antwort an den Bürgerbeauftragten zum ersten Punkt argumentierte, dass sie das Thema des Rechtsbehelfs gegenüber den österreichischen Behörden angesprochen, aber deren Standpunkt akzeptiert habe, dass dies zu Schwierigkeiten im Hinblick auf die nationale Gesetzgebung zu Rechtsverfahren geführt hätte, und darauf hinwies, dass die österreichischen Behörden sich dazu verpflichtet hätten, dafür zu sorgen, dass die kumulativen Folgen der vorherigen, lediglich nachträglich bewerteten Arbeiten bei der UVP einer neuen, dritten Start- und Landebahn, in deren Rahmen eine umfassende gerichtliche Prüfung möglich sei, uneingeschränkt berücksichtigt werden;
- S. in der Erwägung, dass das Argument der Kommission im Hinblick auf den zweiten Vorwurf bezüglich eines Missstandes dahingehend lautete, dass die UVP-Richtlinie keine Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich des UVP-Verfahrens in den Mitgliedstaaten enthalte; in der Erwägung, dass gemäß dem Subsidiaritätsprinzip allein die für die Organisation ihrer jeweiligen Verwaltung selbst verantwortlichen Mitgliedstaaten darüber entscheiden, welche Behörde für die Verfahren gemäß der UVP-Richtlinie zuständig ist; in der Erwägung, dass es ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts in allen Mitgliedstaaten ist, dass eine Behörde, die eine rechtswidrige Entscheidung gefällt hat, gegen die eine Beschwerde eingelegt worden ist oder zu der es eine Gerichtsentscheidung gibt, dafür zuständig ist, die Situation zu beheben;
- T. in der Erwägung, dass der Empfehlungsentwurf somit nicht erfolgreich und der Bürgerbeauftragte der Auffassung war, dass der vorliegende Fall ein Beispiel für eine Situation ist, in der die Kommission im Zusammenhang mit einem eindeutigen Verstoß gegen das EU-Recht keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, da sie nicht dafür gesorgt hat, dass die Ex-post-UVP unparteiisch durchgeführt wird, und sich nicht in angemessener Weise an die Empfehlung des Bürgerbeauftragten im Hinblick auf den Rechtsbehelf gegen diese Prüfung gehalten hat;
- U. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte daher zu der Auffassung gelangt ist, dass es angemessen sei, die Angelegenheit dem Parlament vorzulegen;
- V. in der Erwägung, dass die Kommission am 26. Oktober 2012 einen Vorschlag für eine Überprüfung der UVP-Richtlinie angenommen hat; in der Erwägung, dass der Rechtsausschuss einen legislativen Initiativbericht entworfen hat, in dem eine allgemeine Verordnung über Verwaltungsverfahren für die Verwaltung der EU gefordert wird;

Die Empfehlung des Bürgerbeauftragten

1. begrüßt den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten, in dem auf wichtige Aspekte im Zusammenhang mit Problemen bei der Anwendung der UVP-Richtlinie und der Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren hingewiesen wird;
2. erinnert daran, dass sich ein Missstand in der Verwaltung ergibt, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht in Übereinstimmung mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt;
3. weist darauf hin, dass es bei dem behaupteten Missstand darum ging, wie die Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich durchgeführt hat, nämlich, dass sie weder dafür gesorgt hat, dass die Behörde, die die Genehmigungen für die Arbeiten ohne die erforderliche Folgenabschätzung erteilt hat, nicht für die Durchführung der Ex-post-UVP zuständig ist, noch sichergestellt hat, dass die Beschwerdeführer Zugang zu Rechtsbehelfen gegen diese Prüfung erhalten;
4. betont, dass sich dieser Sonderbericht nicht mit der Frage befasst, ob die österreichischen Behörden falsch gehandelt haben, sondern der Frage nachgeht, ob die Kommission bei der Untersuchung und Bearbeitung einer bei ihr eingegangenen Beschwerde und bei der Reaktion auf die Forderungen und Empfehlungen des Bürgerbeauftragten im Anschluss an dessen erste Untersuchung des Falls ihren Pflichten nicht nachgekommen ist;
5. teilt die Bedenken des Bürgerbeauftragten hinsichtlich der möglichen negativen Auswirkungen von Interessenkonflikten bei der Durchführung einer UVP und teilt die Auffassung, dass nach Möglichkeiten gesucht werden sollte, wie dieses Thema angegangen werden kann, versteht dabei aber auch die Bedenken der Kommission dahingehend, dass diese ihre Kompetenzen überschritten hätte, wenn sie von den österreichischen Behörden verlangt hätte, eine andere Einrichtung für die Ex-post-UVP zu bestimmen;

Dienstag, 12. März 2013

6. rät den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, auf mögliche Interessenkonflikte nach dem gegenwärtigen Stand des Rechts zu achten und sich auf etwaige Änderungen am EU-Recht in dieser Hinsicht vorzubereiten; hebt die Rolle nationaler Bürgerbeauftragter als wichtige Vermittler hervor, wenn es darum geht, Bürger bei deren Vorgehen gegen etwaige Interessenkonflikte und ganz allgemein gegen Missstände in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;
7. vertritt in Bezug auf den zweiten Vorwurf des Bürgerbeauftragten die Auffassung, dass eine ehrliche, aktive und umfassende Einbeziehung der lokalen Bevölkerung bei der Anwendung der UVP-Richtlinie unerlässlich ist, und ist daher der Ansicht, dass im Vorfeld von Projekten mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit vor Ort vermehrt offene und transparente Vermittlungsverfahren durchgeführt werden sollten; anerkennt in diesem Zusammenhang die öffentliche Vermittlung im Vorfeld der UVP in Bezug auf den Bau einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen Wien, in deren Rahmen auch die kumulative Wirkung (z. B. die Lärmbelastigung) der vom vorliegenden Vertragsverletzungsverfahren betroffenen Erweiterungen, für die ein umfassendes Überprüfungsverfahren zur Verfügung steht, berücksichtigt wurde;
8. teilt die Auffassung des Bürgerbeauftragten, dass eine klare, regelmäßig aktualisierte Dokumentation Teil einer guten Verwaltung ist, da somit beispielsweise der Europäische Bürgerbeauftragte überprüfen kann, ob seine Empfehlungen in angemessener Weise berücksichtigt worden sind;
9. erachtet es ferner als einen relevanten Aspekt für eine gute Verwaltungspraxis und daher als ratsam, mit den Beschwerdeführern während der Vertragsverletzungsverfahren und mit dem Bürgerbeauftragten während dessen Untersuchungen einen geeigneten, klaren und konsistenten Schriftwechsel zu führen;
10. begrüßt die Erklärung der Kommission dahingehend, dass sie beabsichtigt, ihre Vorgehensweise in Bezug auf beide Punkte — schriftliche Aufzeichnungen und umfassender Schriftwechsel — zu verbessern, um Kommunikationsprobleme, wie sie im vorliegenden Fall aufgetreten sind, zu vermeiden;
11. betont, dass weder die Kommission noch die österreichischen Behörden bei der Durchführung der Ex-post-UVP auf der Grundlage eines ad-hoc vereinbarten Verfahrens sui generis bestehende EU-Rechtsvorschriften verletzt haben; weist jedoch darauf hin, dass dies — da das EU-Recht keine Rechtsgrundlage für ein solches Verfahren vorsieht — als Ausnahmefall und als Folge der vorangegangenen Nichteinhaltung der Richtlinie, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, betrachtet werden muss;
12. ist der Auffassung, dass die Kommission bei ihren Verhandlungen mit den österreichischen Behörden größere Anstrengungen in Bezug auf die Verfügbarkeit einer gerichtlichen Überprüfung — und zwar eingedenk der Umsetzung der betreffenden Bestimmungen (Artikel 10a) in österreichisches Recht im Jahr 2005 — sowie in Bezug auf den Interessenkonflikt im zuständigen österreichischen Bundesministerium — eingedenk des übergreifenden Prinzips im Fallrecht der EU, nach dem nicht nur der Buchstabe des Gesetzes, sondern auch Sinn und Geist der Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen — hätte unternehmen können;

Der Fall des Flughafens Wien, die Überprüfung der UVP-Richtlinie und die Verordnung über gute Verwaltungspraxis

13. ist der Auffassung, dass die Umstände, die zur Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission und folglich zu der Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten geführt haben, ernsthafte Fragen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in einem Mitgliedstaat, in diesem Fall Österreich, zum damaligen Zeitpunkt aufwerfen; begrüßt die Tatsache, dass bei der Überprüfung des österreichischen Bundesgesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie im Jahr 2009 unter anderem die Ergebnisse des vorliegenden Vertragsverletzungsverfahrens in angemessener Weise berücksichtigt und die entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften somit mit dem EU-Recht in Einklang gebracht wurden;
14. erinnert daran, dass der Petitionsausschuss in den vergangenen Jahren von mehreren Fällen Kenntnis erhalten hat, in denen Mitgliedstaaten die Genehmigung und Durchführung von Projekten ohne die erforderliche UVP gebilligt haben sollten;
15. ist der Überzeugung, dass die betroffene Öffentlichkeit bei Projekten, in deren Rahmen die grundlegenden Anforderungen der UVP-Richtlinie mit großer Wahrscheinlichkeit verletzt werden, über wirksame Rechtsinstrumente verfügen sollte, mit denen sie sich bei der zuständigen UVP-Behörde um die unmittelbare Klärung der Vereinbarkeit der Projekte mit den EU-Vorschriften bemühen kann, um irreversible Umweltschäden bei der Umsetzung derartiger Projekte zu verhindern;
16. stellt ferner fest, dass in der derzeitigen UVP-Richtlinie keine Ex-post-UVP vorgesehen ist und dass dieses Instrument von der Kommission ausgehandelt wurde, um mit einer De-facto-Situation umzugehen, in der bereits Genehmigungen erteilt und Arbeiten durchgeführt worden waren;
17. weist darauf hin, dass der Fall des Flughafens Wien Schwächen in der aktuellen UVP-Richtlinie verdeutlicht, wie etwa in Bezug auf den Umgang mit Projekten, die praktisch irreversibel sind, weil sie bereits umgesetzt und etwaige Umweltschäden bereits verursacht worden sind, sowie das Problem von Interessenkonflikten bei den zuständigen Behörden, wie sie im vorliegenden Fall vorgekommen sein sollen, deutlich macht;

Dienstag, 12. März 2013

18. verweist auf den Jahresbericht 2011 des Petitionsausschusses, in dem die Notwendigkeit betont wird, für die Objektivität und Unparteilichkeit von UVP Sorge zu tragen; erinnert daran, dass die Kommission aufgefordert wurde, für eine Stärkung der UVP-Richtlinie zu sorgen, „indem sie klarere Vorgaben erlässt die Unabhängigkeit von Expertengutachten, EU-weit geltende Grenzwerte, Höchstfristen für das Verfahren sowie eine wirksame Konsultation der Öffentlichkeit betreffend, wozu auch der Zwang zur Begründung von Entscheidungen, die zwingend vorgeschriebene Prüfung angemessener Alternativen und ein Mechanismus zur Qualitätssicherung gehören müssen“;

19. begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Überprüfung der UVP-Richtlinie im Hinblick auf deren Stärkung; bekundet seine Entschlossenheit, sich mit der Kommission und dem Rat uneingeschränkt an dem Verfahren zu beteiligen, um dafür zu sorgen, dass diese wichtige Richtlinie auf immer effizientere und objektivere Weise ihren Zweck erfüllt ⁽¹⁾;

20. stellt fest, dass die aktuelle Richtlinie keine Anforderungen in Bezug auf die Objektivität und Unparteilichkeit der für die Genehmigung zuständigen Behörden enthält und keine derartige Anforderungen für Stellen festlegt, die eine UVP durchführen; stellt ferner fest, dass sie weder Bestimmungen darüber enthält, wie bei bereits umgesetzten oder kurz vor dem Abschluss stehenden Projekten vorgegangen werden soll, noch darüber, wie die betroffene Öffentlichkeit mit einem klaren und unbürokratischen Verfahren die unmittelbare Klärung der Vereinbarkeit von Projekten, in deren Rahmen die grundlegenden Anforderungen der UVP-Richtlinie mit großer Wahrscheinlichkeit verletzt werden, mit den Rechtsvorschriften der EU erreichen könnte; ist daher der Auffassung, dass die Überprüfung der UVP-Richtlinie eine gute Gelegenheit zur Einführung derartiger Anforderungen und Bestimmungen bietet;

21. ist der Auffassung, dass dieser Fall auch zeigt, dass — neben Maßnahmen zur Stärkung der Bestimmungen der UVP-Richtlinie — klarere Vorschriften für Vertragsverletzungsverfahren erforderlich sind, vorzugsweise durch die Annahme einer allgemeinen Verordnung über Verwaltungsverfahren für die Verwaltung der EU, um so die Position des Beschwerdeführers zu stärken; ist der Auffassung, dass eine solche Verordnung ein geeignetes Mittel darstellt, um die Verpflichtungen der Behörden bei der Kommunikation mit den Beschwerdeführern im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens oder mit Gremien, welche die europäischen Bürger vertreten, wie dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten zu klären, indem beispielsweise die Verpflichtung eingeführt wird, auf Empfehlungen des Bürgerbeauftragten so rasch wie möglich zu reagieren und damit Fehlinterpretationen wie im vorliegenden Fall zu vermeiden;

o

o o

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2013)0073

Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Rechte der Frauen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu den Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Rechte der Frauen (2012/2301(INI))

(2016/C 036/02)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Artikel 8, Artikel 153 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 18. April 2012 mit dem Titel „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ (COM(2012)0173) und deren Begleitdokument über die Nutzung des Potenzials personenbezogener Dienstleistungen und von Dienstleistungen im Haushalt (SWD(2012)0095),

⁽¹⁾ COM(2012)0628.

Dienstag, 12. März 2013

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission vom 6. Oktober 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (COM(2011) 0609),
- in Kenntnis des vom Europäischen Rat im März 2011 angenommenen Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission aus dem Jahr 2011 über den Fortschritt bei der Gleichstellung von Frauen und Männern — Jahresbericht 2010 (SEC(2011)0193),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015“ (COM(2010)0491),
- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten — Teil II der integrierten Leitlinien zu Europa 2020 (COM(2010)0193),
- gestützt auf die Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ⁽¹⁾,
- gestützt auf die Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) ⁽²⁾,
- gestützt auf die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2009 zu der aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. September 2010 zur Rolle der Frau in einer alternden Gesellschaft ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Rezession und Finanzkrise ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Oktober 2010 zu Frauen in prekären Beschäftigungsverhältnissen ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union — 2010 ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zur Frauenarmut in der Europäischen Union ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2011 zu Frauen in wirtschaftlichen Führungspositionen ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2011 zur unternehmerischen Tätigkeit von Frauen in kleinen und mittelständischen Unternehmen ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Situation alleinerziehender Mütter ⁽¹²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. C 308 E vom 20.10.2011, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 79.

⁽⁷⁾ ABl. C 70 E vom 8.3.2012, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 77.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 33 E vom 5.2.2013, S. 134.

⁽¹¹⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 56.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0458.

Dienstag, 12. März 2013

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2012 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union — 2011 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Mai 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2012 zur Rolle der Frau in der grünen Wirtschaft ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2012 zu den Arbeitsbedingungen von Frauen im Dienstleistungsbereich ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2011 zur EU-Strategie zur Integration der Roma ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0048/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union der größten Wirtschafts- und Finanzkrise seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre gegenübersteht, und dass diese Krise einen erheblichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in den Mitgliedstaaten — insbesondere in den südlichen Mitgliedstaaten — zur Folge hat; in der Erwägung, dass diese Krise besonders auf schutzbedürftige Personen, vor allem Frauen, erhebliche Auswirkungen hat, da sie direkt — durch den Verlust oder die Unsicherheit des Arbeitsplatzes oder durch Gehaltskürzungen — und indirekt durch die Haushaltskürzungen im öffentlichen Dienst und bei Sozialdienstleistungen betroffen sind; in der Erwägung, dass es infolgedessen von entscheidender Bedeutung ist, sich bei der Behandlung dieser Krise eingehend mit der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Entwicklung einer Lösung zu befassen, um ihr entgegenzutreten;
- B. in der Erwägung, dass das Recht auf Arbeit eine grundlegende Bedingung für die Durchsetzung der Gleichberechtigung, die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die berufliche Verwirklichung der Frauen ist; in der Erwägung, dass es sich bei der aktuellen Krise nicht nur um eine Wirtschafts- und Finanzkrise, sondern auch um eine Krise der Demokratie, der Gleichberechtigung, des Sozialschutzes und der Gleichstellung der Geschlechter handelt und sie des Weiteren als Ausrede benutzt wird, um die überaus wichtigen Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Bewältigung der bevorstehenden ökologischen Herausforderungen zu verlangsamen oder sogar zu stoppen;
- C. in der Erwägung, dass aktuelle Studien aufzeigen, dass nur 5 % der Entscheidungsträger in den EU-Finanzinstituten Frauen und dass alle Zentralbankpräsidenten der 27 Mitgliedstaaten Männer sind; in der Erwägung, dass aus Untersuchungen zu Geschlechterfragen hervorgeht, dass Frauen anders managen, indem sie Risiken vermeiden und weitsichtig handeln;
- D. in der Erwägung, dass am Anfang der Wirtschaftskrise die Auswirkungen auf Männer stärker waren als auf Frauen; ferner in der Erwägung, dass seither die Entwicklungen der Arbeitslosigkeit bei Männern und Frauen unterschiedlich verlaufen; in der Erwägung, dass die Frauen nicht die ersten Opfer der Krise waren, von den Folgen der Krise aber heute immer stärker (stärkere und steigende Präsenz in prekären Arbeitsverhältnissen und bei Teilzeitbeschäftigung, höheres Entlassungsrisiko, niedrigere Löhne, geringerer Schutz durch Sozialversicherungssysteme, usw.) und auch nachhaltiger betroffen sind; in der Erwägung, dass diese Phase weniger gut dokumentiert ist, es an zuverlässigen, vergleichbaren statistischen Daten dazu mangelt und dass daher die Auswirkungen der Krise auf die Frauen eher unterbewertet werden;
- E. in der Erwägung, dass Frauen eine entscheidende Rolle beim Antrieb der wirtschaftlichen Entwicklung spielen; in der Erwägung, dass eine weitere Stärkung der Rolle der Frau Gemeinden und Familien wirtschaftlich aus der Armut befreien kann;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0069.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0225.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0321.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0322.

⁽⁵⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 112.

Dienstag, 12. März 2013

- F. in der Erwägung, dass sich die Arbeitsmarktpolitik in einer Krisensituation eher darauf konzentriert, das allgemeine Beschäftigungsniveau zu beeinflussen, und nicht auf Frauen, die nicht erwerbstätig sind;
- G. unter Hinweis darauf, dass arbeitslose Frauen oft nicht in den offiziellen Statistiken berücksichtigt und dass die Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen bei Erwerbslosigkeit oft unterschätzt werden, da Frauen sich aus unterschiedlichen Gründen (Schwangerschaft, Familienpflichten, zeitliche Einschränkungen) eher vom Arbeitsmarkt zurückziehen und eine unbezahlte oder informelle Tätigkeit — oftmals zu Hause bzw. zur Unterstützung von zu betreuenden Personen — ausüben oder der Schattenwirtschaft dienen, und dass derzeit nur wenige Studien darüber vorliegen, wie sich die Kürzungen der öffentlichen Ausgaben auf die Gleichstellung von Männern und Frauen auswirken;
- H. in der Erwägung, dass die von den Regierungen durchgeführten Haushaltskürzungen zur Umsetzung der Sparpläne in erster Linie den öffentlichen Dienst, in dem vor allem Frauen arbeiten — etwa 70 % der Arbeitnehmer dieses Sektors –, und dessen Sozialleistungen treffen, von denen vor allem Frauen profitieren, aber auch den Privatsektor, sodass die Frauen nun Hauptopfer der Sparmaßnahmen werden; in der Erwägung, dass bisher kein Land die Folgen der vorgeschlagenen Kürzungen der öffentlichen Ausgaben und die Auswirkungen der Konsolidierung der Haushalte aus einer Gleichstellungsperspektive bewertet hat, weder hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen noch in Bezug auf ihre Gesamtauswirkungen;
- I. in der Erwägung, dass Frauen stärker von Sozialleistungen abhängig sind, die im Rahmen der Sparmaßnahmen gekürzt werden;
- J. in der Erwägung, dass eine Krisensituation wie die, die wir derzeit erleben, tiefgreifende strukturelle Reformen des Arbeitsmarktes erfordert;
- K. in der Erwägung, dass für Frauen der Rückgang der Beschäftigungsverhältnisse vor allem mit einer Änderung der Arbeitszeitplanung einhergeht, einschließlich längerer Arbeitszeiten, häufig mit mehreren Schichten; in der Erwägung, dass sich die Auswirkungen der Erholung der Wirtschaft sehr wahrscheinlich schneller in der Industrie niederschlagen und somit einen Wiederanstieg der Arbeitsplätze für Männer mit sich bringen, der schneller erfolgt als bei den Frauen; in der Erwägung, dass letztere nachhaltiger betroffen sind durch Sparmaßnahmen, die im öffentlichen Dienst durchgeführt werden, und dass dies langfristig die bei der Gleichstellung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte gefährden könnte;
- L. in der Erwägung, dass die Krise zu einer stärkeren Ausbeutung von Frauen in der legalen und illegalen Wirtschaft führt; in der Erwägung, dass die Krise langfristig beträchtliche Auswirkungen auf Frauen mit nichtlinearen Laufbahnen (wie u. a. Frauen in schlecht bezahlten befristeten, Teilzeit-, Gelegenheitsarbeits-, atypischen oder informellen Beschäftigungsverhältnissen) haben wird, die oft in unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung arbeiten, mit negativen Auswirkungen auf die eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, wodurch der Anteil der von Armut bedrohten Frauen wächst; in der Erwägung, dass diese Situation dazu führen kann, dass Frauen nur niedrige Rentenansprüche haben und dadurch unter die Armutsgrenze fallen; in der Erwägung, dass die Gefahr des Entstehens einer ganzen „lost generation“ junger Menschen — sowohl Männer als auch Frauen — besteht, die aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihre Arbeitsplätze, ihre Chancen, eine sichere Beschäftigung zu erhalten, und häufig ihre Ausbildungsmöglichkeiten verlieren;
- M. in der Erwägung, dass die Krise die Schwierigkeiten in Bezug auf die Vereinbarung von Beruf und Familie noch weiter verschärft; in der Erwägung, dass Kinder sich auf verschiedene Art und Weise auf die Beschäftigung von Frauen und Männern auswirken; in der Erwägung, dass der Anteil von Müttern unter den Beschäftigten um 12 % niedriger ist als der Anteil der kinderlosen Frauen, während der Beschäftigungsindikator bei den Vätern 8,7 % höher ist als bei den Männern, die keine Kinder haben;
- N. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den aktuellen und geplanten Initiativen und Strategien, die auf die Überwindung der Krise abzielen, nicht berücksichtigt wurde;
- O. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypen die Beschäftigungsverhältnisse von Frauen beeinflussen, wie die Vorstellung, Arbeitslosigkeit bei Männern wäre ein „schwerwiegenderes“ Thema als Arbeitslosigkeit bei Frauen, was zu der bereits erheblichen Anzahl an Geschlechterstereotypen beiträgt, welche die Beschäftigungschancen von Frauen negativ beeinflussen; in der Erwägung, dass sich der Ansatz, was die Arbeitslosigkeit bei Männern betrifft, in der Praxis von dem Ansatz in Bezug auf die Arbeitslosigkeit von Frauen unterscheidet, da Männer immer noch als die Hauptverdiener und Frauen als die Hauptbetreuerinnen der Familie gelten;
- P. in der Erwägung, dass im Jahr 2010 etwa 23 % der Bürger und Bürgerinnen der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren ⁽¹⁾ und dass diese Verarmung der Bevölkerung größtenteils Frauen trifft, bei denen oft zahlreiche Probleme zusammenkommen, wie bei älteren Frauen, die alleine leben, und bei Alleinerziehenden (größtenteils Frauen); in der Erwägung, dass hier beispielsweise Schwierigkeiten, in dieser Situation einen Arbeitsplatz zu finden oder zu erhalten, Schwierigkeiten, angemessenen Wohnraum zu finden, und Schwierigkeiten bei der

⁽¹⁾ Eurostat, im Jahr 2010 waren 23 % der EU Bürger und Bürgerinnen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht — Ausgabe 9/2012.

Dienstag, 12. März 2013

Erfüllung der Verantwortung gegenüber zu betreuenden Personen (Kindern, Eltern, kranken oder behinderten Personen) sowie Schwierigkeiten, das Berufs- und Familienleben miteinander zu vereinbaren, zu nennen sind, da angemessene Unterstützungsstrukturen fehlen und unterschiedliche einzelstaatliche Strategien in diesem Bereich in den 27 EU-Mitgliedstaaten angewandt werden;

- Q. in der Erwägung, dass die Krise die soziale und wirtschaftliche Lage vieler benachteiligter Bevölkerungsgruppen noch weiter verschärft und zu einer höheren Schulabbrecherquote unter Mädchen sowie zu einer noch stärkeren Anfälligkeit für Menschenhandel beigetragen hat;
- R. in der Erwägung, dass Kürzungen der Dienstleistungen und Sozialleistungen die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen beeinträchtigt haben, da Sozialleistungen für sie häufig eine wichtige Einkommensquelle darstellen und Frauen öffentliche Dienste stärker nutzen als Männer; in der Erwägung, dass alleinerziehende Mütter und alleinstehende Rentnerinnen insgesamt die größten Verluste hinnehmen müssen;
- S. in der Erwägung, dass ein Anstieg an informeller und unbezahlter Arbeit mit geringerem Sozialschutz, freiwillig oder nicht, bei Frauen zu beobachten ist, um aus der Krise herauszukommen; in der Erwägung, dass gemäß einer Untersuchung der OECD ⁽¹⁾ die häusliche Arbeit 33 % des BIP der Mitgliedstaaten der OECD ausmacht;
- T. in der Feststellung, dass der Rückgang der Diskrepanzen zwischen den Arbeitslosenzahlen von Männern und Frauen eher ein Zeichen für eine allgemeine Verschlechterung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als für einen Fortschritt auf dem Weg zur Gleichstellung von Frauen und Männern ist;
- U. in der Erwägung, dass Frauen, die in das Arbeitsleben eintreten, eine treibende Kraft bei der Rückkehr zum Wachstum spielen; in der Erwägung, dass sie das Einkommen der Familie erhöhen, was eine Steigerung des Konsums zur Folge hat und die Wirtschaft in Schwung bringen kann; in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen daher positive Auswirkungen auf die Produktivität und das Wirtschaftswachstum hat;
- V. in der Erwägung, dass aus der jüngsten Sekundäranalyse der 5. Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen („Women, men and working conditions in Europe: Secondary analysis of the 5th European Working conditions survey“) von Eurofound aus dem Jahr 2012, die voraussichtlich 2013 veröffentlicht wird, hervorgeht, dass die Geschlechtertrennung sowohl für männliche als auch für weibliche Arbeitnehmer nachteilig ist; in der Erwägung, dass sowohl Männer als auch Frauen von einem besseren Wohlbefinden und höherer Zufriedenheit am Arbeitsplatz berichten, wenn sie mit männlichen und weiblichen Kollegen am Arbeitsplatz zusammenarbeiten; in der Erwägung, dass es jedoch weiterhin Möglichkeiten gibt, um die Geschlechtertrennung auf den Arbeitsmärkten, die berufliche Geschlechterpolarisierung und die Arbeitsplätze, die vornehmlich von einem Geschlecht besetzt werden, zu reduzieren (angesichts der Tatsache, dass drei Fünftel der Arbeitnehmer in Europa an ihrem Arbeitsplatz mit Arbeitnehmern des gleichen Geschlechts zusammenarbeiten);
- W. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter gestrichen oder verschoben wurden und mögliche künftige Kürzungen der öffentlichen Haushalte sich nachteilig auf die Beschäftigung von Frauen und die Förderung der Gleichstellung auswirken werden;
- X. in der Erwägung, dass der Wirtschaftsabschwung nicht als Vorwand benutzt werden darf, um Fortschritte auf dem Gebiet der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wieder in Frage zu stellen und um die Mittel für Betreuungseinrichtungen für abhängige Personen und Urlaubsregelungen zu kürzen, die insbesondere für den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt wichtig sind;
- Y. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen ein weitverbreitetes Phänomen in allen Ländern und in allen gesellschaftlichen Schichten ist; in der Erwägung, dass wirtschaftlicher Druck oft zu häufigeren, brutaleren und gefährlicheren Misshandlungen führt und dass Untersuchungen ebenfalls gezeigt haben, dass sich Gewalt gegen Frauen verschlimmert, wenn Männer infolge der Wirtschaftskrise mit Entlassungen und Eigentumsverlusten konfrontiert sind;
- Z. in der Erwägung, dass Frauen die Hauptbegünstigten bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zwischen 1998 (Beschäftigungsquote der Frauen in der EU: 55,6 %) und 2008 (Beschäftigungsquote der Frauen in der EU: 62,8 %) in der Europäischen Union waren ⁽²⁾; in der Erwägung, dass die Beschäftigung bei Frauen um 12,7 % und nur um 3,18 % bei Männern stieg, aber dass die Arbeitslosigkeit bei den Frauen im Jahr 2012 leicht höher lag (10,7 % bei Frauen gegenüber 10,6 % bei Männern) ⁽³⁾;

⁽¹⁾ OECD, Society at a Glance 2011, OECD Social Indicators, @OECD2011.

⁽²⁾ Eurostat: Beschäftigungsquote der Frauen in der EU-27.

⁽³⁾ Eurostat: harmonisierte Arbeitslosenquote von Männern und Frauen, September 2012, Europäische Union.

Dienstag, 12. März 2013

AA. in der Erwägung, dass im Jahr 2011 31,6 % der Frauen — gegenüber 8,1 % der Männer — in Teilzeit arbeiteten;

1. weist erneut darauf hin, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen eines der grundlegenden Ziele der Europäischen Union ist und dass sie ein Grundprinzip bei der Bewältigung der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise darstellen muss, einschließlich Investitionen in den öffentlichen Sektor, den Sozialbereich und in ökologisch nachhaltige Wohn- und Transportmöglichkeiten usw. sowie der Schaffung von Staatseinnahmen durch eine effizientere Steuerpolitik; bedauert, dass bei der Krisenbewältigung durch die Politik, einschließlich in Konjunkturpaketen, eine Anerkennung, Analyse und Korrektur geschlechtsspezifischer Krisenauswirkungen unterblieben ist; beklagt, dass die Dimension der Geschlechtergleichstellung nahezu nicht in die Post-Lissabon-Strategie einbezogen wurde, und fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten deswegen auf, die Geschlechtergleichstellung über konkrete Ziele in die gesamtwirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Leitlinien einzubinden;

2. fordert die Kommission auf, die Gleichstellungsdimension in alle Politikbereiche aufzunehmen, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit folgenden Bereichen: Auswirkungen der Sparmaßnahmen und Erholung von der Krise; wirtschaftspolitische Steuerung; nachhaltige Entwicklung und grüne Arbeitsplätze; berufliche Aus- und Weiterbildung; Migration, Zusammenarbeit und Entwicklung; Gesundheit und Sicherheit; Maßnahmen, die zu planen oder durchzuführen sind, um der Krise entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu begrenzen;

3. ruft die Mitgliedstaaten auf, die unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf Frauen zu überprüfen und hervorzuheben, insbesondere, ob und wie sie bestehende Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen verstärkt, und damit verbundene Konsequenzen, wie das erhöhte Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt, sinkende Gesundheit von Müttern und Kindern sowie Altersarmut von Frauen;

4. weist darauf hin, dass nachdem eine Beschäftigungsquote von Frauen von 62,8 % im Jahr 2008 mit einer konstanten Progression seit mehr als zehn Jahren erreicht wurde, diese Quote in der Europäischen Union seit dem Beginn der Wirtschaftskrise leicht zurückging, so dass sie im Jahr 2011 bei 62,3 % lag; betont, dass es daher notwendig ist, nachhaltige Antworten vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei den politischen Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Belebung des Wachstums;

5. fordert die Kommission auf, eine weitere Anpassung der Strukturfonds in Betracht zu ziehen, um zusätzliche Unterstützung in den Bereichen, in denen Frauen beschäftigt sind und die womöglich von der Krise betroffen sind, sowie für Kinderbetreuung, Weiterbildung und Zugang zu Arbeitsplätzen sicherzustellen;

6. betont die Bedeutung der Leitinitiative „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung“; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und des neuen Programms für sozialen Wandel und Innovation voll auszuschöpfen, besonders im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der Ziele im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen; betont die Bedeutung des Programms Daphne III, besonders im Hinblick auf den Schutz von Frauen vor jeder Art von Gewalt, und die Notwendigkeit, ein hohes Maß an Gesundheitsschutz, Wohlbefinden und sozialen Zusammenhalt zu erreichen;

7. betont, dass die Krise — trotz vergleichbarer Arbeitslosenquoten von Männern und Frauen — unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen hat; weist darauf hin, dass Frauen, insbesondere durch die Entwicklung atypischer Vertragsformen, einer größeren Unsicherheit bei ihren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind und dass ihre Einkommen signifikant gesunken sind aufgrund von Faktoren wie der anhaltenden Ungleichheit der Entgelte von Männern und Frauen (fast 17 %) und der Ungleichheit bei der daraus resultierenden Arbeitslosenunterstützung, des Anstiegs an unfreiwilliger Teilzeitarbeit oder der Zunahme unsicherer oder befristeter Arbeitsplätze zu Lasten stabilerer Beschäftigungsverhältnisse; betont, dass die Krise mit der anhaltenden Ungleichheit der Entgelte von Männern und Frauen und der daraus resultierenden Ungleichheit bei der Arbeitslosenunterstützung die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verschlechtert hat; weist darauf hin, dass die Erfahrung aus früheren Krisen lehrt, dass sich die Beschäftigungslage der Männer in der Regel schneller erholt als die der Frauen;

8. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie mit Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit vorzulegen;

9. weist darauf hin, dass nach wie vor sehr große Unterschiede unter den Mitgliedstaaten bestehen — die Beschäftigungsquote für Frauen schwankt zwischen 48,6 % und 77,2 % — und dass diese Unterschiede Maßnahmen im Rahmen eines globalen europäischen Ansatzes erfordern, die auf die jeweilige Situation zugeschnitten sind; unterstreicht darüber hinaus die Notwendigkeit gemeinsamer zuverlässiger Indikatoren und in der Folge zuverlässiger vergleichbarer Statistiken, damit die unterschiedlichen Situationen bewertet, der Bedarf beurteilt sowie adäquate Maßnahmen ergriffen werden können;

10. weist darauf hin, dass bereits vor Beginn der Wirtschaftskrise größtenteils Frauen prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Teilzeitarbeitsplätze hatten und dass diese Tendenz durch die Krise verstärkt wurde und viele Frauen dadurch einem noch größeren Risiko sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind; stellt fest, dass dies insbesondere in den südlichen Mitgliedstaaten der Fall ist;

Dienstag, 12. März 2013

11. stellt besorgt fest, dass die Jugendarbeitslosenquote bei Frauen von 18,8 % im Jahr 2009 auf 20,8 % im Jahr 2011 gestiegen ist und dass die Krise benachteiligte Gruppen von Frauen besonders schwer treffen wird, wie unter anderem Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen, ethnischen Minderheiten angehörende Frauen, Frauen mit geringer Qualifikation, langzeitarbeitslose Frauen, alleinerziehende Mütter, Frauen ohne eigenes Einkommen und Frauen, die von ihnen abhängige Personen betreuen; begrüßt das Maßnahmenpaket der Kommission zur Bekämpfung des derzeit untragbar hohen Niveaus der Jugendarbeitslosigkeit und der sozialen Ausgrenzung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Jugendliche;
12. vertritt die Auffassung, dass das Recht auf Arbeit eine grundlegende Bedingung für die Durchsetzung der Gleichberechtigung, die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die berufliche Verwirklichung der Frauen ist, und fordert deshalb die Beseitigung prekärer Arbeitsbedingungen, indem das Recht auf ein abgesichertes Arbeitsverhältnis anerkannt und gefördert wird;
13. ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise neu auszuarbeiten um sicherzustellen, dass Maßnahmen ergriffen werden, die langfristig sind und weder die Sozialpolitik noch die Strukturen des öffentlichen Sektors untergraben, wie Sozialleistungen und Betreuungseinrichtungen, Gesundheitsversorgung, Aus- und Weiterbildung und Arbeitnehmerrechte, welche eine Voraussetzung für eine bessere Gleichstellung der Geschlechter darstellen;
14. weist darauf hin, dass der Übergang von der Ausbildung in den Beruf für Frauen immer schwieriger wird, was letztendlich zu Unterschieden in der Bewertung der eigenen Fähigkeiten zwischen Männern und Frauen führen wird;
15. ist der Auffassung, dass die durch die aktuelle Krise bedingten strukturellen Reformen eine Chance bieten, bestimmte geschlechtsspezifische diskriminierende Verhaltensweisen zu korrigieren, die auf dem europäischen Arbeitsmarkt noch allzu verbreitet sind;
16. betont, dass mehr Frauen als Männer in der Schattenwirtschaft tätig sind, was teilweise darauf zurückzuführen ist, dass die Sektoren, in denen Frauen traditionell tätig sind, wie Tätigkeiten im Haushalt und in der Pflege, in höherem Maße durch eine Deregulierung gekennzeichnet sind als andere Sektoren; stellt andererseits fest, dass die Schattenwirtschaft aufgrund der Krise gewachsen ist, auch wenn es sehr schwierig ist, ihre genauen Ausmaße zu ermitteln, da keine zuverlässigen Daten über ihre Verbreitung und ihre Auswirkungen vorliegen;
17. betont, dass Frauen eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung der Krise spielen; ist überzeugt, dass Frauen ein erhebliches Potenzial für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmensleistung darstellen, insbesondere wenn sie in Unternehmen Führungspositionen innehaben; ist der Meinung, dass es daher besonders dringend erforderlich ist, Frauen an der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne für die Wiederbelebung der Wirtschaft zu beteiligen, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern;
18. betont, dass die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise und die daraus resultierenden Haushaltskürzungen nicht die Ergebnisse, die durch die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen erzielt wurden, belasten dürfen und auch nicht als Vorwand dienen dürfen, um die Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verringern; ist der Ansicht, dass sie vielmehr die Mitgliedstaaten dazu anregen sollten, Gleichstellungsmaßnahmen als Teil der Lösung zur Überwindung der Krise in ihre Beschäftigungspolitik zu integrieren, um die Talente und Fähigkeiten aller Europäer und Europäerinnen in vollem Umfang zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Sorge zu tragen, dass in sämtlichen geplanten fiskalpolitischen Strategien ein Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt wird;
19. betont, dass Frauenrechte nicht in Konkurrenz zu den Rechten der Männer gesehen, verstanden und verfolgt werden sollten, da die Verbesserung von Betreuungseinrichtungen und öffentlichen Dienstleistungen für Familien sowohl für Männer als auch für Frauen eine Voraussetzung für die Teilnahme am Arbeitsmarkt ist; weist darauf hin, dass es notwendig ist, auf die Aufteilung der Pflichten in Familie und Haushalt hinzuwirken; fordert die Mitgliedstaaten auf, neue Maßnahmen zu schaffen oder bestehende Maßnahmen weiterzuentwickeln, um geschlechtsspezifische Diskriminierung und die ungleiche Verteilung der Rollen zu überwinden, beispielsweise durch die Bestärkung der Männer in ihren Rechten, sich um Kinder oder kranke oder behinderte Verwandte zu kümmern;
20. unterstreicht, dass der in der EU verzeichnete Rückgang der Geburtenraten durch die Krise noch verstärkt wird, da Arbeitslosigkeit, Prekarität und die Ungewissheit in Bezug auf die Zukunft und die Wirtschaft dazu führen, dass Paare und insbesondere jüngere Frauen die Entscheidung, Kinder zu bekommen, aufschieben, wodurch der Trend der Überalterung der Gesellschaft in der EU weiter verstärkt wird;
21. betont, wie wichtig es ist, die makroökonomischen, sozialpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Strategien zu überarbeiten, um für wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit für Frauen zu sorgen, Strategien zur Förderung einer gerechten Verteilung des Wohlstands zu entwickeln, ein Mindesteinkommen und angemessene Löhne und Renten sicherzustellen, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern, mehr höher qualifizierte und mit Rechten verbundene Arbeitsplätze für Frauen zu schaffen, um es Frauen zu ermöglichen, von hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen zu profitieren, sowie Sozialleistungen und Nachbarschaftshilfen, einschließlich Kinderkrippen, Kindergärten und andere Formen der vorschulischen Erziehung, Tagesbetreuungsstätten, Freizeit- und Familienzentren und Mehrgenerationenzentren, zu verbessern;

Dienstag, 12. März 2013

22. weist darauf hin, dass die Kürzungen der öffentlichen Haushalte nicht geschlechtsneutral erfolgen, sondern vielmehr die Folge der volkswirtschaftlichen Maßnahmen der EU-Politik sind, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung und der Programme zur finanzpolitischen Anpassung, die zu einer Zunahme der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen sowie zur Arbeitslosigkeit von Frauen und zu einem Anstieg der Frauenarmut führen und weiterhin führen werden; ist daher der Ansicht, dass die politischen Maßnahmen geändert werden sollten, da vor allem Frauen im öffentlichen Dienst tätig und die Hauptbegünstigten der Sozialpolitik sind; fordert daher eine Mittelaufstockung der einschlägigen Haushaltslinien;
23. fordert die Mitgliedstaaten und die europäischen Organe auf, geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen durchzuführen, wenn sie Sparmaßnahmen planen, um zu gewährleisten, dass deren Auswirkungen so geschlechtsneutral wie möglich sind;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, Gender Budgeting einzuführen, um Regierungsprogramme und -strategien, deren Auswirkungen auf die Zuteilung von Ressourcen und deren Beitrag zur Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu analysieren;
25. betont, dass Frauen eher als Männer dem Risiko eines langsameren Karriereaufstiegs ausgesetzt sind, da sie am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn schlechter bezahlte Stellen oder Teilzeitarbeitsverhältnisse annehmen, und dass Frauen in dieser Situation daher schutzbedürftiger sind, mit unzufriedenstellenden Einkommensniveaus konfrontiert sind und stärker unter Armut leiden;
26. fordert die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Behörden auf, die Bereitstellung geeigneter Betreuungsangebote für Kinder und andere abhängige Personen sicherzustellen, die erschwinglich, leicht zugänglich und hochwertig sind und sich mit einer Vollzeitberufstätigkeit von Frauen und Männern vereinbaren lassen;
27. betont, wie wichtig die sofortige Umsetzung von Strategien zur Rückkehr in die Beschäftigung und zur betrieblichen Eingliederung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist, die mehrheitlich Frauen sind und deren Arbeitsplätze von den Haushaltskürzungen im öffentlichen Bereich bedroht sind;
28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den globalen Ansatz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in ihre gesamte Beschäftigungspolitik zu integrieren, notwendige Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr in die Beschäftigung für Frauen — nicht nur auf Niedriglohnstellen, sondern auch in die Führungsebene — zu ergreifen und diesen Ansatz in die Beschäftigungsleitlinien der Europäischen Union zu integrieren; fordert ein zweckmäßiges Gender Budgeting, insbesondere im Hinblick auf den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020, um die Ziele zu erreichen, die im Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter und in der Strategie Europa 2020 festgelegt wurden;
29. bedauert, dass die Steigerung der Beteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt im Jahreswachstumsbericht 2013 nicht erwähnt wird, obwohl dies eines der Kernziele der Strategie Europa 2020 ist; fordert den Rat auf, die Förderung der Beteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt als Priorität hinzuzufügen, wenn er die diesjährigen Grundzüge der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters annimmt;
30. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Thema der Gleichstellung der Geschlechter in allen künftigen nationalen Reformprogrammen zu berücksichtigen und systematisch anzugehen;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine aktive Arbeitsmarktpolitik, einen starken sozialen Dialog, Arbeitsplatznormen und Sozialschutz zum Schutz der Rechte von Frauen, einschließlich Migrantinnen, zu fördern, sowie Zwangsarbeit und Schwarzarbeit zu bekämpfen;
32. fordert die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Maßnahmen auf, die einen Anreiz für Mütter zur Beteiligung am Arbeitsmarkt schaffen, z. B. Telearbeit oder Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, mit denen die Rückkehr in die Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub erleichtert wird;
33. begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie über ein besseres Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, um Frauen zu ermöglichen, Arbeitsplätze einzunehmen, die höher qualifiziert und besser bezahlt sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen und vorzubereiten; fordert, dass von anderen Arbeitgebern, wie den Institutionen, den Verwaltungsorganen und den öffentlichen Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene ähnliche verbindliche Rechtsvorschriften erlassen werden, da diese im Hinblick auf die Geschlechterparität im Entscheidungsfindungsprozess mit gutem Beispiel voran gehen sollten;
34. ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung einer Strategie zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in kleinen und mittleren Unternehmen auf, die nicht unter die oben genannte Richtlinie fallen; bedauert, dass Frauen in den leitenden Organen der Finanzinstitute unterrepräsentiert sind und dass sie daher weitgehend von den Entscheidungsprozessen im Finanzsektor ausgeschlossen sind; fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu verbessern, besonders in den Bereichen Haushaltsplanung und Verwaltungsmodalitäten für europäische Finanzsysteme, einschließlich der Europäischen Zentralbank; betont vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, die Finanzkompetenz von Mädchen und Frauen zu fördern;

Dienstag, 12. März 2013

35. ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, weitreichende Fortbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer in den Sektoren zu schaffen, die stärker von den negativen Auswirkungen der Krise oder von der Globalisierung betroffen sind, um sie auf einen möglichen Arbeitsplatzwechsel und neue Arbeitsplätze vorzubereiten unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Frau und vor allem des Umstands, dass Frauen ihre Karriere häufiger als Männer unterbrechen müssen, um sich um ihre Kinder oder um ältere und kranke Familienmitglieder zu kümmern, was sich auf ihre Laufbahn auswirkt; fordert, dass Fortbildungspläne systematisch in Unternehmen eingeführt werden, um Umschulungen von Arbeitnehmern vorzubereiten, personalisierte Stellenvermittlungen vorzuschlagen und Arbeitssuchenden und weniger qualifizierten Arbeitnehmern angepasste Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten; fordert außerdem die Einrichtung eines vollständigen Registers mit Angaben über den Bedarf in den jeweiligen Berufssparten, so dass den Frauen eine gezielte Vorbereitung und Arbeitssuche ermöglicht wird;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Sozialschutz im Hinblick auf eine Individualisierung der Ansprüche bei Pensions- und Rentensystemen und Systemen der sozialen Sicherheit zu überprüfen, um den „Brötchenverdiener-Vorteil“ zu beseitigen und somit eine Angleichung der Renten zu garantieren;

37. unterstreicht, dass die Kürzungen der Ausgaben im Betreuungsbereich die Arbeit de facto auf die Frauen abwälzen und die Gleichstellung der Geschlechter untergraben, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, Pläne für die Bereitstellung von Betreuungsleistungen zu entwickeln, mit denen soziale Gerechtigkeit und die Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht werden kann;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen und berufliche Fortbildungsprogramme für Frauen aller Altersgruppen zu fördern, unter besonderer Berücksichtigung der dringenden Notwendigkeit, Programme des lebenslangen Lernens anzubieten, sowie der Notwendigkeit, dass Frauen neue Fähigkeiten in den neuen Technologien und im IT-Sektor erwerben, um den Zugang von Frauen zu und ihre Präsenz in den verschiedenen Unternehmenssektoren — einschließlich der Wirtschafts- und Finanzbranche, in denen es wenige weibliche Beschäftigte gibt — zu steigern, und dabei Maßnahmen zur spezifischen Begleitung vorzusehen, damit Frauen ihre Arbeitsbelastung, Ausbildung und Familie vereinbaren können; weist auf die wichtige Rolle hin, die der Europäische Sozialfonds bei der beruflichen Eingliederung durch Weiterbildungsmaßnahmen spielt, und ersucht die Mitgliedstaaten und die örtlichen Behörden, seine Nutzung, insbesondere für Frauen, die stärker von der Wirtschaftskrise betroffen sind, zu fördern;

39. betont, dass es wichtig ist, in Frauen und in die Gleichstellung von Männern und Frauen zu investieren;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, die aktive Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt zu fördern und ihre Beschäftigung in den für den Fortschritt strategisch wichtigen Bereichen zu unterstützen, indem sie spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Arbeitszeitflexibilisierung, der Angleichung des Entgelts und der Überarbeitung von Steuer- und Altersversorgungssystemen verabschieden sowie Initiativen des lebenslangen Lernen vorsehen mit dem Ziel, den Erwerb der Fähigkeiten und Qualifikationen sicherzustellen, die zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 benötigt werden; betont die Bedeutung einer hochqualifizierten Ausbildung als Anreiz für den Zugang von Frauen zu Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, wie z. B. in der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung, denn gerade jetzt braucht Europa eine größere Anzahl von Forschern zur Förderung von Innovation und zur Stärkung seiner Wirtschaft; fordert die Kommission auf, eine weitere Anpassung der Strukturfonds in Betracht zu ziehen, um zusätzliche Unterstützung in den Bereichen, in denen Frauen beschäftigt sind und die womöglich von der Krise betroffen sind, sowie für Kinderbetreuung, Aus- und Weiterbildung und Zugang zu Arbeitsplätzen sicherzustellen;

41. weist darauf hin, dass der Zugang zu einer Erstbeschäftigung in Vollzeit für junge Frauen (zwischen 15 und 24 Jahren) seit Beginn der Krise in vielen Mitgliedstaaten schwieriger geworden ist und dass, um dieser Situation zu begegnen, viele Frauen ihr Studium verlängern; stellt fest, dass trotz dieser Tendenz und der Tatsache, dass eine bessere Ausbildung Frauen insgesamt besser schützt, der Status von Frauen durch ihre Abschlüsse und Qualifikationen nicht in dem Maße verbessert wird, wie dies bei Männern der Fall ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf Strategien zu konzentrieren, die Aus- und Weiterbildungsprogramme mit gezielten Beschäftigungsstrategien für junge Frauen kombinieren;

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen aus dem Bereich Finanzen und Unternehmertum in die Lehrpläne der Sekundarstufe aufgenommen werden;

43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen der neuen Rentensysteme — mit besonderer Berücksichtigung von Teilzeitverträgen und atypischen Verträgen — auf die einzelnen Kategorien von Frauen zu bewerten und die sozialen Sicherungssysteme vor allem im Hinblick auf die jüngeren Generationen anzupassen;

44. ersucht die Mitgliedstaaten, die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen — mit besonderem Augenmerk auf das weibliche Unternehmertum — zu fördern, indem sie Frauen, insbesondere junge Frauen und Frauen mit Migrationshintergrund, die Unternehmen gründen, ermutigen und unterstützen, den Frauen den Zugang zu Finanzierungen vereinfachen, unter anderem über Mikrokredite, fachliche Unterstützung und Begleitmaßnahmen, und indem sie neue Finanzierungs- und Unterstützungsinstrumente sowie die Entwicklung von Unternehmensnetzen und Mentoring-Programmen für Frauen, aber auch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsakteuren fördern; betont, dass es sehr wichtig ist, in Frauen und in die Gleichstellung von Männern und Frauen zu investieren, um die wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten und wirtschaftliche Erschütterungen zu verhindern;

Dienstag, 12. März 2013

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu verbessern;
46. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unternehmerische Initiativen von Frauen besser zu fördern, einschließlich der finanziellen Unterstützung von Unternehmerinnen;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, die unternehmerische Tätigkeit von Frauen im Umweltbereich zu fördern, in dem neue Arbeitsplätze geschaffen werden; stellt fest, dass erneuerbare Energien neue Arbeitsplätze für Unternehmerinnen in entlegenen Gegenden und in Randgebieten der Europäischen Union schaffen können, in denen die Arbeitslosigkeit bei Frauen besonders hoch ist und in denen es ein großes Potential für die Nutzung von alternativen Energieformen wie Wind- oder Sonnenenergie gibt;
48. betont die Bedeutung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, der Arbeitsaufsicht und des sozialen Dialogs sowie der Verbesserung von Qualifikationen zur Ökologisierung der Wirtschaft;
49. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Sozialwirtschaft zu unterstützen, in dem unbezahlte Beschäftigungsverhältnisse von Frauen überwiegen, und vor allem neue Lösungen zu suchen und umzusetzen, die eine Aufwertung des Profils der informellen legalen Beschäftigung ermöglichen;
50. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Betreuungs- und Gesundheitssektor mit dem Ziel zu unterstützen, die Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 bezüglich der Beschäftigung von Frauen zu schaffen;
51. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Folgen der Kürzungen bei den öffentlichen Betreuungs- und Gesundheitsdiensten, die zur Reprivatisierung der Betreuung führen, zu überwachen und abzuschwächen, damit Frauen nicht noch stärker mit Betreuungsaufgaben belastet werden und gezwungen sind, wieder eine traditionelle Rolle innerhalb der Familie zu übernehmen; unterstreicht, dass die Einsparungen beim Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub, beim Kindergeld und anderen betreuungs- und familienbezogenen Leistungen das Einkommen aller Frauen mit Betreuungspflichten erheblich reduziert haben;
52. weist darauf hin, dass sich Stereotypen in der Wahrnehmung der Stellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt immer noch halten, wobei sich Frauen um eine Vereinbarung von Beruf und Familie bemühen, und daher ein Arbeitsplatzwechsel ein größeres Risiko für sie darstellt als für Männer;
53. fordert nachdrücklich die Einführung von Strategien für den öffentlichen Verkehr, insbesondere die Ausweitung und Verbesserung der öffentlichen Verkehrsdienste, unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern, um es Frauen zu ermöglichen, aktiver am Arbeitsmarkt und an der Arbeitssuche teilzunehmen und ihnen echte Mobilität zu verschaffen;
54. ist besorgt über die Situation von Frauen in ländlichen Gebieten, in denen sich der Zugang zu verschiedenen Diensten verschlechtert hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, in ländlichen Gebieten für ein funktionierendes öffentliches Verkehrswesen, medizinische Versorgung und andere wesentliche Dienstleistungen zu sorgen, um das Abwandern in die Städte zu bremsen und die Marginalisierung von Randgebieten zu verhindern;
55. unterstreicht, dass es sehr wichtig ist, die Vereinbarung von Berufs-, Privat- und Familienleben sicherzustellen, da dies als positive Folge die verstärkte Teilnahme von Frauen aller Gesellschaftsschichten am sozialen und politischen Leben nach sich zieht;
56. betont, dass das EU-Programm „Erasmus für Jungunternehmer“ insbesondere die Beteiligung von Frauen unterstützen sollte, damit diese in gleichem Maße ihr Selbstvertrauen stärken, von Unternehmen im Binnenmarkt lernen sowie die erforderlichen Fertigkeiten für die Führung und den Aufbau eines Unternehmens erwerben können;
57. betont, dass Kürzungen von öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Kinderbetreuung direkte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben haben; ersucht die Kommission und den Rat, einen Aktionsplan zu verabschieden, mit dem die Ziele von Barcelona für eine bessere Kinderbetreuung durch die Schaffung von betrieblichen und überbetrieblichen Kindertagesstätten erreicht werden können; betont die Bedeutung von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf sektoraler, nationaler und regionaler Ebene sowie von flexibleren Bedingungen für den Zugang zu und die Aufrechterhaltung von Kinderbetreuungsplätzen, die sich nach den Beschäftigungskategorien von Frauen richten, sowie einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist, um eine neue Betreuungsmöglichkeit suchen zu können, sodass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sichergestellt wird;
58. fordert eine Förderung geeigneter Regelungen für Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub und die Unterstützung von Unternehmensinitiativen mit dem Ziel, flexible Arbeitszeiten und betriebsinterne Kinderbetreuungs-dienste zu schaffen, sowie die Bereitstellung umfangreicherer Mittel für Bildung und Ausbildung, Programme für lebenslanges Lernen, Berufsbildungsmaßnahmen und Wiedereingliederungsprogramme und eine angemessene Unterstützung pflegender Angehöriger, einschließlich der Bereitstellung von Kurzzeitpflegediensten;

Dienstag, 12. März 2013

59. unterstreicht die Notwendigkeit, in erschwingliche, hochwertige Dienste — wie Ganztagskinderbetreuung, Ganztagschulen und Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen — zu investieren, die dazu beitragen, die Gleichstellung der Geschlechter und eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern und einen Rahmen zu schaffen, der den Eintritt bzw. Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt begünstigt;

60. betont, dass die Schaffung neuer Kinderbetreuungsmöglichkeiten sehr wichtig ist, dass aber auch informelle Betreuungseinrichtungen durch die Einführung von Qualitätsstandards, durch bessere Lohnverhältnisse und durch Ausbildungsmöglichkeiten für Beschäftigte professioneller ausgerichtet werden müssen; ist auch der Ansicht, dass die besonderen Bedürfnisse von Eltern mit atypischen Arbeitszeiten und von Alleinerziehenden berücksichtigt werden müssen;

61. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Regierungen und Arbeitgeber verstärkt Verantwortung im Bereich des Generationenwechsels und der Mutterschafts- und Vaterschaftsrechte übernehmen, was das Recht der Frauen einschließt, Mutter zu sein und gleichzeitig zu arbeiten, ohne ihre Arbeitnehmerrechte zu verlieren;

62. betont die Notwendigkeit, die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise für Familien (insbesondere in Bezug auf Scheidungsfälle, alleinerziehende Mütter oder Situationen, in denen die Kinder von Verwandten oder Behörden betreut werden) abzumildern und dabei zu berücksichtigen, dass oft von Frauen erwartet wird, dass sie sich um Haushaltsbelange kümmern; betont, dass das Armutrisiko der Frauen in der Folge wächst;

63. betont die Tatsache, dass die von bestimmten Mitgliedstaaten getroffene Entscheidung, die Mittel für die Kinderbetreuung, schulische Aktivitäten und Aktivitäten außerhalb des Unterrichts, Zuschüsse für die schulische Verpflegung und den Schultransport und Beihilfen für die Betreuung abhängiger Personen zu kürzen, direkte Auswirkungen auf Frauen hat, die die Mehrheit der zusätzlichen Aufgaben, die dies mit sich bringt, erfüllen müssen; betont, dass Frauen in der Folge oft auf eine Teilzeitbeschäftigung übergehen müssen (was soziale Nachteile aufgrund des niedrigeren Einkommens und geringerer Rentenansprüche mit sich bringt); vertritt die Ansicht, dass das öffentliche Netz von Kindertagesstätten, Kindergärten und -krippen und öffentlichen Freizeitangeboten für Kinder ausgebaut werden muss, ebenso wie das öffentliche Netz zur Unterstützung älterer Menschen und das öffentliche Netz von kommunalen Krankenhäusern;

64. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den besonderen Bedürfnissen der Roma-Frauen und -Mädchen Rechnung zu tragen, indem bei allen Maßnahmen zur Integration der Roma eine Gleichstellungsperspektive umgesetzt wird, und ersucht sie ferner, besonders schutzbedürftigen Untergruppen Schutz zu bieten;

65. betont, dass Kürzungen von öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Kinderbetreuung direkte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen haben; weist darauf hin, dass im Jahr 2010 in 28,3 % der Fälle von Nichterwerbstätigkeit und Teilzeitarbeit von Frauen der Mangel an Betreuungsmöglichkeiten als Grund angeführt wurde (gegenüber 27,9 % im Jahr 2009) und dass 2010 die Beschäftigungsquote von Frauen mit kleinen Kindern in der EU 12,7 % niedriger war als diejenige von Frauen ohne Kinder (im Vergleich zu 11,5 % im Jahr 2008);

66. fordert die Mitgliedstaaten auf, in den Betreuungsbereich zu investieren, da er sowohl für Frauen als auch für Männer ein möglicher Wachstumsbereich ist, um damit zu brechen, dass Frauen traditionell die Betreuungsrolle zugewiesen wird, was zu einer Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt führt; weist nachdrücklich darauf hin, dass Kürzungen im Betreuungsbereich zu einem Wechsel von öffentlicher Betreuung zu unbezahlter Betreuung in den Haushalten führt; betont, dass angemessene Verträge und Sozialschutz für Haus- und Familienpfleger notwendig sind;

67. fordert — in Erwartung einer EU-weiten Harmonisierung des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaubs — von den Mitgliedstaaten, die einschlägigen Zuschüsse und sonstigen Familienbeihilfen auf ihrer derzeitigen Höhe zu belassen, damit Frauen keine Einkommensverluste hinnehmen müssen, sowie dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich des Mutterschaftsurlaubs Frauenrechte nicht verletzt werden;

68. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die steigende Häufigkeit von Diskriminierungen gegen schwangere Frauen auf dem Arbeitsmarkt sorgfältig zu überwachen, da diese Tendenz in mehreren Mitgliedstaaten beobachtet wurde;

69. vertritt die Ansicht, dass die Frauenarmut nicht nur durch die derzeitige Wirtschaftskrise hervorgerufen wird, sondern auch auf diverse andere Faktoren zurückzuführen ist, wie u. a. Stereotypen, das Lohn- und Rentengefälle zwischen Männern und Frauen, unzureichende Verteilungsmechanismen in den sozialstaatlichen Systemen, Unvereinbarkeit von Familie und Beruf, längere Lebenserwartungen der Frauen und im Allgemeinen alle Arten von geschlechtsspezifischen Diskriminierungen, die vor allem Frauen betreffen; betont, dass die Krise die bestehende Ungleichheit vergrößert; hebt die Notwendigkeit hervor, in allen Lebensbereichen und Lebensphasen gegen Rollenklischees anzugehen, da sie eine der nachhaltigsten Ursachen für die Ungleichheit von Männern und Frauen sind, weil sie Einfluss auf Entscheidungen in Bildung und Arbeit, auf die Verteilung der Verantwortung für Haushalt und Familie, auf das Lohngefälle, auf die Teilnahme am öffentlichen Leben und auf die Vertretung in Führungspositionen haben;

Dienstag, 12. März 2013

70. fordert die Kommission auf, eine Überprüfung der Richtlinie 2006/54/EG durchzuführen, insbesondere in Bezug auf das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern, wie dies vom Parlament in seiner Entschließung vom 24. Mai 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gefordert wurde;
71. ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission, Lösungen für eine Erleichterung der Kontinuität der beruflichen Laufbahnen von Frauen vorzuschlagen und insbesondere die mutterschaftsbedingten Ungleichheiten beim Arbeitsentgelt zu bekämpfen;
72. macht die Mitgliedstaaten auf die Notwendigkeit einkommensteigernder Maßnahmen aufmerksam, einschließlich der Entwicklung von Regelungen über Mindesteinkommen und Programmen zur sozialen Unterstützung von Personen, die Probleme haben, ihren Mindestlebensunterhalt zu bestreiten, wie besonders Personen mit Kindern oder Betreuungspflichten und vor allem Alleinerziehende;
73. stellt fest, dass die Wirtschaftskrise Belästigungen, Missbrauch und jeder Art von Gewalt gegen Frauen sowie insbesondere der Prostitution Vorschub leistet; betont, dass die Opfer der häufigsten Menschenrechtsverstöße weltweit — in jedem Kulturkreis und auf allen sozialen und wirtschaftlichen Ebenen — nach wie vor Frauen sind; unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die öffentlichen und finanziellen Mittel sowie die personellen Ressourcen aufzustocken, die zur Verfügung stehen, um zugunsten von durch Armut bedrohten Gruppen und in Situationen einzugreifen, in denen Kinder, Jugendliche, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung sowie Obdachlose gefährdet sind;
74. fordert die Mitgliedstaaten auf, die unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen der Wirtschaftskrise für Frauen und insbesondere die Frage, ob und wie diese die bestehenden Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen verschärfen, und die damit verbundenen Folgen — wie ein erhöhtes Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt, schlechtere Gesundheit von Müttern und Kindern sowie Altersarmut bei Frauen — zu untersuchen und herauszustellen;
75. betont, dass Frauen in der derzeitigen Situation, die von der Wirtschaftskrise und Haushaltskürzungen gekennzeichnet ist, weniger materielle Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um sich und ihre Kinder vor Gewalt zu schützen, und es deshalb umso wichtiger ist, die direkten finanziellen Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen und Kinder auf das Justizwesen und die Sozial- und Gesundheitsdienste zu vermeiden;
76. unterstreicht, dass der institutionelle Rahmen für die Gleichstellungspolitik, wie beispielsweise die Gleichstellungsstellen und Frauenorganisationen, von den Mittelkürzungen negativ betroffen sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die staatlichen Ausgaben für Gleichstellungsstellen und -projekte, Frauenhäuser und Frauenorganisationen auf dem derzeitigen Stand beizubehalten, da diese effektive Möglichkeiten bieten, um nachhaltige Lösungen für die Bewältigung der Krise zu finden und eine aktive Beteiligung von Frauen an der Ausarbeitung künftiger Konjunkturmaßnahmen sicherzustellen; stellt fest, dass Mittelkürzungen für Frauenorganisationen die gesellschaftliche und politische Beteiligung von Frauen untergraben und dazu führen, dass die Stimmen der Frauen in der Gesellschaft noch weniger Gehör finden;
77. fordert das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen auf, eine kontinuierliche und systematische Überwachung und Bewertung der Folgen der Wirtschaftskrise für die Arbeitsbedingungen von Frauen durchzuführen und dabei insbesondere auf die Themenbereiche Diskriminierung bei Einstellungen, Anstieg der Arbeitsbelastung, des Drucks und Stresses am Arbeitsplatz sowie sittliche und psychische Belästigungen einzugehen; unterstreicht, dass die vorhandenen Daten die volle Härte der drastischen Konsequenzen der Krise für Frauen nicht widerspiegeln; fordert die Kommission daher auf, eine geschlechtsspezifische Folgenabschätzung ihrer wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Strategien zur Bewältigung der aktuellen Krise durchzuführen;
78. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Gender Budgeting zu unterstützen, um die Gleichstellung der Geschlechter durch die Korrektur negativer Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu fördern, und für die Verbesserung des Managements und der Rechenschaftspflicht zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf die Staatshaushalte;
79. ersucht die Mitgliedstaaten, Haushaltsinstrumente einzusetzen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern begünstigen;
80. fordert alle Mitgliedstaaten auf, das ILO-Übereinkommen zum Schutz von Hausangestellten (Übereinkommen 189) zu ratifizieren;
81. betont, wie wichtig es ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt durch die umfassende Umsetzung der Flexicurity-Grundsätze sicherzustellen sowie die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu bekämpfen und dazu sowohl einen angemessenen Sozialschutz für Menschen in Übergangsphasen oder in befristeten oder Teilzeitarbeitsverhältnissen als auch den Zugang zu Berufsbildung, beruflicher Entwicklung und Vollzeitbeschäftigung zu bieten;
82. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TA(2013)0074

Abbau von Geschlechterstereotypen in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zum Abbau von Geschlechterstereotypen in der EU (2012/2116(INI))

(2016/C 036/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Erklärung von Peking und die Aktionsplattform, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 angenommen wurden, sowie unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 18. Mai 2000 zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an die Aktionsplattform von Peking ⁽¹⁾, vom 10. März 2005 zu „Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz — Aktionsplattform (Peking+10)“ ⁽²⁾ und vom 25. Februar 2010 zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an die Aktionsplattform von Peking (Peking+15) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, der die den Mitgliedstaaten gemeinsamen Werte hervorhebt, wie z. B. Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichstellung von Männern und Frauen,
- gestützt auf Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem auf die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts Bezug genommen wird,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) ⁽⁴⁾, und auf die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Dezember 1998, wonach die jährliche Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking quantitative und qualitative Indikatoren und Maßstäbe umfasst,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der für die Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten, die diese am 4. Februar 2005 im Zusammenhang mit der Zehnjahresüberprüfung der Aktionsplattform von Peking angenommen und in der sie u. a. ihre nachdrückliche Unterstützung und ihr Engagement für die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking bekräftigen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. und 3. Juni 2005, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert werden, die institutionellen Mechanismen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu stärken und einen Rahmen für die Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking zu schaffen, um eine durchgängigere und systematischere Kontrolle dieses Prozesses zu entwickeln,
- unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat im März 2011 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 258.

⁽²⁾ ABl. C 320 E vom 15.12.2005, S. 247.

⁽³⁾ ABl. C 348 E vom 21.12.2010, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.

⁽⁷⁾ Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011.

Dienstag, 12. März 2013

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern: 2010-2015“, präsentiert am 21. September 2010, und die zugehörigen Arbeitspapiere der Kommissionsdienststellen über Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie (COM(2010)0491, SEC(2010)1080),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. September 2008 zu den Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2012 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0401/2012),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 8 AEUV besagt, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern;
- B. in der Erwägung, dass trotz der gemachten Fortschritte in vielen Mitgliedstaaten, Frauen nach wie vor eine unverhältnismäßige Last in Bezug auf Kindererziehung und Pflege anderer Angehöriger tragen; in der Erwägung, dass das Fortbestehen von Stereotypen ein Hemmnis für die gerechte Verteilung der Verpflichtungen in Haushalt und Familie zwischen Frauen und Männern darstellt und die Realisierung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt behindert;
- C. in der Erwägung, dass Stereotype noch immer auf allen Ebenen der Gesellschaft und in allen Altersgruppen existieren, die unsere gegenseitige Wahrnehmung durch allzu sehr vereinfachte Annahmen beeinflussen, beruhend auf gesellschaftlich konstruierten Normen, Praktiken und Überzeugungen, die oft kulturell und religiös begründet sind und gefördert werden, und die zugrunde liegenden Machtverhältnisse reflektieren und aufrechterhalten;
- D. in der Erwägung, dass alle direkten und indirekten Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beseitigt werden sollten, um Frauen das Recht auf Gleichbehandlung zu garantieren und die kulturelle Wahrnehmung, dass Frauen in vielerlei Hinsicht passive oder weniger bedeutende Menschen als Männer sind, zu verändern;
- E. in der Erwägung, dass traditionelle Geschlechterrollen und -stereotypen großen Einfluss auf die Rollenaufteilung zwischen Frauen und Männern im häuslichen Umfeld, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft allgemein haben, wobei Frauen als diejenigen dargestellt werden, die sich um den Haushalt und die Kinder kümmern, während Männer als diejenigen dargestellt werden, die das Geld nach Hause bringen und die Beschützerfunktion ausüben; in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypen dazu beitragen, dass sich traditionelle Hindernisse auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter weiter verankern und Frauen in Bezug auf ihre Arbeitsplatzwahl und ihre persönliche Entwicklung eingeschränkt werden, was dazu führt, dass sie ihr volles Potenzial als Individuen und als Wirtschaftsbeteiligte nicht realisieren können, und somit starke Hindernisse für die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen;
- F. in der Erwägung, dass Geschlechterrollen durch eine Reihe an sozialen Einflüssen geformt und auferlegt werden, nämlich Medien und Bildung, und während der Sozialisierungsphasen in der Kindheit und Jugend geprägt werden, was dazu führt, dass Menschen ein Leben lang beeinflusst werden;
- G. in der Erwägung, dass Frauen in ländlichen Gebieten unter noch größerer Diskriminierung und stärkeren Geschlechterstereotypen leiden als Frauen in städtischen Gebieten und dass die Beschäftigungsquote von Frauen in ländlichen Gebieten deutlich niedriger ist als die von Frauen in Städten;
- H. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotype häufig mit anderen Stereotypen einhergehen, wie z. B. stereotype Diskriminierung aufgrund von Alter, Aufenthaltsstatus, sexueller Neigung, Behinderung, etc., und sich somit stärker auf Frauen auswirken, wenn diese verschiedene Identitäten haben;
- I. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, die alle gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereiche betrifft;

⁽¹⁾ ABl. C 295 E vom 4.12.2009, S. 43.

⁽²⁾ Angenommene Texte P7_TA(2012)0069.

Dienstag, 12. März 2013

Medien und Kultur

- J. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Diskriminierung in den Medien, der Kommunikation und der Werbung immer noch häufig vorkommt und die Reproduktion von Geschlechterstereotypen erleichtert, insbesondere indem Frauen als Sexobjekte dargestellt werden, um Geschäfte zu fördern; in der Erwägung, dass Frauen zum Beispiel in der Werbung nur 27 % der gezeigten Angestellten und Fachkräfte ausmachen, wohingegen Rollen in denen Hausarbeit und Kinderbetreuung vorkommen zu 60 % mit Frauen besetzt sind; und in der Erwägung, dass die Werbung und die Medien dennoch eine schlagkräftige Katalysatorfunktion im Kampf gegen Stereotypen und geschlechtsbedingte Vorurteile übernehmen können;
- K. in der Erwägung, dass Kinder in sehr jungem Alter durch Vorbilder in Fernsehserien und -programmen, Diskussionen, Spielen, Videospielen und Werbung, Lernmaterialien und Bildungsprogrammen, Einstellungen in der Schule, der Familie und der Gesellschaft mit Geschlechterstereotypen konfrontiert werden, die ihre Wahrnehmung, wie sich männliche und weibliche Charaktere verhalten sollten, beeinflussen und sich auf ihr weiteres Leben und ihre zukünftigen Ziele auswirken;
- L. in der Erwägung, dass die Art und Weise, wie Mädchen in der Öffentlichkeit dargestellt werden, ihr gesellschaftliches Ansehen mindert und Gewalt gegen Mädchen fördert; in der Erwägung, dass, wenngleich Medien eine positive aufklärerische Rolle spielen können, die Stereotypisierung von jungen Mädchen in den Medien weitverbreitet ist und häufig traditionelle Einstellungen und Verhaltensweisen fördert, einschließlich in der Werbung und in Kinderprogrammen;
- M. in der Erwägung, dass in Fernsehprogrammen, Computerspielen und Musikvideoclips, teilweise zu kommerziellen Zwecken, eine immer auffälliger werdende Tendenz festzustellen ist, provokativ gekleidete Frauen in sexuell eindeutigen Posen zu zeigen, wodurch diese zur Geschlechterstereotypisierung beitragen; in der Erwägung, dass die Texte von an Jugendliche gerichteten Liedern sexuell suggestive Inhalte haben, die oft Gewalt gegen Frauen und Mädchen propagieren;
- N. in der Erwägung, dass junge Frauen und Männer am meisten von dem neuen kulturellen Status der Pornographie betroffen sind; in der Erwägung, dass die „Verbreitung von Pornographie“, d. h. der derzeitige kulturelle Prozess, in dem sich Pornographie als ein universell immer mehr akzeptiertes, oft idealisiertes kulturelles Element in den Alltag schleicht, sich besonders ausgeprägt in der Jugendkultur manifestiert: von Fernsehprogrammen und Lifestyle-Magazinen für Jugendliche, über Musik-Videos bis hin zu Werbung, die sich speziell an Jugendliche richtet;

Allgemeine und berufliche Bildung

- O. in der Erwägung, dass der Zugang zu formaler Bildung auf primärer, sekundärer und tertiärer Ebene sowie der Inhalt der Lehrpläne für Mädchen und Jungen die geschlechtsspezifischen Unterschiede und damit auch entsprechend die Entscheidungen und den Zugang zu Rechten beeinflussen; in der Erwägung, dass in der EU, wenngleich der Zugang zu Bildung für Mädchen und Jungen im Allgemeinen weniger problematisch erscheinen mag, als das in anderen Teilen der Welt der Fall ist, dennoch hervorzuheben ist, dass Mädchen und Jungen im Zugang und der vollen Inanspruchnahme des Bildungssystems und der Möglichkeiten nicht gleichgestellt sind; in der Erwägung, dass insbesondere für Mädchen aus Randgruppen wie z. B. aus der Roma-Gesellschaft, Mädchen mit Migrationshintergrund, Asylbewerberinnen, Flüchtlinge und Mädchen mit Behinderungen der Zugang zu Bildung in einigen Ländern nach wie vor höchst problematisch ist;
- P. in der Erwägung, dass Kinder ab dem frühesten Alter durch eine auf der Anerkennung der Gleichheit beruhende Erziehung die Gleichheit und die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen erlernen können;
- Q. in der Erwägung, dass Klischees, die im Bereich der Möglichkeiten der Bildungs- und Berufswahlmöglichkeiten für Frauen fortbestehen, zur Zementierung von Ungleichbehandlung beitragen; in der Erwägung, dass in den Bereichen Bildung und Ausbildung nach wie vor Geschlechterstereotype vermittelt werden, da Frauen und Männer häufig traditionelle Bildungs- und Ausbildungswege gehen, was schwerwiegende Folgen auf den Arbeitsmarkt hat, da es eine Diversifizierung der beruflichen Werdegänge hemmt und oft dazu führt, dass Frauen sich an Arbeitsplätzen wiederfinden, die weniger gewertet und schlechter entlohnt werden;
- R. in Erwägung, dass Jungen und Mädchen im Bildungsprozess nach wie vor nicht in gleichem Maße an das Interesse an allen Fächern herangeführt werden, was insbesondere wissenschaftliche und technische Fächer betrifft;
- S. in der Erwägung, dass wenngleich viele europäische Staaten über eine Berufsberatung unter Einbeziehung der Geschlechterdimension verfügen, sich diese an Mädchen richtet, um sie dazu zu animieren, technische oder wissenschaftliche Berufe zu wählen, und es keine an Jungen gerichteten Initiativen gibt, die diese dazu animieren, einen Beruf aus den Bereichen Erziehung, Gesundheit oder Geisteswissenschaften zu wählen;

Dienstag, 12. März 2013

Arbeitsmarkt

- T. in der Erwägung, dass die Auswirkungen von Geschlechterstereotypen auf Bildung und Ausbildung sich stark auf den Arbeitsmarkt auswirken, wo Frauen immer noch sowohl mit horizontaler als auch vertikaler Segregation konfrontiert werden; und in der Erwägung, dass dies dazu beiträgt, dass bestimmte Branchen immer noch als „Männerbranchen“ gelten (mit einem Männeranteil von mehr als 85 %), und in denen folglich ein höheres Lohnniveau herrscht als in den typischen „Frauenbranchen“ (mit einem Frauenanteil von mehr als 70 %); in der Erwägung, dass im Allgemeinen mehr Frauen in Berufen mit einem geringeren sozio-ökonomischen Status beschäftigt sind, was ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl ebenfalls schwächt;
- U. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt den Zugang von Frauen zu bestimmten Branchen wie dem Ingenieurwesen, der Brandbekämpfung, der Produktion, der Baubranche, dem Zimmermannsberuf, der Mechanik, den wissenschaftlich-technischen Bereichen und den neuen Technologien immer noch begrenzen, ebenso jedoch den Zugang von Männern zu Bereichen der Arbeit mit Kleinkindern (z. B. Geburtshilfe, Kleinkinderpflege etc.);
- V. in der Erwägung, dass eine bessere Kenntnis der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten einen besseren Zugang zu allen Berufsausbildungen begünstigen würde;
- W. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypisierung kontraproduktiv ist und im Arbeitsmarkt zur geschlechtsspezifischen Aufteilung von Berufen beiträgt, und somit zu einer Verstärkung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles führt;
- X. in der Erwägung, dass Frauen im Jahr 2010 für die gleichen Arbeiten in der EU immer noch durchschnittlich 16,4 % weniger verdienten als Männer, und in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle zwischen den Mitgliedstaaten variiert und in einigen den Durchschnitt von 22 % für das Jahr 2011 übersteigt; in der Erwägung, dass wiewohl die Ursachen für diese Kluft zwischen den Gehältern vielfältig und komplex sind, sich die Geschlechterstereotypen und die Wahrnehmung der Frau hinsichtlich der traditionellen Rollenverteilung häufig hinter vielen dieser Ursachen verbergen;
- Y. in der Erwägung, dass mit Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben Frauen in der Regel unverhältnismäßig auf „flexiblen Arbeitsplätzen“ und Teilzeitstellen vertreten sind, was darauf hindeutet, dass die traditionelle Überzeugung, dass Frauen die Hauptverantwortung für die Betreuung der Familie tragen, heute noch besteht, was sie dazu zwingt, Teilzeitstellen mit flexiblen Arbeitszeiten oder mit befristeter Dauer anzunehmen und Begrenzungen ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auf eine Beförderung hinzunehmen;
- Z. in der Erwägung, dass die Unterbrechungen der Karriere bei Frauen, sei es zum Mutterschaftsurlaub oder zur Kindererziehung, das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle zwischen Männern und Frauen erhöhen;

Wirtschaftliche und politische Entscheidungsfindung

- AA. in der Erwägung, dass eine Studie der Kommission von 2011 zeigt, dass im Jahr 2012 in der Europäischen Union 14 % der Vorstandsmitglieder der größten börsennotierten Unternehmen Frauen sein werden, was auf die Existenz einer so genannten „gläsernen Decke“ hinweist, die es Frauen erschwert, Führungspositionen in der Wirtschaft zu behalten und die gleichen Chancen zum beruflichen Aufstieg zu erhalten;
- AB. in der Erwägung, dass trotz einer gewissen Verbesserung in den letzten Jahren Frauen auf lokaler, nationaler wie auf EU-Ebene immer noch in der politischen Entscheidungsfindung unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass die Repräsentation von Frauen in nationalen Regierungen und Parlamenten von 21 % im Jahr 2004 auf 23 % im Jahr 2009 gestiegen ist, während sich die Repräsentation von Frauen im Europäischen Parlament von 30 % im Jahr 2004 auf 35 % im Jahr 2009 erhöht hat;
- AC. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotype und Sexismus noch immer unter den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern vorherrschen, mit regelmäßigen Fällen sexistischer Äußerungen und Belästigungen, einschließlich einiger Formen von sexueller Belästigung und Gewalt gegen Frauen;
- AD. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypen, insbesondere auf Unternehmensebene, wo hauptsächlich Männer die Führungsposition ausüben, beseitigt werden müssen, da sie zur Begrenzung der Ziele junger Frauen beitragen und Frauen deshalb weniger dazu tendieren, sich auf Führungspositionen in finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen, sowohl im öffentlichen wie im privaten Bereich, zu bewerben;

Dienstag, 12. März 2013

EU-Maßnahmen

1. stellt fest, dass es einen erheblichen Mangel an Fortschritten bei der Erfüllung der von der EU und von diversen Regierungen eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Aktionsplattform von Peking gibt und betont die Notwendigkeit neuer Indikatoren im Bereich der Geschlechterstereotypen und für analytische Berichte auf EU-Ebene, und fordert das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen auf, dieses Problem anzugehen;
2. stellt fest, dass es trotz der Verpflichtung der EU zur Gleichstellung von Männern und Frauen immer noch Lücken in der Gesetzgebung zur Nicht-Diskriminierung von Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen soziale Sicherheit, Bildung, Medien, Beschäftigung und Entlohnung gibt; betont die Notwendigkeit der verstärkten Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften und des Erlasses neuer Gesetze in diesen Bereichen; fordert die Kommission auf, die Frage der Gleichstellung der Geschlechter in allen politischen Bereichen einzubeziehen, da dies das Wachstumspotenzial der europäischen Arbeiterschaft stärken wird;
3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur effizienten Verwendung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für langfristige Strategien auf, um Frauen die Bereiche des Arbeitsmarktes, in denen sie aufgrund von Geschlechterstereotypen weniger vertreten sind, näher zu bringen und diese attraktiver für sie zu machen; ist der Ansicht, dass die Strategien positive Maßnahmen, lebenslanges Lernen und die Ermutigung von Mädchen zum Studium in Bereichen, die traditionell nicht als „weiblich“ angesehen werden, wie etwa die Informationstechnologie und die Mechanik, sowie die Förderung von Maßnahmen zur leichteren Harmonisierung von Berufs- und Familienleben für Frauen und Männer beinhalten sollten;
4. fordert die Kommission auf, Aktionen der Mitgliedstaaten zugunsten der Beseitigung von Stereotypen und der Förderung des Zugangs zu Bildung und Beschäftigung für alle ohne Einschränkung durch Stereotypen zu unterstützen;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur substantiellen und nachhaltigen Unterstützung des derzeitigen Programms Daphne und des in Kürze startenden Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Mittel zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie von Geschlechterstereotypen auf;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Strategien auf, mit denen die tiefgründigen Ursachen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, die in Stereotypen und Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern verwurzelt sind, angegangen werden, indem zunächst die Geschlechterstereotypen aufgebrochen werden;

Medien und Kultur

7. verweist auf die Tatsache, dass die Einbindung von Geschlechterstereotypen in die Werbung in Fernsehprogrammen für Kinder sowie in die Programme selbst angesichts ihrer möglichen Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Sozialisierung und infolgedessen auf die Bilder, die Kinder von sich selbst, von ihren Familienangehörigen und von der Außenwelt haben, ein spezielles Problem darstellt; betont die Wichtigkeit, den Kontakt von Kindern mit Geschlechterstereotypen möglicherweise durch kritische Medienerziehung in den Schulen zu verringern;
8. betont die Notwendigkeit, während des Prozesses zum Gender-Mainstreaming auch die Jungen einzubeziehen, und fordert daher speziell geschaffene Aufgaben, um ihr Bewusstsein für Stereotypen zu bilden;
9. hebt hervor, dass die Werbung oft diskriminierende und/oder entwürdigende Botschaften vermittelt, die auf allen Arten von Geschlechterklischees beruhen und die den Strategien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abträglich sind; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft und die Selbstregulierungsorgane der Werbebranche auf, bei der Bekämpfung solcher Praktiken eng zusammenzuarbeiten und dabei insbesondere wirksame Instrumente einzusetzen, die die Achtung der menschlichen Würde und Integrität beim Marketing und in der Werbung gewährleisten;
10. unterstreicht auch, dass die Werbung ein wirksames Instrument für die Hinterfragung von Klischees und die Auseinandersetzung mit ihnen sowie ein Mittel zur Abwehr von Rassismus, Sexismus und Diskriminierung sein kann, dem in den heutigen multikulturellen Gesellschaften entscheidende Bedeutung zukommt; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Werbefachleute auf, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu verstärken, um auf diese Weise, vor allem schon ab einem frühen Alter, Klischees zu überwinden, die Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten vor allem auf, eine enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Ausbildungseinrichtungen für Marketing, Kommunikation und Werbung in die Wege zu leiten und auszubauen und damit zu einer angemessenen Ausbildung künftiger Akteure dieses Sektors beizutragen;
11. betont die Notwendigkeit, spezielle Kurse über Geschlechterstereotype in den Medien für nationale Ausschüsse für die Kontrolle der Werbung sowie Selbstkontroll- und Kontrolleinrichtungen abzuhalten, um das Bewusstsein für den negativen Einfluss von geschlechterdiskriminierenden Bildern im Fernsehen, Internet und in Marketing- und Werbekampagnen zu erhöhen;

Dienstag, 12. März 2013

12. fordert die EU auf, Aufklärungskampagnen zur EU-weiten Toleranzlosigkeit bei sexistischen Beleidigungen oder entwürdigenden Bildern von Frauen in den Medien zu konzipieren;
13. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen mit Medienprofis über die schädlichen Auswirkungen von Geschlechterstereotypen auf diesem Gebiet, ebenso wie bewährte Verfahren durchzuführen;
14. betont, wie wichtig es ist, die Darstellung des Frauenbildes in einer Weise zu fördern, welche der Würde von Frauen gerecht wird, und etwas gegen noch fortbestehende geschlechtsspezifische Klischees und vor allem gegen erniedrigende Darstellungen zu unternehmen, wobei allerdings die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit in keiner Weise angetastet werden dürfen;
15. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, auf ihre Entschließung vom 16. September 1997 zur Diskriminierung von Frauen in der Werbung, konkrete Maßnahmen folgen zu lassen ⁽¹⁾;
16. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Sexualisierung von Mädchen nicht nur durch die Bereitstellung erforderlicher Daten, die Förderung bewährter Verfahren und die Organisation von Informationskampagnen, sondern auch durch die finanzielle Förderung der in den Mitgliedstaaten insbesondere von Frauenorganisationen zur Bekämpfung der Sexualisierung von Frauen und Mädchen und von gegen sie gerichteter Gewalt ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, positive Maßnahmen durchzuführen, um dafür zu sorgen, dass mehr Frauen Zugang zu Führungspositionen in den Medien erhalten, einschließlich der Positionen auf Ebene der Geschäftsführung;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, Studien durchzuführen und vergleichbare Daten in Bezug auf Frauen in den Medien zu sammeln, einschließlich der Darstellung von Frauen aus spezifischen Gruppen wie z. B. Frauen mit Behinderungen oder Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören;

Allgemeine und berufliche Bildung

19. betont die Notwendigkeit spezieller Berufsberatungskurse an Grundschulen, weiterführenden Schulen und Hochschulen, um junge Menschen über die negativen Folgen von Geschlechterstereotypen zu informieren und sie zu ermutigen, ein Studium zu beginnen und eine Laufbahn einzuschlagen, die in der Vergangenheit als typisch „männlich“ oder „weiblich“ angesehen wurden; bittet um Unterstützung jeglicher Maßnahmen zur Verringerung der Prävalenz von Geschlechterstereotypen bei Kleinkindern;
20. betont die Bedeutung, die der Förderung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern ab dem frühesten Kindesalter bei der wirksamen Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und darauf beruhender Diskriminierung und Gewalt zukommt, u. a. auch durch die Einbeziehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Schulunterricht;
21. betont die Notwendigkeit von Bildungsprogrammen/Lehrplänen, die auf die Gleichheit zwischen Männern und Frauen, auf den Respekt gegenüber dem Anderen, den Respekt unter jungen Menschen, eine respektvolle Sexualität und die Ablehnung jeder Art von Gewalt ausgerichtet sind, sowie die Bedeutung der Lehrerbildung in diesem Bereich;
22. betont die Notwendigkeit für einen Prozess des Gender-Mainstreaming in Schulen und ermutigt Schulen deshalb dazu, bewusstseinsbildende Aufgaben sowie praktische Aufgaben zu schaffen, um die Gleichstellung der Geschlechter im akademischen Lehrplan zu fördern;
23. betont die Notwendigkeit zur Ausarbeitung und Bereitstellung von Schulungen für Lehrer, Aufsichtspersonen, Direktoren und alle anderen im Bildungsprogramm für Kinder tätigen Personen, damit diesen sämtliche zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und zur Förderung der Gleichheit zwischen Männern und Frauen benötigten pädagogischen Mittel zur Verfügung stehen;
24. unterstreicht, dass obwohl eine Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU Maßnahmen zur Gleichstellung zwischen den Geschlechtern auf Ebene der Hochschulbildung verfolgen, fast alle Maßnahmen und Projekte auf Mädchen abzielen; bittet daher die Mitgliedstaaten, allgemeine nationale Strategien und Initiativen zu entwickeln, die die Geschlechterstereotypen in der Hochschulbildung bekämpfen und auf Jungen abzielen;
25. fordert eine angemessene Vorbereitung der Lehrer und Ausbilder im Bereich der formalen und informalen Bildung im Rahmen unbedingt notwendiger Schulungen zu Fragen der Gleichstellung von Frauen/Mädchen und Männer/Jungen und der Aufdeckung verschiedener Formen des damit im Zusammenhang stehenden Missbrauchs und von Gewalt mit sexuellem Hintergrund sowie zum Umgang damit;

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 60.

Dienstag, 12. März 2013

26. betont die Notwendigkeit, politische Maßnahmen zu erarbeiten, die den Schwerpunkt auf das Aufbrechen von Stereotypen ab dem frühesten Kindheitsalter, auf Schulungen zur Sensibilisierung von Lehrkräften und Studierenden legen und die Diversifizierung von beruflichen Werdegängen für junge Frauen und Männer fördern und unterstützen;
27. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, aktive politische Maßnahmen durchzusetzen, um dafür zu sorgen, dass Mädchen aus Randgruppen und Mädchen mit Migrationshintergrund Zugang zu Bildung und Bildungssystemen erhalten;
28. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Lehrpläne und Schulbücher mit Hinblick auf eine Reform zu bewerten, was dazu führen würde, dass geschlechtsspezifische Themen in einem übergreifenden Kontext als Teil aller Unterrichtsmaterialien integriert werden, sowohl in der Ausmerzung von Geschlechterstereotypen als auch in Bezug auf die Verdeutlichung des gesellschaftlichen Beitrags und der Rolle von Frauen in der Geschichte, Literatur, Kunst, etc., einschließlich auf frühester Ebene der Bildung;
29. fordert die EU auf, eine europäische Bildungsdimension zu fördern, z. B. durch die Gewährleistung, dass bewährte Praktiken zur Gleichstellung der Geschlechter als Unterrichtsmaterial verbreitet werden, und die Entwicklung und Sammlung geschlechtsrelevanter Statistiken in allen Aspekten der Bildung, sowohl auf nationaler als auch EU-Ebene;
30. fordert die EU auf, quantitative und qualitative Indikatoren zur Gleichstellung der Geschlechter in alle Bewertungsprogramme einzubinden, deren Ziel die Bewertung der Bildungsqualität in europäischen Schulen ist;

Arbeitsmarkt

31. verweist auf die wachsende Besorgnis über den negativen Einfluss von Geschlechterstereotypen auf das geschlechtsspezifische Lohngefälle von 16,4 % und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dieses Anliegen bei der Ausarbeitung neuer Strategien zu berücksichtigen;
32. hebt hervor, dass die vorliegenden Daten zeigen, dass die von Frauen erlangten Qualifikationen und Erfahrungen wirtschaftlich schlechter belohnt werden, als die der Männer, was zum Teil darin begründet liegt, dass die weibliche Berufstätigkeit traditionell eher als ergänzend zu den Familieneinkünften angesehen wird, was wesentlich zu der Entstehung und dem Fortbestehen des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen beigetragen hat;
33. unterstreicht die Notwendigkeit bewusstseinsbildender Aktivitäten, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Zusammenhang zwischen Geschlechterstereotypen und dem geschlechtsspezifischen Lohngefälle sowie den ungleichen Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt zu informieren, um andere Interessengruppen in der Gesellschaft über die Tatsache zu informieren, dass Geschlechterstereotype die Chancen der Frauen sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch in ihrem Privatleben verringern, um die Transparenz in öffentlichen und privaten Unternehmen und Behörden zu fördern, und um zu gewährleisten, dass gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit gezahlt wird;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Lohnstrukturen in frauendominierten Berufen und Beschäftigungsverhältnissen zu überprüfen, und zwar als Mittel zur Abschaffung von geschlechterspezifischen Stereotypen, denen das Problem des Lohngefälles zugrunde liegt; fordert die Mitgliedstaaten, die Unternehmer und die Gewerkschaften auf, spezifische und nützliche Bewertungsinstrumente für Arbeitsstellen zu entwickeln und anzuwenden, die dazu dienen, gleichwertige Arbeitsstellen zu bestimmen und somit gleiches Entgelt für Männer und Frauen zu gewährleisten;
35. fordert von den Mitgliedsstaaten die Entwicklung einer Politik, welche die Anzahl bezahlbarer und hoch-qualitativer Kinderbetreuungseinrichtungen, die berufstätigen Eltern zugänglich sind, erhöht und die Bildung von Strukturen unterstützt, welche die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben für in Betrieben beschäftigte Eltern ermöglichen, insbesondere durch die Unterstützung der Gründung und des Bestands betrieblicher Kinderbetreuungsdienste; fordert die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, die Bereitstellung von Pflegeeinrichtungen für andere Kategorien von Angehörigen (ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen in Not) zu verbessern und somit Frauen dazu zu ermutigen, aktiv am Arbeitsleben teilzunehmen, indem sie Arbeits- und Familienleben vereinbaren;
36. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für flexible Beschäftigungsmöglichkeiten zu sorgen sowie für angemessene Formen von Elternzeit für sowohl Männer als auch Frauen;
37. betont den Sachverhalt, dass Geschlechterstereotypen zur Selbsterfüllung neigen und dass dort, wo Frauen nicht die Chance geboten wird, sich zu beweisen, sie es niemals schaffen werden, die Hindernisse zu überwinden, die ihrem Weiterkommen entgegenstehen;
38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Frauen in den Bereichen Unternehmertum und Selbständigkeit durch die Bereitstellung angemessener Ausbildung, Finanzierung und Unterstützung zu fördern;

Dienstag, 12. März 2013

39. erinnert die Kommission daran, dass besonders ältere Frauen von dem geschlechtsspezifischen Lohngefälle mit Auswirkungen auf die Renten betroffen sind, was, sobald die Frauen das Rentenalter erreicht haben, das Risiko extremer und dauerhafter Armut erhöht;

40. stellt fest, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ältere Frauen bei Erreichen des Rentenalters in Armut geraten, als Folge der neuen EU-Rentenregeln steigen wird; betont daher die Bedeutung, keine Änderungen im Weißbuch, die das Rentengefälle zwischen Männern und Frauen erhöhen, zu unterstützen;

41. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der EU-Richtlinie über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu prüfen und einen Bericht über die Mängel und Herausforderungen zu erstellen, um die Gesetze und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu stärken;

Wirtschaftliche und politische Entscheidungsfindung

42. verweist auf die Tatsache, dass die Repräsentanz von Frauen in nationalen Regierungen im Jahr 2009 bei 23 % lag und unterstützt die Einführung von verbindlichen Quoten, um den Anteil von Frauen in nationalen Regierungen und Parlamenten und auf regionaler und kommunaler Ebene sowie in den EU-Institutionen zu erhöhen; fordert die Einführung von Sensibilisierungskampagnen und Anreizen, die Frauen ermutigen, politisch aktiver zu sein und für lokale oder nationale Regierungsposten zu kandidieren;

43. erinnert daran, dass die Wahlen zum Europäischen Parlament 2014, gefolgt von der Ernennung der nächsten Kommission und den Ernennungen für die EU-„Top Jobs“ eine Chance darstellen, auf eine paritätische Demokratie auf EU-Ebene hinzuarbeiten, sowie eine Chance für die EU, auf diesem Gebiet ein Vorbild zu sein;

44. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich für Parität einzusetzen, indem sie eine Frau und einen Mann als ihre Kandidaten für das Amt eines Mitglieds der Kommission vorschlagen; fordert den nominierten Präsidenten der Kommission auf, bei der Bildung der Kommission Parität anzustreben; fordert die derzeitige Kommission auf, dieses Verfahren öffentlich zu unterstützen;

45. erinnert daran, dass im Jahr 2010 Frauen nur 12 % der Verwaltungsratsmitglieder in Europa ausmachten; unterstützt das Vorhaben der Kommission, verbindliche Quoten für Frauen in Verantwortungspositionen der großen börsennotierten Unternehmen einzuführen;

Sonstige Maßnahmen

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Haltung in Bezug auf Männer und Frauen auf dem Arbeitsmarkt sowie in Bezug auf Instrumente zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben zu überdenken, da Stereotypen berufliche Segregation und das geschlechtsspezifische Lohngefälle erhöhen können;

47. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu einem vorrangigen Anliegen der Strafrechtspolitik zu machen; ermutigt die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck die Zusammenarbeit zwischen ihren nationalen Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie den Austausch bewährter Praktiken auszubauen;

48. betont, dass alle Arten von Gewalt gegen Frauen bekämpft werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine abgestimmte Aktion ins Leben zu rufen, zu der Sensibilisierungskampagnen, die Aufklärung der Öffentlichkeit über sexuelle Gewalt und Strategien zur Änderung der gesellschaftlichen Klischees, vor allem hinsichtlich der Stellung der Frauen durch Bildung und Medien, gehören, und welche den Austausch von bewährten Vorgehensweisen fördern; wiederholt, dass sowohl mit den Opfern als auch mit den Aggressoren gearbeitet werden muss, um diese stärker zu sensibilisieren und um zur Veränderung von Stereotypen und in der Gesellschaft verwurzelten Vorstellungen beizutragen, die mithelfen, die Bedingungen für solche Gewalt und ihre Akzeptanz zu verewigen;

49. ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Gleichheit zwischen den Geschlechtern und die Machtgleichstellung von Frauen zu fördern, u. a. durch Informationskampagnen, in denen die Rolle und die Teilhabe von Frauen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales, Sport, Gesundheit, Kunst, Wissenschaft und auf allen anderen gesellschaftlichen Ebenen gewürdigt wird;

50. ist der Auffassung, dass legislative und nicht-legislative Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene zur Beseitigung der Geschlechterstereotypen und des Lohngefälles, zur Verstärkung der Frauenpräsenz in vorherrschend männlichen Bereichen, zur vermehrten Anerkennung der Fähigkeiten und wirtschaftlichen Leistung von Frauen am Arbeitsplatz, zur Beseitigung der horizontalen und vertikalen Segregation sowie zur Erhöhung des Frauenanteils in Entscheidungsgremien auf politischer und unternehmerischer Ebene notwendig sind;

Dienstag, 12. März 2013

51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geschlechterspezifische Stereotypen im Rahmen konkreter politischer Maßnahmen mit Nachdruck zu bekämpfen und Männer dazu zu ermutigen, sich die Betreuungs- und Haushaltspflichten gleichermaßen mit den Frauen zu teilen, insbesondere durch Anreize für Männer, Elternzeit und Vaterschaftsurlaub zu nehmen, was zur Stärkung ihrer Rechte als Elternteil und zur Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern sowie einer angemesseneren Aufteilung der Verantwortung für die Familie und für Hausarbeit führen wird, und darüber hinaus dazu, dass sich die Chancen von Frauen auf eine umfassende Teilhabe am Arbeitsmarkt vergrößern; fordert die Mitgliedstaaten auf, Arbeitgeber dazu zu bewegen, familienfreundliche Maßnahmen durchzuführen;
52. fordert die Kommission und die nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung weiterer Forschung über geschlechtsspezifische Stereotype und zur Sammlung weiterer statistischer Daten über Geschlechterstereotype durch Entwicklung angemessener Indikatoren für geschlechtsspezifische Stereotype auf;
53. erinnert die Kommission daran, dass die Gleichstellung der Geschlechter in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist;
54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Möglichkeiten für die Beschäftigung von Männern und Frauen in unterschiedlichen Berufen zu fördern, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gerecht werden und gleichzeitig die Chancengleichheit beider Geschlechter gewährleisten;
55. fordert die Kommission auf, alle Formen von Gewalt, Diskriminierung und Stereotypisierung von Frauen zu bekämpfen, sodass die Einhaltung aller Menschenrechte gewährleistet ist;
56. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zur Anerkennung der Verpflichtungen, die im Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter gemacht wurden, zu drängen;
57. ermutigt das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen und verschiedene nationale Institute für die Gleichstellung der Geschlechter zur Förderung der weiterführenden Forschungen über die Ursachen von Geschlechterstereotypen und die Auswirkungen von Stereotypen auf die Gleichstellung der Geschlechter, und betont, wie wichtig der Austausch neuer Ideen und Forschungsergebnisse über bewährte Verfahren im Hinblick auf den Abbau von Geschlechterstereotypen in den Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen ist;
58. erinnert die Kommission an die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu den Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und fordert sie auf, die Empfehlungen in dieser Entschließung umzusetzen;
59. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Sensibilisierungs-, Bildungs- und Ausbildungskampagnen zur Bekämpfung diskriminierender kultureller Normen durchzuführen und gegen weit verbreitete sexistische Klischees und soziale Stigmatisierungen vorzugehen, die Gewalt gegen Frauen rechtfertigen und aufrechterhalten, und sicherzustellen, dass Bräuche, Traditionen oder religiöse Erwägungen Gewalt nicht rechtfertigen können;
60. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Austausch von guten Modellen zu fördern, kollegiales Lernen zwischen den Mitgliedstaaten voranzubringen, und Finanzierungsmöglichkeiten für Kampagnen auf nationaler und EU-Ebene für die Ausmerzung von Geschlechterstereotypen einzurichten;
61. fordert die EU auf, die aktuelle Lücke in der europäischen Gesetzgebung hinsichtlich der Diskriminierung aufgrund von Rasse oder Geschlecht zu schließen und einen neuen Gesetzesrahmen vorzubringen, um für die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in Bildung und den Medien zu sorgen;
62. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Überwachungsmaßnahmen einzuleiten (in Form von Bürgerbeauftragten oder Medienüberwachungsbehörden, die Experten für Gleichstellung der Geschlechter vereinigen), um dafür zu sorgen, dass der Ehrenkodex in der Industrie eine Gleichstellungsperspektive beinhaltet und, dass diese eingehalten wird, und, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit zum Einreichen von Beschwerden erhält;
- o
o o
63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TA(2013)0075

Lage der Frau in Nordafrika

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zur Lage der Frau in Nordafrika (2012/2102(INI))

(2016/C 036/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Strategische Partnerschaft Afrika-EU — eine gemeinsame Strategie Afrika-EU,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015“ (COM(2010)0491),
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit den Titeln „Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“ (COM(2011)0200), „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ (COM(2011) 0303) und „Umsetzung einer neuen Europäischen Nachbarschaftspolitik“ (JOIN(2012)0014),
- unter Hinweis auf die thematischen und geografischen Finanzierungsinstrumente der Kommission zur Förderung der Demokratisierung und der Menschenrechte, wie etwa das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) und das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI),
- unter Hinweis auf die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016 (COM(2012)0286),
- unter Hinweis auf die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu dem Thema „Gleichstellung der Geschlechter: eine Voraussetzung für den Erfolg des Arabischen Frühlings“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 25. Mai 2000,
- unter Hinweis auf die Resolution Nr. 67/167 der VN-Generalversammlung vom 20. Dezember 2012 zur Genitalverstümmelung von Frauen,
- unter Hinweis auf die Vierte Weltfrauenkonferenz vom September 1995 in Peking und die Pekinger Erklärung und Aktionsplattform sowie die Abschlussdokumente der Sondertagungen der Vereinten Nationen zu Peking + 5, Peking + 10 und Peking + 15 betreffend weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform, die am 9. Juni 2000, 11. März 2005 bzw. 2. März 2010 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika,
- unter Hinweis auf die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum,
- unter Hinweis auf den Istanbul-/Marrakesch-Prozess und die Schlussfolgerungen der Minister im Rahmen der ersten und zweiten Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz zum Thema „Die Stärkung der Rolle der Frauen in der Gesellschaft“, die am 14./15. November 2006 in Istanbul bzw. am 11./12. November 2009 in Marrakesch stattgefunden haben,

⁽¹⁾ Entschließung 1873 (2012), von der Versammlung angenommen am 24. April 2012 (13. Sitzung).

Dienstag, 12. März 2013

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der regionalen Dialoge in der Region Naher Osten und Nordafrika (MENA) zwischen der Zivilgesellschaft, staatlichen Akteuren und politischen Entscheidungsträgern, die im Juni und November 2012 in Beirut und Amman im Rahmen des von der EU finanzierten regionalen Projekts „Förderung einer gemeinsamen Agenda für die Gleichstellung von Frauen und Männern durch den Istanbul-Prozess“ stattgefunden haben,
 - unter Hinweis auf das gemeinsame Regionalprogramm für den südlichen Mittelmeerraum mit dem Titel „Spring Forward for Women“, das von der Kommission und von UN Women verwaltet wird,
 - unter Hinweis auf „A Report Card on Adolescents“ (Ein Bericht über Jugendliche), die 10. Ausgabe der UNICEF-Berichtsreihe „Fortschritt für Kinder“,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) über die menschliche Entwicklung in der arabischen Welt von 2005 mit dem Titel „Towards the Rise of Women in the Arab World“ und den entsprechenden Bericht von 2009 mit dem Titel „Challenges for Human Security in the Arab Region“, insbesondere auf dessen Kapitel „The personal insecurity of vulnerable groups“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2011 zur Lage in Ägypten ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2011 zu den südlichen Nachbarländern der EU, insbesondere Libyen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2011 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik — südliche Dimension ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2011 zum Einsatz von sexueller Gewalt in Konflikten in Nordafrika und im Nahen Osten ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2012 zu der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union — 2011 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 29. März 2012 an den Rat zu den Modalitäten der möglichen Einrichtung eines Europäischen Fonds für Demokratie (EFD) ⁽⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0047/2013),
- A. in der Erwägung, dass viele Frauen, insbesondere junge Frauen, maßgeblich am Arabischen Frühling in Nordafrika beteiligt waren und von Anfang an an Demonstrationen, öffentlichen und politischen Debatten sowie Wahlen teilgenommen und eine aktive Rolle unter anderem in der Zivilgesellschaft, in den sozialen Medien und auf Blogs gespielt haben, weshalb sie in ihren Ländern Schlüsselfiguren für den demokratischen Wandel sowie für die Förderung der Entwicklung und des Zusammenhalts waren und immer noch sind;
- B. in der Erwägung, dass diese Länder einen Prozess des politischen und demokratischen Wandels und der Änderung und Anpassung ihrer Verfassungen durchlaufen, an dem Frauen, sei es als Abgeordnete, gewählte Vertreterinnen oder Mitglieder der Zivilgesellschaft, aktiv und kontinuierlich beteiligt sind; in der Erwägung, dass das Ergebnis dieses Prozesses die demokratische Funktionsweise sowie die Grundrechte und -freiheiten dieser Länder bestimmen und Einfluss auf den Status von Frauen haben wird;
- C. in der Erwägung, dass die Rolle, welche die Frauen während der Revolution gespielt haben, ihnen auch im Prozess des demokratischen Wandels und beim Wiederaufbau der Staaten zukommt; in der Erwägung, dass der Erfolg dieser Prozesse in hohem Maße von einer umfassenden Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung abhängt;

⁽¹⁾ ABl. C 188 E vom 28.6.2012, S. 26.

⁽²⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 158.

⁽³⁾ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 114.

⁽⁴⁾ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 126.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0069.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0113.

Dienstag, 12. März 2013

- D. in der Erwägung, dass Frauen in diesen Ländern im Laufe der letzten Jahrzehnte — wenn auch ungleichmäßig — im Hochschulwesen, in Organisationen der Zivilgesellschaft, in Unternehmen und in Institutionen präsenter geworden sind, obwohl unter diktatorischen und paternalistischen Regimen die effektive Umsetzung von Rechten nur begrenzt möglich war und die Beteiligung von Frauen zahlreichen restriktiven Bedingungen unterlag;
- E. in der Erwägung, dass die Rechte der Frau eines der am meisten debattierten Themen im aktuellen politischen Prozess darstellen und das Hauptanliegen von Frauen sind, da sie der Gefahr einer Gegenreaktion und Einschüchterung gegenüberstehen, welche die Chancen auf Verwirklichung des Ziels einer gemeinsamen Demokratie und eines gleichen bürgerrechtlichen Status mindern könnten;
- F. in der Erwägung, dass einige allgemeine geschlechtsspezifische Fragen, wie die Rechte von Mädchen und Frauen als integraler Bestandteil der universellen Menschenrechte, die Gleichberechtigung und die Einhaltung internationaler Übereinkommen, im Mittelpunkt der Verfassungsdebatten stehen;
- G. in der Erwägung, dass die Vertretung von Frauen in der Politik sowie in Entscheidungsträgerpositionen in allen Bereichen von einem Land zum anderen variiert, jedoch enttäuschend niedrig ist, wenn sie mit der starken weiblichen Beteiligung an den einzelnen Aufstandsbewegungen und anschließenden Wahlen sowie dem steigenden Anteil von Frauen mit hohem Bildungsgrad verglichen wird;
- H. in der Erwägung, dass die neue Nachbarschaftspolitik der EU die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau und die Unterstützung der Zivilgesellschaft stärker gewichten sollte;
- I. in der Erwägung, dass sich die spezifische finanzielle Unterstützung der EU für geschlechtsspezifische Fragen in der Region derzeit auf 92 Mio. EUR beläuft, von denen 77 Mio. auf bilateraler Ebene und 15 Mio. auf regionaler Ebene eingesetzt werden;
- J. in der Erwägung, dass das mit einem Budget in Höhe von 45 Mio. EUR größte der bilateralen Programme der EU für die „Förderung der Gleichstellung der Geschlechter“ in Marokko umgesetzt werden soll; sowie in der Erwägung, dass in Ägypten ein Programm mit einem Budget von 4 Mio. Euro von UN Women umgesetzt werden soll, während UN Women in Tunesien und Libyen bilaterale Programme für Frauen im Rahmen der Vorbereitung der Wahlen umsetzt;
- K. in der Erwägung, dass die sozioökonomische Lage, insbesondere die hohe Jugend- und Frauenarbeitslosigkeit und die Armut, die oft zu einer Marginalisierung der Frauen und zu deren zunehmender Verletzlichkeit führte, zusammen mit dem Streben nach Rechten, Würde und Gerechtigkeit zu den hauptsächlichen Gründen für die Aufstände in der Region zählte;
- L. in der Erwägung, dass während und nach den Aufständen in der Region zahlreiche Akte sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen verübt wurden, einschließlich Vergewaltigungen und Jungfräulichkeitstests, die — unter anderem von den Sicherheitskräften — als politisches Druckmittel gegen Frauen verwendet wurden, sowie sexueller Belästigung in der Öffentlichkeit; in der Erwägung, dass die geschlechtsbezogene Einschüchterung verstärkt von extremistischen Bewegungen benutzt wird;
- M. in der Erwägung, dass die Lage von weiblichen Migrantinnen und von Migrantinnen im Kindesalter aufgrund der Unsicherheit in einigen Teilen der Region und der Wirtschaftskrise sogar noch kritischer ist;
- N. in der Erwägung, dass die Gefahr des Menschenhandels in Ländern steigt, die sich im Wandel befinden, und in Gebieten, in denen Zivilisten von Konflikten betroffen sind oder in denen sich zahlreiche Flüchtlinge oder Binnenvertriebene aufhalten;
- O. in der Erwägung, dass die Frage, ob der Islam in der Verfassung als Religion des Volkes oder des Staates festzulegen ist oder nicht, ein grundlegendes Thema im Rahmen der Verfassungsdebatten ist;
- P. in der Erwägung, dass die Beteiligung der Bürger am ägyptischen Verfassungsreferendum vom Dezember 2012 nur unzureichend war und dass das Referendum nicht die Zustimmung aller Parteien hatte, sodass einige Fragen und Interpretationsspielräume zu wichtigen konstitutionellen Sachverhalten, darunter den Rechten von Frauen, offengeblieben sind;
- Q. in der Erwägung, dass die parlamentarische Dimension der Union für den Mittelmeerraum (UfM) und der Istanbul-/Marrakesch-Prozess zu den besten Instrumenten für Gesetzgeber gehören, wenn es darum geht, sich über all diese Fragen auszutauschen, und dass die Parlamentarische Versammlung der Union für den Mittelmeerraum auch einen Ausschuss für die Rechte der Frau umfasst, der richtig eingesetzt werden muss;

Dienstag, 12. März 2013

Frauenrechte

1. fordert die staatlichen Stellen der betroffenen Länder auf, in ihren Verfassungen den Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen unwiderruflich zu verankern, und somit ausdrücklich jegliche Art der Diskriminierung von Frauen zu verbieten, Fördermaßnahmen zu ermöglichen und die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte von Frauen zu festigen; fordert die Gesetzgeber dieser Länder auf, alle bestehenden Gesetze zu überarbeiten und den Gleichstellungsgrundsatz in alle Entwürfe oder Gesetzesvorschläge, die zur Diskriminierung von Frauen führen könnten — beispielsweise in den Bereichen Eheschließung, Scheidung, Sorgerecht für Kinder, Elternrechte, Staatsangehörigkeit, Erbrecht und Rechtsfähigkeit –, aufzunehmen, und zwar im Einklang mit internationalen und regionalen Instrumenten, sowie innerstaatliche Mechanismen zum Schutz der Rechte der Frau darin zu verankern;
2. fordert die staatlichen Stellen auf, die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Strafgesetzbüchern und in den Sozialversicherungssystemen zu berücksichtigen;
3. hebt die Tatsache hervor, dass die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen ein wesentliches Element der Demokratie darstellt und dass die Beteiligung von Frauen an der Regierungsführung eine Voraussetzung für sozioökonomischen Fortschritt, sozialen Zusammenhalt und eine ausgewogene demokratische Staatsführung ist; fordert daher alle Länder nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Förderung der Demokratie der Gleichstellung der Geschlechter Vorrang einzuräumen;
4. betont, dass der derzeitige Wandel in Nordafrika nur dann zu demokratischen politischen Systemen und Gesellschaften führen wird, wenn die Gleichstellung der Geschlechter einschließlich der freien Wahl der Lebensform erreicht worden ist;
5. fordert die staatlichen Stellen in Nordafrika auf, das CEDAW, die dazugehörigen Protokolle und alle internationalen Menschenrechtsübereinkommen vollständig umzusetzen und somit alle Vorbehalte gegenüber dem CEDAW auszuräumen; ersucht die staatlichen Stellen in Nordafrika ferner, mit den VN-Mechanismen zum Schutz der Rechte von Mädchen und Frauen zusammenzuarbeiten;
6. verweist auf die offene Debatte unter weiblichen islamischen Gelehrten im Hinblick auf die Auslegung religiöser Texte aus einer Perspektive der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;
7. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, Meinungs- und Religionsfreiheit sowie Pluralismus zu gewährleisten, und zwar auch durch die Förderung des gegenseitigen Respekts und des interreligiösen Dialogs, insbesondere zwischen Frauen;
8. empfiehlt den betreffenden Staaten, eine integrative, umfassende und freiwillige Debatte mit allen betroffenen Akteuren — darunter der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern, den örtlichen Frauenorganisationen, den lokalen Behörden und den religiösen Führern — anzuregen und darauf zu achten, dass die Rechte der Frauen und der Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen geschützt und garantiert werden;
9. verweist darauf, dass keine monotheistische Religion Gewalt zwischen den Menschen lehrt oder dazu benutzt werden darf, diese zu rechtfertigen;
10. fordert die Länder Nordafrikas auf, Gesetze zu erlassen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegenüber Frauen unter Strafanzeige zu verbieten, einschließlich häuslicher und sexueller Gewalt, sexueller Belästigung und schädlicher traditioneller Praktiken wie Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen oder Zwangsehen, insbesondere im Falle Minderjähriger; hebt die Bedeutung des Opferschutzes und der Bereitstellung besonderer Dienstleistungen hervor; begrüßt die jüngste Kampagne gegen häusliche Gewalt der tunesischen Ministerin für Frauen und Familienangelegenheiten sowie den kontinuierlichen Einsatz Marokkos, das 2012 seine zehnte nationale Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen organisiert hat, für diese Sache;
11. weist auf die doppelte Diskriminierung hin, der lesbische Frauen ausgesetzt sind, und fordert die staatlichen Stellen in Nordafrika auf, Homosexualität zu entkriminalisieren und dafür zu sorgen, dass Frauen nicht aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden;
12. betont, wie wichtig die Bekämpfung der Straffreiheit im Hinblick auf jegliche Gewalt — insbesondere sexuelle Gewalt — gegen Frauen ist, indem sichergestellt wird, dass derartige Verbrechen wirksam untersucht, verfolgt und streng bestraft werden, dass Minderjährige durch das Rechtssystem angemessen geschützt werden und dass alle Frauen vollständigen Zugang zur Justiz haben, und zwar ohne jegliche religiöse und/oder ethnische Diskriminierung;
13. fordert die nationalen Regierungen auf, ausreichende Schulungen anzubieten, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Justizwesens und die Sicherheitskräfte angemessen gerüstet sind, um mit sexuellen Gewaltverbrechen und deren Opfern umzugehen; unterstreicht ferner die Bedeutung einer geschlechtersensiblen Übergangsjustiz;

Dienstag, 12. März 2013

14. verurteilt die Anwendung jeder Art von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, vor, während und nach den Aufständen und deren kontinuierliche Anwendung als politisches Druckmittel sowie als Mittel zur Unterdrückung, Einschüchterung und Erniedrigung von Frauen; fordert die nationalen Justizsysteme auf, diese Verbrechen mit geeigneten Mitteln zu verfolgen, und betont, dass der Internationale Strafgerichtshof eingreifen könnte, wenn auf nationaler Ebene kein gerichtliches Vorgehen möglich ist;

15. weist darauf hin, dass Frauen in Nordafrika während und nach den Aufständen höherer Verletzlichkeit und Viktimisierung ausgesetzt waren;

16. fordert die nordafrikanischen Länder auf, eine Strategie für diejenigen zu entwickeln, die während und nach den Aufständen Opfer sexueller Gewalt wurden, um ihnen eine angemessene Entschädigung sowie wirtschaftliche, soziale und psychologische Unterstützung zu bieten; fordert die staatlichen Stellen der nordafrikanischen Länder auf, vorrangig dafür zu sorgen, dass die Täter vor Gericht gebracht werden;

17. verurteilt die Praxis der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, die in einigen Gebieten Ägyptens immer noch angewandt wird, ruft die ägyptischen Behörden auf, das Verbot stärker durchzusetzen und fordert die Kommission auf, Programme einzurichten, die auf die Beseitigung dieser Praxis abzielen, und zwar auch unter Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und durch gesundheitliche Aufklärung; betont darüber hinaus die Bedeutung der Sensibilisierung, der Mobilisierung von Gemeinschaften und der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Notwendigkeit der Einbeziehung nationaler, regionaler und lokaler Behörden und der Zivilgesellschaft sowie der religiösen Führer und der Führer von Gemeinschaften, um die Praxis der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen zu bekämpfen;

18. begrüßt die Tatsache, dass immer mehr Staaten der Region sich in den vergangenen Jahrzehnten entschlossen haben, das gesetzliche Heiratsalter für Mädchen anzuheben (16 Jahre in Ägypten, 18 Jahre in Marokko, 20 Jahre in Tunesien und Libyen), und verurteilt jeglichen Versuch, das Alter wieder zu senken oder die Reichweite dieser Reformen einzuschränken, da eine frühe Eheschließung — bei der es sich oft um eine Zwangsehe handelt — nicht nur den Rechten der Mädchen, ihrer Gesundheit, ihrer Psyche und ihrer Bildung schadet, sondern auch zu anhaltender Armut beiträgt, wodurch das Wirtschaftswachstum negativ beeinflusst wird;

19. betont, dass keine Diskriminierung oder Gewalt gegen Frauen oder Mädchen durch Kultur, Tradition oder Religion gerechtfertigt werden kann;

20. unterstreicht die Notwendigkeit, vor allem bei der Schaffung neuer Strategien in der Gesundheitspolitik den Zugang zu Sozialschutz und zu Gesundheits- und anderen Dienstleistungen für Frauen und Mädchen zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit von Müttern, die sexuelle und die reproduktive Gesundheit sowie die entsprechenden Rechte; fordert die staatlichen Stellen auf, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und die VN-Agenda für Bevölkerung und Entwicklung vollständig umzusetzen, und weist sie auf die Schlussfolgerungen des Berichts des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) mit dem Titel „Das Recht auf Entscheidung — Familienplanung, Menschenrechte und Entwicklung“ hin;

21. betont, wie wichtig spezielle Maßnahmen zur Information von Frauen über deren Rechte sowie die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und staatlichen Einrichtungen bei der Vorbereitung von Reformen und der Umsetzung der Antidiskriminierungsgesetze sind;

Beteiligung von Frauen an Entscheidungsverfahren

22. betont, dass die aktive Beteiligung von Frauen am öffentlichen und politischen Leben, als Demonstrantinnen, Wählerinnen, Kandidatinnen und gewählte Vertreterinnen, deren Willen zeigt, ihre Bürgerrechte umfassend wahrzunehmen und für den Aufbau der Demokratie zu kämpfen; weist darauf hin, dass die jüngsten Ereignisse des Arabischen Frühlings gezeigt haben, dass Frauen im revolutionären Geschehen eine wichtige Rolle spielen können; fordert daher, dass alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen und Quoten, ergriffen werden, um Fortschritte auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Beteiligung von Frauen an Entscheidungsverfahren auf allen Regierungsebenen (von der lokalen bis zur nationalen Ebene, von exekutiven bis legislativen Befugnissen) sicherzustellen;

23. hält es für äußerst wichtig, die Anzahl der Frauen, die sich in den nationalen Parlamenten an der Ausarbeitung von Gesetzen beteiligen, zu erhöhen, um eine Rechtspraxis mit mehr Gleichberechtigung und einen echten demokratischen Prozess zu gewährleisten;

24. unterstützt die Meinung zahlreicher weiblicher Abgeordneter in diesen Ländern, dass die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie die aktive Teilnahme der Frauen am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben durch die Förderung ihrer Fähigkeiten und die Bekämpfung der Diskriminierung besser gefördert und in der Gesetzgebung besser umgesetzt werden könnte, wenn ein Frauenausschuss oder ein spezieller parlamentarischer Ausschuss für die Gleichstellung der Geschlechter eingerichtet würde, soweit dieser noch nicht besteht, um sich mit dem Thema zu befassen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der parlamentarischen Arbeit sicherzustellen;

Dienstag, 12. März 2013

25. weist erneut darauf hin, dass die Vertretung von Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung verbessert werden sollte, insbesondere in Institutionen, politischen Parteien, Gewerkschaften und im öffentlichen Sektor (einschließlich der Justiz), und betont, dass Frauen in einer Reihe von Sektoren häufig gut vertreten sind, allerdings weniger in Führungspositionen, zum Teil aufgrund der weiterhin bestehenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung und Stereotypen und dem Phänomen der „gläsernen Decke“;

26. vertritt die Auffassung, dass für einen demokratischen Wandel die Umsetzung von geschlechtsspezifischen Strategien und Mechanismen erforderlich ist, die sicherstellen, dass Frauen vollständig und gleichberechtigt an der Entscheidungsfindung im öffentlichen Leben beteiligt sind, sei es im politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Bereich;

27. weist auf die wichtige Rolle von Bildung und Medien hin, wenn es darum geht, eine Veränderung der Denkmuster in der Gesellschaft zu fördern und die demokratischen Grundsätze der Achtung der menschlichen Würde und der Partnerschaft für beide Geschlechter durchzusetzen;

28. betont, wie wichtig es ist, mehr Frauen an Friedensverhandlungen, Vermittlung, interner Aussöhnung und Friedenskonsolidierung zu beteiligen;

29. weist auf die Bedeutung der Schaffung und Finanzierung von Schulungsmaßnahmen für Frauen hin, damit diese auf politische Führungspositionen vorbereitet werden, sowie auf die Bedeutung aller anderen Maßnahmen, die zur Stärkung der Handlungskompetenz von Frauen und zu deren umfassender Mitwirkung auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene beitragen;

Stärkung der Stellung der Frau

30. würdigt diejenigen Länder, in denen die Bildungsanstrengungen für Mädchen verstärkt wurden; bekräftigt jedoch, dass für Frauen und Mädchen ein besserer Zugang zum Bildungssystem, zum Förderunterricht im Hinblick auf das Nachholen einer Ausbildung und insbesondere zur Hochschulbildung angeboten werden sollte; weist darauf hin, dass noch einige Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Analphabetismus unter Frauen zu beseitigen, und dass der Schwerpunkt auf eine Berufsausbildung gelegt werden sollte, einschließlich Kursen zur Förderung der digitalen Kompetenz von Frauen; empfiehlt, dass die Gleichstellung der Geschlechter in die Lehrpläne aufgenommen wird;

31. betont, dass die Regierungen und Parlamente der nordafrikanischen Staaten vorrangig gewährleisten sollten, dass Mädchen Zugang zu guten weiterführenden Schulen und Hochschulen haben, da auf diese Weise die Entwicklung und das Wirtschaftswachstum angekurbelt werden und die Stabilität der Demokratie sichergestellt wird;

32. fordert politische Maßnahmen, die der besonderen Situation der schutzbedürftigsten Gruppen von Frauen, darunter Mädchen, Frauen mit einer Behinderung, Migrantinnen, Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, sowie homosexuelle und transsexuelle Frauen, Rechnung tragen;

33. betont, dass noch viel mehr unternommen werden sollte, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zu gewährleisten und ihre Beteiligung an wirtschaftlichen Angelegenheiten, auch im landwirtschaftlichen und Dienstleistungssektor, zu fördern; weist darauf hin, dass wirtschaftliche Unabhängigkeit es Frauen ermöglicht, Widerstand gegen Gewalt und Demütigung zu leisten; vertritt die Auffassung, dass der Austausch bewährter Verfahren auf regionaler Ebene zwischen Unternehmern, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft verstärkt werden sollte, insbesondere um diejenigen Frauen zu unterstützen, die in ländlichen und ärmlichen städtischen Gebieten am meisten benachteiligt sind;

34. fordert die Regierungen der nordafrikanischen Länder auf, eine stärkere Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt zu fördern und zu unterstützen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der geschlechtsspezifischen Diskriminierung am Arbeitsplatz vorzubeugen; hebt die Notwendigkeit von Instrumenten hervor, die Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt in Bereichen öffnen können, zu denen ihnen der Zugang traditionell verwehrt wird;

35. anerkennt die Rolle der Medien bei der Förderung von Themen im Zusammenhang mit der Lage der Frauen und deren Rolle in der Gesellschaft, sowie den Einfluss der Medien auf die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Ländern; empfiehlt die Erarbeitung eines Aktionsplans, um Frauen in den Medien zu unterstützen, nicht nur, damit Frauen in diesem Bereich eine berufliche Laufbahn einschlagen können, sondern auch um überwachen zu können, wie Frauen im Fernsehen dargestellt werden, und zwar durch die Produktion von Fernsehsendungen und die Verwendung neuer Medien (Internet und soziale Netzwerke), um die Teilhabe von Frauen an der Politik zu fördern und deutlich zu machen, dass Tradition und Chancengleichheit durchaus harmonisieren können;

36. empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um die Stärkung der Stellung der Frau zu überwachen, auch im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte als Arbeitnehmerinnen, insbesondere im Industrie- und Dienstleistungssektor sowie in ländlichen und industriellen städtischen Gebieten, und um das Unternehmertum von Frauen zu unterstützen und gleiche Löhne zu fördern;

Dienstag, 12. März 2013

37. weist darauf hin, dass ein positiver Zusammenhang zwischen der Größe des KMU-Sektors und dem Wirtschaftswachstum eines Landes besteht; vertritt die Auffassung, dass die Mikrofinanzierung ein sehr nützliches Werkzeug ist, um die Stellung von Frauen zu stärken, und erinnert daran, dass die Investition in Frauen auch eine Investition in Familien und in Gemeinschaften darstellt, was zur Beseitigung von Armut sowie von sozialen und wirtschaftlichen Unruhen beiträgt, Frauen eine größere wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht und den sozialen Zusammenhalt stärkt; weist darauf hin, dass Mikrofinanzierung über Kredite hinausgeht und sich auch auf betriebswirtschaftliche, finanzielle und kaufmännische Beratung und Sparpläne erstreckt;

38. fordert die nationalen Behörden auf, Rahmenbedingungen für Mikrokredite zu schaffen, um zu verhindern, dass Frauen aufgrund von Uninformiertheit oder Gesetzeslücken mit unbeabsichtigten Folgen, wie z. B. Überschuldung, konfrontiert sind;

39. empfiehlt den nordafrikanischen Staaten, Mechanismen zur Unterstützung von Unternehmerinnen einzuführen, u. a. indem sie einschlägige Informationen zur Verfügung stellen, für Rechtssicherheit sorgen und Schulungen im Hinblick auf den beruflichen Aufstieg und die Bekleidung von Führungspositionen anbieten;

40. setzt sich für die Stärkung der Stellung der Frau durch Austauschprojekte ein, die es Frauenorganisationen und einzelnen Wissenschaftlerinnen aus unterschiedlichen Ländern ermöglichen, zusammenzukommen und Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen, was ihnen dabei helfen könnte, unter Berücksichtigung ihre unterschiedlichen Bedürfnisse und ihrer Herkunft übertragbare Strategien und Maßnahmen zu entwickeln;

41. unterstreicht, wie wichtig es ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Programme und Maßnahmen zur Stärkung der Stellung der Frau in der Region drei unterschiedliche Interventionsebenen umfassen: zunächst die institutionelle Ebene, um die Gleichstellung der Geschlechter durch Reformen des Rechtsrahmens und neue Rechtsvorschriften zu fördern, wobei auch technische Unterstützung geleistet werden sollte; zweitens die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte von Frauen einsetzen und deren Beteiligung an Entscheidungsprozessen erhöhen können; drittens die Ebene der lokalen Gemeinschaften, insbesondere in ländlichen Gegenden, um soziale Verhaltensmuster und Traditionen zu verändern und im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Gemeinschaften mehr Raum für Frauen zu schaffen;

Europäische Nachbarschaftspolitik/Maßnahmen der EU

42. betont, dass das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) die Rechte der Frau, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung der Frau in den Mittelpunkt seiner Programme stellen sollte, da sie zu den Schlüsselindikatoren gehören, an denen der Fortschritt im Bereich Demokratisierung und Menschenrechte gemessen wird; vertritt die Auffassung, dass die Gleichstellung der Geschlechter in jedem Länderstrategiepapier und Nationalen Indikativprogramm Priorität haben sollte;

43. fordert die Kommission auf, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen bei den einzelnen Maßnahmen der EU unabhängig von deren Kernthemen fortzusetzen und auszubauen, und empfiehlt der Kommission, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, wie beispielsweise UN Women, die als Träger fungieren, fortzuführen;

44. empfiehlt der Kommission, bei der Ausarbeitung von länderspezifischen Fahrplänen für einen Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft in den nordafrikanischen Ländern ein Konzept der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts zugrunde zu legen, um geschlechtsbedingte Ungleichheiten abzubauen und die Voraussetzungen für eine gleichwertige Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsverfahren zu schaffen;

45. fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin auf, den Dialog mit regionalen Einrichtungen im arabischen Raum zu vertiefen, um sicherzustellen, dass diese bei der durchgängigen Berücksichtigung von Frauenrechten und den entsprechenden Strategien in der Region eine führende Rolle spielen;

46. fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin und die Kommission auf, das gemeinsame Arbeitsprogramm für Zusammenarbeit, das mit der Liga der Arabischen Staaten unterzeichnet wurde, umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der Stärkung der Stellung der Frau und der Menschenrechte;

47. fordert die Kommission auf, die finanziellen Mittel für die Unterstützung der Frauen in der Region aufzustocken; ist der Auffassung, dass diese Unterstützung auch weiterhin sowohl die Besonderheiten jedes Landes als auch die gemeinsamen Probleme berücksichtigen sollte, denen die Länder auf regionaler Ebene — z. B. auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet — gegenüberstehen, und dabei Komplementarität zwischen regionalen und bilateralen Programmen angestrebt werden sollte;

48. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Leadership-Programmen für weibliche Meinungsführer und Führungskräfte im Wirtschafts- und Finanzsektor zu fördern und bereits bestehende Programme auf diesem Gebiet weiter zu unterstützen;

Dienstag, 12. März 2013

49. vertritt die Auffassung, dass im Einklang mit dem Grundsatz „Mehr für mehr“ der neuen Europäischen Nachbarschaftspolitik die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter in den Zusagen von Partnerstaaten adäquat berücksichtigt werden sollten; fordert daher die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin und die Kommission auf, eindeutige Kriterien auszuarbeiten, um Fortschritte zu gewährleisten und diese zu überwachen, und zwar anhand eines transparenten und integrativen Prozesses, auch in Konsultation mit Frauenrechtsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft;

50. fordert den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte auf, im Einklang mit der überarbeiteten Menschenrechtsstrategie der EU den Rechten der Frau in Nordafrika besondere Beachtung zu schenken;

51. hebt die Bedeutung hervor, die der Förderung der Beteiligung von Frauen am Wahlverfahren zukommt, und fordert die staatlichen Stellen der betroffenen Staaten daher auf, das Recht der Frauen auf Teilnahme am Wahlverfahren in ihre Verfassungen aufzunehmen, damit die Hindernisse für eine wirkliche Teilnahme der Frauen an diesen Verfahren beseitigt werden; fordert die EU auf, eng mit den nationalen Regierungen zusammenzuarbeiten, um diesen bewährte Verfahren im Hinblick auf die Unterrichtung von Frauen über deren politische Rechte und Wahlrechte zur Verfügung zu stellen; erinnert daran, dass dies über den gesamten Wahlzyklus hinweg durch Unterstützungsprogramme geschehen und, falls notwendig, durch die EU-Wahlbeobachtungsmission genau überwacht werden sollte;

52. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Empfehlungen, welche die EU-Wahlbeobachtungsmissionen in Bezug auf Frauenrechte abgegeben haben, in den nordafrikanischen Staaten weiter zu verfolgen und dem Europäischen Parlament einen Bericht vorzulegen;

53. fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin und die Kommission auf, im Einklang mit dem Grundsatz „Mehr für mehr“ die arbeitsrechtliche Diskriminierung von Frauen im Rahmen von Treffen innerhalb des politischen und strategischen Dialogs mit den nordafrikanischen Ländern anzusprechen und die Beteiligung von Frauen in Gewerkschaften zu fördern;

54. fordert die Kommission und andere Geber auf, Programme zu fördern, mit denen ein gleichberechtigter Zugang aller Frauen zum Arbeitsmarkt und zu Ausbildung gewährleistet werden soll, und die Mittel aufzustocken, die zur Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für Frauenorganisationen der Zivilgesellschaft und Netzwerke für Frauen auf nationaler und regionaler Ebene bereitgestellt werden;

55. fordert die Kommission auf, positive Vorbilder des Unternehmertums von Frauen aus nordafrikanischen Ländern oder von Verbänden, an denen europäische und nordafrikanische Unternehmerinnen beteiligt sind, darunter in den Bereichen Technologie und Industrie, hervorzuheben; fordert die Kommission daher auf, Mittel zur Verbreitung relevanter Informationen zu schaffen, damit gewährleistet wird, dass Erfahrungen möglichst umfassend genutzt werden, um in Gemeinschaften mit einer weniger dynamischen Wirtschaft das Entwicklungspotenzial solcher Tätigkeiten zu fördern und bewusst zu machen;

56. fordert die Kommission auf, bei der Durchführung von Folgenabschätzungen im Hinblick auf Länder, mit denen über ein „tiefgreifendes und umfassendes Freihandelsabkommen“ verhandelt wird, die potenziellen sozialen Folgen des Abkommens und dessen potenzielle Auswirkungen auf die Menschenrechte, insbesondere auf die Rechte von Frauen, zu berücksichtigen, und zwar auch im Hinblick auf den informellen Sektor;

57. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen sichergestellt werden kann, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen in Krisen- und Konfliktsituationen, einschließlich ihrer Gefährdung durch geschlechtsbezogene Gewalt, unverzüglich und angemessen Rechnung getragen wird;

58. fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin und die Kommission auf, im Rahmen ihres politischen und strategischen Dialogs mit den nordafrikanischen Ländern für ein positives Umfeld Sorge zu tragen, in dem die Zivilgesellschaft frei agieren und am demokratischen Wandel teilhaben kann;

59. fordert die Kommission auf, das in den EU-Delegationen der Region für geschlechtsspezifische Fragen zuständige Personal aufzustocken und sicherzustellen, dass Frauen und nichtstaatliche Organisationen in den Konsultationsprozess rund um die Programmplanung einbezogen werden;

60. begrüßt die Tatsache, dass UN Women Büros in Nordafrika eingerichtet hat, und empfiehlt den EU-Delegationen in den betroffenen Staaten, auch weiterhin mit den Büros der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter sichergestellt und die Rechte der Frauen nach dem Arabischen Frühling gefördert werden;

Dienstag, 12. März 2013

61. fordert die Kommission auf, die Schaffung von Beratungszentren und „Frauenhäusern“ zu fördern und zu finanzieren, in denen Frauen eine Beratung zu Themen aller Art — von politischen Rechten über Gesundheitsfragen und den Schutz vor häuslicher Gewalt bis hin zur Rechtsberatung — erhalten können, da ein ganzheitlicher Ansatz Frauen zugutekommt, aber auch diskreter ist, wenn es um Gewalt geht;
62. empfiehlt den staatlichen Stellen in Nordafrika, Programme zur Sensibilisierung für häusliche Gewalt aufzulegen und gleichzeitig Zufluchtsstätten für Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben oder aktuell erfahren, einzurichten;
63. fordert die staatlichen Stellen in Nordafrika auf, für angemessene medizinische und psychologische Unterstützung, kostenlosen Rechtsbeistand und Zugang zum Recht und zu Beschwerdeverfahren für weibliche Opfer und Zeugen von Gewalt zu sorgen;
64. weist darauf hin, dass die Unterstützung von Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Frauenorganisationen auch durch die Mechanismen der UfM erfolgen sollte; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen Frauenorganisationen in der EU und ihren Pendanten in Nordafrika zu erleichtern;
65. fordert die Kommission auf, die Anstrengungen in den nordafrikanischen Ländern im Hinblick auf den Aufbau einer umfassenden und nachhaltigen Demokratie auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Rechte der Frau sowie der Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Nichtdiskriminierung und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen; betont die Notwendigkeit, die Entwicklung eines aktiven Bürgersinns in der Region durch technische und finanzielle Unterstützung der Zivilgesellschaft zu fördern, um zur Schaffung einer demokratischen politischen Kultur beizutragen;
66. fordert die Kommission auf, vollständige Transparenz bei Handelsverhandlungen zu gewährleisten, auch hinsichtlich aller Hintergrundinformationen, auf deren Grundlage Handelsabkommen vorgeschlagen werden; betont, dass Frauengruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft aktiv am gesamten Prozess beteiligt sein sollten;
67. fordert die Parlamentarische Versammlung der UfM auf, der Lage der Frauen in dieser Region im März jedes Jahr eine Sitzung zu widmen;
68. fordert die Kommission auf, die Stärkung des Istanbul-/Marrakesch-Prozesses zu fördern und Programme zu unterstützen, die den Dialog zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen im Europa-Mittelmeer-Raum vorantreiben;
69. vertritt die Auffassung, dass der neu gegründete Europäische Fonds für Demokratie der Beteiligung von Frauen am demokratischen Reformprozess in Nordafrika besondere Beachtung schenken sollte, indem Frauenorganisationen und Projekte in geschlechterspezifischen Bereichen unterstützt werden, wie beispielsweise durch die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs, die Bekämpfung von Gewalt, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung der Teilnahme am kulturellen und politischen Leben oder die Erweiterung des Zugangs zum Recht, zu Gesundheitsdienstleistungen und zu Bildung für Frauen und Mädchen, und indem bestehende Formen der Diskriminierung von Frauen und Verletzungen der Rechte der Frau beseitigt werden und diesen vorgebeugt wird;
70. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und insbesondere den EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels auf, die Koordinierung der außenpolitischen Maßnahmen der EU im Rahmen der EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016 zu berücksichtigen und diesbezüglich gemeinsam vorzugehen; ist der Auffassung, dass die staatlichen Stellen in den nordafrikanischen Ländern wenn möglich dazu angehalten werden sollten, sich mit anderen Staaten der Region zusammenzuschließen, um den Menschenhandel zu bekämpfen;
71. fordert die Kommission auf, Frauenprojekte zu unterstützen und Netzwerke von Frauen in Universitäten, den Medien, Kultureinrichtungen, der Filmindustrie und anderen kreativen Sektoren zu stärken, und verweist auf die Bedeutung, die der Verbesserung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Seiten des Mittelmeeres, auch über die sozialen Medien, digitale Plattformen und Satellitenübertragung, zukommt;
72. fordert die Regierungen und anderen staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten auf, die Rechte der Frau in den Mittelpunkt ihrer bilateralen diplomatischen und Handelsbeziehungen mit den nordafrikanischen Ländern zu stellen;
73. fordert die Kommission auf, Austauschprogramme im Hochschulbereich zu stärken, wie beispielsweise Erasmus Mundus, und die Teilnahme junger Frauen zu fördern; fordert ferner die Entwicklung einer interregionalen Zusammenarbeit (sei es durch Partnerschaften oder einen Peer-to-Peer-Austausch) zwischen den Regionen des nördlichen und südlichen Mittelmeeres;

Dienstag, 12. März 2013

74. begrüßt die Mobilitätspartnerschaften, soweit sie den Austausch erleichtern und dazu beitragen, Migration in menschlicher und würdiger Weise zu bewältigen;

o
o o

75. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2013)0076

Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zur Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds) (2012/2222(INI))

(2016/C 036/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Abkommen von Cotonou zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 23. Juni 2000 unterzeichnet wurde ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Übersee-Assoziationsbeschluss vom 27. November 2001 ⁽²⁾, der die EU (vormals die EG) mit einer Reihe von überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) verbindet,
- in Kenntnis des am 16. Juli 2012 von der Kommission angenommenen Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (COM(2012)0362), der derzeit im Rat verhandelt wird,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 7. Dezember 2011 mit dem Titel „Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds)“ (COM(2011)0837),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (COM(2011)0637),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Juni 2001 mit dem Titel „Aktionsprogramm über die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe für die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft“ (COM (2001)0295),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012: „Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen“ (COM (2012)0492),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2011 mit dem Titel „Ein Haushalt für „Europa 2020““ (COM(2011)0500),
- unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik vom 20. Dezember 2005 und den europäischen Fahrplan im Hinblick auf die Entwicklung und die Orientierungen, die sich daraus ergeben,

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Abkommen in der in Luxemburg am 25. Juni 2005 (AbL. L 287 vom 28.10.2005, S. 4) und in Ouagadougou am 22. Juni 2010 (AbL. L 287 vom 4.11.2010, S. 3) geänderten Fassung.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2007/249/EG (AbL. L 109 vom 26.4.2007, S. 33).

Dienstag, 12. März 2013

- unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe vom 18. Dezember 2007,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 29. Juni 2012 und vom 15. Oktober 2012,
 - unter Hinweis auf Artikel 32 des von der Europäischen Union am 23. Dezember 2010 ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - unter Hinweis auf die EntschlieÙung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Entwicklungsländern (ACP-EU/100.954/11),
 - in Kenntnis des Aktionsplans der Europäischen Union für die Gleichstellung der Geschlechter und die Machtgleichstellung der Frauen im Rahmen der Entwicklung (2010-2015),
 - in Kenntnis der Leitlinien der Europäischen Union zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Bekämpfung aller Formen ihrer Diskriminierung,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0049/2013),
- A. in der Erwägung, dass das Interne Abkommen zur Errichtung des 10. EEF am 31. Dezember 2013 auslaufen wird; ferner in der Erwägung, dass die Kommission in ihre Mitteilung COM(2011)0837 einen Entwurf für ein Internes Abkommen zur Ersetzung des geltenden Abkommens ab dem 1. Januar 2014 aufgenommen hat;
- B. in der Erwägung, dass dieser Entwurf für ein Internes Abkommen für den Zeitraum 2014-2020 gegenwärtig im Rat ohne Beteiligung des Parlaments verhandelt wird; in der Erwägung, dass das Parlament indes nicht gehindert ist, einen Initiativbericht zum 11. EEF auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission, die den Entwurf für ein Internes Abkommen enthält, auszuarbeiten;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan nicht ab 2014, sondern ab 2021 befürwortet, was sehr bedauerlich ist; und in der Erwägung, dass diese Einbeziehung ab sofort vorbereitet werden sollte, damit sie nicht zu einer Verringerung der der Partnerschaft AKP-EU bereitgestellten Mittel und der Entwicklungshilfe im Allgemeinen führt;
- D. in der Erwägung, dass der 11. EEF angemessen ausgestattet sein muss, damit die Union den im Rahmen internationaler Verpflichtungen eingegangenen Zusagen im Bereich der Entwicklung nachkommt, und 0,7 % ihres BIP der Entwicklungshilfe widmet und so zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) beiträgt;
- E. in der Erwägung, dass die Berichte über Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele uneinheitliche Fortschritte zeigen, und dass insbesondere die MDG zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und Kindern in den meisten AKP-Staaten nicht bis 2015 erreicht werden;
- F. in der Erwägung, dass die derzeit im Rat diskutierten Finanzierungsvorschläge für den Zeitraum 2014-2020 besorgniserregend für die Zukunft der europäischen Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, aber auch für die Assoziation zwischen ÜLG und EU, sind;
- G. in der Erwägung, dass trotz erst noch zu erreichender Fortschritte die Hilfe der EU immer effektiver ist und die Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der internationalen Solidarität von mehr als drei Vierteln der europäischen Bürger unterstützt wird;
- H. in der Erwägung, dass zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe innovative Finanzierungen unentbehrlich sind, so dass die Wirtschaft ihren Beitrag leistet und die Finanzierung gerechter verteilt ist;
- I. in der Erwägung, dass die Geber aufhören müssen, für den Grundsatz der Eigenverantwortung auf Seiten der Partnerländer einzutreten und diesen gleichzeitig die für die Konsolidierung ihrer Institutionen und die für die Dienstleistungen für die Bevölkerung notwendigen Mittel zu streichen;
- J. in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer dringend ein auf der Leistungsfähigkeit ihrer Bürger beruhendes Steuersystem schaffen sollten;

Dienstag, 12. März 2013

- K. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung zur Agenda für den Wandel darlegt, dass sie bei der Bereitstellung der Mittel der europäischen Entwicklungspolitik, wozu auch der 11. EEF gehört, den Grundsatz der Differenzierung zur Anwendung bringen will und die Grundsätze der thematischen Konzentration sowie die Kombination von Zuschüssen und Darlehen und Unterstützung des Privatsektors einführt;
- L. in der Erwägung, dass der Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und das Abkommen von Cotonou die zentrale Rolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Kommunal- und Regionalbehörden bei den Maßnahmen gegen die Armut und bei den Anstrengungen im Bereich der verantwortungsvollen Staatsführung anerkennen;
- M. in der Erwägung, dass der Vorschlag des Übersee-Assoziationsbeschlusses die Besonderheiten der ÜLG anerkennt, die anderen Herausforderungen gegenüberstehen als die AKP-Staaten; in der Erwägung, dass die ÜLG daher nicht mehr vom EFF erfasst werden sollten, sondern von einem im EU-Haushalt veranschlagten Ad-hoc-Finanzinstrument;
- N. in der Erwägung, dass das in Cotonou am 23. Juni 2000 unterzeichnete Partnerschaftsabkommen 2000/483/EG zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der EU und deren Mitgliedsstaaten andererseits vorsieht, dass die Stellung der Frau und die gleichstellungsbezogenen Aspekte in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen systematisch berücksichtigt werden;
- O. in der Erwägung, dass der Aktionsplan der Europäischen Union die Bedeutung der gesellschaftlichen Integration von Frauen und den Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter bei der Entwicklung der Partnerländer und zur Erreichung der MDG anerkennt; in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen in der „Agenda für den Wandel“ einen Schwerpunkt der Maßnahmen der Union darstellt;

Ziele des 11. EEF

1. stellt fest, dass die wichtigsten Ziele der europäischen Entwicklungspolitik (gemäß Artikel 208 AEUV), des Abkommens von Cotonou und des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik die Verringerung und langfristig die Beseitigung der Armut sind; beharrt daher darauf, dass mindestens 90 % der den AKP-Staaten mit dem 11. EEF bereitgestellten Mittel die Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA), wie sie vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD entwickelt wurden, erfüllen;
2. ist der Ansicht, dass zum Erreichen dieses Ziels die Anstrengungen zur Erreichung der am wenigsten erfüllten Millenniumsentwicklungsziele verdoppelt werden müssen, insbesondere diejenigen, die sich auf die grundlegenden sozialen Bereiche sowie auf die Gleichstellung der Geschlechter beziehen, wie dies in den Artikeln 22, 25 und 31 des Abkommens von Cotonou vorgesehen ist; bekräftigt seine Unterstützung für die Initiative und die Entwicklung von MDG-Vereinbarungen und fordert die Kommission sowie die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit den AKP-Staaten auf, einen Anteil in Höhe von 20 % des 11. EEF der Bereitstellung grundlegender sozialer Dienstleistungen, insbesondere der Gesundheitsversorgung und grundlegender Bildung zuzuweisen, um das Erreichen der Millenniumsentwicklungsziele 2, 3, 4, 5 und 6 und der anderen internationalen Verpflichtungen im Bereich der Entwicklung zu sichern; fordert in diesem Sinne, dass die im „Aktionsprogramm über die Einbeziehung der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft“ vorgeschlagenen geschlechtsspezifischen Leitungsindikatoren im Rahmen des 11. EEF und seiner Programmplanung angewandt werden, damit die Einzelmaßnahmen und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Programmen in angemessener und kohärenter Art und Weise umgesetzt wird;
3. fordert die Kommission und die Partnerländer nachdrücklich auf, die Hilfe für die Verbesserung der Gesundheitssysteme vorrangig behandeln, um den Zugang zur grundlegenden Gesundheitsversorgung im reproduktiven Bereich sowie von Müttern und Kindern zu gewährleisten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die ärmsten Bevölkerungsgruppen und auf die Bekämpfung von HIV/Aids gelegt und daran erinnert wird, dass es sich dabei um Millenniums-Entwicklungsziele handelt, deren Fortschritt in vielen AKP-Staaten enttäuschend war;
4. ist der Ansicht, dass es zur Erreichung dieses Ziels wesentlich ist, die am meisten benachteiligten Gesellschaftsgruppen, insbesondere Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, in alle Projekte zur Beseitigung der Armut einzubeziehen, sowohl in der Programmierungs- und Umsetzungs- als auch in der Bewertungsphase;
5. begrüßt den Willen der Kommission, in der Frage des Sozialschutzes in Entwicklungsländern strategischer und koordinierter tätig zu werden, und fordert, dass in Partnerschaft mit den AKP-Staaten integrierte politische Maßnahmen des Sozialschutzes entwickelt werden, die auch die Unterstützung für grundlegende Verfahren wie die Schaffung von Korridoren der Sozialversicherung im Rahmen des 11. EEF berücksichtigen;

Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der ÜLG

6. erinnert daran, dass aus Mitteln des EEF nicht nur die Partnerschaft zwischen AKP-Staaten und der EU, sondern auch die Assoziation zwischen den ÜLG und der EU finanziert wird, die 26 ÜLG umfasst;

Dienstag, 12. März 2013

7. begrüßt, dass der Vorschlag des Übersee-Assoziationsbeschlusses die Notwendigkeit anerkennt, eine neue nachhaltige Partnerschaft mit den ÜLG zu schaffen, die auf vier neuen Zielen beruht:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG,
- Stärkung ihrer Anpassungsfähigkeit,
- Verringerung ihrer Anfälligkeit,
- Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern;

8. bedauert das Fehlen eines Finanzinstruments für die ÜLG, das im EU-Haushalt veranschlagt sein könnte, um eine demokratische und transparente Kontrolle der so bereitgestellten Mittel zu ermöglichen;

9. fordert eine bessere Kooperation zwischen den Regionen in äußerster Randlage, den AKP-Staaten und den Drittstaaten, welche den ÜLG benachbart sind, und eine kombinierte Nutzung verschiedener Finanzinstrumente, die für diese Regionen, Staaten und Länder anwendbar sind, und einen besseren Zugang der ÜLG und der Regionen in äußerster Randlage zu den Plenartagungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU als Beobachter im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung;

Einbeziehung in den Haushaltsplan und Finanzrahmen

10. fordert erneut die Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in den Haushaltsplan im nächsten Programmplanungszeitraum oder andernfalls ab 2021 mit der vollständigen Übertragung in Rubrik 4 des MFR („Europa in der Welt“), da dies zu einer wirksameren Förderung der Prioritäten der Union und thematischen Unterstützung beitragen sowie die demokratische Kontrolle, die Sichtbarkeit, die Vorhersehbarkeit und die Kohärenz der Maßnahmen der EU als weltweit größter Geber von Entwicklungshilfe steigern würde;

11. fordert die Kommission auf, die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan in bestmöglicher Weise vorzubereiten, wobei die Kommission das Europäische Parlament regelmäßig unterrichtet und dabei eng mit den AKP-Staaten zusammenarbeitet, um ihre künftige Einbeziehung in die Umsetzung des EEF zu gewährleisten;

12. begrüßt, dass die Beitragsschlüssel der am 11. EEF beteiligten Mitgliedstaaten sich weiter denjenigen annähern, welche für die Finanzierung des EU-Haushalts gelten; begrüßt ferner die Anpassung der Dauer der Programmplanung des 11. EEF an die Dauer der Umsetzung des mehrjährigen Finanzrahmens der Union;

13. unterstützt den Vorschlag der Kommission, dem 11. EEF einen Gesamtbetrag von 30 319 000 000 EUR (zu Preisen von 2011) zuzuweisen und fordert, dass die dem 11. EEF und den anderen Instrumenten der Kooperation, einschließlich dem Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI), zugewiesenen Beträge verwendet werden, um die öffentliche Entwicklungshilfe der Union auf ihrem gegenwärtigen Niveau zu halten, bzw. sogar zu erhöhen und somit zu dem gemeinsamen Ziel der Mitgliedstaaten der Union beizutragen, 0,7 % ihres BIP der öffentlichen Entwicklungshilfe zu widmen;

14. unterstreicht unter Berücksichtigung der hohen Anfälligkeit einiger AKP-Staaten für Risiken von Katastrophen die Notwendigkeit hoher Investitionen in die Reduzierung des Katastrophenrisikos in den durch den EEF finanzierten Entwicklungsprogrammen; betont, dass diese Investitionen von wesentlicher Bedeutung sind, um den Bedarf nach einer Notfallsituation zu verringern und die Widerstandsfähigkeit der AKP-Staaten zu erhöhen;

15. bedauert zutiefst die Vereinbarung der Mitgliedstaaten vom 8. Februar 2013, der eine Verringerung der Ausstattung des 11. EEF um 11 % im Vergleich zum Vorschlag der Kommission vom Juli 2012 vorsieht; unterstreicht den tiefen Widerspruch zwischen den wiederholten Zusagen des Rates, die Ziele im Bereich der Entwicklungshilfe bis 2015 zu erreichen und den erheblichen Kürzungen der Mittel zugunsten der internationalen Entwicklung in den einzelstaatlichen Haushalten und im Haushalt der Union;

16. ist der Ansicht, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten als die wichtigsten Erbringer öffentlicher Entwicklungshilfe mit diesen Mittelkürzungen einen großen Teil der Verantwortung tragen werden, wenn das Ziel der Halbierung der Armut in der Welt nicht bis 2015 erreicht wird;

17. betont, wie wichtig es ist, über einen Haushalt der Union zu verfügen, der — insbesondere in Zeiten der Krise — den Herausforderungen entspricht, da dieser Finanzierungen erlaubt, die nicht in die einzelstaatlichen Pläne aufgenommen werden könnten, insbesondere zur Finanzierung der Entwicklung; fordert in diesem Sinne, und damit der Haushalt der Union nicht länger die Geisel der ausschließlichen Frage der Höhe der Zahlungen ist, nachdrücklich die Schaffung von Eigenmitteln, wie eine Finanztransaktionssteuer;

Dienstag, 12. März 2013

18. fordert, dass unabhängig von den in Bezug auf den 11. EEF fixierten Beitragsschlüsseln und Beträgen der im Rahmen der Aufteilung der Gesamtausstattung des EEF für die ÜLG bestimmte Betrag demjenigen entspricht, der von der Kommission vorgeschlagen worden ist;

19. wünscht, dass im Rahmen des 11. EEF das Verhältnis der Mittel für ein Programm innerhalb der AKP-Staaten und für Programme der regionalen Zusammenarbeit dem Verhältnis im Rahmen des 10. EEF entspricht, wobei der EEF nichtzugeteilte flexible Mittel vorsieht, und eine größtmögliche wechselseitige Ergänzung mit dem zukünftigen afrikaweiten Programm im Rahmen des zukünftigen DCI gewährleistet wird, da diese Mittel teilweise der Finanzierung des neuen Mechanismus zur Abfederung exogener Schocks auf internationaler Ebene (insbesondere Finanz-, Nahrungsmittel- und humanitäre Krise) die einen AKP-Staat treffen könnten, und humanitärer Soforthilfe dienen werden; betont, wie wichtig diese Programme sind, die zur Stärkung der Fähigkeit der AKP-Staaten, sich auf den Fall des Schocks vorzubereiten, zur Verbesserung ihrer Widerstandsfähigkeit und zur Koordinierung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung beitragen;

20. ist der Ansicht, dass etwa 5 % der Mittel des 11. EEF den Verwaltungsausgaben der Kommission zugewiesen werden sollten, damit eine effektive Verwaltung dieses Instruments gewährleistet ist;

Reform der europäischen Entwicklungspolitik und der 11. EEF

21. betont, dass das Abkommen von Cotonou weiterhin den wichtigsten Bezugsrahmen für den 11. EEF darstellen sollte;

22. ist der Ansicht, dass die Anwendung des Grundsatzes der Differenzierung in Bezug auf den Zugang zu Mitteln des 11. EEF nur dann positive Auswirkungen haben kann, wenn dieser Grundsatz mit einem Verletzlichkeitsindex abgewogen wird, der das BIP-Kriterium ergänzt und der einen nationalen Index zur Messung der Armut und der Ungleichheit umfasst sowie gemäß Artikel 2 letzter Gedankenstrich des Cotonou-Abkommens die besondere Situation der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern berücksichtigt; erinnert daran, dass nur mit einem engen politischen Dialog die Annahme dieses Grundsatzes durch unsere AKP-Partnerstaaten erreicht werden kann;

23. erkennt jedoch an, dass die Anwendung des Grundsatzes der Differenzierung ein unverzichtbares politisches Mittel ist, damit die AKP-Staaten mit mittlerem und höherem Einkommen einen Wohlfahrtsstaat schaffen und eine nationale Politik der Verteilung des Reichtums und des Kampfes gegen Armut und Ungleichheit entwickeln;

24. beharrt jedoch darauf, wie wichtig es ist, alle nationalen Mittelausstattungen im Rahmen des 11. EEF auf ihrem gegenwärtigen Niveau zu halten, da die europäische Entwicklungshilfe weiter ein entscheidender Faktor in bestimmten AKP-Staaten mit mittlerem und höherem Einkommen sein kann, um Reformen zur Verringerung von Ungleichheiten zu unterstützen;

25. ist der Ansicht, dass die Differenzierung auch die besondere Situation in den fragilen Staaten berücksichtigen sollte, ausgehend von dem Grundsatz, dass die Folgen für die Bevölkerung eines gescheiterten Staates sehr negativ sind und die bei der Entwicklung erzielten Fortschritte zunichte machen; unterstreicht, dass die Kosten der Wiederherstellung des Rechtsstaats in einem gescheiterten Staat deutlich höher liegen und länger gezahlt werden müssen, als die Kosten einer verstärkten Unterstützung von Staaten, die als fragil eingeschätzt werden; fordert daher, dass die Sahelzone und das Horn von Afrika besondere Berücksichtigung im Rahmen der Programmplanung des 11. EEF finden;

26. stellt fest, dass die Agenda für den Wandel neue Vorschläge enthält, insbesondere die Mischfinanzierung über Darlehen und Zuschüsse und die Unterstützung des Privatsektors; bekräftigt, dass der Rückgriff auf diese Mechanismen vorrangig darauf abzielen muss, die Bürger der Entwicklungsländer aus der Armut und der Abhängigkeit von Hilfeleistungen zu führen und zur Stärkung des Privatsektors in den AKP-Staaten beizutragen, da andernfalls eine unausgewogene Entwicklung und ein unausgewogenes Wachstum gefördert würde; fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament über die Ergebnisse der Studie zu informieren, die sie kürzlich zur Frage der Teilnahme des Privatsektors an der Entwicklung und die Erweiterung der Aktivitäten im Bereich der Kombination von Zuschüssen und Darlehen in der EU in Auftrag gegeben hat;

27. erkennt an, dass vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel die neuen Finanzierungsmodalitäten, wie die Kombination von Zuschüssen und Darlehen, bestimmte Vorteile haben; fordert die Kommission und die EIB dennoch auf, fundierte und unabhängige Studien durchzuführen, um die Auswirkungen dieser neuen Finanzierungsmechanismen auf die Verringerung der Armut, auf die Umwelt usw. zu messen; begrüßt in diesem Sinne die kürzlich erfolgte Einführung des neuen Rahmens für die Ergebnismessung (REM), d. h. eines Index, der es der EIB erlaubt, für all seine Tätigkeiten außerhalb der EU die Auswirkungen in Bezug auf die Entwicklung zu messen; fordert von der Kommission die Veröffentlichung präziser Leitlinien und Kriterien, welche die Grundsätze für die Auswahl der Projekte im Rahmen der Umsetzung dieser neuen Instrumente klarstellen; fordert eine Stärkung der Synergien und der wechselseitigen Ergänzung der Tätigkeit der Kommission, der EIB und der anderen bilateralen europäischen Finanzinstitutionen, wie die bilateralen Entwicklungsbanken;

Dienstag, 12. März 2013

28. erkennt darüber hinaus an, wie wichtig es ist, den Privatsektor, insbesondere Kleinunternehmen und KMU in den AKP-Staaten zu unterstützen, um die Schaffung von Wohlstand und eines günstigen unternehmerischen Umfelds zu fördern und ein nachhaltigeres und inklusiveres Wachstum zu ermöglichen, das sich auf die Verringerung Armut auswirkt;
29. nimmt die Einrichtung einer EU-Plattform für Zusammenarbeit und Entwicklung zur Kenntnis, in der das Parlament Beobachter ist, die die Leitlinien für die bestehenden gemischten Verfahren der Kombination von Zuschüssen und Darlehen vorgeben soll; ist der Ansicht, dass weder die Zivilgesellschaft noch die EIB angemessen in diese neue Struktur eingebunden sind; fordert die Kommission daher auf, die Zivilgesellschaft unmittelbar in die Arbeiten der Plattform einzubeziehen und bei der Verwaltung der Plattform die einzigartige Stellung der EIB als Finanzorgan der EU anzuerkennen,
30. nimmt die in ihrer Agenda für den Wandel von der Kommission vorgeschlagene thematische Konzentration zur Kenntnis; unterstreicht, dass die thematische Konzentration nicht auf Kosten der spezifischen Bedürfnisse bestimmter Länder erfolgen darf; weist darauf hin, dass die demokratische Eigenverantwortung eine der Grundlagen der Wirksamkeit der Hilfe darstellt, und betont, dass Entscheidungen über die Festlegung der Bereiche, die den nationalen Richtprogrammen zugewiesen sind, daher auf flexibler Grundlage und im Dialog mit allen Interessenträgern der Entwicklungspolitik, einschließlich der Vertreter der Zivilgesellschaft und der Kommunalbehörden getroffen werden sollten;
31. fordert die unverzügliche Umsetzung der Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Entwicklungsländern, insbesondere der Artikel 19, 20, 21 und 22, um für einen 11. EEF Sorge zu tragen, der inklusiv und offen für alle ist;
32. begrüßt, dass die von den Vereinten Nationen entwickelte Initiative „Nachhaltige Energie für alle“ von der Europäischen Union im Rahmen des 10. EEF mit 500 Millionen Euro nachdrücklich unterstützt wird und fordert, dass diese Mittelausstattung im Rahmen des 11. EEF fortgesetzt wird;
33. begrüßt, dass die Landwirtschaft, insbesondere die Unterstützung der Familienbetriebe, zu den vorrangigen Themenschwerpunkten der zukünftigen Politik der EU auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gehört; erinnert an die von den AKP-Staaten in der Erklärung von Maputo eingegangene Verpflichtung, 10 % ihrer Haushaltseinnahmen für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu verwenden, der bislang nur wenig nachgekommen wurde;
34. dringt darauf, dass die thematische Konzentration nicht die allgemeine Budgethilfe gefährden darf, die den begünstigten Staaten eine solide Haushaltsführung ermöglichen sollte; wünscht, dass dieses Instrument einen wichtigen Platz im 11. EEF behält, wobei der Menschenrechtsdialog zwischen der Kommission und den AKP-Staaten verstärkt wird;

Demokratische Kontrolle

35. nimmt die freiwillige Verpflichtung der Kommission zur Kenntnis, das Europäische Parlament über die Strategiedokumente zur Umsetzung des 11. EEF zu informieren, bedauert jedoch, dass das Parlament keine konkreten Befugnisse in Bezug auf die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen hat; erinnert auch an die zentrale Rolle, die die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU bei der demokratischen Kontrolle aller Strategiedokumente des EEF gemäß Artikel 17 des Abkommens von Cotonou, insbesondere dessen Absatz 2 dritter Gedankenstrich wahrnehmen kann;
36. erinnert an die Bedeutung der Einhaltung des Grundsatzes der „demokratischen Eigenverantwortung“, wie in der „Agenda zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit“ definiert; fordert die Kommission daher auf, sich weiterhin für den Ausbau der Kapazitäten der einzelstaatlichen Parlamente und der Rechnungshöfe der AKP-Staaten sowie für die Information der Zivilgesellschaft einzusetzen, und fordert die AKP-Staaten auf, ihre Parlamente stärker einzubinden, um die Überweisung der in den Länderstrategiepapieren vorgesehenen Fonds der nachträglichen parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen; begrüßt in diesem Zusammenhang die unschätzbare Arbeit des Büros zur Förderung der parlamentarischen Demokratie; empfiehlt ferner, dass an den Diskussionen zwischen dem nationalen Anweisungsbefugten und der betroffenen Delegation der Union alle Ministerien beteiligt werden, damit in diesen Dokumenten eine vollständige Bewertung der Entwicklungsbedürfnisse auf nationaler Ebene enthalten ist;
37. vertritt die Auffassung, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Mittelvergabe des EEF und der Verfolgung der finanzierten Projekte, einschließlich der direkten Beihilfen für die nationalen Haushalte, von grundlegender Bedeutung sind;
38. besteht auf dem unverzichtbaren Beitrag der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Kommunal- und Regionalbehörden zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, zur demokratischen Kontrolle sowie bei der Förderung der Randgruppen und der Gleichstellung der Geschlechter, und fordert die Kommission und die AKP-Staaten auf, gemäß Artikel 2, 6 und 70 des Abkommens von Cotonou bei der Programmplanung, Umsetzung und Bewertung des 11.

Dienstag, 12. März 2013

EEF eng mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Kommunal- und Regionalbehörden zusammenzuarbeiten; fordert die Kommission auf, in die für die Überwachung des 11. EEF vorgesehenen Zwischenberichte einen Teil aufzunehmen, der den Stand der durch die Delegationen der Union auf nationaler Ebene durchgeführten Konsultationen mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Kommunal- und Regionalbehörden detailliert darlegt;

Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit

39. bekräftigt die Vorzüge der gemeinsamen Programmplanung der Beihilfe durch die EU und deren Mitgliedstaaten, mit der die Sichtbarkeit, Wirkung und Effektivität der europäischen Entwicklungspolitik gesteigert werden kann, wobei Verdopplungen und Vergeudung vermeiden werden; unterstreicht jedoch die Notwendigkeit einer Vertiefung und Klarstellung der innerhalb des Gemeinsamen Rahmens für die gemeinsame Mehrjahresprogrammierung definierten Regeln; betont die Schlüsselrolle, die von den EU-Delegationen wahrgenommen werden könnten, und die ein höheres Maß an Transparenz in diesen Prozess einbringen sollten, dies insbesondere durch die über die Einbindung der Verwaltungen hinausgehende Einbindung der Zivilgesellschaft der betroffenen begünstigten Staaten;

40. fordert die Kommission auf, sich genau an Anhang IV Artikel 19c Absatz 1 des Abkommens von Cotonou zu halten, der die Einhaltung von Umwelt- und Sozialnormen zu einer Bedingung der Auftragsvergabe in mit Mitteln des 11. EEF finanzierten öffentlichen Ausschreibungen in AKP-Staaten macht, und damit die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu fördern;

41. unterstreicht, dass der Erfolg des Kampfes gegen die Armut und die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe in erheblichem Umfang auch von der Fähigkeit abhängen, Einkommen auf nationaler Ebene zu mobilisieren; dementsprechend sollte der Schaffung von wirksamen und gerechten Mechanismen der Erhebung von Steuern im Rahmen der Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der EU Vorrang eingeräumt werden, sowohl um das Steueraufkommen zu verbessern als auch um die Steuerflucht und die Nutzung von Steuerparadiesen zu verhindern;

42. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten“; erinnert an die Bedeutung von Artikel 96 des Abkommens von Cotonou, der für den Fall, dass sich ein Staat Verstöße gegen die Grundsätze des Abkommens zuschulden kommen lassen sollte, eine Aussetzung des Zugangs zu Beihilfen vorsieht;

43. erinnert daran, dass die Budgethilfe sehr viele Vorteile hat, wie die Förderung von Verantwortungssinn, eine genauere Bewertung der Ergebnisse, eine bessere Abstimmung der Politik, eine bessere Vorhersehbarkeit und eine möglichst weitgehende Nutzung der Mittel unmittelbar zugunsten der Bevölkerung;

44. betont, wie wichtig es ist, Frauen nicht nur als schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe sondern auch als aktive Vermittler entwicklungspolitischer Maßnahmen zu sehen; hebt in diesem Zusammenhang die wesentliche Rolle der Frauen im Bereich der Ernährung und Ernährungssicherheit hervor — nicht zuletzt in Anerkennung der Tatsache, dass sie 80 % der Landwirtschaft in Afrika auf ihren Schultern tragen –, obwohl sie weiterhin kaum die Möglichkeit haben, Eigentümerinnen des Ackerlandes zu werden, welches sie bewirtschaften; unterstreicht außerdem die nachgewiesenen Kompetenzen von Frauen im Bereich der Problem- und Konfliktlösung und fordert deswegen die Kommission und die AKP-Staaten auf, die Beteiligung von Frauen in den Aktions- und Arbeitsgruppen zu verstärken;

45. fordert die Kommission zur Anwendung der Leistungsindikatoren auf, die im EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit festgelegt sind;

46. ersucht die Kommission darum, dem Parlament einen Fortschrittsbericht zu der Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungsarbeit vorzulegen.

o

o o

47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem EAD sowie den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den AKP-Staaten und den ÜLG zu übermitteln.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TA(2013)0077

Konkretere Vorteile aus den Umweltmaßnahmen der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu konkreteren Vorteilen aus den Umweltmaßnahmen der EU: Schaffung von Vertrauen durch mehr Information und größere Reaktionsbereitschaft der Behörden (2012/2104(INI))

(2016/C 036/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 11 EUV und Artikel 5 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- gestützt auf die Artikel 191 und 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung des Umweltrechts der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2008)0773),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Überprüfung der Umweltpolitik 2008“ (KOM(2009)0304) und ihrer Anlage,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Konkretere Vorteile aus den Umweltmaßnahmen der EU: Schaffung von Vertrauen durch mehr Information und größere Reaktionsbereitschaft der Behörden“ (KOM(2012)0095),
- unter Hinweis auf den 29. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2011) (COM(2012)0714),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 2012 zur Überprüfung des 6. Umweltaktionsprogramms und Festlegung der Prioritäten für das 7. Umweltaktionsprogramm: Mehr Lebensqualität durch Umweltschutz ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Verbesserung der umweltpolitischen Instrumente“ vom 20. Dezember 2010,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes zum 7. Aktionsprogramm für die Umwelt vom 19. April 2012,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Prospektivstellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der künftigen Umweltpolitik“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen mit dem Titel „Auf dem Weg zum 7. Umweltaktionsprogramm: eine bessere Umsetzung des Umweltrechts der EU“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (KOM(2003)0624) und den vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommenen Text ⁽⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A7-0028/2013),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0147.

⁽²⁾ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 15 vom 18.1.2011, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. C 17 vom 19.1.2013, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. C 103 E vom 29.4.2004, S. 626.

Dienstag, 12. März 2013

Allgemeine Bemerkungen

- A. in der Erwägung, dass viele Rechtsvorschriften der EU als Richtlinien erlassen werden, in denen die allgemeinen Regeln und Ziele festgeschrieben sind, wobei es Sache der Mitgliedstaaten und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ist, über die Mittel zu entscheiden, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen;
- B. in der Erwägung, dass die Hauptverantwortung für die Sicherstellung einer wirksamen Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften der EU bei den nationalen Behörden und in vielen Fällen auf regionaler und lokaler Ebene liegt;
- C. in der Erwägung, dass eine mangelhafte Anwendung nicht nur der Umwelt und der menschlichen Gesundheit abträglich ist, sondern auch die Unternehmen verunsichert, den Binnenmarkt beeinträchtigt und mehr Verwaltungsaufwand und höhere Kosten bewirkt;
- D. in der Erwägung, dass Studien gezeigt haben, dass bei einer vollständigen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften allein im Abfallsektor 400 000 Arbeitsplätze geschaffen und jährlich 72 Milliarden Euro eingespart werden könnten ⁽¹⁾;
- E. in der Erwägung, dass die ungenügende Anwendung der Umweltvorschriften ein hohe Zahl von Verstößen und Beschwerden in diesem Bereich zur Folge hat;
- F. in der Erwägung, dass das Fehlen genauer Informationen und Erkenntnisse über den Stand der Umsetzung und von quantitativen Daten für verschiedene Umweltsektoren die ordnungsgemäße Anwendung des Besitzstandes im Umweltbereich behindert;
- G. in der Erwägung, dass nach Einschätzung der Kommission sich die durch die fehlende Anwendung der EU-Umweltvorschriften verursachten Gesundheitskosten und direkten Umweltkosten auf jährlich 50 Milliarden Euro belaufen, wobei hier nicht einmal die negativen Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt in der EU berücksichtigt sind; in der Erwägung, dass diese Kosten ab 2020 auf jährlich 90 Milliarden Euro ansteigen werden ⁽²⁾;
- H. in der Erwägung, dass es im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Umweltvorschriften EU zweierlei Probleme gibt, und zwar zum einen die verspätete oder ungenügende Umsetzung und zum anderen die „übertriebene Umsetzung“ („Übererfüllung“), wobei beide Aspekte den mit den EU-Umweltvorschriften verbundenen ursprünglichen politischen Absichten entgegenstehen;
- I. in der Erwägung, dass es bei der Umsetzung erhebliche Unterschiede zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten gibt, was negative Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringt und daher einen systematischeren und umfassenderen Ansatz erforderlich macht, damit der Umsetzungsrückstand aufgeholt wird;
- J. in der Erwägung, dass die Umwelt im Jahr 2011 der Beriech war, in dem die meisten Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht in der EU (299) festgestellt wurden, was einen Anteil von 17 % an allen Verstößen ausmacht, und dass in diesem Bereich 114 Verfahren im Jahr 2011 eröffnet wurden ⁽³⁾;
- K. in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Einhaltung der EU-Umweltvorschriften eine Verpflichtung aus dem Vertrag und ein Kriterium für die Inanspruchnahme von EU-Fonds in den Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten daher die Umweltvorschriften innerhalb eines angemessenen Zeitraums kostenwirksam umsetzen sollten, damit der Zustand der Umwelt in der EU verbessert wird;
- L. in der Erwägung, dass der 6. Umweltaktionsplan durch ständige Nichtumsetzung in wichtigen Maßnahmenbereichen wie der Bekämpfung der Luftverschmutzung, der Abfallbewirtschaftung, der Wasser- und Abwasserbehandlung und dem Naturschutz unterminiert wurde;

Umsetzung als gemeinsame Aufgabe und Chance

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission „Konkretere Vorteile aus den Umweltmaßnahmen der EU: Schaffung von Vertrauen durch mehr Information und größere Reaktionsbereitschaft der Behörden“ (KOM(2012)0095);

⁽¹⁾ BIOS-Bericht (COM(2012)0095).

⁽²⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, „The costs of not implementing the environmental acquis“, endgültiger Bericht, ENV.G.1/FRA/2006/0073, September 2011.

⁽³⁾ 29. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2011) (COM(2012)0714).

Dienstag, 12. März 2013

2. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen, wobei gleichzeitig der Notwendigkeit einer gesunden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft Rechnung zu tragen ist; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Gemeinden vor Ort ein erhebliches Mitspracherecht haben müssen, wenn es darum geht, ein optimales Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Menschen und den Bedürfnissen ihrer Umwelt zu finden;
3. ist der Ansicht, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung der EU-Maßnahmen im Umweltbereich den Sinn für die Zusammenarbeit stärken und eine bessere Anwendung der Rechtsvorschriften sicherstellen können;
4. ist der Ansicht, dass die Verwaltungslasten nicht immer auf die übermäßige oder die fehlende Umsetzung zurückzuführen sind; weist darauf hin, dass Verwaltungskosten zwar unvermeidlich sind, jedoch möglichst niedrig gehalten werden sollten, weil sie negative Auswirkungen für die Bürger und die Unternehmen haben;
5. weist darauf hin, dass viele der mit den Umweltvorschriften verbundenen überflüssigen Verwaltungskosten auf unangemessene oder ineffiziente öffentliche und private Verwaltungsverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten und bei deren regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zurückzuführen sind;
6. betont, dass nur durch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung (Umsetzung) von EU-Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sichergestellt wird, dass die gewünschten Ergebnisse der betreffenden EU-Maßnahmen erreicht werden;
7. betont, dass die Verwirklichung von gleichen Wettbewerbsbedingungen, des Binnenmarktes und eines einheitlichen Ansatzes im Mittelpunkt der Rechtsetzung der EU steht;
8. ist der Ansicht, dass eine effiziente Anwendung den Unternehmen zugute kommen kann, indem u. a. der Verwaltungsaufwand verringert und Investitionssicherheit geschaffen wird und dadurch neue Arbeitsplätze entstehen;
9. bedauert, dass die Bürger die EU-Rechtsvorschriften erst dann wahrnehmen, wenn sie bereits in Kraft getreten sind; ist der Ansicht, dass eine frühzeitiger Informationsaustausch zwischen den Gesetzgebern und den Bürgern erforderlich ist, damit eine höhere Akzeptanz und ein besseres Verständnis dafür erreicht wird, was die Ziele der EU-Rechtsvorschriften sind;
10. ist der Ansicht, dass die Kommission als Hüterin der Verträge früher tätig werden sollte, damit eine bessere und frühzeitigere Anwendung ermöglicht wird; fordert die Kommission auf, zu überprüfen, was unternommen werden muss, damit die ordnungsgemäße Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Umweltvorschriften sichergestellt wird;
11. weist darauf hin, dass die derzeitige Fragmentierung bei der Anwendung in den Mitgliedstaaten die gleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen unterminiert und die Unsicherheit in Bezug auf die genauen Anforderungen erhöht, was Investitionen in Umweltbereichen verhindert, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden könnten;
12. betont, dass die Verantwortung der europäischen Organe im Zusammenhang mit den EU-Rechtsvorschriften nicht mit der Annahme dieser Vorschriften durch das Parlament und den Rat endet und das Parlament bereit ist, die Mitgliedstaaten bei der wirksameren Anwendung zu unterstützen;
13. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die betroffenen Regionen auf, den Informationsfluss und die Transparenz durch einen aktiveren und häufigeren Austausch zu verbessern;

Lösungen zur Sicherstellung einer wirksameren Anwendung

14. ist der Ansicht, dass eine vollständige Anwendung und Durchsetzung auf allen Ebenen entscheidend ist und gegebenenfalls einer weiteren Stärkung bedarf; betont daher, dass eindeutige, konsistente und sich nicht überschneidende Umweltvorschriften erforderlich sind; betont die Notwendigkeit der Koordinierung, der Komplementarität und der Beseitigung von Gesetzeslücken zwischen den verschiedenen Rechtsinstrumenten, die das Umweltrecht der EU ausmachen;
15. ist der Ansicht, dass die Umweltvorschriften wirksamer angewandt werden können, indem bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den für die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausgetauscht werden und mit den EU-Organen enger zusammengearbeitet wird;
16. bedauert, dass es keine Informationen über die Einhaltungsmaßnahmen und Durchsetzungstätigkeiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gibt, und fordert daher die Kommission auf, mit Unterstützung ihrer Netzwerke und Einrichtungen wie der Europäischen Umweltagentur diese Situation zu verbessern;
17. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die einschlägigen Indikatoren für die Anwendung von Umweltvorschriften zu stärken und zu überwachen, und schlägt die Einrichtung einer nutzerfreundlichen Website vor, auf der die Ergebnisse der aktuellsten Indikatorenmessungen verfügbar sein werden, sodass ein informeller Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten möglich sein wird;

Dienstag, 12. März 2013

18. ist der Ansicht, dass die Kommission selbst im Mittelpunkt der Anstrengungen zur Sicherstellung einer besseren Anwendung stehen sollte, und bedauert, dass zurzeit diese Aufgaben zunehmend auf andere Einrichtungen übertragen werden, die oft nicht über die gleichen Kompetenzen und personellen bzw. finanziellen Ressourcen verfügen wie die Kommission;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dazu beizutragen, dass die Kenntnisse und Kompetenzen der Personen verbessert werden, die an der Anwendung von Umweltvorschriften auf nationaler, regionaler und lokaler mitwirken, damit konkretere Vorteile aus diesen Vorschriften sichergestellt werden; ist außerdem der Ansicht, dass die Aufnahme eines Dialogs mit den maßgeblichen Interessensträgern die Anwendung ebenfalls verbessern würde;
20. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob partnerschaftliche Anwendungsvereinbarungen zwischen der Kommission und einzelnen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten geschlossen werden können, um eine bessere Anwendung zu fördern und Probleme bei der Anwendung zu ermitteln und zu lösen;
21. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob eine umfassendere Beteiligung von lokalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung der Umweltpolitik für die Verbesserung der Anwendung der Rechtsvorschriften in sämtlichen Bereichen und auch ob die Aufstellung von Teams für die Umsetzung von Umweltvorschriften auf regionaler und lokaler Ebene nützlich wären;
22. empfiehlt die Einrichtung eines systematischen und im Internet leicht zugänglichen Instruments für Informationen über die Anwendung; fordert alle Akteure und insbesondere die Unternehmen und Bürger auf, die für die Anwendung zuständigen Stellen mittels Rückmeldungen über Anwendungsprobleme zu unterrichten; hält die Verfügbarkeit von zuverlässigen, vergleichbaren und leicht zugänglichen Informationen über den Zustand der Umwelt für sehr wichtig, damit der Stand der Anwendung effizient verfolgt werden kann;
23. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Forderungen nach der Einführung einer Datenbank mit bewährten Verfahren, mit der die Verbreitung bewährter Verfahren bei der Anwendung in den Mitgliedstaaten und bei regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ermöglicht wird, erneut zu prüfen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden können, damit möglichst viele Informationen darüber bereitgestellt werden, wie die EU-Umweltvorschriften angewandt werden sollten;
24. betont, wie wichtig es ist, die Überwachung der Anwendung der Umweltvorschriften auszubauen; fordert daher, die bestehenden Kapazitäten auszubauen und die Kohärenz zwischen den verschiedenen Stellen, die für die Überwachung in den Mitgliedstaaten zuständig sind, auf der Grundlage von EU-Leitlinien sicherzustellen;
25. betont, dass die Rechtsvorschriften der EU darauf abzielen sollten, die Ursachen für Umweltschäden zu bekämpfen, indem Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung für Umweltschäden und die soziale Verantwortung von Unternehmen festgelegt werden; ist der Ansicht, dass es zu diesem Zweck sehr wichtig ist, alle Initiativen zur Förderung und Propagierung einer größeren gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen im Umweltbereich umzusetzen, weil dadurch die Unternehmen verpflichtet werden, sich der Strategie für nachhaltige Entwicklung zu öffnen;
26. weist erneut auf die vielen Vorteile hin, die eine ordnungsgemäße Anwendung der EU-Umweltvorschriften mit sich bringt: drei Beispiele für diese Vorteile sind gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure im Binnenmarkt, die Schaffung von Anreizen für Innovationen und die Vorteile für EU-Unternehmen aufgrund ihrer Vorreiterrolle;
27. betont, dass ein hohes Umweltschutzniveau eines der grundsätzlichen Ziele der Europäischen Union ist und den Bürgern unmittelbar Vorteile bringt, wie z. B. bessere Lebensbedingungen durch eine bessere Luftqualität, weniger Lärm und weniger Gesundheitsprobleme;
28. betont, dass sich die EU eine ehrgeizige Agenda auf dem Weg zu einer belastbaren und ressourcenschonenden Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen bis 2050 gesetzt hat und auf allen Ebenen Verpflichtungen erforderlich sind, um dieses Ziel erreichen zu können; weist erneut darauf hin, dass gemeinsame Anstrengungen von grundlegender Bedeutung sind, damit sichergestellt werden kann, dass die Wirtschaft in der EU in einer Weise wächst, die der Ressourcenknappheit und den begrenzten Kapazitäten der Erde Rechnung trägt;
29. bedauert, dass das Verfahren bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ⁽¹⁾ in erster Lesung steckengeblieben ist; fordert die Rechtsetzungsorgane auf, ihre Standpunkte zu überprüfen, um Bewegung in die festgefahrene Situation zu bringen;

⁽¹⁾ KOM(2003)0624.

Dienstag, 12. März 2013

30. empfiehlt, dass zu diesem Zweck zwischen den Justizsystemen der Mitgliedstaaten Informationen über Verstöße gegen die EU-Umweltvorschriften und deren fehlende Einhaltung ausgetauscht werden;
31. hält die Überwachung der Anwendungstätigkeiten für sehr wichtig und betont daher den Stellenwert der im Einklang mit deren Auftrag durchgeführten Arbeit der Europäischen Umweltagentur in diesem Bereich;
32. betont die wichtige Rolle der Europäischen Umweltagentur bei der Bereitstellung einer soliden Wissensgrundlage, mit der die Maßnahmen und die Anwendung unterstützt werden, und erkennt die Arbeit der Agentur in diesem Bereich an; fordert die Europäische Umweltagentur mit Nachdruck auf, ihre Kapazitäten auszubauen, damit sie die Kommission und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen kann, die Qualität der Überwachung und die Vergleichbarkeit der in verschiedenen Teilen der EU erhobenen Umweltdaten sicherzustellen; hält die Europäische Umweltagentur dazu an, sich auch auf den Kapazitätenausbau und die Verbreitung bewährter Verfahren in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren; erwartet, dass in der neuen Strategie der Europäischen Umweltagentur die Frage der Anwendung detaillierter angegangen wird;
33. unterstützt die Kommission bei ihrem Vorhaben, die Mitgliedstaaten aufzufordern, mit Unterstützung der Kommission strukturierte Anwendungs- und Informationsrahmen für alle maßgeblichen EU-Umweltvorschriften zu entwickeln, damit die wichtigsten Bestimmungen verdeutlicht und die Arten von Informationen ermittelt werden, die erforderlich sind, um zeigen zu können, wie die EU-Rechtsvorschriften angewandt werden;
34. stellt fest, dass Petenten sich wiederholt besorgt gezeigt haben in Bezug auf diverse Bereiche der Umweltpolitik, zum Beispiel Mülldeponien und Abfallbeseitigung, Flora-Fauna-Habitate und Luft- und Wasserqualität; begrüßt ihre Anstrengungen, die Behörden zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich ihnen gegenüber offen und kooperativ zu verhalten;
35. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und gegebenenfalls unter Beteiligung der Europäischen Umweltagentur eine Beschwerdestelle einzurichten, der die Bürger bei der Anwendung der Umweltvorschriften bestehende Probleme mitteilen können;
36. betont, dass effektive Inspektionen äußerst wichtig sind, und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, in Einklang mit bewährten Verfahren ihre Inspektionskapazitäten auszubauen; fordert gemeinsame Mindestanforderungen für Inspektionen, damit eine faire Anwendung in der gesamten EU sichergestellt werden kann;
37. fordert alle Akteure auf, die Inspektions- und Aufsichtsverfahren zu straffen, damit die verfügbaren Ressourcen effizienter eingesetzt werden; betont in diesem Zusammenhang zudem die Bedeutung eines systematischeren Rückgriff auf gegenseitige Inspektionen (peer review), wie von der Kommission gefordert; hebt hervor, dass die bestehenden Inspektionen durch eine bessere Zusammenarbeit und gegenseitige Inspektionen zwischen Inspektionsbehörden ergänzt werden müssen; hält das Gemeinschaftsnetz für die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts dazu an, in diesem Sinne Maßnahmen zu ergreifen; fordert zudem die Kommission auf, den Ausbau von Wissen und Kapazitäten durch die Unterstützung von Netzwerken von Richtern und Staatsanwälten zu fördern und in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen die umweltbezogenen und wirtschaftlichen Kosten der Nichteinhaltung zu verringern und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen;
38. fordert die Kommission auf, eine Stelle für die Inspektion im Bereich Umweltrecht einzurichten, deren Aufgabe es sein wird, die Anwendung der Umweltvorschriften zu überwachen und zu unterstützen; fordert, dass diese Stelle neue Technologien einsetzen und mit lokalen Agenturen zusammenarbeiten wird, damit die Inspektionskosten niedrig gehalten werden; ist der Ansicht, dass diese Stelle auf der Grundlage einer Kostenrechnung tätig sein sollte und dass die Einnahmen dem EU-Haushalt zugewiesen und Dienstleistungen im Bereich der besseren Anwendung vorbehalten werden sollten;
39. fordert die Mitgliedstaaten auf, Übereinstimmungstabellen zu erstellen und zu veröffentlichen, mit denen die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht aufgezeigt wird, damit die Transparenz und Offenheit des Gesetzgebungsverfahrens verbessert wird und die Kommission und die nationalen Parlamente leichter die ordnungsgemäße Anwendung der EU-Rechtsvorschriften überwachen können;
40. betont, dass Richter und Staatsanwälte eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung von Umweltvorschriften spielen und es daher äußerst wichtig ist, dass sie eine angemessene Weiterbildung und sachdienliche Informationen über die entsprechenden Maßnahmen erhalten;
41. betont die wichtige Rolle der Bürger bei der Anwendung und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission mit Nachdruck auf, sie in strukturierter Weise in diesen Bereich einzubeziehen; weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der Zugang der Bürger zur Justiz wichtig ist;

Dienstag, 12. März 2013

42. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ausdrücklich einen bestimmten Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Umweltrecht abgeschlossen werden müssen, damit nicht die Verzögerungen bei der Umsetzung der Umweltvorschriften und bei den Gerichtsverfahren als Ausrede genutzt werden, um die Vorschriften nicht einzuhalten und Investitionen zu behindern; fordert die Kommission auf, zu überprüfen, wie viele Investitionen zurückgehalten werden, weil es bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen bei der Anwendung von Umweltvorschriften zu Verzögerungen kam;

43. betont, dass es äußerst wichtig ist, die Bürger und die nichtstaatlichen Organisationen zu einem frühen Zeitpunkt über die Umweltmaßnahmen der EU zu informieren, damit sie an der Ausarbeitung und Umsetzung dieser Maßnahmen beteiligt werden können; fordert daher mit Nachdruck — auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten —, dass in diesem Zusammenhang größere Anstrengungen unternommen werden, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EU-Umweltvorschriften erhöht wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehr Lebensqualität durch Umweltschutz nicht allein von den Organen ohne die Unterstützung der Zivilgesellschaft verwirklicht werden kann;

44. fordert jeden Mitgliedstaat in Bezug auf Projekte, die möglicherweise grenzübergreifende Auswirkungen auf die Umwelt haben, auf, die betroffene Öffentlichkeit und die Behörden in den betreffenden anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich umfassend zu informieren und die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass sie angemessen konsultiert werden;

45. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das EU-Umweltrecht auf möglichst klare, einfache und benutzerfreundliche Weise anzuwenden und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass es Wirkung zeigt;

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, die vollständige und ordnungsgemäße Anwendung der EU-Umweltvorschriften und der angenommenen Maßnahmen und Strategien im Rahmen des 7. Umweltaktionsprogramm weiter voranzutreiben und für angemessene Kapazitäten und finanzielle Mittel für ihre vollständige Anwendung auch in Zeiten des Sparzwangs zu sorgen, weil die fehlende oder unvollständige Anwendung der EU-Umweltschriften nicht nur gegen geltendes Recht verstößt, sondern auch für die Gesellschaft langfristig mit erheblich höheren Kosten verbunden ist;

47. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen; fordert daher die EU und die Mitgliedstaaten auf, regelmäßig zu überprüfen, ob die EU-Umweltvorschriften diese Anforderungen erfüllen, und sie erforderlichenfalls entsprechend zu ändern;

48. weist darauf hin, dass die in erster Lesung erzielten Einigungen zu einer unangemessenen Anwendung der Rechtsvorschriften führen könnten, wenn die konkrete inhaltliche Festlegung erst in den Durchführungsbestimmungen erfolgt; fordert daher alle Akteure auf, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf einem eindeutigen Bekenntnis zum politischen Gestaltungswillen beruht; betont, dass eindeutige und konsistente Umweltvorschriften erforderlich sind, die auf der Grundlage von öffentlichen Bewertungen der Maßnahmen und von Rückmeldungen ausgearbeitet werden;

49. ist der Ansicht, dass die Kommission bei der EU-Gesetzgebung weiterhin auf Richtlinien zurückgreifen sollte, damit die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die europäischen Rechtsvorschriften entsprechend der Situation in ihren Ländern anwenden können; fordert die Kommission allerdings auf, die in ihrem Vorschlag hervorgehobene Unterstützung durch weitere in der Folgenabschätzung genannte Studien oder Maßnahmen verstärkt zu fördern;

50. begrüßt die Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften besser umgesetzt werden, insbesondere indem den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen und der Einwohner sowie der Flora und Fauna Rechnung getragen wird; zeigt sich besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten diese Prüfungen oft verspätet durchführen und fordert, dass bei der bevorstehenden Überarbeitung dieser Richtlinie Garantien in Bezug auf ihre Unparteilichkeit und Objektivität eingeführt werden;

o

o o

51. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 13. März 2013

P7_TA(2013)0078

Mehrjähriger Finanzrahmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im Rahmen seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 betreffend den mehrjährigen Finanzrahmen (2012/2803 (RSP))

(2016/C 036/07)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 310, 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2011 über einen Haushalt für Europa 2020 (COM(2011) 0500),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission vom 29. Juni 2011 für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2011)0403),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission vom 29. Juni 2011 und des geänderten Vorschlags der Kommission vom 6. Juli 2012 für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (COM(2011)0398 und COM(2012)0388),
- uner Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 mzu der Investition in die Zukunft: Ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2012 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen und Eigenmittel“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2012 zum Interesse eines positiven Ergebnisses des Genehmigungsverfahrens für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013,
- gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

1. nimmt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR zur Kenntnis, die nicht mehr als eine politische Einigung der Staats- und Regierungschefs darstellen; lehnt diese Einigung in ihrer gegenwärtigen Form ab, da in ihr den Prioritäten und Bedenken des Europäischen Parlaments — wie sie insbesondere in seiner Entschließung vom 23. Oktober 2012 zum Ausdruck gebracht wurden — keine Rechnung getragen wird und seine Rolle und Befugnisse, wie sie im Vertrag von Lissabon verankert sind, unberücksichtigt bleiben; ist der Auffassung, dass diese Einigung, die für die Union in den kommenden sieben Jahren rechtsverbindlich sein wird, nicht ohne die Erfüllung bestimmter wesentlicher Voraussetzungen angenommen werden kann;

2. betont seine Bereitschaft, umfassende Verhandlungen mit dem Rat über sämtliche Bestimmungen der MFR-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Union über einen zeitgemäßen, auf die Zukunft ausgerichteten, flexiblen und transparenten Haushalt verfügen wird, mit dem Wachstum und Beschäftigung geschaffen und die Kluft zwischen den politischen Verpflichtungen der EU und den Haushaltsmitteln überwunden werden kann; hebt hervor, dass es erst dann über die MFR-Verordnung und die Interinstitutionelle Vereinbarung abstimmen wird, wenn substanzielle Verhandlungen mit dem Rat erfolgreich abgeschlossen worden sind;

3. erklärt seine Bereitschaft, seine im Vertrag von Lissabon verankerten Legislativbefugnisse uneingeschränkt wahrzunehmen; weist erneut darauf hin, dass Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR, die lediglich als politische Empfehlungen gegenüber dem Rat zu verstehen sind, vorweggenommen werden dürfen;

⁽¹⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 89.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0245.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0360.

Mittwoch, 13. März 2013

4. bekräftigt die Auffassung, dass durch den MFR 2014–2020 die erfolgreiche Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ sichergestellt und die EU mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden soll, um die Krise zu überwinden und gestärkt daraus hervorzugehen; unterstreicht daher, wie wichtig es ist, Investitionen in Innovation, Forschung, Entwicklung, Infrastruktur und Jugend erheblich zu erhöhen, die Ziele der EU in den Bereichen Klimawandel und Energie zu verwirklichen, das Bildungsniveau zu verbessern und die soziale Inklusion zu fördern, wobei den internationalen Verpflichtungen der EU Rechnung zu tragen ist;
5. beanstandet den Mangel an Transparenz beim Zustandekommen der politischen Einigung im Europäischen Rat sowohl hinsichtlich der Ausgaben- als auch der Einnahmenseite des MFR; weist mit Nachdruck darauf hin, dass es über sämtliche der Kommission vorliegenden einschlägigen Informationen über die Höhe der im Rahmen der Kohäsions- und Agrarpolitik bewilligten nationalen Mittel einschließlich der den einzelnen Mitgliedstaaten genehmigten Ausnahmen und Sonderzuweisungen verfügen muss; fordert ferner sämtliche einschlägigen Informationen zu den Auswirkungen, die die Beschlüsse über die Einnahmenseite des MFR in den einzelnen Mitgliedstaaten zeitigen;
6. lehnt die derzeitige Häufung und die Schuldenprolongation von ausstehenden Zahlungsanträgen im EU-Haushalt ebenso entschieden ab wie einen Finanzrahmen, durch den der Unionshaushalt in ein strukturelles Defizit überführt werden könnte, was den Bestimmungen des Vertrags (Artikel 310 und Artikel 323 AEUV) zuwiderliefe;
7. ist daher entschlossen, weitere Zahlungsverzögerungen von 2013 in den kommenden MFR zu verhindern; erinnert an die dem EU-Haushalt 2013 beigelegte Erklärung, in der die Kommission aufgefordert wird, zu einem frühen Zeitpunkt des Jahres 2013 einen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans vorzulegen, der allein dem Zweck dient, die im Jahr 2012 ausstehenden Zahlungsanträge auszugleichen; betont, dass es erst dann bereit ist, Verhandlungen über den MFR aufzunehmen, wenn die Kommission einen Berichtigungshaushaltsplan, mit dem sie dieser politischen Verpflichtung nachkommt, vorgelegt hat, und dass es diese Verhandlungen nicht vor der endgültigen Annahme dieses Berichtigungshaushaltsplans durch den Rat und das Parlament abschließen wird; fordert darüber hinaus eine politische Zusage des Rates, alle im Jahr 2013 fälligen rechtlichen Verpflichtungen bis Jahresende zu begleichen;
8. erteilt seinem Verhandlungsteam ein starkes Mandat, um die Verhandlungen über ein umfassendes Paket zu führen, das, über den MFR hinaus, eine verpflichtende und umfassende Überprüfung, ein Höchstmaß an Flexibilität und eine Vereinbarung über Eigenmittel beinhaltet, wodurch die Einheitlichkeit des EU-Haushalts gewährleistet wird; bestätigt, dass die Verhandlungen auf der Grundlage aller in seiner Entschließung vom 23. Oktober 2012 aufgeführten Elemente einschließlich der Verantwortung der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung von EU-Mitteln erfolgen werden, der auf angemessener politischer Ebene Rechnung zu tragen ist;
9. ist der festen Überzeugung, dass, um die vollständige demokratische Legitimität zu gewährleisten, das künftige Europäische Parlament und die künftige Kommission, die beide ihr Mandat im Anschluss an die Wahl zum Europäischen Parlament 2014 übernehmen werden, die Möglichkeit haben sollten, die Prioritäten im Haushalt der Union erneut zu bestätigen und eine Überprüfung des MFR 2014–2020 vorzunehmen; betont daher seine Unterstützung für eine verpflichtende und umfassende Überprüfung des MFR oder gegebenenfalls für eine Verfallsklausel; ist der Ansicht, dass die Überprüfung rechtlich bindend, in der MFR-Verordnung festgehalten und im Rat mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen sein sollte, wobei die „Passerelle-Klausel“ von Artikel 312 Absatz 2 AEUV in vollem Umfang Anwendung findet;
10. fordert, dass die im Rahmen des MFR vereinbarten Obergrenzen für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen bei der Festlegung der jährlichen EU-Haushaltspläne vollständig angewandt werden; ist daher der Ansicht, dass im kommenden, im Rat durch eine qualifizierte Mehrheit zu beschließenden MFR größtmögliche Flexibilität sowohl zwischen und innerhalb der Rubriken als auch zwischen den Haushaltsjahren gewährleistet sein muss; ist insbesondere der Ansicht, dass diese Flexibilität die Möglichkeit beinhalten sollte, die in jeder Rubrik in einem Haushaltsjahr verfügbaren Margen (für Verpflichtungsermächtigungen) voll auszuschöpfen und die verfügbaren Margen (sowohl für Verpflichtungs- als auch für Zahlungsermächtigungen) automatisch auf weitere Haushaltsjahre zu übertragen; verweist darüber hinaus auf seine Haltung bezüglich der Flexibilität, die in seiner Entschließung zum Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben, zur Rückführung von Überschüssen des EU-Haushaltsplans, zur legislativen Flexibilität und zu einzelnen Flexibilitätsmechanismen bei Überschreitung der MFR-Obergrenzen vom 23. Oktober 2012 ausführlich dargelegt worden ist;
11. betont, wie wichtig es ist, eine Einigung über eine grundlegende Reform des Eigenmittelsystems zu erzielen; hebt hervor, dass der Unionshaushalt, wie im Vertrag vorgesehen, aus wirklichen Eigenmitteln finanziert werden sollte; erklärt daher seine Bereitschaft zu einer Reform, der zufolge das Höchstvolumen der jährlichen auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierenden Beiträge zum EU-Haushalt auf 40 % gesenkt und alle bestehenden Rückzahlungen und Korrekturmechanismen eingestellt werden;

Mittwoch, 13. März 2013

12. bekräftigt seine Unterstützung für die Legislativvorschläge der Kommission über das Eigenmittelpaket einschließlich eines verbindlichen Fahrplans; vertritt des Weiteren die Auffassung, dass, falls diese Vorschläge im Rat so verwässert werden, dass es zu keiner nennenswerten Senkung der auf BNE basierenden Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten an den Unionshaushalt kommt, die Kommission zusätzliche Vorschläge zur Einführung neuer echter Eigenmittel vorlegen sollte; fordert mit Nachdruck, dass Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer zumindest teilweise als echte Eigenmittel in den EU-Haushalt überführt werden sollten;

13. fordert mit Nachdruck, dass in der Interinstitutionellen Vereinbarung erneut auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des EU-Haushalts verwiesen und dieser darin klar festgelegt wird; ist der Überzeugung, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die infolge von Beschlüssen, die von EU-Organen, oder in deren Namen getroffen wurden, darunter Anleihe-, Darlehens- und Garantietransaktionen, in einem Dokument zusammengefasst werden sollten, das dem Haushaltsentwurf jährlich beigefügt wird, da auf diese Weise eine Gesamtübersicht der finanziellen und haushaltstechnischen Folgen der Unionstätigkeiten erstellt wird; erwartet, dass somit umfassende Informationen für die Bürger und eine hinreichende parlamentarische Kontrolle gewährleistet werden;

14. betont, dass das Parlament und der Rat parallel zu den Verhandlungen über den MFR ihre Verhandlungen über die rechtliche Grundlage von EU-Programmen und -Maßnahmen für den Zeitraum 2014–2020 beschleunigen sollten; hebt hervor, dass die Verhandlungen über den MFR, die Interinstitutionelle Vereinbarung und die mehrjährigen EU-Programme ein Gesamtpaket darstellen, und untermauert den Grundsatz, dass nichts als vereinbart gilt, solange nicht alles vereinbart worden ist;

15. weist darauf hin, dass — sollte bis Ende 2013 kein MFR angenommen worden sein — die Obergrenzen und anderen Bestimmungen für das Jahr 2013 so lange verlängert werden, bis ein neuer MFR angenommen worden ist; gibt zu erkennen, dass es in diesem Fall bereit wäre, mit dem Rat und der Kommission eine rasche Einigung zu erzielen, um die interne Struktur des MFR derart anzupassen, dass in ihr die politischen Prioritäten der Union widerspiegelt werden und sichergestellt wird, dass die geeignete Rechtsgrundlage für sämtliche Unionsmaßnahmen und -programme bis 2014 vorhanden ist;

16. vertritt die Auffassung, dass sämtliche Abstimmungen über den MFR angesichts ihrer grundlegenden Bedeutung offen und transparent erfolgen müssen, auch im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht der MdEP gegenüber ihren Wählern im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament 2014;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den anderen einschlägigen Organen und Einrichtungen zu übermitteln.

P7_TA(2013)0081

Leitlinien für den Haushaltsplan 2014 — Einzelplan III

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2014, Einzelplan III — Kommission (2013/2010(BUD))

(2016/C 036/08)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 312, 313 und 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV) ⁽¹⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2012 zu dem neuen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0486.

Mittwoch, 13. März 2013

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013⁽¹⁾ und die drei dazugehörigen, zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen,
 - gestützt auf Titel II Kapitel 7 seiner Geschäftsordnung;
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 29. Juni 2012 und 19. Oktober 2012 zum Pakt für Wachstum und Beschäftigung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0043/2013),
- A. in der Erwägung, dass der Europäischen Union im Vertrag von Lissabon in Bereichen wie Außenpolitik, Sport, Raumfahrt, Klimawandel, Energie, Fremdenverkehr und Zivilschutz beträchtliche neue Befugnisse übertragen werden;
- B. unter Hinweis darauf, dass der mehrjährige Finanzrahmen nach Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Vertrag verankert wird und in Form einer Verordnung des Rates zu vereinbaren ist, die vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit einer Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder angenommen wird;
- C. unter Hinweis darauf, dass der gegenwärtige mehrjährige Finanzrahmen Ende 2013 ausläuft und 2014 das erste Jahr der Umsetzung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens sein sollte;
- D. unter Hinweis darauf, dass 2013 das erste Jahr der Umsetzung der neuen Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sein wird;

Allgemeiner Kontext

1. nimmt die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zur Kenntnis; besteht darauf, dass die Kommission für den Fall, dass das Europäische Parlament seine Zustimmung zu der neuen MFR-Verordnung noch nicht erteilt hat, den Entwurf des Haushaltsplans 2014 zuerst auf der Grundlage ihrer eigenen Vorschläge zum MFR für den Zeitraum 2014-2020 aufstellt und anschließend — sollte keine Übereinkunft über einen neuen MFR erzielt werden — ihren Vorschlag gemäß Artikel 312 Absatz 4 des Vertrags und Artikel 30 der derzeitigen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung anpasst;
2. verweist darauf, dass — sollte bis Ende diesen Jahres keine Einigung über die nächste MFR-Verordnung erzielt werden — Artikel 312 Absatz 2, wonach die MFR-Verordnung vom Rat nur nach Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen wird, Artikel 312 Absatz 4, in dem die Anwendung der Obergrenzen des letzten Jahres des laufenden MFR vorgesehen ist, falls nicht rechtzeitig eine Einigung über den nächsten MFR erzielt wird, und Artikel 30 der geltenden Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung Anwendung finden werden, was eine Verlängerung der Obergrenzen des Jahres 2013 bei gleichzeitiger Anpassung um einen festen Deflator von jährlich 2 % bis zur Annahme einer neuen MFR-Verordnung bedeutet; bekräftigt für diesen Fall seine Bereitschaft, mit dem Rat und der Kommission eine zügige Einigung dahingehend zu erzielen, dass sichergestellt wird, dass die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Programme und Politiken der EU im Jahre 2014 in Kraft sind;
3. erkennt an, dass es schwierig ist, allgemeine Leitlinien zum Haushaltsplan 2014 aufzustellen, und weist darauf hin, dass gleichzeitig sehr viel Unsicherheit im Hinblick auf die Obergrenze der Verpflichtungen für 2014 besteht; unterstreicht, dass sie von 142,540 Mrd. EUR in Preisen von 2014 — falls der MFR 2014-2020 auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 vereinbart wird — bis zu 155,5 Mrd. EUR in Preisen von 2014 im Falle einer Fortführung der Obergrenze des Jahres 2013 reichen könnte;
4. stellt fest, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise zu einem Konsens unter den führenden Politikern Europas zugunsten einer verstärkten Integration der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzpolitik sowie der Banken und einer besseren Governance geführt und die Notwendigkeit verdeutlicht hat, das Wachstum zu stimulieren, um die öffentlichen Finanzen wieder in ein Gleichgewicht zu bringen; unterstreicht, dass ein gekürzter europäischer Haushaltsplan im Widerspruch zu diesen politischen Zielvorgaben stehen würde;

Eine ausreichende und realistische Höhe der Zahlungen

5. ist der Auffassung, dass die Veranschlagung einer ausreichenden und realistischen Höhe von Zahlungen im Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltszyklus überflüssige Komplikationen während der Ausführung des Haushaltsplans — wie sie insbesondere beim Haushaltsplan 2012 festgestellt wurden — vermeiden würde;

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2013.

Mittwoch, 13. März 2013

6. weist darauf hin, dass der im Haushaltsjahr 2013 festgelegte Gesamtumfang der Zahlungen aufgrund der unnachgiebigen Haltung des Rates in den Verhandlungen um 5 Milliarden EUR niedriger liegt als in den Schätzungen der Kommission zum Bedarf an Zahlungen im Haushaltsentwurf; unterstreicht, dass sich der Vorschlag der Kommission auf eine Revision der von den Mitgliedstaaten selbst gelieferten Vorausschätzungen für 2013 nach unten hin sowie auf die Annahme stützte, dass alle 2012 eingehenden Zahlungsanträge aus dem Haushaltsplan 2012 abgedeckt würden; ist deshalb äußerst besorgt über die Höhe der Zahlungen im Haushaltsplan 2013 und weist darauf hin, dass diese Mittelhöhe unzureichend sein wird, um den tatsächlichen Zahlungsbedarf im Jahre 2013 abzudecken, da sich die unterhalb der im MFR festgelegten Obergrenze für die Zahlungen verbleibende Marge bei den Zahlungen im Haushaltsplan 2013 auf einen Betrag von 11,2 Mrd. EUR beläuft, während allein die Übertragung eines zusätzlichen Bedarfs an Zahlungen von 2012 eine Höhe von über 16 Mrd. EUE erreicht; warnt davor, dass ein anhaltender und übermäßiger Aufschub von Zahlungen auf jährlicher Grundlage beträchtliche Probleme für künftige Jahre schaffen wird;

7. misst den gemeinsamen Erklärungen, die im Dezember 2012 vom Parlament, vom Rat und von der Kommission auf höchster politischer Ebene unterzeichnet wurden, allergrößte politische Bedeutung bei, und weist darauf hin, dass die Erklärungen integraler Bestandteil der Vereinbarung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde über den Haushaltsplan 2013 sind und darin vorgesehen ist, dass die erforderlichen zusätzlichen Zahlungsermächtigungen für den Haushaltsplan der EU für 2013 bereitgestellt werden, damit die Union in der Lage ist, ihre Rechnungen zu bezahlen und ihre politische Glaubwürdigkeit und ihre Zahlungsfähigkeit zu bewahren;

8. verweist darauf, dass die Kommission entsprechend den Bestimmungen der gemeinsamen Erklärung von 2012 zu den Zahlungen auf einer frühen Stufe im Jahre 2013 einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplan vorlegen wird, der einzig und allein dem Zweck dient, die ausgesetzten Anträge aus dem Jahre 2012, die sich auf 2,9 Milliarden EUR belaufen, und sonstige ausstehende rechtliche Verpflichtungen unbeschadet der ordnungsgemäßen Ausführung des Haushaltsplans 2013 abzudecken; verweist darauf, dass der Kommission im November und Dezember 2012 zusätzliche Zahlungsanträge im Rahmen der geteilten Verwaltung über einen Gesamtbetrag von etwa 16 Milliarden EUR unterbreitet wurden und die entsprechenden Beträge 2013 ausgezahlt werden müssen; fordert die Kommission deshalb mit Nachdruck auf, diesen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans unverzüglich und spätestens bis Ende März 2013 zu unterbreiten, um jedwede Interferenz mit dem Haushaltsverfahren 2014 zu vermeiden;

9. fordert die Kommission und den Rat ferner auf, gemeinsam mit dem Parlament konstruktiv zusammenzuarbeiten, um einer Wiederholung dieser Situation in künftigen Haushaltszyklen vorzubeugen, indem sie die Genauigkeit der Vorausschätzungen verbessern und sich auf realistische Haushaltsvoranschläge einigen, die klare und detaillierte Informationen über den Charakter aller Zahlungsvorausschätzungen umfassen sollten;

10. fordert die Kommission in dieser Hinsicht erneut auf, dem Parlament und dem Rat monatliche Berichte über die Entwicklung der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Fonds für die ländliche Entwicklung und den Fischereifonds (mit einer Aufschlüsselung nach Mitgliedstaat und nach Fonds) vorzulegen; die in diesen monatlichen Berichten enthaltenen Informationen sollten die Grundlage für die Überwachung der Erfüllung der zwischen den Organen vereinbarten Verpflichtungen sein;

11. fordert ferner mit Nachdruck, dass so zügig wie möglich eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe zu den Zahlungen eingesetzt wird, wobei man auf der Erfahrung mit den interinstitutionellen Treffen zu den Zahlungen aufbauen sollte, die im Kontext des Haushaltsverfahrens 2013 organisiert wurden; ist zutiefst davon überzeugt, dass solche Sitzungen auf politischer Ebene wichtig sind, um jedwedem Missverständnis im Hinblick auf die Beträge und Vorausschätzungen beim Zahlungsbedarf vorzubeugen; ist insbesondere der Auffassung, dass sich diese Arbeitsgruppe vorrangig mit der Frage der Lücke zwischen den von den Behörden der Mitgliedstaaten für Ausgaben im Rahmen der geteilten Verwaltung gelieferten Vorausschätzungen und der Höhe der Zahlungsermächtigungen befassen sollte, die der Rat kollektiv im Verlauf der Haushaltsverhandlungen durchsetzt; fordert, dass das erste interinstitutionelle Treffen zu den Zahlungen im ersten Halbjahr 2013 stattfindet;

12. ist außerordentlich besorgt darüber, dass der Bestand an nicht abgewickelten Mittelbindungen (RAL) ungeachtet einer Quote der Ausführung der Zahlungsermächtigungen von 99 % Ende des Jahres 2012 im Lauf des letzten Jahres um 10 Mrd. zugenommen und jetzt die bisher nicht da gewesene Höhe von 217,3 Mrd. EUR erreicht hat; befürchtet, dass der Umfang der RAL Ende des Jahres 2013 sogar noch größer sein könnte; warnt davor, die Regel der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen als Weg zur Lösung des Problems der RAL zu strikt anzuwenden, da dies dem auf der Tagung des Europäischen Rates im Jahre 2012 vereinbarten Wachstums- und Beschäftigungspakt zuwiderlaufen würde; vertritt die Auffassung, dass in diesem Jahr auf den interinstitutionellen Treffen zu den Zahlungen die Frage der Differenz zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen aufmerksam geprüft werden sollte, ein Dialog mit der Kommission aufgenommen werden sollte mit dem Ziel, die Zusammensetzung der RAL uneingeschränkt zu klären, und bewertet werden sollte, ob der gegenwärtige Höchststand bei den RAL überwiegend auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen ist oder ob er auf umfassendere Strukturprobleme hindeutet; fordert — sollte die letztgenannte Schlussfolgerung gezogen werden — die Organe auf, zusammenzuarbeiten und einen angemessenen Aktionsplan zu verabschieden, um das Problem der nicht dagewesenen Höhe von RAL während des nächsten MFR anzugehen; besteht darauf, dass der Rat davon absieht, die Höhe der Zahlungen von vornherein zu beschließen, ohne dem tatsächlichen Bedarf und den rechtlichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen; stellt ferner fest, dass eine Anhäufung von RAL faktisch zu einer Aushöhlung eines transparenten EU-Haushaltsplans führt, bei dem klar ersichtlich ist, wie die Verpflichtungen und die Zahlungen in einem jeweiligen Haushaltsjahr zueinander stehen;

Mittwoch, 13. März 2013

13. verweist darauf, dass 2014 ein Jahr des Übergangs zwischen zwei mehrjährigen Finanzrahmen ist, und erwartet von der Kommission, dass ihre Finanzplanung für 2014 mit einer gründlichen und realistischen Bewertung der Höhe der Mittel einhergeht, wobei zu berücksichtigen ist, dass das mehrjährige Finanzprogramm in einem Anfangsjahr zwar langsamer umgesetzt wird als am Schluss und dass dementsprechend die Höhe der Zahlungen zu Beginn eines mehrjährigen Finanzzeitraums niedriger ist als am Ende, die Frage der RAL allerdings Ende des Jahres 2013 vordringlich angegangen werden muss;

14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Annahme ihres Haushaltsentwurfs für 2014 klare und faktengestützte Belege für die Verbindung zwischen der von ihr vorgeschlagenen Mittelhöhe mit der Umsetzung des auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2012 angenommenen Wachstums- und Beschäftigungspakts vorzulegen; fordert die Organe auf, die vorhandenen Bestimmungen für bestimmte Mitgliedstaaten, die besonders unter der Finanzkrise leiden, zu verbessern, um ihre Fähigkeit, die Struktur- und Kohäsionsfonds auszuschöpfen, weiter zu verbessern und die voraussichtlichen umfangreichen aufgehobenen Mittelbindungen zu verhindern;

15. betont, dass die Verhandlungen über den Haushaltsplan 2013 erneut unter Beweis gestellt haben, dass das System der Finanzierung des EU-Haushaltsplans — mit nationalen Beiträgen, die über 75 % der EU-Einnahmen ausmachen — im Widerspruch zu dem Buchstaben und den Geist des Vertrags steht und den Haushaltsplan der EU in eine Position der völligen Abhängigkeit von den nationalen Haushalten bringt, was in einer Zeit der Sparzwänge bei den nationalen Haushalten besonders schädlich sein kann; fordert mit Nachdruck, dass die Struktur der Einnahmen der Union einer Reform unterzogen wird und diese Reform die Einführung neuer und wirklicher Eigenmittel wie der Finanztransaktionssteuer und der neuen EU-MwSt. einschließt; verweist auf seine Unterstützung für den Vorschlag der Kommission zur Reform des Systems der Eigenmittel;

Die Rolle des Haushaltsplans der EU bei der Umsetzung der Strategie EU 2020 und der Schaffung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen

16. verweist darauf, dass 2014 das erste Jahr der Umsetzung des neuen MFR sein soll und deshalb für den erfolgreichen Beginn der neuen Programmplanungsperiode wichtig ist; ist der Auffassung, dass die Priorität des Haushaltsplans der EU im Jahre 2014 somit darin bestehen sollte, wirtschaftliches Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abzustützen, der Beschäftigung Impulse zu geben und die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen;

17. verweist auf die besondere Natur des Haushaltsplans der EU, dessen Umfang lediglich 1 % des BIP der EU entspricht und der ein Investitionshaushalt mit einer starken Hebelwirkung ist; unterstreicht, dass 94 % davon auf dem Wege über ihre Politiken und Programme an die Mitgliedstaaten und die europäischen Bürgerinnen und Bürger zurückfließen und der EU-Haushalt deshalb nicht als zusätzliche Belastung angesehen werden sollte, sondern als Instrument zur Förderung von Investitionen, Wachstum und Arbeitsplätzen in Europa; unterstreicht, dass die öffentlichen Investitionen für die Regionen und Mitgliedstaaten ohne den Beitrag aus dem EU-Haushalt geringer ausfallen würden oder unmöglich wären; glaubt, dass jedwede Kürzung im Haushaltsplan der EU zwangsläufig die Ungleichgewichte erhöhen und das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der gesamten Union sowie ihren Zusammenhalt behindern und gleichzeitig den Grundsatz der Solidarität als Kernwert der EU untergraben würde; ist der Auffassung, dass die Forderung nach „mehr Europa“ sinnlos ist, wenn sie mit Vorschlägen für eine drastische Reduzierung der EU-Mittel einhergeht;

18. erkennt die anhaltenden wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Sachzwänge auf nationaler Ebene und die von den Mitgliedstaaten unternommenen Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung an; unterstreicht jedoch, dass der Haushaltsplan der EU ein effektives Instrument für Investitionen und Solidarität mit einem erwiesenen Zusatznutzen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ist; ist davon überzeugt, dass die Fähigkeit des Haushaltsplans, dem Wirtschaftswachstum, der Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen Impulse zu geben, in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten noch wichtiger ist, da sie die Voraussetzungen für den Erfolg dieser Konsolidierungsbemühungen schaffen wird, und dass der Haushaltsplan der EU als Instrument zur Überwindung der Krise angesehen werden sollte;

19. unterstreicht die Notwendigkeit, die finanzielle Unterstützung und die Aktivitäten in Verbindung mit der Einführung qualitativer hochwertiger Ausbildungssysteme, bei denen die praktische Ausbildung mit der Berufsbildung verknüpft wird, zu verstärken; fordert eine stärkere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Berufsbildung, um die Jugendarbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen; verweist in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie ⁽¹⁾;

20. erinnert daran, dass alle makroökonomischen Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzlage, die seit 2008 ergriffen wurden, der Wirtschafts- und Finanzkrise noch immer kein Ende gesetzt haben; ist aufgrund dessen davon überzeugt, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen um die Entfaltung ihres Potenzials für ein nachhaltiges und integratives Wachstum — beispielsweise durch die Förderung der Bildung, des lebenslangen Lernens und der Mobilität — fortsetzen sollten, um in

⁽¹⁾ COM(2012)0729.

Mittwoch, 13. März 2013

Europa erneut Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen; ist der Auffassung, dass ein zielgerichteter, solider und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteter EU-Haushaltsplan ein Teil der Lösung sein muss und erforderlich ist, um weiterhin Hilfestellung bei der Koordinierung und Förderung der nationalen Bemühungen zu leisten;

21. fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Synergien zwischen den nationalen Konsolidierungsbemühungen und dem Mehrwert eines EU-Haushaltsplans mit angemessenen Prioritäten zu berücksichtigen, durch die die Umsetzung der bereits auf höchster Ebene eingegangenen politischen Verpflichtungen ermöglicht wird; verweist darauf, dass die Umsetzung politischer Verpflichtungen und Prioritäten sehr viel effektiver ist, wenn eine Synergie zwischen den nationalen Haushaltsplänen und dem Haushaltsplan der EU besteht, und unterstreicht die Bedeutung interparlamentarischer Debatten über die gemeinsamen wirtschafts- und haushaltspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten und der Union im Rahmen der Europäischen Parlamentarischen Woche zum Europäischen Semester für wirtschaftspolitische Koordinierung;

22. fordert die Kommission auf, bei der Vorlage ihres Haushaltsentwurfs für 2014 die Rolle des Haushaltsplans der EU im Prozess des Europäischen Semesters in angemessener Form anzugehen; fordert die Kommission insbesondere auf, faktengestützte und konkrete Daten dazu vorzulegen, wie der von ihr vorgeschlagene Entwurf des EU-Haushaltsplans tatsächlich eine impulsgebende, katalytische, synergetische und ergänzende Rolle für Investitionen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene übernehmen kann, um die im Rahmen des Europäischen Semesters vereinbarten Prioritäten umzusetzen;

23. ist der Auffassung, dass die EU-Ausgaben in den meisten Fällen das Potenzial für die Erzielung von Größenvorteilen haben und automatisch zu einer Bewertung der möglichen Einsparungen auf nationaler Ebene führen sollten, was eine beträchtliche Last von den öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten nehmen würde;

24. unterstreicht die Notwendigkeit, alle der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Instrumente und Maßnahmen zu nutzen, um den Mitgliedstaaten Hilfestellung dabei zu leisten, die Krise zu überwinden und künftigen Krisen vorzubeugen; unterstreicht die wichtige Rolle, die den drei europäischen Aufsichtsbehörden bei der Aufgabe zukommt, eine umfassende Umsetzung der Finanzmarktregulierung und der Aufsichtsstrukturen zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, in ihrem Haushaltsentwurf für 2014 ausreichende Mittel für diese drei Agenturen vorzuschlagen und bei der Vorbereitung der Bewertung und einer Revision der Verordnungen für Januar 2014 ein überarbeitetes Finanzierungsmodell für diese Agenturen vorzusehen, welches ihre Unabhängigkeit steigern wird, während gleichzeitig an der Einheit des Haushaltsplans der EU festgehalten wird;

25. unterstreicht die strategische Wirkung der Auswahl der Prioritäten für 2014 als dem ersten Jahr des bevorstehenden MFR; unterstreicht die dringende Notwendigkeit, dass die EU Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für junge Menschen, fördert;

26. verweist in dieser Hinsicht darauf, dass die Strategie EU 2020 das Kernstück des nächsten MFR (2014-2020) sein sollte, und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, allen damit zusammenhängenden Investitionen im Haushaltsplan 2014 Vorrang einzuräumen und sie klar herauszustellen, wobei der Schwerpunkt auf Investitionen in die Bereiche des Wissensdreiecks (Bildung, Forschung, Innovation), Infrastrukturen, KMU, erneuerbare Energie, nachhaltige Entwicklung, Unternehmertum, Beschäftigung — insbesondere die Beschäftigung von Jugendlichen — sowie Fertigkeiten und die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu legen ist;

27. bedauert die üblichen horizontalen Kürzungen des Rates und warnt ihn vor dem Versuch, wieder einmal auf solche künstlichen Kürzungen zurückzugreifen; wird besonders darauf achten, dass eine ausreichende Höhe an Zahlungen für Politiken und Programme zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet wird;

28. beabsichtigt, die von der Kommission geäußerte Absicht, den Personalbestand in den Organen der EU abzubauen, weiterhin aufmerksam zu prüfen, und verweist darauf, dass dies als übergeordnetes Ziel gesehen werden muss; verweist auf die möglichen negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die zügige, ordnungsgemäße und effektive Umsetzung von Aktionen und Programmen der EU; ist der Auffassung, dass die Effizienz der Verwaltung sichergestellt und sogar noch gestärkt werden muss; vertritt die Auffassung, dass ein kurz- oder langfristiger Abbau des Personalbestands auf einer vorausgehenden Folgenabschätzung beruhen sollte und dass dabei unter anderem den rechtlichen Verpflichtungen und neuen Zuständigkeiten der Organe sowie der aus den Verträgen erwachsenden Zunahme der Aufgaben uneingeschränkt Rechnung getragen werden sollte; verweist auf die gemeinsame Erklärung zu den dezentralen Agenturen, insbesondere den als Anlage beigefügten gemeinsamen Ansatz und die darin enthaltenen Auflagen, dass den Agenturen neue Aufgaben übertragen werden;

o

o o

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln.

Mittwoch, 13. März 2013

P7_TA(2013)0082

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Wahlen 2014

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Wahlen 2014 (2012/2309(INL))

(2016/C 036/09)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen,
 - in Kenntnis des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union,
 - gestützt auf die Artikel 41, 48 und 74f seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Oktober 2007 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0041/2013),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Protokolls (Nr. 36) am Ende der Wahlperiode 2009-2014 außer Kraft tritt;
- B. in der Erwägung, dass erwartet wird, dass die Republik Kroatien der Union vor den Wahlen zum Europäischen Parlament, die für das Frühjahr 2014 anberaumt sind, beitreten wird, und in der Erwägung, dass Artikel 19 Absatz 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft am Ende der Wahlperiode 2009-2014 außer Kraft treten wird;
- C. in der Überzeugung, dass die demographischen Veränderungen, die es seit den letzten Wahlen zum Europäischen Parlament gegeben hat, berücksichtigt werden sollten;
- D. in der Erwägung, dass die Einrichtung eines dauerhaften Systems für die anteilige Berechnung der Sitze im Europäischen Parlament gemeinsam mit einer Änderung des Abstimmungssystems im Rat als Teil einer umfassenden Reform der Institutionen der Union in Betracht gezogen werden sollte, die in einem Konvent festzulegen ist, der gemäß Artikel 48 Absatz 3 EUV einberufen wird, und in der Erwägung, dass bei einer solchen Reform anerkannt werden sollte, dass gemäß den Verträgen die Grundlage der Demokratie der Union die Vertretung sowohl der Bürger und Bürgerinnen als auch der Mitgliedstaaten ist;
- E. in der Erwägung, dass die anteilige Berechnung der Sitze für die nächste Wahlperiode nicht willkürlich sein, sondern sich vielmehr auf objektive Kriterien gründen sollte, die auf pragmatische Weise anzulegen sind, und in der Erwägung, dass bei einer solchen anteiligen Berechnung Zugewinne bei der Zahl von Sitzen durch Verluste so kompensiert werden sollten, dass Verluste auf höchstens einen Sitz pro Mitgliedstaat beschränkt sind;
1. legt dem Europäischen Rat den als Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2014-2019 auf der Grundlage seines in Artikel 14 Absatz 2 EUV verankerten Initiativrechts vor;
 2. betont, dass der Erlass dieses Beschlusses, der seiner Zustimmung bedarf, dringend erforderlich ist, sobald der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union in Kraft tritt, damit die Mitgliedstaaten rechtzeitig die erforderlichen nationalen Vorschriften für die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2014-2019 erlassen können;
 3. verpflichtet sich, in Kürze einen Vorschlag vorzulegen, durch den die praktischen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahlen im Jahr 2014 verbessert werden sollen;

⁽¹⁾ ABl. C 227 E vom 4.9.2008, S. 132 (Bericht Lamassoure-Severin).

Mittwoch, 13. März 2013

4. sagt zu, vor Ende 2015 einen neuen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates mit dem Ziel vorzulegen, zu einem Zeitpunkt, der hinreichend lange vor dem Beginn der Wahlperiode 2019-2024 liegt, ein dauerhaftes und transparentes System einzurichten, durch das es in Zukunft vor jeder Neuwahl zum Europäischen Parlament möglich sein wird, die Sitze unter den Mitgliedstaaten in objektiver Weise auf der Grundlage des Grundsatz der degressiven Proportionalität gemäß Artikel 1 des als Anlage beigefügten Vorschlags für einen Beschluss anteilig zu berechnen, wobei jede ordnungsgemäß festgestellte Veränderung ihrer Einwohnerzahl und jede demographische Entwicklung in ihrer Bevölkerung zu berücksichtigen sind und die Möglichkeit, eine Zahl von Sitzen für auf transnationalen Listen gewählte Mitglieder vorzubehalten, nicht ausgeschlossen werden darf;
5. stellt fest, dass das neue System für die anteilige Berechnung der Sitze im Europäischen Parlament gemeinsam mit einer Überarbeitung des Abstimmungssystems im Rat als Teil der erforderlichen Änderung der Verträge eingerichtet werden sollte; bestimmt, hierfür auf dem nächsten Konvent, der auf der Grundlage des Artikels 48 Absatz 3 EUV einzuberufen ist, Vorschläge zu unterbreiten;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den als Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates zusammen mit dem vorstehend erwähnten Bericht seines Ausschusses für konstitutionelle Fragen dem Europäischen Rat, der Regierung und dem Parlament der Republik Kroatien sowie, zur Information, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZU DER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,
unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 3 Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen,
auf Initiative des Europäischen Parlaments,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen tritt am Ende der Wahlperiode 2009-2014 außer Kraft.
- (2) Artikel 19 Absatz 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird zum Ende der Wahlperiode 2009-2014 außer Kraft treten.
- (3) Es ist erforderlich, unverzüglich den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 des Protokolls (Nr. 36) zu entsprechen und deshalb den in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Beschluss zu erlassen, damit die Mitgliedstaaten rechtzeitig die erforderlichen nationalen Vorschriften für die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2014-2019 erlassen können.
- (4) Dieser Beschluss erfüllt die in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union definierten Kriterien, d. h. die Anzahl der Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten, wobei die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten sind und kein Mitgliedstaat mehr als sechsundneunzig Sitze erhält.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung des Grundsatzes der degressiven Proportionalität gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union finden die folgenden Grundsätze Anwendung:

- Bei der Zuweisung von Sitzen im Europäischen Parlament müssen die im Vertrag über die Europäische Union festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen uneingeschränkt ausgeschöpft werden, damit die Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament die Größe der jeweiligen Bevölkerung der Mitgliedstaaten so genau wie möglich widerspiegelt;

Mittwoch, 13. März 2013

- Das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaates muss vor Auf- oder Abrunden auf ganze Zahlen in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variieren, so dass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürgerinnen und Bürger vertritt als jedes Mitglied aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt, dass je bevölkerungsreicher ein Mitgliedstaat ist, er desto mehr Anspruch auf eine hohe Zahl von Sitzen hat.

Artikel 2

Die Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten entsprechend einer Methode berechnet, die mittels einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt wird.

Artikel 3

In Anwendung von Artikel 1 wird die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Vertreter im Europäischen Parlament mit Wirkung ab dem Beginn der Wahlperiode 2014-2019 wie folgt festgesetzt:

Belgien	21
Bulgarien	17
Tschechische Republik	21
Dänemark	13
Deutschland	96
Estland	6
Irland	11
Griechenland	21
Spanien	54
Frankreich	74
Kroatien	11
Italien	73
Zypern	6
Lettland	8
Litauen	11
Luxemburg	6
Ungarn	21
Malta	6
Niederlande	26
Österreich	18
Polen	51
Portugal	21
Rumänien	32
Slowenien	8
Slowakei	13
Finnland	13
Schweden	20
Vereinigtes Königreich	73

Mittwoch, 13. März 2013

Artikel 4

Dieser Beschluss wird zu einem Zeitpunkt, der hinreichend lange vor dem Beginn der Wahlperiode 2019-2024 liegt, mit dem Ziel überprüft, ein System einzurichten, durch das es in Zukunft vor jeder Neuwahl zum Europäischen Parlament möglich sein wird, die Sitze unter den Mitgliedstaaten in objektiver, fairer, dauerhafter und transparenter Weise auf der Grundlage des Grundsatz der degressiven Proportionalität gemäß Artikel 1 zuzuteilen, wobei jede ordnungsgemäß festgestellte Veränderung ihrer Einwohnerzahl und jede demographische Entwicklung in ihrer Bevölkerung sowie beim Abstimmungssystem im Rat zu berücksichtigen sind.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

P7_TA(2013)0083

Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie Schutz geografischer Angaben für Spirituosen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (2013/2524(RPS))

(2016/C 036/10)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26,
- gestützt auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (D 024615/02) (Entwurf einer Verordnung der Kommission),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlichte Kompendium der pflanzlichen Stoffe, welche nach derzeitigem Erkenntnisstand Substanzen enthalten, gegen die eventuell Gesundheitsbedenken bestehen ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

⁽³⁾ Compendium of botanicals reported to contain naturally occurring substances of possible concern for human health when used in food and food supplements. EFSA Journal 2012; 10(5):2663.

Mittwoch, 13. März 2013

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“ der Kommission vom 2. Februar 2002 zu Thujon ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 88 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Spirituosen gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 in Kategorien eingeteilt werden;
- B. in der Erwägung, dass die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 durch Maßnahmen geändert werden können, die die Kommission im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle gemäß Artikel 26 dieser Verordnung erlassen hat;
- C. in der Erwägung, dass die den Spirituosensektor betreffenden Maßnahmen gemäß Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 durch fortwährende Berücksichtigung der traditionellen Verfahren bei der Herstellung von Spirituosen den guten Ruf schützen sollten, den Spirituosen auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt genießen;
- D. in der Erwägung, dass Begriffsbestimmungen für Spirituosen gemäß Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zwar unter anderem dort, wo bisher Begriffsbestimmungen gefehlt haben oder unzureichend waren, ergänzt oder überarbeitet werden können, dass aber auch künftig die traditionellen Verfahren zur Sicherstellung der Qualität berücksichtigt werden sollten;
- E. in der Erwägung, dass Absinth, eine Spirituose, deren Herstellung in mehreren Mitgliedstaaten Tradition hat, bislang nicht als Erzeugniskategorie in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgeführt ist;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission in Artikel 1 Buchstabe c ihres Entwurfs einer Verordnung die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für Absinth in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 vorschlägt, in der für die Spirituose ein Mindestgehalt an Anetholgehalt von 0,5 g je Liter festgelegt wird;
- G. in der Erwägung, dass als Absinth üblicherweise eine Spirituose bezeichnet wird, die hergestellt wird, indem Ethylalkohol oder ein Destillat landwirtschaftlichen Ursprungs mit Wermut (*Artemisia absinthium*), römischem Wermut, (*Artemisia pontica*), Anis (*Pimpinella anisum*), Fenchel (*Foeniculum vulgare*) und anderen Kräutern (je nach regionaler Verfügbarkeit) aromatisiert wird;
- H. in der Erwägung, dass die traditionellen Methoden der Absinthherstellung sich inzwischen in vielen Mitgliedstaaten — in Abhängigkeit von den in der Region vorkommenden Kräutern und den jeweiligen Vorlieben der Verbraucher — in gewissem Maße unterscheiden und nicht in allen traditionellen Rezepten ein Mindestgehalt an Anethol vorgesehen ist, sowie dass der Anetholgehalt vieler derzeit auf dem Markt erhältlicher Erzeugnisse unter dem von der Kommission vorgeschlagenen Wert von 0,5 g je Liter liegt;
- I. in der Erwägung, dass die Hersteller dieser Absintharten ab Inkrafttreten der Verordnung der Kommission aufgrund der neuen Begriffsbestimmung für Absinth entweder auf den Handelsnamen „Absinth“ verzichten oder die altbewährten Rezepte — ungeachtet der traditionellen Herstellungsmethoden — anpassen müssten;
- J. in der Erwägung, dass eine solche Veränderung der für das Erzeugnis typischen Eigenschaften die Verbraucher irritieren und damit zu einem Vertrauensverlust führen könnte;
- K. in der Erwägung, dass die Begriffsbestimmung für die Erzeugniskategorie Absinth so formuliert werden könnte, dass den regionalen Unterschieden Rechnung getragen wird und die Hersteller nicht zur Änderung der traditionellen Herstellungsmethoden gezwungen sind;

⁽¹⁾ Der wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ der Kommission existierte bis zur förmlichen Gründung der EFSA. Am 2. Dezember 2002 nahm der Ausschuss eine Stellungnahme zu Thujon an, die am 6. Februar 2003 veröffentlicht wurde (SCF/CS/FLAV/FLAVOUR/23 ADD 2 Final).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Mittwoch, 13. März 2013

- L. in der Erwägung, dass die Absinthhersteller darüber hinaus dazu verpflichtet werden könnten, den Anetholgehalt in der Zutatenliste anzugeben;
 - M. in der Erwägung, dass die den Spirituosensektor betreffenden Maßnahmen gemäß Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 außerdem zu einem hohen Grad an Verbraucherschutz beitragen sollten;
 - N. in der Erwägung, dass die Kommission darüber hinaus in Artikel 1 Buchstabe c ihres Entwurfs einer Verordnung vorschlägt, den Gehalt an (Alpha- und Beta-) Thujon in der Begriffsbestimmung für Absinth auf 5 bis 35 mg je Liter festzulegen;
 - O. in der Erwägung, dass das in Wertmut enthaltene Thujon in dem von der EFSA veröffentlichten Kompendium der pflanzlichen Stoffe, welche nach derzeitigem Erkenntnisstand Substanzen enthalten, gegen die eventuell Gesundheitsbedenken bestehen, aufgeführt ist;
 - P. in der Erwägung, dass der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ der Kommission die Verwendung von Thujon als bekannten chemischen Aromastoff in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2002 nicht als angemessen erachtete und sich dafür einsetzte, dass bei Nahrungsmitteln und Getränken die Obergrenzen Anwendung finden, die zum Zeitpunkt der Annahme der Stellungnahme galten und gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 weiterhin gelten;
 - Q. in der Erwägung, dass einige Absinthhersteller dazu übergegangen sind, Wermutpflanzen zu verwenden, die nur sehr wenig oder gar kein Thujon enthalten;
 - R. in der Erwägung, dass die Festlegung eines Mindestgehalts an Thujon im Rahmen der Begriffsbestimmung für Absinth daher einen Widerspruch zu dem Ansatz darstellt, der derzeit beim Umgang mit diesem potenziell schädlichen Stoff verfolgt wird;
 - S. in der Erwägung, dass im Rahmen der Begriffsbestimmung für Absinth nicht unbedingt ein Mindestthujongehalt für die Spirituose festgelegt werden muss;
 - 1. ist der Ansicht, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit der Zielsetzung und dem Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 vereinbar ist;
 - 2. spricht sich gegen die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen aus;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. März 2013

P7_TA(2013)0088

Energiefahrplan 2050

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zum Energiefahrplan 2050, Energie für die Zukunft (2012/2103(INI))

(2016/C 036/11)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über den Energiefahrplan 2050 und die dazugehörigen Arbeitsdokumente (COM(2011)0885),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 2012 zur Entwicklung einer energiepolitischen Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der EU: ein strategischer Ansatz für eine sichere, nachhaltige und wettbewerbsfähige Energieversorgung ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2012 zu dem Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 21. November 2012 zu Industrie-, Energie- und anderen Aspekten von Schiefergas und -öl ⁽⁴⁾ sowie zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0035/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Energiepolitik der EU im Wesentlichen auf Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit beruht;
- B. in der Erwägung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU im Blick behalten werden muss, indem geeignete Maßnahmen und Instrumente angewandt werden und der Prozess der Reindustrialisierung der EU-Wirtschaft in Gang gesetzt wird;
- C. in der Erwägung, dass es im Interesse der Mitgliedstaaten liegt, ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren mit schwankenden Preisen zu reduzieren und die Energieversorgung zu diversifizieren;
- D. in der Erwägung, dass es im Interesse der Energieversorgungssicherheit darauf ankommt, Unsicherheiten, die zu zwischenstaatlichen Spannungen führen, zu beheben und Marktineffizienzen zu reduzieren, durch die Versorger und Verbraucher daran gehindert werden, die Vorteile des Handels zu nutzen;
- E. in der Erwägung, dass es wichtig ist, frühzeitig Hinweise darauf zu erhalten, ob die anspruchsvollen Ziele des Fahrplans erreicht werden können, und die Auswirkungen auf die Wirtschaft der EU zu überprüfen, nicht zuletzt im Hinblick auf globale Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit;
- F. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten, Energieunternehmen und Allgemeinheit eine klare Vorstellung von der Ausrichtung der Energiepolitik der EU benötigen, die auf mehr Gewissheit gründen muss, z. B. auf Etappenzielen und übergeordneten Zielen für das Jahr 2030, mit Augenmerk auf der Schaffung von Anreizen und der Verringerung von Risiken bei langfristigen Investitionen;

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0238.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0086.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0444.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0443.

Donnerstag, 14. März 2013

Ziele des EU-Energiefahrplans 2050

1. betont, welche Vorteile sich für die Mitgliedstaaten aus ihrer Zusammenarbeit im Hinblick auf den Umbau des Energiesystems ergeben; befürwortet daher den Energiefahrplan 2050 der Kommission als Basis für die Vorlage legislativer und anderer energiepolitischer Initiativen, durch die bis 2030 ein politischer Rahmen mit Etappenzielen und übergeordneten Zielen für Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz festgelegt werden soll, um letztlich einen anspruchsvollen und stabilen Rechts- und Regulierungsrahmen zu schaffen; stellt fest, dass eine gesamteuropäische Regelung erforderlich ist, um die energiepolitischen Zielvorgaben für 2050 und die Zeit bis dahin festzulegen; schlägt eine Strategie im Geiste der Solidarität vor, aufgrund deren die Mitgliedstaaten solidarisch bei dem Fahrplan zusammenarbeiten können und die in die Schaffung einer europäischen Energiegemeinschaft mündet; regt an, den Politikrahmen für 2030 innerhalb einer Frist festzulegen, die ausreicht, um den Investoren Sicherheit zu bieten;
2. weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Szenarien für 2050 nicht bindend sind, sondern vielmehr als Grundlage für einen konstruktiven Dialog darüber dienen sollen, wie das europäische Energiesystem umzubauen ist, um die langfristigen Ziele zu erreichen, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 % zu senken; betont, dass der Energiefahrplan wie alle Energieprognosen auf bestimmten Annahmen über die technische und wirtschaftliche Entwicklung beruht; fordert die Kommission daher auf, den Fahrplan regelmäßig zu aktualisieren; weist darauf hin, dass in der Folgenabschätzung der Kommission die Wege, die die einzelnen Mitgliedstaaten, Gruppen von Mitgliedstaaten oder Regionalverbände bis 2050 beschreiten könnten, nicht eingehender untersucht wurden;
3. begrüßt, dass im Energiefahrplan 2050 der Kommission verschiedene Szenarien skizziert werden; hebt hervor, dass sowohl die Szenarien, die auf aktuellen Tendenzen beruhen, als auch die Szenarien, die auf der Verringerung der CO₂-Emissionen gründen, lediglich Hochrechnungen sind; stellt fest, dass sie demgemäß nicht allen möglichen Entwicklungen Rechnung tragen und daher nur Anhaltspunkte für die zukünftige Energieversorgungsstruktur Europas liefern;
4. betont, dass die für den Energiefahrplan 2050 (auch auf Grundlage anderer Modelle als dem PRIMES-Modell) erstellten Hochrechnungen weiterentwickelt und durch weitere auf geringere CO₂-Emissionen ausgerichtete Szenarien ergänzt werden müssen, um ein besseres Verständnis dafür zu entwickeln, welche alternativen Entwicklungsmöglichkeiten für die sichere, kostengünstige und emissionsarme Energieversorgung Europas in der Zukunft bestehen;
5. nimmt zur Kenntnis, dass Strom aus CO₂-armen Quellen unerlässlich ist, damit die Strombranche in der EU im Sinne der Verringerung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2050 nahezu CO₂-frei wird;
6. betont die Bedeutung der Energiepolitik der EU vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise; hebt hervor, dass die Energiebranche zur Ankurbelung des Wachstums, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU beiträgt; fordert die Kommission auf, Strategien für die Zeit nach 2020 vorzuschlagen und zügig einen politischen Rahmen für die Energiepolitik der EU bis 2030 vorzulegen; ist der Auffassung, dass dieser politische Rahmen mit den Zielen der EU in Bezug auf die Verringerung von CO₂-Emissionen bis 2050 im Einklang stehen und den unbedenklichen Optionen des Energiefahrplans Rechnung tragen muss; fordert Maßnahmen zur Minimierung der von der Energiebranche ausgehenden Umweltbelastungen, wobei die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Mitgliedstaaten und der EU sowie auf die Sicherheit der Energieversorgung der Bürger zu berücksichtigen sind;
7. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Lage in Bulgarien in den ersten Monaten des Jahres 2013 alarmierend war und dass mittels einer Energiepolitik der EU, die die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften ihrer Mitgliedstaaten auf dem Weltmarkt gewährleistet, für niedrige Energiepreise gesorgt werden muss; ist der Ansicht, dass diesem Aspekt insbesondere in der derzeitigen Wirtschaftskrise Rechnung getragen werden muss;
8. weist darauf hin, dass eine Energiepolitik im Sinne der nachhaltigen Entwicklung, die heutigen und künftigen Generationen gleichberechtigten, flächendeckenden und wettbewerbsgeprägten Zugang zu Energieressourcen gewährt und zugleich dem Umweltschutz Rechnung trägt, sich nicht durch eine Umwelt- und Klimapolitik ersetzen lässt, bei deren Umsetzung Probleme wie Versorgungssicherheit nicht bedacht werden;
9. legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre laufenden Anstrengungen zu verstärken, um die derzeitigen energiepolitischen Ziele für 2020 und insbesondere das Ziel der Steigerung der Energieeffizienz um 20 % zu erreichen, bei dem gegenwärtig keine ausreichenden Fortschritte zu verzeichnen sind; betont, dass die rechtzeitige und vollständige Umsetzung sämtlicher Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen⁽¹⁾ für das Erreichen der verbindlichen Ziele der EU von mindestens 20 % bis zum Jahr 2020 von zentraler Bedeutung ist;

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16). Über einen Änderungsvorschlag (COM(2012)0595) wird gegenwärtig beraten.

Donnerstag, 14. März 2013

10. fordert die Kommission auf, eine Strategie für die regionale Spezialisierung im Energiebereich zu erstellen, aufgrund deren die Regionen die Energiequellen erschließen können, mit denen sich die Ziele des Energiefahrplans 2050 am effizientesten verwirklichen lassen, wie etwa Solarenergie im Süden und Windenergie im Norden;

11. vertritt die Auffassung, dass der Übergang zu einer CO₂-armen und energieeffizienten Wirtschaft eine Chance sowohl im Hinblick auf die Nachhaltigkeit als auch auf die Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit in Europa darstellt und dass die Verringerung der Treibhausgasemissionen ein Wettbewerbsvorteil auf dem weltweit wachsenden Markt für energiebezogene Waren und Dienstleistungen sein kann; hebt hervor, dass dies eine Chance für die auf dem Markt für erneuerbare Energieträger tätigen KMU in der EU ist und dass hierdurch die Entwicklung von Unternehmerteil und Innovation hervorragend vorangetrieben sowie unter Umständen wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen wird;

12. betont, dass klare, kohärente und einheitliche politische und regulatorische Rahmenbedingungen wesentlich sind, um Anreize für notwendige und — wie im Energiefahrplan gefordert — wirtschaftliche und nachhaltige Investitionen in unbedenkliche Technologien zu setzen; hebt die Kernziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum hervor und fordert, dieses politische Konzept über 2020 hinaus fortzusetzen; stellt fest, dass im Interesse einer sachkundigen und ausgewogenen Entscheidung über Strategien für die Zeit nach 2020 die bestehenden Strategien bis 2020 überprüft werden müssen; betont, dass eine Energiestrategie mit Schwerpunkt auf mehr Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit in der EU, Schaffung von Arbeitsplätzen, sozialen Aspekten und ökologischer Nachhaltigkeit notwendig ist, unter anderem durch verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger, Diversifizierung der Versorgungswege, -unternehmen und -quellen, einschließlich besserer Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten, einer höheren Energieeffizienz sowie eine effizienteren und besseren Konzeption der Energiesysteme, um Investitionen in nachhaltige Energieerzeugung, Reservekapazitäten und Energieausgleichstechnologien zu fördern;

13. stellt fest, dass das Verhalten der Marktakteure, zu denen Wirtschaft und Verbraucher zählen, maßgeblich durch funktionierende CO₂-Märkte und den Preis für den jeweiligen Energieträger bedingt ist; fordert einen Politikrahmen für die Zeit nach 2020, der auf dem Verursacherprinzip und langfristigen Regelungen fußt, um den Marktakteuren Sicherheit zu bieten;

14. weist erneut darauf hin, dass jeder Mitgliedstaat für die Festlegung seines eigenen Energiemixes zuständig ist; nimmt zur Kenntnis, dass der Energiefahrplan 2050 nationale, regionale und lokale Bemühungen um die Modernisierung der Energieversorgung ergänzt; stellt daher fest, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Ziele zusammenarbeiten müssen; betont darüber hinaus, dass der EU beim gut koordinierten, EU-weiten, aufeinander abgestimmten und nachhaltigen Umbau des Energiesystems eine wichtige Rolle zukommt, indem sie beispielsweise dafür sorgt, dass die nationalen Strategien mit den Zielen und Vorschriften der EU vereinbar sind; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, auch künftig nach Lösungen zu suchen, wie die vom Rat vereinbarten langfristigen Energie- und Klimaschutzziele der EU im Rahmen der weltweiten Bemühungen technologisch vielfältig, nachhaltig, wirtschaftlich, wettbewerbsgeprägt, sicher und unter geringstmöglicher Marktverzerrung verwirklicht werden können, und ihre Bemühungen, das Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen — unter anderem mit Unterstützung der verfügbaren EU-Finanzinstrumente — in vollem Maße auszuschöpfen, auf nationaler Ebene fortzusetzen; weist zugleich darauf hin, welche Vorteile die Entwicklung eines koordinierten und nach Möglichkeit gemeinsamen EU-Konzeptes birgt, bei dem den Besonderheiten kleiner Energieerzeugungsanlagen und dem entsprechenden Flexibilitätsbedarf Rechnung zu tragen ist;

15. hebt hervor, dass es für die Energieversorgungssicherheit der EU maßgeblich ist, dass die Energiesysteme der EU-Mitgliedstaaten auf deren eigenen, ihnen zugänglichen Energieressourcen gegründet sind; ist angesichts dessen der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten sich möglichst der Entwicklung derjenigen Energietechnologien zuwenden sollten, in denen sie über Potenzial und Erfahrung verfügen und die ihnen eine ununterbrochene und sichere Energieversorgung unter Einhaltung der Umweltschutz- und Klimastandards gewährleistet;

16. weist darauf hin, dass der Schwerpunkt der geplanten Maßnahmen nicht wie bisher darauf liegen sollte, von oben nach unten gerichtete Szenarien für Reduktionsziele zu verwirklichen, sondern Handlungsszenarien umzusetzen, die etwa dem in den Mitgliedstaaten vorhandenen Potenzial, den Aussichten auf die Entwicklung wirtschaftlicher neuer Technologien und den weltweiten Folgen der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen Rechnung tragen, damit Reduktionsziele für die kommenden Jahre vorgelegt werden können (von unten nach oben gerichteter Ansatz);

17. nimmt die Schlussfolgerungen im Energiefahrplan 2050 zur Kenntnis, dass es technisch und wirtschaftlich möglich ist, zu einer nachhaltigen Energiebranche auf EU-Ebene überzugehen, und dass dies gemäß der Analyse der Kommission langfristig kostengünstiger ist, als an den derzeitigen politischen Konzepten festzuhalten; weist jedoch darauf hin, dass die nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark variieren können;

Donnerstag, 14. März 2013

18. ist der Ansicht, dass sich die Ziele für 2050 nur dann verwirklichen lassen, wenn die EU Verantwortung übernimmt und ihrer zentralen Rolle beim Übergang gerecht wird, insbesondere bei Großvorhaben wie der Errichtung von Hochseewindparks in der Nordsee; vertritt die Auffassung, dass die EU bei grenzüberschreitender Infrastruktur, die mehrere oder alle Mitgliedstaaten betrifft, vorrangige Vorhaben festlegen, als zentraler Investor fungieren und dadurch private Investitionen mobilisieren sollte;

19. nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der steigenden Bedeutung von Strom im zukünftigen Energiemix alle Möglichkeiten der CO₂-armen Stromerzeugung (z. B. Umwandlungseffizienz, erneuerbare Energieträger, CO₂-Sequestrierung bzw. CCS und Kernenergie) genutzt werden müssen, wenn die Klimaschutzziele erreicht werden sollen, ohne Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu beeinträchtigen;

20. betont, dass der Aufbau einer ausgereiften grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur und eines Informationsaustauschmechanismus innerhalb der Union die Voraussetzungen für den Erfolg des Fahrplans sind; betont daher, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten eng aufeinander abgestimmt werden müssen und gemeinsames Handeln, Solidarität und Transparenz in den Bereichen externe Energiepolitik, Energieversorgungssicherheit und Investitionen in neue Energieinfrastruktur erforderlich sind;

21. bedauert, dass die Kommission die unter Fachkollegen begutachteten Empfehlungen der Beratergruppe für den Energiefahrplan 2050 nicht umgesetzt hat; fordert die Kommission auf, eine aktualisierte Fassung des Energiefahrplans herauszugeben, in der diese Empfehlungen Berücksichtigung finden;

Wichtigste Elemente einer Langzeitstrategie

22. begrüßt die Schlussfolgerungen im Energiefahrplan 2050, nach denen die Maßnahmen, die in den analysierten Szenarien für einen Umbau des EU-Energiesystems ergriffen werden müssen, Gemeinsamkeiten aufweisen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerungen der Kommission, denen zufolge die verstärkte Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen sowie bessere Energieeffizienz und eine leistungsfähigere Energieinfrastruktur, wie etwa intelligente Netze, unbedenkliche Optionen sind, und zwar insbesondere dann, wenn sie sich am Markt orientieren, und unabhängig davon, welcher Weg nun genau beschritten wird, um bis 2050 ein CO₂-armes Energiesystem zu schaffen; fordert die Kommission auf, ein Szenario zu prüfen, bei dem ein hoher Anteil erneuerbarer Energiequellen mit hoher Energieeffizienz einhergeht; vertritt die Auffassung, dass eine Entscheidung darüber getroffen werden sollte, welcher Weg eingeschlagen werden soll, um Investitionssicherheit zu gewährleisten;

23. ist der Auffassung, dass die Finanzkrise als Chance zur Umgestaltung des EU-Modells in Richtung einer hochgradig energieeffizienten, vollständig auf erneuerbaren Energiequellen gestützten und klimaresistenten Wirtschaft begriffen werden sollte;

24. nimmt zur Kenntnis, dass ein höherer Anteil erneuerbarer Energiequellen im Energiemix über das Jahr 2020 hinaus eine wichtige Voraussetzung für ein nachhaltigeres Energiesystem ist; ist sich außerdem bewusst, dass in sämtlichen in der Mitteilung der Kommission untersuchten Szenarien von einem erhöhten Anteil erneuerbarer Energiequellen im EU-Energiemix ausgegangen wird, der demnach bis 2030 bei ca. 30 % und bis 2050 bei mindestens 55 % des Bruttoendenergieverbrauchs liegen müsste; weist nachdrücklich darauf hin, dass sich der Anteil erneuerbarer Energiequellen erhöhen lässt, wenn Kurs auf eine wirksamere Energieeffizienzpolitik genommen wird; fordert die Kommission auf, bei Entwicklungsprognosen unbedingt die dezentrale Erzeugung zu berücksichtigen; fordert die Kommission außerdem auf, finanzielle, technische und infrastrukturelle Hemmnisse, die das Wachstum der dezentralen Erzeugung in den Mitgliedstaaten behindern, eindeutig zu erfassen;

Energieeffizienz

25. betont, dass eine verbesserte Energieeffizienz und Energieeinsparungen beim Umbau des Energiesystems von wesentlicher Bedeutung sind und dass das Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 eine Voraussetzung ist, um bis 2050 weitere Fortschritte zu erzielen; legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, verstärkt darauf hinzuwirken, dass die unlängst verabschiedete Energieeffizienzrichtlinie vollständig umgesetzt wird, und Informationskampagnen und Energieeffizienzunterricht in ihre nationalen Lehrpläne aufzunehmen; empfiehlt den Mitgliedstaaten und der Kommission, verstärkt nationale Konzepte und Förderbanken einzubeziehen und den Austausch über bewährte Verfahren zu fördern; weist erneut darauf hin, dass Energieeffizienz, sofern sie ordnungsgemäß umgesetzt wird, eine kostensparende Möglichkeit für die EU ist, ihre langfristigen Ziele hinsichtlich Energieeinsparungen, Klimaschutz sowie wirtschaftlicher Sicherheit und Energieversorgungssicherheit zu verwirklichen; ist sich bewusst, dass sich durch den Wandel hin zu einer energieeffizienteren Wirtschaft die Verbreitung innovativer technologischer Lösungen beschleunigen, die Einfuhr fossiler Brennstoffe verringern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft stärken lässt; ist der Auffassung, dass beim Schritt hin zu einer besseren Energieeffizienzpolitik Schwerpunkte auf der gesamten Versorgungs- und Nachfragekette, einschließlich Umwandlung, Übertragung, Verteilung und Versorgung, sowie auf dem Energieverbrauch in der Wirtschaft und von Gebäuden und Privathaushalten liegen sollten; betont, dass bei der langfristigen Energieeffizienzpolitik der EU die Verringerung des Energieverbrauchs von Gebäuden im Mittelpunkt stehen sollte, da die Renovierung des Gebäudebestands ein enormes Potenzial für Energieeinsparungen birgt; betont, dass die derzeitige Gebäuderenovierungsquote wesentlich erhöht und die Renovierungen erheblich verbessert werden müssen, damit die EU bis 2050 den Energieverbrauch des Gebäudebestands um 80 % gegenüber dem Stand von 2010 senken kann; fordert die Mitgliedstaaten vor diesem Hintergrund auf, im Einklang mit der Energieeffizienzrichtlinie anspruchsvolle, langfristige Gebäuderenovierungsstrategien zu erstellen;

Donnerstag, 14. März 2013

26. hebt hervor, dass eine neue, modernisierte, intelligente und flexible Energieinfrastruktur und insbesondere intelligente Netze für flexiblere Reserve- und Ausgleichenergiekapazitäten, z. B. Systeme für Energieerzeugung in Kleinanlagen und individuelle Speicherung, neue Stromnutzungsmöglichkeiten (wie etwa Elektrofahrzeuge), Laststeuerungsprogramme (wie etwa intelligente Stromzähler) und ein lückenloses europäisches Verbundnetz dringend erforderlich sind, um sämtliche Energiequellen in der EU einzubinden, was sich als notwendig erwiesen hat; weist erneut darauf hin, dass kostenoptimierte Maßnahmen sich je nach Nachfragemuster, Versorgungspotenzial, geografischen Merkmalen und wirtschaftlichem Umfeld vor Ort unterscheiden; hält es außerdem für dringend notwendig, einen stabilen und vorhersehbaren Regulierungsrahmen sowie EU-weite Marktmechanismen zu schaffen, um die Flexibilität zu fördern, z. B. was Kapazitätssteigerung und Speicherung angeht, und auch die Kofinanzierung von Infrastrukturprojekten von gemeinsamem Interesse im Einklang mit den Leitlinien für die Energieinfrastruktur und der Fazilität „Connecting Europe“ aus EU-Mitteln zu ermöglichen;

27. weist darauf hin, dass die Finanzmittel der EU und der Mitgliedstaaten, Haushalts- und Investitionspolitik der EU inbegriffen, unter Berücksichtigung sowohl der Kosten für den Neubau von Anlagen als auch der Kosten für die Stilllegung veralteter Anlagen sowie für Umweltsanierungsmaßnahmen und soziale Wiedereingliederungsmaßnahmen in der betreffenden Region, eine zwingende Voraussetzung für den Aufbau einer neuen Energieinfrastruktur in Europa sind;

28. fordert die Kommission auf, das Energiespeicherpotenzial und mögliche Energiespeichertechnologien in der EU nach ganzheitlichen Maßstäben — d. h. unter Berücksichtigung des EU-Energiebinnenmarkts (und damit auch der Energienetzkapazitäten), der Energie- und Klimaschutzmaßnahmen sowie der Verbraucherinteressen — zu prüfen, damit die Energie- und Klimaschutzziele der EU verwirklicht werden können, die Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittstaaten verringert wird und ein echter Energiebinnenmarkt sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen bei Energie mit der größtmöglichen Energieversorgungssicherheit für die Zukunft geschaffen werden;

Erneuerbare Energieträger

29. betont, dass ein stärker europäisch geprägter Ansatz bei Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energieträger mittel- bis langfristig eminent wichtig ist; legt den Mitgliedstaaten und den Regionen nahe, enger zusammenzuarbeiten und dabei beispielsweise die in der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen verankerten Kooperationsmechanismen zu nutzen, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen effizienter zu gestalten, die Kosten für erneuerbare Energieträger zu senken und dafür zu sorgen, dass Investitionen verstärkt in den Regionen der EU getätigt werden, in denen sie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten am produktivsten und wirksamsten sind; hebt hervor, dass unbedingt Ziele gesetzt werden müssen; betont in diesem Zusammenhang nochmals die wichtige Vermittlerrolle der Kommission bei der Koordinierung, finanziellen Unterstützung und Erstellung der erforderlichen Untersuchungen der erneuerbaren Energieträger und ihres Potenzials für die Mitgliedstaaten und begrüßt es, dass sie die Absicht bekundet hat, Leitlinien für den Handel mit Energie erneuerbaren Quellen auszuarbeiten; weist darauf hin, dass die erneuerbaren Energieträger in Europa langfristig ins Zentrum des Energiemixes rücken werden, wobei der Weg von der technologischen Entwicklung hin zur Massenproduktion und umfassenden Einführung, vom Einsatz im kleinen Maßstab hin zum Einsatz im großen Maßstab — unter Einbeziehung sowohl lokaler als auch weiter entfernt gelegener Ressourcen — und vom subventionierten hin zum wettbewerbsfähigen Produkt führen wird; hebt hervor, dass die zunehmende Verbreitung erneuerbarer Energiequellen einen Wandel der Strategie und der Struktur des Energiemarktes erfordert, um die Märkte an dieser Realität auszurichten und eine größere Marktintegration zu erreichen, indem vor allem Flexibilität und Dienstleistungen zur Wahrung stabiler Stromnetze gefördert werden; erachtet stabile Rechtsrahmen — sowohl aufseiten der EU als auch aufseiten der Mitgliedstaaten — für Investitionsanreize als wichtig; betont, dass einfachere Verwaltungsverfahren und stabile und effiziente Förderregelungen erforderlich sind, die im Laufe der Zeit angeglichen und abgeschafft werden können, wenn sich Technologien und Lieferketten weiterentwickeln und wettbewerbsfähig werden und Marktmängel behoben sind; hebt jedoch hervor, dass rückwirkende Veränderungen an Fördersystemen sich negativ auf das Vertrauen der Investoren auswirken und dadurch Investitionsrisiken und -kosten erhöhen;

30. würdigt, dass bei den Zielen für erneuerbare Energieträger durchaus Erfolge erzielt worden sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Verwirklichung ihrer Ziele für 2020 erforderlichen konsequenten Maßnahmen umzusetzen;

31. weist erneut darauf hin, dass Vorhaben wie Desertec und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Nachbarregionen bedeutsam sind; hebt hervor, dass in absehbarer Zeit im Rahmen des Helios-Projekts Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen von Südost- nach Mitteleuropa transportiert wird und dass Windkraftanlagen in der Nordsee und anderen Regionen ausgebaut werden sollen; weist nachdrücklich darauf hin, dass nicht nur die Einfuhr von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen aus Nachbarregionen erwogen werden sollte, sondern auch die Erschließung regenerativer Energiequellen z. B. im südlichen Mittelmeerraum und im Nordseeraum gefördert und erleichtert werden muss und mehr Verbindungsleitungen in den europäischen Netzen erforderlich sind;

32. betont, dass aufgrund des derzeitigen Stands der Technologie vieler erneuerbarer Energieträger gegenwärtig keine Energieversorgungsstabilität gewährleistet werden kann und folglich aus konventionellen Energiequellen stammende Reserven weiterhin zur Bedarfsdeckung benötigt werden; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, zu untersuchen, wie sich erneuerbare Energiequellen nachhaltig erschließen lassen und, dringender noch, wie erneuerbare Energieträger versorgungstabiler gemacht werden können; vertritt die Auffassung, dass im Falle weniger versorgungstabiler Energieträger untersucht werden muss, inwieweit sich kostenwirksam Reservekapazitäten bereitstellen lassen, und dass Energiespeichertechnologien entwickelt werden sollten;

Donnerstag, 14. März 2013

33. betont, dass es einer engeren Zusammenarbeit mit Nachbarländern und -regionen wie Norwegen, der Schweiz und dem südlichen Mittelmeerraum bedarf, um auf lange Sicht die CO₂-Freiheit der Stromversorgung der EU zu erreichen; hebt hervor, dass Europa die Erschließung der umfangreichen erneuerbaren Energiequellen in diesen Regionen nutzen kann, um sowohl die lokale Nachfrage als auch einen geringeren Teil der Nachfrage in der EU — durch den Ausbau von Verbindungsleitungen über lange Strecken — zu bedienen; weist darauf hin, dass der Ausbau von Verbindungsleitungen dafür sorgen wird, dass die Mitgliedstaaten Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Interesse einer verlässlichen Energieversorgung und zum Ausgleich von Schwankungen, etwa bei der Windenergie, exportieren und importieren können; macht darauf aufmerksam, dass die Verbindungsleitung zu Norwegen in diesem Sinne besondere Vorteile für die EU bietet, da sie Zugang zu den bedeutenden Stromspeichern der norwegischen Wasserkraftwerke eröffnet;

34. erachtet die Energieerzeugung in Kleinanlagen als wichtig für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen; hält die Energieerzeugung in Kleinanlagen zudem für bedeutsam, um die Energieeffizienz zu steigern, für Energieversorgungssicherheit zu sorgen, das Interesse der Bürger für ihren eigenen Energieverbrauch zu wecken und sie aktiv zum Klimaschutz beitragen zu lassen; betont diesbezüglich, dass eine kohärente EU-Strategie für die Energieerzeugung in Kleinanlagen erforderlich ist, die Maßnahmen für die Modernisierung der Energieinfrastruktur, den Abbau legislativer Hürden und den Austausch praxiserprobter Steueranreize umfasst;

35. betont, dass für Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die noch keine Netzparität erreicht haben, ein tragfähiger politischer Rahmen für die Zeit nach 2020 nötig ist, dessen Ziel es ist, Beihilfen zunächst anzugleichen und letztlich auslaufen zu lassen;

36. weist darauf hin, dass die Szenarien des Energiefahrplans 2050 eine größere Menge an Biokraftstoffen voraussetzen; ist der Auffassung, dass die Kommission diesbezüglich den Übergang zu Biokraftstoffen der dritten Generation, die auf Nutzpflanzenabfällen beruhen, unterstützen und für die Einfuhr von Biokraftstoffen ähnliche Bedingungen vorschreiben sollte;

37. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zu der Frage vorzulegen, wie erneuerbare Energieträger in der EU und ihren Regionen effizienter eingesetzt werden können; ist davon überzeugt, dass mittelfristig Marktverbünde für erneuerbare Energieträger auf regionaler Ebene gegründet werden könnten;

38. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, offene marktpolitische Ansätze für auf erneuerbaren Energieträgern beruhende Waren auf globaler Ebene zu unterstützen und zu fördern, um den Abbau aller Handelsschranken sicherzustellen und so die Wettbewerbsfähigkeit der EU durch die Förderung der Ausfuhr von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger zu stärken;

39. würdigt, dass bei den Zielen für erneuerbare Energieträger durchaus Erfolge erzielt worden sind, und ist der Auffassung, dass die Ziele bis 2030 verlängert werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Kurs im Hinblick auf die Erfüllung ihrer für 2020 festgelegten Ziele beizubehalten; ist besorgt über die zunehmende Anzahl plötzlicher Änderungen an den Mechanismen zur Förderung erneuerbarer Energieträger in den Mitgliedstaaten, insbesondere über rückwirkende Änderungen und das Einfrieren von Fördermitteln; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen sorgfältig zu überwachen und, falls erforderlich, einzugreifen; fordert die Mitgliedstaaten auf, stabile Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energieträger, wie etwa stabile und regelmäßig überprüfte Fördersysteme und schlanke Verwaltungsverfahren, zu schaffen;

40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im kommenden mehrjährigen Finanzrahmen die für Energieeffizienzmaßnahmen bereitgestellten Mittel deutlich zu erhöhen;

Infrastruktur und Energiebinnenmarkt

41. betont, dass in Anbetracht der von der EU angestrebten Energieversorgungssicherheit und energiepolitischen Unabhängigkeit ein stärkerer Schwerpunkt auf der gegenseitigen Energieabhängigkeit der Mitgliedstaaten liegen muss, indem die zügige Vollendung des EU-Energiebinnenmarkts und des intelligenten EU-Superverbundnetzes zur Verbindung von Norden, Süden, Osten und Westen sichergestellt wird, um die komparativen Vorteile der einzelnen Mitgliedstaaten so gut wie möglich zu nutzen, und das gesamte Potenzial der dezentralisierten und im kleinen Maßstab durchgeführten Energieerzeugung und der intelligenten Energieinfrastruktur ausgeschöpft wird; betont, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass neue Maßnahmen und Vorschriften in den Mitgliedstaaten voll und ganz mit den Bestimmungen der drei Liberalisierungspakete im Einklang stehen und dass durch sie die verbliebenen Infrastrukturengpässe beseitigt und der Integration des Strom- und Erdgasmarkts keine neuen Hürden in den Weg gestellt werden; hebt ferner hervor, dass bei einzelstaatlichen energiepolitischen Entscheidungen auch auf deren mögliche Folgen für andere Mitgliedstaaten zu achten ist; regt an, zu prüfen, ob und wie das Wissen und die Einrichtungen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bei der Erfüllung dieser Aufgaben genutzt werden können;

Donnerstag, 14. März 2013

42. erkennt an, dass Energieinfrastrukturvorhaben durch beträchtliche Vorabinvestitionen, die sich allerdings durch die umfassende Nutzung von Energieeinsparmöglichkeiten erheblich verringern lassen, und eine Laufzeit von 20 bis 60 Jahren gekennzeichnet sind; weist erneut darauf hin, dass das derzeitige Marktumfeld äußerst unberechenbar ist, weswegen Investoren bei der Entwicklung der Energieinfrastruktur zögernd vorgehen; betont, dass neue Strategien, wie etwa die Strategie, in erster Linie auf Energieeinsparungen abzielen, und innovative Instrumente gefördert werden sollten, um weniger Infrastrukturinvestitionen erforderlich zu machen und eine schnelle Anpassung an ein sich rasch wandelndes Umfeld zu ermöglichen;

43. betont, dass die derzeitigen Maßnahmen und Regelungen umgesetzt werden müssen, damit die vorhandene Energieinfrastruktur im Sinne der Verbraucher in der EU besser genutzt wird; fordert die Kommission und die ACER auf, die Umsetzung der Regelungen in den Mitgliedstaaten, wie etwa der Vorschriften zum Grundsatz des Verfalls bei Nichtnutzung („use it or lose it“) strenger zu überwachen;

44. betont, dass der EU-Energiebinnenmarkt bis 2014 vollendet sein muss; hebt hervor, dass die Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt umzusetzen sind und Sorge dafür zu tragen ist, dass weder einzelne Mitgliedstaaten noch einzelne Regionen nach 2015 vom europäischen Erdgas- und Stromnetz ausgeschlossen sind; betont, dass bei den Bemühungen darum, die Energiepreise transparenter zu gestalten und die tatsächlichen Kosten — zu denen auch die Umweltkosten zählen, sofern sie noch nicht umfassend berücksichtigt worden sind — angemessener deutlich werden zu lassen, auf die sozialen Auswirkungen und die Energiekosten geachtet werden muss;

45. stellt fest, dass ein Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschaffen wurde, der dazu dient, die Transparenz, die Koordinierung und die Effizienz von Maßnahmen in der gesamten EU zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich stärker dafür einzusetzen, dass keine Abkommen geschlossen werden, die den Rechtsvorschriften des Energiebinnenmarktes zuwiderlaufen; vertritt die Ansicht, dass es der Kommission möglich sein sollte, Abkommensentwürfe auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Rechtsvorschriften zu prüfen und, falls erforderlich, an den Verhandlungen teilzunehmen; ist der Auffassung, dass der Informationsaustauschmechanismus einen Schritt hin zur weiteren Koordinierung des Energiezukaufs aus Drittländern darstellt, die für die Verwirklichung der Ziele des Energiefahrplans 2050 maßgeblich ist;

46. weist nachdrücklich darauf hin, dass im Energiemarkt mehr Anreize für Investoren geschaffen werden müssen, indem die Rentabilität erhöht wird und die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden, ohne sie zu lockern;

47. räumt ein, dass es infolge der Finanzkrise schwieriger geworden ist, die Investitionen anzuziehen, die nötig sind, um den Umbau des Energiesystems zu finanzieren; weist erneut auf die neuen Aufgaben hin, wie etwa die erforderlichen flexiblen Reserve- und Ausgleichskapazitäten im Stromsystem (z. B. flexible Energieerzeugung, belastbares Übertragungsnetz, Speicherung, Nachfragemanagement, Energieerzeugung in Kleinanlagen und Verbindungsleitungen), durch die sich der erwartete Anstieg des Anteils von Strom aus schwankungsanfälligen erneuerbaren Energiequellen bewältigen lässt; stellt fest, dass die Verteilungsinfrastruktur von wesentlicher Bedeutung ist und dass aktiven Verbrauchern und Verteilernetzbetreibern bei der Einspeisung dezentral erzeugter Energie in das Netz und bei nachfrageseitigen Effizienzmaßnahmen eine wichtige Aufgabe zukommt; betont, dass eine sachgemäße Bewertung der in Europa vorhandenen Kapazitäten vorgenommen werden muss und dass flexible Reservekapazitäten zum Energieausgleich erforderlich sind, um den Versorgungsbedarf zu decken und so die Strom- und Erdgasversorgungssicherheit zu gewährleisten; weist darauf hin, dass eine höhere Gewichtung der Nachfragesteuerung und der nachfrageseitigen Energieerzeugung die Einspeisung von dezentral erzeugter Energie in das Netz deutlich erleichtern und die Verwirklichung der energiepolitischen Gesamtziele fördern würde;

48. betont, dass jedes der Szenarien aus der Mitteilung der Kommission zum Energiefahrplan 2050 angesichts der derzeitigen Überalterung der Infrastruktur enorme Investitionen erfordert; weist darauf hin, dass in jedem Szenario von einem Anstieg der Energiepreise bis 2030 ausgegangen wird; weist außerdem darauf hin, dass der Kommission zufolge der Großteil dieses Anstiegs bereits im Referenzszenario berücksichtigt worden ist, was damit zusammenhängt, dass demnächst zwanzig Jahre alte und bereits vollständig abgeschriebene Energieerzeugungskapazitäten ersetzt werden;

49. betont, dass die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union auch von einer Diversifizierung ihrer Einfuhrquellen abhängt; hebt deshalb hervor, dass die EU enger mit ihren Partnern zusammenarbeiten muss; stellt fest, dass sich die Fertigstellung des südlichen Korridors verzögert; betont, dass für Energieversorgungssicherheit Diversifizierung vonnöten ist, weist nochmals darauf hin, dass Flüssiggas und Flüssiggasflotten für die Energieversorgung in der EU große Bedeutung zukommt und macht auf das Potenzial eines zusätzlichen Korridors für Flüssiggas am östlichen Mittelmeer und am Schwarzen Meer aufmerksam, das als flexibler Energieträger und Anreiz für mehr Wettbewerb auf dem EU-Energiebinnenmarkt dienen könnte;

Donnerstag, 14. März 2013

50. weist darauf hin, dass die strategischen Partnerschaften der Union mit Erzeuger- und Transitländern, vor allem mit den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), geeignete Instrumente, Berechenbarkeit, Stabilität und langfristige Investitionen erforderlich machen; hebt hervor, dass die Klimaschutzziele der Union aus diesem Grund mit EU-Infrastrukturinvestitionsvorhaben, wie z. B. Nabucco, flankiert werden sollten, die darauf abzielen, die Versorgungswege zu diversifizieren und die Energieversorgungssicherheit der Union zu stärken;

51. erinnert daran, dass den Marktakteuren bei der Finanzierung der Energieinfrastruktur entsprechend dem Binnenmarktpaket weiterhin die Hauptrolle zukommt; stellt fest, dass einige innovative oder strategisch bedeutende Vorhaben, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, Solidarität und Nachhaltigkeit gerechtfertigt sind, aber keine ausreichende Finanzierung über den Markt erhalten, in begrenztem Umfang der öffentlichen Förderung bedürfen, um die private Finanzierung zu mobilisieren; betont, dass solche Vorhaben anhand klarer, transparenter Kriterien ausgewählt werden, den Wettbewerb nicht verzerren, Verbraucherinteressen Rechnung tragen und voll und ganz den Energie- und Klimaschutzzielen der EU entsprechen sollten;

52. hebt hervor, dass die meisten Szenarien des Energiefahrplans 2050 nicht ohne die Entwicklung intelligenter lokaler und regionaler Verteilungsnetze für Strom und Erdgas umsetzbar sein werden; vertritt die Auffassung, dass die Union neben grenzüberschreitenden Projekten Maßnahmen zur Förderung der Schaffung oder Erneuerung von lokalen Netzen und insbesondere zur Förderung des Zugangs für geschützte Verbraucher ergreifen sollte;

53. betont die Bedeutung der Fazilität „Connecting Europe“, in deren Rahmen ein bedeutender Betrag für Umbau und Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur in der EU vorgesehen ist; hebt hervor, dass maßgebliche nachhaltige Vorhaben ermittelt und im großen und im kleinen Maßstab gefördert werden müssen;

54. betont, dass Zulassungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und Verwaltungsformalitäten für Unternehmen, die eine Genehmigung für die Entwicklung von Energieinfrastruktur beantragen, reduziert werden können, wenn bei der Umsetzung der von der EU angestrebten Vereinfachung mit dem Ziel des Bürokratieabbaus eine Lösung mit einer einzigen Anlaufstelle gewählt wird, zumal dabei die Einhaltung der geltenden Regeln und Vorschriften sichergestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre einschlägigen Verfahren zu überprüfen;

55. fordert die Kommission dringend auf, sich mit dem Problem der Rechtsunsicherheit zu befassen, dem sich institutionelle Anleger bei der Interpretation des dritten Energiepakets gegenübersehen, wenn sie als passive Investoren in Übertragungs- sowie Erzeugungskapazitäten investieren;

56. fordert die Kommission dringend auf, sich mit dem Problem der mangelnden Anreize für Investitionen von Verteiler- und Übertragungsnetzbetreibern in intelligente Stromnetze sowie in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und andere innovative Technologien zu befassen, mit denen das vorhandene Netz besser und umfassender genutzt werden kann;

Soziale Dimension

57. begrüßt die Berücksichtigung der sozialen Dimension im Energiefahrplan 2050; hält es vor diesem Hintergrund für angebracht, besonderes Augenmerk auf Energiearmut und Beschäftigung zu richten; betont hinsichtlich der Energiearmut nachdrücklich, dass Energie für alle erschwinglich sein sollte, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie die lokalen Gebietskörperschaften und die zuständigen sozialen Einrichtungen auf, gemeinsam maßgeschneiderte Lösungen für Probleme wie Strom- und Wärmearmut zu erarbeiten und dabei den Schwerpunkt auf schutzbedürftige Haushalte mit niedrigem Einkommen zu legen, die von höheren Energiepreisen am stärksten betroffen sind; ist daher der Ansicht, dass im Rahmen einer solchen Strategie Energieeffizienz und -einsparungen gefördert werden sollten, da sich Energierechnungen auf diese Weise am wirksamsten senken lassen, dass dabei einzelstaatliche Maßnahmen wie Besteuerung, Vergabe öffentlicher Aufträge und Heizpreisgestaltung zumal dann untersucht werden sollten, wenn sie Energieeffizienzinvestitionen bzw. der Optimierung der Wärmeerzeugung und -nutzung im Wege stehen, und dass in diesem Rahmen auf bewährte und ungeeignete Verfahren hingewiesen werden sollte; betont, dass energieeffizientere Maßnahmen ausgearbeitet und verbreitet, Anreize für nachfrage- und angebotsseitige Maßnahmen gesetzt und Informationskampagnen zur Anregung der nötigen Verhaltensänderungen ins Leben gerufen werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, regelmäßig über die Maßnahmen zu berichten, die zum Schutz der Haushalte vor steigenden Energierechnungen und Energiearmut ergriffen werden; fordert die Kommission auf, Bildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für die Anpassung an die Arbeitsmarkterfordernisse zu fördern, damit die Mitgliedstaaten hochqualifizierte Arbeitskräfte ausbilden können, die bereit sind, ihren Teil zur Energiewende beizutragen; fordert die Kommission auf, dem Parlament bis Ende 2013 mehr Informationen über die Auswirkungen der Energiewende auf den Arbeitsmarkt in Energiewirtschaft, Industrie und Dienstleistungsbranche zur Verfügung zu stellen und konkrete Verfahren für die Unterstützung der betroffenen Erwerbstätigen und Wirtschaftszweige zu entwickeln; empfiehlt den Mitgliedstaaten, die externen Kosten und Nutzen von Energieerzeugung und -verbrauch zu berücksichtigen, wie etwa den gesundheitlichen Nutzen, der sich aus einer Verbesserung der Luftqualität ergibt; vertritt die Auffassung, dass der soziale Dialog über die Auswirkungen des Energiefahrplans, in den alle Beteiligten eingebunden werden sollten, eine wesentliche Rolle spielt und während der Übergangszeit auch weiterhin spielen wird;

Donnerstag, 14. März 2013

58. weist darauf hin, dass es zu einem drastischen Anstieg der Energiearmut — die in manchen Mitgliedstaaten als Situation definiert wird, in der mehr 10 % der Mittel der privaten Haushalte für Energie aufgewendet werden — führen könnte, wenn eine Strategie zur Verringerung der CO₂-Emissionen verabschiedet wird, ohne der Lage mancher Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

59. betont, dass die Verbraucher vor hohen Energiepreisen und die Unternehmen vor unlauterem Wettbewerb sowie künstlich niedrig gehaltenen Preisen von Unternehmen aus Drittländern geschützt werden müssen, wie auf dem Rio+20-Gipfel im Zusammenhang mit der Stärkung der Rolle der WTO gefordert;

60. fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft dringend auf, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu fördern, die in der Lage sind, in den Bereichen sichere Energieversorgung und -nutzung, Energieversorgungssicherheit und Energieeffizienz qualifizierte Arbeitskräfte sowie die nächste Generation von Wissenschaftlern und Innovatoren hervorzubringen; erinnert in diesem Zusammenhang an die wichtige Rolle des Programms Horizont 2020 und des Europäischen Instituts für Innovation and Technologie bei der Überwindung der Kluft zwischen Bildung, Forschung und Praxis in der Energiewirtschaft;

61. hebt die zentrale Rolle von Preistransparenz und Verbraucherinformationen hervor; ist daher der Ansicht, dass die Kommission die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Energiekosten von Privathaushalten und Unternehmen in den verschiedenen Szenarien, die gewählt wurden, so genau wie möglich benennen sollte;

Einzelne Energiequellen

62. vertritt die Auffassung, dass alle Arten von CO₂-armen Technologien benötigt werden, um das ehrgeizige Ziel der Verringerung der CO₂-Emissionen der EU-Energiewirtschaft im Allgemeinen und der Strombranche im Besonderen zu verwirklichen; weist darauf hin, dass nicht abzusehen ist, welche Technologien sich im vorgesehenen zeitlichen Rahmen technisch und wirtschaftlich bewähren; betont, dass im Interesse der Anpassung an die bevorstehenden technologischen und sozioökonomischen Änderungen Flexibilität gewahrt bleiben muss;

63. räumt ein, dass konventionelle fossile Brennstoffe zumindest während des Übergangs zu einem CO₂-armen Energiesystem wahrscheinlich weiterhin Bestandteil des Energiesystems sein werden;

64. nimmt zur Kenntnis, dass die Kernenergie derzeit als wichtiger emissionsarmer Energieträger genutzt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angesichts der Erkenntnisse aus dem Atomunglück in Fukushima im Jahr 2011 die Sicherheit der Kernenergie zu verbessern und dabei auf die Ergebnisse der jüngsten Stresstests von Kernkraftwerken zurückzugreifen;

65. stimmt mit der Kommission darin überein, dass Kernenergie auch künftig einen wichtigen Beitrag leisten wird, da sie von manchen Mitgliedstaaten weiterhin als sichere, zuverlässige und erschwingliche CO₂-arme Stromquelle angesehen wird; erkennt an, dass sich aus den Szenarioanalysen ergibt, dass Kernenergie zu niedrigeren Systemkosten und Strompreisen beitragen kann;

66. pflichtet der Kommission bei, dass Erdgas beim Umbau des Energiesystems kurz- bis mittelfristig von Bedeutung ist, da sich durch Erdgas rasch und kostengünstig die Abhängigkeit von umweltschädlicheren fossilen Brennstoffen verringern lässt; betont, dass die Wege, auf denen die Europäische Union mit Gas versorgt wird, diversifiziert werden müssen; warnt vor Investitionen, durch die die langfristige Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zementiert wird;

67. weist auf das Potenzial hin, über das Erdgas als flexible Reservekapazität zum Ausgleich von Schwankungen bei der Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen sowie hinsichtlich Stromspeicherung, Verbindungsleitungen und bedarfsgerechter Versorgung verfügt; ist der Ansicht, dass Erdgas größere Bedeutung beigemessen werden sollte, zumal wenn Technologien für Kohlendioxidabscheidung und -speicherung weitere Verbreitung finden; vertritt die Auffassung, dass das Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei allen diesbezüglichen Überlegungen im Mittelpunkt stehen und die energiepolitischen Entscheidungen lenken sollte;

68. vertritt den Standpunkt, dass die Bedeutung von Flüssiggas als flexibler und verlässlicher Energieträger in Gebieten mit schwach entwickelter Infrastruktur nicht verkannt werden sollte;

Donnerstag, 14. März 2013

69. hebt hervor, dass es im Hinblick auf die Sicherung der Energieversorgung notwendig ist, sich kurz- und mittelfristig mit dem erwarteten Anstieg der Erdgas- und Stromeinfuhren aus Drittländern in die EU auseinanderzusetzen; weist nochmals darauf hin, dass dieses Problem im Falle einiger Regionen und Mitgliedstaaten eng mit der Abhängigkeit von den Erdöl- und Erdgaseinfuhren aus einem einzigen Drittland verbunden ist; nimmt zur Kenntnis, dass es zur Lösung dieses Problems unter anderem notwendig ist, die für die Gewährleistung von Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit ausschlaggebenden eigenen Energieressourcen und erneuerbaren Energieträger aufzuwerten und Maßnahmen zu treffen, die der Diversifizierung der Palette der Energielieferanten, Versorgungswege und Energiequellen dienen; nimmt zur Kenntnis, dass diesbezüglich ein strategisches Ziel darin besteht, den südlichen Gaskorridor fertigzustellen, um über diesen Versorgungsweg bis 2020 etwa 10 bis 20 % der Erdgasnachfrage in der EU decken zu können, sodass alle europäischen Regionen physischen Zugang zu mindestens zwei verschiedenen Erdgasversorgungsquellen haben;

70. stellt fest, dass die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) bei der Verringerung der CO₂-Emissionen bis 2050 eine Rolle spielen könnte; räumt jedoch ein, dass die CCS-Technologie sich noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium befindet; merkt an, dass bei der CCS-Entwicklung aufgrund von ungelösten Fragen wie nicht näher erläuterten Verzögerungen, hohen Kosten und Effizienzproblemen ein hohes Maß an Unsicherheit mitschwingt; betont, dass wirtschaftlich, sicher und nachhaltig entwickelte CCS-Technologie so bald wie möglich kommerziell genutzt werden muss; hebt hervor, dass die CCS-Technologie außerdem eine wichtige Möglichkeit zur Verringerung von CO₂-Emissionen in mehreren energieintensiven Industriezweigen ist, etwa bei Erdölraffination, Aluminiumschmelzung und Zementproduktion; fordert die Kommission auf, einen Zwischenbericht über die Ergebnisse der von der EU geförderten Demonstrationsvorhaben vorzulegen, die in Kohlekraftwerken eingesetzt werden könnten;

71. betont, dass politische Maßnahmen, öffentliche Mittel und angemessene CO₂-Preise für die Demonstration und Sicherstellung des baldigen Einsatzes der CCS-Technologie in Europa ab 2020 erforderlich sind; hebt hervor, dass ein EU-Demonstrationsprogramm nötig ist, damit die CCS-Technologie von der Öffentlichkeit als wichtig für die Verringerung von Treibhausgasemissionen akzeptiert und unterstützt wird;

72. fordert die Kommission auf, den Wissensaustausch und die Zusammenarbeit innerhalb der EU und im internationalen Maßstab zu unterstützen und zu fördern, damit die besten technischen Lösungen bei CCS-Demonstrationsprojekten eins zu eins in die Praxis umgesetzt werden können; fordert die Kommission auf, frühzeitige Investitionen in die Rohrleitungsinfrastruktur zu fördern und die grenzübergreifende Planung zu koordinieren, um ab 2020 den Zugang zu CO₂-Senken sicherzustellen, und geeignete Speicherstätten in Europa zu erforschen; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft über die Vorteile und die Sicherheit der CCS-Technologie zu informieren, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Technologie zu gewinnen;

73. weist darauf hin, dass die optimale, sichere und nachhaltige Entwicklung und Nutzung inländischer und regionaler Energieressourcen sowie die für die sichere Versorgung mit inländischer bzw. eingeführter Energie notwendige wettbewerbsfähige Infrastruktur zur Steigerung der Energieversorgungssicherheit beitragen können und daher bei der Gestaltung der EU-Energiepolitik vorrangig behandelt werden sollten;

74. stellt fest, dass Europa in der Raffinerieindustrie präsent bleiben muss, solange Bedarf an rohbasierten Erzeugnissen besteht, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten, nachgelagerte Wirtschaftszweige wie die petrochemische Industrie zu unterstützen, weltweit Qualitätsmaßstäbe für die Raffination von Kraftstoffen zu setzen, die Einhaltung von Umweltauflagen zu garantieren und Arbeitsplätze in den betreffenden Branchen zu erhalten; verweist auch auf die Feststellung im Energiefahrplan, dass Erdöl — wenn auch in weit geringerem Maße als heute — auch 2050 noch Bestandteil des Energiemixes sein und vor allem für den Langstreckenpersonen- und -güterverkehr verwendet werden dürfte;

75. ist der Auffassung, dass den Regionen der Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, in denen Kohle zurzeit die vorherrschende Energiequelle ist bzw. in denen Kohleförderung und kohlebetriebene Stromerzeugung wesentlich für die Beschäftigung vor Ort sind; ist der Meinung, dass zusätzliche durch die EU unterstützte sozialpolitische Maßnahmen erforderlich sind, wenn die Szenarien des Energiefahrplans 2050 in der Bevölkerung dieser Regionen Akzeptanz finden sollen;

Weltweite Aufgaben im Energiebereich

76. ist sich bewusst, dass die EU in einem globalen Kontext handelt und ein Alleingang vielleicht nicht alle erhofften Vorteile mit sich bringt, und verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ vom November 2011 zur Verstärkung der externen Dimension der EU-Energiepolitik, in denen der Rat betont, dass ein breiter gefächertes und stärker koordiniertes Konzept der EU für die internationalen Energiebeziehungen erforderlich ist, um die globalen Herausforderungen im Energiebereich und den Klimawandel zu bewältigen, und dass die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit und der Verlagerung von CO₂-Emissionen stellen, gelöst sowie die höchsten Standards im Bereich der nuklearen Sicherheit erhalten und gefördert werden müssen, während zugleich eine sichere, nachhaltige und diversifizierte Energieversorgung sicherzustellen ist;

Donnerstag, 14. März 2013

77. betont, dass Energieversorgungssicherheit und spätere Selbstversorgung der EU gewährleistet werden müssen, vor allem durch die Förderung von Energieeffizienz, Energieeinsparungen und erneuerbaren Energiequellen, was zusammen mit anderen alternativen Energiequellen die Abhängigkeit von Einfuhren verringern wird; stellt fest, dass das Interesse an der Exploration von Erdöl- und Erdgasfeldern in Mittelmeer und Schwarzem Meer zunimmt; vertritt die Auffassung, dass dringend eine umfassende politische Strategie der EU für Erdöl- und Erdgasbohrungen auf See erforderlich ist; ist der Ansicht, dass ein Schwerpunkt auf die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) der betreffenden EU-Mitgliedstaaten und der maßgeblichen Drittstaaten in Übereinstimmung mit dem UNCLOS-Übereinkommen gelegt werden sollte, das von allen EU-Mitgliedstaaten und der EU selbst unterzeichnet wurde;

78. weist darauf hin, dass die Gewährung von Bohrrechten und die Abgrenzung von AWZ zu Spannungen mit Drittländern führen werden und dass die EU dieser Frage weiterhin hohen politischen Stellenwert beimessen und danach streben sollte, internationale Dissonanzen zu unterbinden; betont, dass Energie als Antrieb für Frieden, die Erhaltung einer intakten Umwelt, Zusammenarbeit und Stabilität eingesetzt werden sollte;

79. fordert, dass der Energiefahrplan EU-Russland auf den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und der Gegenseitigkeit beruhen und sich auf die Vorschriften stützen muss, die in der Welthandelsorganisation sowie gemäß dem Vertrag über die Energiecharta und dem dritten Energiepaket gelten; fordert die Kommission auf, die Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln der EU gegenüber allen im Gebiet der Union tätigen Unternehmen der Energiewirtschaft wirksam umzusetzen und durchzusetzen; begrüßt diesbezüglich die laufenden Ermittlungen gegen das Unternehmen Gazprom und seine europäischen Tochtergesellschaften wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens und bedauert den politisch motivierten Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation, durch den die Zusammenarbeit russischer Energieunternehmen mit den EU-Organen verhindert wird; weist nachdrücklich darauf hin, dass von allen Energieunternehmen erwartet wird, dass sie ohne Einschränkungen mit den Ermittlungsbehörden kooperieren, fordert die Kommission auf, eine angemessene Reaktion auf diesen Erlass vorzuschlagen und dafür zu sorgen, dass die Ermittlungen vorzustattgehen können;

80. fordert die Kommission auf, ein umfassendes Verzeichnis kurz-, mittel- und langfristiger energiepolitischer Prioritäten aufzustellen, die die EU in den Beziehungen zu ihren Nachbarn verfolgen sollte, um einen gemeinsamen Rechtsraum einzurichten, der auf den besitzstandsbezogenen Grundsätzen und Normen des Energiebinnenmarkts beruht; hebt hervor, dass die Energiegemeinschaft weiter ausgedehnt werden und vor allem auch die Bewerberländer und die Länder der Östlichen Partnerschaft, Mittelasiens und des Mittelmeerraums umfassen muss sowie dass rechtliche Kontrollmechanismen geschaffen werden müssen, damit im Falle einer ungenügenden Umsetzung des Besitzstands reagiert werden kann; fordert die Union zur Solidarität mit ihren Partnerländern auf, die Mitglieder der Energiegemeinschaft sind; verurteilt in diesem Zusammenhang die unlängst gegen die Republik Moldau gerichteten Drohungen der Russischen Föderation;

81. hebt hervor, dass die EU-Energiepolitik den bei der Gründung der EU verankerten Grundsätzen, vor allem der Demokratie und den Menschenrechten, in keiner Weise zuwiderlaufen darf; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, dafür zu sorgen, dass in den energiepolitischen Beziehungen jene Erzeuger- und Transitländer Vorrang genießen, die dieselben Werte wie die EU haben und diese fördern;

82. betont, dass die Zusammenarbeit und der Dialog mit anderen strategischen Energiepartnern intensiviert werden müssen; ist der Auffassung, dass es für die EU aufgrund des zunehmenden Einflusses der Schwellenländer auf den weltweiten Energiemärkten sowie ihrer steigenden Energienachfrage unabdingbar ist, sich mit diesen Partnern in allen Energiebereichen umfassend auseinanderzusetzen; stellt fest, dass die Europäische Union langfristig die Energieeinkäufe aus Drittländern besser koordinieren muss; fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst, damit die EU im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU und den Hinweisen der Generaldirektion Energie der Kommission in energiepolitischen Fragen mit einer Stimme sprechen kann; weist erneut darauf hin, dass das Parlament regelmäßig von den diesbezüglichen Entwicklungen in Kenntnis gesetzt werden sollte;

83. betont, dass die im EU-Vertrag geforderte Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sowohl Teil des Tagesgeschäfts als auch Teil des Krisenmanagements der internen und externen Energiepolitik sein sollte; fordert die Kommission auf, den Begriff „Energiesolidarität“ so klar zu bestimmen, dass sich alle Mitgliedstaaten tatsächlich danach richten;

84. betont, dass in puncto Sicherheit und Gefahrenabwehr weder bei konventionellen (z. B. Kernenergie) noch bei neuen Energiequellen (z. B. nichtkonventionelles Öl und Gas) Abstriche gemacht werden, und ist der Auffassung, dass die EU die Bemühungen um eine Stärkung des Rahmens für Sicherheit und Gefahrenabwehr fortsetzen und eine Führungsrolle bei den weltweiten Anstrengungen in diesem Bereich übernehmen sollte;

85. betont, dass nun, da die Mitgliedstaaten beginnen, ihre nationalen Märkte durch Infrastrukturinvestitionen und die Verabschiedung gemeinsamer Regelungen zu vernetzen und zu vereinheitlichen, auch fortlaufende Anstrengungen um eine Kooperation mit Russland unternommen werden sollten, um so kreative und beiderseits annehmbare Maßnahmen zu ermitteln, wie die Diskrepanzen zwischen den beiden Energiemärkten reduziert werden können;

Donnerstag, 14. März 2013

86. weist darauf hin, dass die EU angesichts der Verlagerung der Energieversorgung in die Schwellen- und Entwicklungsländer einen intensiven Dialog und eine enge Zusammenarbeit mit den BRICS-Staaten in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energieträger, saubere Kohle, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, intelligente Energienetze, Fusionsforschung und kerntechnische Sicherheit in Gang setzen muss; weist ferner darauf hin, dass die EU eine eindeutige Strategie für die energiepolitische Forschungs- und Innovationszusammenarbeit mit diesen Ländern erarbeiten sollte;

87. fordert die EU auf, weiterhin eine aktive Rolle bei den internationalen Verhandlungen über das weltweite Klimaschutzabkommen zu spielen; hebt hervor, dass die EU sich der Folgen bewusst sein muss, die sich ergäben, wenn kein weltweites Klimaschutzabkommen geschlossen würde; bedauert, dass in dem Energiefahrplan kein Szenario enthalten ist, in dem davon ausgegangen wird, dass kein derartiges Abkommen zustande kommt; betont, dass der Abschluss eines weltweit rechtsverbindlichen Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgase, an dem sich auch die weltweit größten Emittenten wie China, Indien, die USA oder Brasilien beteiligen, Möglichkeiten für eine reale Verringerung der Treibhausgasemissionen eröffnet; weist darauf hin, dass dem Problem der Verlagerung von Emissionen begegnet werden muss, indem die Abwanderung energieintensiver Industriezweige in Drittländer unterbunden wird;

Emissionshandelssystem (EHS)

88. ist sich bewusst, dass das EHS derzeit das wichtigste — wenngleich nicht das einzige — Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Industrie und zur Förderung von Investitionen in sichere und nachhaltige CO₂-arme Technologien ist; stellt fest, dass weitere strukturelle Verbesserungen des EHS erforderlich sind, damit das System besser auf konjunkturelle Ab- und Aufschwünge reagieren, das Vertrauen der Anleger wiederherstellen und stärkere marktgestützte Anreize für Investitionen in CO₂-arme Technologien und deren Nutzung liefern kann; stellt fest, dass jede strukturelle Änderung des EHS eine umfassende Abschätzung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sowie der Auswirkungen auf Investitionen in CO₂-arme Technologien, Strompreise und Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen erfordert, insbesondere hinsichtlich des Risikos der Verlagerung von Emissionen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung innovativer, sicherer und nachhaltiger technologischer Lösungen durch die Industrie in der EU zu erleichtern und zu fördern;

89. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich eine zusätzliche Bewertung vorzulegen, in der Empfehlungen für Maßnahmen vorgeschlagen werden, durch die der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen, die bei Verlagerungen von Produktionsstätten in Drittländer besteht, entgegengewirkt werden könnte, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf zusätzliche Szenarien für den Fall gelegt werden sollten, dass weltweit nur begrenzte oder keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen erfolgen;

90. betont, dass auf die nicht unter das EHS fallenden Branchen 55 % der Treibhausgasemissionen der EU entfallen und dringend dafür gesorgt werden muss, dass diese Branchen ihrer Verantwortung für die Verringerung der Emissionen ebenso gerecht werden wie die Branchen, die unter das EHS fallen; hebt hervor, dass zur Beseitigung dieses Problems politische Vorgaben auf EU-Ebene und konkrete Maßnahmen erforderlich sind;

91. räumt ein, dass beim EHS Probleme aufgetreten sind, die ursprünglich nicht absehbar waren, und dass der wachsende Überschuss an Zertifikaten den Anreiz für die Förderung von Investitionen in CO₂-arme Technologien noch für viele Jahre mindern wird; stellt fest, dass dadurch die Wirksamkeit des EHS als wichtigster Mechanismus gefährdet wird, über den die EU verfügt, um die Emissionen in einer Weise zu reduzieren, die gleiche Wettbewerbsbedingungen für konkurrierende Technologien schafft, den Unternehmen einen Spielraum für die Entwicklung ihrer eigenen Emissionsreduktionsstrategie bietet und spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Verlagerung von CO₂-Emissionen ermöglicht; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu treffen, mit denen die Mängel des EHS behoben werden, damit das EHS in der ursprünglich vorgesehenen Weise funktionieren kann; regt beispielsweise an,

- a) dass dem Parlament und dem Rat so bald wie möglich ein Bericht vorgelegt wird, in dem unter anderem die Auswirkungen auf die Anreize für Investitionen in CO₂-arme Technologien und das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen untersucht werden; vor Beginn der dritten Phase nimmt die Kommission gegebenenfalls eine Änderung der in Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Verordnung vor, um geeignete Maßnahmen durchzuführen, zu denen das Zurückhalten der erforderlichen Anzahl von Zertifikaten zählen kann;
- b) dass möglichst bald Rechtsvorschriften vorgeschlagen werden, durch die die geforderte jährliche lineare Verringerung der Obergrenze um 1,74 % geändert wird, um die Zielvorgabe der Verringerung der CO₂-Emissionen bis 2050 zu erfüllen;
- c) dass eine Bewertung des Nutzens eines festgesetzten Mindestpreises für die Versteigerung von Zertifikaten durchgeführt und veröffentlicht wird;
- d) dass Maßnahmen für eine verstärkte Erfassung einschlägiger Informationen und eine erhöhte Transparenz des EHS-Registers ergriffen werden, damit es wirksamer überwacht und bewertet werden kann;

Donnerstag, 14. März 2013

Forschung, Humanressourcen, neue Technologien und alternative Brennstoffe

92. vertritt die Auffassung, dass Preise für Investitionen in den Energiebereich und die Energieerzeugung eine entscheidende Rolle spielen; weist darauf hin, dass die politischen Ansätze der einzelnen Mitgliedstaaten zur Förderung erneuerbarer Energiequellen als Lernkurve betrachtet werden sollten; vertritt die Auffassung, dass die in jüngster Zeit verhältnismäßig hohen Preise für fossile Brennstoffe die Erschließung erneuerbarer Energiequellen vorantreiben werden, sofern Politik- und Marktversagen abgestellt werden; schlägt den Mitgliedstaaten vor, wirksamere Förderprogramme für erneuerbare Energiequellen zu unterstützen, um den Anstieg der Energiepreise möglichst gering zu halten; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie ein besser koordiniertes, stärker angeglichenes und einheitlicheres europäisches Fördersystem für erneuerbare Energiequellen erzielt werden kann;

93. ist der Ansicht, dass sich aufgrund der steigenden Energierechnungen in der EU in den letzten Jahren ein intelligenter und vernünftiger Ansatz zur Senkung des Energieverbrauchs durch Energieeffizienz und Energieeinsparungen herausgebildet hat; betont, dass dieser natürliche, aber nicht ausreichende Verhaltenswandel mit den richtigen politischen Maßnahmen und finanzieller Unterstützung einhergehen muss, damit weitere Energieeinsparungen erzielt werden; hält es für notwendig, die Verbraucher zur Eigenerzeugung von Energie anzuhalten; betont, dass die IKT und ihre Anwendung in intelligenten Netzen immer wichtiger für einen effizienten Energieverbrauch und insbesondere für die Entwicklung von Laststeuerungsprogrammen (etwa von intelligenten Zählern) werden, die dazu beitragen sollten, die Verbraucher zu aktiven Mitgestaltern der Energieeffizienz werden zu lassen, indem ihnen leicht verständliche Echtzeitdaten zum Energieverbrauch in Haushalten und Unternehmen und zu Überschüssen, die ins Netz zurückgespeist werden, ebenso zur Verfügung gestellt werden wie Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen und -möglichkeiten;

94. vertritt die Auffassung, dass die Energieinfrastruktur stärker an den Endverbrauchern ausgerichtet werden sollten, wobei der Wechselbeziehung zwischen Verteilernetzkapazitäten und Verbrauch mehr Beachtung zu schenken ist, und betont, dass Leistungs- und Informationsflüsse in beiden Richtungen und in Echtzeit erforderlich sind; macht auf den Nutzen neuer Technologien für die Verbraucher aufmerksam, beispielsweise auf Nachfragesteuerungssysteme und Systeme für die bedarfsgerechte Versorgung, durch die die Energieeffizienz von Angebot und Nachfrage verbessert wird;

95. ist der Ansicht, dass die Einführung intelligenter Energienetze dringend erforderlich ist, da ohne sie die Einbindung dezentral erzeugter erneuerbarer Energie und ein effizienterer Energieverbrauch (die grundlegend für die Verwirklichung der 20-20-20-Ziele des Klima- und Energiepakets sind) nicht möglich sein wird;

96. hebt die Rolle der intelligenten Netze hervor, die eine in beide Richtungen laufende Kommunikation zwischen Stromerzeugern und Kunden ermöglichen, und weist darauf hin, dass intelligente Netze Verbraucher in die Lage versetzen können, ihren Stromverbrauch zu beobachten und entsprechend anzupassen; weist darauf hin, dass umfangreiche Programme zum Schutz personenbezogener Daten und Programme zur Aufklärung der Verbraucher, wie Informationskampagnen in Schulen und Universitäten, von grundlegender Bedeutung sind, zumal dann, wenn intelligente Zähler wirklich Einfluss haben sollen; betont, dass die Mitgliedstaaten die einschlägigen Informationen auf Internetportalen für Verbraucher zur Verfügung stellen sollten und dass alle relevanten Akteure, wie etwa Bauherren, Architekten oder Anbieter von Heiz-, Kühl- und Elektrogeräten, aktuelle Informationen erhalten sowie Preise und Dienstleistungen vergleichen sollten, damit sie den für ihre Zwecke günstigsten Energieversorger wählen können;

97. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass bei Horizont 2020 und den Europäischen Innovationspartnerschaften im Rahmen der Innovationsunion der Schwerpunkt auf die Optimierung des Energiesystems und auf die Notwendigkeit gelegt wird, die Entwicklung aller Arten von nachhaltigen, CO₂-armen Technologien voranzutreiben, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern sowie Anreize für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Energie zu setzen; befürwortet die diesbezüglichen Ziele des EU-Strategieplans für Energietechnologie und der damit verbundenen Europäischen Industrieinitiativen; betont, dass der Förderung der Energieeffizienz und der Verringerung der Kosten erneuerbarer Energieträger durch technologische Verbesserungen und Innovationen ebenfalls höchste Priorität eingeräumt werden sollte, indem unter anderem mehr Forschungsmittel der öffentlichen Haushalte für Forschung in den Bereichen erneuerbaren Energieträger und Energieeffizienz vorgesehen werden, und zwar insbesondere im Rahmen von Horizont 2020 und des SET-Plans;

98. betont, dass Forschungen auf dem Gebiet der neuen alternativen Brennstoffe zur Verwirklichung der langfristigen Umwelt- und Klimaziele unerlässlich sind, und erwartet deshalb, dass im Rahmen des Programms Horizont 2020 entsprechende Anreize geschaffen werden;

99. betont, dass die öffentlichen Einrichtungen und die Wirtschaft im Interesse einer größeren Energieeffizienz und des stärkeren Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern und Erdgas im Straßen, See- und Flugverkehr weitere Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen unternehmen müssen;

Wärme- und Kälteerzeugung

100. fordert dazu auf, der Wärme- und Kälteerzeugung mehr Aufmerksamkeit zu widmen; fordert die EU vor diesem Hintergrund auf, die Wärme- und Kälteerzeugung umfassend in den Umbau des Energiesystems einzubeziehen; weist darauf hin, dass heute ca. 45 % des Endenergieverbrauchs in Europa auf diese Branche entfallen und dass die große Bedeutung der Wärme- und Kälteerzeugung stärker ins Bewusstsein gerückt werden muss; fordert die Kommission daher auf, die

Donnerstag, 14. März 2013

erforderlichen Daten zur Darstellung der Quellen und Anwendungen von Wärme- und Kälteerzeugung sowie zur Wärmeversorgung verschiedener Gruppen von Endverbrauchern (z. B. Wohngebäude, Wirtschaft, tertiärer Sektor) zusammenzutragen; regt die Entwicklung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung an, die Wärme aus erneuerbaren Energiequellen oder rückgewonnene Wärme bzw. Abwärme nutzen, und unterstützt eine weitergehende Forschung im Bereich Heiz- und Kühlanlagen im Hinblick auf die Umsetzung der ehrgeizigen Maßnahmen der EU; fordert die staatlichen Stellen auf, die Prognosen für die bis 2050 zu erwartende Nachfrage zu aktualisieren und im Interesse der optimalen Mittelzuweisung Abschätzungen der Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Untergrunds in den Regionen zu erstellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zudem auf, zum Beispiel über FuE- und innovative Finanzinstrumente mehr Mittel für lokale Energieinfrastruktur wie Fernwärme und Fernkälte zur Verfügung zu stellen, die effiziente, CO₂-arme und CO₂-freie Lösungen mit sich bringen, die an die Stelle von Energieeinfuhren und des europaweiten Energiehandels bzw. -transports treten; weist darauf hin, dass ohne Weiteres verfügbare regenerative Lösungen (Geothermie, Biomasse, einschließlich biologisch abbaubarer Abfälle, Solarthermie und Hydro-/Aerothermie) in Verbindung mit Energieeffizienzmaßnahmen das Potenzial haben, die durch den Wärmebedarf bedingten CO₂-Emissionen bis 2050 kosteneffizienter zu verringern und zugleich dem Problem der Energiearmut entgegenzuwirken;

Abschließende Bemerkungen

101. begrüßt die angekündigten Mitteilungen der Kommission zu CCS, Binnenmarkt, Energieeffizienz und Energietechnologien, damit weitere Fortschritte bei den politischen Weichenstellungen des Energiefahrplans 2050 erzielt werden können;

102. ist der Auffassung, dass den Gebieten an den EU-Außengrenzen im Interesse der Energieversorgungssicherheit besondere Beachtung geschenkt werden sollte, indem die Vernetzung gefördert und der Aufbau einer neuen gemeinsamen Energieinfrastruktur mit den Nachbarländern unterstützt wird;

103. stellt fest, dass es aufgrund unterschiedlicher geografischer Gegebenheiten unmöglich ist, eine pauschal formulierte Energiepolitik in allen Regionen umzusetzen; vertritt — ohne die Kriterien der gemeinsamen Aktion außer Acht zu lassen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Politikrahmen der EU eingehalten werden müssen — die Auffassung, dass jede Region Europas einen eigenen Plan verfolgen können sollte, der ihrer Lage und wirtschaftlichen Situation entspricht, und so die Möglichkeit haben sollte, die Nutzung jener nachhaltigen Energiequellen auszubauen, mit denen die Ziele des Energiefahrplans 2050 möglichst wirksam erreicht werden; erinnert daran, dass vor allem die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wesentliche Rolle für die Entwicklung und die Beschäftigung im ländlichen Raum spielt; fordert daher alle Regionen auf, Energiestrategien auszuarbeiten und umzusetzen und die Aufnahme des Bereichs Energie in ihre Forschungs- und Innovationsstrategien zur intelligenten Spezialisierung zu erwägen;

104. hält bei Beziehungen zu Drittländern im Energiebereich Transparenz, demokratische Kontrolle und die Teilhabe der Zivilgesellschaft für überaus wichtig;

105. betont, dass der Gesamtenergieverbrauch verringert und die Energieeffizienz im Verkehrsbereich verringert muss, unter anderem durch Verkehrsplanung und Förderung öffentlicher Verkehrsmittel auf der Ebene der Mitgliedstaaten; betont ferner, dass die Durchführung von Vorhaben im Bereich erneuerbare Energieträger im Rahmen des TEN-V und des TEN-E beschleunigt werden sollte;

106. vertritt die Auffassung, dass das Ziel, die CO₂-Emissionen insgesamt zu verringern, eine wesentliche Reduzierung der verkehrsbedingten Emissionen erforderlich macht, was die verstärkte Entwicklung alternativer Kraftstoffe, Verbesserungen bei der Effizienz der Verkehrsmittel und einen erheblichen Anstieg der Stromnutzung und folglich hohe Investitionen in die Elektrizitätsinfrastruktur, den Netzbetrieb und die Energiespeicherung voraussetzt; stellt fest, dass ein rasches Handeln vonnöten ist, damit nicht auf Dauer höhere Emissionen infolge des langen Lebenszyklus der Infrastrukturen bewirkt werden;

107. fordert nachdrücklich dazu auf, die Schlussfolgerungen aus dem Arbeitspapier der Kommission „Regionen 2020 — Bewertung der künftigen Herausforderungen für die EU-Regionen“ zu übernehmen, denen zufolge auch das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage und der weniger weit entwickelten Gebiete im Bereich der Energieversorgung in den kommenden Jahren berücksichtigt werden muss;

108. weist auf die komplexe Beziehung zwischen der Energie- und Nahrungsmittelversorgung und sicherheitsbezogenen Entwicklungen hin, insbesondere im Hinblick auf nicht nachhaltige Biokraftstoffe der ersten Generation, die negative soziale und ökologische Auswirkungen auf Entwicklungsländer haben können; empfiehlt aus diesem Grund, stärker in nachhaltige moderne Biokraftstoffe aus landwirtschaftlichen Abfällen und Algen zu investieren und intensiver an der Entwicklung dieser Kraftstoffe zu arbeiten;

Donnerstag, 14. März 2013

109. weist auf die Bedeutung einer umweltverträglichen Energieerzeugung hin; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung konsequent und bei allen Arten der Energieerzeugung, auch beim nichtkonventionellen Erdgas, anzuwenden;

110. fordert die Kommission auf, sich für die Aufnahme der sogenannten Energieversorgungssicherheitsklausel in alle Handels-, Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Erzeuger- und Transitländern einzusetzen, wodurch ein Verhaltenskodex festgeschrieben und ausdrücklich Maßnahmen für den Fall einer einseitigen Änderung der Bedingungen durch einen der Partner vorgegeben würden;

111. weist darauf hin, dass insbesondere die Staaten des euroatlantischen Raums umfassend in der Arktis zusammenarbeiten müssen und dass eine Sonderregelung vereinbart werden sollte; fordert daher die Kommission zu einer ganzheitlichen Bewertung der Vorteile und Risiken eines EU-Engagements in der Arktis auf, die auch eine Umweltrisikoaanalyse umfasst, da es insbesondere in der Hocharktis überaus schutzbedürftige, unentbehrliche Gebiete gibt;

112. weist darauf hin, dass es sich bei den arktischen Gewässern um eine benachbarte Meeresregion von besonderer Bedeutung für die Europäische Union handelt, die wichtig für den Klimaschutz ist; betont, dass die ernstzunehmenden Umweltprobleme in den arktischen Gewässern besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, damit bei allen Hochsee-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, auch bei der Exploration, die arktische Umwelt geschützt und zugleich berücksichtigt wird, dass die Gefahr schwerer Unfälle besteht, auf die wirksam reagiert werden muss; legt den im Arktis-Rat vertretenen Mitgliedstaaten nahe, aktiv dafür einzutreten — etwa indem internationale Instrumente geschaffen werden, um Ölverschmutzungen der arktischen Meeresumwelt zu verhindern, für derlei Fälle gewappnet zu sein und entsprechend reagieren zu können –, dass in diesem gefährdeten und einzigartigen Ökosystem möglichst strenge Umweltschutznormen gelten, und insbesondere anderen Staaten Strategien vorzuschlagen, durch die diese davon abgehalten werden, Erdöl- und Erdgasaktivitäten sowie die Exploration auf hoher See zu genehmigen, solange nicht wirksam auf solche Unfälle reagiert werden kann;

o

o o

113. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA(2013)0089

Risiko- und Sicherheitsbewertungen von Kernkraftwerken in der Europäischen Union („Stresstests“)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der Europäischen Union und damit verbundenen Tätigkeiten (2012/2830 (RSP))

(2016/C 036/12)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Oktober 2012 über die umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der Europäischen Union und damit verbundene Tätigkeiten (COM(2012)0571),

— unter Hinweis auf die von der Europäischen Gruppe der Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG) nach Abschluss der Stresstest-Bewertungen organisierten Standortbesichtigungen zur nachfassenden Erkundung mit dem Ziel eines Informationsaustauschs über auf Standortebene aufgrund der Ergebnisse des Stresstests getroffene, geplante oder erwogene Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und der Ermittlung von Beispielen für bewährte Praxis und bemerkenswerte Erfolge sowie bei der Umsetzung dieser Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse und angetroffene Schwierigkeiten,

Donnerstag, 14. März 2013

- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24.—25. März 2011, insbesondere dessen Forderung an die unabhängigen nationalen Behörden in der EU zur Durchführung einer umfassenden und transparenten Risiko- und Sicherheitsbewertung sämtlicher innerhalb der EU betriebenen nukleartechnischen Anlagen, vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, die aus dem im Kernkraftwerk Daiichi in Fukushima (Japan) aufgetretenen Unfall gewonnen worden sind,
 - unter Hinweis darauf, dass der Aktionsplan der ENSREG, mit dem sichergestellt werden soll, dass die nationalen Regulierungsstellen und die ENSREG sich mit den aus den gegenseitigen Überprüfungen der Stresstests hervorgehenden Empfehlungen und Vorschlägen in konsistenter Weise befassen, am 1. August 2012 angenommen worden ist,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen⁽¹⁾, in der betont wird, dass die nationale Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen ein grundlegendes Prinzip darstellt und die Verantwortung für die Aufsicht über die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in erster Linie den nationalen Regulierungsstellen zukommt,
 - in Kenntnis des von der ENSREG und der Kommission verabschiedeten Berichts der ENSREG über die gegenseitigen Überprüfungen der Stresstests sowie der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärung der ENSREG und der Kommission vom 26. April 2012,
 - unter Hinweis auf die im Jahr 2011 eingetretene nukleare Katastrophe im Kernkraftwerk Daiichi in Fukushima (Japan),
 - in Kenntnis der vom Europäischen Rat am 28.—29. Juni 2012 gezogenen Schlussfolgerungen und insbesondere der an die Mitgliedstaaten ergangenen Aufforderung, sowohl die Durchführung der Stresstests zum Abschluss zu bringen als auch die umfassende und zeitnahe Umsetzung der im von der ENSREG veröffentlichten Bericht dargelegten Empfehlungen sicherzustellen,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2 und 30,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu den umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der Europäischen Union und damit verbundenen Tätigkeiten (O-000183/2012 — B7-0108/2013),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in dem Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie vom 16. Oktober 2012 über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (A7-0327/2012) gefordert wird, dass die nukleare Sicherheit in Drittländern den europäischen Sicherheitsstandards entsprechen sollte,
- B. in der Erwägung, dass die „umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der Europäischen Union und die damit verbundenen Tätigkeiten“ durchgeführt wurden, um zu prüfen, ob Kernkraftwerke im Falle einer Reihe extremer Bedingungen auf Notfälle vorbereitet sind;
1. nimmt die Mitteilung der Kommission über Stresstests und ihre Ergebnisse nach dem Unfall in Fukushima zur Kenntnis; begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission, insbesondere die ENSREG, und die nationalen Regulierungsstellen unternommen haben, um 145 Reaktoren in der EU und 20 Reaktoren außerhalb der EU einem Stresstestverfahren zu unterziehen; hebt hervor, wie nützlich dieses Verfahren ist und dass dieses Vorgehen weltweit bislang einmalig ist; erwartet, dass die Ergebnisse der Stresstests dazu beitragen werden, die Kultur der nuklearen Sicherheit in Europa zu stärken, und damit international ein gutes Beispiel setzen werden; lobt die Bemühungen, die Stresstests so transparent wie möglich zu machen;
 2. nimmt die wesentlichen Schlussfolgerungen des Berichts über die gegenseitigen Überprüfungen zur Kenntnis, die besonders vier Bereiche in den Blickpunkt rücken, in denen in Europa Verbesserungspotential besteht: (1) die Ausgabe von Anleitung zur Beurteilung natürlicher Gefahren und diesbezüglicher Sicherheitsmargen durch den Verband der westeuropäischen Aufsichtsbehörden im Nuklearbereich (WENRA) unter Berücksichtigung der bestehenden Richtlinien der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO); (2) die Hervorhebung der Bedeutung einer regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung; (3) die Umsetzung anerkannter Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Sicherheitsbehälter sowie (4) die Minimierung von Unfällen, die sich aus Elementarrisiken ergeben, und die Begrenzung der Folgen solcher Unfälle;
 3. stellt fest, dass Länder infolge der Stresstests begonnen haben, Maßnahmen umzusetzen oder zu planen, welche die Sicherheit ihrer Anlagen im Lichte der aus Fukushima gewonnenen Erkenntnisse erhöhen; begrüßt die Tatsache, dass sich die ENSREG und die Kommission auf einen Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen geeinigt haben und dass alle

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

Donnerstag, 14. März 2013

Maßnahmen zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit gemeinsam auf europäischer Ebene erfolgen werden; hebt hervor, dass die Kommission auf Grundlage der gegenseitigen Überprüfung Maßnahmen ermittelt hat, die auf EU-Ebene erwogen werden sollten; fordert alle beteiligten Akteure auf, allen darin enthaltenen Ergebnissen und Empfehlungen, einschließlich der ermittelten bewährten Verfahren, umgehend angemessene Taten folgen zu lassen; empfiehlt im Hinblick darauf, die führende Rolle der ENSREG bei der Beaufsichtigung der Umsetzung der sich aus der gegenseitigen Überprüfung ergebenden Empfehlungen auf der Grundlage nationaler Aktionspläne zu bestätigen; fordert von der ENSREG eine regelmäßige Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission, das Parlament und den Rat und fordert, dass das Parlament jährlich über Resultate, Maßnahmen und Pläne im Bereich der nuklearen Sicherheit informiert und konsultiert wird;

4. macht jedoch nochmals darauf aufmerksam, dass die von der Kommission und der ENSREG eingeleiteten Stresstests in ihrem Umfang begrenzt waren und in erster Linie darauf abzielten, die Belastbarkeit von Kernkraftwerken im Fall sehr schwerwiegender äußerer Ereignisse sowie die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu bewerten; vertritt daher die Ansicht, dass die Stresstests in erster Linie darauf abzielten, die Belastbarkeit von Kernkraftwerken im Fall schwerwiegender äußerer Ereignisse und die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu bewerten, und dass sie kein Ersatz für die eingehenden Sicherheitsüberprüfungen von Kernkraftwerken sein können oder sollen, die im Rahmen der nationalen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten durchgeführt werden und der Bewertung der nuklearen Sicherheit von Kernkraftwerken dienen; fordert die Kommission daher nachdrücklich dazu auf, die Gesamtbelastbarkeit von Kernkraftwerken (insbesondere im Hinblick auf mögliche Risse in Druckgefäßen) als eines der spezifischen Kriterien in künftige Stresstests einzubeziehen;

5. hebt hervor, dass die Stresstests unvollständig sind und dass Risiken wie Folgeereignisse, Alterung des Materials, menschliches Versagen, spezifische Schwachstellen innerhalb der Reaktorgefäße und viele andere Mängel nicht berücksichtigt wurden; betont daher, dass selbst ein bestandener Stresstest die Sicherheit eines Kernkraftwerks nicht garantiert;

6. weist darauf hin, dass die vorliegenden Ergebnisse die Beteiligung einer Reihe von Nicht-EU-Ländern an den Stresstests widerspiegeln, wenn auch teilweise mit unterschiedlichen Verfahren und Zeitplänen;

7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Nicht-EU-Ländern mit Kernkraftwerken, und insbesondere den Nachbarländern nahezu legen, das Stresstestverfahren anzuwenden und ihre Ergebnisse mitzuteilen; hebt hervor, dass die Stärkung der internationalen Standards im Bereich der nuklearen Sicherheit und Sicherung und ihre ordnungsgemäße Umsetzung wichtig sind; ermuntert die EU dazu, in diesem Zusammenhang weiterhin auf internationaler Ebene zu kooperieren, insbesondere in Bezug auf die IAEO;

8. merkt an, dass das Übereinkommen über nukleare Sicherheit ein rechtliches Instrument darstellt, das speziell darauf abzielt, ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit auf weltweiter Ebene zu fördern, wodurch die Vertragsparteien (einschließlich EURATOM) verpflichtet werden, bei ihren regelmäßigen Sitzungen, die unter Federführung der IAEO abgehalten werden, Berichte über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf gegenseitige Überprüfungen vorzulegen; spricht sich für die Nutzung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) aus, um auf der Grundlage der in Europa gesammelten Erfahrungen die Umsetzung der Stresstests auf weltweiter Ebene zu fördern;

9. weist darauf hin, dass die Gefahren radioaktiver Abfälle durch den Nuklearunfall von Fukushima erneut deutlich gemacht wurden; weist ferner darauf hin, dass Naturkatastrophen, wie z. B. Erdbeben und Tsunamis, die Sicherheit derzeit bestehender oder im Bau befindlicher kerntechnischer Anlagen in der Union und ihren Nachbarländern, in denen die Gefahr von Erdbeben und Tsunamis hoch ist, wie zum Beispiel im türkischen Akkuyu, beeinträchtigen könnten; vertritt die Auffassung, dass über die in Bezug auf Kernkraftwerke umzusetzenden Maßnahmen hinaus auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten jede geeignete Maßnahme ergriffen werden sollte, um sicherzustellen, dass die Endlagerung radioaktiver Abfälle nicht in bekannten Hochrisikogebieten erfolgt; fordert die Kommission auf, die ergebnisoffene Ermittlung der besten Stätten für die möglichst sichere Lagerung radioaktiver Abfälle zu unterstützen; fordert die Nachbarländer und die Beitrittsländer auf, sich dem System der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen (Ecurie) anzuschließen;

10. fordert die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsstellen auf, die Empfehlungen und Vorschläge des ENSREG-Berichts über die gegenseitigen Überprüfungen, einschließlich der ermittelten bewährten Verfahren in ihr Recht umzusetzen und ihre Gesetzgebung zur Berücksichtigung der aus dem Unfall in Fukushima-Daiichi gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls anzupassen;

11. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Festlegung der Grundsätze für die Regulierung der nuklearen Sicherheit für die in der EU in Betrieb befindlichen, stillzulegenden oder bereits stillgelegten Kernkraftwerke zu erarbeiten;

12. fordert, dass, solange Kernkraftwerke noch in Betrieb sind, der Unabhängigkeit und Transparenz der Aufsichtsbehörden höchste Priorität eingeräumt wird;

Donnerstag, 14. März 2013

13. vertritt die Auffassung, dass es in den einzelnen Staaten unterschiedliche Ansätze gibt, um die Auswirkungen von Flugzeugabstürzen auf die Sicherheit von Kernkraftwerken zu bewerten; weist darauf hin, dass Flugzeugabstürze in den Sicherheitsbewertungen nicht explizit als auslösendes Ereignis betrachtet wurden und dass lediglich deren Auswirkungen in den Spezifikationen der Stresstests dargelegt werden; bedauert jedoch, dass nur vier Mitgliedstaaten derartige Bewertungen in ihre Berichte über Stresstests aufgenommen haben; nimmt allerdings zur Kenntnis, dass in den Stresstest-Vorschriften erwähnt ist, dass „[...]die Bewertung der Folgen des Ausfalls von Sicherheitsfunktionen auch relevant [ist], wenn indirekte auslösende Ereignisse die Ursache sind, z. B. (...) Flugzeugabstürze“; weist ferner darauf hin, dass dieses Risiko weitgehend in den Bereich der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten und somit in ihre Souveränität fällt und dass daher eine Ad-hoc-Gruppe „Nukleare Sicherung“ (AHGNS) geschaffen wurde, die damit beauftragt ist, dieses Thema näher auszuführen und ihre Schlussfolgerungen zu veröffentlichen; ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Mitgliedstaaten ein weiterer Informationsaustausch zu diesem Thema innerhalb geeigneter Foren wie z. B. ENSRA (European Nuclear Security Regulators Association) geplant ist; fordert alle beteiligten Akteure, darunter die Mitgliedstaaten, die Kommission, ENSREG, ENSRA und die Betreiber von Kernkraftwerken, auf, zusammenzuarbeiten, um einen gemeinsamen Umgang mit dem Risiko von Flugzeugabstürzen vorzusehen und zu vereinbaren, wobei gleichzeitig anzuerkennen ist, dass dieses Risiko in den Bereich der nationalen Sicherheit und in die Souveränität der Mitgliedstaaten fällt;

14. hebt hervor, dass es in der EU 47 Kernkraftwerke mit 111 Reaktoren gibt, in deren Umkreis von 30 km mehr als 100 000 Einwohner leben; bedauert, dass der Umfang der Stresstests nicht auf die Notfallvorsorge außerhalb der Kraftwerke ausgedehnt wurde, obwohl dies ein wichtiger Faktor für die Eingrenzung der Auswirkungen möglicher nuklearer Unfälle auf die Bevölkerung ist; begrüßt die von der ENSREG unterstützte Initiative der Kommission, eine Studie mit dem Schwerpunkt auf Grenzgebieten in der EU durchzuführen; fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der demnächst vorliegenden Richtlinie über nukleare Sicherheit Empfehlungen für grenzüberschreitend oder im Inland zu treffende Notfallverhütungsmaßnahmen außerhalb der Kraftwerke vorzulegen; empfiehlt in diesem Zusammenhang, für die Beteiligung der zuständigen zwischenstaatlichen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene zu sorgen, was ihre sicherheitsbezogenen Aktionspläne und die in Informations- und Kommunikationsprozessen gesammelten Erfahrungen betrifft, wenn sich Kernkraftwerke unmittelbar an der Landesgrenze befinden;

15. fordert, dass die EU-Bürger umfassend über die nukleare Sicherheit in der Union informiert und angehört werden;

16. hebt hervor, dass die Verfügbarkeit qualifizierter und erfahrener Arbeitskräfte für eine ausgeprägte Kultur der nuklearen Sicherheit entscheidend ist; fordert daher mit Nachdruck, dass alle notwendigen Maßnahmen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, um ein hohes Maß an Qualifikationen im Bereich nuklearer Sicherheit, Abfallentsorgung, Strahlenschutz und Notfallvorsorge zu fördern und zu bewahren; fordert die Kommission auf, den grenzüberschreitenden Austausch von Sachverständigen und bewährten Verfahren zu fördern, und betont, dass es wichtig ist, angemessene Arbeitsbedingungen sicherzustellen, insbesondere was die Arbeitszeiten betrifft, um die nukleare Sicherheit nicht zu gefährden;

17. spricht sich dafür aus, dass die EU internationale Bemühungen für die Entwicklung höchster und streng angewandter Sicherheitsstandards unterstützen sollte, deren Weiterentwicklung entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den legitimen Bedenken der Bürger erfolgen sollte; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die EU die Nachbarschaftspolitik in den Dienst der Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit stellt; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, gemeinsam die Verantwortung für die Verstärkung der internationalen Standards im Bereich der nuklearen Sicherheit und ihre ordnungsgemäße Umsetzung zu übernehmen und dabei eng mit der IAEO, dem Sekretariat des Espoo-Übereinkommens und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten; fordert die Kommission auf, den nach Fukushima beschlossenen Aktionsplan der IAEO zu prüfen und einen umfassenden Aktionsplan mit konkreten Regelungen für seine Umsetzung vorzulegen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gemeinsam mit der IAEO konstruktiv mit Ländern wie Weißrussland, Russland und der Türkei zusammenzuarbeiten, in denen keine transparenten Stresstests im Bereich der nuklearen Sicherheit durchgeführt wurden, und diese Länder dazu zu bewegen, internationale Sicherheitsstandards zu befolgen und in allen Phasen der Vorbereitung, der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Kernkraftwerken mit internationalen Sachverständigen zusammenzuarbeiten; ist der Ansicht, dass die EU in diesem Zusammenhang das von internationalen Organisationen und Stellen bereitgestellte Fachwissen umfassend in Anspruch nehmen muss;

18. ist der Ansicht, dass die Europäische Union bezüglich der nuklearen Sicherheit gemäß dem Euratom-Vertrag eng mit der IAEO zusammenarbeiten sollte; hebt hervor, dass im Rahmen der Verordnung des Rats zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit u. a. Japan bei der Stabilisierung und Sanierung des Nuklearstandorts Fukushima Daiichi sowie beim Strahlenschutz und der Lebensmittelsicherheit auf nationaler Ebene unterstützt werden sollte;

Donnerstag, 14. März 2013

19. weist darauf hin, dass die nationalen Regulierungsstellen auf der Grundlage der Stresstests folgerten, dass keine technischen Gründe vorliegen, die die Abschaltung eines Kernkraftwerks in der EU erforderlich machten; hebt jedoch hervor, dass die Stresstest gezeigt haben, dass beinahe alle Kernkraftwerke standortspezifische Sicherheitsverbesserungen umsetzen müssen, da eine Reihe technischer Modernisierungsmaßnahmen benannt worden sind; weist ferner darauf hin, dass die Umsetzung der Maßnahmen aus der Zeit davor noch aussteht; fordert die umgehende Umsetzung der notwendigen Modernisierungsmaßnahmen und betont, dass Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit und Sicherung durch die Sparmaßnahmen der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden dürfen;

20. fordert mit Blick auf eine wirksame Politik und eine transparente öffentliche Debatte, dass die ursprünglich geschätzten Gesamtkosten der notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, die infolge der Stresstests für die 132 in der EU in Betrieb befindlichen Reaktoren empfohlen wurden (10 bis 25 Milliarden EUR über die kommenden Jahre verteilt) durch eine von den nationalen Regulierungsstellen in Zusammenarbeit mit den Betreibern kerntechnischer Anlagen durchgeführte detailliertere Kostenanalyse genauer belegt werden, wenn möglich in Verbindung mit den ermittelten Empfehlungen; vertritt die Auffassung dass die Kosten für derartige Verbesserungen unabhängig von ihrer Höhe in vollem Umfang von den Betreibern kerntechnischer Anlagen, und nicht von den Steuerzahlern getragen werden müssen; fordert die Kommission auf, dies genau zu überwachen, auch im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Wettbewerbspolitik;

21. hebt hervor, dass eine umfassende Politik der nuklearen Sicherheit und Sicherung alle kerntechnischen Anlagen, Kernbrennstoff- und Reaktorsicherheit, Abfallentsorgung und Stilllegung, Betriebssicherheit, ausreichende Humanressourcen, kontinuierliche Verbesserungen bei den Sicherheitsbedingungen für die in diesem Sektor Tätigen sowie Notfallvorsorge einschließen, wozu auch grenzübergreifende Notfallpläne für das Umfeld der Kraftwerke gehören, und für unabhängige und starke Regulierungsstellen sorgen sollte;

22. vertritt die Auffassung, dass das Niveau der nuklearen Sicherheit in der EU sowie in benachbarten Drittländern als oberste Priorität den weltweit höchsten Verfahren und Standards bezüglich Sicherheit und Gefahrenabwehr entsprechen muss, solange bestehende Kernkraftwerke in Betrieb bleiben oder neu gebaut werden; weist nachdrücklich darauf hin, dass diesen Bedenken über den gesamten Lebenszyklus von Kernkraftwerken hinweg und somit auch bei ihrer etwaigen Stilllegung Rechnung zu tragen ist; betont vor allem, dass die Kosten, die während des Lebenszyklus von Kernkraftwerken (Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung) entstehen, bei der Bewertung ihrer Sicherheitskriterien berücksichtigt werden sollten; weist darauf hin, dass der Analyse der Kosten und Risiken für die weitere Betreibung von Kraftwerken erhebliche Bedeutung zukommt;

23. vertritt die Auffassung, dass die Kontrolle aller äußeren Gefahren mindestens einem Bewertungsverfahren gemäß den Leitlinien der IAEO folgen sollte und dass nichttechnische Aspekte dabei nicht unterschätzt werden dürfen;

24. stellt fest, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu voneinander abweichenden Herangehensweisen an die Regulierung der nuklearen Sicherheit führen können, dass jedoch alle die IAEO-Standards zur nuklearen Sicherheit unterzeichnet haben und daher verpflichtet sind, die Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der nuklearen Sicherheit zu beachten und umzusetzen;

25. weist darauf hin, dass die durchgeführten Stresstests der Mitteilung der Kommission sowie dem Bericht der ENSREG über die gegenseitige Überprüfung zufolge den positiven Beitrag der regelmäßigen Sicherheitsprüfungen als wirksames Instrument für die Wahrung und Erhöhung der Sicherheit und Belastbarkeit der Kernkraftwerke verdeutlicht haben; weist beispielsweise auf den Standpunkt der ENSREG hin, dass die Neubewertung natürlicher Gefahren und relevanter Bestimmungen für die Anlagen mindestens ein Mal alle fünf bis zehn Jahre wiederholt werden sollte; spricht sich dafür aus, dass die regelmäßige Überprüfung auf gemeinsamen Sicherheitsstandards basieren und die Überarbeitung des rechtlichen Rahmens für die nukleare Sicherheit entsprechende Bestimmungen umfassen sollte;

26. begrüßt die bevorstehende Überarbeitung der Richtlinie über nukleare Sicherheit, die mit Ehrgeiz betrieben werden und die Möglichkeit schaffen sollte, weitreichende Verbesserungen in Bereichen wie z. B. Sicherheitsverfahren und -konzepte — insbesondere durch die Festlegung und Umsetzung verpflichtender Standards für die nukleare Sicherheit, die in technischer, rechtlicher und betrieblicher Hinsicht den neusten Verfahren in der EU entsprechen — sowie im Hinblick auf die Rolle und die Mittel der Nuklearaufsichtsbehörden einzuführen, und die insbesondere die Unabhängigkeit, Offenheit

Donnerstag, 14. März 2013

und Transparenz dieser Behörden sowie auch die Überwachung und gegenseitige Überprüfung stärken sollte; hebt hervor, dass die Überarbeitung des rechtlichen Rahmens für die nukleare Sicherheit den andauernden internationalen Bemühungen, z. B. auf der Ebene der IAEO, Rechnung tragen sollte;

27. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die nationalen Nuklearaufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tatsächlich absolut unabhängig von anderen Stellen oder Einrichtungen sind, die Kernkraft fördern oder kerntechnische Anlagen betreiben;

28. erachtet es als wichtig, die Empfehlungen in enger Zusammenarbeit mit Nuklearsicherheitsbehörden umzusetzen und zu bewerten, wie weit der Umfang der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen ausgedehnt werden sollte; weist erneut darauf hin, dass eine enge grenzübergreifende Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren in diesen Angelegenheiten und in Fragen der Koordinierung des Informationsaustauschs notwendig sind; vertritt die Auffassung, dass grenzübergreifende Garantien in den Bereichen Sicherheit und Überwachung gewährleistet werden müssen; vertritt ferner die Auffassung, dass in dieser Hinsicht die Bewohner eines Umkreises von 50 km um ein Kernkraftwerk in angemessener Weise zu berücksichtigen sind und dass dort, wo eine Mehrheit von Einwohnern eines benachbarten Mitgliedstaats betroffen ist, auch die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats in alle Entscheidungen einzubeziehen sind;

29. vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Bürger unter Beteiligung der Union in geeigneter Weise von der Notwendigkeit und vom Nutzen von Stresstests in Kenntnis setzen und sie so für das Thema sensibilisieren sollten;

30. begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, Maßnahmen legislativer und nicht-legislativer Art auf dem Gebiet der Versicherung und Haftung im Nuklearbereich vorzuschlagen; erinnert daran, dass die zivile Haftung für Nuklearschäden bereits Gegenstand verschiedener internationaler Übereinkommen (Paris und Wien) ist; vertritt jedoch die Auffassung, dass Betreiber von Kernkraftwerken und Lizenznehmer für Nuklearabfälle verpflichtet sein sollten, in Form von Versicherungs- und anderen Finanzinstrumenten ausreichende finanzielle Mittel vorzuweisen, damit sie alle Kosten vollständig tragen können, für die sie im Fall von Menschen und der Umwelt durch einen Unfall zugefügten Schäden haftbar sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, bis Ende 2013 einen Vorschlag zu dieser Frage vorzulegen;

31. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Kernenergie im Interesse der Demokratie, der Einbindung des Europäischen Parlaments, der Transparenz und des uneingeschränkten Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen wie alle anderen Energiequellen im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu behandeln;

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2013)0090

Verstärkte Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Hasskriminalität

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zur verstärkten Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Hassverbrechen (2013/2543(RSP))

(2016/C 036/13)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der internationalen Menschenrechtsübereinkommen zum Verbot von Diskriminierung, insbesondere des UN-Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UNCERD),
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 14,
- unter Hinweis auf Artikel 21 der Charta der Grundrechte, wonach Diskriminierung aus jeglichen Gründen, wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit oder Sprache, Religion oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, verboten ist,
- unter Hinweis auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), der wie folgt lautet: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“,
- unter Hinweis auf Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der wie folgt lautet: „Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“,

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf Artikel 19 AEUV, in dem der EU ein politisches Mandat erteilt wird, „geeignete Vorkehrungen [zu] treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“,
 - unter Hinweis auf Artikel 67 AEUV, der besagt, dass die EU „darauf hin[wirkt], durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von [...] Rassismus und Fremdenfeindlichkeit [...] ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten“,
 - gestützt auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft⁽²⁾ (Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽³⁾ (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf),
 - unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽⁴⁾ (Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit)
 - unter Hinweis auf den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, religiöse Intoleranz, Antiziganismus, Homophobie, Transphobie, Diskriminierung durch motivierte Gewalt und Extremismus und auf seine Entschlüsse vom 22. Mai 2012 zum EU-Ansatz zum Strafrecht⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Agentur für Grundrechte (FRA) und ihre Arbeit im Bereich Nichtdiskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und ähnlicher Formen der Intoleranz und durch Vorurteile motivierten Gewalt⁽⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 110 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der irische Ratsvorsitz auf der informellen Tagung des Rates Justiz und Inneres vom 17./18. Januar 2013 eine Debatte über Maßnahmen der EU gegen Hassverbrechen, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie einleitete und hervorhob, dass ein besserer Schutz und eine bessere Datenerhebung sowie ein stärkeres Engagement führender politischer Persönlichkeiten notwendig sind, damit die europäischen Werte hochgehalten werden und ein Klima des gegenseitigen Respekts zwischen Menschen mit einem unterschiedlichen religiösen oder ethnischen Hintergrund oder einer unterschiedlichen sexuellen Orientierung geschaffen wird, in dem Inklusion möglich ist;
- B. in der Erwägung, dass der Internationale Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung jedes Jahr am 21. März begangen wird, um an die Ermordung von 69 Demonstranten gegen die Apartheid in Südafrika im Jahr 1960 zu erinnern;
- C. in der Erwägung, dass es wichtig ist, der Opfer der durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit motivierten Massenmorde in der europäischen Geschichte zu gedenken und die Erinnerung an sie lebendig zu halten;
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union auf den gemeinsamen Werten der Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit gegründet ist, die durch die Förderung von Toleranz noch stärker untermauert werden;
- E. in der Erwägung, dass Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, religiöse Intoleranz, Antiziganismus, Homophobie, Transphobie und ähnliche Formen von Intoleranz mit Überzeugungen, Vorurteilen und Einstellungen einhergehen, die Diskriminierung, durch Vorurteile motivierte Gewalt und Hass aus bestimmten Gründen, darunter persönliche Merkmale und Eigenschaften und sozialer Status, legitimieren;

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0208.

⁽⁶⁾ Zum Beispiel: „Making hate crime visible in the European Union: acknowledging victims' rights“ (Bericht zum Thema Sichtbarmachung von Hassverbrechen in der Europäischen Union und Anerkennung der Rechte der Opfer, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012_hate-crime.pdf)

Donnerstag, 14. März 2013

- F. in der Erwägung, dass zwar alle Mitgliedstaaten ein Diskriminierungsverbot in ihre Rechtssysteme aufgenommen haben, um Gleichberechtigung für alle zu fördern, dass Diskriminierung und Hassverbrechen — d. h. Gewalt und Verbrechen, die durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antiziganismus, Antisemitismus oder religiöse Intoleranz oder die sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Zugehörigkeit einer Person zu einer Minderheit motiviert sind oder auf den nicht abschließend aufgezählten Gründen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte basieren — in der EU trotzdem zunehmen;
- G. in der Erwägung, dass die Agentur für Grundrechte (FRA) gemeldet hat, dass jede vierte einer Minderheit angehörige Person ein durch die Rassenzugehörigkeit motiviertes Verbrechen erlebt hat und dass bis zu 90 % aller Angriffe oder Drohungen gegen Migranten oder Angehörige ethnischer Minderheiten nicht bei der Polizei angezeigt werden; in der Erwägung, dass nur vier EU-Mitgliedstaaten Daten zu gegen Roma gerichteten Verbrechen erheben oder veröffentlichen und nur acht Mitgliedstaaten Verbrechen aufgrund der (augenscheinlichen) sexuellen Orientierung des Opfers registrieren;
- H. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum zu bekämpfen, indem sie sie durch Bildung und Förderung einer Kultur des Respekts und der Toleranz verhindern und sicherstellen, dass Hassverbrechen von den Opfern gemeldet, von den Strafverfolgungsbehörden untersucht und vom Rechtssystem bestraft werden;
- I. in der Erwägung, dass die derzeitige Wirtschaftskrise den Grundsatz der Solidarität auf den Prüfstand stellt und dass die Mitgliedstaaten in Zeiten der Wirtschaftskrise wachsam bleiben müssen, um den Versuchungen wachsender Intoleranz und der Suche nach Sündenböcken zu widerstehen;
- J. in der Erwägung, dass die EU eine Reihe von Instrumenten zur Bekämpfung solcher Handlungen und von Diskriminierung angenommen hat, insbesondere Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse), Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf), Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit), den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma und die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten;
- K. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission von 2008 für eine Richtlinie des Rates, mit dem das Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auch außerhalb des Arbeitsmarkts geschützt werden soll (Gleichbehandlungsrichtlinie) aufgrund des massiven Widerstands einiger Mitgliedstaaten vom Rat nach fünf Jahre andauernden Diskussionen immer noch nicht angenommen wurde;
- L. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten wiederholt aufgefordert hat, stärker gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Vorurteilen, beispielsweise Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, religiöse Intoleranz, Antiziganismus, Homophobie und Transphobie, vorzugehen;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission kürzlich vor einem rassistisch, extremistisch und populistisch geprägten politischen Diskurs gewarnt hat, durch den sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedrohung durch einen gewalttätigen Extremismus Einzeltäter zu wahllosen Mordanschlägen verleiten lassen könnten;
- N. in der Erwägung, dass alle an der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) beteiligten Staaten, darunter alle Mitgliedstaaten, anerkannt haben, dass Hassverbrechen, definiert als aufgrund von Vorurteilen begangene Straftaten, durch Strafgesetze und speziell dafür konzipierte Maßnahmen bekämpft werden müssen;
1. betont, dass Intoleranz und Diskriminierung jeglicher Art in der Europäischen Union niemals hingenommen werden dürfen;
 2. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, stärker gegen Hassverbrechen und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen vorzugehen;

Donnerstag, 14. März 2013

3. fordert eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Hassverbrechen, durch Vorurteile motivierte Gewalt und Diskriminierung;
4. betont, wie wichtig es ist, dass alle Bürger sich ihrer Rechte im Hinblick auf den Schutz vor Hassverbrechen bewusst sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Meldung von Hassverbrechen und allen rassistischen und fremdenfeindlichen Verbrechen zu fördern und angemessenen Schutz für die Personen, die Verbrechen melden, und die Opfer rassistischer und fremdenfeindlicher Verbrechen sicherzustellen;
5. erinnert an seine früheren Forderungen nach einer Überarbeitung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates, besonders im Hinblick auf von Antisemitismus, religiöser Intoleranz, Antiziganismus, Homophobie und Transphobie bestimmte Äußerungen und Handlungen;
6. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich die Gleichbehandlungsrichtlinie anzunehmen, die eines der wichtigsten Instrumente der EU zur Förderung und zur Gewährleistung einer echten Gleichstellung in der EU und zur Bekämpfung von durch Vorurteile motivierter Gewalt und Diskriminierung ist;
7. fordert Maßnahmen, um die Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma durch regelmäßige Überprüfungen, Überwachung und Unterstützung sicherstellen, um es lokalen, regionalen und nationalen Behörden zu ermöglichen, unter Verwendung der verfügbaren Mittel, einschließlich EU-Mitteln, wirksame, mit den Menschenrechten vereinbare Strategien, Programme und Maßnahmen für die Integration von Roma zu entwickeln und umzusetzen, und dabei die Achtung der Grundrechte und die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, streng zu überwachen;
8. fordert, den wiederholten Forderungen des Parlaments entsprechend einen Fahrplan für Gleichstellung im Hinblick auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität umsetzen;
9. fordert die EU auf, das UNCERD zu unterzeichnen, da alle Mitgliedstaaten es bereits ratifiziert haben;
10. fordert Maßnahmen, um sicherstellen, dass alle einschlägigen EU-Strafrechtsinstrumente, einschließlich des Rahmenbeschlusses, ein breiteres Spektrum abgestufter Sanktionen einschließlich gegebenenfalls alternativer Strafen, wie gemeinnütziger Arbeit, umfassen, und dass sie die Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, vollständig beachten;
11. fordert, dass die Rolle der für die Bekämpfung von Diskriminierung zuständigen nationalen Behörden gestärkt wird, damit Täter für die Verbreitung von Hassreden und die Anstiftung zu Hassverbrechen leichter zur Verantwortung gezogen werden können;
12. fordert dazu auf, Schulungsprogramme für Strafverfolgungs- und Justizbehörden und geeignete Stellen auf EU-Ebene zu unterstützen, um gegen diskriminierende Verfahren und Hassverbrechen vorzugehen und ihnen vorzubeugen;
13. fordert, dass umfassendere, zuverlässige Daten über Hassverbrechen erhoben, d. h. mindestens Aufzeichnungen geführt werden über die Zahl von Zwischenfällen, die durch die Öffentlichkeit gemeldet und von den Behörden erfasst werden, über die Anzahl der Verurteilungen von Straftätern, die Gründe, warum diese Straftaten als diskriminierend erachtet wurden und die verhängten Strafen; fordert Erhebungen bei Kriminalitätsopfern zu Art und Umfang nicht angezeigter Verbrechen, den Erfahrungen der Opfer von Verbrechen mit der Strafverfolgung und den Gründen für das Unterlassen von Anzeigen sowie zu der Frage, ob die Opfer von Hassverbrechen ihre Rechte kennen;
14. fordert, dass Mechanismen eingerichtet werden, um Hassverbrechen in der EU sichtbar zu machen und zu zeigen, dass durch Vorurteile motivierte Vergehen strafbar sind und als Straftaten ordnungsgemäß registriert und effektiv untersucht werden, dass Täter gerichtlich belangt und bestraft werden und dass den Opfern angemessene Hilfestellung, Schutz und Entschädigung angeboten werden und Opfer und Zeugen von Hassverbrechen so motiviert werden, Vorfälle zu melden;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 14. März 2013

P7_TA(2013)0091

Der Schutz der öffentlichen Gesundheit vor endokrinen Störungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor endokrinen Disruptoren (2012/2066(INI))

(2016/C 036/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽¹⁾, (nachfolgend „REACH-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁵⁾ (nachstehend „WRR“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Kosmetikprodukte ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik,
- unter Hinweis auf den konzeptionellen Rahmen der OECD über Tests und Bewertungen von hormonstörenden Stoffen,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Anleitung zu standardisierten Testrichtlinien zur Bewertung von Chemikalien unter dem Aspekt Hormonstörungen (2011),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines detaillierten Prüfungsberichts mit dem Titel „Stand der Wissenschaft in der Novel-in-vitro- und In-vivo-Untersuchung sowie Testmethoden und Endpunkte zur Bewertung von hormonstörenden Stoffen“,
- unter Hinweis auf den bevorstehenden Vorschlag der Kommission zu einem „Plan zum Schutz der Wasserressourcen Europas“,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zu dem Thema „Umsetzung der ‚Gemeinschaftsstrategie für Umwelthormone‘ — Stoffe, die im Verdacht stehen, sich störend auf das Hormonsystem des Menschen und der wildlebenden Tiere auszuwirken“ (KOM(1999)0706, KOM (2001)0262 und SEK (2004)1372),

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „4. Bericht zur Umsetzung der ‚Gemeinschaftsstrategie für Umwelthormone‘ — Stoffe, die im Verdacht stehen, sich störend auf das Hormonsystem des Menschen und der wildlebenden Tiere auszuwirken“ (KOM(1999)0706 — SEK (2011)1001),
 - unter Hinweis auf die Europäische Strategie für Umwelt und Gesundheit und den Europäischen Aktionsplan für Umwelt und Gesundheit (2004–2010), in denen u. a. festgestellt wird, dass bei Risikobewertungen den Kombinationseffekten von Expositionen gegenüber Chemikalien Rechnung zu tragen ist,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat zum Vorsorgeprinzip (KOM(2000)0001),
 - unter Hinweis auf den Technischen Bericht Nr. 2/2012 der Europäischen Umweltagentur „Auswirkungen von Umwelthormonen auf wildlebende Tiere, Menschen und ihre Umwelt“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 1998 zu Chemikalien, die Störungen des Hormonsystems verursachen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2010 zu der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Maßnahmen zur Krebsbekämpfung: Europäische Partnerschaft“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. April 2012 zu der Überprüfung des 6. Umweltaktionsprogramms und der Festlegung der Prioritäten für das 7. Umweltaktionsprogramm: Mehr Lebensqualität durch Umweltschutz ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die „Studie zur wissenschaftlichen Bewertung von 12 Stoffen im Zusammenhang mit der Liste vorrangiger Maßnahmen in Bezug auf Umwelthormone“,
 - unter Hinweis auf die Studie des Beratungs- und Forschungsunternehmens „DHI Water and Environment“ zur Verbesserung der Liste vorrangiger Maßnahmen in Bezug auf Umwelthormone mit Schwerpunkt auf LPV-Chemikalien,
 - unter Hinweis auf die „Bewertung von Umwelthormonen nach aktuellem Wissensstand“, Projektvereinbarung Nummer 070307/2009/550687/SER/D3,
 - unter Hinweis auf den Bericht „Die Auswirkungen von Umwelthormonen auf wildlebende Tiere, Menschen und ihre Umwelt“, den Bericht „Weybridge+15 (1996–2011)“ (ISSN 1725-2237),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere,
 - unter Hinweis auf die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Internationalen Programms über die Sicherheit im Zusammenhang mit chemischen Stoffen (IPCS) für hormonstörende Chemikalien ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0027/2013),
- A. in der Erwägung, dass in den letzten zwanzig Jahren hormonbezogene Störungen und Krankheiten bei Menschen zugenommen haben und dass verschlechterte Spermienqualität, früherer Eintritt in die Pubertät, häufigeres Vorkommen von Missbildungen an Geschlechtsorganen, erhöhtes Vorkommen bestimmter Krebsarten und Stoffwechselkrankheiten Beispiele dafür sind; in der Erwägung, dass bestimmte neurologische Störungen und neurodegenerative Krankheiten, Auswirkungen auf die Entwicklung des Nervensystems, das Immunsystem oder die Epigenetik möglicherweise in Zusammenhang mit den Auswirkungen von Chemikalien mit hormonstörenden Eigenschaften stehen; in der Erwägung, dass zum besseren Verständnis der Ursachen dieser Störungen weitere Forschungstätigkeiten vonnöten sind;

⁽¹⁾ ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 95.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0147.

⁽⁴⁾ Definition aus dem Bericht von WHO und IPCS (2002): „Ein Stoff mit Wirkung auf das Hormonsystem ist ein exogener Stoff oder eine Mischung exogener Stoffe, die schädliche gesundheitliche Wirkungen in einem intakten Organismus oder seinen Nachkommen oder in Zielgruppen auslösen als Folge von Veränderungen der endokrinen Funktion.“ Ein Stoff mit potentieller Wirkung auf das Hormonsystem ist „ein exogener Stoff oder eine Mischung exogener Stoffe, die Eigenschaften besitzen, die vermuten lassen, dass es in einem intakten Organismus oder seinen Nachkommen oder in Zielgruppen zu einer Störung des Hormonsystems kommt.“ (<http://www.who.int/ipcs/publications/en/ch1.pdf>).

Donnerstag, 14. März 2013

- B. in der Erwägung, dass chemische Stoffe mit hormonstörenden Eigenschaften östrogene oder anti-östrogene Wirkung bei Frauen haben können, was das weibliche Fortpflanzungssystem beeinträchtigt, den Hormonspiegel durcheinanderbringt, den Menstruationszyklus verändert und sich auf die Fruchtbarkeit auswirkt, die Entwicklung von Gebärmuttererkrankungen wie Myome und Endometriose begünstigt und das Brustwachstum und die Laktation beeinträchtigt; in der Erwägung, dass derartige Stoffe als Risikofaktoren und als Ursache für den verfrühten Eintritt von Mädchen in die Pubertät, Brustkrebs, Fehlgeburten sowie Fruchtbarkeitsstörungen oder Unfruchtbarkeit erkannt wurden;
- C. in der Erwägung, dass immer mehr wissenschaftliche Studien nahelegen, dass hormonstörende Chemikalien, insbesondere in Kombination, eine Rolle sowohl bei chronischen Krankheiten, darunter hormonell bedingter Erkrankungen, Krebserkrankungen, Adipositas, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, als auch reproduktionsbezogenen Problemen spielen;
- D. in der Erwägung, dass mittlerweile gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wonach hormonelle Störungen bei wildlebenden Tieren (darunter reproduktionsbezogene Krankheiten, Maskulinisierung bei Bauchfüßern, Feminisierung bei Fischen oder Rückgang vieler Molluskenpopulationen in verschiedenen Teilen der Welt) in Zusammenhang mit den Auswirkungen von Chemikalien mit hormonstörenden Eigenschaften stehen;
- E. in der Erwägung, dass die zunehmende Anzahl hormonbedingter Störungen bei Menschen mehrere Ursachen haben dürfte; in der Erwägung, dass heute bedeutende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die darauf hindeuten, dass dies zum Teil auf den Einfluss von Chemikalien mit hormonstörenden Eigenschaften zurückzuführen ist;
- F. in der Erwägung, dass der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Exposition gegenüber einzelnen Chemikalien und der Störung des hormonellen Gleichgewichts (mit dem Risiko von Gesundheitsbeeinträchtigungen) mit großen Schwierigkeiten verbunden ist;
- G. in der Erwägung, dass im Fall von Chemikalien mit hormonstörenden Eigenschaften der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs beispielsweise aus folgenden Gründen erschwert ist:
- Die Zeit zwischen der Exposition und den epigenetischen Auswirkungen kann lang sein, und hormonstörende Stoffe können sich auf mehrere nachfolgende Generationen nachteilig auswirken;
 - die Gefahr nachteiliger Auswirkungen ist in verschiedenen Entwicklungsphasen unterschiedlich groß; kritische Zeitfenster, z. B. während der embryonalen Entwicklung, können sehr kurz sein;
 - Menschen sind im Laufe ihres Lebens einer großen Anzahl Chemikalien in komplexen Gemischen ausgesetzt;
 - hormonstörende Stoffe können untereinander und mit dem körpereigenen Hormonsystem in Wechselwirkung treten;
 - hormonstörende Stoffe können schon in sehr niedrigen Konzentrationen wirken und dadurch bereits bei niedriger Dosis schädliche Auswirkungen haben; in Fällen von nicht linearer Dosis-Wirkungs-Beziehung nimmt der Schwierigkeitsgrad der Vorhersage weiter zu;
 - unser Wissen über die Hormonsysteme von Mensch und Tier sind nach wie vor begrenzt;
- H. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften der EU zwar Bestimmungen über hormonstörende Stoffe, aber keine Kriterien für die Entscheidung darüber, ob ein Stoff als Stoff mit hormonstörenden Eigenschaften einzustufen ist, enthalten, was die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften aushöhlt; in der Erwägung, dass ein Zeitplan aufgestellt werden sollte, mit dem für die zügige Anwendung der künftigen Kriterien gesorgt wird;
- I. in der Erwägung, dass es auf EU-Ebene keine koordinierten oder kombinierten Überwachungsprogramme speziell für hormonstörende Stoffe gibt;
- J. in der Erwägung, dass die Art und Weise, auf die Daten in den einzelnen Überwachungsprogrammen erhoben, verarbeitet, begutachtet und gemeldet werden, wenig bis gar nicht koordiniert ist;
- K. in der Erwägung, dass eine Berücksichtigung von Kombinationseffekten zwischen hormonstörenden Substanzen, die aus Produkten und Waren freigesetzt werden welche verschiedenen Rechtsvorschriften unterliegen, derzeit rechtlich nicht möglich ist;
- L. in der Erwägung, dass die im Chemikalienrecht der EU vorhandenen Standarddatenanforderungen nicht zur angemessenen Ermittlung hormonstörender Eigenschaften ausreichen;
- M. in der Erwägung, dass eine Reihe von EU-Rechtsvorschriften Bürger vor der Exposition gegenüber schädlichen Chemikalien schützen sollen, dass aber im gegenwärtig geltenden Unionsrecht jede Exposition für sich behandelt und keine umfassende, integrierte Bewertung kumulativer Auswirkungen vorgesehen wird, bei der verschiedene Expositionswege bzw. Produktarten berücksichtigt werden;

Donnerstag, 14. März 2013

1. vertritt auf der Grundlage einer umfassenden Beurteilung der Kenntnislage die Auffassung, dass das Vorsorgeprinzip nach Artikel 192 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission und die Rechtsetzungsorgane verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nötigenfalls die kurz- und langfristige Exposition von Menschen gegenüber hormonstörenden Stoffen auf ein Minimum zu beschränken, wobei es die Forschungsanstrengungen erheblich zu verstärken gilt, um die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Auswirkungen hormonstörender Stoffe auf die menschliche Gesundheit zu verbessern;
2. weist darauf hin, dass das Vorsorgeprinzip in einer Gesamtlage Anwendung findet, in der wissenschaftliche Unsicherheit besteht, in der zur Risikobeschreibung nur unvollständige, sich verändernde und nicht unumstrittene Kenntnisse vorliegen, jedoch Handlungsbedarf besteht, um das Risiko potenziell schwerer oder unumkehrbarer Folgen für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt abzuwenden oder zu verringern;
3. vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit geboten sind, soweit der begründete Verdacht besteht, dass hormonstörende Stoffe Schäden verursachen; betont, dass angesichts der Möglichkeit, dass hormonstörende Stoffe schädliche oder irreversible Auswirkungen haben, der Mangel an exakten Kenntnissen, unter anderem an endgültigen Nachweisen der ursächlichen Zusammenhänge, nicht verhindern sollte, dass entsprechend dem Vorsorgeprinzip und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ergriffen werden;
4. ist der Auffassung, dass der Schutz von Frauen vor potenziellen Gefahren durch hormonstörende Stoffe für ihre reproduktive Gesundheit äußerst wichtig ist; fordert deshalb die Kommission auf, vorrangig Forschung zur Untersuchung der Auswirkungen hormonstörender Stoffe auf die Gesundheit von Frauen zu finanzieren, Langzeitstudien zur Gesundheit von Frauen über große Zeiträume ihres Lebens zu unterstützen und damit eine Bewertung der langfristigen und generationenübergreifenden Auswirkungen der Exposition gegenüber hormonstörenden Stoffen, die auf gesicherten Erkenntnissen basiert, zu ermöglichen;
5. fordert die Kommission deshalb auf, möglichst zügig Vorschläge zu übergreifenden Kriterien auf der Grundlage der im Internationalen Programm der Weltgesundheitsorganisation über die Sicherheit im Zusammenhang mit chemischen Stoffen (WHO/IPCS) ausgearbeiteten Definition für hormonstörende Stoffe und zu entsprechenden Test- und Informationsanforderungen für kommerziell gehandelte Chemikalien vorzulegen, und verlangt, in den Rechtsvorschriften der EU klarzustellen, was als Stoff mit hormonstörenden Eigenschaften zu betrachten ist; tritt dafür ein, die Einführung der Kategorie „hormonstörende Stoffe“ als regulatorische Kategorie in Erwägung zu ziehen, wobei verschiedene Kategorien eingeführt werden, die auf der Stichhaltigkeit der Nachweise beruhen;
6. erachtet es als wichtig, die Kriterien für die Bestimmung hormonstörender Eigenschaften auf der Grundlage einer den Stand der Wissenschaft entsprechenden umfassenden Gefahrenbeurteilung festzulegen und dabei potenzielle Kombinationseffekte ebenso wie langfristige Auswirkungen und Auswirkungen in kritischen Entwicklungsphasen zu berücksichtigen; stellt fest, dass die Gefahrenbeurteilung anschließend in den in einschlägigen Rechtsvorschriften dargelegten Verfahren zur Risikobewertung und Risikobewältigung herangezogen werden sollte;
7. fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen im Bereich der Chemikalienpolitik zu ergreifen und die diesbezügliche Forschung zu intensivieren, die die Beurteilung sowohl des hormonstörenden Potenzials einzelner Chemikalien als auch der kumulativen Wirkung identifizierter Kombinationen von Stoffen auf das Hormonsystem ermöglichen;
8. ist der Auffassung, dass den Kriterien für hormonstörende Stoffe Kriterien zur Definition von „schädliche Auswirkung“ und „hormonbezogener Wirkungsmechanismus“ zugrunde gelegt werden müssen, wobei die WHO/IPCS-Definition dafür eine geeignete Grundlage ist; hält es für erforderlich, in einer umfassenden Beurteilung die „schädliche Auswirkung“ und den „hormonbezogenen Wirkungsmechanismus“ parallel zu untersuchen und umfassend zu bewerten; hält es für notwendig, bei den festgestellten Auswirkungen Schädlichkeit zu vermuten, wenn wissenschaftliche Daten darauf hindeuten; betont, dass mögliche Kombinationseffekte wie Mischungs- oder Cocktaileffekte zu berücksichtigen sind;
9. betont, dass die Kriterien für die Einstufung eines Stoffes als hormonstörender Stoff wissenschaftlich begründet und Fachgebiete übergreifend gefasst sein müssen; ist der Auffassung, dass das Beweiskraftkonzept herangezogen werden und kein einzelnes Kriterium als das Ausschlusskriterium oder das entscheidende Kriterium für die Einstufung als hormonstörender Stoff gelten sollte; ist der Auffassung, dass anschließend eine sozioökonomische Begutachtung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgenommen werden sollte;
10. vertritt die Auffassung, dass die Vorzüge und Mängel aller überprüften wissenschaftlichen Daten und Informationen, einschließlich einer Prüfung der wissenschaftlichen Literatur und nicht GLP-konformer Studien, berücksichtigt werden sollten, wenn es zu beurteilen gilt, inwieweit ein Stoff hormonstörende Eigenschaften besitzt oder nicht, und dass die Beachtung moderner Methoden und aktueller Forschung ebenso wichtig ist;

Donnerstag, 14. März 2013

11. fordert die Kommission auf, in allen relevanten EU-Rechtsvorschriften Testanforderungen einzuführen, die geeignet sind, Stoffe mit hormonstörenden Eigenschaften zu ermitteln; stellt fest, dass die in jüngster Zeit validierten und international anerkannten Prüfmethoden, die beispielsweise im Rahmen der OECD, des Europäischen Labors für alternative Methoden zu Tierversuchen (EURL ECVAM) oder des „Endocrine Disruptor Screening Program“ des amerikanischen Umweltbundesamts (EPA) ausgearbeitet wurden, umgesetzt werden müssen; stellt fest, dass das Prüfmethodenprogramm der OECD die Geschlechts- und Schilddrüsenhormone sowie die Steroidgenese erfasst; stellt andererseits fest, dass es für viele andere Bereiche des Hormonsystems, z. B. Insulin und Wachstumshormone, keine Tests gibt; ist der Auffassung, dass Prüfverfahren und Leitlinien entwickelt werden sollten, um hormonstörende Stoffe, eventuelle Niedrigdosiseffekte, Kombinationseffekte und nichtlineare Dosis-Wirkungs-Beziehungen besser zu berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit kritischen Expositionszeitfenstern in der Entwicklungsphase;
12. ist der Auffassung, dass die Entwicklung von anderen Versuchen als Tierversuchen gefördert werden sollte, damit für den Menschen relevante Sicherheitsdaten gewonnen und die derzeit gebräuchlichen Tierversuche ersetzt werden;
13. ist der Auffassung, dass der Einsatz von anderen Versuchen als Tierversuchen und andere Risikobewertungsstrategien gefördert werden sollten und dass Tierversuche auf einen Mindestumfang beschränkt und Versuche an Wirbeltieren als letzte Möglichkeit durchgeführt werden sollten; weist darauf hin, dass aufgrund der Richtlinie 2010/63/EU Wirbeltierversuche zu ersetzen, einzuschränken oder zu verbessern sind; fordert deshalb die Kommission auf, Vorschriften zur Unterbindung von Doppelversuchen festzulegen und dafür zu sorgen, dass die Wiederholung von Versuchen und Studien an Wirbeltieren untersagt wird;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Register der Erkrankungen der Reproduktionsorgane Krankheiten zu erstellen, um die gegenwärtig auf EU-Ebene bestehende Datenlücke zu schließen;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zuverlässige Daten über die sozioökonomischen Auswirkungen hormonbezogener Störungen und Krankheiten zu erstellen;
16. ist der Auffassung, dass es möglich sein sollte, dass die Entscheidungsträger Stoffe mit gleichen Wirkmechanismen und Eigenschaften gruppenweise behandeln, wenn ausreichende Daten verfügbar sind, wohingegen es aber durchaus sinnvoll sein kann, die Stoffe anhand struktureller Ähnlichkeiten zu gruppieren, wenn die Daten nicht ausreichen, beispielsweise um Prioritäten für weitere Tests festzulegen, um die Allgemeinheit möglichst rasch und wirkungsvoll vor den Auswirkungen einer Exposition gegenüber hormonstörenden Stoffen zu schützen und um die Zahl der Tierversuche zu begrenzen; vertritt die Auffassung, dass die Gruppierung von Stoffen mit strukturellen Ähnlichkeiten vorgenommen werden sollte, wenn der Hersteller oder Importeur keinen Nachweis der Unbedenklichkeit einer Chemikalie erbringen kann, der den zuständigen Entscheidungsträgern genügt; weist darauf hin, dass die Entscheidungsträger in solchen Fällen Informationen über Stoffe mit ähnlicher Struktur heranziehen können, um die verfügbaren Daten zu einem bestimmten von ihnen zu prüfenden Stoff zu ergänzen, damit diese ihnen Anhaltspunkte für die anschließend zu treffenden Maßnahmen geben;
17. fordert die Kommission auf, die Strategie der EU für hormonstörende Stoffe zu überarbeiten, damit die menschliche Gesundheit dadurch wirksam geschützt wird, dass das Vorsorgeprinzip in der Strategie einen höheren Stellenwert bekommt und zugleich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet wird, und, soweit notwendig, auf die Reduzierung der Exposition von Menschen gegenüber hormonstörenden Stoffen hinzuwirken;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, stärker zu berücksichtigen, dass die Informationen für die Verbraucher über die Bedrohung durch hormonstörende Stoffe, ihre Auswirkungen und die Möglichkeiten, sich vor ihnen zu schützen, sachlich und gut verständlich ausgedrückt in geeigneter Form bereitgestellt werden müssen;
19. fordert die Kommission auf, einen konkreten Zeitplan für die Anwendung der künftigen Kriterien und geänderten Testanforderungen für hormonstörende Stoffe in den einschlägigen Rechtsvorschriften zu erstellen, wozu auch die Überprüfung der Zulassung für Wirkstoffe, die in Pestiziden und Bioziden verwendet werden, sowie ein Fahrplan mit konkreten Maßnahmen und Zielen zur Verringerung der Exposition gegenüber hormonstörenden Stoffen gehören;
20. vertritt die Auffassung, dass die Datenbank über hormonell wirksame Stoffe, die im Rahmen der derzeitigen Strategie eingerichtet wurde, laufend aktualisiert werden sollte;
21. fordert die Kommission auf, im Zuge ihrer derzeitigen Überarbeitung der EU-Strategie für hormonstörende Stoffe von 1999 alle relevanten derzeit geltenden Rechtsvorschriften einer systematischen Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf bis zum 1. Juni 2015 geltende Rechtsvorschriften zu ändern oder neue Rechtsvorschriften — auch über Risikobewertungen — vorzuschlagen, um die Exposition von Menschen, insbesondere Risikogruppen wie Schwangeren, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, gegenüber hormonstörenden Stoffen zu reduzieren;

Donnerstag, 14. März 2013

22. fordert die Kommission auf, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der EU-Strategie für Umwelthormone einen genauen Zeitplan mit Festlegung von Zwischenfristen für folgende Schritte vorzulegen:

- Anwendung der künftigen Kriterien zur Identifizierung potenziell hormonstörender chemischer Stoffe;
- Überarbeitung der in Ziffer 22 genannten einschlägigen Rechtsvorschriften;
- Veröffentlichung einer regelmäßig zu aktualisierenden Liste prioritärer hormonstörender Stoffe, wobei die erste Fassung dieser Liste bis zum 20. Dezember 2014 veröffentlicht werden sollte;
- alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Exposition von Menschen oder der Umwelt in der EU gegenüber hormonstörenden Stoffen zu verringern;

23. ist der Auffassung, dass hormonstörende Stoffe als besonders gefährliche Stoffe im Sinn der Reach-Verordnung oder als deren Entsprechungen in anderen Rechtsvorschriften einzustufen sind;

24. betont, dass nach dem heutigen Stand der Wissenschaft keine ausreichende Handhabe besteht, um einen Grenzwert festzulegen, unterhalb dessen keine schädlichen Auswirkungen auftreten, dass hormonstörende Stoffe aus diesem Grund als Stoffe ohne Schwellenkonzentration gelten sollten und dass jede Exposition gegenüber solchen Stoffen ein Risiko mit sich bringen kann, sofern der Hersteller keine wissenschaftlichen Nachweise dafür erbringen kann, dass sich ein Schwellenwert ermitteln lässt, wobei erhöhte Anfälligkeit im Fall kritischer Expositionszeitfenster während der Entwicklung und Mischungseffekte zu berücksichtigen sind;

25. fordert die Kommission auf, gezielte Forschungsprojekte zu Stoffen, die das Hormonsystem beeinflussen können, zu fördern und einen Schwerpunkt auf die schädlichen Auswirkungen bei niedriger Konzentration oder kombinierter Exposition zu legen, wozu auch die Entwicklung neuer Test- und Analysemethoden gehört, und für einen Paradigmenwechsel zu plädieren, der bei den Verbreitungswegen der Toxizität bzw. der schädlichen Auswirkungen ansetzt, zu fördern; fordert die Kommission auf, hormonstörende Stoffe, ihre Kombinationswirkungen und damit verwandte Themen in die Prioritäten für das Rahmenprogramm Forschung und Entwicklung aufzunehmen;

26. fordert die Kommission auf, In-vitro- und In-silico-Methoden zu entwickeln, um Tierversuche beim Screening in Bezug auf hormonstörende Stoffe auf ein Minimum zu reduzieren;

27. fordert die Kommission auf, bei allen aus Drittländern importierten Produkten die Erfüllung aller derzeitigen und künftigen Rechtsvorschriften über hormonstörende Stoffe zu verlangen;

28. fordert die Kommission auf, alle Interessenträger an der Kooperation im Hinblick auf die Änderungen von Rechtsvorschriften, die für einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit gegen Chemikalien mit hormonstörenden Eigenschaften und zur Konzipierung von Informationskampagnen erforderlich sind, zu beteiligen;

29. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Einrichtung eines Forschungszentrums für hormonstörende Stoffe, das auf EU-Ebene Forschungen über hormonstörende Stoffe betreibt und entsprechende Erkenntnisse koordiniert, zu prüfen;

30. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle relevanten derzeitigen und künftigen Rechtsvorschriften die Kriterien für die Identifizierung von Stoffen, die erwiesenermaßen, wahrscheinlich oder potenziell eine hormonstörende Wirkung haben, horizontal zur Anwendung bringen, um ein hohes Schutzniveau zu erreichen;

31. betont, dass diese Entschließung sich zwar in erster Linie auf den Schutz der menschlichen Gesundheit gegen hormonstörende Stoffe beschränkt, es aber durchaus auch wichtig ist, entschlossene Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tieren oder Pflanzen und der Umwelt gegen hormonstörende Stoffe zu treffen;

32. fordert die Kommission auf, Programme zu fördern und zu finanzieren, die der Information der Bürger über die mit hormonstörenden Stoffen verbundenen Gesundheitsrisiken dienen, damit die Menschen ihr Konsumverhalten und ihren Lebensstil in Kenntnis der Sachlage anpassen können, wobei die Informationsprogramme besonders auf die am stärksten schutzbedürftigen Gruppen (Schwangere und Kinder) zugeschnitten sein sollten, damit rechtzeitig Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige des Gesundheitswesens in diesem Bereich zu verbessern;

Donnerstag, 14. März 2013

34. begrüßt, dass hormonstörende Stoffe als neue politisch relevantes Thema wahrgenommen werden, das im Rahmen des Strategischen Konzepts für das internationale Chemikalienmanagement (SAICM) zu behandeln ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Tätigkeiten im Rahmen des SAICM zu unterstützen und in allen zuständigen internationalen Institutionen, auch in der WHO und im Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), die Reduzierung der Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber hormonstörenden Stoffen aktiv und energisch voranzutreiben;
35. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA(2013)0092

Integration von Migranten, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zur Integration von Migranten, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU (2012/2131(INI))

(2016/C 036/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 15, 18, 20, 21 und 34,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. März 2012 mit dem Titel „Die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU“ (COM(2012)0153),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (COM(2011)0743),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2011 mit dem Titel „Europäische Agenda für die Integration von Drittstaatsangehörigen“ (COM(2011)0455),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. April 2012 mit dem Titel „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ (COM(2012)0173),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2012 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäische Agenda für die Integration von Drittstaatangehörigen, (SOC/427),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Februar 2012 mit dem Titel „Neue Europäische Integrationsagenda“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2012 zum Thema „Der Beitrag von Unternehmern mit Migrationshintergrund zur Wirtschaft der EU“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Eurofound-Studie von 2011 mit dem Titel „Promoting ethnic entrepreneurship in European cities“ (Förderung der Unternehmertätigkeit ethnischer Minderheiten in europäischen Städten),
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2012 vom 20. Februar 2012,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 5. Dezember 2011 über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen im Zeitraum 2007–2009 (COM(2011)0847),
- unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht „Sixth meeting of the European Integration Forum: The involvement of countries of origin in the integration process (Brüssel, 9. und 10. November 2011)“,

⁽¹⁾ (CESE 638/2012 — SOC/449).

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf die Studie „Die Integration von Migranten und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt“ (Europäisches Parlament, 2011),
- unter Hinweis auf die Studie „EMN-Synthesebericht: Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Migration“ (Europäisches Parlament, 2011),
- unter Hinweis auf die Studie „Gallup World Poll: The Many Faces of Global Migration“ (IOM und Gallup, 2011),
- unter Hinweis auf die Veröffentlichungen von Eurofound über die Lebensqualität in von ethnischer Vielfalt geprägten Wohngebieten (2011), die Beschäftigungsbedingungen von Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund (2011) und die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern (Employment and Working Conditions of Migrant Workers) (2007),
- unter Hinweis auf die Untersuchungen des europäischen Städtenetzes für kommunale Maßnahmen zur Integration von Migration — CLIP („Cities for Local Integration Policy“), das vom Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates, der Stadt Stuttgart und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eingerichtet wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Mai 2010 und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Integration als Triebfeder für Entwicklung und sozialen Zusammenhalt,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. März 2010 zu dem Thema „Integration und Sozialagenda“ (SOC/364),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Februar 2010 zu dem Thema „Integration und Sozialagenda“ (SOC/362),
- unter Hinweis auf das Stockholmer Programm „Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ (10. und 11. Dezember 2009),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung („Blue Card-Richtlinie“) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Januar 2009 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2004–2008 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 2007 mit dem Titel „Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten“ (COM(2007)0248),

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

⁽⁷⁾ ABl. C 46 E vom 24.2.2010, S. 48.

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2006 zu Strategien und Mitteln für die Integration von Zuwanderern in die Europäische Union ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. September 2005 mit dem Titel „Eine gemeinsame Integrationsagenda — Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“ (COM(2005)0389),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Mai 2005 mit dem Titel „Das Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ (COM(2005)0184),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. November 2004 über die gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das am 15. und 16. Oktober 1999 vereinbarte Programm von Tampere,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽⁴⁾,
 - unter Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnung fallen ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Kommissionsvorschläge vom 30. März 2012, die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffen (COM(2012)0156, COM(2012)0157, COM(2012)0158 und COM(2012)0152),
 - unter Hinweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen C-214/94, C-112/75, C-110/73, C-247/96, C-300/84, C-237/83, C-60/93 und C-485/07,
 - unter Hinweis auf die Artikel 48, 78, 79 und 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0040/2013),
- A. in der Erwägung, dass die europäische Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ab 2012 schrumpft und ohne Einwanderung in den nächsten zehn Jahren um 14 Millionen Menschen zurückgeht; und in der Erwägung, dass diese Daten in den einzelnen Mitgliedstaaten stark variieren;
- B. in der Erwägung, dass 2011 in den 27 EU-Mitgliedstaaten 48,9 Millionen Menschen lebten, die im Ausland geboren wurden (9,7 % der EU-Gesamtbevölkerung), 16,5 Millionen davon in einem anderen EU-Mitgliedstaat (3,3 %) und 32,4 Millionen in Drittstaaten (6,4 %);

⁽¹⁾ ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 845.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1.

Donnerstag, 14. März 2013

- C. in der Erwägung, dass dieser Arbeitskräftemangel trotz einer EU-Arbeitslosenquote von ca. 10 % (23,8 Millionen) bereits sichtbar ist und in den nächsten Jahren noch steigt, und dass z. B. 2015 zwischen 380 000 und 700 000 IT-Stellen unbesetzt sein werden; in der Erwägung, dass diesem Fachkräftemangel durch bessere Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten und der Unternehmen für eine bessere Qualifizierung und bessere Aufstiegsmöglichkeiten, die Erkennung neuer Zielgruppen und einen besseren und gleichberechtigten Zugang zu Hochschulen für EU-Bürger entgegengewirkt werden muss;
- D. in der Erwägung, dass Eurobarometer-Umfragen zeigen, dass 70 % der Bürger in der EU denken, dass Immigranten notwendig für die Wirtschaft sind; in der Erwägung, dass die Zahl der in Ländern außerhalb der EU-27 geborenen Staatsangehörigen auf 32 Millionen veranschlagt wird, was 6,5 % der Gesamtbevölkerung entspricht;
- E. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote von Drittstaatsangehörigen zwischen 20 und 64 Jahren im EU-Durchschnitt 10 Prozentpunkte unter dem der einheimischen Bevölkerung liegt, und viele Migranten darüber hinaus Tätigkeiten unterhalb ihres Qualifikationsniveaus oder unter prekären Verhältnissen ausüben, und dass diesem Phänomen durch eine Ausweitung allgemeinverbindlicher Tariflöhne dort, wo es solche Vereinbarungen gibt, entgegengewirkt werden kann; in der Erwägung, dass der Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften steigt und stärker steigen wird als für Niedrigqualifizierte, das durchschnittliche Bildungsniveau von Drittstaatsangehörigen jedoch unter dem von EU-Bürgern liegt, und junge Menschen mit Migrationshintergrund stärker Gefahr laufen, aus dem Bildungs- und Ausbildungssystem auszuschneiden, ohne einen höheren Schulabschluss erlangt zu haben;
- F. in der Erwägung, dass die EU zwar von einem steten Zustrom an Migranten ausgehen kann, sich jedoch im globalem Wettstreit um die Anwerbung und Bindung von Talenten befindet; in der Erwägung, dass die EU aufgrund des demographischen Wandels und des steigenden globalen Wettbewerbs sich den Problemen zuwenden sollte, die sich abschreckend auf die Einwanderung dieser Personen auswirken könnten und auch die soziale Innovation fördern sollte;
- G. in der Erwägung, dass offene und tolerante Gesellschaften, die von Vielfalt geprägt sind, viel eher qualifizierte Arbeitskräfte anziehen, die das Bildungs- und kreative Kapital mitbringen, das in wissensbasierten Wissenschaften gefragt ist, und dass die Attraktivität Europas daher auch von einem aktiven Ansatz im Bereich der Beschäftigung und der Bereitstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu Beschäftigung, der Aussicht auf echte Integration, dem gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung und Bildung und der Nichtdiskriminierung in diesen Bereichen, einer erfolgreichen (Aus-)bildung von Schülern mit Migrationshintergrund im Rahmen der Willkommenskultur und der Beseitigung administrativer Hemmnisse abhängt;
- H. in der Erwägung, dass die geschlechtsspezifischen Stereotype in Migrantengemeinschaften doch sehr verwurzelt sind, und dass Migrantinnen öfter Opfer von Gewalt gegen Frauen werden, die unterschiedliche Formen annimmt, insbesondere Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, so genannte Ehrenverbrechen, häusliche Gewalt, sexuelle Einschüchterung am Arbeitsplatz bis hin zu Menschenhandel und sexueller Ausbeutung;
- I. in der Erwägung, dass Zahlen des Gallup World Poll 2011 zeigen, dass weltweit doppelt so viele potenzielle Migranten angeben, sie würden lieber zeitweise für Arbeitsaufenthalte ihr Land verlassen als auf Dauer in ein anderes Land auszuwandern;
- J. in der Erwägung, dass Beschäftigung der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration ist, und dass die EU-Prinzipien zur Eingliederung darauf verweisen, dass qualitative, nachhaltige und bezahlte Beschäftigung oder Selbstständigkeit eine wesentliche Komponente des Eingliederungsprozesses sind, die „für die Teilhabe von Einwanderern, für ihren Beitrag zur Gestaltung der Aufnahmegesellschaft und für die Verdeutlichung dieses Beitrags von zentraler Bedeutung“ ist;
- K. in der Erwägung, dass schätzungsweise 1,9 bis 3,8 Millionen Einwanderer illegal in der EU leben und arbeiten;
- L. in der Erwägung, dass seit 2000 die Schaffung rund eines Viertels der neuen Arbeitsplätze durch den Beitrag von Einwanderern ermöglicht wurde; in der Erwägung, dass Migranten immer häufiger über die Selbstständigkeit den Weg in den Arbeitsmarkt finden, aber dabei auch häufiger in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten; in der Erwägung, dass Unternehmer mit Migrationshintergrund und von ethnischen Minderheiten geführte Unternehmen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielen und als führende Persönlichkeit einer Gemeinschaft und als wichtige Brückenbauer zu globalen Märkten fungieren und somit zu einer erfolgreicherer Integration beitragen können; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten daher mehr Informationen für diese Gruppen bereitstellen und sie verstärkt sensibilisieren müssen, zum Beispiel durch die Einrichtung einer gastlandbezogenen Website für ethnischen Minderheiten angehörende angehende Unternehmer mit besseren Informationen über die Chancen und Herausforderungen, über europäische und nationale Fördermittel und über Hilfsorganisationen und Hilfsstellen im Bereich der Selbstständigkeit;

Donnerstag, 14. März 2013

- M. in der Erwägung, dass Schüler mit Migrationshintergrund nach wie vor im Bildungssystem benachteiligt werden und Bildungseinrichtungen häufiger ohne Abschluss verlassen;
- N. in der Erwägung, dass durch bürokratische Hürden, mangelnde Anerkennung von Qualifikationen und fehlende Möglichkeiten der Nachqualifikation das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und Qualifikationsnachfrage („skills mismatch“) und die damit einhergehende Verschwendung von Fähigkeiten („brain waste“) bei Immigranten höher liegt als bei Einheimischen;
- O. in der Erwägung, dass wirtschaftliche Globalisierung mit sozialer Globalisierung einhergeht und sich dies vor allem auf die externe Koordinierung der sozialen Sicherheit für EU- und Drittstaatsangehörige auswirkt;
- P. in der Erwägung, dass zwecks besserer Deckung der Nachfrage nach Arbeitskräften auf den europäischen Arbeitsmärkten Beschäftigungspolitik und Nachbarschaftspolitik Hand in Hand gehen;
- Q. in der Erwägung, dass es für einzelne Mitgliedstaaten unmöglich sein wird, mit allen Drittstaaten bilaterale, gegenseitige Übereinkommen zur sozialen Sicherheit zu schließen, da ein solches Unterfangen zu einem fragmentierten System mit Ungleichbehandlung zwischen EU-Bürgern führen würde; in der Erwägung, dass deshalb ein Handeln auf europäischer Ebene notwendig ist;
- R. in der Erwägung, dass die Integration von Drittstaatsangehörigen in den Arbeitsmarkt und die damit einhergehende allgemeine Integration auf EU-Ebene auf eine Vielzahl von Generaldirektionen der Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst verteilt ist;
- S. in der Erwägung, dass zwischen den einzelnen Abteilungen und Ebenen der Regierungsstellen und verschiedenen Agenturen ein ähnlich fragmentierter Ansatz auf nationaler Ebene möglich ist, während lokale und regionale Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Strategien zur Förderung der Integration an der Basis von entscheidender Bedeutung sind;
- T. in der Erwägung, dass Migrantinnen häufiger von Arbeitslosigkeit, Niedriglohnarbeit und dem Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage betroffen sind;
- U. in der Erwägung, dass Migrantinnen öfter in Bereichen beschäftigt werden, die von den Sozialversicherungssystemen in einigen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden, zum Beispiel im informellen Pflegebereich, und dass sie daher beim Renteneintritt keinen Zugang zur Rentenversicherung haben und somit im Alter arm sind;
- V. in der Erwägung, dass ein Großteil der Studierenden aus Drittländern in der EU nach Abschluss ihres Studiums nicht in der EU arbeiten;
- W. in der Erwägung, dass Menschen mit Migrationshintergrund öfter schlechte schulische Leistungen erbringen und unter sozialer Ausgrenzung leiden, einschließlich Problemen in Sachen Erwerbsbeteiligung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, und dass durch all diese Faktoren ihre Integration in den Arbeitsmarkt beeinträchtigt wird;
1. betont, dass Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft ein beidseitiges Engagement erfordert, einerseits besonders bei Spracherwerb, Kenntnis von und Achtung vor Rechts- und politischen Systemen, Sitten, Bräuchen und gesellschaftlichem Miteinander im Aufnahmeland, und andererseits die Errichtung einer Gesellschaft ohne Ausgrenzung, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Institutionen sowie zu Bildung, sozialer Sicherheit, Gesundheitsversorgung, zu Waren, Dienstleistungen und Wohnraum bietet und das Recht auf Teilhabe am demokratischen Prozess; weist infolgedessen darauf hin, dass Bildungseinrichtungen, religiöse und soziale Einrichtungen, Sport- und Kulturvereine, Streitkräfte, Sozialpartner und Unternehmen dabei eine besondere gesellschaftliche Verantwortung tragen;
 2. ist der Auffassung, dass nur dann eine möglichst breite gesellschaftliche Unterstützung der beiderseitigen Integrationsbemühungen erzielt werden kann, wenn Integration als Querschnittsaufgabe verstanden wird und die Mitgliedstaaten aktiv und offen mit der Bevölkerung diskutieren und glaubhafte Lösungen für die derzeitigen Integrationsprobleme bieten;
 3. weist darauf hin, dass Integration ein fortlaufender wechselseitiger Prozess ist, der sowohl die Beteiligung der Drittstaatsangehörigen als auch der Gesellschaft des Gastlandes erfordert; begrüßt daher die in der gesamten EU zu beobachtenden zahlreichen guten Beispiele für die Integration von Migranten, Asylsuchenden und Personen mit internationalem Schutzstatus, die oftmals auf Projekte der lokalen Behörden zurückgehen, denen bei der Verwirklichung der Integrationsziele eine wichtige Rolle zukommt;

Donnerstag, 14. März 2013

4. stellt fest, dass Integration am effektivsten im lokalen Umfeld beginnt und fordert daher Unterstützung durch die EU bei der Schaffung eines Integrationsnetzes der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, das nach dem „Bottom-Up-Prinzip“ alle gesellschaftlichen Akteure auf lokaler Ebene zur Integration einbindet, und dem z. B. CLIP⁽¹⁾ ERLAIM⁽²⁾, ROUTES, City2City und EUROCTIES als Beispiele dienen könnten; betont, dass Städte und Großstädte hierbei eine tragende Rolle spielen und besonders unterstützt werden sollten;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, Diskriminierung gegenüber Drittstaatsangehörigen und anderen EU-Bürgern, besonders formelle und informelle Diskriminierung bei der Arbeitsplatzsuche und am Arbeitsplatz, entschieden zu bekämpfen; ist der Auffassung, dass Diskriminierung und Rassismus im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise und des damit einhergehenden Anstiegs der Arbeitslosigkeit entschieden entgegenzuarbeiten ist; betont, dass Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet sind, alle Angestellten gleich zu behandeln und Diskriminierung aufgrund ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit zu vermeiden, und dass die Förderung der Grundrechte sowie Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit einen wesentlichen Teil des Integrationsprozesses ausmachen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Entlohnung und die kollektivvertraglichen Rechte in den Gastländern auch bei Migranten eingehalten werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die effektive Beachtung zu überwachen, um Lohn- und Sozialdumping zu verhindern, gemeinsame Leitlinien gegen berufliche Diskriminierung zu erlassen und Maßnahmen zur Abmilderung der nachteiligen Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf das Leben der Migranten zu verabschieden, und Anreize und Maßnahmen zu unterstützen, die ein schnelleres Wachstum bewirken und Ungleichheiten und Einkommensgefälle verringern könnten;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen im Bereich der Migrationspolitik in Hinblick auf die Beschäftigung besser zu integrieren, um Arbeitskräftemangel angehen und die heimische Produktion steigern zu können;
7. fordert die Kommission auf, die künftigen Beitrittsländer durch Heranführungshilfe und eine bessere Überwachung der Fortschritte dabei zu unterstützen, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration der Roma zu intensivieren, wobei der Situation der Mädchen und Frauen der Roma größere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
8. ist der Auffassung, dass Integrationspolitik und -maßnahmen der Mitgliedstaaten differenzierter, maßgeschneiderter und hochwertiger werden müssen, wobei vor allem eine Differenzierung zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen, z. B. der Hochqualifizierten und der Niedrigqualifizierten, der EU-Bürger und der Drittstaatsangehörigen, und zwischen Migranten mit und Migranten ohne Job-Angebot, und mit Sprachkenntnissen und ohne Sprachkenntnisse oder Familienbindung im Gastland usw. notwendig ist, damit auf diese Weise den Bedürfnissen aller Migranten Rechnung getragen wird; weist darauf hin, dass die Teilhabe davon abhängt, dass solche Maßnahmen verfügbar und erschwinglich sind, sowie von dem Recht auf Begleitung durch die unmittelbaren Familienangehörigen und dem Recht auf Arbeit für Lebenspartner;
9. weist darauf hin, dass etwa die Hälfte aller Migranten in der EU Frauen sind, und dass ein unabhängiger Migrationsstatus für Frauen und das Recht der Ehepartner auf Zugang zum Arbeitsmarkt wesentliche Elemente dafür sind, eine wirksame Integration sicherzustellen;
10. fordert, dass auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird, vergleichbar dem Gender-Mainstreaming; fordert die Einführung des Prinzips des „Integration Mainstreaming“, bei dem Integrationsfragen in allen Politik-, Legislativ- und Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die nationalen Kontaktstellen zu Integrationsfragen zu ersuchen, über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu berichten; fordert die Kommission darüber hinaus auf, eine dienststellenübergreifende Gruppe für Integration einzurichten, die sich mit den Themen Integration, (Arbeits-)Migration und Integration in den Arbeitsmarkt beschäftigt und alle damit befassten Generaldirektionen und den Europäischen Auswärtigen Dienst sowie die betreffenden Akteure umfasst;
11. begrüßt die Einrichtung des Europäischen Integrationsforums als Plattform, auf der sich Vertreter der Zivilgesellschaft zu den Aufgaben und Prioritäten bei der Integration von Migranten äußern können; ist der Auffassung, dass eine stärkere Verknüpfung des Forums mit dem gegenwärtigen politischen und legislativen Prozess auf EU-Ebene begrüßenswert wäre.
12. vertritt die Auffassung, dass erfolgreiche Integration auch die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen einschließt und dass insbesondere die gesellschaftliche Teilhabe der Migranten gefördert werden sollte; setzt sich daher dafür ein, Menschen mit Migrationshintergrund mehr Möglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe und politische Mitbestimmung zu bieten und ihnen naheulegen, diese Möglichkeiten zu nutzen;
13. weist erneut auf die Bedeutung des Stimmrechts für Einwanderer hin, weil dieses insbesondere auf lokaler Ebene ein wichtiges Instrument für die Integration und die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben ist; äußert seine Besorgnis darüber, dass Minderheiten auf allen Regierungsebenen politisch nicht angemessen vertreten sind, so auch auf Ebene der Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament;

⁽¹⁾ Europäisches Städtenetz für kommunale Maßnahmen zur Integration von Migranten (European network of cities for local integration policies for migrants).

⁽²⁾ Regionale und lokale Gebietskörperschaften Europas für die Integration von Migranten (European Regional and Local Authorities for the integration of migrants).

Donnerstag, 14. März 2013

14. betont, dass es wichtig ist, anzuerkennen, dass eine starke kulturelle Identität keine Abstriche bei der Stärke der nationalen Identität bedeuten muss und dass nationales Selbstverständnis über hinreichend Offenheit und Flexibilität verfügen muss, um die besonderen Merkmale der unterschiedlichen kulturellen Herkunft und ihrer Hintergründe, die einen pluralistischen Staat ausmachen, eingliedern und anpassen zu können;

15. unterstreicht, dass auch die Herkunftsländer eine Verantwortung haben, was die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt betrifft, indem sie erschwingliche Sprach- und andere Vorbereitungskurse anbieten, informieren, Einstellungsagenturen überwachen, damit gewährleistet ist, dass diese verantwortungsvoll handeln, und die Kontakte zur Diaspora und/oder zu den entsprechenden Diensten der im Gastland ansässigen Botschaften aufrechterhalten; fordert die Herkunftsländer daher auf, entsprechende Programme weiter auszubauen;

16. fordert, dass Sprach- und Integrationsprogramme in den Gastländern — ungeachtet des kulturellen Hintergrunds, der Fertigkeiten oder des beruflichen Einsatzgebiets der Einwanderer—Geschichte, Werte und Grundsätze der europäischen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und europäisches Geschichtsbewusstsein vermitteln und dabei die in der Charta der Grundrechte enthaltenen Rechte und anderen Grundsätze hervorheben und geschlechtsspezifische Stereotypen bekämpfen;

17. weist auf die zunehmend wichtige Rolle von Migrantinnen bei der Integration hin, da diese nicht nur ein großes Potenzial für den Arbeitsmarkt darstellen, sondern auch oft eine wichtige Rolle bei der Erziehung der Kinder und der Vermittlung von Normen und Werten haben, aber auch weil sie am häufigsten von Diskriminierung und Gewalt betroffen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die rechtliche und soziale Stellung von Frauen deutlich zu stärken, mit dem Ziel, Diskriminierung in allen Politikfeldern zu vermeiden und das Potenzial der Frauen zu nutzen, damit sie insbesondere zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung einen Beitrag leisten;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, Bildungs- und Kommunikationsprogramme zu entwickeln, um Migrantinnen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und mehrsprachige Beratungsdienste für Frauen einzurichten;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eng mit Netzwerken und nichtstaatlichen Organisationen, die sich um Migrantinnen kümmern, zusammenzuarbeiten, um gleichstellungsorientierte Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Migrantinnen auszuarbeiten, für Chancengleichheit im Bereich der Beschäftigung und des Zugangs zum Arbeitsmarkt zu sorgen und den Frauenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen zu bekämpfen und zu verhindern;

20. weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Fachkräftemangel auch durch gezielte Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsmaßnahmen und lebenslanges Lernen in den Mitgliedstaaten angegangen werden sollte, auch in den Betrieben; schlägt daher vor, die internationale Dimension des Mobilitätsprogramms für lebenslanges Lernen der EU auszuweiten; weist ferner nachdrücklich darauf hin, dass unterdurchschnittliche Leistungen und eine hohe Schulabbruchrate bei Kindern von Wanderarbeitnehmern dadurch angegangen werden sollten, dass das Recht von Minderjährigen auf Bildung sichergestellt wird, und zwar durch Maßnahmen, die unter anderem Finanzierung, Stipendien, weitere Bildungswege und die Bereitstellung von Informationen über die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten und die damit verbundenen Rechte und Pflichten in so vielen Sprachen wie möglich umfassen; verweist auf den Erfolg des dualen Bildungssystems/dualen Ausbildungssystems, das in einigen Mitgliedstaaten eingesetzt wird, um jungen Migranten dabei zu helfen, in den Arbeitsmarkt einzusteigen und die Jugendarbeitslosigkeit abzubauen; hält es für notwendig, die Pädagogen darin zu schulen, mit der Vielfalt umzugehen, und zu prüfen, wie Migranten auf staatliche Stellen benannt werden können, insbesondere Lehrer; empfiehlt den Mitgliedstaaten, Unternehmer/innen aus der Gruppe der ethnischen Minderheiten zu fördern und erkennt ihre wichtige Rolle bei der Integration, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Führungsrolle in der Gemeinschaft an;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, ausländische Studierende über Beschäftigungsmöglichkeiten zu informieren und ihnen den Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt zu erleichtern, da Menschen durch das Leben im Gastland, Sprachkenntnisse und einem einheimischen Bildungsabschluss bereits als integriert gelten können; weist darüber hinaus darauf hin, dass es auch volkswirtschaftlich für die EU ungünstig ist, die in die Hochschulabsolventen getätigten Investitionen zu verschwenden, weil sie keinen Arbeitsplatz in der EU annehmen dürfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Arbeitskräftebedarf auf den europäischen Arbeitsmärkten besser einzuschätzen und Wanderarbeitnehmern mit einem abgeschlossenen Studium in einem EU-Mitgliedstaat im beruflichen Wettbewerb faire Chancen einzuräumen;

Donnerstag, 14. März 2013

22. erinnert daran, dass die EU-Nachbarstaaten zu den wichtigsten Herkunftsorten von Arbeitsuchenden auf den europäischen Arbeitsmärkten zählen und für deren Entwicklung eine wirkliche Bereicherung darstellen, und dass Ähnlichkeiten in Bezug auf Bildungsprogramme, geschichtlichen Hintergrund und Sprachen für ihre Integration echte Aktivposten darstellen;
23. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine gemeinsame europäische kriterienorientierte Einreiseregulierung zu entwickeln und einzuführen, die auf objektiven Kriterien beruht und in Einklang mit dem Ansatz des Europäischen Qualifikationsrahmens steht, Leistungspunkte anzuhäufen und zu übertragen, und an welchem die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis teilnehmen können; stellt fest, dass solch ein System den Arbeitsmarktbedingungen angepasst werden können sollte, um den Zuzug dringend benötigter Fachkräfte zu erleichtern;
24. unterstreicht, dass für zugezogene Fachkräfte aus der EU und Drittstaaten das Prinzip des gleichen Lohns und gleicher Arbeitsbedingungen für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsort gelten muss;
25. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit dem oben genannten Einreisensystem über die Entwicklung einer internationalen Plattform bei EURES für standardisierte Stellenprofile und Fähigkeitsprofile nachzudenken und dabei dem Ansatz des Europäischen Qualifikationsrahmens, Leistungspunkte anzuhäufen und zu übertragen, Rechnung zu tragen, um so die Anwerbung und den Vergleich der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Qualifikationen von arbeitsuchenden Migranten zu erleichtern;
26. unterstreicht die Attraktivität und Vereinfachung für qualifizierte Drittstaatsangehörige, die durch die Teilnahme eines Mitgliedstaates an dem oben genannten Einreisensystem auf der Grundlage des Ansatzes des Europäischen Qualifikationsrahmens, Leistungspunkte anzuhäufen und zu übertragen, herbeigeführt wurde;
27. unterstreicht die Bedeutung der bedarfsorientierten, qualifizierten Migration, die mit Integrationsmaßnahmen einhergehen sollte, und fordert, dass Kommission und Mitgliedstaaten zusammen mit ihren Regionen und Städten eine gemeinsame europäische Koordinierung zur Ermittlung des Arbeitskräftebedarfs einführen, um Arbeitsmigration besser zu steuern; begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, eine europäische Plattform für den Dialog über die Steuerung der Arbeitsmigration einzurichten und eine regelmäßige systematische langfristige Bewertung der EU-Arbeitsmärkte hinsichtlich Angebot und Nachfrage bis 2020, aufgeschlüsselt nach Branchen, Tätigkeiten, Qualifikationsniveaus und Mitgliedstaaten, einzuführen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass aus einem solchen Plan auch kurz- und mittelfristiger Arbeitskräftemangel in der EU deutlich hervorgehen sollte;
28. empfiehlt, dass ein solches System mindestens eine Liste von Mangelberufen und eine Analyse des Bedarfs anhand von Arbeitgeberangaben vorsieht;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung der Gemeinschaftspräferenzklausel trotz und wegen des steten Mangels an Fachkräften die EU-interne Mobilität zu fördern und dementsprechend die Bedingungen für das Anwerben, die Beschäftigung und die Integration von EU-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten in den Vordergrund zu stellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Werkzeuge und Instrumente zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen, und zwar durch die Nutzung der EU-internen Mobilität, und Dienste zur Wiedereingliederung von EU-Migranten, die erfolglos auf der Suche nach Arbeit waren und daher wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, zu entwickeln und darin zu investieren;
30. betont, dass das Thema der Arbeitsmigration nicht dafür missbraucht werden darf, Ängste bei der Bevölkerung zu schüren; stellt fest, dass auf Vorurteilen und Ressentiments beruhende vorgefasste Meinungen das solidarische Fundament der Gesellschaft untergraben, weshalb die populistische Instrumentalisierung des Themas strikt abzulehnen ist;
31. erinnert daran, dass die Massenmedien bei der Bildung der öffentlichen Meinung zu Einwanderung und Integration eine wichtige Rolle spielen, und fordert aus diesem Grund einen verantwortungsvollen Journalismus, um den gegenseitigen Respekt und das gegenseitige Verständnis für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu fördern;
32. ist der Auffassung, dass Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten sollten, ohne dass sie dabei auf Schwierigkeiten stoßen, und dass sie mit einer zügigen und kostengünstigen Bewertung und gegebenenfalls Anerkennung und Validierung ihrer Abschlüsse, Qualifikationen und Kompetenzen, die im Rahmen der formalen, informellen bzw. nichtformalen Bildung erworben wurden, rechnen können sollten; fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge darüber vorzulegen, wie sich ein Mechanismus zur Anerkennung von Qualifikationen und Diplomen für Drittstaatsangehörige etablieren ließe, sowie im Falle nicht zugänglicher Dokumente eine effektiven Beurteilung von Kompetenzen; hält es in diesem Zusammenhang für notwendig, die Transparenz in Bezug auf Zuständigkeiten, Qualifikationen und Fertigkeiten in den Partnerländern zu unterstützen;

Donnerstag, 14. März 2013

33. weist darauf hin, dass arbeitsmarktorientierter Zuzug positive Auswirkungen auf die Sozialsysteme des Aufnahmemitgliedstaats haben kann, indem dadurch ein qualifiziertes Arbeitskräftepotenzial sichergestellt und der Wettbewerbsvorteil gestärkt wird, dank der kulturellen Vielfalt (Sprachkenntnisse, Auslandserfahrung, Mobilität usw.);
34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit den Partnerländern auf, um der Bekämpfung der Kinderarbeit größeres Augenmerk zu widmen und als Ausgleich menschenwürdige Arbeitsplätze für Erwachsene zu schaffen sowie Kindern eine geeignete Ausbildung zu ermöglichen;
35. befürwortet die uneingeschränkte Verwirklichung der Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaften und des Rechts auf Kollektivverhandlungen ohne Ausnahme, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen durchzusetzen, zu verbessern und zu verteidigen;
36. fordert, dass Migranten so bald wie möglich auf den heimischen Arbeitsmarkt vorbereitet werden; weist in diesem Zusammenhang auf die bewährte Praxis im Bereich der Eingliederung in den Arbeitsmarkt hin, z. B. das Mentoring für Migranten, Integrationslotsen, „Migranten für Migranten“ und auf die Berufsausbildung ausgerichtete Sprachkurse, ebenso wie die fördernde Begleitung schulpflichtiger Migrantenkinder als auch die Unterstützung von Unternehmensgründungen durch qualifizierte Personen mit Migrationshintergrund;
37. unterstreicht, dass das Erlernen der Sprache des Gastlandes die Grundlage des Erfolges auf dem dienstleistungsorientierten europäischen Arbeitsmarkt ist; unterstreicht, zudem, dass Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass ausreichend Sprachlernangebote vorhanden sind, damit Sprachbarrieren in der Arbeitswelt kein Hindernis bleiben und begrüßt die Eigeninitiative von Unternehmen in diesem Bereich;
38. fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Migranten besser über Chancen und Herausforderungen, europäische und nationale Fördermittel, sowie über Hilfsorganisationen und Hilfsstellen im Bereich der Selbstständigkeit zu informieren;
39. schlägt der Kommission vor, das Jahr 2016 zum Europäischen Jahr der Integration zu erklären, und regt gleichzeitig an, den Schwerpunkt auf „Integration durch Arbeit“ zu setzen, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in diesem Jahr der Integration konkrete Rechtsvorschriften und Auflagen für die Mitgliedstaaten vorgelegt werden;
40. legt den Mitgliedstaaten nahe, bewährte Verfahren bei der Förderung von Vielfalt am Arbeitsplatz, z. B. Coaching, Unterstützung für Start-Ups, Eingliederungsprogramme, bezuschusste Arbeit, Fokusgruppen, Diversifizierungspläne, individuelle Betreuung, Sprach- und Kompetenztraining und Anti-Diskriminierungskampagnen, auszutauschen und weiterzuentwickeln;
41. hält fest, dass in vielen Mitgliedstaaten die Integration von Migranten nicht ausreichend gewährleistet ist und daher noch gezielte Anstrengungen seitens der Behörden erforderlich sind; ist der Meinung, dass dies auch mit dem verfehlten Ansatz zusammenhängt, Migranten in erster Linie als Sicherheitsrisiko darzustellen, während viel zu selten erkannt wird, welche Chancen die Migration bietet; vertritt die Auffassung, dass aus diesem Grunde im Heimatland erworbene Qualifikationen nicht annähernd so zur Geltung kommen, wie sie sollten;
42. anerkennt das Potenzial der zirkulären (Arbeits-)Migration, zu einer „Triple-Win-Situation“ zu führen, bei der Migrant, Aufnahmeland und Heimatland profitieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich dieser Form der Ein- und Auswanderung zu öffnen und diese zu erleichtern;
43. legt darauf Wert, dass der Mensch im Mittelpunkt der zirkulären Migration steht und dass erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Rückkehr eingesetzt werden können;
44. fordert Kommission und Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich zirkuläre Migration zu stärken und sie in Verhandlungen und Verträge aufzunehmen, besonders im „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ und den damit einhergehenden „Migrations- und Mobilitätsdialogen“ und den Mobilitätspartnerschaften;
45. akzeptiert für den Fall, dass eine der Seiten nicht bereit ist, sämtliche mit einer Mobilitätspartnerschaft verbundenen Verpflichtungen einzugehen, als alternativen Rahmen den Abschluss Gemeinsamer Agenden für Migration und Mobilität zwischen der EU und Drittländern, wobei es jedoch hervorhebt, dass es sich hierbei nur eine Übergangsphase handeln sollte;
46. begrüßt in diesem Zusammenhang besonders die geplante Einführung von „Migration and Mobility Resource Centers“ (MMRC) in den Partnerländern, die unter die „Mobility Partnerships“ und „Common Agendas“ fallen, und regt an, das Konzept dieser Center auch anderen Drittstaaten vorzuschlagen;
47. fordert, intelligente Strategien zur zirkulären Migration zu fördern, welche durch die notwendigen Mittel und rechtlichen Garantien und Voraussetzungen unterstützt werden, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen und irreguläre Einwanderung zu verhindern;

Donnerstag, 14. März 2013

48. weist darauf hin, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit dieser Art ein langfristiges Engagement erfordert, das die EU durch ihre Finanzinstrumente besonders gut leisten kann; beispielsweise indem Rückkehr- und Integrationsprogramme durch eine Maßnahme zugunsten der zirkulären Migration unterstützt werden;
49. betont die Notwendigkeit, Programme zur zirkulären Migration flexibel zu gestalten und Artikel 8 der EMRK sowie die Richtlinien 2003/109/EG und 2003/86/EG in Betracht zu ziehen;
50. unterstreicht, dass dabei ein Sprach- und Kompetenztraining vor dem Eintreffen im Gastland sowie eine Vorbereitung auf die Rückkehr sinnvoll sind, und erinnert an die Möglichkeit, sogenannte „pre-departure desks“ (Ausreisevorbereitungsbüros) im Heimat- und Gastland einzurichten;
51. weist darauf hin, dass Migrations- und Arbeitsmarktpolitik Hand in Hand gehen sollten und fordert die Kommission in diesem Sinn auf, Verknüpfungen zwischen Arbeitskräftebedarf, zirkulärer Migration, Entwicklungspolitik und Nachbarschaftspolitik zu stärken und als Priorität zu behandeln; begrüßt die bisherige finanzielle Unterstützung der EU für Migrationsmanagement in Drittstaaten, z. B. „Migration EU-Expertise II“ (MIEUX II) und fordert, dass bei der Finanzierung europäischer Projekte ein Maximum an Synergien zwischen dem Europäischen Sozialfonds und dem Asyl- und Migrationsfonds entstehen;
52. begrüßt die bestehenden Instrumente der EU zur Erarbeitung integrationspolitischer Maßnahmen, wie etwa das Netz der nationalen Kontaktstellen für Integration, die europäische Website für Integration, das Europäische Integrationshandbuch, den Europäischen Integrationsfonds und den Asyl- und Migrationsfonds, das EU-Zuwanderungsportal und die europäischen Integrationsmodule;
53. weist erneut auf die gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der EU (GGP) hin; äußert sein Bedauern darüber, dass die Mitgliedstaaten den Europäischen Integrationsfonds derzeit nicht in vollen Umfang ausschöpfen, und erinnert daran, dass dieser Fonds dazu dient, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der GGP zu unterstützen;
54. hält es für dringend notwendig, festzustellen, welche Verfahren von EU-Staaten und Drittstaaten, deren Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern optimal Rechnung trägt, sich am besten bewährt haben, und die Weitergabe sowie den Austausch dieser Verfahren zu fördern;
55. hält es für sehr wichtig, das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013) optimal zu nutzen, um die Freizügigkeit und die uneingeschränkte Teilhabe von Migrantinnen an der europäischen Gesellschaft in den Vordergrund zu rücken;
56. fordert die Mitgliedstaaten auf, eigens für Migranten entwickelte Kampagnen zur Bekämpfung tiefverwurzelter Stereotypen in den betreffenden gesellschaftlichen Gruppen zu organisieren, mit dem Ziel, die Integration und die Teilhabe von Migrantinnen am gesellschaftlichen Leben, an der Wirtschaft, an der Bildung und am Arbeitsmarkt zu verbessern und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen;
57. weist darauf hin, dass viele potenzielle Migranten in ihren Heimatstaaten mit langen Wartezeiten im konsularischen Dienst der Mitgliedstaaten zu kämpfen haben und somit eine zeitnahe, verlässliche und reibungslose Vermittlung in ein zirkuläres Arbeitsverhältnis äußerst schwierig ist; fordert deshalb Kommission und Mitgliedstaaten auf, verstärkt über den Aufbau eines gemeinsamen europäischen konsularischen Dienstes in den EU-Delegationen und den Botschaften der Mitgliedstaaten nachzudenken;
58. ruft dazu auf, das Personal des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), insbesondere das in den EU-Delegationen arbeitende Personal, zu schulen und mit dem Gesamtansatz zur Migrationsfrage vertraut zu machen, um die effektive generelle Einbeziehung der EU-Zuwanderungspolitik in das auswärtige Handeln der EU sicherzustellen.
59. fordert den EAD nachdrücklich auf, eine aktivere Koordinierungsrolle in Bezug auf die externe Dimension der Migrationspolitik anzustreben;
60. hält intelligente EU-Grenzkontrollsysteme und die Überwachung mithilfe biometrischer Daten für wichtig;
61. vertritt die Ansicht, dass Zuwanderung und Aufenthalt eindeutigen und fairen Regeln unterliegen müssen, die nicht diskriminierend sein dürfen und im Einklang mit den rechtsstaatlichen Normen der Mitgliedstaaten und der EU stehen müssen; hebt hervor, dass die Zuwanderungskriterien einfach nachvollziehbar und langfristig gültig sein müssen; stellt fest, dass ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in absehbarer Zeit Perspektiven eröffnet und damit ein Schlüssel zur Integration ist; räumt ein, dass Sprachkenntnisse wichtig sind und gefördert und unterstützt werden müssen, als Selektions- und Sanktionsinstrument jedoch abzulehnen sind;

Donnerstag, 14. März 2013

62. stellt unter Hinweis auf die Richtlinien 2008/115/EG und 2009/52/EG fest, dass illegale Arbeitsmigration nicht nur durch effektive Kontrollen, sondern auch dadurch eingedämmt werden kann, dass wirksamere legale Zuwanderungswege bereitgestellt werden;
63. äußert sein Bedauern darüber, dass die Rechtsvorschriften zum Erwerb der Staatsbürgerschaft mit der Geburt in einigen Mitgliedstaaten unlängst geändert wurden, wodurch die Fälle von Staatenlosigkeit in der EU zunehmen;
64. betont, dass sowohl die legale als auch die illegale Einwanderung weit verbreitete Erscheinungen sind und dass ein gemeinsamer Rechtsrahmen für migrationspolitische Maßnahmen erforderlich ist, um Migranten und potenzielle Opfer, insbesondere Frauen und Kinder, zu schützen, die durch verschiedene Formen des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit Migration und durch Menschenhandel gefährdet sind; hebt ebenfalls hervor, dass die illegale Einwanderung durch einen gemeinsamen Rechtsrahmen eingedämmt werden kann;
65. weist darauf hin, dass viele Migrantinnen in ihrem Herkunftsland mit dem Versprechen getäuscht wurden, sie würden in dem Industrieland einen Arbeitsvertrag erhalten, um dann dort nur von Kriminellen und Menschenhändlernetzen sexuell ausgebeutet zu werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung dieses unmenschlichen Missbrauchs zu intensivieren;
66. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der zugewanderten Frauen das Recht auf den Besitz ihres Reisepasses und ihrer Aufenthaltsgenehmigung einräumt und der die Möglichkeit vorsieht, dass jeder, der ihnen diese Dokumente abnimmt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird;
67. weist mit Nachdruck darauf hin, dass Migrantinnen unabhängig von ihrem Ausbildungsniveau und ihrer beruflichen Erfahrung zum größten Teil im Bereich der häusliche Dienstleistungen und der privat organisierten Pflege und Betreuung beschäftigt sind; weist darauf hin, dass die große Mehrheit dieser Frauen ohne Vertrag arbeitet und nur einen sehr geringen Lohn bezieht, ohne dass diese Frauen einen Anspruch auf Sozialleistungen geltend machen können;
68. begrüßt das IAO-Übereinkommen Nr. 189 über Hausangestellte, das 2013 in Kraft tritt, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, es ohne Verzögerung zu ratifizieren;
69. begrüßt die geltenden EU-Beschlüsse über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit Algerien, Marokko, Tunesien, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Israel, Montenegro, San Marino, Albanien und der Türkei; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit für Drittstaatsangehörige zu ergreifen, insbesondere zur Wahrung von Rechten bei der Ausreise aus der oder Wiedereinreise in die EU, und der Migrationspolitik der EU angemessene Maßnahmen zur Seite zu stellen, die auf die erworbenen Sozialversicherungsansprüche betroffener Migranten abzielen;
70. begrüßt in diesem Zusammenhang das Iberoamerikanische Übereinkommen über soziale Sicherheit und regt an, die Möglichkeit zu schaffen, dass weitere Mitgliedstaaten, neben Portugal und Spanien, diesem Übereinkommen als Plattform der europäischen Koordination beitreten können; verweist darauf, dass bilaterale Abkommen zwischen EU-Staaten und Drittstaaten zwar möglicherweise den Sozialversicherungsschutz verbessern, jedoch Drittstaatsangehörigen bei einem Umzug von EU-Land zu EU-Land die Wahrnehmung ihrer Sozialversicherungsrechte erschweren könnten; begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, einen EU-Mechanismus zum Austausch von bewährten Verfahren und Informationen zum Thema Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einzurichten, und schlägt vor, dass bestehende nationale bilaterale Abkommen von der Kommission gesammelt, aufgearbeitet und transparent zur Verfügung gestellt werden; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten bei der Schließung bilateraler Abkommen, in denen sowohl die EU-Abkommen zur Koordinierung des Sozialschutzes als auch die Abkommen der IAO zur Sozialversicherung Berücksichtigung finden, Orientierungshilfe zu geben, um EU-weit eine einheitlichere Anwendung sicherzustellen;
71. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den praktischen Anwendungsbereich der Assoziierungsabkommen der EU mit Drittländern und größeren Regionen auszuweiten, was die soziale Sicherheit betrifft; fordert daher, dass die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als wichtiger Punkt Einzug in die Außenbeziehungen der EU und die Verhandlungen mit Drittstaaten findet;
72. weist darauf hin, dass durch den Erlass der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zwar eine Ausweitung der Rechte aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf Drittstaatsangehörige erzielt wurde, dass diese Rechte jedoch nur bei grenzüberschreitender Tätigkeit innerhalb der EU in Anspruch genommen werden können und dadurch die Mehrzahl der Drittstaatsangehörigen ausgeschlossen ist; geht davon aus, dass die bereits in den EU-Rechtsvorschriften enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zu Systemen der sozialen Sicherheit, darunter die Richtlinie über eine kombinierte Aufenthalts-/Arbeitsurlaubnis, vollständig umgesetzt werden;
73. begrüßt in diesem Zusammenhang die weitergehenden Regeln für Drittstaatsangehörige in Richtlinie 2009/50/EG („Blue-Card-Richtlinie“), und fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu evaluieren;

Donnerstag, 14. März 2013

74. betont, dass Rechte von EU-Bürgern auch außerhalb der EU und dann, wenn sie in Drittstaaten arbeiten oder gearbeitet haben, geschützt werden müssen;
75. fordert deshalb, dass ein einheitlicher und gegenseitiger EU-Ansatz für die Koordinierung der sozialen Sicherheit gegenüber Drittstaaten verfolgt wird, der alle EU-Bürger und Drittstaatsangehörigen erfasst, unbeschadet der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich aus Assoziierungsabkommen ergeben und vom Europäischen Gerichtshof ausgearbeitet wurden;
76. regt an, in diesem Zusammenhang auch ein fakultatives, freiwilliges und übergeordnetes sogenanntes „28. Regime“ für Einwanderer und EU-Bürger in anderen EU-Staaten in Betracht zu ziehen;
77. begrüßt die Schaffung der europäischen Krankenversicherungskarte und regt an deren Nutzung weiter zu verbreiten und zu vereinfachen;
78. betont, dass die Attraktivität des europäischen Arbeitsmarktes auch davon abhängt, ob Renten- und Sozialansprüche übertragbar sind und bei eventueller Rückkehr Gültigkeit behalten;
79. begrüßt die Annahme der Richtlinie über eine einzige Aufenthalts-/Arbeiterlaubnis, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Übertragbarkeit von Rentenansprüchen von Drittstaatsangehörigen und deren Hinterbliebenen vorsieht; fordert den gegenwärtigen und die nachfolgenden Ratsvorsitze auf, gemeinsam mit der Kommission die Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag zur Übertragbarkeit von Zusatzrentenansprüchen wiederaufzunehmen;
80. hebt hervor, dass die EU im Bereich der externen Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eine Vorreiterrolle spielt und globale Standards setzen kann;
81. weist auf die Notwendigkeit hin, entsprechende Informationssysteme für Migranten zu entwickeln, u. a. auf dem Gebiet des Zugangs zu Programmen und Leistungen, durch die eine adäquate Schätzung der mit der Entscheidung zu einer Migration verbundenen Kosten und der damit verbundenen Vorteile möglich ist, und die potenzielle Migranten bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen; schlägt vor Einwanderer direkt bei der Ankunft Auskunft über die Rechtstellung nach der Rückkehr zu geben; regt an dafür das MISSOC-System (System zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der EU) zu nutzen;
82. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene Informationskampagnen zu organisieren, mit dem Ziel, die Teilhabe von Migrantinnen am demokratischen Leben zu erhöhen und Austauschplattformen für Migrantinnen zu organisieren und zu unterstützen;
83. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TA(2013)0093

Asbestbedingte Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz und Aussichten auf Beseitigung sämtlichen noch vorhandenen Asbests

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu asbestbedingten Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz und Aussichten auf Beseitigung von sämtlichem noch vorhandenem Asbest (2012/2065(INI))

(2016/C 036/16)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere die Präambel und die Artikel 3 und 6,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und insbesondere auf die Artikel 6, 9, 151, 153, 156 und 168,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 1, 3, 6, 31, 37, 35,
- gestützt auf die ILO-EntschlieÙung vom 1. Juni 2006 über Asbest,
- gestützt auf das IAO-Übereinkommen vom 16. Juni 1989 über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest,
- gestützt auf Erklärungen der WHO zu Asbest,

Donnerstag, 14. März 2013

- gestützt auf die Erklärung zum Schutz der Arbeitnehmer der Dresdner Asbestkonferenz (2003),
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere auf Artikel 4 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (die Rahmenrichtlinie) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission 90/326/EWG vom 22. Mai 1990 an die Mitgliedstaaten betreffend die Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012“ (KOM(2007)0062),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 24. April 2011 mit dem Titel „Halbzeitüberprüfung der Strategie der Europäischen Union für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012“ (SEK(2011)0547),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 2008 zu der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012 ⁽⁶⁾,
- gestützt auf seine EntschlieÙung vom 7. Mai 2009 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Dezember 2011 über die Halbzeitüberprüfung der Strategie der Europäischen Union für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012 ⁽⁸⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) zur Europäischen Asbestkampagne (2006),
- in Kenntnis des WHO-Berichts „Preventing Disease Through Healthy Environments: Action is needed on Chemicals of Major Public Health Concern“ („Prävention von Krankheiten durch ein gesundheitsförderndes Umfeld: Es müssen Maßnahmen mit Blick auf Chemikalien ergriffen werden, die ein ernstes Problem für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen“) ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Monographie 100C des Internationalen Krebsforschungszentrums (IARC) mit dem Titel „Arsenic, Metals, Fibres, and Dusts: A Review of Human Carcinogens“ („Arsen, Metalle, Fasern und Stäube: Ein Bericht über Karzinogene beim Menschen“) (2012) ⁽¹⁰⁾,
- in Kenntnis der Erklärung „Global Asbestos Ban and the Elimination of Asbestos-related Diseases“ („Weltweites Asbest-Verbot und Beseitigung asbestbedingter Krankheiten“) der International Commission on Occupational Health (ICOH) ⁽¹¹⁾,

⁽¹⁾ Entwicklung einer Aktion zur Verhütung und zum Schutz in Bezug auf Stoffe, deren krebserzeugende Eigenschaft anerkannt ist, durch Festlegung von Expositionshöchstgrenzen, von Probenahmebedingungen und von Messverfahren sowie von zufriedenstellenden Bedingungen in Bezug auf die Hygiene am Arbeitsplatz und erforderlichenfalls von Verboten.

⁽²⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1990, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. C 41 E vom 19.2.2009, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 106.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0589.

⁽⁹⁾ http://www.who.int/ipcs/features/10chemicals_en.pdf

⁽¹⁰⁾ <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol100C/mono100C.pdf>

⁽¹¹⁾ http://www.icohweb.org/site_new/multimedia/news/pdf/ICOH%20Statement%20on%20global%20asbestos%20ban.pdf

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf die Bekanntmachungen der Kommission zu Berufskrankheiten — Diagnoseleitfaden (2009)⁽¹⁾,
 - gestützt auf den Eurogip-Untersuchungsbericht 24/E (April 2006) mit dem Titel „Asbestbedingte Berufskrankheiten in Europa: Anerkennung — Zahlen — Spezifische Instrumente“⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Eurogip-Berichts 08-E (August 2004) mit dem Titel „Costs and funding of occupational diseases in Europe“ („Kosten und Finanzierung von Berufskrankheiten in Europa“)⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0025/2013),
- A. in der Erwägung, dass alle Arten von Asbest gefährlich sind und die gesundheitsgefährdende Wirkung von Asbest dokumentiert wurde und entsprechende Vorschriften erlassen wurden; in der Erwägung, dass die meisten gesundheitsschädlichen Folgen eingeatmeter Asbestfasern erst Jahrzehnte nach der Exposition auftreten;
- B. in der Erwägung, dass eine durch die Europäische Kommission beauftragte Expertengruppe bereits 1977 zu folgendem Schluss gekommen ist: „Es gibt keinen abstrakten Nachweis für eine Expositionsschwelle, unterhalb welcher es nicht zum Entstehen von Krebs kommt. Eine sichere Expositionshöchstgrenze wurde für Asbest nicht ermittelt“; in der Erwägung, dass diese Stellungnahme im Laufe der Jahre durch alle relevanten wissenschaftlichen Beratungsgremien bestätigt worden ist, in der Erwägung, dass vor Gericht allgemein anerkannt wird, dass es keine bekannte Expositionsschwelle für Asbest gibt, unterhalb der kein Risiko besteht;
- C. in der Erwägung, dass es in Richtlinie 1999/77/EG heißt: „Bisher wurde noch kein Schwellenwert ermittelt, unter dem Chrysotilasbest nicht mit einem Krebsrisiko verbunden wäre“, und „Ein wirksames Mittel zum Schutz der menschlichen Gesundheit besteht darin, die Verwendung von Chrysotilasbestfasern sowie von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, zu untersagen“;
- D. in der Erwägung, dass bei Bevölkerungsgruppen, die sehr geringen Mengen an Asbestfasern, einschließlich Chrysotilfasern, ausgesetzt waren, ein erhöhtes Krebsrisiko beobachtet wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Entsorgung von Asbestmüll auf der Deponie nicht die sicherste Methode zu sein scheint, um die Freisetzung von Asbestfasern in die Umwelt (und insbesondere der Umweltmedien Luft und Grundwasser) endgültig zu vermeiden, und dass daher die Verwendung von Anlagen zur Inertisierung von Asbest weitaus wünschenswerter wäre;
- F. in der Erwägung, dass die Errichtung von Deponien für Asbestmüll lediglich eine provisorische Lösung des Problems darstellt, das auf diese Weise zukünftigen Generationen aufgebürdet wird, da die Asbestfaser auch nach langer Zeit nahezu unzerstörbar ist;
- G. in der Erwägung, dass Asbest trotz des Verbots der Verwendung von Asbest nach wie vor in vielen Schiffen, Zügen, Maschinen, Bunkern, Tunnel, Stollen, Leitungen der öffentlichen und privaten Wasserversorgung und vor allem in Gebäuden, darunter auch in vielen öffentlichen und privaten Gebäuden, gefunden wird;
- H. in der Erwägung, dass es mit den bestehenden Strukturen zur Marktüberwachung trotz des Verbots nicht möglich ist sicherzustellen, dass Asbest nicht in die europäischen Märkte eingeführt wird;
- I. in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten Abriss-, Bau- und Wartungsarbeiter und andere Personen, die im Bereich der Beseitigung asbesthaltiger Materialien tätig sind, entsprechend geschult haben;
- J. in der Erwägung, dass viele Arbeiter bei ihren Tätigkeiten Asbest ausgesetzt sind, insbesondere in den Bereichen Instandhaltung und Dekontaminierung;
- K. in der Erwägung, dass die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen, die zur Gesundheit und zum Wohlergehen der Menschen und im weiteren Sinne mittels der Arbeit zum gesellschaftlichen Fortschritt beitragen, anzustreben ist;
- L. in der Erwägung, dass sich Probleme in Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz, abgesehen von der menschlichen Dimension, auch auf die Wirtschaft negativ auswirken. Konkret stellen Probleme in Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit ein Hindernis dar, während sie gleichzeitig auch die Kosten für die Sozialversicherungssysteme überproportional erhöhen;

⁽¹⁾ <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=4376&langId=en>

⁽²⁾ <http://www.eurogip.fr/en/docs/EUROGIP-24E-AsbestosOccDiseases.pdf>

⁽³⁾ http://www.europeanforum.org/pdf/Eurogip-08_E-cost.pdf

Donnerstag, 14. März 2013

- M. in der Erwägung, dass insbesondere in vielen Mitgliedstaaten, in denen seit langem ein Asbestverbot gilt, junge Arbeitnehmer und Bauarbeiter bei der Durchführung von Sanierungs- oder Abrissarbeiten den möglicherweise in den Gebäuden vorhandenen Asbest nicht unbedingt erkennen;
- N. in der Erwägung, dass viele asbesthaltige Materialien bereits entfernt, versiegelt oder ummantelt wurden und viele Gesellschaften und Gebäudeeigentümer über Dokumente verfügen, in denen die Bereiche, in denen eine Asbestsanierung durchgeführt wurde, genau aufgeführt sind;
- O. in der Erwägung, dass die Beseitigung asbesthaltiger Materialien aus Gebäuden, vor allem in den wirtschaftlich rückständigen Mitgliedstaaten und den ländlichen Gebieten eine finanzielle Belastung für die Gebäudeeigentümer darstellt, und sie daher weiterhin auf nationaler Ebene oder EU-Ebene aktiv gefördert werden muss;
- P. in der Erwägung, dass asbesthaltige Materialien typischerweise eine Lebensdauer von 30 bis 50 Jahren haben; in der Erwägung, dass dies zu einer Zunahme an Sanierungs- und Bauprojekten und damit zu einem Anstieg der Anzahl der Arbeiter, die Asbest ausgesetzt sind, führen wird;
- Q. in der Erwägung, dass der Erfolg der Asbestverordnungen in den Mitgliedstaaten aufgrund der mangelnden Kenntnis von der Existenz asbesthaltiger Materialien und der damit verbundenen Risiken sowie aufgrund einer mangelnden Berufsausbildung und Qualifizierung von Bau- und Wartungsarbeitern, einschließlich von im Bauwesen Beschäftigten, die gelegentlich mit Asbest arbeiten, begrenzt ist;
- R. in der Erwägung, dass lokale Gemeinschaften nicht über das erforderliche Fachwissen verfügen und gravierende Mängel bei den Aufgaben im Bereich der Prävention, Überwachung und Umsetzung aufweisen, die oft zu stark fragmentiert sind;
- S. in der Erwägung, dass sich asbesthaltige Materialien oft an versteckten oder unbekanntenen Stellen befinden und die Kenntnis von diesen Stellen mit der Zeit rapide abnimmt;
- T. in der Erwägung, dass eine verbindlich vorgeschriebene Überprüfung von Gebäuden, Schiffen, Zügen, Maschinen, Bunkern, Tunneln, Stollen, Leitungen der öffentlichen und privaten Wasserversorgung, Deponien auf Asbest eine solide und fundierte Grundlage für nationale, regionale und europäische Programme zur Asbestsanierung darstellen würde;
- U. in der Erwägung, dass die EU eine ehrgeizige Politik zur Energieeffizienz entwickelt hat und mit der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie in jedem Mitgliedstaat eine langfristige Strategie zur Gebäudesanierung begründet werden soll, dass diese Politik jedoch nicht von Strategien zur Asbestsanierung begleitet wird;
- V. in der Erwägung, dass Unsicherheiten dahingehend, ob Asbest in bestimmten Gebäuden vorhanden ist oder ummantelt oder beseitigt wurde, zu potenziellen Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern führen und dass die vorherige Kenntnis von einem Vorhandensein von Asbest insbesondere bei Sanierungsarbeiten sicherere Arbeitsbedingungen schafft;
- W. in der Erwägung, dass gemäß der Richtlinie 92/57/EWG⁽¹⁾ in gefährlichen Situationen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen, damit Arbeitskleidung getrennt von der persönlichen Kleidung und den persönlichen Gegenständen der Arbeitnehmer aufbewahrt werden kann;
- X. in der Erwägung, dass eine Ummantelung oder Versiegelung von asbesthaltigen Materialien nur dann erlaubt sein sollte, wenn die Materialien ordnungsgemäß mit Warnhinweisen versehen sind;
- Y. in der Erwägung, dass Asbestfasern in Elektrolysezellen in drei Mitgliedstaaten nach wie vor zulässig sind, obwohl technische Alternativen existieren, die in anderen Ländern erfolgreich eingesetzt werden;
- Z. in der Erwägung, dass es zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von asbestbedingten Berufskrankheiten noch immer inakzeptabel große Unterschiede gibt;
- AA. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass asbestbedingte Krankheiten häufig nicht gemeldet werden, eines der größten Hindernisse bei der Behandlung der Betroffenen ist;
- AB. in der Erwägung, dass die nationalen Programme zur Gesundheitsüberwachung von Arbeitern, die Asbest ausgesetzt sind, in der EU stark voneinander abweichen, und zwar insbesondere was die medizinische Überwachung nach Renteneintritt angeht;

⁽¹⁾ Richtlinie 92/57/EWG des Rates: Anhang IV MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN 14.1.2 Falls die Umstände (z. B. gefährliche Arbeitsstoffe, Feuchtigkeit, Schmutz) dies erfordern, muss es möglich sein, persönliche Kleidung und Gegenstände getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren.

Donnerstag, 14. März 2013

- AC. in der Erwägung, dass eine Asbest-Exposition eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt und in einem allgemein anerkannten Maße Krankheiten verursacht ⁽¹⁾;
- AD. in der Erwägung, dass sich die Anzahl der Fälle asbestbedingter Krankheiten in der EU gemäß Schätzungen der WHO auf 20 000 - 30 000 Fälle pro Jahr beläuft, der Höchstwert damit jedoch noch nicht erreicht ist;
- AE. in der Erwägung, dass die Betroffenen aufgrund der äußerst langen Latenzperiode und der mangelnden Kenntnis des medizinischen Personals häufig nicht die angemessene und rechtzeitige Unterstützung von Anbietern von Gesundheitsleistungen erhalten;
- AF. in der Erwägung, dass Polen der einzige Mitgliedstaat ist, der einen Aktionsplan für ein asbestfreies Land angenommen hat;
- AG. in der Erwägung, dass die Kontrollen der Arbeitsaufsichtsbehörde in vielen Mitgliedstaaten reduziert werden und dass Schritte in Richtung von mehr Deregulierung die mit Asbest verbundenen Risiken erhöhen;
- AH. in der Erwägung, dass viele Bauarbeiter und Gebäudenutzer hohen Asbestbelastungen weiterhin schutzlos ausgesetzt sind;
- AI. in der Erwägung, dass — selbst mit einem Verbot — Millionen Tonnen Asbest in Gebäuden verbleiben und es kein Register darüber gibt, wo sich der Asbest befindet und wie viel Asbest beseitigt werden muss;
- AJ. in der Erwägung, dass jeder neue Legislativvorschlag den auf nationaler und europäischer Ebene bestehenden Rechtsvorschriften Rechnung tragen muss und in seinem Vorfeld eine umfassende Studie über mögliche Folgen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich macht;

Screening und Registrierung von Asbest

1. fordert die EU auf, ein Modell für das Screening und die Registrierung von Asbest gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/148/EG auszuarbeiten, umzusetzen und zu fördern und Eigentümern von öffentlichen oder gewerblichen Gebäuden vorzuschreiben,
 - a. Gebäude auf das Vorhandensein von Materialien, die Asbest enthalten, hin zu überprüfen;
 - b. Pläne zur Eindämmung der Gefahr, die sie darstellen, zur erarbeiten;
 - c. sicherzustellen, dass diese Informationen Arbeitnehmern, die diese Materialien möglicherweise beseitigen, zur Verfügung stehen;
 - d. in Mitgliedstaaten, die bereits verbindliche Screening-Systeme eingeführt haben, diese Systeme effizienter einzusetzen;
2. fordert die EU mit Nachdruck auf, Modelle zur Kontrolle existierenden Asbests in privaten und öffentlichen Gebäuden zu entwickeln, einschließlich in Wohn- und Nutzgebäuden, auf Flächen, in der Infrastruktur, im Versorgungswesen und im Leitungssystem;
3. fordert die EU auf, Modelle zur Überwachung der Luftbelastung durch Asbestfasern am Arbeitsplatz, in Ortschaften, in Deponien und außerdem der Asbestfasern im Trinkwasser zu erarbeiten, die durch ein Leitungsnetz aus Asbestzement ins Wasser gelangt sind;
4. fordert die EU mit Nachdruck auf, eine Folgenabschätzung und eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Möglichkeit durchzuführen, einen Aktionsplan für die bis 2028 durchzuführende sichere Beseitigung von Asbest aus öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit Dienstleistungsfunktionen, für die ein öffentlicher Zugang notwendig ist, und Informationen und Leitlinien vorzulegen, um private Hauseigentümer darin zu bestärken, ihre Gebäude gründlich auf asbesthaltige Materialien untersuchen und eine Risikobewertung für sie durchführen zu lassen, wie dies in Polen der Fall ist; betont, dass im Falle von umfassenden nationalen Beseitigungsaktionsplänen die zuständigen Minister die Maßnahmen koordinieren sollten, während die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Konformität von lokalen Beseitigungsplänen kontrollieren sollten;
5. fordert die EU mit Nachdruck auf, die Asbestfrage auch in andere Politikbereiche, wie zum Beispiel in die Energieeffizienzpolitik und die Abfallwirtschaft, einzubinden;
6. schlägt vor, eine Strategie zur Gebäuderenovierung zur Steigerung der Energieeffizienz mit der allmählichen Beseitigung sämtlichen Asbests zu verbinden;

⁽¹⁾ Ein parlamentarischer Ausschuss kam 1978 nach einer 18-monatigen Untersuchung zu dem Schluss, dass Asbest „eine Gefahr sowohl für die Arbeitnehmer in der Asbestindustrie als auch für Menschen, die Asbest in anderen Situationen ausgesetzt sind“ sei (Europäisches Parlament 1978).

Donnerstag, 14. März 2013

7. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, den Mitgliedstaaten zu empfehlen, öffentliche Asbestregister einzurichten, um Arbeitnehmern und Arbeitgebern vor der Aufnahme von Renovierungsarbeiten einschlägige Informationen zur Gefährdung durch Asbest bereitzustellen und vorhandene Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die nach EU-Recht erforderlich sind, zu ergänzen;
8. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für eine effektive und reibungslose Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften über Asbest Sorge zu tragen und die entsprechenden Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu intensivieren;
9. fordert die Kommission angesichts der Tatsache, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer nicht hinreichend über Asbest informiert sind, dazu auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Einrichtungen, einschließlich der Sozialpartner, die Schaffung und die Entwicklung von Strukturen zur Beratung und umfassenden Informierung zu fördern;
10. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden die erforderliche Unterstützung zu leisten, um die Gesamtheit der Arbeitnehmer innerhalb der EU zu schützen, weil die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit für kleine und mittlere Unternehmen, die die Mehrheit der Arbeitnehmer in Europa beschäftigen, eine besondere Belastung darstellt;
11. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Anforderungen der Richtlinie 2009/148/EG ordnungsgemäß umzusetzen und zu beachten und dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über geplante Arbeiten mit asbesthaltige Materialien gebührend informiert werden;
12. fordert die Generalsekretäre der EU-Organe auf, ein vollständiges Register asbesthaltiger Materialien in EU-Gebäuden, das der Öffentlichkeit zugänglich sein sollte, bereitzustellen; fordert die EU-Organe auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie öffentliche Asbestregister einführen;
13. fordert die EU mit Nachdruck auf, die Unterscheidung zwischen brüchigem und nicht brüchigem Asbest verpflichtend zu machen;
14. fordert die Kommission auf, die Einrichtung von Zentren zur Behandlung und zur Inertisierung von asbesthaltigem Müll im gesamten Gebiet der EU zu fördern und eine schrittweise Einstellung jeglicher Entsorgung solchen Mülls auf Deponien vorzusehen;

Sicherstellung von Qualifikationen und Schulungen

15. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe einzurichten, um Mindestanforderungen für verbindlich vorgeschriebene asbestspezifische Qualifikationen für Bauingenieure, Architekten und Mitarbeiter eingetragener Asbestsanierungs-Unternehmen aufzustellen und asbestspezifische Qualifikationen für die Schulung anderer Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sein können, vorzuschreiben, wie für Arbeitnehmer im Schiffbau oder für Landwirte, mit einem Schwerpunkt auf Menschen, die vor Ort tatsächlich für die Beseitigung von Asbest zuständig sind, indem ihre Ausbildung und ihre Schutzausrüstung verbessert und die Kontrolle ihrer Tätigkeit durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verstärkt wird;
16. fordert die EU auf, im Hinblick auf die mit Asbest verbundenen Risiken und die Notwendigkeit, gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2009/148/EG für alle Arbeitnehmer, die durch asbesthaltige Materialien geschädigt werden könnten, angemessene Unterweisung durchzuführen, zusammen mit den Sozialpartnern und anderen Interessenvertretern Programme auszuarbeiten und Aktivitäten zur Schärfung des allgemeinen Bewusstseins darüber zu konzipieren sowie die Aufklärung über die geltenden Rechtsvorschriften über Asbest zu verbessern und praktische Anleitungen für die Einhaltung dieser Vorschriften zu erstellen;
17. betont, dass die Schulung für alle Personen (Arbeitgeber, Aufsichtspersonen, Arbeitnehmer), die an Arbeiten beteiligt sind, bei denen sie mit Asbest in Berührung kommen (könnten), Folgendes beinhalten sollte: Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens; Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können und die Standorte, an denen sie auftreten können; wie der Zustand der Erzeugnisse oder Materialien die Wahrscheinlichkeit der Freisetzung von Fasern beeinflusst und was zu tun ist, wenn man auf Materialien trifft, von denen vermutet wird, dass sie Asbest enthalten;
18. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine spezifische Richtlinie vorzuschlagen, in der Mindestanforderungen an die Berufsausbildung von Bau- und Wartungsarbeitern und auch Managern und im Bauwesen Beschäftigten, die gelegentlich mit Asbest arbeiten, und von Angestellten der Deponien für asbesthaltigen Müll und von Fachzentren für die Behandlung, sichere Beseitigung und Inertisierung asbesthaltigen Mülls festgelegt sind, und auch mit den Sozialpartnern und anderen Interessenvertretern zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, um die Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2009/148/EG durch die Sensibilisierung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer angemessenen Unterweisung zu verbessern, und Informationen und Materialien zusammenzustellen, um dies zu gewährleisten, wobei diese Unterweisung in regelmäßigen Abständen erfolgen und für die Arbeitnehmer kostenlos sein muss;

Donnerstag, 14. März 2013

19. fordert die EU auf, über den SLIC und die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden dafür zu sorgen, dass die Arbeitsinspektoren Schulungen über asbesthaltige Materialien erhalten, und dass die im Außendienst tätigen Arbeitsinspektoren eine angemessene Schutzausrüstung erhalten;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsärzte zum Thema Asbest entsprechend geschult werden und somit in der Lage sind, die von ihnen betreuten Arbeitnehmer entsprechend zu informieren;

Entwicklung von Sanierungsprogrammen

21. fordert die EU auf, auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene mit Sozialpartnern und anderen Interessenvertretern zusammenzuarbeiten, um Aktionspläne für den Umgang mit Asbest und für die Beseitigung von Asbest zu entwickeln und auszutauschen, wobei diese Pläne Folgendes umfassen sollten: Legislativvorschläge; Ausbildung und Information; Schulungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes; nationale und internationale Schulungen; Finanzierungsprogramme zur Asbestsanierung; Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Beseitigung von Asbest und asbesthaltigen Produkten (einschließlich während ihrer Beseitigung aus Gebäuden), öffentlichen Einrichtungen und Anlagen früherer Asbestfabriken; Reinigung von Betriebsstätten und Einrichtung von Anlagen für die Vernichtung von Asbest und asbesthaltigem Schutt; Kontrolle der Wirksamkeit bestehender rechtlicher Anforderungen, Bewertung der Exposition von gefährdeten Arbeitnehmern und Gesundheitsschutz;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu forcieren, dass Asbest im kürzestmöglichen Zeitrahmen schrittweise aus dem Verkehr gezogen wird;

23. unterstreicht die Notwendigkeit, für Arbeitnehmer, die möglicherweise in der Nähe von asbesthaltigen Materialien arbeiten, sichere Arbeitsverfahren zu entwickeln, einschließlich des korrekten Gebrauchs persönlicher Schutzausrüstungen;

24. fordert die Kommission auf, Forschungsarbeiten durchzuführen, um den aktuellen Grenzwert für Asbestfasern zu überprüfen, wobei jede Senkung des Wertes und die Höhe der konkreten Werte auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen müssen;

25. fordert die EU mit Nachdruck auf, die Phasenkontrastlichtmikroskop-Methode durch die analytische Transmissions-elektronenmikroskopie (ATEM) zu ersetzen, die genauer ist und einen besseren Nachweis von Mikropartikeln sicherstellt;

26. fordert die EU auf, auf Basis der von der WHO vorgegebenen Grundsätze⁽¹⁾ einen Fahrplan für einen asbestfreien Arbeitsplatz und eine asbestfreie Umwelt auszuarbeiten;

27. fordert die EU auf, über den SLIC und die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden sicherzustellen, dass die EU-Asbestverordnungen und die nationalen Asbestverordnungen vollständig umgesetzt werden;

28. fordert die Kommission auf, in die kommende Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit 2014–2020 eine koordinierte Asbest-Strategie mit aufzunehmen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wirksame Instrumente zur Verfügung zu stellen, um das Sammeln und die Verbreitung von technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen in den Mitgliedstaaten zu verbessern und die Formulierung und Umsetzung nationaler Strategien zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Arbeitnehmern zu fördern;

29. fordert die Kommission auf, die Fortschritte bei der Entwicklung von chrysotilfreien Diaphragmen, die in Elektrolyseanlagen verwendet werden, gemäß Anhang XVII Teil 6 der REACH-Verordnung zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie vor Auslaufen des 2009 gewährten zehnjährigen Ausnahmezeitraums ersetzt werden;

30. fordert die EU auf, die Ex-ante-Evaluierung von Ersatzprodukten für Asbest zu verstärken;

31. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Rückverfolgung und Sanierung zu fördern, die auf die Verhinderung der Aufwirbelung einzelner Fasern und/oder die Zerstörung der faserartigen Kristallgitter von Asbest abzielen;

32. stellt fest, dass im Zusammenhang mit der Behandlung von Asbestabfällen auch — im Einvernehmen mit der betroffenen Bevölkerung — Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Forschung und Technologien im Bereich umweltverträglicher Alternativen und sicherer Verfahren wie etwa die Inertisierung asbesthaltiger Abfälle, die Deaktivierung aktiver Asbestfasern und deren Umwandlung in ein Material, das keine Gefährdung für die öffentliche Gesundheit darstellt, zu fördern und zu unterstützen;

⁽¹⁾ WHO — „Global Health Risks: Mortality and burden of disease attributable to selected major risks“ — http://www.who.int/healthinfo/global_burden_disease/GlobalHealthRisks_report_full.pdf und http://www.who.int/ipcs/assessment/public_health/asbestos/en/

Donnerstag, 14. März 2013

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Kontrollen zu verstärken, damit sich alle beteiligten Akteure, insbesondere im Bereich der Asbestabfallbehandlung in Deponien, gezwungen sehen, sämtliche Gesundheitsvorschriften nach der Richtlinie 2009/148/EG einzuhalten, sowie dafür zu sorgen, dass alle asbesthaltigen Abfälle unabhängig von ihrem Gehalt an Fasern nach dem aktualisierten Beschluss 2000/532/EG als gefährliche Abfälle eingestuft werden; betont, dass diese Abfälle ausschließlich in spezifischen Deponien für gefährliche Abfälle nach der Richtlinie 1999/31/EG gelagert oder — wenn eine entsprechende Genehmigung erteilt wird — in spezifischen, erprobten und sicheren Behandlungs- und Inertisierungsanlagen verarbeitet werden dürfen, wobei die betroffene Bevölkerung darüber zu informieren ist;

Anerkennung asbestbedingter Krankheiten

34. stellt fest, dass die beiden Empfehlungen zu Berufskrankheiten nicht zu einer Harmonisierung der nationalen Standards und Verfahren zur Feststellung, Meldung und Anerkennung von und Entschädigung für asbestbedingte(n) Krankheiten geführt haben und dass die nationalen Systeme daher nach wie vor stark voneinander abweichen;

35. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Empfehlung 2003/670/EG zu ändern und den neuesten Erkenntnissen der medizinischen Forschung anzupassen und Kehlkopfkrebs und Eierstockkrebs als asbestbedingte Krankheiten in die Empfehlung aufzunehmen;

36. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten keine Informationen bereitstellen, was eine zuverlässige Prognose hinsichtlich der Mesotheliom-Sterblichkeit in Europa verhindert, und stellt fest, dass der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge in der Europäischen Union allein zwischen 20 000 und 30 000 Fälle von asbestbedingten Erkrankungen jährlich registriert werden und in der EU bis 2030 voraussichtlich mehr als 300 000 Bürger an einem Mesotheliom sterben werden; erachtet in diesem Zusammenhang die Information und Ausbildung der Bürger und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Diagnose asbestbedingter Krankheiten für besonders wichtig;

37. betont, dass alle Arten von asbestbedingten Erkrankungen wie Lungenkrebs und Pleuramesotheliome — die durch das Einatmen von aufgewirbelten Asbestfasern entstehen, die so dünn sind, dass sie die Lungenbläschen erreichen, und so lang, dass sie größer sind als Makrophagen — sowie verschiedene Krebsarten — die nicht nur durch das Einatmen von aufgewirbelten Fasern entstehen, sondern auch durch die Aufnahme von Asbest über das Trinkwasser aus Wasserleitungen mit Asbestrohren — als Gesundheitsgefahren gelten und möglicherweise erst nach Jahrzehnten, in manchen Fällen erst nach 40 Jahren, auftreten können;

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Fälle von Asbestose, Mesotheliomen und damit zusammenhängenden Erkrankungen im Rahmen einer systematischen Datenerfassung über durch Asbest hervorgerufene berufsbedingte und nicht berufsbedingte Erkrankungen registriert werden, Pleuraplaques als asbestbedingte Krankheit einzustufen und amtlich zu registrieren und mit Hilfe eigener Beobachtungsstellen ein zuverlässiges Mapping zum Vorkommen von Asbest bereitzustellen; betont, dass dieses Register und dieses Mapping auf der Ebene der EU auch die genaue Position öffentlicher und privater Anlagen, die Asbest enthalten, sowie genaue Angaben zu Deponien von Asbestabfällen umfassen sollte, um zu verhindern, dass der Boden, in dem diese Materialien gelagert sind, unbeabsichtigten Störungen ausgesetzt wird, und damit zur Vorbeugung und zu Abhilfemaßnahmen beizutragen;

39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, quantitative und qualitative Interventionsforschung zu den klinisch feststellbaren psychologischen Auswirkungen von Erkrankungen, die ausschließlich auf die Exposition gegenüber Asbest zurückzuführen sind, in Gemeinschaften in der EU zu betreiben ⁽¹⁾;

40. fordert die Anbieter von Versicherungs- und Ersatzleistungen auf, einen gemeinsamen Ansatz für die Anerkennung von asbestbedingten Berufskrankheiten und die entsprechenden Entschädigungsleistungen zu entwickeln und zu verfolgen;

41. fordert, dass die Anerkennungsverfahren vereinfacht und erleichtert werden;

42. fordert die Kommission auf, umgehend einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit vorzulegen um sicherzustellen, dass die Gesundheit der durch Karzinogene gefährdeten Arbeitnehmer durch die Förderung und den Austausch bewährter Praktiken für die Prävention und Diagnose geschützt wird;

43. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass alle asbestbedingten Krankheiten, einschließlich Pleuralplaques, als Berufskrankheit anerkannt werden;

⁽¹⁾ Sowohl für Patienten mit einem Mesotheliom als auch für deren Familienangehörige ist diese Krankheit schwer zu bewältigen, vor allem auch unter psychologischen Gesichtspunkten. Die von der Universität Turin (Frau Dr. A. Granieri) in Casale Monferrato durchgeführten Forschungsarbeiten haben ergeben, dass an einem Mesotheliom erkrankte Personen und ihre Familienangehörigen unter bestimmten psychologischen Symptomen leiden, die unter der wissenschaftlich anerkannten Bezeichnung posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) zusammengefasst werden können.

Donnerstag, 14. März 2013

44. stellt fest, dass Asbestopfer aufgrund der äußerst langen Latenzperioden häufig nicht in der Lage sind, den ursächlichen Zusammenhang mit ihrer beruflichen Asbest-Exposition nachzuweisen;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beweislast nicht den Asbestopfern aufzuerlegen, sondern weiter gehende Rechte zur Geltendmachung von Entschädigungsleistungen zu begründen, wie es in der Empfehlung 2003/670/EG ⁽¹⁾ der Kommission vorgeschlagen wird;
46. fordert die EU auf, den Mitgliedstaaten entsprechende Verfahren zu empfehlen, um zu gewährleisten, dass alle Fälle asbestbedingter Berufskrankheiten erkannt, der zuständigen Behörde gemeldet und von Fachleuten untersucht werden;
47. fordert, dass die strafrechtliche Verantwortung der Straftäter untersucht und geahndet wird; fordert insofern, dass Hindernisse für diese Maßnahme, die möglicherweise in den nationalen Strafgesetzbüchern enthalten sind, ermittelt und beseitigt werden;
48. fordert die Kommission auf, bewährte Praktiken zu nationalen Vorgaben und Praktiken für die nationalen Verfahren zur Anerkennung von asbestbedingten Krankheiten zu verbreiten;
49. fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Praktiken hinsichtlich der Schulung von medizinischem Personal im Bereich der Diagnose asbestbedingter Krankheiten zu unterstützen;
50. fordert die zuständigen Agenturen der EU auf — mit der Unterstützung von medizinischen und technischen Fachleuten — den wissenschaftlichen Nachweis, der erforderlich ist, um zu beweisen, dass bestimmte Arbeitsbedingungen asbestbedingte Krankheiten verursacht haben, präzise darzulegen;

Unterstützung von Asbestopfer-Verbänden

51. fordert die Kommission auf, Konferenzen zu fördern, die Asbestopfergruppen professionell beraten und ihre Mitglieder beraten;
52. fordert die Kommission auf, ein EU-Netzwerk für Asbestopfer zu unterstützen;

Strategien für ein weltweites Asbestverbot

53. betont, dass unabhängig von der Quelle der Exposition oder dem Beschäftigungsstatus der exponierten Person alle Asbestopfer in der EU und deren Angehörige das Recht auf angemessene und rechtzeitige medizinische Behandlung und angemessene finanzielle Unterstützung durch ihre nationalen Gesundheitssysteme haben;
54. fordert die EU auf, mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Instrumente auf den Weg zu bringen, die den Asbestmarkt als Gifthandel kennzeichnen;
55. fordert allgemeiner, dass der Begriff der Gesundheit und der Sicherheit des Arbeitnehmers unter Hinweis auf die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG in die nationalen Rechtsvorschriften einbezogen wird und für die Arbeitgeber eine Ergebnisverpflichtung darstellt;
56. fordert die EU auf, der Aufnahme von Chrysotil in Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens höchste Priorität einzuräumen;
57. fordert die EU auf, die inakzeptable Entsorgung von Asbest in Entwicklungsländern bei Foren, in denen Handelsabkommen diskutiert werden, insbesondere bei der WTO, anzusprechen und diplomatischen und finanziellen Druck auf asbestexportierende Länder auszuüben, den Asbestabbau zu beenden und die illegale und unethische Praxis des Exports ausgediepter, Asbest enthaltender Schiffe zu unterbinden;
58. fordert die EU auf, in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation, Drittstaaten und anderen internationalen Organisationen weltweit einen hohen Gesundheits- und Sicherheitsstandard am Arbeitsplatz zu fördern und unter anderem die durch Asbest hervorgerufenen Probleme sowie die Förderung gesunder Lösungen aufzuzeigen;
59. fordert die EU auf, den Export von asbestfreien Technologien und von Wissen über Asbest an Entwicklungsländer weiterzuentwickeln und zu unterstützen;
60. verurteilt europäische Finanzinvestitionen in die globale Asbestindustrie;
61. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Schiffe, die Asbest im Transitverkehr befördern, weder innerhalb der EU anlegen, noch Hafenanlagen oder Zwischenlager benutzen können;

o

o o

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 238 vom 25.9.2003, S. 28.

Donnerstag, 14. März 2013

P7_TA(2013)0094

Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (2012/2039(INL))

(2016/C 036/17)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (COM(1991)0273) und des geänderten Vorschlags (COM(1993)0252),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 27. September 2005 zu dem Ergebnis der Überprüfung von Vorschlägen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden (COM(2005)0462),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen — Gemeinsam für neues Wachstum“ vom 13. April 2011 (COM(2011)0206),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines ‚Ökosystems‘ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“ (COM(2011)0682),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2006 zu dem Ergebnis der Überprüfung von Vorschlägen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2006 zu den jüngsten Entwicklungen und den Perspektiven des Gesellschaftsrechts ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zur Sozialwirtschaft ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2010 zu zivil-, handels- und familienrechtlichen Aspekten sowie zu Aspekten des internationalen Privatrechts des Aktionsplans zur Umsetzung des Stockholmer Programms ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die schriftliche Erklärung vom 10. März 2011 zur Einführung eines Europäischen Statuts für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbände und Stiftungen ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 2012 zur Zukunft des Europäischen Gesellschaftsrechts ⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis der von dem Referat Europäischer Mehrwert dem Rechtsausschuss am 21. Januar 2013 vorgelegten Bewertung des europäischen Mehrwerts eine Statuts für europäische Gegenseitigkeitsgesellschaften ⁽⁷⁾,
 - gestützt auf die Artikel 42 und 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0018/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission ihren Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft im März 2006 zurückgezogen hat;

⁽¹⁾ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 140.

⁽²⁾ ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 114.

⁽³⁾ ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 187.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0259.

⁽⁷⁾ <http://www.europarl.europa.eu/committees/en/studiesdownload.html?languageDocument=EN&file=83593>

Donnerstag, 14. März 2013

- B. in der Erwägung, dass eine Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) ⁽¹⁾ im Jahr 2003 angenommen wurde, und in der Erwägung, dass die Kommission am 8. Februar 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) vorgelegt hat;
- C. in der Erwägung, dass eine vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Parlaments in Auftrag gegebene Studie im Jahr 2011 ein klares Bild von den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines Tätigwerdens der Union im Bereich der Gegenseitigkeitsgesellschaften gegeben hat;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament in den vergangenen Jahren mehrere Entschlüsse angenommen hat, in denen die Annahme einer Verordnung über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft gefordert wurde; in der Erwägung, dass es bedauerlich ist, dass die Kommission, die ihren Vorschlag für ein Europäisches Statut für die Gegenseitigkeitsgesellschaft im Jahre 2006 zurückgezogen hatte, keinen neuen Vorschlag vorgelegt hat, der den Gegenseitigkeitsgesellschaften ein rechtliches Mittel zur Erleichterung ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit an die Hand geben würde;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission zugesagt hat, einige der früheren Vorschläge zum Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft zu überprüfen und erneut zu prüfen, ob ein legislatives Tätigwerden im Hinblick auf eine umfassende Folgenabschätzung erforderlich ist; in der Erwägung, dass das Parlament die Studie begrüßt, die die Kommission in diesem Zusammenhang zur derzeitigen Lage von Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Union und deren Perspektiven in Auftrag gegeben hat, in der die Schwierigkeiten untersucht werden, die für Gegenseitigkeitsgesellschaften aufgrund des in einigen Mitgliedstaaten fehlenden rechtlichen Rahmens bestehen, sowie die Probleme hinsichtlich der Gründung neuer Gegenseitigkeitsgesellschaften angesichts der Kapitalanforderungen und des Fehlens von Lösungen für Zusammenschlüsse; in der Überzeugung, dass die Kommission angemessene Lösungen für diese Probleme, einschließlich eines Statuts, vorschlagen sollte, um die Beiträge, die Gegenseitigkeitsgesellschaften zur Sozialwirtschaft leisten, in stärkerem Maße anzuerkennen;
- F. in Erwägung der Tatsache, dass die Kommission dankenswerterweise die Erforderlichkeit eines Statuts anerkannt und sich dazu verpflichtet hat, für die Organisationen der Sozialwirtschaft (einschließlich der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit) bessere Rechtsvorschriften vorzulegen, wobei sie betont hat, dass die Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Lage sein sollten, als Beitrag zu den europäischen Bemühungen um die „Förderung von Wachstum und Vertrauen“ im Europäischen Wirtschaftsraum über die Grenzen hinweg tätig zu sein ⁽²⁾;
- G. in der Erwägung, dass man deshalb darauf hoffen sollte, dass dieses Europäische Statut ehrgeizig und innovativ sein wird, was den Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im Falle der Mobilität innerhalb der Union betrifft;
- H. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften freiwillige Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen sind, deren Zweck darin besteht, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen und nicht eine Investitionsrendite zu erwirtschaften; in der Erwägung, dass sie im Einklang mit den Grundsätzen der freiwilligen und offenen Mitgliedschaft sowie der Solidarität zwischen den Mitgliedern handeln und gemäß demokratischen Grundsätzen (beispielsweise der für Gegenseitigkeitsgesellschaften, die als Einzelperson bestehen, geltende Grundsatz, dass jedes Mitglied über eine Stimme verfügt) verwaltet werden, wodurch sie zu einer verantwortlichen und nachhaltigen Verwaltung beitragen;
- I. in der Erwägung, dass es wegen ihrer Vielfalt in Europa Gegenseitigkeitsgesellschaften in einem sehr vielfältigen Rahmen gibt, was die von ihnen erbrachten Dienstleistungen, ihre Größe, ihren Auftrag oder ihre geographische Wirkung angeht;
- J. in Kenntnis der Tatsache, dass es in Europa vor allem zwei Hauptformen von Gegenseitigkeitsgesellschaften gibt, und zwar „Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit“ (oder Gesundheitsvereine) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; in der Erwägung, dass „Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit“ eine soziale Absicherung zusätzlich oder ergänzend zum gesetzlichen Sozialschutz bieten oder auch in diesen integriert werden können; in der Erwägung, dass „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ alle Arten von Sach- und Lebensrisiken abdecken können und dass Gegenseitigkeitsgesellschaften in manchen Mitgliedstaaten sogar Leistungen in anderen Bereichen anbieten, beispielsweise Wohnraum oder Kredite;
- K. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften trotz ihrer Vielfalt Dienst- und Versorgungsleistungen im Interesse ihrer Mitglieder auf der Grundlage von Solidarität und auf eine kollektiv finanzierte Weise organisieren; in der Erwägung, dass sie sich selbst demokratisch organisieren und die Überschüsse aus ihren Tätigkeiten zugunsten ihrer Mitglieder verwenden;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen — Gemeinsam für neues Wachstum“ (COM(2011)0206),

Donnerstag, 14. März 2013

- L. in der Überzeugung, dass die Union angesichts ihres Ziels, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, Gegenseitigkeitsgesellschaften, die eine in den meisten Mitgliedstaaten anerkannte Organisationsform darstellen, mit angemessenen rechtlichen Instrumenten ausstatten sollte, durch die die Entwicklung ihrer grenzübergreifenden Tätigkeiten erleichtert werden kann und ihnen ermöglicht wird, Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen;
- M. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften eine wichtige Rolle in der Wirtschaft der Union spielen, indem sie mehr als 160 Millionen europäischen Bürgern Dienste der Gesundheitsversorgung, Sozialdienste und erschwingliche Versicherungsdienstleistungen bieten; in der Erwägung, dass auf sie mehr als 180 Milliarden EUR an Versicherungsprämien entfallen und dass sie mehr als 350 000 Menschen beschäftigen;
- N. in der Erwägung, dass die Gegenseitigkeitsgesellschaften den Zugang zur Gesundheitsfürsorge und die soziale Eingliederung erleichtern und in vollem Umfang an der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge in der Union mitwirken;
- O. in der Erwägung, dass 2010 12,3 Millionen Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt waren, was 2,5 % der Erwerbsbevölkerung der Union entspricht;
- P. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten gesetzliche Krankenversicherungen nicht als Unternehmen des Privatsektors fungieren dürfen;
- Q. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften mehr als 25 % des Versicherungsmarktes und 70 % der Gesamtzahl der Unternehmen in der Branche ausmachen; in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften vom Binnenmarkt nicht länger außer Acht gelassen werden dürfen⁽¹⁾ und ein Europäisches Statut erhalten sollten, um gegenüber den anderen Unternehmensformen in der Union gleichgestellt zu werden; in der Erwägung, dass die Vielfalt der Unternehmensformen einen großen Gewinn darstellt, der in vollem Umfang gewürdigt und gefördert werden sollte;
- R. in der Erwägung, dass die Gegenseitigkeitsgesellschaften eine wichtige Rolle in der Wirtschaft der einzelnen Mitgliedstaaten spielen oder spielen sollten, da sie zu den — durch demographische Trends bestätigten — strategischen Zielen der Union beitragen, die darin bestehen, ein integratives Wachstum mit einem Zugang zu Grundressourcen, zu Rechten und zu Sozialdienstleistungen für alle sowie eine angemessene Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege auf der Grundlage der Solidarität, der Erschwinglichkeit, der Nichtdiskriminierung und der Nichtausgrenzung sowie der Garantie zu gewährleisten, dass der Bedarf an zusätzlicher Pflege für ältere Menschen nicht zu Armut und finanzieller Abhängigkeit führt;
- S. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Langzeitpflege, Rente und Sozialfürsorge, einschließlich der Bedürfnisse einer alternden Bevölkerung, tätig sind; in der Erwägung, dass die Einbeziehung der Gegenseitigkeitsgesellschaften als wichtige Interessenträger für ein langfristiges Bestehen des Sozialschutzes unter dem Aspekt von entscheidender Bedeutung ist, dass die Alterung der Bevölkerung gegenwärtig große Herausforderungen für Europa mit sich bringt, durch die die Haushaltsgleichgewichte der Mitgliedstaaten einer Belastungsprobe ausgesetzt sind und die Gefahr eines Kostendrucks bei den öffentlichen Ausgaben für Sozialschutz besteht, und in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften zwar eine wichtige Rolle spielen, indem sie sozialverträgliche Rentensysteme im Privatsektor anbieten, jedoch keinen Ersatz für eine starke erste Säule des Rentensystems darstellen können;
- T. in der Erwägung, dass auch der private Sektor dazu beitragen sollte, Lösungen für die Herausforderungen der Reform des Wohlfahrtsystems und der Sozialwirtschaft der Union zu finden; in der Erwägung, dass ganz konkret Gegenseitigkeitsgesellschaften eine natürliche Rolle als Beteiligte bei der Erreichung dieses Ziels zu spielen haben;
- U. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften mit ihren Kernprinzipien, wie Solidarität, demokratische Leitung und die Tatsache, dass es keine Anteilseigner gibt, zum Nutzen ihrer Mitglieder handeln und somit ihrem Wesen nach sozial verantwortungsbewusst sind;
- V. in der Erwägung, dass die Werte der Gegenseitigkeitsgesellschaften den Grundwerten des europäischen Sozialmodells entsprechen; in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften, da sie auf Werten der Solidarität beruhen, wichtige Akteure der sozialen Marktwirtschaft in der Union sind, die insbesondere durch die Einführung des Europäischen Statuts stärkere Anerkennung finden sollten;
- W. in der Erwägung, dass die Zunahme der Ausgaben im Bereich der Gesundheits- und der Altersversorgung beträchtliche Auswirkungen auf den Fortbestand und die Sicherstellung der derzeitigen Sozialschutzsysteme haben könnte; in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften die Schlüsselwerte des Sozialstaats fördern, beispielsweise Solidarität, Nichtdiskriminierung und den gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen sozialen Leistungen im Privatsektor; in der Erwägung, dass die Verstärkung des Beitrags der Gegenseitigkeitsgesellschaften zur europäischen sozialen Marktwirtschaft nicht zu Lasten der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des sozialen Schutzes gehen darf; in der Erwägung, dass jedoch der freiwillige Sozialschutz den gesetzlichen Sozialschutz nicht ersetzen darf; in der

⁽¹⁾ Siehe vorstehend genanntes Dokument COM(2011)0206.

Donnerstag, 14. März 2013

Erwägung, dass die Vielfalt der sozialen Sicherungssysteme die zum Teil in vollem Umfang vom Staat, von den Gegenseitigkeitsgesellschaften oder gemeinsam von beiden getragen werden, gewahrt werden muss; in der Erwägung, dass das Europäische Statut für die Gegenseitigkeitsgesellschaften zwar von wesentlicher Bedeutung ist, jedoch nicht dazu dienen darf, die Versäumnisse der Mitgliedstaaten im Bereich des sozialen Schutzes zu beheben;

- X. in der Erwägung, dass man deshalb darauf hoffen sollte, dass die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer Gegenseitigkeitsgesellschaft für alle Arbeitnehmer, insbesondere solche, die in kleinen Unternehmen beschäftigt sind, erleichtert und gefördert wird;
- Y. in der Erwägung, dass man deshalb darauf hoffen sollte, dass die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers in einem System von Gegenseitigkeitsgesellschaften durch Befreiungen von Sozial- oder Steuerabgaben gefördert wird;
- Z. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften angesichts der Herausforderungen, denen sich Regierungen im Bereich des sozialen Schutzes gegenübersehen, dazu beitragen könnten, ein erschwingliches Sicherheitsnetz für diejenigen, die gefährdet sind, zur Verfügung zu stellen; in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften Unionsbürgern zusätzliche und erschwingliche Möglichkeiten bieten;
- AA. in der Erwägung, dass einige Gegenseitigkeitsgesellschaften eine stark ausgeprägte Komponente der Freiwilligkeit aufweisen und dass dieses Ethos der Freiwilligkeit erhalten bleiben und gefördert werden muss;
- AB. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten die Gegenseitigkeitsgesellschaften ihren Mitgliedern neben Versicherungsdienstleistungen zinsgünstige oder zinslose Kredite anbieten;
- AC. in der Erwägung, dass der Mehrwert von Gegenseitigkeitsgesellschaften im Vergleich zu kommerziell ausgerichteten Einrichtungen auf Unionsebene sogar noch größer sein wird, wenn man ihr wirtschaftliches Gewicht und die positiven Auswirkungen gleicher Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Union berücksichtigt;
- AD. in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft, insbesondere die Gegenseitigkeitsgesellschaften, dadurch eine wesentliche Rolle in der Wirtschaft der Union spielt, dass sie Einträglichkeit und Solidarität miteinander vereint, hochwertige Arbeitsplätze und Arbeitsplätze vor Ort schafft, den sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Zusammenhalt stärkt, Sozialkapital entstehen lässt, die aktive Bürgerschaft, Sozialfürsorge auf der Grundlage der Solidarität und eine Art von Wirtschaft mit demokratischen Werten fördert, die die Menschen an die erste Stelle setzt, und zwar zusätzlich zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen, ökologischen und technologischen Innovation;
- AE. in der Erwägung, dass die Gegenseitigkeitsgesellschaften bei diesen Herausforderungen an der Seite des Privatsektors eine Rolle zu spielen haben und sie deshalb in der Lage sein müssen, innerhalb der Union unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen, wie sie für die übrigen Gesellschaftsformen gelten, tätig zu sein; in der Erwägung, dass die vorhandenen europäischen Statute, wie das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) oder der Europäischen Gesellschaft (SE), für Gegenseitigkeitsgesellschaften aufgrund der unterschiedlichen Steuerungsmodelle nicht geeignet sind;
- AF. in der Erwägung, dass die Lücke im Unionsrecht bedauerlich ist, da die Gegenseitigkeitsgesellschaften in den Verträgen nicht eigens genannt werden und die Achtung dieser Unternehmensform nicht in den Sekundärrechtsvorschriften verankert ist, die sich lediglich auf öffentliche und private Unternehmen beziehen, wodurch die Stellung der Gegenseitigkeitsgesellschaften, ihre Entwicklung und die Einrichtung grenzüberschreitender Gruppen beeinträchtigt wird;
- AG. in der Erwägung, dass das Europäische Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft von entscheidender Bedeutung für eine bessere Integration in den Binnenmarkt, eine stärkere Anerkennung ihrer Besonderheiten und dafür ist, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften einen größeren Beitrag zur Verwirklichung der Wachstums- und Beschäftigungsziele der Strategie Europa 2020 leisten können; in der Erwägung, dass mit einem europäischen Statut auch die Mobilität der Bürger gefördert würde, indem es Gegenseitigkeitsgesellschaften ermöglicht würde, in mehreren Mitgliedstaaten Dienste zu erbringen, was zu einer höheren Kontinuität und Kohärenz des Binnenmarktes führen würde;
- AH. in der Erwägung, dass das Europäische Statut für Gegenseitigkeitsgesellschaften einen Weg darstellen würde, das Modell der Gegenseitigkeit in einer erweiterten Union zu fördern, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, wo es in manchen Rechtssystemen nicht vorgesehen ist; in der Erwägung, dass eine Verordnung der Union, die naturgemäß in der ganzen Union Anwendung finden würde, zwei Vorteile mit sich bringen würde, nämlich, dass diesen Ländern ein europäisches Referenzstatut zur Verfügung gestellt und zu dem Status und dem Profil derartiger Unternehmen in der Öffentlichkeit beigetragen würde;
- AI. in der Erwägung, dass mit dem Statut für Gegenseitigkeitsgesellschaften die Möglichkeit großer Einsparungen geschaffen werden könnte, um ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Zukunft zu sichern, und dass mit dem Statut die Anerkennung des Werts der Gegenseitigkeitsgesellschaften im Rahmen der Politikgestaltung der Union gesteigert würde;

Donnerstag, 14. März 2013

- AJ. in der Erwägung, dass es sich bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften in allen Volkswirtschaften um solide und nachhaltige Organisationen, insbesondere im Bereich der Versicherung und des Sozialschutzes, handelt, die die Finanzkrise gut überstanden und zu einem widerstandsfähigeren, diversifizierteren Markt beigetragen haben; in der Erwägung, dass die Gegenseitigkeitsgesellschaften besonders aktiv im Bereich der Alterung der Bevölkerung und der sozialen Bedürfnisse sind; in der Erwägung, dass die Einbindung der Gegenseitigkeitsgesellschaften in den Bereich der Altersversorgung den Unionsbürgern zusätzliche Möglichkeiten bietet und dass den Gegenseitigkeitsgesellschaften eine zentrale Rolle bei der Wahrung des europäischen Sozialmodells zukommt;
- AK. in der Erwägung, dass bei Gegenseitigkeitsgesellschaften keine Anteile ausgegeben werden, sondern diese in gemeinschaftlichem Besitz sind, und dass Überschüsse eher investiert denn an die Mitglieder ausgeschüttet werden; in der Erwägung, dass dies dazu beigetragen hat, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften die Krise besser überstanden haben als andere Unternehmen des Privatsektors;
- AL. in der Erwägung, dass es sich bei einem europäischen Statut um ein freiwilliges Instrument handeln würde, mit dem die bestehenden Rechtsvorschriften für Gegenseitigkeitsgesellschaften ergänzt würden, und dass es daher die bestehenden Statute unberührt lassen und eher ein „28.“ System darstellen würde, mit dem es Gegenseitigkeitsgesellschaften erleichtert würde, grenzüberschreitend tätig zu werden;
- AM. in der Erwägung, dass die Kommission die speziellen Merkmale der Gegenseitigkeitsgesellschaften berücksichtigen sollte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu garantieren und so eine zusätzliche Diskriminierung zu verhindern, und um dafür zu sorgen, dass neue Rechtsvorschriften verhältnismäßig sind, und um einen fairen, wettbewerbsorientierten und nachhaltigen Markt zu gewährleisten;
- AN. in der Erwägung, dass immer mehr für eine Diversifizierung im Versicherungssektor plädiert wird, wodurch die Rolle, die Gegenseitigkeitsgesellschaften gegenüber den in diesem Bereich tätigen Kapitalgesellschaften spielen können, betont wird, wenn es darum geht, den Sektor insgesamt wettbewerbsfähiger, weniger risikobehaftet und widerstandsfähiger gegenüber sich verändernden finanziellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zu machen;
- AO. in der Erwägung, dass es bei Gegenseitigkeitsgesellschaften einen scharfen und zunehmenden Wettbewerb gibt, insbesondere im Versicherungssektor, und in der Erwägung, dass einige von ihnen dazu übergehen, die Gegenseitigkeit zu Gunsten einer Kapitalisierung aufzugeben;
- AP. in Kenntnis der Tatsache, dass es in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Union und des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlich unmöglich ist, eine Organisation vom Typ Gegenseitigkeit zu gründen; in der Erwägung, dass dies zu Marktverzerrungen führt; in der Erwägung, dass dieser Situation mit einem europäischen Statut abgeholfen werden könnte, und dass mit dem Statut die Gründung von Gegenseitigkeitsgesellschaften in diesen Mitgliedstaaten angeregt werden könnte;
- AQ. in der Erwägung, dass die Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht über die rechtlichen Mittel verfügen, die es ihnen erlauben, ihre Entwicklung sowie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit im Binnenmarkt zu erleichtern; in der Überzeugung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften angesichts der Verfügbarkeit europäischer Statute für andere Gesellschaftsformen noch immer benachteiligt sind; in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften aufgrund der Tatsache, dass es für sie kein europäisches Statut gibt, oft gezwungen sind, für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten auf unangemessene Rechtsinstrumente zurückzugreifen, was zu Demutualisierung (Aufgabe der Gegenseitigkeit) führt;
- AR. in der Erwägung, dass es innerhalb der Union beträchtliche Unterschiede bezüglich der nationalen Rechtsvorschriften für die Gegenseitigkeitsgesellschaften gibt und dass das Europäische Statut als Mittel zur Schaffung grenzüberschreitender Gegenseitigkeitsgesellschaften dienen könnte, wodurch das europäische Sozialschutzmodell gestärkt würde;
- AS. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften selbst das Konzept der Gegenseitigkeit als ihrem Kernwert verbreiten und künftige Mitglieder davon überzeugen sollten, dass dies eine kosteneffiziente und nachhaltige Alternative zu kommerziellen Dienstleistungserbringern darstellt;
- AT. in der Überzeugung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften daran gehindert werden müssen, zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Schritte zu unternehmen, um Kopien ihrer kommerziellen Mitbewerber zu werden, beispielsweise indem sie eine Risikoauswahl oder strengere Kriterien für die Mitgliedschaft einführen oder sogar Aktien ausgeben, um ihre Solvabilitätsspanne zu erhöhen;
- AU. in der Erwägung, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften, insbesondere solche mittlerer Größe, gezwungen sein könnten, Teil von größeren Organisationen, sogar Aktiengesellschaften (und damit Aufgabe der Gegenseitigkeit), zu werden, wodurch die Distanz zwischen der betreffenden Organisation und den Versicherten größer würde;
- AV. in der Erwägung, dass das Fehlen eines Statuts eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Zusammenlegung von Gegenseitigkeitsgesellschaften immer noch verhindert;

Donnerstag, 14. März 2013

1. fordert angesichts des Ergebnisses der vor kurzem vorgelegten Studie über die Lage von Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Union und unter Berücksichtigung der eindeutigen vom Parlament mehrfach geäußerten Präferenz für ein Statut für eine europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft von der Kommission, rasch auf der Grundlage des Artikels 352 oder möglicherweise des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen oder mehrere Vorschläge vorzulegen, durch die es Gegenseitigkeitsgesellschaften gestattet wird, in einem europäischen und grenzübergreifenden Umfang tätig zu werden, einschließlich eines Statuts für die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft, wobei sie die detaillierten Empfehlungen befolgen sollte, die sich in der beiliegenden Anlage finden;
2. bekräftigt, dass die genannten Empfehlungen mit den Grundrechten und dem Grundsatz der Subsidiarität in Einklang stehen;
3. ist der Ansicht, dass die finanziellen Auswirkungen des verlangten Vorschlags von angemessenen Mittelzuweisungen abgedeckt werden sollten;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

ANLAGE

AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Empfehlungen zum Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft

Empfehlung 1 (zu den Zielen des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft)

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass die Unternehmensvielfalt eindeutig im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert sein sollte, und schlägt vor, die Gegenseitigkeitsgesellschaften in dessen Artikel 54 aufzunehmen.

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass eine Kombination von Strategien und Maßnahmen, einschließlich eines europäischen Statuts, erforderlich ist, um für Gegenseitigkeitsgesellschaften gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, wodurch ihnen in gleichem Maße die Möglichkeit gegeben würde, ihrer Organisation und ihren Tätigkeiten eine europäische Dimension hinzuzufügen, und ihnen ein geeignetes Rechtsinstrument an die Hand gegeben würde, um ihre grenzübergreifenden und transnationalen Tätigkeiten zu erleichtern. Insofern könnten Gegenseitigkeitsgesellschaften in der gesamten Union entsprechend ihrer spezifischen Leitungsstruktur tätig sein.

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass ein Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft ein freiwilliges System in der Form eines optionalen Instruments schaffen wird, durch das es Gegenseitigkeitsgesellschaften ermöglicht wird, in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig zu werden und selbst in Ländern eingeführt zu werden, in denen es sie derzeit nicht gibt, und besteht deshalb darauf, dass die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft als eine europäische Rechtsform mit einem spezifischen Unionscharakter angesehen wird.

Das Europäische Parlament erinnert gleichzeitig daran, dass eine etwaige legislative Initiative nicht zu einer Änderung der verschiedenen bereits bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führen wird und nicht als eine Initiative angesehen werden kann, die auf die Angleichung der für Gegenseitigkeitsgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgerichtet ist.

Das Europäische Parlament bekräftigt, dass mit einer Verordnung über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft folgende wesentliche Ziele verfolgt werden:

- alle Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gegenseitigkeitsgesellschaften unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Merkmale, die in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen fest verwurzelt sind, beseitigen und Gegenseitigkeitsgesellschaften gestatten, frei auf dem Binnenmarkt zu agieren, wodurch wiederum die Grundsätze des Binnenmarkts gestärkt würden;
- die Errichtung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft durch natürliche Personen mit Wohnsitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder juristischen Personen, die nach dem Recht unterschiedlicher Mitgliedstaaten gegründet wurden, gestatten;
- die Errichtung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft durch eine grenzübergreifende Fusion von zwei oder mehr bestehenden Gegenseitigkeitsgesellschaften angesichts der Tatsache ermöglichen, dass die Richtlinie über grenzübergreifende Fusionen⁽¹⁾ nicht auf Gegenseitigkeitsgesellschaften anwendbar ist;

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

Donnerstag, 14. März 2013

- die Errichtung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft durch Umwandlung oder Umstrukturierung einer nationalen Gegenseitigkeitsgesellschaft in eine neue Form ermöglichen, ohne dass sie vorher abgewickelt werden muss, wenn die betreffende Gesellschaft ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in ein und demselben Mitgliedstaat hat;
- die Errichtung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgruppe gestatten und Gegenseitigkeitsgesellschaften ermöglichen, von den Vorteilen zu profitieren, die sich aus einem europäischen Zusammenschluss von Gegenseitigkeitsgesellschaften ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit der Solvabilität-II-Richtlinie⁽¹⁾ für solche Gegenseitigkeitsgesellschaften, die Versicherungen anbieten.

Empfehlung 2 (zu den Elementen des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft)

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf zu berücksichtigen, dass die Merkmale und Grundsätze der Leitung von Gegenseitigkeitsgesellschaften einbezogen werden sollten, wenn eine solche optionale Verordnung im Recht der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird.

Das Europäische Parlament erinnert daran, dass bei einem Vorschlag für das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft die besondere Funktionsweise von Gegenseitigkeitsgesellschaften zu berücksichtigen ist, die sich von denjenigen anderer Wirtschaftsakteure unterscheidet:

- Gegenseitigkeitsgesellschaften erbringen eine breite Palette von Versicherungs- und Kreditdienstleistungen und anderen Dienstleistungen im Interesse ihrer Mitglieder auf der Grundlage von Solidarität und auf eine kollektiv finanzierte Weise.
- Im Gegenzug zahlen die Mitglieder einen Beitrag oder Gleichwertiges, dessen Betrag variabel sein kann.
- Die Mitglieder können keine individuellen Rechte an den Vermögenswerten der Gegenseitigkeitsgesellschaft ausüben.

Das Europäische Parlament meint, dass durch das Statut genaue und klare Bedingungen für die Schaffung einer echten und wirksamen neuen Kategorie von Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften festgelegt werden müssen, und ist der Auffassung, dass in dieser Hinsicht frühere Modelle für Statuten europäischer Einrichtungen zu berücksichtigen sind, bei denen die beträchtliche Flexibilität, die den Mitgliedstaaten eingeräumt wurde, und der Mangel an Mehrwert dazu geführt haben, dass die Bedingungen für die erfolgreiche Verwendung eines solchen europäischen Instruments nicht geschaffen wurden.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die wesentlichen Merkmale von Gegenseitigkeitsgesellschaften, die auf Personen beruhen — den Grundsatz der Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Risikoauswahl und die demokratische Ausrichtung durch ihre Mitglieder — in den Vorschlag für eine Verordnung aufzunehmen, mit dem Ziel, die soziale Lage lokaler Gemeinschaften und der breiteren Gesellschaft im Geiste der Gegenseitigkeit zu verbessern.

Das Europäische Parlament misst dem Grundsatz der Solidarität in Gegenseitigkeitsgesellschaften große Bedeutung bei, da die Mitglieder gleichzeitig auch Kunden sind und daher dieselben Interessen verfolgen, verweist auf den Grundsatz des gemeinsamen Kapitaleigentums und die Unteilbarkeit des Kapitals und betont, wie wichtig der Grundsatz der uneigennütigen Aufteilung ist, falls es zu einer Abwicklung kommt, d. h. der Grundsatz, dass die Vermögenswerte auf andere Gegenseitigkeitsgesellschaften verteilt oder an eine Einrichtung gegeben werden sollten, deren Ziel es ist, Gegenseitigkeitsgesellschaften zu unterstützen und zu fördern.

Empfehlung 3 (zu dem Umfang und Geltungsbereich des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft)

Das Europäische Parlament betont die folgenden Aspekte hinsichtlich des Umfangs und Geltungsbereichs der künftigen Verordnung für ein europäisches Statut:

- Sie sollte weder Pflichtsysteme und/oder gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit, die in einigen Mitgliedstaaten durch Gegenseitigkeitsgesellschaften verwaltet werden, noch die Freiheit der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung solcher Systeme Gegenseitigkeitsgesellschaften übertragen werden soll, berühren.
- Angesichts des spezifischen Unionscharakters einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft sollten die durch das Statut eingeführten Regelungen für die Leitung die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt lassen und nicht die Möglichkeiten der Wahl einschränken, die für andere Unionstexte zum Gesellschaftsrecht zu treffen ist.
- Die Verordnung sollte nicht für andere Bereiche gelten, wie etwa die Vorschriften für die Arbeitnehmerbeteiligung am Entscheidungsprozess, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht, das Recht des geistigen oder gewerblichen Eigentums oder die Vorschriften über Insolvenz und Zahlungseinstellung.

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Donnerstag, 14. März 2013

- Da der Rahmen, innerhalb dessen die Gegenseitigkeitsgesellschaften operieren, in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich ist, sollte die Verordnung den europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften die Möglichkeit gewährleisten, ihre eigenen Ziele frei zu bestimmen und ihren Mitgliedern eine breite Palette an Dienstleistungen anzubieten, einschließlich Sozial- und Krankenversicherung und die Gewährung von Darlehen.

Empfehlung 4 (zur Leitungsstruktur Europäischer Gegenseitigkeitsgesellschaften)

Die europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft sollte demokratisch verwaltet und kollektiv zum Nutzen ihrer Mitglieder finanziert werden. In dem Statut sollte festgelegt werden, dass die Mitglieder die kollektiven Eigentümer der Gegenseitigkeitsorganisation sind.

Das Statut einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft sollte Regelungen für die Unternehmensführungs- und Leitungsstruktur enthalten, durch die Folgendes vorgesehen wird: eine Hauptversammlung (u. U. in Form einer Versammlung aller Mitglieder oder einer Versammlung von Delegierten der Mitglieder), ein Aufsichtsorgan und ein Leitungs- oder Verwaltungsorgan, je nach der Form, die im Gesellschaftsvertrag bzw. Statut gewählt wird.

Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) oder jeder Delegierte sollte in der Hauptversammlung grundsätzlich das gleiche Stimmrecht haben.

Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Leitungsorgans sollten vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen werden. Allerdings kann ein Mitgliedstaat vorschreiben oder zulassen, dass der Gesellschaftsvertrag bzw. das Statut vorsieht, dass das Mitglied bzw. die Mitglieder des Leitungsorgans von der Hauptversammlung ernannt werden.

Niemand sollte gleichzeitig Mitglied des Leitungsorgans und Mitglied des Aufsichtsorgans sein.

Die Auswirkungen der Solvabilität-II-Richtlinie auf die Unternehmensführung von Gegenseitigkeitsorganisationen sollte genau beobachtet werden.

P7_TA(2013)0095

Lage in Ägypten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zur Lage in Ägypten (2013/2542(RSP))

(2016/C 036/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Ägypten, insbesondere auf die vom 16. Februar 2012 zu den jüngsten Entwicklungen in Ägypten ⁽¹⁾ und die vom 15. März 2012 zu Menschenhandel auf der Sinai-Halbinsel ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Plenardebatten über Ägypten und den Nahen Osten vom 12. Juni 2012, 4. Juli 2012 und 12. Dezember 2012,
- unter Hinweis auf die 2012 von der Hohen Vertreterin (HR/VP) Catherine Ashton und ihrem Sprecher abgegebenen Erklärungen zu Ägypten, insbesondere auf die vom 25. Mai 2012 zur Präsidentschaftswahl in Ägypten, vom 1. Juni 2012 zur Aufhebung des Ausnahmezustands in Ägypten, vom 15. Juni 2012 zum Urteil des Obersten Verfassungsgerichtshofs Ägyptens, vom 20. Juni 2012 zur politischen Lage in Ägypten, vom 24. Juni 2012 zur Wahl von Mohammed Mursi zum ägyptischen Präsidenten, vom 13. September 2012 zur Gründung einer neuen Taskforce EU-Ägypten, vom 5. Dezember 2012 mit der Aufforderung zu einem nationalen Dialog, vom 25. Dezember 2012 zum Referendum in Ägypten sowie vom 25. Januar 2013 zu den Todesfällen in Port Said,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Februar 2012, vom 25. Juni 2012, vom 19. November 2012 und vom 10. Dezember 2012 zu Ägypten, vom 31. Januar 2013 zur EU-Unterstützung für einen nachhaltigen Wandel in Übergangsgesellschaften und vom 8. Februar 2013 zum Arabischen Frühling,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0064.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0092.

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht Ägypten vom 15. Mai 2012 im Rahmen des Pakets zur Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP-Paket),
 - unter Hinweis auf die Sitzung der Taskforce EU-Ägypten vom 13./14. November 2012 und ihre Schlussfolgerungen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Kairo des zweiten Treffens der Außenminister der Europäischen Union und der Arabischen Liga am 13. November 2012,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1099/2012 des Rates vom 26. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Europäischen Rates, Herman Van Rompuy, nach seinen Treffen mit dem Präsidenten Ägyptens, Mohammed Mursi, vom 13. September 2012 und vom 13. Januar 2013,
 - unter Hinweis auf die Presseerklärung des Rates vom 8. Februar 2013 zu der Reaktion der EU auf den „Arabischen Frühling“ und der Lage in der Region zwei Jahre später,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der HR/VP vom 15. Mai 2012 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Umsetzung einer neuen Europäischen Nachbarschaftspolitik“,
 - unter Hinweis auf das am 1. Juni 2004 in Kraft getretene Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten von 2001, das durch den 2007 vereinbarten Aktionsplan und die Europäische Nachbarschaftspolitik unterfüttert wird,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, vom 7. Dezember 2012 zur Gewalt in Ägypten und zu den schwerwiegenden Problemen mit dem Verfassungsentwurf, und vom 29. Januar 2013 zur Notwendigkeit eines ernsthaften Dialogs und einer Beendigung der extremen Gewalt,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Leiterin der UN-Frauenorganisation Michelle Bachelet vom 31. Januar 2013, in der diese ihrer tiefen Besorgnis über die eskalierende Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum in Ägypten Ausdruck verliehen hat,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu deren Vertragsparteien Ägypten gehört, und auf das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, dem Ägypten beitreten will,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 und Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Ägypten ein wichtiger Partner der Europäischen Union im südlichen Mittelmeerraum ist; in der Erwägung, dass politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in Ägypten erhebliche Folgen in der gesamten Region und darüber hinaus nach sich ziehen;
- B. in der Erwägung, dass Mohammed Mursi die Präsidentschaftswahl von Mai und Juni 2012 mit 51,7 % der Stimmen gewonnen hat und damit zum ersten Mal ein islamistischer Kandidat zum Staatsoberhaupt eines arabischen Landes gewählt wurde; in der Erwägung, dass diese frei und fair durchgeführte Präsidentschaftswahl einen Meilenstein für den Prozess des demokratischen Übergangs darstellte;
- C. in der Erwägung, dass der Oberste Verfassungsgerichtshof Ägyptens am 14. Juni 2012 die Parlamentswahl von 2012 für verfassungswidrig und ein Drittel der gewählten Abgeordneten für nicht rechtmäßig gewählt sowie das Gesetz über den Ausschluss vom politischen Leben für ungültig erklärt hat;
- D. in der Erwägung, dass Präsident Mursi am 22. November 2012, acht Tage nach der Verabschiedung der Schlussfolgerungen der Sitzung der Taskforce EU-Ägypten und einen Tag nach Abschluss des von Ägypten vermittelten Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und der Hamas, eine Verfassungserklärung abgegeben hat, mit der er unter anderem den Präsidenten der Kontrolle der Justiz entzogen hat; in der Erwägung, dass der Präsident diese Erklärung wenige Tage später zurückgezogen hat, es aber bereits zu eskalierenden Demonstrationen gekommen ist;
- E. in der Erwägung, dass Justizorgane und Richter in Ägypten weiterhin Druck, Angriffen, Einschüchterungen und Einmischungen verschiedener politischer Akteure und Kräfte ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass der Verfassungsgerichtshof im November 2012 seine Arbeit wegen einer Blockade seiner Räumlichkeiten durch Unterstützer des Präsidenten und seiner Verbündeten aussetzte; in der Erwägung, dass die Entlassung des Generalstaatsanwalts im Oktober 2012 und die Ernennung seines Nachfolgers heftige Kritik und Proteste von Richtern, Gerichtsbeamten und anderen nach sich zogen; in der Erwägung, dass diese Einmischungen in das Justizsystem das Vertrauen der ägyptischen Bevölkerung in die Fairness und Unparteilichkeit der Rechtsprechung untergraben;

Donnerstag, 14. März 2013

- F. in der Erwägung, dass die Verfassungsgebende Versammlung am 30. November 2012 den Verfassungsentwurf verabschiedet hat; in der Erwägung, dass dieser am 15. und 22. Dezember 2012 in einem Referendum mit 63,8 % der abgegebenen Stimmen bestätigt wurde, wobei allerdings die Wahlbeteiligung bei nur 32,9 % lag; in der Erwägung, dass der Verfassungsprozess und der vorweggenommene Erlass der neuen Verfassung nicht etwa Konsens hervorgebracht, sondern die inneren Spaltungen in der ägyptischen Gesellschaft weiter vertieft haben; in der Erwägung, dass sowohl in Ägypten als auch im Ausland weithin Besorgnis über mehrere Artikel der neuen Verfassung geäußert worden ist, die sich auf den Rang der Scharia in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die Unabhängigkeit der Justiz und die Rolle der Militärgerichte, die Grundrechte und die Rechte der Frauen beziehen;
- G. in der Erwägung, dass für Ende April in Ägypten eine erneute Parlamentswahl angekündigt worden ist; in der Erwägung, dass der ägyptische Oberste Wahlausschuss genehmigt hat, dass neben der Europäischen Union, der Arabischen Liga und der Afrikanischen Union auch vier nichtstaatliche Organisationen die Wahl beobachten; in der Erwägung, dass der Oberste Verfassungsgerichtshof Ägyptens am 18. Februar 2013 mehrere Artikel dieses Gesetzes für verfassungswidrig erklärt und den Schura-Rat aufgefordert hat, diese zu ändern; in der Erwägung, dass die oppositionellen Kräfte unter der Führung der Nationalen Heilsfront aus Protest gegen den Mangel an rechtlichen Garantien für freie und faire Wahlen einen Boykott der kommenden Parlamentswahl angekündigt haben; in der Erwägung, dass die ägyptische Wahlkommission am 7. März 2013 die geplante Parlamentswahl nach einer dementsprechenden Entscheidung des Kairoer Verwaltungsgerichts ausgesetzt hat, weil der Schura-Rat nach der Änderung des Wahlgesetzes dieses nicht zur endgültigen Prüfung an den Obersten Verfassungsgerichtshof zurückverwiesen hat;
- H. in der Erwägung, dass Präsident Mursi nach gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Protestierenden und Sicherheitskräften am Vorabend des zweiten Jahrestags der Revolution des 25. Januar und in den Wochen danach, bei denen Dutzende Menschen zu Tode kamen und die durch die zunehmende Gesetzlosigkeit in Ägypten, den rapiden Niedergang der ägyptischen Wirtschaft und die Todesurteile gegen mehrere Dutzend an den tödlichen Fußballkrawallen von 2012 in Port Said beteiligte Zivilpersonen ausgelöst worden waren, in mehreren ägyptischen Städten den Notstand ausgerufen und das darauf Militär vor einem „Zusammenbruch des Staates“ gewarnt hat; in der Erwägung, dass Führungspersonlichkeiten der Opposition am 30. Januar 2013 gemeinsam Präsident Mursi dazu aufgefordert haben, der Gewalt gegen die Protestierenden ein Ende zu machen, eine Regierung der nationalen Einheit zu bilden und einen wirklichen nationalen Dialog zu beginnen, da nur so die gegenwärtigen politischen und sozialen Spaltungen und Spannungen überwunden werden können; in der Erwägung, dass Präsident Mursi den Aufrufen zur Bildung einer Regierung der nationalen Einheit nicht gefolgt ist; in der Erwägung, dass Präsident Mursi am 26. Februar 2013 einen nationalen Dialog ausgerufen hat, der von führenden Kräften der Opposition boykottiert wurde;
- I. in der Erwägung, dass am 26. Januar 2013 bei Zusammenstößen nach der Verkündung der Todesurteile für 21 Einwohner von Port Said wegen der tödlichen Gewaltexzesse ein Jahr zuvor nach einem Fußballspiel 42 Personen, darunter zwei Polizeibeamte, zu Tode gekommen sind; in der Erwägung, dass dieses Urteil am 9. März 2013 bestätigt worden ist und ein Urteil gegen die verbliebenen 52 Angeklagten gesprochen wurde; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 16. Februar 2012 eine unabhängige Untersuchung der Vorfälle, die zu dem Unglück geführt haben, gefordert und verlangt hat, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden; in der Erwägung, dass Europäische Union die Anwendung der Todesstrafe in allen Fällen und unter jeglichen Umständen ablehnt und zum Schutz der Menschenwürde immer wieder ihre weltweite Abschaffung gefordert hat;
- J. in der Erwägung, dass die zunehmenden politischen Spannungen die Polarisierung in der ägyptischen Gesellschaft weiter vertieft haben und derzeit zu anhaltenden Straßenprotesten und gewaltsamen Zusammenstößen mit willkürlichen Inhaftierungen, Einschüchterungen, Entführungen und Folter führen; in der Erwägung, dass Fälle übermäßiger und tödlicher Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten durch Polizei, Sicherheitskräfte und nicht identifizierte Gruppierungen oft ungestraft bleiben; in der Erwägung, dass Sicherheit und öffentliche Ordnung mit Umsicht und unter umfassender Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufrechterhalten werden sollten;
- K. in der Erwägung, dass die öffentliche Meinung in Ägypten Einschränkungen der Meinungsfreiheit sehr kritisch gegenübersteht; in der Erwägung, dass das Strafrecht und die kürzlich verabschiedete Verfassung die Meinungsfreiheit sowohl online als auch offline deutlich einschränken könnten; in der Erwägung, dass die bürgerlichen und digitalen Freiheiten die allgemeinen Menschenrechte fördern und daher jederzeit geachtet werden sollten; in der Erwägung, dass körperliche Gewalt und Schikanen gegen Journalisten erheblich zugenommen haben; in der Erwägung, dass eine Reihe von Gerichtsverfahren gegen oppositionelle Medien wegen Beleidigung des Präsidenten eingeleitet worden sind; in der Erwägung, dass die strafrechtliche Verfolgung von Journalisten, insbesondere von Medien der Opposition, und Komikern wie Gamal Fahmy, Bassem Youssef und Okasha Tawfiq fortgesetzt werden; in der Erwägung, dass in 24 gemeldeten Fällen Anklage wegen Beleidigung des Präsidenten erhoben wurde; in der Erwägung, dass die Zahl der Gerichtsverfahren wegen Blasphemie seit der Amtsübernahme durch Präsident Mursi angestiegen ist;
- L. in der Erwägung, dass der Gesetzesentwurf über den „Schutz des Rechts auf friedliche Kundgebungen in der Öffentlichkeit“ deutliche Einschränkungen des Rechts auf friedliche öffentliche Versammlungen vorsieht;

Donnerstag, 14. März 2013

- M. in der Erwägung, dass ägyptische Frauen in der aktuellen Übergangszeit besonders gefährdet sind; in der Erwägung, dass Berichten ägyptischer und internationaler Menschenrechtsorganisationen zufolge Demonstrantinnen oft Gewalt, sexuellen Übergriffen, Jungfräulichkeitstests und anderen Formen erniedrigender Behandlung durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt sind, während Verfechterinnen von Frauenrechten bedroht und schikaniert werden; in der Erwägung, dass Frauen im Bereich der politischen Teilhabe erhebliche Rückschläge erlitten haben; in der Erwägung, dass der nationale Frauenrat und die Zivilgesellschaft das Schweigen der Behörden verurteilt haben, die die Gewalt gegen Frauen nicht verurteilt und damit ein falsches Signal hinsichtlich der Wahrung der Frauenrechte in Ägypten ausgesandt haben;
- N. in der Erwägung, dass die ägyptische Zivilgesellschaft und internationale nichtstaatliche Organisationen zunehmend unter Druck gesetzt werden und bei ihrer Arbeit in Ägypten auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen; in der Erwägung, dass mehrere Entwürfe für ein neues Gesetz über nichtstaatliche Organisationen und Stiftungen zu Besorgnis von Aktivisten und Organisationen der Zivilgesellschaft geführt haben, da diese die Möglichkeiten der Finanzierung nichtstaatlicher Organisationen insbesondere aus dem Ausland drastisch einschränken und eine aggressive Überwachung durch die Behörden ermöglichen sowie jegliche Art von gesellschaftlichen Aktivitäten und Organisationen einschränken würden; in der Erwägung, dass diese Gesetze auch Erkundungsbesuche und andere wesentliche Aktivitäten in ganz Ägypten einschränken und so den Organisationen der Zivilgesellschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben praktisch unmöglich machen würden;
- O. in der Erwägung, dass die EU Ägyptens wichtigster Wirtschaftspartner und seine Hauptquelle für Auslandsinvestitionen und Entwicklungszusammenarbeit ist; in der Erwägung, dass sich die Taskforce EU-Ägypten unter dem gemeinsamen Vorsitz der HR/VP und des ägyptischen Außenministers Kamel Amr am 13./14 November 2012 in Kairo getroffen und ein umfassendes Paket wirtschaftlicher und politischer Hilfsmaßnahmen beschlossen hat, das Ägypten in seinem Umwandlungsprozess unterstützen soll und beinahe 5 Milliarden Euro an Zuschüssen und Darlehen für die Jahre 2012–2013 umfasst; in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung teilweise davon abhängt, dass Ägypten ein Übereinkommen mit dem Internationalen Währungsfonds abschließt, sowie von der Menschenrechts-, Demokratie- und Wirtschaftspolitik in dem Land; in der Erwägung, dass die Einhaltung dieser Zusagen und eine beschleunigte Bereitstellung von EU-Unterstützung für Ägypten lebenswichtig sind;
- P. in der Erwägung, dass die Taskforce ihr Engagement für die Förderung und Einhaltung der Menschenrechte — einschließlich der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter, um die Entfaltung der Fähigkeiten von Frauen in allen Bereichen zu fördern —, die freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit und die Religions- bzw. Glaubensfreiheit unterstrichen und alle Formen der Anstachelung zu religiösem Hass, Intoleranz, Feindschaft oder Gewalt verurteilt hat;
- Q. in der Erwägung, dass der Erfolg der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie der Erfolg der Reformen im Bereich der Menschenrechte und insbesondere der Frauenrechte von dem Engagement der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen abhängt;
- R. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche Lage Ägyptens äußerst schlecht ist, wobei die Devisenreserven auf einem niedrigen Niveau stehen und das ägyptische Pfund so wenig wert ist wie seit 2004 nicht mehr; in der Erwägung, dass eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Landes von seiner langfristigen politischen und sozialen Stabilität abhängen wird; in der Erwägung, dass sich Ägypten in einer kritischen Phase des Wandels befindet und in diesem Prozess des Übergangs zur Demokratie mit erheblichen Herausforderungen und Schwierigkeiten konfrontiert ist; in der Erwägung, dass dieser Übergang unter Einhaltung der Grundwerte der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung erfolgen sollte;
- S. in der Erwägung, dass die Rückführung von Vermögenswerten, die vom ehemaligen Regime gestohlen wurden, über ihre wirtschaftliche Bedeutung hinaus dazu beitragen kann, dass dem ägyptischen Volk Gerechtigkeit zuteilwird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und daher ein wichtiges politisches Thema von hoher symbolischer Bedeutung für die Beziehungen zwischen der EU und Ägypten ist; in der Erwägung, dass die in der EU befindlichen Vermögenswerte von 19 Personen, die für die Veruntreuung ägyptischer staatlicher Gelder verantwortlich sind, darunter der ehemalige Präsident Mubarak, seit März 2011 eingefroren sind; in der Erwägung, dass der Rat am 26. November 2012 eine neue Verordnung erlassen hat, um die Rückführung dieser veruntreuten Gelder zu erleichtern; in der Erwägung, dass die Taskforce vereinbart hat, innerhalb von drei Monaten einen Fahrplan zu erstellen, der auch die Einrichtung einer vom Europäischen Auswärtigen Dienst koordinierten Vermögensrückführungsgruppe beinhalten könnte;
1. bringt seine Solidarität mit dem ägyptischen Volk in dieser entscheidenden Zeit des demokratischen Übergangs in dem Land zum Ausdruck; fordert die ägyptischen Behörden auf, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Freiheit der Presse und der Medien, der Frauenrechte, der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit, des Schutzes von Minderheiten und der Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung sowie der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Gerichte, der Bekämpfung der Straffreiheit und des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen, da diese Rechte wesentliche Bestandteile einer freien und demokratischen Gesellschaft sind;

Donnerstag, 14. März 2013

2. ist ernsthaft besorgt über die zunehmende innere Polarisierung in der ägyptischen Gesellschaft und die andauernden gewaltsamen Zwischenfälle; erinnert die ägyptischen Staatsorgane und Sicherheitskräfte an ihre Pflicht, Sicherheit und Ordnung im Land wiederherzustellen und zu sichern; fordert alle politischen Akteure auf, Zurückhaltung zu üben, um zum Wohle des Landes weitere Gewalt zu vermeiden; fordert ferner, die Tötungen, Folter, erniedrigenden Behandlungen und Schikulierungen friedlicher Demonstranten und insbesondere Demonstrantinnen ernsthaft, unvoreingenommen und transparent untersuchen zu lassen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen; fordert die Staatsorgane auf, sich stets im Einklang mit internationalen Standards zu verhalten; bedauert die erhebliche Zahl an Toten und Verletzten, die die jüngsten Zusammenstöße gefordert haben, und spricht den Angehörigen der Opfer sein Beileid aus;
3. bekräftigt die nachdrückliche und grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe durch die EU und fordert ein vollständiges Moratorium in Bezug auf die Vollstreckung jeglicher Todesurteile in Ägypten; fordert Ägypten auf, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 zur Abschaffung der Todesstrafe zu ratifizieren; fordert die Umwandlung der am 26. Januar 2013 verkündeten Todesurteile gegen 21 Anhänger des Fußballvereins Al-Masry;
4. nimmt die Entscheidung der ägyptischen Wahlkommission, die geplante Parlamentswahl abzusagen, zur Kenntnis und fordert die ägyptische Regierung auf, diese Zeit zu nutzen, um durch einen echten nationalen Dialog mit der ernsthaften Beteiligung aller demokratischen politischen Kräfte einen inklusiven politischen Prozess auf der Grundlage von Konsens und gemeinsamer Verantwortung zu begründen; fordert alle politischen Kräfte in Ägypten auf, gemeinsam darauf hinzuarbeiten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die ägyptischen Staatsorgane, die politischen Parteien und die Zivilgesellschaft weiterhin bei ihren Anstrengungen für die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen; begrüßt die Einladung der ägyptischen Behörden an die EU, die anstehenden Parlamentswahlen zu beobachten; erneuert sein Angebot, eine echte Wahlbeobachtungsmission in das Land zu schicken;
5. ist alarmiert über den Anstieg von Gewalt gegenüber Frauen, insbesondere gegenüber Demonstrantinnen und Verfechterinnen von Frauenrechten, und über die Tatsache, dass die Behörden diese Gewalttaten nicht verhindern, sie nicht verurteilen und die Täter nicht zur Verantwortung ziehen; fordert Präsident Mursi sowie die Anführer der regierenden und der oppositionellen Parteien auf, starke politische Führung zu zeigen, um dem Problem sexualisierter Gewalt zu begegnen und sicherzustellen, dass alle Fälle von sexueller Belästigung und Angriffen gegen Frauen wirksam untersucht und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden und dass die Frauen angemessene Entschädigungen erhalten; fordert Präsident Mursi auf, gegen diese chronische Gewalt und die Diskriminierung vorzugehen, der Frauen ausgesetzt sind, indem er die Verabschiedung der von Frauenrechtlerinnen vorgeschlagenen Gesetze gegen sexuelle Belästigung veranlasst; fordert die ägyptischen Behörden auf, alle Formen von Gewalt und Aggression gegen Frauen zu verurteilen; fordert die Regierung auf, die politische Teilhabe von Frauen zu fördern und zu unterstützen, indem sie den derzeitigen negativen Trend in diesem Bereich umkehrt;
6. fordert die ägyptischen Behörden auf, die Polizei und die Sicherheitskräfte zu reformieren und alle Gesetze, die die uneingeschränkte Anwendung von Gewalt durch Polizei und Sicherheitskräfte gegen Zivilpersonen zulassen, abzuschaffen; unterstreicht die Notwendigkeit, im Dialog und in Absprache mit der Zivilgesellschaft einen angemessenen Rechtsrahmen zu entwickeln, um das Recht auf friedliche Demonstrationen und friedliche öffentliche Versammlungen zu gewährleisten und es Organisationen der Zivilgesellschaft zu ermöglichen, sich ohne unangemessene Beschränkungen zu betätigen und Unterstützung durch ausländische Quellen in Anspruch zu nehmen;
7. betont seine uneingeschränkte Unterstützung für das von den Organisationen der Zivilgesellschaft an den Tag gelegte Engagement und die Wichtigkeit und hohe Qualität ihrer Arbeit zur Förderung von Frieden, Demokratie und Menschenrechten und fordert, jeglichen Druck auf Gewerkschafter, Journalisten und Blogger sowie ihre Einschüchterung und Schikulierungen unverzüglich zu beenden;
8. ist besorgt über den Zustand der ägyptischen Justiz; fordert die ägyptische Regierung und die politischen Kräfte des Landes auf, die Unabhängigkeit und Integrität der Justizwesens in Ägypten uneingeschränkt zu achten, zu unterstützen und zu fördern; unterstreicht die Notwendigkeit, die Reform des Strafrechtssystems fortzusetzen, um für einen angemessenen Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Straflosigkeit und der Folter sowie den Schutz der Menschenrechte zu sorgen; ermutigt die ägyptischen Staatsorgane, einen echten Prozess der Übergangsjustiz einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Täter für Menschenrechtsverletzungen, die vor, während und nach der Revolution von 2011 begangen wurden, zur Rechenschaft gezogen werden;
9. ist besorgt über die Einschränkungen der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; begrüßt es in diesem Zusammenhang, dass am 18. Februar 2013 ein ägyptischer Kirchenrat gegründet wurde, der sich aus den fünf größten christlichen Konfessionsgemeinschaften im Land zusammensetzt und dessen Mandat auch die Förderung eines Dialogs zwischen Muslimen und Christen umfasst; vertritt die Auffassung, dass Bemühungen unternommen werden sollten, um die Welle der Auswanderung von Christen aus Ägypten zu stoppen, da diese nicht nur das Weiterbestehen einer der ältesten Gemeinschaften Ägyptens gefährdet, sondern auch der ägyptischen Wirtschaft schadet, weil ausgebildete Fachleute das Land verlassen;

Donnerstag, 14. März 2013

10. fordert die ägyptische Regierung auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag zu unterzeichnen und zu ratifizieren und davon abzusehen, Staatsoberhäupter einzuladen, für die der Internationale Strafgerichtshof Haftbefehle erlassen hat;
11. verleiht seiner entschiedenen Unterstützung für Reformen Ausdruck, die den von ägyptischen Volk gewünschten Wandel hin zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und sozialer Gerechtigkeit in Ägypten fördern; wiederholt seine Forderung nach einer Prüfung der Möglichkeit einer Aufhebung des Ausnahmezustands im gesamten Land; fordert, die Verfolgung von Zivilpersonen durch Militärgerichte sofort einzustellen;
12. bekräftigt erneut seine Besorgnis über den Menschen schmuggel und Menschenhandel und über die Lage illegaler Migranten im Land, vor allem in der Region Sinai; fordert die ägyptischen Staatsorgane auf, ihre Anstrengungen, diese Fragen zu regeln, weiter zu intensivieren, nicht zuletzt indem sie das innerstaatliche Flüchtlingsrecht vollständig umsetzen und indem sie UN-Behörden und Menschenrechtsorganisationen uneingeschränkten Zugang zu den Betroffenen auf der Sinai-Halbinsel gewähren;
13. ist ernsthaft besorgt über die sich rapide verschlechternde Wirtschaftslage Ägyptens und die langwierigen Verhandlungen über eine Kreditvereinbarung mit dem IWF; begrüßt die erneuten Bemühungen der Regierung um eine Fortsetzung dieser Verhandlungen; spricht sich für den Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EU und Ägypten und einen intensivierten bilateralen Dialog über Wirtschaftsreformen aus, die ein wichtiger Schritt hin zur Schaffung von Vertrauen bei den Investoren wären;
14. fordert die HR/VP und die Kommission auf, den Grundsatz „mehr für mehr“ mit besonderem Schwerpunkt auf der Zivilgesellschaft, den Frauenrechten und den Rechten von Minderheiten in einer umfassenderen und praktischeren Weise weiterzuentwickeln, wozu auch eindeutig formulierte Bedingungen und Richtwerte gehören für den Fall, dass die Regierung Ägyptens von demokratischen Reformen und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Abstand nehmen sollte, sowie als eine der Grundlagen der neu gestalteten Europäischen Nachbarschaftspolitik für die Beziehungen der EU zur ägyptischen Regierung, ohne dass damit die Lebensbedingungen der Bevölkerung des Landes verschlechtert würden;
15. fordert die HR/VP auf, von der ägyptischen Regierung und von Präsident Mursi die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzufordern; fordert die EU auf, den ägyptischen Behörden keine Budgethilfen zu gewähren, wenn keine entscheidenden Fortschritte hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der demokratischen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit gemacht werden;
16. verleiht seiner umfassenden Unterstützung für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der EU und Ägypten Ausdruck, sei es im Kontext des Assoziierungsabkommens und seiner Aktionspläne, der erfolgreichen Fortsetzung der Taskforce EU-Ägypten, erfolgreicher Menschenrechtsdialoge, einer intensivierten wirtschaftlichen Zusammenarbeit, verbesserter Reisemöglichkeiten für Ägypter, insbesondere für Studenten, in die EU, Verhandlungen für ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen oder einer zukünftigen Marktintegration;
17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weitere erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rückführung veruntreuter Vermögenswerte, die das ehemalige Regime dem ägyptischen Volk gestohlen hat, zu erleichtern; fordert in diesem Zusammenhang die EU auf, eine Gruppe von Ermittlern, Juristen und Staatsanwälten aus ihren Mitgliedstaaten und weiteren europäischen Ländern zu bilden, um Ägypten in diesem Prozess rechtliche Hilfe und Unterstützung zu leisten;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der ägyptischen Regierung zu übermitteln.

P7_TA(2013)0096

Nukleare Bedrohung und Menschenrechte in Nordkorea

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu der atomaren Bedrohung durch die Demokratische Volksrepublik Korea und der Menschenrechtslage in dem Land (2013/2565(RSP))

(2016/C 036/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 18. Februar 2013 zur DVRK,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006) und 1887 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und alle einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, die von der DVRK angenommen und ratifiziert wurden, wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984,
 - unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, insbesondere die am 19. März 2012 einvernehmlich angenommene Resolution zur Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea,
 - unter Hinweis auf den Bericht des UN-Sonderberichterstatters für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, Marzuki Darusman, vom 1. Februar 2013,
 - gestützt auf Artikel 110 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis darauf, dass der Rat der Europäischen Union und der UN-Sicherheitsrat den Abschuss eines ballistischen Flugkörpers durch die DVRK vom 12. Dezember 2012 und den Atomtest vom 12. Februar 2013 verurteilt haben, die eine eindeutige Verletzung der internationalen Verpflichtungen des Landes gemäß den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates und eine ernsthafte Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
- B. in der Erwägung, dass die Verbreitung von atomaren, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit in der Welt darstellt; in der Erwägung, dass die DVRK 2003 aus dem Atomwaffensperrvertrag ausgestiegen ist, seit 2006 Atomwaffentests durchführt und 2009 offiziell erklärt hat, dass sie eine Atomwaffe entwickelt hätte; in der Erwägung, dass die Fortführung der illegalen Programme für Atomwaffen und ballistische Flugkörper eine Zuwiderhandlung gegen das internationale System für die Nichtverbreitung von Atomwaffen darstellt und dazu führen kann, dass sich die Spannungen in der Region verschärfen;
- C. in der Erwägung, dass dies dem erklärten Ziel der DVRK, ihre Sicherheitslage zu verbessern, nicht dienlich ist; in der Erwägung, dass das Land mit seiner auf das Militär konzentrierten Wirtschaft weit von seinem erklärten Ziel, sich zu einer starken und wohlhabenden Nation zu entwickeln, entfernt ist und sich stattdessen durch sein Streben nach Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zunehmend isoliert und seine Bevölkerung verarmen lässt;
- D. unter Hinweis darauf, dass die DVRK kürzlich alle Friedensabkommen mit der Republik Korea widerrufen und den „heißen Draht“ zwischen Pjöngjang und Seoul gekappt hat; in der Erwägung, dass die koreanische Halbinsel seit Jahrzehnten von Spannungen und militärischen Zusammenstößen beherrscht wird; in der Erwägung, dass die Europäische Union das Streben nach einer atomwaffenfreien koreanischen Halbinsel nachdrücklich unterstützt und die Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche als unerlässlich für den Frieden und die Stabilität in der Region betrachtet;
- E. in der Erwägung, dass das Regime in der DVRK nicht mit der UNO kooperiert und alle Resolutionen des UN-Menschenrechtsrates und der Generalversammlung zu den Menschenrechten in Nordkorea abgelehnt hat; in der Erwägung, dass es nicht mit dem UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechtslage in dem Land kooperiert und jede Hilfe der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zurückgewiesen hat;
- F. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union weltweit für Menschenrechte und Demokratie einsetzt; in der Erwägung, dass die Menschenrechtslage und die humanitäre Lage in der DVRK noch immer sehr besorgniserregend sind; in der Erwägung, dass die Regierung der DVRK keinerlei politische Opposition, freie und faire Wahlen, freie Medien, Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Tarifverhandlungen und Freizügigkeit gestattet,
- G. unter Hinweis darauf, dass das Justizsystem dem Staat untergeordnet ist und eine lange, durch das Strafgesetzbuch regelmäßig erweiterte Reihe von Vergehen gegen das Regime mit dem Tode bestraft wird, wobei die Bürger, unter ihnen auch Kinder, gezwungen werden, öffentlichen Hinrichtungen beizuwohnen; in der Erwägung, dass die Staatsorgane der DVRK systematisch Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil, willkürliche Inhaftierungen und Verschleppungen vornehmen, auch in Form von Entführungen ausländischer Staatsbürger, und über 200 000 Menschen in Gefängnissen und „Umerziehungslagern“ festhalten;

Donnerstag, 14. März 2013

H. in der Erwägung, dass die Bevölkerung der DVRK vor dem Hintergrund von politischer und wirtschaftlicher Isolierung, häufigen Naturkatastrophen und einem internationalen Anstieg der Lebensmittel- und Brennstoffpreise seit Jahrzehnten unter Unterentwicklung leidet, mit der eine schlechte Gesundheitsversorgung und weitverbreitete Fehlernährung von Müttern und Kindern einhergeht; in der Erwägung, dass große Teile der Bevölkerung Hunger leiden und in hohem Maße von internationaler Nahrungsmittelhilfe abhängig sind; in der Erwägung, dass sich die allgegenwärtigen Nahrungsmitteldefizite und Hungersnöte in starkem Maße auf eine Vielzahl von Menschenrechten auswirken; in der Erwägung, dass zehntausende Nordkoreaner aufgrund der weit verbreiteten Hungersnot und politischen Unterdrückung nach China geflohen sind;

Atomare Bedrohung

1. verurteilt die von der DVRK durchgeführten Atomwaffentests und Aktivitäten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und fordert das Land nachdrücklich auf, von weiteren provozierenden Maßnahmen abzusehen, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper einzustellen und die bestehenden Atomwaffenprogramme vollständig und unumkehrbar aufzugeben; fordert die DVRK auf, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

2. verurteilt die offizielle Ankündigung der DVRK, dass sich das Land das Recht auf einen nuklearen Präventivschlag vorbehalte; fordert die DVRK auf, sich an die Charta der Vereinten Nationen zu halten, die ihre Mitglieder verpflichtet, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen andere Staaten zu verzichten;

3. bedauert, dass die DVRK den Nichtangriffspakt mit der Republik Korea aufgekündigt, ihren „heißen Draht“ zu Seoul gekappt, die gemeinsamen Grenzübergänge geschlossen und ihre Frontkämpfer im Hinblick auf einen möglichen Krieg in Alarmbereitschaft versetzt hat; begrüßt die weitere Verschärfung der Sanktionen durch den Rat und das Votum des UN-Sicherheitsrates vom 7. März 2013 nach dem jüngsten Atomtest; fordert die DVRK auf, einen konstruktiveren Weg einzuschlagen und mit der Völkergemeinschaft zusammenzuarbeiten, da dies der Stabilität in der Region zuträglich wäre und zur Verbesserung des Wohlergehens der nordkoreanischen Bevölkerung führen würde;

4. fordert die DVRK nachdrücklich auf, ihre Zusagen im Hinblick auf ein Moratorium für Raketenstarts zu erneuern und dem Atomwaffensperrvertrag wieder beizutreten, der das Kernstück des internationalen Systems für die Nichtverbreitung von Atomwaffen und die Grundlage für die Bemühungen um atomare Abrüstung und eine friedliche Nutzung der Kernkraft darstellt; unterstreicht, dass die Anstrengungen zur Stärkung des Atomwaffensperrvertrags intensiviert werden müssen; verweist auf die Abschlusserklärung der Konferenz zur Überprüfung des Atomwaffensperrvertrags von 2010, in der große Besorgnis über die katastrophalen Auswirkungen der Verwendung von Atomwaffen geäußert und bekräftigt wird, dass alle Staaten zu jeder Zeit das geltende Völkerrecht einschließlich des humanitären Völkerrechts einhalten müssen;

5. bekräftigt seinen Wunsch, eine diplomatische und politische Lösung der Atomwaffenfrage in Bezug auf die DVRK zu finden; betont erneut, dass es Sechs-Parteien-Gespräche befürwortet, und fordert deren Wiederaufnahme; fordert alle Teilnehmer an den Sechs-Parteien-Gesprächen auf, ihre Bemühungen zu intensivieren; ruft die DVRK auf, wieder konstruktiv mit der Völkergemeinschaft und insbesondere den Teilnehmern der Sechs-Parteien-Gespräche zusammenzuarbeiten, damit auf dauerhaften Frieden und Sicherheit auf einer kernwaffenfreien koreanischen Halbinsel hingearbeitet werden kann, als bestes Mittel, um künftig mehr Wohlstand und Stabilität für die DVRK zu gewährleisten;

6. fordert die Volksrepublik China als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und wichtigsten Handelspartner der Demokratischen Volksrepublik Korea auf, ihren Einfluss auf die DVRK geltend zu machen, um dafür zu sorgen, dass die Situation nicht weiter eskaliert; nimmt zur Kenntnis, dass die Volksrepublik China die Resolution 2094 (2013) des UN-Sicherheitsrates unterstützt hat; stellt fest, dass die Reaktion der Mitglieder des UN-Sicherheitsrates auf die jüngsten Atomwaffentests der DVRK einhellig ist;

7. hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, die weltweiten Anstrengungen zur atomaren Abrüstung zu intensivieren; ruft zu einstweiligen und vertrauensbildenden Maßnahmen auf;

Menschenrechte

8. verleiht seiner tiefen Besorgnis über die sich verschärfende Menschenrechtslage in der DVRK Ausdruck, die sowohl von dem ehemaligen als auch von dem gegenwärtigen UN-Sonderberichterstatter für Nordkorea als mit keinem anderen Land vergleichbar beschrieben worden ist, da die Verletzungen der Menschenrechte in Nordkorea von ungeheurerlicher Schwere, weit verbreitet und systematisch seien und möglicherweise als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden müssten; fordert die DVRK auf, einen ernsthaften Dialog über Menschenrechte mit der Europäischen Union aufzunehmen;

Donnerstag, 14. März 2013

9. fordert die Regierung der DVRK auf, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Menschenrechtsübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, nachzukommen und dafür zu sorgen, dass humanitäre Organisationen, unabhängige Menschenrechtsbeobachter und der UN-Sonderberichterstatte für die Lage der Menschenrechte in der DVRK Zugang zu dem Land erhalten und dass ihnen die erforderliche Unterstützung angeboten wird;

10. begrüßt die Einrichtung eines UN-Untersuchungsausschusses für die DVRK, wie von der Europäischen Union und Japan vorgeschlagen;

11. fordert die Regierung auf, im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe in naher Zukunft ein Moratorium für alle Hinrichtungen zu erlassen; fordert die DVRK auf, Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil und der Verschleppung von Personen ein Ende zu setzen, politische Gefangene freizulassen und ihren Bürgern zu erlauben, sich innerhalb und außerhalb des Landes frei zu bewegen; fordert die DVRK auf, die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit von nationalen und internationalen Medien zu achten und dafür zu sorgen, dass ihre Bürger unzensierten Zugang zum Internet erhalten;

12. äußert besondere Sorge über die prekäre Situation der Lebensmittelversorgung in der DVRK und ihre Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung; fordert die Kommission auf, die bestehenden humanitären Hilfsprogramme und die Kommunikationskanäle mit der DVRK aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass die Hilfe bei den Teilen der Bevölkerung, für die sie gedacht ist, sicher ankommt; fordert die DVRK auf, dafür zu sorgen, dass alle Bürger im Einklang mit humanitären Grundsätzen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit Zugang zu Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe erhalten;

o

o o

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Regierung der Republik Korea und der Regierung der Volksrepublik China, dem UN-Sonderberichterstatte für die Lage der Menschenrechte in der DVRK sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

P7_TA(2013)0097

Beziehungen EU-China

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu den Beziehungen zwischen der EU und China (2012/2137(INI))

(2016/C 036/20)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Tatsache, dass die EU und China im Mai 1975 diplomatische Beziehungen aufgenommen haben,
- unter Hinweis auf den wichtigsten Rechtsrahmen für die Beziehungen zu China, nämlich das im Mai 1985 unterzeichnete Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China⁽¹⁾, das Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie das Programm für Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und China umfasst,
- in Kenntnis der Tatsache, dass die Verhandlungen über ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen seit 2007 laufen,
- unter Hinweis auf die 2003 begründete strategische Partnerschaft EU-China,
- unter Hinweis auf den 1994 aufgenommenen strukturierten politischen Dialog zwischen der EU und China und den Dialog auf hoher Ebene zu strategischen und außenpolitischen Fragen aus dem Jahr 2010,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Die Beziehungen EU-China: Mit der engeren Partnerschaft wächst die Verantwortung“ (COM(2006)0631) vom 24. Oktober 2006,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommission mit dem Titel „Gemeinsame Interessen und Aufgaben in einer heranreifenden Partnerschaft“ (COM(2003)0533), das am 13. Oktober 2003 vom Europäischen Rat befürwortet wurde,

⁽¹⁾ ABl. L 250 vom 19.9.1985, S. 2.

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf die Leitlinien des Rates für die Ostasienpolitik,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 11. und 12. Dezember 2006 mit dem Titel „Strategische Partnerschaft zwischen der EU und China“,
- in Kenntnis des Strategiepapiers der Kommission zu China (2007-2013), des Mehrjährigen Indikativprogramms 2011-2013, der Halbzeitüberprüfung des Strategiepapiers aus dem Jahr 2010 und der Überprüfung des Mehrjährigen Indikativprogramms 2011-2013,
- in Kenntnis des ersten politischen Grundsatzpapiers Chinas zur Europäischen Union überhaupt, das am 13. Oktober 2003 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den 1995 begonnenen Menschenrechtsdialog zwischen der EU und China, einschließlich der letzten beiden Gesprächsrunden innerhalb dieses Dialogs, die in Peking am 16. Juni 2011 abgehaltene 30. Runde und die am 29. Mai 2012 in Brüssel veranstaltete 31. Runde,
- unter Hinweis darauf, dass zwischen der EU und China beinahe 60 sektorenspezifische Dialoge im Gang sind, unter anderem zu Themen wie Umwelt, Regionalpolitik, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten oder Zivilgesellschaft,
- unter Hinweis auf die Gründung des europäisch-chinesischen hochrangigen Dialogs zwischen den Menschen im Februar 2012, der alle gemeinsamen Initiativen der EU und Chinas in diesem Bereich erfassen wird,
- unter Hinweis auf den Vertrag über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der EU und China vom Dezember 1998, der im Jahr 2000 ⁽¹⁾ in Kraft trat und 2004 und 2009 aktualisiert wurde, auf das Partnerschaftsabkommen für Wissenschaft und Technologie vom 20. Mai 2009 und die Gemeinsame Erklärung der EU und Chinas zur Zusammenarbeit in Energiefragen vom 8. Dezember 2010,
- unter Hinweis auf das Abkommen mit China über die Zusammenarbeit beim Satellitennavigationsprogramm Galileo der Europäischen Union vom 30. Oktober 2003,
- unter Hinweis auf den 15. EU-China-Gipfel, der am 20. September 2012 in Brüssel abgehalten wurde, sowie dessen Gemeinsame Schlussklärung,
- unter Hinweis auf die Partnerschaft zwischen der EU und China im Bereich Klimawandel sowie die Gemeinsame Erklärung zum Klimawandel, die auf dem 8. EU-China-Gipfel im September 2005 verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der EU und Chinas zur Energiesicherheit, die am 3. Mai 2012 in Brüssel verabschiedet wurde, und das 5. Treffen im Rahmen des Energiedialogs zwischen der EU und China vom November 2011,
- unter Hinweis auf die Diskussionsforen zwischen der EU und China,
- unter Hinweis auf den 18. Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas, der vom 8. bis 14. November 2012 stattgefunden hat, und die Wechsel an der Führungsspitze des Ständigen Ausschusses des Politbüros, die auf diesem Kongress beschlossen wurden,
- unter Hinweis auf das jüngste Interparlamentarische Treffen mit China, das am 11. und 12. Juli 2012 in Brüssel stattfand,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu China, insbesondere die Entschlüsse vom 23. Mai 2012 mit dem Titel „EU und China: ein Handelsungleichgewicht?“ ⁽²⁾, vom 2. Februar 2012 zur Außenpolitik der EU gegenüber den BRIC-Ländern und anderen Schwellenländern: Ziele und Strategien ⁽³⁾, und vom 12. September 2012 zu dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 11.01.2000, S. 40.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0218.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0017.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0334.

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 7. September 2006 zu den Beziehungen zwischen der EU und China ⁽¹⁾ und vom 5. Februar 2009 zu Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit China ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Menschenrechtsentschlüsse vom 21. Januar 2010 zu Menschenrechtsverletzungen in China, insbesondere zum Fall Liu Xiaobo ⁽³⁾, vom 10. März 2011 zu der Lage und dem Kulturerbe in Kaschgar (Autonome Uigurische Region Xinjiang, VR China) ⁽⁴⁾, vom 7. April 2011 zum Fall Ai Weiwei ⁽⁵⁾, vom 5. Juli 2012 zu dem Skandal um eine Zwangsabtreibung in China ⁽⁶⁾, vom 26. November 2009 zu China: Minderheitenrechte und Anwendung der Todesstrafe ⁽⁷⁾ und vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt 2009 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf das Waffenembargo der Europäischen Union, das nach den gewaltsamen Ereignissen auf dem Tiananmen-Platz im Juni 1989 erlassen wurde, wie dies vom Parlament in seiner Entschlüsselung vom 2. Februar 2006 zu den Hauptaspekten und grundlegenden Optionen der GASP befürwortet wurde ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 7. Juli 2005 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union, China und Taiwan und der Sicherheit im Fernen Osten ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine bisherigen Entschlüsse zu Tibet und zur Menschenrechtslage in China sowie seine Entschlüsse vom 25. November 2010 zu Tibet — Pläne, Chinesisch zur wichtigsten Unterrichtssprache zu machen ⁽¹¹⁾, vom 27. Oktober 2011 zu Tibet, insbesondere den Selbstverbrennungen von Nonnen und Mönchen ⁽¹²⁾, sowie vom 14. Juni 2012 zur Menschenrechtslage in Tibet ⁽¹³⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0434/2012),
- A. in der Erwägung, dass die strategische Partnerschaft zwischen der EU und China für die Beziehungen zwischen beiden Seiten von großer Bedeutung ist und dass diese außerordentlich wichtig dafür sind, Antworten auf zentrale globale Problemstellungen zu finden, wie z. B. globale und regionale Sicherheitsfragen, die Wirtschaftskrise, die globale Finanz- und Marktregulierung, die Energiesicherheit, Massenvernichtungswaffen und die Nichtverbreitung von Atomwaffen, der Klimawandel, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einer Marktwirtschaft, die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte sowie der Kampf gegen organisierte Kriminalität, Terrorismus und Piraterie, und einen Rahmen zu schaffen, um bilaterale Fragen zwischen der EU und China zu erörtern;
 - B. in der Erwägung, dass eine strategische Partnerschaft ein starkes Bekenntnis für gegenseitige Verantwortung und eine gute Vertrauensbasis erfordert sowie auf universellen Werten beruhen muss;
 - C. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und China sich seit Unterzeichnung des EU-China-Kooperationsabkommens im Jahr 1985 in erheblichem Maße weiterentwickelt haben; in der Erwägung, dass die Kommission 2006 ihre wichtige Strategie zur China-Politik angenommen und in diesem Rahmen im Januar 2007 Verhandlungen über ein umfassendes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit dem Ziel eingeleitet hat, die Beziehungen zwischen der EU und China insbesondere in den Bereichen Handel und Investitionen weiter zu verbessern;
 - D. in der Erwägung, dass in China ein Prozess des sozioökonomischen Übergangs von einem extensiven Modell der staatlich kontrollierten Wirtschaft hin zu einem Modell stattfindet, das stärker auf wirtschaftlichen Freiheiten basiert, was weiten Teilen der chinesischen Bevölkerung wiederum ermöglicht hat, ihren Lebensstandard anzuheben;
 - E. in der Erwägung, dass jedoch im Bereich politischer Freiheiten kein solcher Fortschritt stattgefunden hat;

⁽¹⁾ ABl. C 305 E vom 14.12.2006, S. 219.

⁽²⁾ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 132.

⁽³⁾ ABl. C 305 E vom 11.11.2010, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 185.

⁽⁵⁾ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 137.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0301.

⁽⁷⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 80.

⁽⁸⁾ ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 81.

⁽⁹⁾ ABl. C 288 E vom 25.11.2006, S. 59.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 471.

⁽¹¹⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 118.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0474.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0257.

Donnerstag, 14. März 2013

- F. in der Erwägung, dass Menschenrechte ergänzend, universell, unveräußerlich und unteilbar sind und sich gegenseitig bedingen; in der Erwägung, dass sich China mit wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten beschäftigt (z. B. Nahrung, Kleidung, wirtschaftliche Entwicklung), während die EU ein breiteres Konzept der Menschenrechte vertritt, welches insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte mit einschließt und hervorhebt (z. B. Recht auf freie Meinungsäußerung, Religionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit);
- G. in der Erwägung, dass chinesische Bürgerrechtler über ihre Freiheitsberaubung berichtet haben, als sie von Polizeibeamten ohne einen Haftbefehl, eine Anklage und jeglichen Kontakt zu ihren Familien und Rechtsbeiständen über mehrere Monate in Gewahrsam gehalten wurden;
- H. in der Erwägung, dass der chinesische Staatspräsident Hu Jintao bereits 2007 die höchste Ebene der Justiz angewiesen hat, dass die Richter sich von drei obersten Gewalten leiten lassen sollten: der Partei, dem Volk und dem Recht (und zwar in dieser Reihenfolge), sowie in der Erwägung, dass das chinesische Justizministerium im März 2007 angeordnet hat, dass alle Rechtsanwälte einen Treueeid auf die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) ablegen müssen, damit ihre Zulassung verlängert wird;
- I. in der Erwägung, dass die erschütternde Meldung von Mitte Juni 2012 über die extrem grausame Zwangsabtreibung der ungeborenen Tochter der im siebten Monat schwangeren Feng Jianmei die Debatte über die Abschaffung der offiziellen Ein-Kind-Politik neu angefacht hat;
- J. in der Erwägung, dass trotz des Fortschritts der chinesischen Regierung bei der Förderung von bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Rechten, die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Pressefreiheit und des Rechts auf Beitritt zu einer Gewerkschaft weiterhin unterdrückt werden, sowie in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen weiterhin von schweren Verstößen gegen die Menschenrechte durch die chinesischen Behörden berichten, darunter von der Verurteilung öffentlich bekannter Dissidenten wie dem inhaftierten Friedensnobelpreisträger Liu Xiaobo, erweiterten Einschränkungen der Medien und der Freiheit im Internet, der verstärkten Überwachung und Schikanie von Rechtsanwälten, Menschenrechtsverteidigern und nichtstaatlichen Organisationen, der stärkeren Kontrolle und Unterdrückung der Uiguren und Tibeter sowie ihrer Freiheiten, steigenden Zahlen an Verschleppungen und willkürlichen Inhaftierungen, unter anderem in geheimen, illegalen Haftanstalten, die als „schwarze Gefängnisse“ bekannt sind, sowie in der Erwägung dass die Unterdrückungspolitik gegen die Grundfreiheiten des tibetischen Volkes in den vergangenen Jahren zu einer beunruhigenden Anzahl an Selbstverbrennungen geführt hat;
- K. in der Erwägung, dass China Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist und ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, sowie in der Erwägung, dass solch ein Status für China die besondere Verpflichtung bedingt, sich an seine internationalen rechtlichen Pflichten gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Charta der Vereinten Nationen zu halten;
- L. in der Erwägung, dass Hu Jia, Träger des Sacharow-Preises 2008, weiterhin unter Hausarrest mit starker Überwachung und eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten steht;
- M. in der Erwägung, dass der chinesische Staat lediglich fünf Religionen anerkennt, nämlich Buddhismus, Daoismus, Islam und Christentum (sowohl Katholizismus als auch Protestantismus); in der Erwägung, dass es für all diese Religionsgemeinschaften zentrale Lenkungsorgane in Peking mit der KPCh loyal dienenden Beamten gibt; in der Erwägung, dass die KPCh die führenden Vertreter dieser Religionsgemeinschaften ernannt und nicht zugelassene Religionsgemeinschaften wie Falun Gong seit 1999 verbietet, um diese Glaubenspraxis auszulöschen; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen aufgrund dieses Verbots von rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen berichtet haben wie willkürlichen Festnahmen, Zwangsarbeit und körperlicher Folter, die teilweise zum Tod führt;
- N. in der Erwägung, dass die Autonome Region Tibet, wie auch andere autonome Gebiete Tibets und die Autonome Uigurische Region Xinjiang zunehmend zu wichtigen Gebieten für Chinas regionale, militärische und wirtschaftliche Erwägungen geworden sind und deshalb von der aktuellen chinesischen Regierung als Kernthemen der „territorialen Integrität“ Chinas angesehen werden; in der Erwägung, dass sich seit 2009 mindestens 90 Tibeter in von Tibetern besiedelten Gebieten der Volksrepublik China, einschließlich der Autonomen Region Tibet und autonomen Gebieten Tibets in den Provinzen Gansu, Sichuan und Qinghai, selbst verbrannt haben;
- O. in der Erwägung, dass die Öffnung der chinesischen Wirtschaft zwar große Vorteile bewirkt hat, etwa einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt und einen Rückgang der Arbeitslosigkeit auf dem Lande, dass aber nicht alle Teile der chinesischen Bevölkerung vom Wirtschaftswachstum Chinas gleichermaßen profitiert haben und dass die Kluft zwischen Stadt und Land dort immer tiefer wird;
- P. in der Erwägung, dass die Ungleichheiten zwischen den Bewohnern der Städte und der ländlichen Gebiete in den Bereichen Einkommen, Zugang zu Beschäftigung, soziale Sicherheit, Gesundheit und Bildung eine enorme Herausforderung für die Kohäsionspolitik des Landes darstellen;

Donnerstag, 14. März 2013

- Q. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und China im Bereich Wissenschaft und Technologie von gemeinsamem Interesse ist; in der Erwägung, dass sich das Internet in China rasch verbreitet und es dort mehr als 500 Millionen Nutzer gibt, die eine öffentliche Meinung im Netz schaffen, wobei die Internet-Umgebung des Landes jedoch weiterhin sehr stark eingeschränkt ist;
- R. in der Erwägung, dass die EU das Haupttourismusziel in der Welt darstellt, dass bis 2020 voraussichtlich 100 Millionen Chinesen in die ganze Welt reisen werden und es daher angebracht ist, die Initiativen zum Anlocken dieser neuen touristischen Ströme zu unterstützen;
- S. in der Erwägung, dass China der weltweit größte Erzeuger von Kohlendioxidemissionen ist und die Emissionswerte weiterhin rapide ansteigen, sowie in der Erwägung, dass Chinas CO₂-Emissionen pro Kopf im Jahr 2010 6,8 Tonnen erreicht haben und Erwartungen zufolge bereits 2017 die Emissionen pro Kopf der USA übersteigen werden;
- T. in der Erwägung, dass China seine Anstrengungen zur Schaffung marktwirtschaftlicher Systeme für den Emissionshandel verstärkt, sowie in der Erwägung, dass China sieben Pilotprojekte in diesem Bereich durchführt mit dem Ziel, bis 2015 ein nationales Emissionshandelssystem einzurichten;
- U. in der Erwägung, dass China im 21. Jahrhundert dank seiner schnell zunehmenden wirtschaftlichen Stärke und der undurchsichtigen militärischen Aufrüstung als Wirtschafts- und Handelsmacht auf die Weltbühne zurückkehrt;
- V. in der Erwägung, dass die EU an ihrer Ein-China-Politik in den Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und Taiwan festhält;
- W. in der Erwägung, dass die positive Rolle der Volksrepublik China in Südostasien im Hinblick auf die wirtschaftliche Regionalisierung und Dynamik zunehmend von Gebietsstreitigkeiten im Südchinesischen Meer mit Vietnam, Malaysia, Indonesien, Brunei, den Philippinen und Taiwan sowie im Ostchinesischen Meer mit Japan und Taiwan überschattet wird, wobei all diese Gebiete über reiche Fischvorkommen sowie über Öl- und Gasreserven verfügen;
- X. in der Erwägung, dass China enge Beziehungen zu Nordkorea unterhält, das größtenteils von China wirtschaftlich abhängig ist, mit einem Zustrom chinesischer Gelder und Touristen, der für das Überleben des Regimes von Pjöngjang in seinem aktuellen Zustand von wesentlicher Bedeutung ist;
- Y. in der Erwägung, dass China mit Russland, vier Ländern Zentralasiens (Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan) und vier Beobachterstaaten (Indien, Iran, Mongolei und Pakistan) in der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit (SOZ) zusammenarbeitet, sowie in der Erwägung, dass chinesische Investitionen in Zentralasien im kommenden Jahrzehnt von 20 Milliarden auf 100 Milliarden US-Dollar ansteigen werden, wie auf dem Gipfel der SOZ in Peking am 6. Juni 2012 angekündigt wurde;
- Z. in der Erwägung, dass die sich vertiefenden Beziehungen zwischen China und den Vereinigten Staaten zusammen mit den starken finanziellen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Peking und Washington zu den wichtigsten bilateralen Beziehungen der Welt gehören; in der Erwägung, dass Europa der größte Handelspartner Chinas ist;
- AA. in der Erwägung, dass nirgendwo auf der Welt Chinas explosionsartiges Wachstum deutlicher sichtbar wird als in Afrika und Lateinamerika, wie die beeindruckende Zunahme des Handelsvolumens Chinas in Afrika belegt, das laut den vom chinesischen Handelsministerium veröffentlichten Zahlen von 2009 bis 2011 um 80 % auf 166,3 Milliarden US-Dollar gestiegen ist; in der Erwägung, dass die chinesischen Direktinvestitionen in Afrika 2011 um 58,9 % zugenommen und damit eine Höhe von 1,7 Milliarden US-Dollar erreicht haben, sowie in der Erwägung, dass das chinesische Interesse an Afrika durch maßgebliche Entwicklungsprojekte wie Eisenbahnen, Straßen und soziale Wohlfahrtsprojekte erkennbar ist;

Strategische Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und China

1. unterstützt die von der EU und China während ihres strategischen Dialogs auf hoher Ebene vom 9. und 10. Juli 2012 in Peking abgegebene öffentliche Zusage, durch ihre strategische Partnerschaft auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und eines gegenseitigen Verständnisses ein gutes Beispiel für internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert geben zu wollen; unterstützt und fördert die beinahe 60 sektoralen Dialoge zwischen der EU und China mit der Überzeugung, dass eine verstärkte und hoch entwickelte Partnerschaft für die EU und China von gegenseitigem Nutzen sein wird; wünscht jedoch verstärkte Dialoge in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, Sicherheit, Energie und insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie angesichts der Auswirkungen auf die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit; unterstützt die Bemühungen, zur Vertiefung der pragmatischen Kooperation in vielen Bereichen aktiv nach Synergien zwischen dem 12. chinesischen Fünfjahresplan und der Strategie Europa 2020 zu suchen; ist außerdem der Auffassung, dass das Konzept der strategischen Partnerschaft besser definiert werden muss; fordert einen Ausbau der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit China, um bedeutende Fortschritte im politischen Dialog im Bereich der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu erzielen;

Donnerstag, 14. März 2013

2. geht davon aus, dass die EU-Mitgliedstaaten dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und vor allem seiner Delegation in Peking ein klares Mandat zur Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und China erteilen werden, indem sie gegenüber der chinesischen Regierung mit einer Stimme auftreten, und dass sie die Umsetzung bilateraler außenpolitischer Initiativen unterlassen, die die Bemühungen des EAD gefährden können; ersucht die Union, eine langfristige Strategie gegenüber China auf den Weg zu bringen, die die operative Zusammenarbeit sowohl zwischen den EU-Organen als auch zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten gewährleistet; erwartet von den chinesischen Behörden auf allen politischen Ebenen eine Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und China durch konsequente und transparente Anwendung der gemeinsamen und internationalen Vereinbarungen und Vorschriften;
3. begrüßt die Vereinbarungen, die während des 15. EU-China-Gipfels am 20. September 2012 in Brüssel getroffen wurden; fordert nachdrücklich eine rasche Operationalisierung und Umsetzung, wodurch die Beziehungen zwischen der Union und China gestärkt werden;
4. begrüßt außerdem die anlässlich des 15. EU-China-Gipfels eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Aushandlung eines Investitionsabkommens und die Aufnahme eines regelmäßigen Dialogs zu Verteidigungs- und Sicherheitsfragen;
5. ist der Auffassung, dass die Beziehungen zwischen der EU und China — auf wirtschaftlicher und handelspolitischer Ebene und auch auf kultureller und sozialer Ebene — einer der wichtigsten Faktoren für die Entwicklung und Verbesserung beider Gesellschaften sein könnten, und betrachtet diese Kooperation daher als für die Interessen beider Seiten unerlässlich;
6. begrüßt die Einführung und die erfolgreiche erste Runde des europäisch-chinesischen hochrangigen Dialogs zwischen den Menschen; zeigt sich zufrieden mit dem Fortschritt und den Errungenschaften des „Europäisch-chinesischen Jahrs des interkulturellen Dialogs“ und nimmt das im Rahmen des 15. EU-China-Gipfels geschlossene Abkommen zu einer Reihe von Folgemaßnahmen in verschiedenen Bereichen der Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend zur Kenntnis;
7. fordert die Kommission, den Rat und die zuständigen chinesischen staatlichen Stellen auf, in Zusammenarbeit mit dem Parlament dafür zu sorgen, dass die aus China kommenden Touristen einfacher in die EU reisen können, indem die Verfahren zur Erteilung von Visa für chinesische Staatsangehörige, insbesondere im Rahmen von Geschäfts- und Kongressreisen, harmonisiert und beschleunigt werden;
8. begrüßt, dass beide Seiten beim 15. EU-China-Gipfel die Einführung eines umfassenden europäisch-chinesischen Dialogs zur Mobilität und Migration auf geeigneter Ebene gefordert haben und dass sie sich gemeinsam dafür einsetzen, für Bürger aus China und der EU Möglichkeiten zur Erleichterung des Austauschs zu suchen, einschließlich gegenseitiger Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen;
9. betont, dass China nicht nur die zweitgrößte Volkswirtschaft der Welt und der größte Exporteur in die Weltwirtschaft ist, sondern auch eine politische Macht mit zunehmender Bedeutung;

Innere Lage

10. betont, dass China in den letzten Jahrzehnten beträchtliche soziale Fortschritte erzielt hat; betont, dass eine derartige Verbesserung der Lebensqualität in einem so großen Land in solch kurzer Zeit historisch einmalig ist; stellt fest, dass Chinas Wirtschaftswachstum seit 1990 über eine halbe Milliarde Menschen aus der Armut befreit hat;
11. nimmt den 12. Fünfjahresplan (2011–2015) zur Kenntnis, der im März 2012 vom Nationalen Volkskongress gebilligt wurde und in dem die Absicht bekundet wird, die negativen Nebeneffekte einer beispiellosen Periode lang anhaltenden Wirtschaftswachstums anzugehen, wie beispielsweise die akuten Bedrohungen für die Umwelt, die regionalen Ungleichgewichte, die zunehmende Ungleichheit der Einkommen und die fortdauernden Massenproteste wegen sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Missstände;
12. hält es für wichtig, Gemeinsamkeiten zwischen der Strategie Europa 2020 und dem 12. Fünfjahresplan Chinas herauszustellen;
13. begrüßt die erfolgreiche Wirtschaftspolitik Chinas, teilt jedoch die Kritik unabhängiger chinesischer Gelehrter und Beobachter, dass die Aufrechterhaltung dieser Entwicklungslinie von Korruptionsskandalen, mangelnder Transparenz und einer „roten Aristokratie“ naher Familienmitglieder früherer und aktueller Parteiführer, die aufgrund ihrer politischen und wirtschaftlichen Beziehungen riesige Vermögen besitzen, ernsthaft bedroht wird, wobei der Ernst der Lage jüngst durch die Affäre um Bo Xilai offenkundig wurde;

Donnerstag, 14. März 2013

14. sieht einer zügigen Erfüllung der wiederholten Forderungen nach Demokratisierung und politischen Reformen in der KPCh durch die neue Parteiführung entgegen; ist der Auffassung, dass nur wirksame politische Reformen zur Schaffung integrativer, demokratischer und rechenschaftspflichtiger Institutionen, die Chinas ethnische, religiöse, politische und soziale Vielfalt widerspiegeln, dem Aufbau von nachhaltigem Wachstum und Stabilität den Weg ebnen und die teilweise Unabhängigkeit selbstherrlicher Parteifunktionäre in den Provinzen, Distrikten und Kommunen beschneiden werden, die durch ihren Machtmissbrauch den Ruf der chinesischen Führung im In- und Ausland schwer beschädigen — hier sei insbesondere die grassierende Korruption genannt, bei der sehr viel Geld verlorengeht; ist der Auffassung, dass man für den Umgang mit solchen Fällen Mechanismen der Rechenschaftspflicht einführen sollte, wie es der Parteivorsitzende Hu Jintao auf dem 18. Kongress der KPCh im November 2012 eingeräumt hat;

15. teilt und unterstützt die Auffassung chinesischer Rechtsanwälte, die einen obligatorischen Treueeid auf die KPCh entschieden ablehnen, und zwar mit der Begründung, dass dies einen Angriff auf das Rechtssystem darstellt, der internationale Rechtsstandards offenkundig missachtet, weil Rechtsanwälte einen Eid auf die Verfassung und nicht auf eine politische Partei oder Organisation ablegen sollten;

16. betont, dass Zwangsabtreibungen in China zwar streng verboten sind, mit Angelegenheiten der Familienplanung befasste Beamte jedoch regelmäßig Frauen zu unmenschlichen Praktiken wie erzwungenen Abtreibungen oder zur Sterilisierung zwingen; verurteilt die oft unverhältnismäßig hohen Strafgebühren, die Eltern im Falle der Geburt von mehr als einem Kind bezahlen müssen, wie dies auch in der Tragödie um Feng Jianmei der Fall war; weist darauf hin, dass offizielle Statistiken 8 400 Beschwerden von Opfern über das Fehlverhalten von Familienplanungsbehörden für das Jahr 2011 auflisten; unterstützt energisch chinesische Stimmen, die ein Ende der Ein-Kind-Politik mit ihren vielen Schlupflöchern insbesondere vor dem Hintergrund demographischer Trends in China fordern, und betont deren schwerwiegende negative soziale und psychologische Folgen, wie das soziale Ungleichgewicht, eine sich verschlechternde Situation bei der Gleichstellung der Geschlechter, die weit verbreitete negative Einstellung zur Geburt von Mädchen und das noch immer wachsende Ungleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Säuglingen, was zur Schaffung „kleiner Kaiser“ und der Störung der traditionellen Familienstruktur und darüber hinaus zur verringerten Aufnahme junger Menschen in den Arbeitsmarkt führt; fordert die chinesische Führung auf, die Suche nach einer Lösung für dieses Problem vorrangig zu behandeln;

17. nimmt die starken Proteste von Arbeitern des Foxconn-Werks ernsthaft zur Kenntnis und fordert die Achtung der Arbeitnehmerrechte; unterstützt das Ziel einer angemessenen Bezahlung und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen;

18. begrüßt die Bemühungen Chinas zur Schaffung eines landesweiten Emissionshandelssystems bis 2015, das in der Zukunft mit anderen CO₂-Handelssystemen, vor allem dem Emissionshandelssystem der EU, zusammengeführt werden könnte; merkt jedoch an, dass China noch nicht über eine voll funktionsfähige und reife Marktwirtschaft verfügt, die eine klare Voraussetzung für ein gut funktionierendes Emissionshandelssystem darstellt;

19. fordert die chinesische Regierung auf, die Messung von Schadstoffen und Emissionen auszuweiten, um den Mangel an verlässlichen CO₂-Emissionsdaten zu beheben, eine bessere rechtliche Infrastruktur zu schaffen und auf Verwaltungsebene den Aufbau von Kapazitäten zu steigern; begrüßt in diesem Zusammenhang das Finanzierungsabkommen vom 20. September 2012 zwischen der EU und China, das die Umwelt, den Übergang zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß und die Verringerung der Treibhausgasemissionen in China fördert;

20. nimmt die Entscheidung des Chefs der Exekutive von Hongkong zur Kenntnis, die Einführung eines kontroversen nationalen Lehrplans nicht weiterzuverfolgen, nachdem es zu Massendemonstrationen gekommen war und sich großer Widerstand in der Bevölkerung dagegen regte; fordert die Behörden in Peking auf, das Prinzip „ein Land, zwei Systeme“ gemäß der Vereinbarung, die vor der Übergabe der früheren britischen Kolonie an die Volksrepublik China unterzeichnet wurde, in vollem Umfang zu respektieren; begrüßt die hohe Wahlbeteiligung bei den jüngsten Wahlen zum Legislativrat und erwartet so schnell wie möglich die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für die Wahl aller Mitglieder dieser Versammlung;

Menschenrechte und Demokratie

21. bewundert und unterstützt den Mut und Aktivismus derjenigen chinesischen Bürger, die sozialverantwortlich universell anerkannte Menschenrechte vorantreiben und verteidigen und die bekannte soziale Gefahren bzw. Straftaten wie Korruption, Amtsmissbrauch, Umweltzerstörung, AIDS-Infektionen, Lebensmittelvergiftungen, Baubetrug bei Schulen und illegale Land- und Vermögensenteignungen infrage stellen und bekämpfen, welche häufig auf das Konto lokaler Stellen der Partei gehen; verurteilt alle Fälle von staatlicher Vergeltung gegenüber den chinesischen Bürgern; fordert die chinesische Führung nachdrücklich auf, die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verantwortung in Bezug auf die Wahrung sozialer Menschenrechte zu unterstützen und offiziell verfolgte und bestrafte Verteidiger dieser Rechte zu rehabilitieren; erinnert die chinesische Führung daran, die nationalen und internationalen Menschenrechtsbestimmungen strikt einzuhalten;

Donnerstag, 14. März 2013

22. unterstützt nachdrücklich die kritischen Anmerkungen chinesischer Rechtsanwälte und Juristen, dass die demütigende Inhaftierung von Verdächtigen für über 15 Tage im Konflikt mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte steht, den China im Oktober 1998 unterzeichnet hat; ist besorgt über die fehlende Bereitschaft der chinesischen Regierung, den weiterhin anhängigen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren; beanstandet, dass laut dem neuen Strafprozessrecht von 2013 die Polizei und staatlichen Sicherheitsbehörden einen Verdächtigen sogar über 14 Monate lang ohne jeden Beistand durch einen Rechtsanwalt inhaftieren können; unterstützt vollumfänglich die Kritik chinesischer Juristen daran, dass die Polizei noch immer die Möglichkeit hat, Verdächtige nicht nur unter Hausarrest zu stellen, sondern sie auch unter „Arrest an einem festgelegten Ort“ zu stellen; unterstützt alle Initiativen chinesischer Juristen für eine tatsächliche Reform des Strafprozessrechts der Volksrepublik China;

23. fordert China auf, soziale Mindeststandards einzuhalten; hält es für wichtig, dass alle Regeln der Internationalen Arbeitsorganisation zügig umgesetzt und eingehalten werden; das gilt auch für das Recht auf die uneingeschränkte Bildung unabhängiger Gewerkschaften; begrüßt die Umsetzung des Arbeitsvertragsrechts und fordert eine Ergänzung des rechtlichen Rahmens durch die Annahme eines Gesetzes über Tarifverhandlungen; fordert die chinesischen Behörden und auch die europäischen Investoren und Unternehmen, die in China tätig sind, nachdrücklich auf, internationale Arbeitsnormen zu respektieren, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Menschenrechte in China zu garantieren; ist der Ansicht, dass die EU für Waren, die durch Kinderarbeit oder in Betrieben hergestellt wurden, welche die internationalen Arbeitsnormen und Menschenrechte erheblich verletzen, wie z. B. Gefängnisarbeitslager, keinen Marktzugang gewähren sollte;

24. vertritt die Auffassung, dass die Handelsungleichgewichte zwischen der EU und China deren unterschiedliche soziale, wirtschaftliche und demokratische Modelle widerspiegeln; ist weiterhin der Auffassung, dass die begrenzte oder nicht vorhandene Einhaltung bestimmter Gesetze in China hierzu beiträgt; betont die Notwendigkeit, eine Strategie für den Dialog mit China zu entwickeln und zunächst Fragen des Arbeitsmarkts zu behandeln;

25. befürchtet, dass die Zahl der Häftlinge, die entsprechend den chinesischen Strafrechtsvorschriften hingerichtet werden, sowie die Zweckmäßigkeit ihrer Gerichtsverfahren und die darauffolgenden Hinrichtungen, der Idee des Menschenrechts auf einen freien und fairen Prozess widersprechen, da die Geschwindigkeit der Rechtsprechung durch die chinesischen Behörden zu Verfahrensfehlern und anderen Irrtümern führen kann, was dann schlussendlich die Hinrichtung unschuldiger Menschen zur Folge hat; ist der Auffassung, dass die Anwendung der Todesstrafe in einem undurchsichtigen Rechtssystem, dem es an durchgehender Transparenz mangelt und in dem die Rechte der Gefangenen bisher noch nicht voll ausgebildet sind, einen schweren Fehler darstellt; fordert die chinesischen Behörden auf, ihre Politik bezüglich der Todesstrafe zu überdenken;

26. betont, dass zur strategischen Partnerschaft zwischen der EU und China die Freiheit der Medien auf gegenseitiger Grundlage gehört, das heißt sowohl Pressefreiheit für chinesische Medien in Europa als auch Pressefreiheit für europäische Medien in China; erwartet, dass alle EU-Organe bei ihren Kontakten mit ihren jeweiligen chinesischen Partnern mit Nachdruck für diesen Menschenrechtsgrundsatz eintreten;

27. bedauert die Kontrolle und Zensur des Internets durch die chinesischen Behörden; stellt mit Besorgnis fest, dass die chinesische Regierung ihre Kontrolle des Internets mittels eines neuen Gesetzes verschärft hat, das den Verrat von Staatsgeheimnissen, die Verletzung des Nationalstolzes, die Gefährdung der ethnische Einheit des Landes und den Aufruf zu „illegalen Protesten“ oder „Massenveranstaltungen“ verbietet; stellt aufgrund dieser Tatsache fest, dass es sozusagen keine Grenzen für die Zensur und Strafverfolgung gibt; hat Bedenken bezüglich des Mangels an Schutzgarantien im neuen Gesetz, wodurch ermöglicht wird, das Gesetz in missbräuchlicher Weise anzuwenden; betont, dass die Begriffe „illegale Proteste“ und „Massenveranstaltungen“ nur in Situationen verwendet werden dürfen, in denen ein gültiges Gesetz existiert, das friedliche und legale Proteste regelt; fordert die chinesische Regierung auf, die Meinungsvielfalt im Internet, in den Medien und, weiter gefasst, in öffentlichen Bereichen zu erlauben; erinnert daran, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet kürzlich vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen anerkannt wurde;

28. ist beunruhigt über das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Internetkontrolle, die die Schließung von Blogs legalisieren und schwere Strafen für Blogger sowie Journalisten und Anwälte, die die Blogger verteidigen, vorsehen;

29. betont, dass in einem Land mit mehr als 500 Millionen Internetnutzern digitale Freiheiten der einzige gangbare Weg für einen blühenden und entwickelten Cyberspace sind; fordert die chinesischen Behörden auf, den riesigen virtuellen Raum, der sich in ihrem Land entwickelt hat, abzusichern und zu schützen und sich zu bemühen, ihn zu fördern und nicht zu zensieren und zu kontrollieren;

30. nimmt die bedeutenden Anstrengungen der chinesischen Regierung, Tibet und Xinjiang wirtschaftlich zu entwickeln, sowie die Auswirkungen solcher Anstrengungen auf die Nomadengemeinschaften und traditionellen Lebensgrundlagen zur Kenntnis; fordert die chinesische Regierung nachdrücklich auf, in politisch verantwortlicher Weise zu handeln, indem sie die Völker der Tibeter und Uiguren auf sinnvolle Weise in Regierungsangelegenheiten wie Ressourcenmana-

Donnerstag, 14. März 2013

gement und die Festlegung von Prioritäten der wirtschaftlichen Entwicklung mit einbindet, und kulturelle Elemente wie Sprache und Religion zu achten, anstatt sie zu schwächen; ist der unumstößlichen Auffassung, dass die chinesische Regierung durch Zwangsassimilierung, Zerstörung der Kultur oder repressive Polizeimethoden und Sicherheitsmaßnahmen keine dauerhafte Stabilität in Tibet oder Xinjiang und keinen positiven Umgang der chinesischen, tibetischen und uigurischen Völker miteinander erreichen wird, sondern dass dies einzig durch das ernsthafte Eingehen auf alle Anliegen der Einheimischen dort erreicht werden kann, um eine echte geteilte Verantwortung für das Wohlergehen beider autonomen Provinzen zu schaffen; fordert die chinesische Regierung auf, das Zutrittsverbot für unabhängige Beobachter zu den Regionen aufzuheben;

31. betont, dass trotz unnachsichtiger Repression in China ein religiöses Wiedererwachen stattfindet, was durch die Wiedereröffnung oder den Wiederaufbau von zahlreichen Gebetsstätten dokumentiert wird; fordert die chinesischen Behörden nachdrücklich auf, die Politik und Praktiken einzustellen, die das Grundrecht aller Bürger auf Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit beschneiden;

32. fordert die chinesischen Behörden auf, die protestantischen „Hauskirchen“ sowie die inoffiziellen katholischen Kirchen und auch die Gotteshäuser aller anderen Religionen offiziell anzuerkennen; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das internationale Völkerrecht die Religionsfreiheit und die Freiheit der Weltanschauung unabhängig vom Registrierungsstatus anerkennt, weshalb die Registrierung keine zwingende Voraussetzung für die Religionsausübung sein sollte; verurteilt auf das Schärfste alle Versuche der Behörden, diesen nicht registrierten Kirchen ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit zu entziehen, indem sie den Kirchen zwingend vorschreiben, unter staatlich kontrollierten Verwaltungsräten tätig zu sein, indem sie ihren Besitz enteignen und sich sogar Verhaftungen und Gefängnisstrafen bedienen, um sie zum Schweigen zu bringen, was in die religiöse Autonomie dieser Menschen eingreift und ihre Aktivitäten ernsthaft einschränkt;

33. stimmt mit der Kritik chinesischer Juristen überein, dass grundsätzliche Unzulänglichkeiten der chinesischen Gesetzgebung bezüglich der Religion in der Verfassung begründet liegen, da das Prinzip der „Religionsfreiheit“ in Ziffer 1 und 2 von Artikel 36 mit dem Prinzip der „Beschränkung der Religion“ in Ziffer 3 und 4 in Konflikt steht, ohne Erklärung, welches Vorrang hat; schließt sich der Forderung chinesischer Juristen an, die Religionsfreiheit als vorrangigen Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen;

34. erkennt die Anstrengungen im Bereich der Kontrolle und vorsichtigen Anwendung der Todesstrafe in China an, bleibt jedoch weiterhin besorgt, dass die chinesische Regierung ihre Politik der Zurückhaltung von Detailinformationen über die Zahl der hingerichteten Gefangenen fortführt und Informationen über die Todesstrafe als Staatsgeheimnis behandelt; fordert die chinesischen Behörden des Weiteren nachdrücklich auf, die Todesstrafe nicht mehr für politische Zwecke einzusetzen und für Verfahrensgarantien im chinesischen Rechtssystem zu sorgen, die den Schutz jener, die zum Tode verurteilt wurden, gewährleisten, was laut internationalen Standards das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren beinhaltet;

35. bedauert mit Hinblick auf den Menschenrechtsdialog zwischen der EU und China das anhaltende Fehlen jeglichen wesentlichen Fortschritts sowie konkreter und sichtbarer Ergebnisse; erinnert daran, dass bei der Verabschiedung einer neuen EU-Menschenrechtsstrategie die EU-Außenminister im Juni 2012 versprochen, die EU werde fortan „Menschenrechtsangelegenheiten in allen angemessenen Formen des bilateralen Dialogs, auch auf höchster Ebene, energisch ansprechen“; fordert den neu ernannten EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den EAD, den Rat und die Kommission auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um diesem Prozess neuen Schwung zu verleihen und den Dialog wirkungsvoller und ergebnisorientierter zu machen, was auch die vorbereitenden Treffen mit internationalen und lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen in Anwesenheit der Behörden beider Seiten betrifft; vertritt die Ansicht, dass ein solcher Dialog bei allen Kontakten mit offiziellen Vertretern von strategischen Partnern wie China geführt werden sollte; betont, wie wichtig es ist, alle Probleme konsequent anzusprechen, die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in China und der EU betreffen; vertritt die Ansicht, dass bei EU-China-Gipfeln und Menschenrechtsgesprächen eine Zusammenstellung klarer Fragen diskutiert und Referenzwerte konkretisiert werden sollten; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, nachdrücklich auf, ihre Bedenken bezüglich der Menschenrechtsverletzungen in China zu artikulieren und öffentlich konkrete Fälle und Fragen anzusprechen, die bei allen Treffen mit chinesischen Amtsträgern diskutiert werden; fordert die Amtsträger der Mitgliedstaaten auf, auf kohärente und koordinierte Art den gleichen Grundsätzen zu folgen; fordert Unternehmen aus der EU mit Geschäftstätigkeit in China auf, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte einzuhalten, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Einhaltung genau zu überwachen;

Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und Taiwan

36. bekräftigt die Ein-China-Politik der EU; begrüßt die zunehmenden Kontakte zwischen der Volksrepublik China und Taiwan; verweist auf die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und Taiwan, die aber durch chinesische Raketen, die auf Taiwan gerichtet sind, sowie durch Chinas internationale Isolierung Taiwans weiterhin erheblich untergraben werden; unterstützt die bedeutungsvolle Mitarbeit Taiwans in internationalen Organisationen, wie sie in der Erklärung 9486/09 des Rates vom 8. Mai 2009 befürwortet wird;

Donnerstag, 14. März 2013

37. ist darüber erfreut, dass Millionen chinesischer Bürger regen Anteil an den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Taiwan vom 14. Januar 2012 genommen haben, die zum ersten Mal im Internet direkt mitverfolgt werden konnten;

38. begrüßt die starken und gedeihenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Volksrepublik China und Taiwan sowie der Tatsache, dass sich Taiwan seit neuestem für chinesische Touristen und kulturelle Zusammenarbeit geöffnet hat; betrachtet die Internationalisierung des Handels und der Investitionen als beste Garantie für Taiwans Stabilität; fordert daher die Regierung Taiwans nachdrücklich auf, nicht nur in der Volksrepublik China, sondern auch anderswo Investitionen zu tätigen;

Lage der auswärtigen Beziehungen

39. fordert die Volksrepublik China nachdrücklich auf, ihre Position in der Welt in verantwortlicherer Weise wahrzunehmen, insbesondere im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, wo sie einen ständigen Sitz innehat und über ein Vetorecht verfügt; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass China bei Resolutionen des Sicherheitsrates, die eine Intervention in Syrien vorsehen, um den Bürgerkrieg zu beenden und die Zukunft des Landes dem syrischen Volk im Rahmen eines demokratischen und freien Prozesses in die Hände zu legen, von seinem Vetorecht keinen Gebrauch macht; betont, dass China auch im Rahmen der G20 bei der Bekämpfung der globalen Finanzkrise entsprechend seiner globalen Beteiligung verantwortungsvoll handeln sollte, indem es die WTO-Regelungen übernimmt sowie alle internationalen Übereinkommen und Verträge, denen es beigetreten ist, einhält;

40. fordert die Volksrepublik China nachdrücklich auf, sich eindeutig zu verpflichten, bei der Verfolgung eigener Ziele im Ausland die Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht zu achten;

41. begrüßt, dass China das größte Kontingent an Friedenstruppen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen stellt, das hauptsächlich von seiner Marine, die rasch modernisiert wird, gestellt wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die zunehmende Zusammenarbeit mit der EU bei der Bekämpfung der Piraterie im Golf von Aden; fordert China als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf, bei wichtigen globalen Sicherheitsangelegenheiten wie der Lage in Syrien und im Iran mit der internationalen Gemeinschaft verantwortungsvoll zusammenzuarbeiten;

42. erkennt Chinas Verantwortung bei der Gewährleistung der Sicherheit für die eigenen Bürger und die Rolle an, die China beim Vorantreiben von Frieden und Stabilität in der Welt spielt, und begrüßt das verstärkte Engagement in den Vereinten Nationen; fordert jedoch von chinesischer Seite mehr Transparenz und eine engere Zusammenarbeit mit der EU und den Vereinten Nationen bezüglich dieser Angelegenheiten und die Vermeidung einer Isolation bei der Entwicklung seiner Außenpolitik;

43. fordert China auf, seine Politik der „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder“ zu überprüfen, sollten schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorliegen;

44. begrüßt den im Juli 2012 eingeleiteten EU-China-Dialog über die Verteidigungs- und Sicherheitspolitik; schlägt vor, diesen Dialog auf die gesamte asiatisch-pazifische Region auszudehnen;

45. fordert China auf, wachsende internationale Besorgnis über den intransparenten Militärhaushalt auszuräumen;

46. betont die weltweite Bedeutung des Südchinesischen Meeres, durch das ein Drittel der Welthandelströme fließen; ist angesichts der Verschärfung der Spannungen alarmiert und fordert alle beteiligten Parteien daher nachdrücklich auf, von einseitigen politischen und militärischen Handlungen abzusehen, sich in ihren Äußerungen zu mäßigen, ihre widerstreitenden Gebietsansprüche im Südchinesischen Meer durch internationale Vermittlung im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, beizulegen und dadurch für Stabilität in der Region zu sorgen;

47. ist ernsthaft besorgt über die eskalierenden Spannungen zwischen China und Japan; appelliert eindringlich an beide Länder, der gegenseitigen Wahrnehmung als Feind entgegenzuwirken, und bedauert, dass das 40. Jubiläum ihrer diplomatischen Beziehungen nicht für konstruktive Verhandlungen genutzt wurde;

48. fordert angesichts des erheblichen Interesses der Europäischen Union an der Sicherheit und Stabilität Ostasiens alle betroffenen Parteien (China, Japan und Taiwan) auf, Zurückhaltung zu üben und Schritte zur Beruhigung der Lage in dem Inselstreit zu unternehmen; fordert alle betroffenen Parteien nachdrücklich auf, ihre Auseinandersetzungen friedlich im Geiste der Zusammenarbeit und unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, beizulegen sowie sich für den Fall von unerwarteten Zwischenfällen auf deeskalierende Maßnahmen zu verständigen;

49. nimmt die Initiative Taiwans zur Kenntnis, die einen Konsens über einen Verhaltenskodex im Ostchinesischen Meer und die Einrichtung eines Mechanismus anstrebt, der es allen Seiten ermöglicht, bei der gemeinsamen Nutzung der natürlichen Ressourcen der Region zusammenzuarbeiten, darunter die Möglichkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;

Donnerstag, 14. März 2013

50. stellt fest, dass China bei der Zusammenarbeit der beiden Parteien auf der koreanischen Halbinsel eine Rolle von entscheidender Bedeutung spielt und fordert die Volksrepublik China auf, sich stärker um eine intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Norden und dem Süden zu bemühen;

51. stellt fest und bedauert, dass das Überleben des diktatorischen und unterdrückerischen nordkoreanischen Regimes im Wesentlichen von China abhängt; begrüßt Chinas verantwortungsvolles Verhalten, indem es am 15. April 2012 für eine nachdrückliche Verurteilung des misslungenen Raketenstarts von Nordkorea, der weithin als versuchter Test ballistischer Raketen angesehen wird, durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stimmte; sieht der Fortsetzung der Wahrnehmung der Verantwortung für die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel durch China, der schnellen Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche zur nuklearen Bedrohung durch Nordkorea und vor allem der drastischen Verbesserung der alltäglichen Lebensbedingungen der nordkoreanischen Bürger durch chinesische Impulse erwartungsvoll entgegen;

52. nimmt Chinas wachsende Rolle in den zentralasiatischen Regionen durch Handel, Wirtschafts- und Energieprojekte zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass China eine zentrale Rolle in der Entwicklung der zentralasiatischen Länder spielen kann und fordert die Volksrepublik China auf, die zwischenstaatlichen Beziehungen in dieser Region voranzubringen, was ein entscheidender Schritt in Richtung regionaler Zusammenarbeit wäre; stellt fest, dass Chinas Hauptziele im Zusammenhang mit der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit (SOZ) Frieden und Stabilität in Zentralasien sind, indem gemeinsam gegen die sogenannten „drei Übel“, den Extremismus, Separatismus und Terrorismus, angekämpft wird; nimmt das bedeutende strategische und wirtschaftliche Interesse Chinas an der Region durch die Förderung der riesigen Öl- und Gasvorkommen und die Verbindung Zentralasiens mit der chinesischen Küste durch Eisenbahnen und Schnellstraßen zur Kenntnis;

53. begrüßt die sich entwickelnden Beziehungen zwischen China und Afghanistan durch Gespräche, die zum ersten Mal in der Geschichte beider Länder auf höherer Führungsebene stattfanden; ist der Ansicht, dass China eine zentrale Rolle bei der Stabilisierung Afghanistans durch einen Ansatz sanfter Machtausübung spielen kann und fordert nachdrücklich die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit zwischen der EU und China in dieser Angelegenheit;

54. stellt fest, dass die neue amerikanische Strategie des neuerlichen Fokus auf Asien von der chinesischen Führung als Versuch der USA wahrgenommen wird, den raschen wirtschaftlichen und politischen Aufstieg Chinas zu bremsen; fordert China und die USA auf, Spannungen und ein Wettrüsten im Pazifik zu vermeiden; fordert China nachdrücklich auf, die Freizügigkeit auf den Meeren sicherzustellen;

55. vertritt die Ansicht, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der zunehmenden Investitionen Chinas in den Entwicklungsländern sehr ernst zu nehmen sind;

56. stellt fest, dass die wachsende chinesische Präsenz in Afrika mit besonderem Schwerpunkt auf Infrastrukturprojekten zur wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen hat; begrüßt, dass die chinesische Führung die schwerwiegende Kritik seiner unausgewogenen, auf Rohstoffe fixierten Afrika-Politik während des China-Afrika-Forums der Zusammenarbeit (FOCAC) am 20. Juli 2012 in Peking anerkannt hat, was durch seine gegenwärtige offene Förderung der Diversifizierung der Aktivitäten auf dem afrikanischen Kontinent demonstriert wird; begrüßt das Versprechen des Staats- und Parteichefs Hu Jintao, das er auf diesem FOCAC-Treffen gegeben hat, nämlich in den kommenden drei Jahren einen Rekordkredit von 20 Milliarden US-Dollar zur Entwicklung der Infrastruktur, der Landwirtschaft, der Produktion und der KMU an afrikanische Länder zu vergeben; begrüßt Chinas ausdrückliche Unterstützung der „Extractive Industries Transparency Initiative — EITI“ (Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und fordert die chinesischen Behörden auf, dem globalen Trend in Richtung mehr Transparenz zu folgen und ihr konkretes Engagement in diesem Bereich zu verstärken; fordert die Europäische Union auf, wachsam gegenüber den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der zunehmenden Investitionen Chinas in Afrika zu bleiben;

57. ist besorgt, dass die zunehmende Präsenz Chinas in Afrika zu erheblichen sozialen Spannungen geführt hat, begrüßt aber die Tatsache, dass chinesische Unternehmen ihre Bereitschaft erklärt haben, in ihren Tätigkeiten in Afrika soziale Verantwortung zu berücksichtigen; fordert die chinesischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, ihre Politik in Afrika auf den Prinzipien und der Achtung der Menschenrechte zu begründen sowie auf der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und menschlicher Sicherheit;

58. stellt eine wachsende Präsenz Chinas bei der Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Lateinamerika fest, mit einem um mehr als 50 % gesteigerten Export von natürlichen Ressourcen nach China;

59. bestärkt China als weltweit größten CO₂-Emittenten, seine vorausschauenden und konstruktiven Beiträge zur Förderung der Zusammenarbeit in der globalen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Klimawandels zu steigern; begrüßt das im November 2011 von der chinesischen Regierung vorgelegte Weißbuch zu der zur Bekämpfung des Klimawandels eingeschlagenen Politik und den ergriffenen Maßnahmen und erwartet deren baldige Umsetzung;

Donnerstag, 14. März 2013

60. merkt an, dass zwischenmenschliche Kontakte eine entscheidende Rolle für ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen China und der EU sowie für das Verhältnis mit einigen ihrer anderen Partner wie den USA spielen können; begrüßt in dieser Hinsicht die Programme, welche darauf abzielen, die Mobilität zwischen China und der EU zu erleichtern;

61. fordert, dass China der Verbesserung des Rechtsschutzes für ausländische Unternehmen, basierend auf den Grundsätzen der Gleichheit, Gegenseitigkeit und sozialer Verantwortung des Unternehmens, absolute Priorität einräumt;

o
o o

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, dem EAD, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitritts- und Bewerberländer, der Regierung der Volksrepublik China und dem Nationalen Volkskongress Chinas sowie der taiwanesischen Regierung und dem Legislativ-Yuan von Taiwan zu übermitteln.

P7_TA(2013)0098

Spielabsprachen und Korruption im Sport

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu Ergebnisabsprachen und Korruption im Sport (2013/2567(RSP))

(2016/C 036/21)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Erklärung von Nicosia vom 20. September 2012 über die Bekämpfung von Ergebnisabsprachen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Januar 2011 mit dem Titel „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“ (COM(2011)0012),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 2. Februar 2012 zur europäischen Dimension des Sports⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. März 2009 zu der Integrität von Online-Glücksspielen⁽²⁾,
- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission zum Thema Sport (COM(2007)0391),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. April 2005 zur Dopingbekämpfung im Sport⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Korruptionsbekämpfung in der EU“ (COM(2011)0308),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. November 2011 über die Online-Spiele im Binnenmarkt⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. Oktober 2012 mit dem Titel „Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel“ (COM(2012)0596),
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 24. März 2011 zu Online-Glücksspielen im Binnenmarkt (COM(2011)0128),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. September 2011 zu den Bemühungen der EU zur Bekämpfung der Korruption⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0025.

⁽²⁾ ABl. C 87 E vom 1.4.2010, S. 30.

⁽³⁾ ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 590.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0492.

⁽⁵⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 121.

Donnerstag, 14. März 2013

- in Kenntnis der vorbereitenden Maßnahme „Europäische Partnerschaften für den Sport“ und insbesondere der Zusammenfassung von Projekten zur Verhinderung von Ergebnismanipulationen durch Bildungs- und Informationsangebote für die relevanten Akteure,
 - in Kenntnis der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, sich im Namen der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen zu beteiligen (COM(2012)0655),
 - in Kenntnis der Ergebnisse der Studie über Spielabsprachen im Sport vom März 2012, die von der Kommission in Auftrag gegeben wurde,
 - in Kenntnis des Übereinkommens des Europarates gegen Doping vom 16. November 1989,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 28. September 2011 zur Förderung der Integrität des Sports und zur Bekämpfung von manipulierten Ergebnissen, insbesondere Ergebnisabsprachen,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 und Artikel 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Untersuchungskommission von Europol mit dem Decknamen „Operation Veto“ festgestellt hat, dass es in den vergangenen Jahren weltweit zu 680 Ergebnisabsprachen im Fußball kam, von denen in Europa 380 Partien betroffen waren, sowie in der Erwägung, dass es sich hierbei laut Europol um ein umfassendes Netzwerk zur Manipulation von Spieldausgängen handelt, das den Kern des Sports erschüttert, wobei 425 Personen unter Verdacht stünden und bereits 50 Festnahmen erfolgt seien;
- B. in der Erwägung, dass es sich laut Europol bei diesen Zahlen lediglich um die Spitze des Eisbergs handelt;
- C. in der Erwägung, dass zahlreiche Mitgliedstaaten von diesen Ergebnisabsprachen betroffen waren, was Grund zu ernsthafter Besorgnis ist, da diese Tätigkeiten Teil der organisierten Kriminalität sind und ein großes Risiko für den Sport in fast allen Mitgliedstaaten darstellen;
- D. in der Erwägung, dass Ergebnisabsprachen eine Form der Kriminalität sind, bei der hohe Einnahmen erzielt werden, während Strafen und Aufdeckungsraten extrem niedrig ausfallen, sowie in der Erwägung, dass kriminelle Organisationen Ergebnisabsprachen deshalb im Rahmen ihrer illegalen Machenschaften wie Geldwäsche sowie Menschen- und Drogenhandel nutzen;
- E. in der Erwägung, dass es sich beim sogenannten „Spot-Fixing“ um eine illegale Machenschaft im Sport handelt, bei der Absprachen bezüglich eines bestimmten Teils des Wettkampfs und nicht unbedingt des Endergebnisses getroffen werden, weshalb diese noch schwerer zu erkennen ist als traditionelle Ergebnisabsprachen;
- F. in der Erwägung, dass kriminelle Organisationen international tätig sind und über weltweite Verbindungen verfügen, weshalb keine einzelne Institution, kein Land und keine Organisation in der Lage ist, Ergebnisabsprachen allein zu unterbinden;
- G. in der Erwägung, dass alle Sportarten betroffen sein können und die Integrität des gesamten Sports bedroht ist;
- H. in der Erwägung, dass die bestehenden Kontrollmechanismen nicht in der Lage waren, Ergebnisabsprachen rasch festzustellen, da sich diese illegalen Machenschaften weltweit vollziehen;
- I. in der Erwägung, dass Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie — also die Kennzeichen einer soliden Verwaltung — auch in Sportverbänden Voraussetzungen für die Bemühungen innerhalb des Sports sind, erfolgreich gegen Ergebnisabsprachen und sonstigen Betrug im Sport vorzugehen;
- J. in der Erwägung, dass viele Sportverbände bereits Maßnahmen auf diesem Gebiet ergriffen haben, unter anderem durch die Entwicklung von Verhaltenskodizes und die Annahme von Strategien der „Nulltoleranz“;
- K. in der Erwägung, dass Ergebnisabsprachen in erster Linie von Anbietern außerhalb der EU angeboten werden, sodass die Notwendigkeit besteht, auf internationaler Ebene gegen dieses Problem vorzugehen;
- L. in der Erwägung, dass Experten auf zunehmende Probleme im Zusammenhang mit illegalen Absichten von einzelnen Personen hinweisen, die Fußballclubs übernehmen, um Ergebnisabsprachen und Geldwäsche zu betreiben;
- M. in der Erwägung, dass einige Spielergewerkschaften darauf hinweisen, dass Spielabsprachen dazu führen können, dass Spieler ihr Gehalt nicht rechtzeitig ausgezahlt bekommen sowie eingeschüchtert und erpresst werden;

Donnerstag, 14. März 2013

1. fordert sämtliche Akteure in diesem Bereich auf, individuell Verantwortung zu übernehmen und einen umfassendes Konzept zu entwickeln, indem sie ihre Anstrengungen gegen Ergebnisabsprachen im Sport bündeln;
2. fordert die Kommission auf, ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung von Ergebnisabsprachen zu entwickeln und die Anstrengungen der maßgeblichen Akteure wie Sportverbände, nationale Polizei- und Justizbehörden sowie Wettspielanbieter in diesem Zusammenhang zu bündeln, indem sie eine Plattform für Diskussionen und zum Austausch bewährter Praktiken anbietet;
3. fordert die Sportverbände auf, bei Korruptionsfällen eine Politik der „Nulltoleranz“ zu verfolgen (sowie nach innen als auch nach außen), damit ihre Mitglieder keinem externen Druck ausgesetzt werden und die Integrität des Sports gewahrt bleibt;
4. fordert die Sportverbände auf, für ihre Mitarbeiter und Offiziellen (Sportler, Trainer, Schiedsrichter, Ärzte, Techniker, Vorsitzende von Vereinen und Einzelverbänden) einen Verhaltenskodex zu entwickeln, in dem die Gefahren von Ergebnisabsprachen erläutert werden und der deutliche Verbote von Ergebnisabsprachen bei Wetten und aus anderen Gründen formuliert, entsprechende Strafmaßnahmen festlegt sowie darüber hinaus unter Strafe verbietet, auf den Ausgang des eigenen Wettkampfes zu wetten, und in dem die Athleten verpflichtet werden, Ergebnisabsprachen oder Versuche solcher Absprachen sofort zu melden, wobei sie als Hinweisgeber von entsprechenden Schutzmechanismen profitieren;
5. fordert die Führungsgremien der Sportverbände auf, sich zu einer soliden Verwaltung zu verpflichten, um das Risiko zu verringern, Opfer von Ergebnisabsprachen zu werden;
6. unterstreicht die Bedeutung der Ausbildung für den Schutz der Integrität des Sports; fordert deshalb die Mitgliedstaaten und Sportverbände auf, Sportler und Verbraucher schon in jungen Jahren und auf allen Ebenen (Breitensport und Spitzensport) angemessen zu unterrichten und weiterzubilden;
7. fordert die Sportverbände auf, umfassende Präventivmaßnahmen oder Schulungsprogramme einzuleiten oder mit diesen fortzufahren, in denen die Vereine, Ligen und Föderationen verpflichtet werden, insbesondere zum Schutz von Jugendlichen, Disziplinarkommissionen einzusetzen, die gegen Ergebnisabsprachen und Korruption vorgehen;
8. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, den Mitgliedstaaten insbesondere nahezu legen, Ergebnisabsprachen in ihrem nationalen Strafrecht als Tatbestand zu verankern, einheitliche und abschreckende Mindeststrafen vorzusehen und bestehende Gesetzeslücken unter vollständiger Beachtung der Grundrechte zu schließen;
9. begrüßt die laufenden Diskussionen über ein mögliches Übereinkommen zur Bekämpfung der Manipulationen von Sportergebnissen, mit dem die nationalen Systeme die erforderlichen Mechanismen und Mittel sowie den notwendigen Sachverstand erhalten, um gegen diese Bedrohung vorzugehen;
10. fordert die Sportverbände auf, überzeugende und strenge Standards an ihre Verwaltung anzulegen;
11. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass in allen Mitgliedstaaten Wetten auf den Ausgang von Jugendwettkämpfen verboten werden;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Sondereinsatzgruppe zur Rechtsdurchsetzung einzusetzen, die gegen Ergebnisabsprachen vorgeht und als Kommunikations- und Kooperationsplattform für die wichtigsten Akteure dient; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, Wettspielanbieter zu verpflichten, Informationen über verdächtige Wetteinsätze an diese Gruppe und Sportverbände weiterzugeben, damit Untersuchungen durch die Justizbehörden eingeleitet werden können;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit in Europa im Bereich der Rechtsdurchsetzung durch gemeinsame Ermittlungsgruppen und die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden auszubauen; verweist auf die Notwendigkeit der Einführung und wirksamen Durchsetzung von Maßnahmen gegen das illegale Glücksspiel im Internet und anonyme Wetten; vertritt die Auffassung, dass Informationen über Personen ausgetauscht werden sollten, die verdächtigt werden, Athleten für Ergebnisabsprachen anzuwerben, oder hierfür bereits verurteilt wurden;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, Regulierungsstellen einzurichten, um illegale Machenschaften und Korruption bei Sportwetten aufzudecken und zu bekämpfen, sowie Belege über Ergebnisabsprachen, Betrugereien sowie andere Formen der Korruption im Sport, sowohl in Europa als auch außerhalb, zu sammeln, auszutauschen, zu analysieren und zu verbreiten; betont ferner die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsstellen, einschließlich der Lizenz- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Polizei;
15. fordert die Kommission auf, den Austausch von Informationen zwischen diesen Regulierungsstellen bei illegalen oder verdächtigen Sportwetten zu fördern;

Donnerstag, 14. März 2013

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität im Zusammenhang mit Ergebnisabsprachen im Sport die Zusammenarbeit mit Drittländern zu suchen, unter anderem durch die Teilnahme an den Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen;
17. begrüßt die Veröffentlichung des Zweijahresberichts zur Korruptionsbekämpfung durch die Kommission zusammen mit den Untersuchungen zu den einzelnen Mitgliedstaaten, die genaue und situationsbezogene Empfehlungen enthalten (aus dem Jahr 2013);
18. fordert den Rat auf, die Ziele des EU-Arbeitsplans für den Sport 2011–2014 weiter zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Schulungsprogrammen in den Mitgliedstaaten zu legen, um das Bewusstsein für die Werte des Sports wie Integrität, Fairness und gegenseitigen Respekt zu schärfen;
19. begrüßt die Initiative der Kommission zur Annahme einer Empfehlung zu bewährten Praktiken und der Verhinderung und Bekämpfung von Wettspielen im Zusammenhang mit Ergebnisabsprachen, die im Jahr 2014 vorgelegt werden soll;
20. begrüßt die Tatsache, dass die 5. Internationale Konferenz der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport (MINEPS) Fragen der Integrität des Sports und der Bekämpfung von Ergebnismanipulationen angehen wird; vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei um ein geeignetes Forum handelt, das die Notwendigkeit erkennen lässt, dass die Probleme im Zusammenhang mit Ergebnisabsprachen von einem globalen Gremium gelöst werden müssen, in dem die relevanten Akteure zusammenkommen können, um Informationen auszutauschen und ihre Schritte abzustimmen sowie Konzepte für eine solide Verwaltung zu fördern;
21. fordert die Kommission auf, jene Drittländer zu benennen, die als „asiatische Wettoasen“ bekannt sind und bei denen bestimmte Probleme im Zusammenhang mit Ergebnisabsprachen bei Sportveranstaltungen in der EU auftraten, und die Zusammenarbeit mit diesen Ländern bei der Bekämpfung von Ergebnismanipulationen zu intensivieren;
22. fordert den Rat auf, die Diskussionen über den Vorschlag für eine neue Richtlinie gegen Geldwäsche (COM(2013) 0045) zügig und zielstrebig fortzusetzen und auch das Problem der Geldwäsche durch Sportwetten im Internet zu berücksichtigen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den europäischen, internationalen und nationalen Sportverbänden zu übermitteln.

P7_TA(2013)0099

Globale Wertschöpfungskette für Baumwolle

Entschließung des Europäischen Parlaments am 14. März 2013 zur Nachhaltigkeit der globalen Wertschöpfungskette im Baumwollsektor (2012/2841(RSP))

(2016/C 036/22)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 206 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge;
- unter Hinweis auf die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, das Übereinkommen 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das Übereinkommen Nr. 184 vom 21. Juni 2001 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, das Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, das Übereinkommen Nr. 98 vom 8. Juni 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, das Übereinkommen Nr. 141 vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und das Übereinkommen Nr. 155 vom 22. Juni 1981 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, sowie auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes,

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf das Internationale Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit (IPEC) und das Programm „Understanding Children’s Work“ (UCW),
 - unter Hinweis auf die Mitgliedschaft der Europäischen Union in internationalen Rohstofforganisationen,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der 71. Plenartagung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses (ICAC) vom 7. bis 11. Oktober 2012,
 - in Kenntnis der Entschließung der 95. Tagung des AKP-Ministerrats vom 10.–15. Juni 2012 in Port Vila (Vanuatu) zur Baumwolle,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen⁽¹⁾ und zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Handel mit Rohstoffen, zum Zugang zu Rohstoffen, zur Preisvolatilität auf den Agrarrohstoffmärkten, zu Derivatmärkten, zur nachhaltigen Entwicklung, zu Wasserressourcen, zur Kinderarbeit und zur Ausbeutung von Kindern in Entwicklungsländern,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 15. Dezember 2011⁽⁴⁾, in der es seine Zustimmung zu einem Protokoll über den Handel mit Textilien im Rahmen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Usbekistan verweigert hat, weil Bedenken bestehen, dass es auf usbekischen Baumwollfeldern Kinderzwangsarbeit gibt,
 - unter Hinweis auf die VN-Initiative „Global Compact“, die europäische Strategie in Bezug auf Rohstoffe, die EU-Strategie zur sozialen Verantwortung von Unternehmen, die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und den Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 14. März 2013 zur Nachhaltigkeit der Wertschöpfungskette im Baumwollsektor,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Baumwolle, was die Flächennutzung betrifft, zu den wichtigsten Kulturpflanzen gehört, ein gewichtiger Faktor bei der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie ein wesentlicher nicht zur Ernährung bestimmter Rohstoff ländliche Gemeinschaften, Händler, die Textilindustrie und die Verbraucher in der ganzen Welt ist;
- B. in der Erwägung, dass Baumwolle die am häufigsten verwendete Naturfaser ist, dass sie in mehr als 100 Ländern angebaut wird und etwa 150 Staaten am Handel mit Baumwolle beteiligt sind;
- C. in der Erwägung, dass schätzungsweise 100 Millionen ländliche Haushalte an der Baumwollproduktion beteiligt sind und der Baumwollsektor für über 250 Millionen Menschen, die in den einzelnen Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs- und Transportphasen dieser landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette tätig sind, eine wichtige Beschäftigungs- und Einkommensquelle darstellt;
- D. in der Erwägung, dass die Baumwollproduktion von China, Indien und den Vereinigten Staaten dominiert wird, wobei die Vereinigten Staaten, Indien, Australien und Brasilien die wichtigsten Ausfuhrländer sind und China, Bangladesch und die Türkei die wichtigsten Importeure; in der Erwägung, dass Usbekistan weltweit der fünfgrößte Baumwollexporteur und das sechstgrößte Baumwollerzeugerland ist;
- E. in der Erwägung, dass der bei weitem größte Teil der Baumwolleinfuhren Bangladeschs für exportorientierte Textil- und Bekleidungsfertigung verwendet wird, die über 80 % aller Ausfuhren von Verarbeitungserzeugnissen ausmacht; in der Erwägung, dass der Großteil der in dem Land hergestellten Textilien und Kleidungsstücke in Industrieländer, insbesondere die EU-Mitgliedstaaten, Kanada und die Vereinigten Staaten, ausgeführt wird;

⁽¹⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

⁽²⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0586.

Donnerstag, 14. März 2013

- F. in der Erwägung, dass Baumwolle in der Europäischen Union auf einer Fläche von 370 000 Hektar von etwa 100 000 Herstellern vornehmlich in Griechenland und Spanien angebaut wird, deren Jahresproduktion sich auf 340 000 Tonnen entkörnte Baumwolle beläuft, was 1 % der weltweit erzeugten entkörnten Baumwolle entspricht;
- G. in der Erwägung, dass die EU seit 2009 ein Nettoexporteur von Baumwolle ist und ihr Anteil am Exportmarkt 2,8 % beträgt, wobei die Türkei, Ägypten und China die wichtigsten Ausfuhrmärkte sind;
- H. in der Erwägung, dass sich der Wert der Ausfuhren der Textil- und Bekleidungsindustrie der EU im Jahr 2011 auf insgesamt 39 Mrd. EUR belief und dass über 1,8 Millionen Arbeitnehmer in 146 000 Unternehmen in der gesamten EU in diesem Sektor beschäftigt waren ⁽¹⁾;
- I. in der Erwägung, dass die Umweltauswirkungen der Baumwollproduktion durch einen übermäßigen Einsatz von Pestiziden (7 % des weltweiten Verbrauchs), Insektiziden (15 % des weltweiten Verbrauchs) und Wasser, der auf Kosten der Bodenqualität, der Umwelt und der Artenvielfalt geht, noch erheblich verstärkt werden;
- J. in der Erwägung, dass der überwiegende Teil der weltweiten Baumwollernte von bewässerten Anbauflächen stammt, die Süßwasserressourcen also stark beansprucht werden; in der Erwägung, dass für den Anbau von Baumwolle weltweit mehr Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden als für jede andere Kulturpflanze;
- K. in der Erwägung, dass die EU durch die EU-Afrika-Partnerschaft im Baumwollsektor und durch andere Programme ⁽²⁾ der wichtigste Geber von Entwicklungshilfe im Zusammenhang mit Baumwolle ist und im Jahr 2009 der weltweit führende Importeur von Textilwaren und Bekleidung aus den am wenigsten entwickelten Ländern war;
- L. in der Erwägung, dass mit der Reform des Allgemeinen Präferenzsystems der Union (APS) ⁽³⁾ und dem APS+ die Anreize für die Wahrung der wichtigsten Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie die Normen für Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung verstärkt werden;
- M. in der Erwägung, dass das Ausmaß der Kinderarbeit in der Wertschöpfungskette im Baumwollsektor schwer einzuschätzen ist, weil nur unvollständige Informationen vorliegen;
- N. in der Erwägung, dass Schätzungen der IAO zufolge weltweit über 215 Millionen Kinder arbeiten, davon 60 % im Agrarsektor ⁽⁴⁾;
- O. in der Erwägung, dass Kinderarbeit für die Zwecke dieser Entschließung im Sinne der IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verstehen ist;
- P. in der Erwägung, dass es in den meisten wichtigen baumwollproduzierenden Ländern der Welt bei der Baumwollproduktion und bei der Ernte von Lint und Samen sowie beim Entkörnen der Baumwolle zu verschiedenen Formen von Kinder- und Zwangsarbeit kommt ⁽⁵⁾;
- Q. in der Erwägung, dass Kinder- und Zwangsarbeit im Baumwoll- und Textilsektor nicht getrennt von ihren Hauptursachen angegangen werden können: Armut in ländlichen Gebieten, dem Fehlen alternativer Einkommensquellen, dem unzureichenden Schutz der Rechte von Kindern, der fehlenden Schulpflicht für alle Kinder sowie den starren Strukturen und Verhaltensmustern in den Gemeinschaften;
- R. in der Erwägung, dass die Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheits- und Gesundheitsstandards, und das Lohnniveau in der Baumwollproduktion und der Textil- und Bekleidungsfertigung, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, nach wie vor besorgniserregend sind; in der Erwägung, dass allein in Bangladesch seit 2006 470 Menschen bei Bränden in Textilunternehmen ums Leben gekommen sind;
- S. in der Erwägung, dass dem ICAC 41 Baumwollerzeuger- -verbraucher- und -handelsländer angehören und der ICAC es sich zum Ziel gesetzt hat, durch Sensibilisierung, Förderung der internationalen Zusammenarbeit, Erhebung statistischer Daten sowie Bereitstellung technischer Informationen und Prognosen für die Baumwoll- und Textilmärkte die Transparenz auf dem Baumwollmarkt zu erhöhen;

⁽¹⁾ „Die Textil- und Bekleidungsindustrie der EU-27 im Jahr 2011“, Europäische Organisation der Konfektions- und Textilindustrie (Euratex), 2011.

⁽²⁾ Der Gesamtwert der Entwicklungshilfe für afrikanische Baumwolle von Seiten der EU und ihren Mitgliedern hat seit dem Jahr 2004 die Schwelle von 350 Millionen Euro überschritten. Siehe Daten zur Entwicklungshilfe für Baumwolle, 31.5.2012.

⁽³⁾ Angenommene Texte vom 13. Juni 2012, P7_TA(2012)0241

⁽⁴⁾ IAO-IPEC, „Global Child Labour Developments: Measuring Trends from 2004 to 2008“, 2011.

⁽⁵⁾ „Literature Review and Research Evaluation relating to Social Impacts of Global Cotton Production for ICAC Expert Panel on the Social, Environmental and Economic Performance of Cotton (SEEP)“, Juli 2008.

Donnerstag, 14. März 2013

- T. in der Erwägung, dass der ICAC nach wie vor eine der wenigen internationalen Rohstofforganisationen ist, in denen die EU noch kein Mitglied ist; in der Erwägung, dass dem ICAC derzeit sieben EU-Mitgliedstaaten angehören;
- U. in der Erwägung, dass Baumwolle unerlässlich für die Handels-, Entwicklungs- und Agrarziele der EU ist;
- V. in der Erwägung, dass der Beitritt der EU zum ICAC die Zusammenarbeit in Baumwollangelegenheiten, die Kohärenz der Maßnahmen stärken und ihren Einfluss auf die „Baumwoll-Agenda“ vergrößern würde;
- W. in der Erwägung, dass eine Mitgliedschaft im ICAC der EU einen besseren Zugang zu Informationen und analytischen Empfehlungen verschaffen und den Aufbau von Verbindungen und Partnerschaften zwischen Textilsektor, Baumwollproduzenten und Behörden erleichtern würde,
- X. in der Erwägung, dass das Parlament aufgefordert werden wird, seine Zustimmung zum Beitritt der EU zum ICAC zu erteilen;
- ruft dazu auf, weiterhin handelsverzerrende Maßnahmen zu bekämpfen und die Transparenz auf den Märkten für Warenderivate zu erhöhen;
 - drängt alle Interessenträger des Baumwollsektors dazu, im Rahmen des ICAC unverzüglich zusammenzuarbeiten, um Umweltschädigungen, einschließlich des hohen Wasserverbrauchs und des Gebrauchs von Pestiziden und Insektiziden, drastisch zu verringern; unterstreicht, dass solche nicht nachhaltigen Erzeugungsmethoden die Bedingungen für die künftige Baumwollproduktion beeinträchtigen; erachtet den Beitritt der Union zum ICAC als Voraussetzung für die Formulierung eines gemeinsamen ICAC-Arbeitsprogramms in diesem Zusammenhang;
 - unterstreicht, dass Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten und Umweltverschmutzung innerhalb der Wertschöpfungskette einschließlich des Textil- und Bekleidungssektors verhindert werden müssen; empfiehlt dem ICAC, Maßnahmen zur Erleichterung der unabhängigen Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Wertschöpfungskette im Baumwollsektor durch NGO zu konzipieren, und fordert die Union auf, nach ihrem Beitritt zum ICAC dahingehend aktiv zu werden;
 - betont, dass Bedingungen für Kleinerzeuger in Entwicklungsländern, die der Textil- und Bekleidungsindustrie der EU zuarbeiten, so gestaltet werden müssen, dass sie Zugang zu den wesentlichen Wertschöpfungsketten haben, sich in der Baumwoll-, Textil- und Bekleidungswertschöpfungskette etablieren und das Potenzial des Handels mit Bio-Baumwolle und des fairen Handels mit Baumwolle voll ausschöpfen können; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie der Umstieg auf Baumwolle aus fairem Handel mit entsprechenden Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen in der EU gefördert werden kann;
 - fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Zuge der Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und in den nationalen Entwicklungsplänen im Rahmen des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit dafür zu sorgen, dass die Unterstützung der nationalen und regionalen Baumwollstrategien in den am wenigsten entwickelten baumwollproduzierenden Ländern intensiviert wird;
 - verurteilt die Kinder- und Zwangsarbeit auf Baumwollfeldern aufs Schärfste;
 - vertritt die Auffassung, dass eine nachhaltigere Wertschöpfungskette im Baumwollsektor nur mit einer ganzheitlichen und koordinierten Rahmenstruktur erreichbar ist, die bei den Ursachen der Kinder- und Zwangsarbeit ansetzt und auf lange Sicht eingerichtet wird; fordert die EU dennoch auf, Sklaverei- bzw. Foltervorfälle in der Wertschöpfungskette im Baumwollsektor ernst zu nehmen und mit angemessenen Sanktionen zu reagieren;
 - unterstreicht, dass die Nachhaltigkeit im Baumwollsektor von den Erzeugern, den Händlern, den Lieferanten, den Textilfabrikanten, den Einzelhändlern, den Marken, den Regierungen, der Zivilgesellschaft und den Verbrauchern abhängig ist; weist darauf hin, dass in den Regelungen für den fairen Handel unter anderem im Baumwollsektor — dessen Erfahrungen und bewährte Verfahren von der Kommission überprüft werden sollten — eine engere Zusammenarbeit zwischen Verbrauchern und Erzeugern vorgesehen ist;
 - fordert alle baumwollproduzierenden Länder auf, das Umfeld so zu gestalten, dass eine angemessene Überwachung und Meldung der Arbeitsbedingungen im Baumwollsektor durch die Regierung, die Industrie, unabhängige NGO und die Gewerkschaftsgremien möglich ist und die Landwirtschaftsverbände und Gewerkschaften bei ihren Bemühungen um ein höheres Einkommensniveau und bessere Arbeitsbedingungen auf den Baumwollfeldern unterstützt werden; unterstreicht, dass die Arbeitskräfte vor Ort in der Baumwollindustrie mit ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensunterhalt verdienen können und an den Gewinnen der baumwollproduzierenden Länder beteiligt werden müssen;
 - begrüßt von mehreren Interessengruppen getragene Initiativen wie „Better Cotton Initiative“ (BCI), „Cotton made in Africa“ und „Global Organic Textile Standard“ (GOTS), deren Ziel darin besteht, die Wertschöpfungskette im Baumwollsektor nachhaltiger zu gestalten;

Donnerstag, 14. März 2013

11. fordert die Länder, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes oder die Übereinkommen der IAO Nr. 138 und Nr. 182 oder die Übereinkommen der IAO Nr. 87, 98, 141 und 155 noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies zu tun und die Übereinkommen zügig umzusetzen; vertritt die Auffassung, dass die Regierungen alle geeigneten Maßnahmen treffen sollten, um die Sensibilisierung für die bestehenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über Kinderarbeit sowie für die Übereinkommen der IAO in der gesamten Wertschöpfungskette des Baumwollsektors zu fördern;
12. weist darauf hin, dass die Präferenzen, die im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Union (APS) — dem wichtigsten handelspolitischen Instrument der EU zur Förderung der grundlegenden Menschen- und Arbeitnehmerrechte und einer nachhaltigen Entwicklung — gewährt werden, vorübergehend entzogen werden können, wenn die in den Kernübereinkommen der Vereinten Nationen und der IAO verankerten grundlegenden Menschen- und Arbeitnehmerrechte ernsthaft und systematisch verletzt werden; hebt hervor, dass europäische Unternehmen dafür verantwortlich sind, diese Standards in ihren Wertschöpfungsketten einzuhalten;
13. unterstreicht die Bedeutung der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (ASP+);
14. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag über einen wirksamen Rückverfolgungsmechanismus für Erzeugnisse aus Kinder- oder Zwangsarbeit vorzubereiten und gegebenenfalls an das Europäische Parlament zu übermitteln;
15. fordert den Rat auf, einen Beschluss bezüglich der Modalitäten der ICAC-Mitgliedschaft zu fassen, der es der Union ermöglicht, dem ICAC im Rahmen einer ausschließlichen Zuständigkeit beizutreten;
16. fordert alle Akteure der Wertschöpfungskette im Baumwollsektor auf, auf einseitige Maßnahmen, wie Ausfuhrverbote, zu verzichten und sich für mehr Transparenz und eine bessere Koordinierung einzusetzen, um die Preisschwankungen und den Spielraum für Spekulation zu verringern und dafür zu sorgen, dass der Handel mit Baumwollfasern auf dem freien Markt rückverfolgbar ist;
17. ist der Auffassung, dass es die Baumwollproduktion in der EU durch vorübergehende Umstrukturierungsmaßnahmen für die am meisten betroffenen Regionen zu schützen gilt;
18. fordert den ICAC auf, mithilfe seines Expertengremiums SEEP (Social, Environmental and Economic Performance — soziale, ökologische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Baumwollproduktion regelmäßig zu untersuchen und die Untersuchungen zu veröffentlichen;
19. fordert den ICAC auf, die Möglichkeit der Einführung einer wirksamen weltweiten Kennzeichnungsregelung zu prüfen, mit der gewährleistet wird, dass alle Glieder der Lieferkette bzw. des Produktionsprozesses frei von Kinder- oder Zwangsarbeit sind;
20. fordert die Volksrepublik China als größten Baumwollmarkt und baumwollreichstes Land auf, in Erwägung zu ziehen, dem ICAC beizutreten und eine konstruktive Rolle im Baumwollsektor einzunehmen; fordert die Volksrepublik China außerdem auf, entschieden gegen Kinder- und Zwangsarbeit im Baumwoll- und Textilsektor vorzugehen;
21. ruft die Kommission auf,
 - i) dem Europäischen Parlament regelmäßig über seine Arbeit und seine Aktivitäten in internationalen Rohstofforganisationen wie dem ICAC Bericht zu erstatten,
 - ii) die Möglichkeiten, die die ICAC-Mitgliedschaft bietet, voll auszuschöpfen und sich für mehr Transparenz am Baumwollbekleidungsmarkt und für Nachhaltigkeit einzusetzen,
 - iii) zügig auf etwaige Ausfuhrbeschränkungen für Baumwolle und andere Maßnahmen, die zu übermäßigen Preisschwankungen führen, zu reagieren,
 - iv) weiterhin sicherzustellen, dass die Stimme der europäischen Baumwollproduzenten, Entkörnungsunternehmen, Händler und Wissenschaftler Gehör findet,
 - v) die Koordinierung, die Erhebung statistischer Daten, die Prognosen, den Informationsaustausch und die Überwachung in Bezug auf die Liefer- und Wertschöpfungsketten für Baumwolle weltweit zu verbessern;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem ICAC, der IAO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), der Weltbank, der Welthandelsorganisation (WTO) und der Regierung der Volksrepublik China

Donnerstag, 14. März 2013

P7_TA(2013)0100

Lage in Bangladesch

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zur Lage in Bangladesch (2013/2561(RSP))

(2016/C 036/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Bangladesch, insbesondere die Entschließungen vom 17. Januar 2013 ⁽¹⁾, vom 6. September 2007 ⁽²⁾ und vom 10. Juli 2008 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über Partnerschaft und Entwicklung ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Parlament Bangladeschs im Jahr 1973 angenommene Gesetz über ein Internationales Strafgericht, mit dem die Verhaftung, Strafverfolgung und Bestrafung von Personen sichergestellt werden soll, denen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere Verbrechen gemäß dem Völkerrecht zur Last gelegt werden,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Sprecherin der Hohen Vertreterin Catherine Ashton vom 22. Januar 2013 zu den vom Internationalen Strafgericht für Bangladesch verkündeten Todesurteilen und vom 2. März 2013 zur Gewalt in Bangladesch,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des UN-Sonderberichterstatters für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und des UN-Sonderberichterstatters für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten vom 7. Februar 2013,
 - unter Hinweis auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Wiener Schlusserklärung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 und die Erklärung und das Aktionsprogramm von Kopenhagen zur sozialen Entwicklung von 1995,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Bangladesch seit langem gute Beziehungen pflegen, auch im Rahmen des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung;
- B. in der Erwägung, dass die regierende Awami-Liga unter Premierministerin Sheik Hasina in Erfüllung eines zentralen Wahlversprechens ein Kriegsverbrechertribunal eingesetzt hat, das sich mit den Gräueltaten befassen soll, die während des neunmonatigen Sezessionskriegs zwischen dem ehemaligen Ost- und Westpakistan im Jahre 1971 verübt wurden, bei dem zwischen 300 000 und 3 Millionen Menschen getötet und etwa 200 000 Frauen vergewaltigt wurden;
- C. in der Erwägung, dass das Trauma eines der schlimmsten Fälle von Massenmord der Geschichte das Leben vieler Bangladescher noch 40 Jahre danach überschattet, und dass den Menschen mit diesen Gerichtsverfahren ein wichtiges Forum geboten werden soll, in dem ihre Leiden anerkannt werden und sie Entschädigung erhalten können;
- D. in der Erwägung, dass das Internationale Strafgericht (ICT) am 21. Januar 2013 sein Urteil gegen Abdul Kalam Azad verkündete, dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Unabhängigkeitskriegs im Jahr 1971 vorgeworfen wurden, und ihn in Abwesenheit zum Tode verurteilte;
- E. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof am 5. Februar 2013 Abdul Qader Mollah zu einer lebenslangen Haft verurteilte, was zu emotional aufgeladenen, aber größtenteils friedlichen Protesten meist junger Menschen an der Straßenkreuzung von Shahbagh in Dhaka führte; in der Erwägung, dass diese sogenannte „Shahbagh-Bewegung“ ein Todesurteil gegen den Angeklagten und eine von religiösem Extremismus freie Gesellschaft und Politik forderte;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0027.

⁽²⁾ ABl. C 187 E vom 24.7.2008, S. 240.

⁽³⁾ ABl. C 294 E vom 3.12.2009, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 48.

Donnerstag, 14. März 2013

- F. in der Erwägung, dass die Regierung im Vorfeld dieser Proteste das Gesetz über das Internationale Strafgericht von 1973 änderte, indem es eine Bestimmung einführte, der zufolge Kläger das Recht haben, ein vom Strafgericht ergangenes Urteil anzufechten; in der Erwägung, dass das Gerichtsurteil gegen Abdul Qader Mollah infolgedessen in ein Todesurteil umgewandelt werden kann; in der Erwägung, dass solche rückwirkenden Bestimmungen gegen die Normen für ein faires Verfahren verstoßen, die Legitimität der Tätigkeit des ICT unterminieren und dem Grundsatz der doppelten strafrechtlichen Verfolgung („*ne bis in idem*“) zuwiderlaufen, der im Völkerrecht sowie in Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist, dessen Vertragspartei Bangladesch ist;
- G. in der Erwägung, dass mehrere führende Politiker der regierenden Awami-Liga, darunter auch der Innenminister, die Forderungen der Shabagh-Bewegung unterstützt und vorgeschlagen haben, dass die Jamaat-e-Islami-Partei verboten und der Partei verbundene Medienunternehmen geschlossen werden sollten;
- H. in der Erwägung, dass der ICT am 28. Februar 2013 seine Entscheidung verkündete, Delwar Hossain Sayeedi, den stellvertretenden Vorsitzenden der Jamaat-e-Islami-Partei, dem unter anderem die Verfolgung der Hindu-Minderheit vorgeworfen wird, zum Tode zu verurteilen;
- I. in der Erwägung, dass sich die Situation nach diesem letzten Urteil zugespitzt hat und die gewaltsamen Proteste der Anhänger der Jamaat-Partei gegen das Urteil zum Tod von mehr als 60 Menschen geführt haben; in der Erwägung, dass nach Angaben nichtstaatlicher Organisationen bei dem Polizeieinsatz in Reaktion auf die Angriffe von Mitgliedern und Anhängern der Jamaat-Partei auch scharfe Munition eingesetzt wurde;
- J. in der Erwägung, dass Berichten zufolge Jamaat-Aktivisten und Anhänger der Nationalistischen Partei Bangladeschs kürzlich mehr als 40 hinduistische Tempel, Wohnhäuser und Geschäfte in Bangladesch angegriffen haben, und dass infolge dieser Ausschreitungen mehrere Hundert Menschen obdachlos wurden; in der Erwägung, dass die hinduistische Minderheit in Bangladesch und andere Minderheiten (wie die Ahmadiyya-Gemeinschaft) wiederholt Phasen der Gewalt und Verfolgung erlebt haben, besonders während des Unabhängigkeitskriegs von 1971 und nach den Wahlen von 2001, und dass infolgedessen etwa 900 000 Hindus zwischen 2001 und 2011 Bangladesch verlassen haben;
- K. in der Erwägung, dass in einigen anderen Fällen beim ICT Gerichtsverfahren anhängig sind, bei denen die ernsthafte Gefahr besteht, dass die Kläger für schuldig befunden und zum Tode verurteilt werden;
- L. in der Erwägung, dass der UN-Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und der UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten sowie einige Menschenrechtsorganisationen Besorgnis über die behaupteten Unzulänglichkeiten des Gerichts in Bezug auf faire und ordnungsgemäße Verfahren und besonders den Umstand geäußert haben, dass eines der Verfahren in Abwesenheit des Beklagten stattfand;
1. ist tief besorgt über den jüngsten Ausbruch von Gewalt in Bangladesch infolge der Urteile des ICT und bringt seine Sorge über die jüngsten Todesfälle zum Ausdruck;
 2. spricht den Angehörigen und Bekannten der bei den gewaltsamen Ausschreitungen getöteten und verletzten Personen sein Mitgefühl aus;
 3. erkennt an, dass für Versöhnung und Gerechtigkeit gesorgt werden muss und die Verantwortlichen für die während des Unabhängigkeitskriegs von 1971 verübten Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen; betont, dass dem ICT hier eine wichtige Rolle zukommt;
 4. bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen;
 5. fordert die Behörden Bangladeschs auf, alle Todesurteile umzuwandeln, auf der positiven Entwicklung aufzubauen, dass es im Jahr 2012 keine Hinrichtungen gab, und als ersten Schritt hin zur Abschaffung der Todesstrafe ein offizielles Moratorium für Hinrichtungen zu erlassen;
 6. bedauert die Berichte über die Unregelmäßigkeiten bei der Arbeitsweise des ICT, wie die behauptete Einschüchterung, Schikanie und Verschleppung von Zeugen, sowie die Beweise für die gesetzeswidrige Zusammenarbeit zwischen Richtern, Staatsanwälten und der Regierung; fordert insbesondere nachdrücklich, dass die Strafvollzugsbehörden die Maßnahmen zur Sicherung eines wirksamen Zeugenschutzes verstärken;
 7. fordert die Regierung Bangladeschs auf, für die strenge Einhaltung nationaler und internationaler Justizstandards durch das ICT zu sorgen; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, ein unabhängiges, faires und transparentes Gerichtsverfahren sowie das Recht der Zeugen auf Schutz, Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu garantieren;
 8. fordert die Regierung Bangladeschs auf, ihre Bemühungen zur Durchsetzung von Recht und Ordnung zu verstärken; erinnert die Regierung an ihre Verpflichtung zur Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte;

Donnerstag, 14. März 2013

9. verurteilt scharf die gewaltsamen Übergriffe von Anhängern der Jamaat-e-Islami-Partei und mit ihr verbundenen Parteien gegen Beamte von Strafvollzugsbehörden, gegen diejenigen, die die Urteile des ICT unterstützen und gegen religiöse und ethnische Minderheiten; verurteilt scharf alle gegen gewöhnliche Bürger gerichtete willkürliche Gewalt;
10. äußert Sorge über die hohe Zahl der Todesfälle; fordert die Regierung auf, ihre Sicherheitskräfte anzuweisen, sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, größte Zurückhaltung zu zeigen und von tödlicher Gewalt abzusehen und den Tod aller Personen, die während der Demonstrationen ums Leben kamen, eingehend zu untersuchen;
11. fordert die Behörden Bangladeschs nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Berichte über Folter und Misshandlung unparteiisch untersucht werden, und dass diejenigen, die dieser Verbrechen für schuldig befunden werden, vor Gericht gestellt werden;
12. fordert alle politischen Verantwortlichen in Bangladesch auf, zum Abbau der politischen Spannungen beizutragen, um weiterer Gewalt vorzubeugen, und ihre Anhänger dazu aufzurufen, sich nicht an Gewaltakten zu beteiligen; fordert alle politischen Parteien Bangladeschs auf, miteinander in einen Dialog zu treten;
13. fordert die Presse auf, von Aufrufen zu konfrontativer Gewalt abzusehen; ruft die Regierung dazu auf, dafür zu sorgen, dass Journalisten und Herausgeber die Möglichkeit haben, ihre Ansichten friedlich zu äußern, ohne Verfolgung, Einschüchterung, Verhaftung oder Folter gewärtigen zu müssen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Generalsekretär, dem UN-Menschenrechtsrat und der Regierung und dem Parlament Bangladeschs zu übermitteln.

P7_TA(2013)0101

Die problematische Lage von Minderheitengruppen, insbesondere der irakischen Turkmenen, im Irak

Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zum Irak: die problematische Lage von Minderheitengruppen, insbesondere der irakischen Turkmenen (2013/2562(RSP))

(2016/C 036/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlieungen zum Irak, insbesondere seine Entschlieungen vom 6. April 2006 zur assyrischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ sowie vom 25. November 2010 zu den Übergriffen auf christliche Gemeinschaften ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, sowie unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Januar 2013 zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Irak ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Strategiepapier der Europäischen Kommission für den Irak (2011-2013),
- in Kenntnis der Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der EU (VP/HV), Catherine Ashton, vom 25. Januar 2013 zur Zunahme von Terroranschlägen im Irak in der jüngsten Zeit,
- in Kenntnis der Erklärung der VP/HV, Catherine Ashton, vom 24. Januar 2013 zu dem tödlichen Anschlag auf eine Trauerfeier in Tuz Khurmatu,
- in Kenntnis der internationalen Vereinbarung „Iraq Compact“, die von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon und vom irakischen Ministerpräsidenten Nuri al-Maliki 2007 geschlossen wurde und in der die Zusage gemacht wird, dass arme und gefährdete Gruppen vor Entbehrung und Hunger geschützt würden,

⁽¹⁾ ABl. C 293 E vom 2.12.2006, S. 322.

⁽²⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 115.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0022.

Donnerstag, 14. März 2013

- in Kenntnis des Berichts über die Menschenrechte im Irak für den Zeitraum Januar bis Juni 2012, der gemeinsam von der Hilfsmission der Vereinten Nationen im Irak (UNAMI) und der Kommission am 19. Dezember 2012 vorgelegt wurde,
 - in Kenntnis der begleitenden Presseerklärung der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte (OHCHR), Navi Pillay, in der es heißt, die Anzahl der bislang im Jahr 2012 vollstreckten Exekutionen, vor allem die Praxis der Exekution größerer Gruppen, sei extrem gefährlich, könne nicht hingenommen werden und berge das Risiko, die Ansätze rechtsstaatlicher Fortschritte im Irak zu untergraben,
 - in Kenntnis der Erklärung des UN-Generalsekretärs Ban Ki-Moon vom 25. Januar 2013, in der er die jüngste Welle terroristischer Anschläge im Irak scharf verurteilt, bei denen hunderte von Todesopfern zu beklagen waren und eine noch viel größere Zahl von Menschen verletzt wurden,
 - unter Hinweis auf die UN-Erklärung von 1981 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien der Irak gehört,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Irak vor ernststen politischen, sicherheitsrelevanten und sozio-ökonomischen Herausforderungen steht; sowie in der Erwägung, dass die politische Landschaft des Landes extrem fragmentiert ist und es häufig zu gewalttätigen Übergriffen kommt, sodass viele der legitimen Hoffnungen der Menschen im Irak auf Frieden, Wohlstand und einen echten demokratischen Wandel zunichte gemacht werden;
- B. in der Erwägung, dass die irakische Verfassung allen Bürgerinnen und Bürgern die Gleichheit vor dem Gesetz zusichert, insbesondere in Artikel 125, der die administrativen, politischen, kulturellen und bildungsspezifischen Rechte der verschiedenen Nationalitäten wie Turkmenen, Chaldäer, Assyrer und aller anderen Nationalitäten garantiert; sowie in der Erwägung, dass nach Artikel 31 der Verfassung für die Region Kurdistan, die seit 2009 in Kraft ist, die nationale, kulturelle und administrative Autonomie der Turkmenen, Araber, Assyro-Chaldäer und Armenier sowie sonstigen ethnischen Gruppen Kurdistans respektiert wird, sobald diese Gemeinschaften die Bevölkerungsmehrheit stellen;
- C. in der Erwägung, dass das irakische Parlament am 9. April 2012 der Einrichtung einer hohen Kommission für Menschenrechte zugestimmt hat, die zwar noch nicht vollständig arbeitsfähig, aber doch die erste unabhängige Kommission für Menschenrechte in der Geschichte des Landes ist;
- D. in der Erwägung, dass sich das Parlament im Rahmen des politischen Dialogs mit der irakischen Seite insbesondere der Menschenrechtslage im Irak widmet, die Anlass zu ernsthafter Besorgnis gibt, vor allem angesichts der unbefriedigenden Situation benachteiligter Gruppen einschließlich der Minderheiten;
- E. in der Erwägung, dass in dem Abkommen zwischen der EU und dem Irak und insbesondere in seiner Menschenrechtsklausel betont wird, dass sich der politische Dialog zwischen der EU und dem Irak auf Menschenrechte und den Ausbau demokratischer Institutionen konzentrieren sollte;
- F. in der Erwägung, dass der Irak seit langen Zeiten Heimat verschiedenster ethnischer und religiöser Minderheiten ist, darunter Turkmenen, Christen, Kurden, Schabaken, Mandäer, Armenier, Jesiden, Bahais, schwarze Iraker, Assyrer, Juden, Palästinenser und andere;
- G. in der Erwägung, dass die Minderheiten im Irak nach wie vor Assimilierungsmaßnahmen betroffen und in der irakischen Regierung und anderen staatlichen Organen unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass der Anteil der betreffenden Minderheitengruppen an der irakischen Gesamtbevölkerung in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist, da viele aus dem Land geflohen sind, während andere sich gezwungen sahen innerhalb des Landes ihren Wohnort zu wechseln;
- H. in der Erwägung, dass die Turkmenen Schätzungen zufolge die drittgrößte Minderheitengruppe im Irak sind; sowie in der Erwägung, dass die Turkmenen im Zuge der andauernden Auseinandersetzungen zwischen Turkmenen und Kurden um Kirkuk, eine Region mit reichen Vorkommen an Erdöl und anderen Bodenschätzen, oft Opfer von Übergriffen und Entführungen durch kurdische Kräfte und Gruppen arabischer Extremisten sind; in der Erwägung, dass sowohl sunnitische als auch schiitische Turkmenen religiös motivierten Übergriffen ausgesetzt sind;
- I. in der Erwägung, dass der laufende Konflikt zwischen der irakischen Zentralregierung und der Regionalregierung von Kurdistan unlängst eskaliert ist, dass sich die Sicherheitslage in der Region dadurch verschlechtert hat und das friedliche Zusammenleben der verschiedenen ethnischen Gruppen, insbesondere von Kurden, Arabern und Turkmenen, in Gefahr gerät;

Donnerstag, 14. März 2013

- J. in der Erwägung, dass im Nordirak neben territorialen Auseinandersetzungen auch regelmäßig offenkundig religiös motivierte Übergriffe sunnitischer Gruppen auf die schiitische Bevölkerung stattfinden; in der Erwägung, dass am 31. Dezember 2012 29 Pilger während des schiitischen al-Arba'in-Gedenkfestes getötet wurden; in der Erwägung, dass am 23. Januar 2013 bei einem Anschlag auf eine schiitische Moschee in Tuz Khurmatu, einer Stadt mit hohem turkmenischen Bevölkerungsanteil in der nordirakischen Provinz Nineve, auf die sowohl die irakische Zentralregierung als auch die Regionalregierung von Kurdistan Anspruch erhebt, mindestens 42 Menschen den Tod fanden und 117 verletzt wurden;
- K. in der Erwägung, dass die irakische Bevölkerung trotz einer deutlichen Verbesserung der Sicherheitslage weiterhin einem unzumutbar hohen Maß an Gewalt ausgesetzt ist, und täglich von Bombenanschlägen und Schießereien berichtet wird; in der Erwägung, dass die Zukunft der meisten Iraker aufgrund der fortwährenden Spannungen und der Gewalt ungewiss ist und eine Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Integration der irakischen Bevölkerung insgesamt verhindert wird;
1. ist zutiefst besorgt über die steigende Zahl der Opfer von Gewalt in der irakischen Zivilbevölkerung, insbesondere im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten, aber auch bei Übergriffen auf besonders gefährdete Gruppen, wie religiöse, ethnische und kulturelle Minderheiten, und fordert die irakischen Behörden auf, für mehr Sicherheit und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu sorgen, den Terrorismus zu bekämpfen und im ganzen Land gegen religiös motivierte Gewalttaten vorzugehen;
 2. verurteilt den Anschlag vom 23. Januar 2013 auf eine turkmenische Trauergemeinde in Tuz Khurmatu bei der Beerdigung eines am Vortag ermordeten Beamten, bei dem mindestens 42 Menschen ums Leben kamen und 117 verletzt wurden, den Selbstmordanschlag vom 3. Februar 2013 vor einem Polizeigebäude in Kirkuk, bei dem 30 Menschen starben und 70 verletzt wurden, und den Vorfall vom 16. Dezember 2012, bei dem zwei turkmenische Lehrer entführt und anschließend gefoltert und bei lebendigem Leibe verbrannt wurden;
 3. verurteilt terroristische Anschläge aufs Schärfste und spricht den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen und Verletzten sein Beileid aus;
 4. ist zutiefst besorgt, dass die für den 20. April 2013 anberaumten Provinzwahlen durch die wiederkehrende Instabilität und die neuerliche Eskalation religiös motivierter Gewalt im Irak gefährdet werden, da eine Aussetzung der Wahlen die Aussicht auf stärker von Demokratie und Inklusion geprägte Regierungsstrukturen zunichte machen könnte;
 5. bedauert, dass die Minderheiten, ungeachtet der Bezugnahme auf die Rechte der Turkmenen und anderer Minderheiten in der irakischen Verfassung, nach wie vor unter ethnisch und religiös motivierter Gewalt zu leiden haben und diskriminiert werden;
 6. fordert sowohl die Regierung des Irak als auch die Regionalregierung von Kurdistan auf, die Anschläge zu verurteilen und umgehend eine umfassende Untersuchung der jüngsten Terroranschläge in der Region — auch des besonders tragischen Bombenanschlags auf eine schiitische Moschee in Tuz Khurmatu — durchzuführen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
 7. fordert die Regierung des Irak und die Regionalregierung von Kurdistan auf, umgehend Maßnahmen zur Entschärfung der territorialen Auseinandersetzungen in der Ebene von Nineve zu ergreifen, die kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt der Provinz anzuerkennen und die Bürger frei über ihre sprachliche, religiöse und kulturelle Identität entscheiden zu lassen;
 8. fordert die im irakischen Repräsentantenrat vertretenen politischen Kräfte auf, einen echten, inklusiven nationalen Dialog aufzunehmen, um im Irak für eine wirklich demokratische Führung und die Achtung der individuellen und kollektiven Rechte aller irakischen Bürger zu sorgen; fordert die irakische Regierung nachdrücklich auf, endlich die auf unbestimmte Zeit verschobene landesweite Volkszählung durchzuführen, um gesicherte Angaben über den Anteil der Turkmenen und anderer Minderheiten an der Gesamtbevölkerung zu erhalten;
 9. fordert die irakische Regierung und alle politischen Entscheidungsträger auf, die Maßnahmen zu treffen, die die Voraussetzung für die Sicherheit und den Schutz der irakischen Bürger im Allgemeinen und der Angehörigen besonders gefährdeter ethnischer und religiöser Minderheiten im Besonderen sind; fordert die Regierung auf, die Sicherheitskräfte anzuweisen, bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Zurückhaltung zu üben und sich dabei an die rechtsstaatlichen Prinzipien und internationalen Standards zu halten;
 10. begrüßt in diesem Zusammenhang das Umstrukturierungs- und Rehabilitationsprogramm für Haftanstalten und Gefängnisse, das vor Kurzem im Auftrag des irakischen Justizministeriums aufgelegt wurde, und hofft, dass es dazu beitragen wird, den von Menschenrechtsorganisationen beklagten Zuständen — dem im Irak allgegenwärtigen Einsatz von Folter und der weit verbreiteten Straflosigkeit — ein Ende zu setzen;

Donnerstag, 14. März 2013

11. ist zutiefst betroffen über die hohe Zahl der Hinrichtungen im Irak, zumal die Todesurteile oft das Ergebnis unfairer Gerichtsverfahren sind und auf erzwungenen Geständnissen beruhen; appelliert daher eindringlich an die irakische Regierung, ein Moratorium für alle Hinrichtungen zu verhängen und die Todesstrafe in naher Zukunft abzuschaffen;
12. hebt hervor, dass dafür gesorgt werden muss, dass zwischen den irakischen Behörden und internationalen Hilfsorganisationen abgestimmte Maßnahmen getroffen werden, um gefährdete Gruppen zu unterstützen und die Bedingungen zu schaffen, die ihnen ein Leben in Sicherheit und Würde ermöglichen, wobei vor allem Initiativen zur Förderung des Dialogs und der gegenseitigen Achtung unter den religiösen und ethnischen Gemeinschaften im Irak eine Rolle spielen müssen;
13. hebt hervor, dass den Rechten der Turkmenen sowie den Rechten von Minderheiten überhaupt bei Initiativen der Rechtsstaatlichkeitsmission der EU (EUJUST LEX) möglichst ein entsprechender Stellenwert zukommen muss, und würdigt die Erfolge dieser Mission sowie ihren Einsatz im Irak;
14. beharrt darauf, dass der durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Irak eingerichtete Kooperationsrat als Kommunikationskanal dienen muss, um die Bedenken, die angesichts der Lage ethnischer und religiöser Minderheiten in dem Land bestehen, an die irakische Seite heranzutragen;
15. fordert die internationale Gemeinschaft und die EU auf, die irakische Regierung bei der Durchführung friedlicher, freier und fairer Wahlen im April 2013 zu unterstützen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat des Irak, der Regionalregierung von Kurdistan, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.

P7_TA(2013)0102

Der Fall Arafat Jaradat und die Lage palästinensischer Häftlinge in israelischen Gefängnissen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zum Fall Arafat Jaradat und zur Lage der palästinensischen Gefangenen in israelischen Gefängnissen (2013/2563(RSP))

(2016/C 036/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, insbesondere diejenigen vom 4. September 2008 zur Lage der palästinensischen Gefangenen in israelischen Gefängnissen⁽¹⁾ und vom 5. Juli 2012 zur EU-Politik für das Westjordanland und Ostjerusalem⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin, Catherine Ashton, vom 16. Februar 2013 zu den palästinensischen Hungerstreikenden in Israel,
- unter Hinweis auf die vor Ort abgegebene EU-Erklärung vom 8. Mai 2012 zu den in Hungerstreik befindlichen palästinensischen Gefangenen,
- unter Hinweis auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (Assoziationsabkommen EU-Israel), insbesondere auf Artikel 2 zu den Menschenrechten,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948,
- unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979,

⁽¹⁾ ABl. C 295 E vom 4.12.2009, S. 47.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0298.

Donnerstag, 14. März 2013

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zum Nahost-Konflikt,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Ban Ki-moon vom 19. Februar 2013, in der er seine Besorgnis im Hinblick auf die Lage der in Hungerstreik befindlichen palästinensischen Gefangenen in Israel zum Ausdruck bringt, die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Navi Pillay vom 13. Februar 2013 zu palästinensischen Gefangenen und die Erklärung des UN-Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Menschenrechte in den besetzten palästinensischen Gebieten Richard Falk vom 27. Februar 2013 zum Tod des palästinensischen Gefangenen Arafat Jaradat,
 - unter Hinweis auf den UNICEF-Bericht vom Februar 2013 mit dem Titel „Kinder in israelischer Militärhaft: Anmerkungen und Empfehlungen“;
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Arafat Jaradat am 18. Februar 2013 wegen angeblicher Steinwürfe auf israelische Ziele verhaftet wurde und am 23. Februar 2013 im Gefängnis von Megiddo verstorben ist; in der Erwägung, dass die Todesursache umstritten ist; in der Erwägung, dass die israelischen Staatsorgane behaupten, dass er an einem Herzinfarkt verstorben sei und die bei der Autopsie festgestellten Blutungen und Rippenbrüche bei den Wiederbelebungsmaßnahmen, die von Strafvollzugsbediensteten durchgeführt wurden, entstanden seien; in der Erwägung, dass die palästinensischen Behörden hingegen behaupten, dass sein Tod durch Folterung verursacht worden sei;
- B. in der Erwägung, dass sich fast alle der 4 500 palästinensischen Gefangenen an einem Hungerstreik beteiligt haben, mit dem sie gegen den Tod von Arafat Jaradat protestierten; in der Erwägung, dass es in den letzten Tagen zu Zusammenstößen auf den Straßen des Westjordanlands gekommen ist, weil die Palästinenser über die Bedingungen für palästinensische Häftlinge in israelischen Gefängnissen empört sind;
- C. in der Erwägung, dass die Frage der palästinensischen Gefangenen und Häftlingen weitreichende politische, soziale und humanitäre Auswirkungen hat; in der Erwägung, dass die palästinensischen politischen Gefangenen und ehemaligen Häftlinge eine herausragende Rolle in der palästinensischen Gesellschaft spielen; in der Erwägung, dass mehr als 4 800 palästinensische Gefangene und Häftlinge, darunter zahlreiche Frauen und Kinder, mehr als 100 Gefangene aus der Zeit vor dem Oslo-Abkommen und 15 Mitglieder des Palästinensischen Legislativrates in israelischen Gefängnissen einsitzen; in der Erwägung, dass sich 178 von ihnen, darunter 9 Mitglieder des Palästinensischen Legislativrates, in Verwaltungshaft befinden; in der Erwägung, dass laut einer Erklärung von palästinensischen und israelischen Menschenrechtsorganisationen vom März 2013 Berichten zufolge seit 1967 mindestens 71 palästinensische Gefangene aufgrund von Folterungen in israelischen Gefängnissen verstorben sind;
- D. in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit der palästinensischen Gefangenen aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen in Gefängnissen innerhalb des israelischen Hoheitsgebietes gefangen gehalten werden; in der Erwägung, dass es für die meisten von ihnen oft unmöglich oder sehr schwierig ist, ihr Recht auf Besuch von Angehörigen durchzusetzen;
- E. in der Erwägung, dass die Verwaltungshaftanordnungen des israelischen Militärs eine Inhaftierung ohne Anklage oder Gerichtsverfahren auf der Grundlage von Beweisen ermöglichen, zu denen die Inhaftierten oder deren Rechtsanwälte keinen Zugang haben, sowie in der Erwägung, dass diese Anordnungen eine Laufzeit von bis zu sechs Monaten haben und auf unbestimmte Zeit verlängert werden können; in der Erwägung, dass das Oberste Gericht Israels vor kurzem die Militärgerichte und die Militärgeneralstaatsanwälte wegen der Verlängerung der Verwaltungshaftanordnungen kritisiert hat;
- F. in der Erwägung, dass die palästinensischen politischen Gefangenen mehrmals in Hungerstreiks getreten sind, an denen sich Hunderte von Gefangenen beteiligt haben; in der Erwägung, dass sich mehrere palästinensische Gefangene nach wie vor in einem ununterbrochenen Hungerstreik befinden;
- G. in der Erwägung, dass weibliche Häftlinge eine besonders gefährdete Gruppe palästinensischer Gefangener sind;
- H. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 700 palästinensische Kinder von den israelischen Sicherheitskräften jedes Jahr im Westjordanland inhaftiert werden; in der Erwägung, dass laut den Ergebnissen einer von der UNICEF durchgeführten Überprüfung der Vorgehensweisen gegenüber palästinensischen Kindern, die mit dem Haftsystem des israelischen Militärs in Berührung kamen, die Misshandlung dieser Kinder offenkundig weit verbreitet und systematisch ist;
- I. in der Erwägung, dass sich die Beziehungen zwischen der EU und Israel gemäß Artikel 2 des Assoziationsabkommens auf die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie stützen, die ein wesentliches Element dieses Abkommens darstellen; in der Erwägung, dass in dem Aktionsplan EU-Israel ausdrücklich die Achtung der Menschenrechte und die Beachtung des humanitären Völkerrechts als gemeinsame Werte beider Parteien hervorgehoben werden;

Donnerstag, 14. März 2013

1. äußert seine tiefe Besorgnis über den Tod des palästinensischen Gefangenen Arafat Jaradat am 23. Februar 2013, der sich in israelischer Haft befand, und spricht seiner Familie sein Beileid aus;
 2. ist sehr besorgt über die erneuten Spannungen im Westjordanland nach dem Tod von Arafat Jaradat im Gefängnis von Megiddo, dessen Umstände umstritten sind; fordert alle Parteien auf, äußerste Zurückhaltung zu üben und von Provokationen abzusehen, damit weitere Gewalt verhindert wird, und positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrheit herauszufinden und die derzeitigen Spannungen abzubauen;
 3. fordert die israelischen Staatsorgane auf, unverzüglich unabhängige, unparteiische und transparente Untersuchungen der Umstände des Todes von Arafat Jaradat und aller Fälle einzuleiten, in denen palästinensische Gefangene Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt waren;
 4. bekräftigt seine Unterstützung der legitimen Sicherheitsinteressen Israels; ist davon überzeugt, dass bei der Behandlung von Gefangenen die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt gewahrt werden muss, weil dies für ein demokratisches Land von entscheidender Bedeutung ist; fordert daher die israelische Regierung auf, die Rechte der palästinensischen Gefangenen zu achten und ihre Gesundheit und ihr Leben zu schützen;
 5. ist besorgt darüber, dass palästinensische Gefangene ohne Anklage in Verwaltungshaft gehalten werden; betont, dass diese Häftlinge unter Einhaltung prozessrechtlicher Garantien, die internationalen Normen entsprechen, angeklagt und vor Gericht gestellt oder unverzüglich freigelassen werden sollten;
 6. fordert mit Nachdruck, dass das Recht der Gefangenen, von ihren Familien besucht zu werden, unverzüglich durchgesetzt wird, und fordert die israelischen Staatsorgane auf, die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Rechts zu schaffen;
 7. ist sehr besorgt über die Lage und den Gesundheitszustand der palästinensischen Gefangenen, die sich in einem ununterbrochenen Hungerstreik befinden; unterstützt die Anstrengungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Rettung des Lebens von Gefangenen/Häftlingen, deren Gesundheitszustand kritisch ist, und fordert Israel mit Nachdruck auf, allen Hungerstreikenden Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung zu ermöglichen;
 8. fordert erneut, dass alle Mitglieder des Palästinensischen Legislativrates, u. a. Marwan Barghouti, freigelassen werden;
 9. fordert die israelischen Staatsorgane auf, dafür zu sorgen, dass gefangene und inhaftierte palästinensische Frauen und Kinder entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkommen, die Israel unterzeichnet hat, angemessen geschützt und behandelt werden;
 10. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, das Schicksal der palästinensischen Gefangenen, einschließlich der Frauen und Kinder, genau zu verfolgen und diese Frage auf allen Ebenen des politischen Dialogs mit Israel anzusprechen; fordert mit Nachdruck, dass dieses Thema in den anstehenden Fortschrittsbericht zur Europäischen Nachbarschaftspolitik betreffend Israel aufgenommen wird;
 11. fordert eine Sondierungsmission des Parlaments, um die derzeitigen Haftbedingungen der palästinensischen Gefangenen, einschließlich Frauen und Kinder, und die Verwaltungshaft beurteilen zu können;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vize-Präsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, der israelischen Regierung, der Knesset, dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde, dem Palästinensischen Legislativrat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sonderbeauftragten des Nahost-Quartetts, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu übermitteln.
-

Dienstag, 12. März 2013

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0061

Transeuropäische Energieinfrastruktur *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG (KOM(2011)0658 — C7-0371/2011 — 2011/0300(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/26)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0658),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0371/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juli 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0036/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 125.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 137.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TC1-COD(2011)0300

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 347/2013.)

P7_TA(2013)0063

Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (KOM(2012)0093 — C7-0074/2012 — 2012/0042(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/27)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0093),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0074/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2012 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0317/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 15.11.2012, S. 85.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TC1-COD(2012)0042

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 529/2013/EU.)

P7_TA(2013)0064

System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU (KOM(2011)0789 — C7-0433/2011 — 2011/0372(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/28)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0789),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0433/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽¹⁾,
 - nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juli 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0191/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 169.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 51.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TC1-COD(2011)0372

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 525/2013.)

P7_TA(2013)0065

Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung) (KOM(2011)0794 — C7-0453/2011 — 2011/0374(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/29)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0794),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0453/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der von der niederländischen Ersten Kammer im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28.3.2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0236/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 99.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TC1-COD(2011)0374

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 524/2013.)

P7_TA(2013)0066

Alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) (KOM(2011)0793 — C7-0454/2011 — 2011/0373(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/30)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0793),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0454/2011),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der von der niederländischen Ersten Kammer und vom Deutschen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0280/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 93.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TC1-COD(2011)0373

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2013/11/EU.)

P7_TA(2013)0067

Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (KOM(2012)0362 — C7-0285/2012 — 2012/0195(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Konsultation)

(2016/C 036/31)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2012)0362),
 - gestützt auf Artikel 203 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0285/2012),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Fischereiausschusses (A7-0052/2013),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) **Angesichts der Bedeutung der Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete der Europäischen Union als wirksames Bindeglied zwischen der Gruppe der ÜLG in ihrem Dialog mit der Kommission und den Mitgliedstaaten der Union sollte diese Assoziation als Akteur der Zusammenarbeit mit dem Ziel der stärkeren Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen der dazugehörigen ÜLG anerkannt werden.**

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 2
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung der ÜLG kann durch die Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen in allen Bereichen der Zusammenarbeit intensiviert werden.

Geänderter Text

- (6) Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung der ÜLG kann durch die Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen **und die Übertragung größerer Verantwortung auf solche Organisationen** in allen Bereichen der Zusammenarbeit intensiviert werden.

Abänderung 3
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Die ÜLG verfügen über eine große marine und terrestrische Artenvielfalt. Der Klimawandel kann die natürliche Umwelt der ÜLG beeinträchtigen und deren nachhaltige Entwicklung gefährden. Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen, zur Katastrophenvorsorge, zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und zur Förderung nachhaltiger Energie **werden zur Anpassung** an den Klimawandel und **zum Klimaschutz in den ÜLG beitragen**.

Geänderter Text

- (10) Die ÜLG verfügen über eine große marine und terrestrische Artenvielfalt. Der Klimawandel kann die natürliche Umwelt der ÜLG beeinträchtigen und deren nachhaltige Entwicklung gefährden. Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen, zur Katastrophenvorsorge, zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und zur Förderung nachhaltiger Energie **können dazu beitragen, dass sich die ÜLG an den Klimawandel anpassen und die Auswirkungen des Klimawandels abmildern. Die ÜLG sollten auch die Möglichkeit haben, sich an horizontalen Programmen der Union wie dem Programm für Umwelt- und Klimapolitik zu beteiligen**.

Abänderung 4
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Die ÜLG müssen bei ihren eine Verringerung ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und ihrer Anfälligkeit für Verknappungen und Preisschwankungen dieser Brennstoffe ausgerichteten Bemühungen unterstützt werden, um so die Widerstandsfähigkeit und Resilienz ihrer Wirtschaft gegenüber externen Schocks zu stärken.

Geänderter Text

- (12) Die ÜLG müssen bei ihren auf eine Verringerung ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und ihrer Anfälligkeit für Verknappungen und Preisschwankungen dieser Brennstoffe ausgerichteten Bemühungen unterstützt werden, um so die Widerstandsfähigkeit und Resilienz ihrer Wirtschaft gegenüber externen Schocks, **insbesondere im Hinblick auf Arbeitsplätze**, zu stärken.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 5
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Da die Ablegenheit der ÜLG **ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt**, ist die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit von großer Bedeutung.

Geänderter Text

- (14) Da die Ablegenheit der ÜLG **eine Herausforderung für ihre wirtschaftliche Entwicklung darstellt**, ist die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit von großer Bedeutung.

Abänderung 6
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Die Union und die ÜLG messen der Bildung als **wichtiger Voraussetzung** für nachhaltige Entwicklung große Bedeutung bei.

Geänderter Text

- (15) Die Union und die ÜLG messen der **allgemeinen und beruflichen** Bildung als **wichtigen Voraussetzungen** für nachhaltige Entwicklung **in den ÜLG** große Bedeutung bei.

Abänderung 7
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (16a) **Ein zentrales Ziel der Zusammenarbeit sollte in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie der Stärkung der Rechte der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften bestehen. Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervertretern sollte dabei eine wichtige Rolle zukommen.**

Geänderter Text

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 8
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Das Auftreten übertragbarer Krankheiten in den ÜLG, wie etwa das Dengue-Fieber im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und das Chikungunya-Fieber im Indischen Ozean, stellt eine erhebliche Gefahr für Gesundheit und Wirtschaft in diesen Regionen dar. Solche Epidemien in den ÜLG beeinträchtigen nicht nur die Produktivität der betroffenen Bevölkerung, sondern wirken sich auch negativ auf den Tourismus aus, der für viele ÜLG eine wichtige Stütze ihrer Wirtschaft ist. Aufgrund der zahlreichen Touristen und Wanderarbeitnehmer, die in die ÜLG einreisen, sind sie einem hohen Risiko der Einschleppung übertragbarer Krankheiten ausgesetzt. Umgekehrt ist durch die hohe Zahl der aus den ÜLG zurückkehrenden Reisenden auch die Einschleppung solcher übertragbarer Krankheiten in Europa möglich. Die Gewährleistung eines „sicheren Tourismus“ ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Nachhaltigkeit der auf den Tourismus angewiesenen Wirtschaft der ÜLG.

Geänderter Text

- (17) Das Auftreten übertragbarer Krankheiten in den ÜLG, wie etwa das Dengue-Fieber im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und das Chikungunya-Fieber im Indischen Ozean, stellt eine erhebliche Gefahr für Gesundheit und Wirtschaft in diesen Regionen dar. Solche Epidemien in den ÜLG beeinträchtigen nicht nur die Produktivität der betroffenen Bevölkerung, sondern wirken sich auch negativ auf den Tourismus aus, der für viele ÜLG eine wichtige Stütze ihrer Wirtschaft ist. Aufgrund der zahlreichen Touristen und Wanderarbeitnehmer, die in die ÜLG einreisen, sind sie einem hohen Risiko der Einschleppung übertragbarer Krankheiten ausgesetzt. **Durch einen einfachen und regelmäßigen Zugang zur Arbeitsmedizin könnte das Ausmaß von Epidemien eingedämmt werden.** Umgekehrt ist durch die hohe Zahl der aus den ÜLG zurückkehrenden Reisenden auch die Einschleppung solcher übertragbarer Krankheiten in Europa möglich. Die Gewährleistung eines „sicheren Tourismus“ ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Nachhaltigkeit der auf den Tourismus angewiesenen Wirtschaft der ÜLG.

Abänderung 9
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Die Assoziation zwischen der Union und den ÜLG **berücksichtigt insbesondere die** Wahrung der kulturellen Vielfalt und der Identität der ÜLG.

Geänderter Text

- (18) Die Assoziation zwischen der Union und den ÜLG **sollte der** Wahrung der kulturellen Vielfalt und der Identität der ÜLG **die erforderliche Aufmerksamkeit widmen und einen Beitrag dazu leisten. Sie sollte deshalb dem Schutz und der Achtung der Rechte der autochthonen Bevölkerung der ÜLG die erforderliche Aufmerksamkeit zukommen lassen und einen Beitrag zu dieser Aufgabe leisten.**

Abänderung 10
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Die Union erkennt an, dass die Entwicklung einer aktiveren Partnerschaft mit den ÜLG für die Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Menschenhandels, des Terrorismus und der Korruption von maßgeblicher Bedeutung ist.

Geänderter Text

- (19) Die Union erkennt an, dass die Entwicklung einer aktiveren Partnerschaft mit den ÜLG für die Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung **in den Bereichen Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpolitik**, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Menschenhandels, des Terrorismus und der Korruption von maßgeblicher Bedeutung ist.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 11
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Der Handel und die handelsbezogene Zusammenarbeit zwischen der Union und den ÜLG sollten einen Beitrag zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung leisten.

Geänderter Text

- (20) Der Handel und die handelsbezogene Zusammenarbeit zwischen der Union und den ÜLG sollten einen **systematischen** Beitrag zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung leisten.

Abänderung 12
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Die Union als wichtigster Handelspartner der ÜLG, **die AKP-Nachbarstaaten der ÜLG und ihre übrigen Wirtschaftspartner sind in hohem Maße an den** weltweiten Entwicklungen **beteiligt**, die eine zunehmende Liberalisierung des Handels mit sich bringen.

Geänderter Text

- (21) Die weltweiten Entwicklungen, die eine zunehmende Liberalisierung des Handels mit sich bringen, **welche für die kleinen Inselgebiete zu wenig vorteilhaft ist, bringen für die Union als wichtigstem Handelspartner der ÜLG die Notwendigkeit mit sich, die Interessen der ÜLG in den Handelsabkommen, die sie mit den Nachbarstaaten der ÜLG abschließt, besser zu berücksichtigen. Dies impliziert eine gemeinsame Verantwortung dafür, dass in alle ausgehandelten Partnerschaften oder Handelsabkommen systematisch Klauseln zur Einhaltung sozialer Mindeststandards aufgenommen werden.**

Abänderung 13
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (21a) **Da die Sparpolitik negative Auswirkungen auf die Beschäftigung hatte, besteht für die ÜLG und die Union die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit, um sich von dieser Politik wegzubewegen, und ehrgeizige öffentliche Investitionsprogramme voranzubringen, da sie die einzige Möglichkeit sind, menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen für den größten Teil der Bevölkerung sowohl in den ÜLG als auch in der Union zu gewährleisten.**

Geänderter Text

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 14
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Die ÜLG sind aufgrund ihrer Insellage ökologisch sehr fragil und bedürfen eines angemessenen Schutzes auch hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung. Bei radioaktiven Abfällen wird dieser Schutz im Rahmen von Artikel 198 des Euratom-Vertrags und der einschlägigen sekundärrechtlichen Vorschriften geleistet, hiervon ausgenommen ist Grönland, auf das der Euratom-Vertrag keine Anwendung findet. Hinsichtlich anderer Abfälle muss festgelegt werden, welche Unionsvorschriften für die ÜLG gelten sollen.

Geänderter Text

- (22) Die ÜLG sind aufgrund ihrer Insellage ökologisch sehr fragil und bedürfen eines angemessenen Schutzes auch hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung **und der Eindämmung der radioaktiven Verschmutzung**. Bei radioaktiven Abfällen wird dieser Schutz im Rahmen von Artikel 198 des Euratom-Vertrags und der einschlägigen sekundärrechtlichen Vorschriften geleistet, hiervon ausgenommen ist Grönland, auf das der Euratom-Vertrag keine Anwendung findet. Hinsichtlich anderer Abfälle muss festgelegt werden, welche Unionsvorschriften für die ÜLG gelten sollen. **Bei der radioaktiven Verschmutzung — insbesondere im Zusammenhang mit Nuklearversuchen — sollte präzisiert werden, welche Vorschriften der Union auf die ÜLG Anwendung finden könnten, um die Artenvielfalt nachhaltig zu schützen und der Bevölkerung Schutz vor diesen Formen der Verschmutzung zu gewähren.**

Abänderung 15
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) In Anbetracht der angestrebten Integration und der Entwicklungen des Welthandels im Bereich der Dienstleistungen und des Niederlassungsrechts, müssen Dienstleistungsmärkte und Investitionsmöglichkeiten durch einen besseren Zugang von Dienstleistungen und Investitionen der ÜLG zum Markt der Union gefördert werden. Die Union sollte daher auch den ÜLG die bestmögliche Präferenzbehandlung bieten, die sie anderen Handelspartnern im Rahmen umfassender Meistbegünstigungsklauseln gewährt, gleichzeitig jedoch im Rahmen der Handelsbeziehungen flexiblere Möglichkeiten für die ÜLG vorsehen, denen zufolge der Union keine günstigere Behandlung als anderen großen Handelsnationen bzw. -blöcken gewährt werden muss.

Geänderter Text

- (26) In Anbetracht der angestrebten Integration und der Entwicklungen des Welthandels im Bereich der Dienstleistungen und des Niederlassungsrechts müssen Dienstleistungsmärkte und Investitionsmöglichkeiten durch einen besseren Zugang von Dienstleistungen und Investitionen der ÜLG zum Markt der Union **und durch die Erleichterung ihres Zugangs zu öffentlichen Aufträgen** gefördert werden. Die Union sollte daher auch den ÜLG die bestmögliche Präferenzbehandlung bieten, die sie anderen Handelspartnern im Rahmen umfassender Meistbegünstigungsklauseln gewährt, gleichzeitig jedoch im Rahmen der Handelsbeziehungen flexiblere Möglichkeiten für die ÜLG vorsehen, denen zufolge der Union keine günstigere Behandlung als anderen großen Handelsnationen bzw. -blöcken gewährt werden muss.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 16
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen sowie technische Handelshemmnisse können den Handel beeinträchtigen und erfordern eine Zusammenarbeit. Die den Handel und handelsbezogene Fragen betreffende Zusammenarbeit sollte sich auch mit Problemen der Wettbewerbspolitik und der Rechte **an geistigem Eigentum** befassen, die eine gerechte Verteilung der Handelserlöse behindern.

Geänderter Text

- (28) Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen sowie technische Handelshemmnisse können den Handel **und die Beschäftigungssituation** beeinträchtigen und erfordern eine Zusammenarbeit. Die den Handel und handelsbezogene Fragen betreffende Zusammenarbeit sollte sich auch mit Problemen der **Beschäftigungspolitik, insbesondere im Hinblick auf junge Menschen, der Wettbewerbspolitik** und der Rechte **des geistigen Eigentums** befassen, die eine gerechte Verteilung der Handelserlöse behindern.

Abänderung 17
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) Damit die ÜLG unter den bestmöglichen Voraussetzungen am Binnenmarkt der Union und an regionalen, subregionalen und internationalen Märkten teilnehmen können, müssen die Kapazitäten der ÜLG in den relevanten Bereichen ausgebaut werden. Dies schließt die Förderung der Humanressourcen und ihrer Qualifikationen, die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, die Diversifizierung von Wirtschaftszweigen und die Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens ein, um zu einem investitionsfreundlichen Unternehmensumfeld beizutragen.

Geänderter Text

- (29) Damit die ÜLG unter den bestmöglichen Voraussetzungen am Binnenmarkt der Union und an regionalen, subregionalen und internationalen Märkten teilnehmen können, müssen die Kapazitäten der ÜLG in den relevanten Bereichen ausgebaut werden. Dies schließt die Förderung der Humanressourcen und ihrer Qualifikationen **durch das Angebot geeigneter Berufsausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Begünstigung der** Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, **einen vereinfachten Zugang zu Mikrofinanzierungsinstrumenten und Krediten**, die Diversifizierung von Wirtschaftszweigen und die Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens ein, um zu einem investitionsfreundlichen Unternehmensumfeld beizutragen. **Zu diesem Zweck könnten die angestrebten Investitionen durch die Kombination der Mittel aus dem EEF und der im Gesamthaushaltsplan der Union vorgesehenen Programme und Instrumente, für die die ÜLG in Betracht kommen, gesteigert und rationalisiert werden.**

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 18
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30a) **Die ÜLG können eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von Steueroasen übernehmen. In diesem Zusammenhang ist die Notwendigkeit hervorzuheben, auf eine wirkliche Transparenz des Finanzsektors hinzuwirken.**

Abänderung 19
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33) Mit den Verfahren für die Finanzhilfe nach den Artikeln 9 und 82 wird die Verantwortung für die Programmierung des 11. EEF und die Durchführung der Zusammenarbeit in erster Linie den ÜLG übertragen. Die Zusammenarbeit wird sich im Wesentlichen nach den in den ÜLG geltenden Vorschriften richten und Unterstützung bei Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der programmierten Maßnahmen vorsehen. Außerdem muss eindeutig festgelegt werden, dass die ÜLG für eine Förderung aus den verschiedenen Finanzierungsquellen nach Artikel 76 in Betracht kommen.

- (33) Mit den Verfahren für die Finanzhilfe nach den Artikeln 9 und 82 wird die Verantwortung für die Programmierung des 11. EEF und die Durchführung der Zusammenarbeit in erster Linie den ÜLG übertragen. Die Zusammenarbeit wird sich im Wesentlichen nach den in den ÜLG geltenden Vorschriften richten und Unterstützung bei Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der programmierten Maßnahmen vorsehen. Außerdem müsste eindeutig festgelegt werden, dass die ÜLG für eine Förderung aus den verschiedenen Finanzierungsquellen nach Artikel 76 in Betracht kommen **und dass die Kommission die Pflicht hat, den Zugang der ÜLG zu den horizontalen Programmen durch Umsetzung ihrer „ÜLG-Strategie“, wie sie in Artikel 88 Absatz 2a vorgesehen ist, zu erleichtern.**

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 20
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um ausführliche Regelungen für die Ausarbeitung der Programmierungsdokumente, ihr Follow-up, ihre Rechnungsprüfung, ihre Evaluierung, Überprüfung und Umsetzung sowie für Berichterstattung und Finanzkorrekturen annehmen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf den vierten Teil dieses Beschlusses zu erlassen. Um technologischen Entwicklungen und Änderungen des Zollrechts Rechnung zu tragen, sollte der Kommission ebenfalls die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anlagen zu Anhang VI zu erlassen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Europäische Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Ausarbeitung und Abfassung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass dem Rat relevante Dokumente zeitgleich, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(34) Um ausführliche Regelungen für die Ausarbeitung der Programmierungsdokumente, ihr Follow-up, ihre Rechnungsprüfung, ihre Evaluierung, Überprüfung und Umsetzung sowie für Berichterstattung und Finanzkorrekturen annehmen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf den vierten Teil dieses Beschlusses zu erlassen. **Zum Zwecke der Annahme von Beschlüssen über die Gewährung einer Ursprungskumulierung zwischen einem ÜLG und einem Land, mit dem die Union ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat und praktiziert, über die Ausnahmen vom System der registrierten Exporteure sowie über die befristete Ausnahme von den Vorschriften des Anhangs VI sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Hinblick auf den Anhang VI des vorliegenden Beschlusses zu erlassen.** Um technologischen Entwicklungen und Änderungen des Zollrechts Rechnung zu tragen, sollte der Kommission ebenfalls die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anlagen zu Anhang VI zu erlassen. **Zum Zwecke der Annahme von Beschlüssen über die vorübergehende Rücknahme von Präferenzregelungen und über vorherige Überwachungsmaßnahmen nach Anlage VII sowie vorläufige und endgültige Schutzmaßnahmen nach Anlage VIII sollte der Kommission auch die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Hinblick auf die Anhänge VII bzw. VIII des vorliegenden Beschlusses zu erlassen.** Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Europäische Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Ausarbeitung und Abfassung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass **dem Europäischen Parlament und dem Rat** relevante Dokumente zeitgleich, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 21
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um die Verwirklichung dieser Zielvorgaben zu gewährleisten, werden die Identität und die geographische, politische, wirtschaftliche und soziale Situation jedes ÜLG berücksichtigt.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 22
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Förderung eines umweltverträglichen Wachstums,

Geänderter Text

b) Förderung eines umweltverträglichen Wachstums **und ökologischer Arbeitsplätze in Wirtschaftszweigen mit einem umweltverträglichen Wachstum**,

Abänderung 23
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um ihre Beziehungen untereinander zu stärken, bemühen sich die Union und die ÜLG darum, ihre Bürger für die Assoziation zu sensibilisieren, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung von Kontakten und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, dem Hochschulbereich, der Zivilgesellschaft und den Unternehmen der ÜLG einerseits und ihren Gesprächspartnern in der Union andererseits.

Geänderter Text

1. Um ihre Beziehungen untereinander zu stärken, bemühen sich die Union und die ÜLG darum, ihre Bürger für die Assoziation **und die sich daraus ergebenden gemeinsamen Vorteile** zu sensibilisieren, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung von Kontakten und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, dem Hochschulbereich, der Zivilgesellschaft, **den Sozialpartnern** und den Unternehmen der ÜLG einerseits und ihren Gesprächspartnern in der Union andererseits. **Zu diesem Zweck wacht die Union über die effektive Beteiligung der ÜLG an den Informations- und Kommunikationsprogrammen und insbesondere den Informationszentren „Europe Direct“, um Europa ihren in den ÜLG lebenden Bürgern näher zu bringen.**

Abänderung 24
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission gewährleistet die Förderung der Partnerschaften mit den ÜLG bei der Gesamtheit der Programme und Instrumente der Union, wie sie im Gesamthaushaltsplan der Union gemäß Artikel 88 festgeschrieben sind.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 25**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 7 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Assoziation zielt auf die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und anderen Partnern in den im zweiten und dritten Teil genannten Bereichen der Zusammenarbeit ab. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel der Assoziation darin, die Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und den in Artikel 349 des Vertrags genannten Gebieten in äußerster Randlage, den benachbarten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie ihren nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Nachbarn zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels verbessert die Union die Koordinierung und die Synergien zwischen den durch verschiedene EU-Finanzierungsinstrumente unterstützten Kooperationsprogrammen.

Geänderter Text

3. Die Assoziation zielt auf die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und anderen Partnern in den im zweiten und dritten Teil genannten Bereichen der Zusammenarbeit ab. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel der Assoziation darin, die Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und den in Artikel 349 des Vertrags genannten Gebieten in äußerster Randlage, den benachbarten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie ihren nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Nachbarn zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels verbessert die Union die Koordinierung und die Synergien zwischen den durch verschiedene EU-Finanzierungsinstrumente unterstützten Kooperationsprogrammen, **einschließlich der Programme der territorialen Zusammenarbeit innerhalb der Kohäsionspolitik. Außerdem bezieht die Union die ÜLG in den politischen Dialog ein, den sie mit den Nachbarländern der ÜLG führt, und unterrichtet sie über die Tagesordnung sowie die Entschlüsse und Empfehlungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen ferner jedes Ersuchen der Behörden der ÜLG, an den Plenartagungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung als Beobachter teilnehmen zu dürfen.**

Abänderung 26**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 7 — Absatz 4 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

d) Beteiligung der ÜLG an der Entwicklung regionaler Märkte im Rahmen von Organisationen der regionalen Integration,

Geänderter Text

d) Beteiligung der ÜLG an der Entwicklung **regionaler Organisationen oder** regionaler Märkte im Rahmen von Organisationen der regionalen Integration,

Abänderung 27**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 9 — Absatz 2 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

2. Gegebenenfalls organisieren die ÜLG einen Dialog und Konsultationen mit Behörden und Stellen wie etwa:

Geänderter Text

2. Gegebenenfalls organisieren die ÜLG einen Dialog und Konsultationen mit Behörden, **Parlamentsmitgliedern und** Stellen wie etwa:

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 28**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die gewählten Parlamentarier der ÜLG auf nationaler Ebene und auf der Ebene der Union;

Abänderung 29**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) den Zusammenschlüssen der ÜLG, beispielsweise der Vereinigung der überseeischen Länder und Gebiete (OCTA);

Abänderung 30**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die gewählten Parlamentarier der ÜLG auf nationaler Ebene und auf der Ebene der Union;

Abänderung 31**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 12 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Dialog gestattet es den ÜLG, Informationen zu den verschiedenen regionalen horizontalen Programmen sowie laufenden regionalen EEF-Maßnahmen zu erhalten, um daran teilnehmen zu können.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 32

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) In einem Forum für den Dialog zwischen den ÜLG und der EU (im Folgenden „ÜLG-EU-Forum“) treffen die Behörden der ÜLG, die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission jährlich zusammen. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Vertreter der EIB und Vertreter der Gebiete in äußerster Randlage werden gegebenenfalls im Rahmen des ÜLG-EU-Forums hinzugezogen.

Geänderter Text

a) In einem Forum für den Dialog zwischen den ÜLG und der EU (im Folgenden „ÜLG-EU-Forum“) treffen die Behörden der ÜLG, die **gewählten Parlamentarier der ÜLG, die** Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission jährlich zusammen. Mitglieder des Europäischen Parlaments **werden hinzugezogen**. Vertreter der EIB und Vertreter der Gebiete in äußerster Randlage **sowie die der AKP angehörenden und nicht der AKP angehörenden Nachbarstaaten** werden gegebenenfalls im Rahmen des ÜLG-EU-Forums hinzugezogen.

Abänderung 33

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Kommission, die ÜLG und die mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten halten regelmäßige trilaterale Konsultationen ab. Diese Konsultationen finden **in der Regel** viermal jährlich auf Initiative der Kommission oder auf Antrag **der** ÜLG und der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten statt.

Geänderter Text

b) Die Kommission, die ÜLG und die mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten halten regelmäßige trilaterale Konsultationen ab. Diese Konsultationen finden **mindestens** viermal jährlich **und im Bedarfsfall** auf Initiative der Kommission oder auf Antrag **eines oder mehrerer** ÜLG und der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten statt.

Abänderung 34

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 15 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) **Hilfe für die KMU, die nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, vor allem in den Bereichen Forschung, Landwirtschaft, Handwerk und Fremdenverkehr, nachgehen und dabei die Vielfalt der örtlichen Ökosysteme nutzen;**

Abänderung 35

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 17 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Abstimmung wirtschaftlich und sozial relevanter Tätigkeiten wie Fischerei und Aquakultur, Tourismus und **Seeverkehr** mit dem Potenzial von Meeres- und Küstengebieten unter den Gesichtspunkten erneuerbare Energiequellen und Rohstoffe, wobei auch die Auswirkungen des Klimawandels und der menschlichen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Geänderter Text

b) Abstimmung wirtschaftlich und sozial relevanter Tätigkeiten wie Fischerei und Aquakultur, **Landwirtschaft**, Tourismus und **See- und Luftverkehr, Industrie, Bergbau und Raumordnung** mit dem Potenzial von Meeres- und Küstengebieten unter den Gesichtspunkten erneuerbare Energiequellen und Rohstoffe, wobei auch die Auswirkungen des Klimawandels und der **Verschmutzung der Böden in Verbindung mit den menschlichen und tierischen** Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 36

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 19 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) Unbeschadet bestehender oder künftiger **bilateraler** Fischereipartnerschaftsabkommen **zwischen** der Union **und den ÜLG** sind die Union und die ÜLG bestrebt, einander in Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen regelmäßig zu konsultieren und im Rahmen der zuständigen Instanzen der Assoziation nach Artikel 13 Informationen über den aktuellen Ressourcenbestand auszutauschen.

Geänderter Text

- c) Unbeschadet bestehender oder künftiger Fischereipartnerschaftsabkommen, **die von** der Union **abgeschlossen wurden oder werden**, sind die Union und die ÜLG bestrebt, einander in Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen regelmäßig zu konsultieren und im Rahmen der zuständigen Instanzen der Assoziation nach Artikel 13 Informationen über den aktuellen Ressourcenbestand auszutauschen.

Abänderung 37

Entwurf eines Beschlusses

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Dialog und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung von Fischbeständen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und einer wirksamen Zusammenarbeit mit und innerhalb regionaler Fischereiorganisationen. Der Dialog und die Zusammenarbeit umfassen Kontroll- und Inspektionsregelungen sowie Anreize und Verpflichtungen zugunsten eines effektiven langfristigen Managements der Fischerei und der Küstenumwelt.

Geänderter Text

- b) Dialog und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung von Fischbeständen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und einer wirksamen Zusammenarbeit mit und innerhalb regionaler Fischereiorganisationen. Der Dialog und die Zusammenarbeit umfassen Kontroll- und Inspektionsregelungen sowie Anreize und Verpflichtungen zugunsten eines effektiven langfristigen Managements der Fischerei und der Küstenumwelt. **Der Dialog und die Zusammenarbeit müssen mit verstärkten Anstrengungen von Seiten der Kommission für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände einhergehen, indem die lokalen Beobachtungs- und Überwachungssysteme durch Partnerschaftsabkommen mit den mit der Europäischen Union assoziierten ÜLG unterstützt werden.**

Abänderung 38

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 20 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Bereich Wasser und Abwasser wird dem Zugang zur Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung in unzureichend versorgten Gebieten besondere Bedeutung beigemessen, da dies zur Verbesserung des Gesundheitszustands und damit der Produktivität der Menschen und somit direkt zur Entwicklung der Humanressourcen beiträgt.

Geänderter Text

2. Im Bereich Wasser und Abwasser wird dem Zugang zur Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung in unzureichend versorgten Gebieten **bzw. Gebieten, die häufig von Naturkatastrophen heimgesucht werden**, besondere Bedeutung beigemessen, da dies zur Verbesserung des Gesundheitszustands und damit der Produktivität der Menschen und somit direkt zur Entwicklung der Humanressourcen beiträgt.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 39
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallbewirtschaftung im Rahmen der Assoziation kann sich auf die Förderung der Anwendung der besten Umweltpraxis bei allen **Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen** erstrecken, einschließlich der Abfallverminderung, des Recyclings oder anderer Prozesse der Gewinnung von sekundären Rohstoffen und der Abfallentsorgung.

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallbewirtschaftung im Rahmen der Assoziation kann sich auf die Förderung der Anwendung der besten Umweltpraxis bei allen **Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Abfällen menschlichen oder tierischen Ursprungs** erstrecken, einschließlich der Abfallverminderung, des Recyclings oder anderer Prozesse der Gewinnung von sekundären Rohstoffen und der Abfallentsorgung.

Abänderung 40
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 25 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Straßen-, Eisenbahn-, Luft-, See- und Binnenwasserstraßenverkehr,

Geänderter Text

b) **öffentliche Verkehrsträger und die übrigen nachhaltigen Verkehrsformen für den** Straßen-, Eisenbahn-, Luft-, See- und Binnenwasserstraßenverkehr,

Abänderung 41
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Die Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologiedienstleistungen (IKT-Dienstleistungen) im Rahmen der Assoziation zielt darauf ab, in den ÜLG Anreize für Innovationen, Wirtschaftswachstum und Alltagsverbesserungen für Bürger und Unternehmen zu bieten, einschließlich der Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen. Die Zusammenarbeit ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Regulierungskapazitäten der ÜLG zu stärken und kann den Ausbau der IKT-Netze und -Dienstleistungen insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- a) Schaffung eines verlässlichen Regulierungsrahmens, der mit der technologischen Entwicklung Schritt hält, Wachstum und Innovation stimuliert und Wettbewerb und Verbraucherschutz stärkt,
- b) Dialog über die verschiedenen politischen Aspekte der Förderung und Beobachtung der Informationsgesellschaft,
- c) Informationsaustausch über Fragen der Normung und Interoperabilität,

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologiedienstleistungen (IKT-Dienstleistungen) im Rahmen der Assoziation zielt darauf ab, in den ÜLG Anreize für Innovationen, Wirtschaftswachstum, **Zusammenarbeit, Meinungsfreiheit, die Schaffung neuer Arbeitsplätze** und Alltagsverbesserungen für Bürger und Unternehmen zu bieten, einschließlich der Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen. Die Zusammenarbeit ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Regulierungskapazitäten der ÜLG zu stärken und kann den Ausbau der IKT-Netze und -Dienstleistungen insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- a) Schaffung eines verlässlichen Regulierungsrahmens, der mit der technologischen Entwicklung Schritt hält, Wachstum und Innovation stimuliert und Wettbewerb und Verbraucherschutz stärkt,
- b) Dialog über die verschiedenen politischen Aspekte der Förderung und Beobachtung der Informationsgesellschaft,
- c) Informationsaustausch über Fragen der Normung und Interoperabilität,

Dienstag, 12. März 2013

Vorschlag der Kommission

- d) Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der IKT-Forschung und der IKT-basierten Forschungsinfrastruktur,
- e) Entwicklung von Dienstleistungen und Anwendungen auf Gebieten von hoher gesellschaftlicher Relevanz.

Geänderter Text

- d) Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der IKT-Forschung und der IKT-basierten Forschungsinfrastruktur,
- e) Entwicklung von Dienstleistungen und Anwendungen auf Gebieten von hoher gesellschaftlicher Relevanz, **wie der allgemeinen und beruflichen Bildung.**

Abänderung 42

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 30 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation im Rahmen der Assoziation kann sich auf das Gebiet Wissenschaft und Technologie einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien erstrecken und zielt darauf ab, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der ÜLG und zur Förderung von Spitzenleistungen und der **industriellen** Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG zu leisten. Die Zusammenarbeit kann insbesondere Folgendes umfassen:

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation im Rahmen der Assoziation kann sich auf das Gebiet Wissenschaft, **Bildung** und Technologie einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien erstrecken und zielt darauf ab, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der ÜLG und zur Förderung von Spitzenleistungen und der Wettbewerbsfähigkeit **der Unternehmen und insbesondere der KMU in den ÜLG** zu leisten. Die Zusammenarbeit kann insbesondere Folgendes umfassen:

Abänderung 43

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 30 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Politikformulierung und Aufbau von Institutionen in den ÜLG sowie konzertierte Maßnahmen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zur Konzeption von Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsmaßnahmen und deren Anwendung,

Geänderter Text

- b) Politikformulierung und Aufbau von Institutionen in den ÜLG sowie konzertierte Maßnahmen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zur Konzeption von Wissenschafts-, **Bildungs-**, Technologie- und Innovationsmaßnahmen und deren Anwendung,

Abänderung 44

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 30 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Beteiligung einzelner Forscher sowie von Forschungsstellen und juristischen Personen aus den ÜLG am Rahmen der Zusammenarbeit **für Forschungs- und Innovationsprogramme innerhalb** der Union,

Geänderter Text

- d) Beteiligung einzelner Forscher sowie von Forschungsstellen, **KMU** und juristischen Personen aus den ÜLG am Rahmen der Zusammenarbeit **bei Programmen** der Union **in den Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU,**

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 45
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 30 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Ausbildung, internationale Mobilität und Austausch von Forschern aus den ÜLG.

Geänderter Text

e) Ausbildung **und** internationale Mobilität **von Forschern und Studenten aus den ÜLG sowie Austausch von Forschern und Studenten.**

Abänderung 46
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 31 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Union stellt sicher, dass natürliche Personen aus den ÜLG im Sinne des Artikels 49 an Jugendinitiativen der Union auf derselben Grundlage teilnehmen **können** wie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Union stellt sicher, dass natürliche Personen aus den ÜLG im Sinne des Artikels 49 an den Jugendinitiativen **und -programmen** der Union auf derselben Grundlage teilnehmen wie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten.

Abänderung 47
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 31 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Assoziation zielt darauf ab, die Verbindungen zwischen jungen Menschen in den ÜLG und in der Union zu stärken, unter anderem durch die Förderung der Lernmobilität von Jugendlichen aus den ÜLG und durch Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen jungen Menschen.

Geänderter Text

2. Die Assoziation zielt darauf ab, die Verbindungen zwischen jungen Menschen in den ÜLG und in der Union zu stärken, unter anderem durch die Förderung der **Bereiche Bildung, Erstausbildung, Berufsausbildung und Weiterbildung, von Austauschprogrammen und der** Lernmobilität von Jugendlichen aus den ÜLG und durch Förderung des **interkulturellen Lernens und des** gegenseitigen Verständnisses zwischen jungen Menschen.

Abänderung 48
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 31 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Union und die ÜLG arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass junge Menschen aktiv in den Arbeitsmarkt einbezogen werden, damit Jugendarbeitslosigkeit verhindert wird.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 49**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 32 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

aa) **Angebot von Berufspraktika, um Studenten zu befähigen, für den Arbeitsmarkt nützliche Fertigkeiten zu erwerben;**

Abänderung 50**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 32 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

b) Unterstützung der ÜLG bei der Festlegung und Umsetzung bildungspolitischer Strategien.

b) Unterstützung der ÜLG bei der Festlegung und Umsetzung bildungspolitischer Strategien **und formeller und informeller Berufsausbildungsmaßnahmen,**

Abänderung 51**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 32 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2. Die Union stellt sicher, dass natürliche Personen aus den ÜLG im Sinne des Artikels 49 an **Bildungsinitiativen** der Union **auf derselben Grundlage** teilnehmen **können wie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten.**

2. Die Union stellt sicher, dass natürliche Personen aus den ÜLG im Sinne des Artikels 49 an **Initiativen** der Union **in den Bereichen Bildung und Berufsausbildung und insbesondere am Programm „Erasmus für alle“** teilnehmen.

Abänderung 52**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 32 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

3. Die Union stellt sicher, dass **Bildungseinrichtungen und –institute** der ÜLG an bildungsbezogenen Kooperationsinitiativen der Union auf derselben Grundlage teilnehmen können wie **Bildungseinrichtungen und –institute** der Mitgliedstaaten.

3. Die Union stellt sicher, dass **in der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Einrichtungen und Institute** der ÜLG an bildungsbezogenen Kooperationsinitiativen der Union auf derselben Grundlage teilnehmen können wie **in der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Einrichtungen und Institute** der Mitgliedstaaten.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 53**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 33 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Union und die ÜLG führen einen beschäftigungs- und sozialpolitischen Dialog, um einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG zu leisten und in den ÜLG sowie in den Regionen, in denen sie sich befinden, menschenwürdige Arbeit zu fördern. Dieser Dialog zielt auch darauf ab, die Behörden der ÜLG bei der Entwicklung von Strategien und Rechtsvorschriften für diesen Bereich zu unterstützen.

Geänderter Text

1. Die Union und die ÜLG führen einen beschäftigungs- und sozialpolitischen Dialog, um einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG zu leisten und in den ÜLG sowie in den Regionen, in denen sie sich befinden, menschenwürdige Arbeit **und soziale Eingliederung im Rahmen einer umweltverträglichen Wirtschaft** zu fördern. Dieser Dialog zielt auch darauf ab, die Behörden der ÜLG bei der Entwicklung von Strategien und Rechtsvorschriften für diesen Bereich zu unterstützen.

Abänderung 54**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 33 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Dieser Dialog betrifft in erster Linie den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf beschäftigungs- und sozialpolitische Strategien und Rechtsvorschriften, die für die Union und die ÜLG von beiderseitigem Interesse sind. Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang Bereiche wie Qualifizierungsmaßnahmen, Sozialschutz, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Zugang von Menschen mit Behinderungen, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und sonstige Arbeitsnormen.

Geänderter Text

2. Dieser Dialog betrifft in erster Linie den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf beschäftigungs- und sozialpolitische Strategien und Rechtsvorschriften, die für die Union und die ÜLG von beiderseitigem Interesse sind. **Die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere in KMU, wird durch die Förderung von ehrgeizigen sozialen Standards begünstigt. Durch den Dialog werden alle innovativen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Arbeitnehmer und Bürger gefördert, die auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in Bereichen, in denen die ÜLG ein besonderes Potenzial aufweisen, wie biologische Vielfalt, mineralische Rohstoffe und neue Technologien, sowie in Bereichen, die der Verbesserung der Zugänglichkeit dienen, ausgerichtet sind.** Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang Bereiche wie **die Analyse des Kompetenzbedarfs**, Qualifizierungsmaßnahmen, **die Qualifizierung der Arbeitnehmer entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarkts**, Sozialschutz, sozialer Dialog, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Zugang von Menschen mit Behinderungen, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und sonstige Arbeitsnormen.

Abänderung 55**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 33 — Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2a. Die Union und die ÜLG arbeiten zusammen, um bewährte Verfahren in den Bereichen aktive Arbeitsmarktpolitik, starker sozialer Dialog, Arbeitsnormen und soziale Sicherheit auszutauschen, um die Rechte der Arbeitnehmer zu wahren.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 56**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 33 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Union und die ÜLG arbeiten zusammen, um durch die umfassende Umsetzung der Flexicurity-Grundsätze für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen und die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu bekämpfen, indem sie einen angemessenen Sozialschutz sowohl für Menschen in Übergangsphasen als auch für befristete oder Teilzeitarbeitsverhältnisse sowie Zugang zu Berufsbildung, beruflicher Entwicklung und Möglichkeiten einer Vollzeitbeschäftigung bieten.

Abänderung 57**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 33 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte wie auch die Abwanderung junger Arbeitskräfte stellen für viele ÜLG eine Herausforderung dar, weshalb die Union und die ÜLG zusammenarbeiten, um die Rechte von Wanderarbeitern auf dem Arbeitsmarkt zu schützen.

Abänderung 58**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 33 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***Artikel 33a****Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

1. Unbeschadet der Vorschriften über die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung praktizieren die Mitgliedstaaten der Union keine Diskriminierung gegenüber den Arbeitnehmern aus den ÜLG im Hinblick auf die Beschäftigung, die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen.

Dienstag, 12. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Behörden der ÜLG behandeln die Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten nicht weniger günstig als die Staatsangehörigen eines Drittlandes und praktizieren keine Diskriminierung zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten. Ungeachtet dessen können die Behörden eines ÜLG Regelungen zugunsten ihrer lokalen Arbeitnehmer festlegen, um die lokale Beschäftigung zu fördern. In diesem Fall teilen die Behörden der ÜLG der Kommission die von ihnen erlassenen Regelungen mit, damit sie die Mitgliedstaaten darüber unterrichten kann.

3. Dieser Artikel gilt nicht für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst.

Abänderung 59

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33b

Sozialer Dialog und Entwicklung der sozialen Demokratie

Die Förderung des sozialen Dialogs und der Entwicklung der sozialen Demokratie im Rahmen der Assoziation kann unter anderem durch folgende Maßnahmen begünstigt werden:

- Maßnahmen, mit denen die Ausbildung der Sozialpartner sichergestellt wird;
- Maßnahmen, mit denen die Kommunikation und die Schaffung von Räumen für die Förderung und die Entwicklung des sozialen Dialogs und der sozialen Demokratie ermöglicht werden;
- Maßnahmen zum regionalen und lokalen Austausch in Bezug auf die bewährten Verfahren im Bereich der Sozialpolitik.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 60**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 34 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) Ausbau der Vorsorge- und Reaktionskapazität hinsichtlich grenzübergreifender Gefahren für die Gesundheit wie beispielsweise übertragbare Krankheiten, wobei diese Maßnahmen auf bestehenden Strukturen aufbauen und auf außergewöhnliche Vorkommnisse ausgerichtet sein sollten,

Geänderter Text

- a) Ausbau der Vorsorge- und Reaktionskapazität hinsichtlich grenzübergreifender Gefahren für die Gesundheit wie beispielsweise übertragbare Krankheiten, wobei diese Maßnahmen auf bestehenden Strukturen **und der Arbeitsmedizin** aufbauen und auf außergewöhnliche Vorkommnisse ausgerichtet sein sollten,

Abänderung 61**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 34 — Buchstabe a a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- aa) **Die Union und die ÜLG sorgen für den Austausch von bewährten Verfahren im Hinblick auf die Verbesserung der Effizienz am Arbeitsplatz. Es ist sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in die Präventionsmaßnahmen einbezogen werden und ihr Grundrecht auf Gesundheit wirklich geachtet wird.**

Abänderung 62**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 34 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- b) Aufbau von Kapazitäten durch Stärkung regionaler Netze im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Erleichterung des Austauschs auf Expertenebene und Förderung entsprechender Ausbildungsmaßnahmen,

- b) Aufbau von Kapazitäten durch Stärkung regionaler Netze im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Erleichterung des Austauschs auf Expertenebene, Förderung entsprechender Ausbildungsmaßnahmen **und Aufbau der Telemedizin**,

Abänderung 63**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 34 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 34a****Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Die Zusammenarbeit im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz im Rahmen der Assoziation ist darauf ausgerichtet, die Kapazität der ÜLG zur Verhütung von Berufskrankheiten und Berufsunfällen unter anderem durch folgende Maßnahmen zu stärken:

Dienstag, 12. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **Maßnahmen, mit denen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz Studien und Gutachten mit Schwerpunkt auf den spezifischen Risiken vor Ort ausgearbeitet werden können,**
- **Begleitmaßnahmen für die Modernisierung der Vorschriften, die den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen ,**
- **Unterstützung von Maßnahmen zur verstärkten Verhütung berufsbedingter Gefahren.**

Abänderung 64**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 38 — Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Denkmälern**Kulturdenkmäler und historische Denkmäler****Abänderung 65****Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 38 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit im Bereich der Kulturdenkmäler und der historischen Denkmäler im Rahmen der Assoziation zielt darauf ab, den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren durch Folgendes zu fördern:

Die Zusammenarbeit im Bereich der Kulturdenkmäler und der historischen Denkmäler im Rahmen der Assoziation zielt darauf ab, den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren **sowie die dauerhafte Aufwertung der Kulturstätten** durch Folgendes zu fördern:

Abänderung 66**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 38 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit kann ebenfalls darauf abzielen, die Kenntnis, die Erhaltung und die Aufwertung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes der ÜLG zu verbessern.

Abänderung 67**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 44 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44a**Aushandlung von Handelsabkommen mit Drittländern**

Bei der Aushandlung eines Handelsabkommens mit einem Drittland bemüht sich die Union, die Ausweitung der den Erzeugnissen der Union gewährten Zollpräferenzen auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den ÜLG auszuweiten.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 68**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 54 — Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

3a. Für den Fall, dass die derzeit mit Drittländern verhandelten Handelsabkommen die traditionellen, für die ÜLG typischen Branchen beeinträchtigen könnten, führt die Kommission vorab Folgenabschätzungen der möglichen Auswirkungen gemäß den von der Internationalen Arbeitsorganisation und den VN festgelegten Kriterien durch. Anschließend übermittelt die Kommission vor dem Abschluss der betreffenden internationalen Abkommen diese vorab durchgeführten Folgenabschätzungen dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den Regierungen und den lokalen Stellen in den ÜLG.

Abänderung 69**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 57 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

b) Erleichterung der Beseitigung von Handels- oder Investitionshemmnissen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, wie nachhaltige erneuerbare Energie und energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen, einschließlich durch die Annahme von Politikrahmen, die Anreize für den Einsatz der besten verfügbaren Technologie bieten, und die Förderung von Standards, die den ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen und die technischen Handelshemmnisse so weit wie möglich reduzieren,

b) Erleichterung der Beseitigung von Handels- oder Investitionshemmnissen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, wie nachhaltige erneuerbare Energie und energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen, einschließlich durch die Annahme von Politikrahmen, die Anreize für den Einsatz der besten verfügbaren Technologie bieten, und die Förderung von Standards, die den ökologischen, **sozialen** und wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen und die technischen Handelshemmnisse so weit wie möglich reduzieren,

Abänderung 70**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 57 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

c) Förderung des Handels mit Waren, die zu günstigen sozialen Bedingungen und umweltverträglichen Verfahren beitragen, einschließlich Waren, die freiwilligen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten unterliegen, wie dem fairen Handel oder dem ethischen Handel, **der Öko-Kennzeichnung** und Zertifizierungssystemen für Rohstoffprodukte,

c) Förderung des Handels mit Waren, die zu günstigen sozialen Bedingungen und umweltverträglichen Verfahren beitragen, einschließlich Waren, die freiwilligen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten unterliegen, wie dem fairen Handel oder dem ethischen Handel, **den Umwelt- oder Sozialgütesiegeln** und Zertifizierungssystemen für Rohstoffprodukte,

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 71**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 62***Vorschlag der Kommission*

Die Zusammenarbeit **im Bereich** Verbraucherpolitik, Gesundheitsschutz der Verbraucher und Handel kann im Rahmen der Assoziation die Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz der Verbraucher umfassen, um unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden.

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit **in den Bereichen** Verbraucherpolitik, Gesundheitsschutz der Verbraucher und Handel kann im Rahmen der Assoziation **mit einer möglichen zeitweiligen Anerkennung der in den ÜLG geltenden Vorschriften und Verfahren einhergehen und** die Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz der Verbraucher umfassen, um unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden.

Abänderung 72**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 68 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) Stärkung der Kapazitäten der ÜLG, die für die Entwicklung ihres Handels mit Waren und Dienstleistungen erforderlichen Strategien festzulegen und umzusetzen,

Geänderter Text

a) Stärkung der Kapazitäten der ÜLG, die für die Entwicklung ihres Handels mit Waren und Dienstleistungen erforderlichen Strategien festzulegen und umzusetzen, **insbesondere unter Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien,**

Abänderung 73**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 68 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) Unterstützung der Anstrengungen der ÜLG, einen angemessenen rechtlichen, regulatorischen und institutionellen Rahmen und die nötigen Verwaltungsverfahren zu schaffen,

Geänderter Text

b) Unterstützung der Anstrengungen der ÜLG, einen angemessenen rechtlichen, regulatorischen und institutionellen Rahmen und die nötigen Verwaltungsverfahren zu schaffen, **um insbesondere zur Verbesserung der sozialen Standards beizutragen und ein wachstumsfreundliches soziales Klima zu schaffen,**

Abänderung 74**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 68 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

d) Förderung der **Markt- und Produktentwicklung**, einschließlich Verbesserung der Produktqualität,

Geänderter Text

d) Förderung der **Entwicklung und der Diversifizierung des Marktes und der Produkte**, einschließlich Verbesserung der Produktqualität,

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 75
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 68 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Beitrag zur Entwicklung der für den Handel mit Waren und Dienstleistungen relevanten Humanressourcen und beruflichen Qualifikationen,

Geänderter Text

e) Beitrag zur Entwicklung der für den Handel mit Waren und Dienstleistungen relevanten Humanressourcen und beruflichen Qualifikationen **mittels eines entsprechenden Angebots an Berufsausbildungsmaßnahmen**,

Abänderung 76
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 68 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Ausbau der Kapazitäten der Geschäftsintermediäre, den Unternehmen der ÜLG Dienstleistungen, wie die Beschaffung von Marktinformationen, bereitzustellen, die für ihre Ausfuhraktivitäten von Bedeutung sind,

Geänderter Text

f) Ausbau der Kapazitäten der Geschäftsintermediäre, den Unternehmen der ÜLG **durch einen verbesserten Einsatz innovativer Technologien** Dienstleistungen, wie die Beschaffung von Marktinformationen, bereitzustellen, die für ihre Ausfuhraktivitäten von Bedeutung sind,

Abänderung 77
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 79 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Union unterstützt die Bemühungen der ÜLG zur Erhebung verlässlicher statistischer Daten in diesen Bereichen.

Geänderter Text

2. Die Union unterstützt die Bemühungen der ÜLG zur Erhebung verlässlicher statistischer Daten in diesen Bereichen. **Sie unterstützt außerdem die ÜLG bei ihren Bemühungen, die Vergleichbarkeit ihrer makroökonomischen Indikatoren zu verbessern, auch über die Berechnung von Kaufkraftparitäten.**

Abänderung 78
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 80 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf Veranlassung der ÜLG können Studien oder Maßnahmen der technischen Hilfe für die Durchführung der **in den Programmierungsdokumenten** enthaltenen Maßnahmen finanziert werden. Die Kommission kann entscheiden, ob sie diese Maßnahmen aus dem Finanzrahmen für programmierbare Hilfe oder aus dem Finanzrahmen für technische Hilfemaßnahmen finanziert.

Geänderter Text

2. Auf Veranlassung der ÜLG können Studien oder Maßnahmen der technischen Hilfe für die Durchführung der **im vorliegenden Beschluss** enthaltenen Maßnahmen finanziert werden. Die Kommission kann entscheiden, ob sie diese Maßnahmen aus dem Finanzrahmen für programmierbare Hilfe oder aus dem Finanzrahmen für technische Hilfemaßnahmen finanziert.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 79

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 80 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission veranstaltet mindestens einmal jährlich und vorzugsweise im Zusammenhang mit dem ÜLG-EU-Forum ein technisches Treffen der regionalen Anweisungsbefugten und stellvertretenden Anweisungsbefugten, um den institutionellen technischen Dialog zu verstärken und die Programmierung sowie die Umsetzung der Fonds zu straffen.

Abänderung 80

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 82 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission stellt sicher, dass die Programmplanungsregeln den begrenzten Human- und Verwaltungskapazitäten in den ÜLG und ihren institutionellen Verbindungen zu den mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Abänderung 81

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 82 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Behörden der ÜLG und die Kommission sind gemeinsam für die Annahme der Programmierungsdokumente verantwortlich.

5. Die Behörden der ÜLG und die Kommission sind gemeinsam für die Annahme der Programmierungsdokumente verantwortlich. Diesbezüglich ist das Programmierungsdokument Gegenstand eines Meinungs austauschs zwischen dem ÜLG, dem betroffenen Mitgliedstaat und der Kommission. Im Verlauf des Meinungs austauschs werden technische Treffen zwischen den territorialen Anweisungsbefugten und der Gesamtheit der Vertreter der Dienststellen der Kommission, sowie den von der Programmierung betroffenen Büros und Delegationen organisiert, nach Möglichkeit in Kontinuität des ÜLG-EU-Forums.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 82
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 83 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission stellt die für die ÜLG im Rahmen des 11. EEF vorgesehenen Mittel in einer der in der Finanzregelung für den 11. EEF festgelegten Weisen sowie gemäß den in diesem Beschluss und den Durchführungsbestimmungen zu diesem festgelegten Bedingungen bereit. Zu diesem Zweck schließt sie Finanzierungsabkommen mit den zuständigen Behörden der ÜLG.

Geänderter Text

1. Die Kommission stellt die für die ÜLG im Rahmen des 11. EEF vorgesehenen Mittel in einer der in der Finanzregelung für den 11. EEF festgelegten Weisen sowie gemäß den in diesem Beschluss und den Durchführungsbestimmungen zu diesem festgelegten Bedingungen bereit. Zu diesem Zweck schließt sie Finanzierungsabkommen mit den zuständigen Behörden der ÜLG **und hält technische Sitzungen zwischen den territorialen Anweisungsbefugten und der Gesamtheit der Vertreter der Dienststellen der Kommission sowie den von der Programmierung betroffenen Büros und Delegationen ab, nach Möglichkeit in Kontinuität des Dialogs im Rahmen des ÜLG-EU-Forums.**

Abänderung 83
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 84 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss über das Follow-up, die Evaluierung und die Prüfung der Programmierungsdokumente.

Geänderter Text

8. Die Kommission unterrichtet **gleichzeitig** den Ausschuss **und das Europäische Parlament** über das Follow-up, die Evaluierung und die Prüfung der Programmierungsdokumente.

Abänderung 84
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 88 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die ÜLG **können** vorbehaltlich der Bestimmungen, Ziele und Regelungen der Programme auch Unterstützung im Rahmen anderer Unionsprogramme für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern, **insbesondere den Entwicklungsländern, erhalten.**

Geänderter Text

2. Die ÜLG **erhalten** vorbehaltlich der Bestimmungen, Ziele und Regelungen der Programme auch Unterstützung im Rahmen anderer Unionsprogramme für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 85

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 88 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. *Um eine effektive und wirksame Beteiligung der ÜLG an den verschiedenen horizontalen Programmen der Union sicherzustellen, führt die Kommission eine wirkliche „ÜLG-Strategie“ ein, indem sie in jeder ihrer Generaldirektionen einen „ÜLG-Referenten“ benennt. Diese „ÜLG-Referenten“ nehmen an der Ausarbeitung der jährlichen Arbeitsprogramme für jedes Programm teil, insbesondere über dienststellenübergreifende Konsultationen, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Besonderheiten der ÜLG gebührend berücksichtigt werden. Außerdem setzt die Kommission die ÜLG so zügig wie möglich über die Veröffentlichung der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der verschiedenen horizontalen Programme in Kenntnis.*

Abänderung 86

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 89 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Einklang mit dem in Artikel 90 festgelegten Verfahren wird der Kommission die Befugnis übertragen, innerhalb von **zwölf Monaten** nach Inkrafttreten dieses Beschlusses delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Bestimmungen dieses Beschlusses und zur Änderung der Anlagen zu Anhang VI zu erlassen, um damit der technischen Entwicklung und Änderungen der Zollvorschriften Rechnung zu tragen.

1. Im Einklang mit dem in Artikel 90 festgelegten Verfahren wird der Kommission die Befugnis übertragen, innerhalb von **sechs Monaten** nach Inkrafttreten dieses Beschlusses delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Bestimmungen dieses Beschlusses und zur Änderung der Anlagen zu Anhang VI zu erlassen, um damit der technischen Entwicklung und Änderungen der Zollvorschriften Rechnung zu tragen.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 87**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 90 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 89 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 89 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Wenn der Rat ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden muss, unterrichtet er das Europäische Parlament und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung und gibt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf an.

Abänderung 88**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 90 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.

Geänderter Text

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn ***gleichzeitig dem Europäischen Parlament und*** dem Rat.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 89**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 90 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Wenn der Rat beabsichtigt, Einwände zu erheben, unterrichtet er das Europäische Parlament innerhalb einer angemessenen Frist vor seiner endgültigen Beschlussfassung und gibt dabei den delegierten Rechtsakt, gegen den er Einwände zu erheben beabsichtigt, sowie die etwaigen Gründe für seine Einwände an.

Abänderung 90**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 90 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 90a****Dringlichkeitsverfahren**

1. *Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.*

2. *Der Rat kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 90 Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich auf, sobald der Rat den Beschluss, Einwände zu erheben, übermittelt hat.*

Abänderung 91**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 91 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Gemäß dem Vertrag beschließt der Rat die erforderlichen Anpassungen dieses Beschlusses, wenn

Gemäß dem Vertrag beschließt der Rat **nach Konsultation des Europäischen Parlaments** die erforderlichen Anpassungen dieses Beschlusses, wenn

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 92
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang I

Vorschlag der Kommission

LISTE DER ISOLIERTEN ÜLG

- Falklandinseln
- St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha
- St. Pierre und Miquelon

Geänderter Text

LISTE DER ISOLIERTEN ÜLG

- Falklandinseln
- St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha
- St. Pierre und Miquelon
- **Wallis und Futuna**

Abänderung 93
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang II — Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieses Beschlusses wird der im Internen Abkommen zur Einrichtung des 11. EEF festgelegte Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe der Union in Höhe von **[343,4 Mio.]** EUR im Rahmen des 11. EEF für den Siebenjahreszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 folgendermaßen aufgeteilt:

- a) **[330,4 Mio.]** EUR für Zuschüsse im Rahmen der programmierbaren Unterstützung für die langfristige Entwicklung, die humanitäre Hilfe, die Soforthilfe, die Flüchtlingshilfe und die zusätzliche Unterstützung bei Schwankungen der Ausfuhrerlöse sowie die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration,
- b) **[5 Mio.]** EUR für die Finanzierung von Zinszuschüssen und technischer Hilfe im Rahmen der in Anhang IV genannten ÜLG-Investitionsfazilität,
- c) **[8 Mio.]** EUR für Studien und Maßnahmen der technischen Hilfe nach Artikel 79 dieses Beschlusses und für eine Gesamtevaluierung des Beschlusses, die spätestens vier Jahre vor seinem Außerkrafttreten vorgenommen wird.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieses Beschlusses wird der im Internen Abkommen zur Einrichtung des 11. EEF festgelegte Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe der Union in Höhe von **[360,57 Mio.]** EUR im Rahmen des 11. EEF für den Siebenjahreszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 folgendermaßen aufgeteilt:

- a) **[345,57 Mio.]** EUR für Zuschüsse im Rahmen der programmierbaren Unterstützung für die langfristige Entwicklung, die humanitäre Hilfe, die Soforthilfe, die Flüchtlingshilfe und die zusätzliche Unterstützung bei Schwankungen der Ausfuhrerlöse sowie die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration,
- b) **[5 Mio.]** EUR für die Finanzierung von Zinszuschüssen und technischer Hilfe im Rahmen der in Anhang IV genannten ÜLG-Investitionsfazilität,
- c) **[10 Mio.]** EUR für Studien und Maßnahmen der technischen Hilfe nach Artikel 79 dieses Beschlusses und für eine Gesamtevaluierung des Beschlusses, die spätestens vier Jahre vor seinem Außerkrafttreten vorgenommen wird.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 94
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang II — Artikel 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannte Betrag von [**330,4 Mio.**] EUR wird nach Maßgabe der Bedürfnisse und Leistungen der ÜLG nach folgenden Kriterien aufgeteilt:

Geänderter Text

Der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannte Betrag von [**345,57 Mio.**] EUR wird nach Maßgabe der Bedürfnisse und Leistungen der ÜLG nach folgenden Kriterien aufgeteilt:

Abänderung 95
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang II — Artikel 3 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Es werden [**105 Mio.**] EUR für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration nach Artikel 7 dieses Beschlusses bereitgestellt, insbesondere für die in Artikel 5 genannten Schwerpunkte und Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft nach Artikel 13. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen Finanzinstrumenten der Union und in Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und den in Artikel 349 des Vertrags genannten Regionen in äußerster Randlage.

Geänderter Text

2. Es werden [**120,17 Mio.**] EUR für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration nach Artikel 7 dieses Beschlusses bereitgestellt, insbesondere für die in Artikel 5 genannten Schwerpunkte und Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft nach Artikel 13. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen Finanzinstrumenten der Union und in Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und den in Artikel 349 des Vertrags genannten Regionen in äußerster Randlage.

Abänderung 96
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VI — Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Erzeugnisse der Aquakultur, wenn die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort **geboren und** gehalten wurden,

Geänderter Text

g) Erzeugnisse der Aquakultur, wenn die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort gehalten wurden,

Abänderung 97
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VI — Artikel 10 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission **erlässt eine** Maßnahme, mit der sie die Kumulierung nach Absatz 1 gewährt, **im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren nach Artikel 64 Absatz 2** erlassen.

Geänderter Text

6. Die Kommission **wird ermächtigt, in Bezug auf die** Maßnahme, mit der sie die Kumulierung nach Absatz 1 gewährt, **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu** erlassen.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 98
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VI — Artikel 16 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Ausnahmen bei den Fischereierzeugnissen werden den ÜLG im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2 500 Tonnen für die unter die KN-Codes 030471, 030483, 030532, 030562, 030614, 0307299010 und 160510 fallenden Fischereierzeugnisse gewährt.

Die Anträge auf diese Ausnahmeregelungen sind von einem ÜLG oder einem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung des genannten Kontingents beim Ausschuss zu stellen, der diese Ausnahmeregelungen automatisch gewährt und durch Beschluss in Kraft setzt.

Abänderung 99
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VI — Artikel 16 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Kommission **erlässt eine** Maßnahme, mit der sie eine befristete Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gewährt, **im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 64 Absatz 2 erlassen**

8. Die Kommission **wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der** Maßnahme, mit der sie eine befristete Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gewährt, **delegierte Rechtsakte nach Artikel 90 zu erlassen.**

Abänderung 100
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VI — Artikel 63 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission **erlässt eine** Maßnahme, mit der sie eine befristete Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gewährt, **im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 64 Absatz 2 erlassen.**

3. Die Kommission **wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der** Maßnahme, mit der sie eine befristete Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gewährt, **delegierte Rechtsakte nach Artikel 90 zu erlassen.**

Abänderung 101
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VI — Artikel 64

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausschussverfahren**entfällt**

1. Die Kommission wird von dem in Artikel 247a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannten Zollkodex-Ausschuss unterstützt.

Dienstag, 12. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Abänderung 102

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang VII — Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission kann die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Beschlusses vorübergehend für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land zurücknehmen, wenn ihrer Ansicht nach genügend Beweise dafür vorliegen, dass die vorübergehende Rücknahme aus den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Gründen gerechtfertigt ist, vorausgesetzt, sie hat zunächst

1. Die Kommission kann die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Beschlusses **mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 90** vorübergehend für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land zurücknehmen, wenn ihrer Ansicht nach genügend Beweise dafür vorliegen, dass die vorübergehende Rücknahme aus den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Gründen gerechtfertigt ist, vorausgesetzt, sie hat zunächst

a) **den in Anhang VIII Artikel 10 genannten Ausschuss im Einklang mit dem in Artikel 3 Absatz 2 beschriebenen Verfahren konsultiert,**

b) die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und/oder sicherzustellen, dass das begünstigte Land seine Verpflichtungen erfüllt und

c) im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung veröffentlicht, dass hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land und/oder hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieses ÜLG, weiterhin in den Genuss der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Vorteile zu kommen, in Frage stellen können.

b) die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und/oder sicherzustellen, dass das begünstigte Land seine Verpflichtungen erfüllt und

c) im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung veröffentlicht, dass hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land und/oder hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieses ÜLG, weiterhin in den Genuss der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Vorteile zu kommen, in Frage stellen können.

Die Kommission unterrichtet das betreffende ÜLG über einen Beschluss nach diesem Absatz, bevor dieser wirksam wird. **Die Kommission unterrichtet auch den in Anhang VIII Artikel 10 genannten Ausschuss darüber.**

Die Kommission unterrichtet das betreffende ÜLG über einen Beschluss nach diesem Absatz, bevor dieser wirksam wird.

Abänderung 103

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang VII — Artikel 2 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme beträgt höchstens sechs Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet die Kommission, entweder die vorübergehende Rücknahme **im Anschluss an die Unterrichtung des in Anhang VIII Artikel 10 genannten Ausschusses** aufzuheben, oder den Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren zu verlängern.

2. Der Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme beträgt höchstens sechs Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet die Kommission, entweder die vorübergehende Rücknahme aufzuheben, oder den Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren zu verlängern.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 104
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VII — Artikel 3

*Vorschlag der Kommission***Ausschussverfahren**

1. Für die Umsetzung des Artikels 2 wird die Kommission von dem in Anhang VIII Artikel 10 genannten Ausschuss unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Geänderter Text***entfällt**

Abänderung 105
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VIII — Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Vorherige Überwachungsmaßnahmen werden von der Kommission nach dem **Beratungsverfahren** des Artikels 6 beschlossen.

Geänderter Text

2. Vorherige Überwachungsmaßnahmen werden von der Kommission nach dem **Verfahren** des Artikels 6 beschlossen.

Abänderung 106
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VIII — Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Wirtschafts- und/oder Finanzlage von Herstellern in der Union, die nur schwer wiedergutzumachen wäre, können provisorische Maßnahmen ergriffen werden. Vorläufige Maßnahmen dürfen nicht länger als 200 Tage gelten. Vorläufige Maßnahmen werden von der Kommission nach dem **Beratungsverfahren des Artikels 10** erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem **Verfahren des Artikels 10** vorläufige Schutzmaßnahmen mit sofortiger Gültigkeit.

Geänderter Text

1. In Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Wirtschafts- und/oder Finanzlage von Herstellern in der Union, die nur schwer wiedergutzumachen wäre, können provisorische Maßnahmen ergriffen werden. Vorläufige Maßnahmen dürfen nicht länger als 200 Tage gelten. Vorläufige Maßnahmen werden von der Kommission **mittels delegierter Rechtsakte** nach **Artikel 90** erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission **im Wege delegierter Rechtsakte** nach dem **Artikel 90a** vorläufige Schutzmaßnahmen mit sofortiger Gültigkeit.

Dienstag, 12. März 2013

Abänderung 107
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VIII — Artikel 7 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass die Bedingungen des Artikels 2 nicht erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Beschluss zur Beendigung der Untersuchung **und des Verfahrens nach Maßgabe des in Artikel 4 genannten Untersuchungsverfahrens**. Unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne von Artikel 9 veröffentlicht die Kommission einen Bericht über ihre Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen.

Geänderter Text

1. Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass die Bedingungen des Artikels 2 nicht erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Beschluss zur Beendigung der Untersuchung. Unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne von Artikel 9 veröffentlicht die Kommission einen Bericht über ihre Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen.

Abänderung 108
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VIII — Artikel 7 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt sind, erlässt die Kommission einen Beschluss zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen nach Maßgabe **des in Artikel 4 genannten Untersuchungsverfahrens**. Unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne von Artikel 9 veröffentlicht die Kommission einen Bericht mit einer Zusammenfassung der für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Überlegungen und teilt den Behörden der ÜLG unverzüglich den Beschluss über Schutzmaßnahmen mit.

Geänderter Text

2. Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt sind, erlässt die Kommission einen Beschluss zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen **im Wege delegierter Rechtsakte** nach Maßgabe **von Artikel 90**. Unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne von Artikel 9 veröffentlicht die Kommission einen Bericht mit einer Zusammenfassung der für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Überlegungen und teilt den Behörden der ÜLG unverzüglich den Beschluss über Schutzmaßnahmen mit.

Abänderung 109
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang VIII — Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Ausschussverfahren

Geänderter Text

entfällt

1. **Die Kommission wird von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

2. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Dienstag, 12. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.

P7_TA(2013)0068

Radioaktive Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (KOM(2012)0147 — C7-0105/2012 — 2012/0074 (COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/32)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2012)0147),
 - gestützt auf die Artikel 31 und 32 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß dem es vom Rat konsultiert worden ist (C7-0105/2012),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2012 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0033/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 145.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TC1-COD(2012)0074

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/... EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch und zur Änderung der Richtlinie 98/83/EG des Rates [Abänd. 1]

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung ~~über die Arbeitsweise~~ der Europäischen Atomgemeinschaft **Union**, insbesondere auf die Artikel 31 und 32 **Artikel 192 Absatz 1**,

~~gestützt auf den~~ **auf** Vorschlag der **Europäischen** Kommission, ~~der gemäß Artikel 31 des Euratom-Vertrags nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet wurde, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat,~~

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

~~nach Anhörung des Europäischen Parlaments~~ **gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** ⁽²⁾, [Abänd. 2]

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (-1) **Nach Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die Umweltpolitik der Union auf dem Vorsorgeprinzip und dem Grundsatz der Vorbeugung beruhen und zur Verfolgung von Zielen wie etwa Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität und Schutz der menschlichen Gesundheit beitragen.** [Abänd. 3]
- (1) ~~Die Einnahme~~ **Durch die Aufnahme** von Wasser ist einer der Pfade, mit denen ~~radioaktive können schädliche~~ Stoffe in den menschlichen Körper gelangen. **Die Einnahme von radioaktiven Isotopen oder Radionukliden kann zu einer Reihe von Gesundheitsproblemen führen.** In Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates ⁽³⁾ muss der Beitrag der mit einer Gefährdung durch ionisierende Strahlung verbundenen Tätigkeiten zur Strahlenexposition der Bevölkerung **unter Berücksichtigung der kumulativen Langzeitexposition** insgesamt so niedrig **wie möglich** gehalten werden, ~~wie dies vernünftigerweise erreichbar ist.~~ [Abänd. 4]
- (1a) **Durch das Herausfiltern radioaktiver Isotope aus dem Wasser werden die Filter zu radioaktiven Abfällen, die dann unter Einhaltung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen und in Einklang mit den geltenden Verfahren entsorgt werden müssen.** [Abänd. 5]
- (1b) **Der Prozess der Entfernung radioaktiver Isotope aus dem Wasser hängt von den nationalen Laboratorien und der regelmäßigen Aktualisierung der Messungen und der Forschung ab.** [Abänd. 6]
- (1c) **Die von den Mitgliedstaaten in dem Bericht, der im Rahmen der Trinkwasserrichtlinie alle drei Jahre auszuarbeiten ist, bereitgestellten Informationen sind mit Blick auf die Radioaktivitätswerte im Trinkwasser unvollständig oder fehlen gänzlich.** [Abänd. 7]
- (1d) **Zur Verringerung der Kosten für die Aufbereitung von Trinkwasser sind Präventivmaßnahmen erforderlich.** [Abänd. 8]
- (2) ~~Angesichts der Bedeutung, die~~ **Um ein hohes Niveau des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zu garantieren, sind gemeinsame Qualitätsstandards im Hinblick auf** die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers für die menschliche Gesundheit ~~hat, sind auf Gemeinschaftsebene Qualitätsstandards festzulegen, die über eine Indikatorfunktion haben verfügen,~~ und ist die Überwachung der Einhaltung dieser Standards vorzusehen. [Abänd. 9]

⁽¹⁾ ABl. C ... vom ..., S. ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 145.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013.

⁽³⁾ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).

Dienstag, 12. März 2013

- (3) In Anhang I Teil C der Richtlinie 98/83/EG des Rates⁽¹⁾ wurden bereits Indikatorparameter für radioaktive Stoffe und in Anhang II die zugehörigen Überwachungsvorschriften festgelegt. ~~Diese Parameter fallen jedoch in den Geltungsbereich der in Artikel 30 des Euratom-Vertrags definierten Grundnormen. [Abänd. 10]~~
- (3a) **Die Parameterwerte beruhen auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, wobei dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird. Mit den festgelegten Werten soll sichergestellt werden, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch lebenslang unbedenklich konsumiert werden kann und — da die schutzbedürftigsten Bürger als Maßstab herangezogen wurden — auch ein hohes Gesundheitsschutzniveau geboten wird.** [Abänd. 11]
- (4) Die Anforderungen an die Überwachung der Radioaktivitätswerte in für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser sollten daher ~~mit den in gesonderten~~ **den geltenden** Rechtsvorschriften ~~beschlossen~~ **festgehaltenen Anforderungen für andere im Wasser befindliche chemische Stoffe, die sich nachteilig auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit auswirken, abgestimmt** werden., ~~Diese Maßnahme würde~~ die Einheitlichkeit, Kohärenz und Vollständigkeit der Rechtsvorschriften zum **Gesundheits- und Umweltschutz** ~~Strahlenschutz~~ im Rahmen des ~~Euratom-Vertrags~~ **AEUV** gewährleisten. [Abänd. 12]
- (5) ~~Die Bestimmungen dieser~~ **Diese** gemäß dem Euratom-Vertrag erlassenen Richtlinie sollten diejenigen **aktualisiert die in Anhang I Teil C vorgesehenen Indikatorparameter** der Richtlinie 98/83/EG in Bezug auf die Kontamination **und legt Regeln zur Prüfung** von Trinkwasser ~~durch~~ **auf** radioaktive Stoffe ~~ersetzen~~ **fest.** [Abänd. 13]
- (6) Bei Nichteinhaltung eines Parameters mit Indikatorfunktion sollte der betreffende Mitgliedstaat ~~prüfen, ob die Überschreitung der Werte ein Risiko~~ **verpflichtet sein, die zugrunde liegende Ursache zu ermitteln, das Risikoniveau für die menschliche Gesundheit darstellt, auch langfristig, sowie die Möglichkeiten des Eingreifens zu bewerten** und ~~erforderlichenfalls~~ **entsprechend diesen Ergebnissen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Wasserversorgung gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Qualitätskriterien sobald wie möglich sichergestellt werden kann. Diese notwendigen** Abhilfemaßnahmen ~~zur Wiederherstellung der~~ **können bis zu einer Schließung des betroffenen Betriebs gehen, wenn die** Qualität des Wassers ~~treffen~~ **eine solche Maßnahme erfordert. Vorrangig sollten Maßnahmen getroffen werden, mit denen das Problem an seinem Ursprung behoben wird. Die Verbraucher sollten umgehend über die Risiken, die bereits von den Behörden getroffenen Maßnahmen sowie die für das Wirksamwerden der Abhilfemaßnahmen erforderliche Zeit in Kenntnis gesetzt werden.** [Abänd. 14]
- (7) Die Verbraucher ~~sollten in angemessener und geeigneter~~ **sollten in umfassender** Weise über **leicht zugängliche Veröffentlichungen über** die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch unterrichtet werden. **Den Verbrauchern werden von den lokalen Behörden jederzeit aktuelle Informationen zu Risikogebieten mit möglichen Quellen radioaktiver Kontamination und zur regionalen Wasserqualität zur Verfügung gestellt.** [Abänd. 15]
- (7a) **Es ist notwendig, das in der Lebensmittelindustrie genutzte Wasser in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen.** [Abänd. 16]
- (8) Es ist notwendig, natürliche Mineralwässer und Wässer, die Arzneimittel sind, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie herauszunehmen, da für sie in der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und in der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ besondere Regelungen festgelegt wurden. **Allerdings sollte die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2009/54/EG vorlegen, der auf eine Harmonisierung der in Bezug auf natürliche Mineralwässer darin gestellten Überwachungsanforderungen mit den in der Richtlinie 98/83/EG gestellten Anforderungen zielt.** Zur Prüfung, ob die Konzentrationen radioaktiver Stoffe den in der vorliegenden

⁽¹⁾ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Dienstag, 12. März 2013

Richtlinie festgelegten Parameterwerten entsprechen, sollte die Überwachung von Wasser — mit Ausnahme von natürlichen Mineralwässern —, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt und zum Verkauf bestimmt ist, in Übereinstimmung mit den in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ vorgeschriebenen Grundsätzen für die Gefahrenanalyse und die kritischen Kontrollpunkte (HACCP) durchgeführt werden. [Abänd. 17]

- (9) Jeder Mitgliedstaat sollte ~~Überwachungsprogramme~~ **Programme für eine strenge Überwachung** einrichten, um **regelmäßig** zu prüfen, ob Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen dieser Richtlinie genügt. [Abänd. 18]
- (10) Zur Analyse der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sollten Verfahren eingesetzt werden, mit denen sichergestellt wird, dass zuverlässige und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. **Diese Überwachungsprogramme sollten dem örtlichen Bedarf entsprechen und die in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen an die Überwachung erfüllen.** [Abänd. 19]
- (10a) **Es ist notwendig, natürliche Radioaktivität und vom Menschen verursachte Kontaminationen in unterschiedlicher Weise und nach gesonderten dosimetrischen Kriterien zu behandeln. Die Mitgliedsstaaten sollten darauf achten, dass kerntechnische Aktivitäten keine Kontamination der Trinkwasser-Ressourcen zur Folge haben.** [Abänd. 20]
- (11) Die Empfehlung der Kommission 2001/928/Euratom ⁽²⁾ befasst sich mit der radiologischen Qualität von Trinkwasser im Hinblick auf Radon und langlebige Radon-Zerfallsprodukte und es ist zweckmäßig, diese Radionuklide in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen –
- (11a) **Zur Wahrung der Kohärenz der europäischen Wasserpolitik müssen die Parameterwerte, die Häufigkeit und die Methoden für die Überwachung radioaktiver Stoffe in dieser Richtlinie mit denen in der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und der Richtlinie 98/83/EG des Rates übereinstimmen. Darüber hinaus sollte die Kommission dafür sorgen, dass auf diese Richtlinie Bezug genommen wird, wenn die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und die Richtlinie 2006/118/EG überarbeitet werden, damit alle Arten von Wasser in vollem Umfang vor der Kontamination durch radioaktive Stoffe geschützt werden –** [Abänd. 21]

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie ~~enthält harmonisierte Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in~~ **die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, mit denen das Ziel verfolgt wird, die Gesundheit der Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen einer Kontamination dieses Wassers mit radioaktiven Stoffen zu schützen.** Sie bestimmt Parameterwerte sowie Häufigkeit und Methoden für die Überwachung radioaktiver Stoffe. [Abänd. 22]

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 98/83/EG.

Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) **„Radioaktiver Stoff“ jeder Stoff, der ein oder mehrere Radionuklide enthält und dessen Aktivitätskonzentration unter Strahlenschutzgesichtspunkten nicht außer Acht gelassen werden darf;**
- (2) **„Gesamtrichtdosis“ (GRD) die effektive Folgedosis für die Aufnahme während eines Jahres, die sich aus allen Radionukliden entweder natürlichen oder künstlichen Ursprungs ergibt, welche in einem Wasserversorgungssystem nachgewiesen wurden, mit Ausnahme von Kalium-40, Radon und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten;**

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Empfehlung der Kommission 2001/928/Euratom vom 20. Dezember 2001 über den Schutz der Öffentlichkeit vor der Exposition gegenüber Radon im Trinkwasser (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 85).

⁽³⁾ **Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung** (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

⁽⁴⁾ **Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik** (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Dienstag, 12. März 2013

- (3) **„Parameterwert“** der Wert, der bei Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden muss. Wird ein Parameterwert überschritten, müssen die Mitgliedstaaten das Risikoniveau im Zusammenhang mit dem Vorhandensein radioaktiver Stoffe einschätzen und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Einschätzung unverzüglich Abhilfemaßnahmen treffen, um für die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Richtlinie zu sorgen. [Abänd. 23]

Artikel 3

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Wasser für den menschlichen Gebrauch **im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/83/EG** mit den in Artikel 3 Absatz 1 jener Richtlinie aufgeführten und den im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 jener Richtlinie zugelassenen Ausnahmen. [Abänd. 24]

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

~~Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/29/Euratom treffen die~~ Die Mitgliedstaaten **treffen** alle erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Überwachungsprogramms, um die Übereinstimmung von Wasser für den menschlichen Gebrauch mit den gemäß der vorliegenden Richtlinie festgesetzten Parameterwerten sicherzustellen. **Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten eine Anleitung für bewährte Verfahren zur Verfügung stellen.**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie weder direkt noch indirekt zur Folge haben, dass sich die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in irgendeiner Weise verschlechtert oder sich die Verschmutzung der für die Trinkwassergewinnung bestimmten Gewässer erhöht. [Abänd. 25]

Es werden neue Technologien entwickelt, mittels deren radioaktive Abfälle nach einer Naturkatastrophe schneller aus der Umwelt entfernt werden. [Abänd. 26]

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass radioaktive Abfälle aus gefiltertem Trinkwasser gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden. Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten für dieses Verfahren entsprechende Leitlinien vor. [Abänd. 27]

Die Mitgliedstaaten führen Risikobeurteilungen mit Blick auf Endlager für radioaktive Abfälle durch, die sich auf das Grundwasser oder andere Trinkwasserquellen auswirken könnten, oder welche durch Naturkatastrophen gefährdet sein könnten. [Abänd. 28]

Die Kommission führt eine Untersuchung zu den „Cocktaileffekten“ anderer chemischer Stoffe in Kombination mit radioaktiven Stoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch durch. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie aktualisiert die Kommission die einschlägigen Rechtsvorschriften. [Abänd. 29]

Die Kommission führt eine Bewertung der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EC in den Mitgliedstaaten durch. [Abänd. 30]

Artikel 5

Parameterwerte

Die Mitgliedstaaten legen Parameterwerte für die Überwachung radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch im Einklang mit Anhang I fest; für Wasser, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt und zum Verkauf bestimmt ist, erfolgt dies unbeschadet der in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 festgelegten Grundsätze der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP).

Artikel 6

Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine regelmäßige **und akkurate** Überwachung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Einklang mit Anhang II, bei der geprüft wird, ob die Konzentrationen radioaktiver Stoffe die gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte nicht übersteigen. **Die Überwachung berücksichtigt die kumulative Langzeitexposition der Bevölkerung und erfolgt im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 7 der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie umfasst Referenzanalysen zur Bestimmung des Radionuklidgehalts des Wassers und zur Optimierung der Analysestrategie und der regelmäßigen Analysen nach den in Anhang III festgelegten Methoden. Die Häufigkeit der Kontrollen kann durch einen risikobasierten Ansatz angepasst werden, der sich auf die**

Dienstag, 12. März 2013

Ergebnisse der Referenzanalysen gründet, die in allen Fällen verbindlich vorgeschrieben sind. In solchen Fällen teilen die Mitgliedstaaten sowohl die Gründe für ihre Entscheidung als auch die Ergebnisse der entsprechenden Referenzanalysen der Kommission mit und machen sie der Öffentlichkeit zugänglich. [Abänd. 31]

Artikel 7

Probenahmestellen

Die Mitgliedstaaten können an folgenden Stellen Proben nehmen:

- a) bei Wasser, das aus einem Verteilungsnetz stammt, an einer Stelle innerhalb des Versorgungsgebiets oder in den Aufbereitungsanlagen, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine solche Probenahme denselben oder einen höheren Messwert für die betreffenden Parameter ergibt;
- b) bei Wasser aus Tankfahrzeugen an der Entnahmestelle am Tankfahrzeug;
- c) bei Wasser, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt und zum Verkauf bestimmt ist, am Punkt der Abfüllung;
- d) bei in einem Lebensmittelbetrieb verwendetem Wasser an der Stelle der Verwendung des Wassers im Betrieb.

Artikel 8

Probenahme und Analyse

(1) Die Proben, die für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres verbrauchten Wassers repräsentativ sein müssen, sind gemäß den in Anhang III beschriebenen Methoden zu entnehmen und zu analysieren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Laboratorien, in denen Proben von Wasser für den menschlichen Gebrauch analysiert werden, über ein Qualitätskontrollsystem für die Analysen verfügen. Sie stellen sicher, dass das System ~~gelegentlichen Kontrollen~~ **mindestens ein Mal pro Jahr Strichprobenkontrollen** durch einen unabhängigen Prüfer, der von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen wurde, unterzogen wird. [Abänd. 32]

(2a) Die Finanzierung der Überwachungsmaßnahmen erfolgt gemäß Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾. Im Falle einer auf menschliche Aktivität zurückgehenden Verunreinigung sind die Kosten vom Verursacher zu tragen. [Abänd. 33]

Artikel 9

Abhilfemaßnahmen und Unterrichtung der Verbraucher

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Nichteinhaltung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte unverzüglich untersucht wird, um ihre Ursache zu ermitteln.

(1a) Informationen zur Bewertung der Risiken kerntechnischer Anlagen und der umliegenden Gebiete hinsichtlich radioaktiver Stoffe im Wasser werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. [Abänd. 34]

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 98/83/EG genannte alle drei Jahre zu erstellende Bericht über die Wasserqualität Informationen zum Vorhandensein radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch enthält. [Abänd. 35]

(2) ~~Kommt es zu einer Nichteinhaltung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte~~ **Werden die für Radon und für die GRD aus natürlichen Quellen festgelegten Parameterwerte nicht eingehalten, schätzt prüft der betreffende Mitgliedstaat, unverzüglich das Risikoniveau** ~~ob diese Nichteinhaltung ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Falls ein solches Risiko besteht, trifft der Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers.~~ **und die Möglichkeiten eines Eingreifens unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen ein. Entsprechend diesen Ergebnissen trifft dieser Mitgliedstaat Maßnahmen, durch welche die Wasserversorgung gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Qualitätskriterien sichergestellt werden kann.**

(2a) Werden die für Tritium und für die auf Tätigkeiten des Menschen zurückzuführende GRD festgelegten Parameterwerte nicht eingehalten, sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass im Rahmen der unverzüglich eingeleiteten Untersuchung die Art, das Ausmaß und alle dosimetrischen Auswirkungen der Verunreinigung ermittelt werden. Bei der Untersuchung werden die gesamte möglicherweise betroffene Umwelt und alle Expositionswege

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Dienstag, 12. März 2013

berücksichtigt. Der betreffende Mitgliedstaat sorgt dafür, dass durch die notwendigen Abhilfemaßnahmen sichergestellt wird, dass die Parameterwerte wieder eingehalten werden. Dabei wird die Verunreinigung vorrangig an ihrem Ursprung bekämpft. Die notwendigen Abhilfemaßnahmen können bis zu einer Schließung des betroffenen Betriebs gehen, wenn die Wasserqualität eine solche Maßnahme erfordert. Der betreffende Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die Kosten der Abhilfemaßnahme vom Verursacher getragen werden. [Abänd. 36]

(3) Die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, dass die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 durchgeführten Analysen veröffentlicht, sobald wie möglich öffentlich verfügbar gemacht und in die in Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG genannten Berichte aufgenommen werden. Kann das Risiko für die menschliche Gesundheit nicht als unerheblich angesehen werden, sorgen die Mitgliedstaaten ~~sorgen~~ ~~der~~ ~~betreffende~~ ~~Mitgliedstaat~~ ~~zusammen~~ ~~mit~~ ~~dem/den~~ ~~verantwortlichen~~ ~~Akteur(en)~~ dafür, dass die Verbraucher ~~unterrichtet~~ unverzüglich gewarnt werden und dass ihnen vollständige Informationen im Zusammenhang mit dem Risiko für die menschliche Gesundheit und darüber gegeben werden, wie auftretende Probleme überwunden werden können. Diese Informationen werden veröffentlicht und sobald wie möglich im Internet zur Verfügung gestellt. Sie sorgen auch dafür, dass alternative, nicht kontaminierte Wasserversorgungssysteme unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. [Abänd. 37]

Artikel 9a

Änderung der Richtlinie 98/83/EG

Die Richtlinie 98/83/EG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird der Abschnitt „Radioaktivität“ von Teil C gestrichen.
2. In Anhang II Tabelle A Absatz 2 werden die beiden letzten Sätze gestrichen. [Abänd. 38]

Artikel 9b

Überprüfung der Anhänge

- (1) Mindestens alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Überprüfung der Anhänge im Lichte des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts vor. Ihr wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9c im Wege delegierter Rechtsakte die Anhänge anzupassen, um diesem Fortschritt Rechnung zu tragen
- (2) Die Kommission veröffentlicht mit Verweis auf die herangezogenen wissenschaftlichen Berichte die Gründe, die sie dazu bewogen haben, die Anhänge zu ändern oder auch nicht zu ändern. [Abänd. 39]

Artikel 9c

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Artikel übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9b wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... (*) übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(*) Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.

Dienstag, 12. März 2013

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. [Abänd. 40]

Artikel 9d

Informations- und Berichtspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um den Verbrauchern nicht nur dann, wenn das Risiko für die menschliche Gesundheit nicht als unerheblich angesehen werden kann, sondern stets angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitzustellen.

(2) Jeder Mitgliedstaat mit Wassersystemen in Gebieten, in denen sich potenzielle Quellen einer radioaktiven Kontamination menschlichen oder natürlichen Ursprungs befinden, nimmt Informationen über die Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch in seinen in Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG genannten alle drei Jahre vorzulegenden Bericht über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch auf.

(3) Die Kommission nimmt in ihren in Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG genannten Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers in der Gemeinschaft die Befunde der Mitgliedstaaten zu radioaktiven Stoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch auf. [Abänd. 41]

Artikel 10

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ~~ein Jahr nach dem in Artikel 11 genannten Datum~~ ~~genaues Datum wird vom Amt für Veröffentlichungen eingesetzt~~ am ... (*) nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit. [Abänd. 42]

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 12

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

(*) Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Dienstag, 12. März 2013

ANHANG I

Parameterwerte für Radon und Tritium und Parameterwerte für die Gesamtrichtdosis für andere radioaktive Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch

Radioaktivität

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Radon 222 Rn	100 20	Bq/l	
Tritium	100 20	Bq/l	
Gesamtrichtdosis (<i>aus natürlichen Quellen</i>)	0,10	mSv/Jahr	(Anm. 1)
Gesamtrichtdosis (auf Tätigkeiten des Menschen zurückzuführen)	0,01	mSv/Jahr	

Anmerkung 1: Ohne Tritium, Kalium - 40, Radon und kurzlebige Radon-Zerfallsprodukte [**Abänd. 43**]

ANHANG II

Überwachung radioaktiver Stoffe

1. Allgemeine Grundsätze und Überwachungshäufigkeit

Ein Mitgliedstaat ist ~~nicht~~ verpflichtet, ~~eine Überwachung von~~ **Kontrollen an** Trinkwasser im Hinblick auf Tritium, **Radon und die Gesamtrichtdosis (GRD) hinsichtlich der natürlichen** oder Radioaktivität ~~zur Feststellung der Gesamtrichtdosis und der Radioaktivität~~ durchzuführen, **die sich auf menschliche Aktivität zurückführen lässt.**

Diese Kontrollen müssen Referenzanalysen und regelmäßige Analysen einschließen.

Die Referenzanalysen sind im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Genehmigung der Versorgung mit Trinkwasser durchzuführen. Was die bereits in Betrieb befindlichen Versorgungsnetze anbelangt, so legen die Mitgliedsstaaten die Fristen, innerhalb derer diese Analysen durchzuführen sind, in Abhängigkeit von den Versorgungsvolumina und dem potentiellen Kontaminationsrisiko sowie davon fest, ob es sich um natürliche Radioaktivität oder Strahlungsbelastung durch menschliche Aktivität handelt. Die Referenzanalysen müssen eine Ermittlung und Quantifizierung sämtlicher in Frage kommender natürlicher wie auch künstlicher Radionuklide zulassen.

Hinsichtlich der natürlichen Radioaktivität ist die Aktivität mindestens der folgenden neun Radionuklide zu quantifizieren: Uran 238, Uran 234, Radium 226, Radon 222, Blei 210, Polonium 210, Radium 228 (ggf. anhand seines unmittelbaren Zerfallsprodukts Actinium 228), Actinium 227 (ggf. anhand seines unmittelbaren Zerfallsprodukts Thorium 227).

Hinsichtlich der Strahlungsbelastung durch menschliche Aktivität ist nach den potentiellen Kontaminationsquellen zu suchen; die Liste der Radionuklide, auf die zu prüfen ist, richtet sich nach dem Ergebnis dieser Suche. Über die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen spezifischen Kontrollen hinaus muss die Referenzanalyse stets die Messung auf Tritium, Kohlenstoff 14, Strontium 90 und auf Plutonium-Isotope einschließen, ebenso eine gammaspektroskopische Analyse zur Ermittlung der Aktivität der wichtigsten Gamma-Strahlung emittierenden künstlichen Radionuklide (insbesondere Cobalt 60, Iod 131, Cäsium 134, Cäsium 137, Americium 241 usw.).

Dienstag, 12. März 2013

Die Festlegung der im Hinblick auf die periodisch durchzuführenden Kontrollen umzusetzenden Analysestrategie erfolgt auf Grundlage des Ergebnisses der Referenzanalysen. Vorbehaltlich einer Verschärfung der diesbezüglichen Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses der Referenzanalysen sind die regelmäßigen Kontrollen in der in Nummer 4 bezeichneten Häufigkeit durchzuführen. [Abänd. 44]

2. Radon und Tritium

Die Überwachung von Trinkwasser im Hinblick auf Radon oder Tritium ist notwendig, wenn sich im Wassereinzugsgebiet eine Radon- oder Tritiumquelle befindet und anhand anderer Überwachungsprogramme oder Untersuchungen nicht nachgewiesen werden kann, dass der Radon- oder Tritiumgehalt deutlich unter dem Parameterindikatorwert von 100 Bq/l liegt. Ist eine Überwachung im Hinblick auf Radon oder Tritium erforderlich, ist sie mit der angegebenen Kontrollhäufigkeit durchzuführen.

3. Gesamtrichtdosis

Die Überwachung von Trinkwasser im Hinblick auf die Gesamtrichtdosis (GRD) ist notwendig, wenn sich im Wassereinzugsgebiet eine Quelle künstlicher oder verstärkter natürlicher Radioaktivität befindet und anhand anderer Überwachungsprogramme oder Untersuchungen nicht nachgewiesen werden kann, dass die GRD deutlich unter dem Parameterindikatorwert von 0,1 mSv/Jahr liegt. Ist eine Überwachung im Hinblick auf den Gehalt an künstlichen Radionukliden erforderlich, ist sie mit der in der Tabelle angegebenen Kontrollhäufigkeit durchzuführen. Ist eine Überwachung im Hinblick auf den Gehalt an natürlichen Radionukliden erforderlich, legen die Mitgliedstaaten die Häufigkeit der Kontrollen unter Berücksichtigung aller einschlägigen verfügbaren Informationen über zeitlich bedingte Schwankungen des Gehalts an natürlichen Radionukliden in verschiedenen Arten von Gewässern fest. Je nach den voraussichtlichen Schwankungen kann die Überwachungshäufigkeit von einer einzelnen Kontrollmessung bis zu der angegebenen Kontrollhäufigkeit reichen. Ist nur eine einzelne Kontrollmessung im Hinblick auf natürliche Radioaktivität erforderlich, ist vorzuschreiben, dass eine erneute Kontrolle zumindest dann erfolgen muss, wenn bei der Versorgung eine Veränderung eintritt, die sich voraussichtlich auf die Radionuklidkonzentrationen im Trinkwasser auswirkt.

Wenn Methoden zur Beseitigung von Radionukliden aus dem Trinkwasser angewandt werden, mit denen sichergestellt wird, dass ein Parameterwert nicht überschritten wird, sind die Kontrollen mit der angegebenen Häufigkeit durchzuführen.

Werden die Ergebnisse von anderen Überwachungsprogrammen oder Untersuchungen als den nach Unterabsatz 1 vorgeschriebenen verwendet, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie eingehalten wird, teilt der Mitgliedstaat der Kommission die Gründe für seine Entscheidung einschließlich der Ergebnisse dieser anderen Überwachungsprogramme bzw. Untersuchungen mit. [Abänd. 45]

4. Die Kontrollen im Rahmen der Überwachung sind mit der in der folgenden Tabelle angegebenen Häufigkeit durchzuführen:

TABELLE

Häufigkeit der Kontrollen zur Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das aus einem Verteilungsnetz bereitgestellt wird

Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers (Anm. 1 und 2) m^3	Anzahl der Proben pro Jahr (Anm. 3)
≤ 100	(Anm. 4)
$> 100 \leq 1\,000$	1
$> 1\,000 \leq 10\,000$	1 + 1 pro $3\,300\ m^3/\text{Tag}$ und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge
$> 10\,000 \leq 100\,000$	3 + 1 pro $10\,000\ m^3/\text{Tag}$ und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge

Dienstag, 12. März 2013

Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers (Anm. 1 und 2) m^3	Anzahl der Proben pro Jahr (Anm. 3)
> 100 000	10 + 1 pro 25 000 m^3 /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge

Anmerkung 1: Ein Versorgungsgebiet ist ein geographisch definiertes Gebiet, in dem das Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer oder mehreren Quellen kommt und in dem die Wasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann.

Anmerkung 2: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet. Anstelle der Menge des abgegebenen oder produzierten Wassers können die Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit auch die Einwohnerzahl eines Versorgungsgebiets heranziehen und einen täglichen Pro-Kopf-Wasserverbrauch von 200 l ansetzen, **vorausgesetzt, das fragliche Wasser wird ausschließlich in der betreffenden Zone vertrieben bzw. ausschließlich die betreffende Zone wird damit versorgt.** [Abänd. 46]

Anmerkung 3: Nach Möglichkeit sollten die Probenahmen zeitlich und geografisch gleichmäßig verteilt sein.

Anmerkung 4: Die Häufigkeit wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.

ANHANG III

Probenahmeverfahren und Analysemethoden

1. Natürliche Radioaktivität

1.1. Überprüfung auf Einhaltung der Gesamtrichtdosis (GRD) für natürliche Radioaktivität

Die Mitgliedstaaten können **auf Nachweisverfahren zur Erkennung von Wasser zurückgreifen, das möglicherweise zu einer Überschreitung der GRD führt und weitergehende Analysen erforderlich macht. Die Mitgliedsstaaten haben darzulegen, dass das gewählte Verfahren keine falschen Negativmeldungen generiert (= Wasser, das als GRD-konform gilt, obwohl sein Konsum zu Dosisniveaus oberhalb des Parameterwerts von 0,1 mSv/Jahr führt). Die Kontrollstrategie muss dem Ergebnis der Analysen zur radiologischen Charakterisierung des Wassers Rechnung tragen.** [Abänd. 47]

~~Liegen die Bruttoalpha- und die Bruttobetaaktivität unter 0,1 Bq/l bzw. 1,0 Bq/l, kann der Mitgliedstaat davon ausgehen, dass die GRD unter dem Parameterindikatorwert von 0,1 mSv/Jahr liegt, und es sind keine weiteren radiologischen Untersuchungen erforderlich, wenn nicht aus anderen Informationsquellen bekannt ist, dass bestimmte Radionuklide in dem Wasserversorgungssystem vorhanden sind und voraussichtlich zu einer GRD von über 0,1 mSv/Jahr führen.~~
Die Mitgliedsstaaten, die auf Prüfverfahren zurückgreifen möchten, die auf der Messung der Gesamt-Alpha- und Beta-Aktivitäten beruhen, müssen auf mögliche Messgrenzen achten (z. B. fehlende Berücksichtigung von niedrigerenergetischer Beta-Strahlung), den Richtwert richtig auswählen, unterhalb dessen das Wasser als konform gilt, insbesondere, was die Beta-Gesamtaktivität angeht, und dabei der Gesamtbelastung durch die Beta- und Alpha-Aktivitäten Rechnung tragen. [Abänd. 48]

Liegt die Bruttoalphaaktivität über 0,1 Bq/l oder die Bruttobetaaktivität über 1,0 Bq/l, wird eine Analyse auf spezifische Radionuklide verlangt. Welche Radionuklide zu messen sind, legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen über mögliche Radioaktivitätsquellen fest. Da erhöhte Tritiumwerte ein Anzeichen darauf sein können, dass andere künstliche Radionuklide vorhanden sind, sollten Tritium, die Bruttoalphaaktivität und die Bruttobetaaktivität in derselben Probe gemessen werden.

Dienstag, 12. März 2013

Statt der oben erläuterten Bruttoalpha- und Bruttobetaaktivitätsüberprüfung können die Mitgliedstaaten beschließen, andere zuverlässige Prüfmethode für Radionuklide zu verwenden, mit denen Radioaktivität in Trinkwasser angezeigt wird. Wenn eine der Aktivitätskonzentrationen 20 % der Referenzkonzentration übersteigt oder wenn die Tritiumkonzentration ihren Parameterwert von 100 Bq/l übersteigt, ist eine Analyse zusätzlicher Radionuklide erforderlich. Welche Radionuklide zu messen sind, legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen über mögliche Radioaktivitätsquellen fest.

1.1.1. Auswahl des Richtwerts

Was die Gesamt-Beta-Aktivität oder die Rest-Beta-Gesamtaktivität (nach Abzug des Beitrags von Kalium 40) anbelangt, bietet die Verwendung eines Richtwerts von 1 Bq/l nicht zwangsläufig Gewähr für die Einhaltung des Parameterwerts von 0,1 mSv/Jahr. Die Mitgliedstaaten haben die Aktivitätskonzentration von Blei 210 und Radium 228, zwei Betastrahlung emittierenden Radionukliden von sehr hoher Radiotoxizität, zu überprüfen. Bei einem erwachsenen Verbraucher wird die GRD von 0,1 mSv/Jahr erreicht, sobald die Aktivitätskonzentration des Wassers 0,2 Bq/l erreicht (bezüglich der kumulierten Aktivität von Radium 228 und Blei 210), was einem Fünftel des Richtwerts von 1 Bq/l entspricht; bei der kritischen Gruppe der weniger als 1 Jahr alten Kinder mit einer angenommenen Aufnahme von 55 cl Wasser pro Tag wird die GRD erreicht, sobald sich die Aktivität von Radium 228 dem Wert von 0,02 Bq/l oder die von Blei 210 dem Wert von 0,06 Bq/l nähert.

Was die Gesamt-Alpha-Aktivität anbelangt, müssen die Mitgliedstaaten den Beitrag von Polonium 210 überprüfen, weil die Verwendung eines Richtwerts von 0,1 Bq/l nicht zwangsläufig eine Gewähr für die Einhaltung des Parameterwerts von 0,1 mSv/Jahr bietet. Bei der kritischen Gruppe der weniger als 1 Jahr alten Kinder mit einer angenommenen Aufnahme von 55 cl Wasser pro Tag wird die GRD überschritten, sobald die Aktivitätskonzentration an Polonium 210 den Wert von 0,02 Bq/l erreicht, was einem Fünftel des Richtwerts von 0,1 Bq/l entspricht. [Abänd. 49]

1.1.2. Berücksichtigung der kumulierten Alpha- und Beta-Beiträge

Die GRD ergibt sich aus den Dosen, die sämtliche im Wasser vorhandenen Radionuklide beitragen, unabhängig davon, ob diese einem Alpha- oder Beta-Zerfall unterliegen. Im Hinblick auf die Beurteilung einer Überschreitung der GRD sind die Ergebnisse der Prüfungen der Gesamt-Alpha- und Beta-Aktivität somit zusammengefasst zu betrachten.

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die nachstehende Formel eingehalten wird:

$\text{Gesamt-Alpha-Aktivität/Gesamt-Alpha-Richtwert} + \text{Gesamt-Beta-Aktivität/Gesamt-Beta-Richtwert} < 1$ [Abänd. 50]

1.2. Berechnung der GRD

Die GRD ist die effektive Folgedosis für eine Inkorporation während eines Jahres, die sich aus allen **natürlichen** Radionukliden ~~sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs~~ ergibt, welche in einem Wasserversorgungssystem nachgewiesen wurden, mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten. Die GRD wird berechnet anhand der **volumetrischen Aktivitätsraten der Radionuklide** ~~Radionuklidkonzentrationen~~ und der Dosiskoeffizienten für Erwachsene aus Anhang III Tabelle A der Richtlinie 96/29/Euratom oder aktuellerer, von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates anerkannter Angaben. **Die Berechnung ist im Hinblick auf die als „kritische Gruppe“ bezeichnete am stärksten exponierte Bevölkerungsgruppe auf Grundlage der von der Kommission ausgearbeiteten Standard-Inkorporationswerte durchzuführen. Die Bezugsgruppe für die natürlichen Radionuklide stellen weniger als 1 Jahr alte Kinder dar.** Trifft die folgende Formel zu, kann der Mitgliedstaat davon ausgehen, dass die GRD unter dem Parameterindikatorwert von 0,1 mSv/Jahr liegt und keine weitere Untersuchungen erforderlich sind: [Abänd. 51]

$$\sum_{i=1}^n \frac{C_i(\text{obs})}{C_i(\text{ref})} \leq 1 \quad (1)$$

wobei

$C_i(\text{obs})$ = beobachtete Konzentration des Radionuklids i

$C_i(\text{ref})$ = Referenzkonzentration des Radionuklids i

n = Anzahl der nachgewiesenen Radionuklide

Dienstag, 12. März 2013

Trifft die Formel nicht zu, ~~gilt sind ergänzende Analysen durchzuführen, um sich Repräsentativität des erhaltenen Ergebnisses zu vergewissern. Die Überprüfungen haben innerhalb von Zeiträumen zu erfolgen, die umso kürzer sind, je stärker der Parameterwert nur als überschritten wird, wenn die Radionuklide ein ganzes Jahr lang in ähnlichen Aktivitätskonzentrationen ständig vorhanden sind.~~ Die Mitgliedstaaten legen ~~die diesbezüglich einzuhaltenden Fristen fest sowie, wie viele neue Probenahmen erforderlich sind, um sich der tatsächlichen Überschreitung des bezüglich der GRD definierten Parameterwerts zu gewährleisten, dass die gemessenen Werte für eine durchschnittliche Aktivitätskonzentration über ein ganzes Jahr repräsentativ sind~~ **vergewissern.** [Abänd. 52]

Referenzkonzentrationen für Radioaktivität **natürlichen Ursprungs** in Trinkwasser ⁽¹⁾

Ursprung	Nuklid	Referenzkonzentration	Kritisches Alter
natürlich	U-238 ⁽²⁾	3,0 Bq/l 1,47 Bq/l	< 1 Jahr
	U-234 ⁽²⁾	2,8 Bq/l 1,35 Bq/l	< 1 Jahr
	Ra-226	0,5 Bq/l 0,11 Bq/l	< 1 Jahr
	Ra-228	0,2 Bq/l 0,02 Bq/l	< 1 Jahr
	Pb-210	0,2 Bq/l 0,06 Bq/l	< 1 Jahr
	Po-210	0,1 Bq/l 0,02 Bq/l	< 1 Jahr
künstlich	C-14	240 Bq/l	
	Sr-90	4,9 Bq/l	
	Pu-239/Pu-240	0,6 Bq/l	
	Am-241	0,7 Bq/l	
	Co-60	40 Bq/l	
	Cs-134	7,2 Bq/l	
	Cs-137	11 Bq/l	
	I-131	6,2 Bq/l	

⁽¹⁾ Diese Tabelle enthält die häufigsten natürlichen und künstlichen Radionuklide. Referenzkonzentrationen für sonstige Radionuklide können berechnet werden anhand der Dosiskoeffizienten für Erwachsene aus Anhang III Tabelle A der Richtlinie 96/29/Euratom oder aktuellerer, von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates anerkannten Angaben, wobei von einer Einnahme von 730 Litern pro Jahr auszugehen ist. **Die Berechnung ist im Hinblick auf die am stärksten exponierte Altersgruppe durchzuführen, damit die Einhaltung der Gesamtrichtdosis von 0,1 mSv unabhängig vom Alter des Verbrauchers gewährleistet ist. Die Kommission legt die Wasseraufnahmewerte für die einzelnen Altersklassen fest.**

⁽²⁾ Ein Milligramm (mg) natürliches Uran enthält U-238 mit einer Radioaktivität von 12,3 Bq und U-234 mit einer Radioaktivität von 12,3 Bq. Diese Tabelle berücksichtigt nur die radiologischen Eigenschaften von Uran, nicht seine chemische Toxizität. [Abänd. 53]

2a. Strahlungsbelastung durch menschliche Aktivität

Welche Radionuklide gemessen werden, legen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage aller erfassten Informationen über mögliche Quellen der vom Menschen verursachten Radioaktivität fest.

Dienstag, 12. März 2013

2a.1. Überwachung von Tritium

Eine gesonderte Analyse ist durchzuführen, um die Tritiumkonzentration im Rahmen der Referenzanalyse zu quantifizieren und dann, wenn eine regelmäßige Überprüfung dieses Parameters erforderlich ist. Eine Aktivitätskonzentration oberhalb von 10 Bq/l weist auf eine Anomalie hin, deren Ursprung ermittelt werden muss und die möglicherweise auf das Vorhandensein weiterer künstlicher Radionuklide hinweist. Bei dem Parameterwert von 20 Bq/l handelt es sich um einen Schwellenwert, bei dessen Überschreitung die Ursache der Kontamination ermittelt und die Öffentlichkeit informiert werden muss. Die dem Erreichen des Parameterwerts von 0,01 mSv/Jahr entsprechende Referenzkonzentration beträgt 680 Bq/l (500 Bq/l im Fall eines Fötus).

2a.2. Berechnung der auf menschliche Aktivität zurückzuführenden GRD

Die GRD ist die effektive Folgedosis für eine Inkorporation während eines Jahres, die sich aus allen vom Menschen verursachten Radionukliden, einschließlich Tritium, ergibt, welche in einem Wasserversorgungssystem nachgewiesen worden ist.

Die GRD wird berechnet anhand der Aktivitätskonzentration der Radionuklide und der Dosiskoeffizienten aus Anhang III Tabelle A der Richtlinie 96/29/Euratom oder aktuellerer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates anerkannter Angaben. Die Berechnung ist im Hinblick auf die als „kritische Gruppe“ bezeichnete am stärksten exponierte Bevölkerungsgruppe auf der Grundlage der von der Kommission ausgearbeiteten Standard-Inkorporationswerte durchzuführen.

Die Mitgliedsstaaten können Referenzkonzentrationen verwenden, die dem Erreichen des Parameterwerts von 0,01 mSv/Jahr entsprechen. In diesem Fall können die Mitgliedsstaaten, sofern die folgende Formel zutrifft, davon ausgehen, dass der Parameterwert nicht überschritten wird und eine weitergehende Untersuchung nicht erforderlich ist:

$$\sum_{i=1}^n \frac{C_i(\text{obs})}{C_i(\text{ref})} \leq 1$$

wobei

$C_i(\text{obs})$ = beobachtete Konzentration des Radionuklids i

$C_i(\text{ref})$ = Referenzkonzentration des Radionuklids i

n = Anzahl der nachgewiesenen Radionuklide.

Wird die durch diese Formel ausgedrückte Grenze nicht eingehalten, sind unverzüglich ergänzende Analysen durchzuführen, um die Gültigkeit des Ergebnisses zu überprüfen und den Ursprung der Verunreinigung zu ermitteln. [Abänd. 54]

2b. Referenzkonzentrationen für vom Menschen verursachte Radioaktivität in Trinkwasser (¹)

Nuklid	Referenz- konzentration	Kritisches Alter
3H	680 Bq/l/500 Bq/l	2 bis 7 Jahre alt/Fötus
C-14	21 Bq/l	2 bis 7 Jahre alt
Sr-90	0,22 Bq/l	<1-Jahr alt
Pu-239/Pu-240	0,012 Bq/l	<1-Jahr alt
Am-241	0,013 Bq/l	<1-Jahr alt
Co-60	0,9 Bq/l	<1-Jahr alt
Cs-134	0,7 Bq/l	Erwachsene

Dienstag, 12. März 2013

Nuklid	Referenz- konzentration	Kritisches Alter
Cs-137	1,1 Bq/l	Erwachsene
I-131	0,19 Bq/l	1 bis 2 Jahre alt

⁽¹⁾ Diese Tabelle enthält die häufigsten künstlichen Radionuklide. Referenzkonzentrationen für sonstige Radionuklide können berechnet werden anhand der Dosiskoeffizienten aus Anhang III Tabelle A der Richtlinie 96/29/Euratom oder aktuellerer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates anerkannter Angaben. Die Berechnung ist im Hinblick auf die am stärksten exponierte Altersgruppe durchzuführen, damit die Einhaltung der Gesamtrichtdosis von 0,01 mSv unabhängig vom Alter des Verbrauchers gewährleistet ist. Die Kommission legt die Wasseraufnahmewerte für die einzelnen Altersklassen fest.

[Abänd. 55]

3. Leistungsmerkmale und Analysemethoden

Für folgende Radioaktivitätsparameter sollen die spezifizierten Leistungsmerkmale gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit der spezifizierten Nachweisgrenze zu messen.

Parameter Nuklide	Nachweisgrenze (Anm. 1)	Anmerkungen
Radon	10 Bq/l	Anm. 2, 3
Tritium	10 Bq/l	Anm. 2, 3
Bruttoalpha Gesamt-Alpha	0,04 Bq/	Anm. 2, 4
Bruttobeta Gesamt-Beta	0,4 Bq/l	Anm. 2, 4
U-238	0,02 Bq/l	Anm. 2, 6
U-234	0,02 Bq/l	Anm. 2, 6
Ra-226	0,04 Bq/l	Anm. 2
Ra-228	0,08 Bq/l 0,01 Bq/l	Anm. 2, 5
Pb-210	0,02 Bq/l	Anm. 2
Po-210	0,01 Bq/l	Anm. 2
C-14	20 Bq/l	Anm. 2
Sr-90	0,4 Bq/l 0,1 Bq/l	Anm. 2
Pu-239/Pu-240	0,04 Bq/l 0,01 Bq/l	Anm. 2
Am-241	0,06 Bq/l 0,01 Bq/l	Anm. 2
Co-60	0,5 Bq/l 0,1 Bq/l	Anm. 2

Dienstag, 12. März 2013

Parameter Nuklide	Nachweisgrenze (Anm. 1)	Anmerkungen
Cs-134	0,5 Bq/l 0,1 Bq/l	Anm. 2
Cs-137	0,5 Bq/l 0,1 Bq/l	Anm. 2
I-131	0,5 Bq/l 0,1 Bq/l	Anm. 2

Anmerkung 1: Die Nachweisgrenze sollte berechnet werden gemäß ISO/DIS 11929-7: „Determination of the detection limit and decision thresholds for ionising radiation measurements-Part 7: Fundamentals and general applications“ mit Abweichungswahrscheinlichkeiten 1. und 2. Art von jeweils 0,05.

Anmerkung 2: Messunsicherheiten sollten berechnet und gemeldet werden als vollständige Standardunsicherheiten oder als erweiterte Standardunsicherheiten mit einem Erweiterungsfaktor von 1,96 gemäß dem ISO-Leitfaden „Guide for the Expression of Uncertainty in Measurement“ (ISO, Genf 1993, korrigierter Nachdruck Genf, 1995).

Anmerkung 3: Die Nachweisgrenze für Radon und für Tritium liegt bei ± 50 % des Parameterwerts von ~~± 20~~ Bq/l.

Anmerkung 4: Die Nachweisgrenzen für die **Gesamtalpha-** und die **Gesamtbetaaktivität** liegen bei 40 % der Prüfwerte von 0,1 bzw. 1,0 Bq/l.

Diese Werte können erst dann herangezogen werden, nachdem sich ein signifikanter Beitrag der Radionuklide sehr hoher Radiotoxizität (Blei 210, Radium 228 und Polonium 210) hat ausschließen lassen.

Anmerkung 6: Der niedrige Wert der spezifizierten Nachweisgrenze für U ist auf die Berücksichtigung der chemischen Toxizität von Uran zurückzuführen. [Am. 56]

P7_TA(2013)0069

Wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung von Mitgliedstaaten mit gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind (KOM(2011)0819 — C7-0449/2011 — 2011/0385(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/33)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0819),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 136 und 121 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0449/2011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 7. März 2012 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Februar 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0172/2012),

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 17.5.2012, S. 7.

Dienstag, 12. März 2013

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽¹⁾;
2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0385

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EG) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 472/2013.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Europäischen Kommission

Sobald die Legislativvorschläge der Kommission zum Twopack verabschiedet sind, beabsichtigt die Kommission, die in der „Blaupause“ vorgezeichneten kurzfristigen Schritte hin zu einer vertieften und echten WWU zu unternehmen. Zu diesen kurzfristigen Schritten (6 bis 12 Monate) gehört Folgendes:

- In ihrer „Blaupause“ für eine vertiefte und echte WWU vertrat die Kommission die Auffassung, dass ein Schuldentilgungsfonds und Eurobills auf mittlere Sicht unter bestimmten strengen Bedingungen mögliche Elemente einer vertieften und echten WWU sein könnten. Leitprinzip wäre, dass jegliche Schritte hin zu einer weitergehenden Vergemeinschaftung von Risiken mit verstärkter Finanzdisziplin und -integration einhergehen müssen. Die erforderliche tiefere Integration der Finanzregulierung, der Finanz- und Wirtschaftspolitik und der entsprechenden Instrumente muss mit dem gleichen Maß an politischer Integration einhergehen, so dass demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht sichergestellt sind.

Die Kommission wird eine Expertengruppe einsetzen, die die Analyse der möglichen Vorteile, Risiken, Anforderungen und Hindernisse bei einer teilweisen Substitution nationaler Schuldtitlemissionen durch gemeinsame Emissionen in Form eines Tilgungsfonds und von Euro-Anleihen („Eurobills“) vertiefen soll. Die Aufgabe der Gruppe wird darin bestehen, gründlich zu prüfen, wie diese Instrumente in Bezug auf rechtliche Regelungen, Finanzarchitektur und den erforderlichen ergänzenden wirtschafts- und haushaltspolitischen Rahmen gestaltet werden könnten. Ein zentraler Aspekt, der dabei zu berücksichtigen ist, wird die demokratische Rechenschaftspflicht sein.

Die Gruppe wird der laufenden Reform der wirtschafts- und haushaltspolitischen Steuerung der EU Rechnung tragen und den Mehrwert derartiger Instrumente vor diesem Hintergrund bewerten. Die Gruppe wird ihr Augenmerk insbesondere auf die jüngsten und laufenden Reformen richten, wie die Umsetzung des Twopacks, des ESM und anderer einschlägiger Instrumente.

Besondere Aufmerksamkeit wird die Gruppe bei ihrer Analyse der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, der Vermeidung von Moral Hazard sowie anderen zentralen Aspekten widmen, wie der Finanzstabilität, der Finanzintegration und der geldpolitischen Transmission.

Der Gruppe werden Experten aus den Bereichen Recht und Wirtschaft, öffentliche Finanzen, Finanzmärkte und staatliche Schuldenverwaltung angehören. Die Gruppe wird den Auftrag erhalten, der Kommission ihren Abschlussbericht spätestens bis März 2014 vorzulegen. Die Kommission wird den Bericht bewerten und gegebenenfalls noch vor Ende ihrer Amtszeit Vorschläge unterbreiten.

⁽¹⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 13. Juni 2012 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P7_TA(2012)0242).

Dienstag, 12. März 2013

- Sondierung der im Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts bestehenden weiteren Möglichkeiten, einmalige öffentliche Investitionsprogramme der Mitgliedstaaten mit nachgewiesenen Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unter bestimmten Bedingungen bei der Bewertung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme zu berücksichtigen; diese Sondierung wird im Frühjahr/Sommer 2013 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Kommissionsmitteilung zum Anpassungspfad in Richtung auf die mittelfristigen Haushaltsziele vorgenommen.
- Nach dem Beschluss über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU und vor Ende 2013 wird die Kommission folgende Vorschläge vorlegen, um den bestehenden Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung zu ergänzen: i) Maßnahmen zur Sicherung einer stärkeren Vorabkoordinierung größerer Reformvorhaben und ii) Schaffung eines „Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit“ zur finanziellen Unterstützung einer rechtzeitigen Durchführung von Strukturreformen, die nachhaltiges Wachstum fördern. Dieses neue System, das in vollem Umfang der Gemeinschaftsmethode entspricht, würde auf den vorhandenen Überwachungsverfahren der EU aufbauen. Es würde eine tiefere Integration der Wirtschaftspolitik mit finanzieller Unterstützung kombinieren und so dem Grundsatz folgen, wonach Schritte zu mehr Verantwortung und wirtschaftlicher Disziplin mit mehr Solidarität kombiniert werden. Es würde insbesondere darauf abzielen, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Absorption asymmetrischer Schocks zu erhöhen. Dieses Instrument würde den ersten Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer stärkeren Fiskalkapazität darstellen.
- Darüber hinaus verpflichtet sich die Kommission zu einem zügigen und umfassenden Follow-up i) zu ihrem Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, insbesondere im Hinblick auf die Überarbeitung der im Aktionsplan genannten Richtlinien, sowie ii) zu den Maßnahmen und Vorschlägen, die die Kommission zu ihrem Paket 2012 im Bereich Beschäftigungs- und Sozialpolitik angekündigt hat.
- Im Anschluss an die Verabschiedung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus Vorlage eines Vorschlags für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der zur Restrukturierung und Abwicklung von Banken in den an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten eingesetzt werden soll.
- Vor Ende 2013 Vorlage eines Vorschlags nach Artikel 138 Absatz 2 AEUV zur Festlegung eines einheitlichen Standpunkts mit dem Ziel, für das Euro-Währungsgebiet einen Beobachterstatus im IWF-Exekutivdirektorium und schließlich einen eigenen Sitz zu erlangen.

Aufbauend auf den in ihrer „Blaupause“ angekündigten kurzfristigen Schritten, die sich mit Sekundärrechtsvorschriften verwirklichen lassen, verpflichtet sich die Kommission, explizite Vorschläge für Vertragsänderungen rechtzeitig für eine Aussprache vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 vorzulegen, um die rechtliche Grundlage für die auf mittlere Sicht geplanten Schritte zu schaffen, die die Errichtung eines substanziiell verstärkten Rahmens für die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung und Kontrolle, eine weiterentwickelte europäische Fiskalkapazität zur Unterstützung der Solidarität und die Umsetzung nachhaltig wachstumsfördernder Strukturreformen sowie die tiefere Integration der Entscheidungsfindung in Politikbereichen wie Steuern und Arbeitsmärkte als wichtiges Solidaritätsinstrument vorsehen.

P7_TA(2013)0070

Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (KOM(2011)0821 — C7-0448/2011 — 2011/0386(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/34)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0821),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 136 und Artikel 121 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0448/2011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Dienstag, 12. März 2013

- in Kenntnis der vom französischen Senat und des schwedischen Reichstags im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 7. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Februar 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0173/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0386

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 473/2013.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Europäischen Kommission

Sobald die Legislativvorschläge der Kommission zum Twopack verabschiedet sind, beabsichtigt die Kommission, die in der „Blaupause“ vorgezeichneten kurzfristigen Schritte hin zu einer vertieften und echten WWU zu unternehmen. Zu diesen kurzfristigen Schritten (6 bis 12 Monate) gehört Folgendes:

- In ihrer „Blaupause“ für eine vertiefte und echte WWU vertrat die Kommission die Auffassung, dass ein Schuldentilgungsfonds und Eurobills auf mittlere Sicht unter bestimmten strengen Bedingungen mögliche Elemente einer vertieften und echten WWU sein könnten. Leitprinzip wäre, dass jegliche Schritte hin zu einer weitergehenden Vergemeinschaftung von Risiken mit verstärkter Finanzdisziplin und -integration einhergehen müssen. Die erforderliche tiefere Integration der Finanzregulierung, der Finanz- und Wirtschaftspolitik und der entsprechenden Instrumente muss mit dem gleichen Maß an politischer Integration einhergehen, so dass demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht sichergestellt sind.

Die Kommission wird eine Expertengruppe einsetzen, die die Analyse der möglichen Vorteile, Risiken, Anforderungen und Hindernisse bei einer teilweisen Substitution nationaler Schuldtelemissionen durch gemeinsame Emissionen in Form eines Tilgungsfonds und von Euro-Anleihen („Eurobills“) vertiefen soll. Die Aufgabe der Gruppe wird darin bestehen, gründlich zu prüfen, wie diese Instrumente in Bezug auf rechtliche Regelungen, Finanzarchitektur und den erforderlichen ergänzenden wirtschafts- und haushaltspolitischen Rahmen gestaltet werden könnten. Ein zentraler Aspekt, der dabei zu berücksichtigen ist, wird die demokratische Rechenschaftspflicht sein.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 17.5.2012, S. 7.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 13. Juni 2012 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P7_TA(2012)0243).

Dienstag, 12. März 2013

Die Gruppe wird der laufenden Reform der wirtschafts- und haushaltspolitischen Steuerung der EU Rechnung tragen und den Mehrwert derartiger Instrumente vor diesem Hintergrund bewerten. Die Gruppe wird ihr Augenmerk insbesondere auf die jüngsten und laufenden Reformen richten, wie die Umsetzung des Twopacks, des ESM und anderer einschlägiger Instrumente.

Besondere Aufmerksamkeit wird die Gruppe bei ihrer Analyse der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, der Vermeidung von Moral Hazard sowie anderen zentralen Aspekte widmen, wie der Finanzstabilität, der Finanzintegration und der geldpolitischen Transmission.

Der Gruppe werden Experten aus den Bereichen Recht und Wirtschaft, öffentliche Finanzen, Finanzmärkte und staatliche Schuldenverwaltung angehören. Die Gruppe wird den Auftrag erhalten, der Kommission ihren Abschlussbericht spätestens bis März 2014 vorzulegen. Die Kommission wird den Bericht bewerten und gegebenenfalls noch vor Ende ihrer Amtszeit Vorschläge unterbreiten.

- Sondierung der im Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts bestehenden weiteren Möglichkeiten, einmalige öffentliche Investitionsprogramme der Mitgliedstaaten mit nachgewiesenen Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unter bestimmten Bedingungen bei der Bewertung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme zu berücksichtigen; diese Sondierung wird im Frühjahr/Sommer 2013 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Kommissionsmitteilung zum Anpassungspfad in Richtung auf die mittelfristigen Haushaltsziele vorgenommen.
- Nach dem Beschluss über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU und vor Ende 2013 wird die Kommission folgende Vorschläge vorlegen, um den bestehenden Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung zu ergänzen: i) Maßnahmen zur Sicherung einer stärkeren Vorabkoordination größerer Reformvorhaben und ii) Schaffung eines „Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit“ zur finanziellen Unterstützung einer rechtzeitigen Durchführung von Strukturreformen, die nachhaltiges Wachstum fördern. Dieses neue System, das in vollem Umfang der Gemeinschaftsmethode entspricht, würde auf den vorhandenen Überwachungsverfahren der EU aufbauen. Es würde eine tiefere Integration der Wirtschaftspolitik mit finanzieller Unterstützung kombinieren und so dem Grundsatz folgen, wonach Schritte zu mehr Verantwortung und wirtschaftlicher Disziplin mit mehr Solidarität kombiniert werden. Es würde insbesondere darauf abzielen, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Absorption asymmetrischer Schocks zu erhöhen. Dieses Instrument würde den ersten Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer stärkeren Fiskalkapazität darstellen.
- Darüber hinaus verpflichtet sich die Kommission zu einem zügigen und umfassenden Follow-up i) zu ihrem Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, insbesondere im Hinblick auf die Überarbeitung der im Aktionsplan genannten Richtlinien, sowie ii) zu den Maßnahmen und Vorschlägen, die die Kommission zu ihrem Paket 2012 im Bereich Beschäftigungs- und Sozialpolitik angekündigt hat.
- Im Anschluss an die Verabschiedung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus Vorlage eines Vorschlags für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der zur Restrukturierung und Abwicklung von Banken in den an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten eingesetzt werden soll.
- Vor Ende 2013 Vorlage eines Vorschlags nach Artikel 138 Absatz 2 AEUV zur Festlegung eines einheitlichen Standpunkts mit dem Ziel, für das Euro-Währungsgebiet einen Beobachterstatus im IWF-Exekutivdirektorium und schließlich einen eigenen Sitz zu erlangen.

Aufbauend auf den in ihrer „Blaupause“ angekündigten kurzfristigen Schritten, die sich mit Sekundärrechtsvorschriften verwirklichen lassen, verpflichtet sich die Kommission, explizite Vorschläge für Vertragsänderungen rechtzeitig für eine Aussprache vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 vorzulegen, um die rechtliche Grundlage für die auf mittlere Sicht geplanten Schritte zu schaffen, die die Errichtung eines substanziiell verstärkten Rahmens für die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung und Kontrolle, eine weiterentwickelte europäische Fiskalkapazität zur Unterstützung der Solidarität und die Umsetzung nachhaltig wachstumsfördernder Strukturreformen sowie die tiefere Integration der Entscheidungsfindung in Politikbereichen wie Steuern und Arbeitsmärkte als wichtiges Solidaritätsinstrument vorsehen.

Dienstag, 12. März 2013

P7_TA(2013)0071

Europäische Risikokapitalfonds *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds (KOM(2011)0860 — C7-0490/2011 — 2011/0417(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 036/35)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0860),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0490/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. April 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0193/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0417**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 345/2013.)*

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 72.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 13. September 2012 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P7_TA(2012)0346).

Dienstag, 12. März 2013

P7_TA(2013)0072

Europäische Fonds für soziales Unternehmertum *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (KOM(2011)0862 — C7-0489/2011 — 2011/0418(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/36)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0862),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0489/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Rechtsausschusses (A7-0194/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0418

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 346/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 55.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 13. September 2012 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P7_TA(2012)0345).

Mittwoch, 13. März 2013

P7_TA(2013)0079

System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene*I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (KOM(2010)0774 — C7-0010/2011 — 2010/0374(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 036/37)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0774),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage dem Parlament der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0010/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 19. Mai 2011 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0076/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0374**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2013 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 549/2013.)*

P7_TA(2013)0080

Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation über das Seearbeitsübereinkommen *I**

⁽¹⁾ ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 3.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG (KOM(2012)0134 — C7-0083/2012 — 2012/0065(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 036/38)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Zwar werden die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten durch die Richtlinie 2009/21/EG geregelt, indem das Flaggenstaat-Audit der IMO in Unionsrecht aufgenommen und die Zertifizierung der Qualität der nationalen Verwaltungsverfahren eingeführt wird, doch gilt eine separate Richtlinie, in der die Arbeitsnormen für Seeleute festgelegt sind, als geeigneteres und klareres Instrument, um den verschiedenen Zwecken und Verfahren Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

- (10) Zwar werden die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten durch die Richtlinie 2009/21/EG geregelt, indem das Flaggenstaat-Audit der IMO in Unionsrecht aufgenommen und die Zertifizierung der Qualität der nationalen Verwaltungsverfahren eingeführt wird, doch gilt eine separate Richtlinie, in der die Arbeitsnormen für Seeleute festgelegt sind, als geeigneteres und klareres Instrument, um den verschiedenen Zwecken und Verfahren Rechnung zu tragen. **Aus diesem Grund sollte die Richtlinie 2009/21/EG, deren Bestimmungen nur für die Übereinkommen der IMO gelten, von der vorliegenden Richtlinie unberührt bleiben. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten weiterhin in der Lage sein, ein Qualitätsmanagementsystem für den operativen Anteil der von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten ihrer Verwaltung mit Bezug zu den Flaggenstaatpflichten zu entwickeln, umzusetzen und fortzuschreiben.**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Richtlinie 2009/13/EG gilt für Seeleute auf Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen. Die Mitgliedstaaten sollten **daher die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Richtlinie durch Schiffe**, die unter ihrer Flagge **fahren, überprüfen**.

Geänderter Text

- (11) Die Richtlinie 2009/13/EG gilt für Seeleute auf Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen. Die Mitgliedstaaten sollten **sicherstellen, dass** die unter ihrer Flagge **fahrenden Schiffe ihren Flaggenstaatpflichten im Hinblick auf die Umsetzung der einschlägigen Teile des Seearbeitsübereinkommens 2006, die im Anhang der genannten Richtlinie wiedergegeben sind, effektiv nachkommen. Im Zuge der Einführung eines wirksamen Überprüfungsverfahrens, das auch Inspektionen umfasst, könnten die Mitgliedstaaten öffentlichen Einrichtungen oder anderen Organisationen im Sinne des Seearbeitsübereinkommens 2006 Ermächtigungen erteilen.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0037/2013).

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) *Unter keinen Umständen darf diese Richtlinie so angewandt und/oder ausgelegt werden, dass die Arbeitnehmer einen geringeren Schutz als nach den geltenden Rechtsvorschriften der Union genießen.*

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Flaggenstaaten effektiv nachkommen und überwachen, dass unter ihrer Flagge fahrende Schiffe den Vorschriften der Richtlinie 2009/13/EG genügen. **Diese Richtlinie gilt unbeschadet der** Richtlinie 2009/21/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates.**

Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Flaggenstaaten effektiv nachkommen und überwachen, dass unter ihrer Flagge fahrende Schiffe den Vorschriften der Richtlinie 2009/13/EG **und der ihr beigefügten Vereinbarung der Sozialpartner** genügen. **Die** Richtlinie 2009/21/EG ⁽¹⁾ **wird durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt.**

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132.

Abänderung 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

ba) „Richtlinie 2009/13/EG“ bezeichnet die Richtlinie und die ihr beigefügte Vereinbarung der Sozialpartner;

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) „Seearbeitszeugnis“, „vorläufiges Seearbeitszeugnis“ und „Seearbeits-Konformitätserklärung“ sind Dokumente im Sinne der Norm A5.1.3 Absatz 9 des Seearbeitsübereinkommens 2006, die gemäß den jeweiligen Mustern in Anhang A5-II desselben Übereinkommens erstellt werden;

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 7**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Überschrift***Vorschlag der Kommission*

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

*Geänderter Text*Überwachung **und Zertifizierung** der Einhaltung der Vorschriften**Abänderung 8****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz - 1 (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

-1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass den Verpflichtungen gemäß Richtlinie 2009/13/EG auf Schiffen unter seiner Flagge nachgekommen wird.

Abänderung 9**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1a. Im Zuge der Einrichtung eines wirksamen Systems für die Überprüfung und Zertifizierung der Seearbeitsbedingungen kann ein Mitgliedstaat gegebenenfalls öffentliche Einrichtungen oder andere Organisationen (einschließlich derjenigen eines anderen Mitgliedstaats, soweit dieser einverstanden ist), die er als befähigt und unabhängig anerkennt, zur Durchführung von Überprüfungen oder zur Ausstellung von Zeugnissen oder zu beidem ermächtigen. Die Mitgliedstaaten bleiben in jedem Fall für die Überprüfung und Zertifizierung der Arbeits- und Lebensbedingungen der betreffenden Seeleute auf Schiffen unter ihrer Flagge in vollem Umfang verantwortlich.

Abänderung 10**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1b. Jeder Mitgliedstaat richtet ein wirksames System für die Überwachung und die Zertifizierung der Arbeitsbedingungen im Seeverkehr gemäß Regel 5.1.3 und Regel 5.1.4 sowie Norm A5.1.3 und Norm A5.1.4 des Seearbeitsübereinkommens ein, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge den Normen dieses Übereinkommens dauerhaft genügen.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 11**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Ein Seearbeitszeugnis, das durch eine Seearbeits-Konformitätserklärung ergänzt wird, ist Anscheinsbeweis dafür, dass das Schiff von dem Mitgliedstaat, dessen Flagge es führt, ordnungsgemäß überprüft worden ist und dass die Anforderungen gemäß Richtlinie 2009/13/EG hinsichtlich der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute in dem zertifizierten Umfang erfüllt worden sind.

Abänderung 12**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Die Berichte, die die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäß Artikel 22 der ILO-Verfassung vorlegen, enthalten Informationen zu dem in Absatz 1b dieses Artikels genannten System, einschließlich zu dem Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit dieses Systems.

Abänderung 13**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. Jeder Mitgliedstaat legt klare Ziele und Normen für die Verwaltung seiner Überprüfungs- und Zertifizierungssysteme sowie angemessene Gesamtverfahren für die Bewertung der Frage fest, inwieweit diese Ziele und Normen erreicht werden.

Abänderung 14**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1f. Die Mitgliedstaaten verpflichten sämtliche Schiffe unter ihrer Flagge dazu, ein Exemplar der Richtlinie 2009/13/EG und der ihr beigefügten Vereinbarung der Sozialpartner an Bord zu führen.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 15**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 g. Der Abstand zwischen den Überprüfungen beträgt höchstens drei Jahre.

Abänderung 16**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 — Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften **zuständige Personen**

Anerkannte Organisationen und ihre für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften **zuständigen Mitarbeiter**

Abänderung 17**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Personen**, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 2009/13/EG zuständig sind, über die Ausbildung, die Befähigung, die Kompetenzen, die Befugnisse, den Status und die Unabhängigkeit verfügen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um die Überprüfung durchzuführen und die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie sicherzustellen.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Einrichtungen oder anderen Organisationen („anerkannte Organisationen“) gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie diejenigen ihrer Mitarbeiter**, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 2009/13/EG zuständig sind, über die Ausbildung, die Befähigung, die Kompetenzen, die Befugnisse, den Status und die Unabhängigkeit verfügen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um die Überprüfung durchzuführen und die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie sicherzustellen. **Die Überprüfungs- und Zertifizierungsaufgaben, zu deren Wahrnehmung die anerkannten Organisationen befugt sein können, werden im Geltungsbereich der Tätigkeiten erfasst, die gemäß den Absätzen 1b bis 1d ausdrücklich von dem Mitgliedstaat oder einer anerkannten Organisation durchgeführt werden.**

Abänderung 18**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) kann die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der anerkannten Organisationen unterstützen, die in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/15/EG im Auftrag der Mitgliedstaaten Zertifizierungsaufgaben wahrnehmen, wobei die Rechte und Verpflichtungen der Flaggenstaaten unberührt bleiben.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 19**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Wird eine anerkannte Organisation zu einer Überprüfung ermächtigt, so ist sie mindestens befugt zu verlangen, dass die von ihr festgestellten Mängel hinsichtlich der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute behoben werden, und auf Antrag eines Hafenstaats entsprechende Überprüfungen durchzuführen.

Abänderung 20**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 — Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Jeder Mitgliedstaat führt Folgendes ein:

- a) ein System, mit dem sichergestellt wird, dass die Tätigkeiten der anerkannten Organisationen angemessen sind, und das Informationen über sämtliche geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einschlägigen internationalen Instrumente enthält, sowie**
- b) Verfahren für die Kommunikation mit solchen Organisationen und für deren Beaufsichtigung.**

Abänderung 21**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 — Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Internationalen Arbeitsamt eine gültige Liste anerkannter Organisationen, die befugt sind, in seinem Namen tätig zu sein, und aktualisiert diese Liste laufend. In der Liste sind die Aufgaben dargelegt, zu deren Wahrnehmung die anerkannten Organisationen ermächtigt worden sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Seearbeitszeugnis

4a. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet Schiffe unter seiner Flagge, ein Seearbeitszeugnis mitzuführen und auf neuestem Stand zu halten, in dem bescheinigt wird, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute auf dem Schiff, einschließlich der Maßnahmen für die fortlaufende Erfüllung der Anforderungen, die in die Seearbeits-Konformitätserklärung aufzunehmen sind, überprüft worden sind und den Anforderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/13/EG und der ihr beigefügten Vereinbarung der Sozialpartner genügen.

Abänderung 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 b — Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Überprüfung und Durchsetzung

1. Jeder Mitgliedstaat belegt durch ein wirksames und koordiniertes System von regelmäßigen Überprüfungen, Überwachungs- und sonstigen Kontrollmaßnahmen, dass Schiffe unter seiner Flagge den Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG im Rahmen der Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften genügen.

Abänderung 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 b — Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die genauen Anforderungen in Bezug auf das in Absatz 1 genannte Überprüfungs- und Durchsetzungssystem sind in den nachstehenden Absätzen 3 bis 18 dargelegt.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 25**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 3 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Jeder Mitgliedstaat sorgt für ein System zur Überprüfung der Bedingungen für Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge, mit dem nachgewiesen wird, dass die gegebenenfalls in der Seearbeits-Konformitätserklärung dargelegten Maßnahmen betreffend die Arbeits- und Lebensbedingungen befolgt und die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG erfüllt werden.

Abänderung 26**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 4 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten benennen eine ausreichende Zahl qualifizierter Inspektoren, um ihren Verpflichtungen nach Absatz 3 nachzukommen. Soweit anerkannte Organisationen zur Durchführung von Überprüfungen ermächtigt worden sind, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass das für die Überprüfung zuständige Personal zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt ist, und übertragen ihm die dafür erforderlichen rechtlichen Befugnisse.

Abänderung 27**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 5 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Es werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Inspektoren über die Ausbildung, die Befähigung, die Kompetenzen, die Befugnisse, den Status und die Unabhängigkeit verfügen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um die Überprüfung durchzuführen und die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 3 sicherzustellen.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 28**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 6 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. *Geht bei einem Mitgliedstaat eine Beschwerde ein, die er nicht als offensichtlich unberechtigt erachtet, oder liegen ihm Beweise vor, dass ein Schiff unter seiner Flagge nicht den Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG genügt oder dass bei der Durchführung der in der Seearbeits-Konformitätserklärung dargelegten Maßnahmen schwerwiegende Mängel bestehen, leitet der Mitgliedstaat die erforderlichen Schritte ein, um den Sachverhalt zu prüfen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.*

Abänderung 29**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 7 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. *Jeder Mitgliedstaat sorgt für angemessene Bestimmungen und deren wirksame Umsetzung, damit sichergestellt wird, dass Regierungswechsel und unzulässige äußere Einflüsse die Stellung und die Dienstverhältnisse der Inspektoren nicht beeinträchtigen.*

Abänderung 30**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 8 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. *Die Inspektoren, denen klare Richtlinien hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben an die Hand gegeben werden und die mit entsprechenden Ausweispapieren ausgestattet werden, sind befugt,*

- a) *an Bord eines Schiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaats zu gehen;*
- b) *alle ihnen notwendig erscheinenden Prüfungen, Untersuchungen oder Erhebungen vorzunehmen, um sich von der genauen Einhaltung der Normen zu überzeugen, und*
- c) *die Abstellung von Mängeln zu verlangen und, falls sie Grund zu der Annahme haben, dass die Mängel einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG (einschließlich der Rechte der Seeleute) oder eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit oder den Schutz der Seeleute darstellen, das Auslaufen eines Schiffes so lange zu untersagen, bis die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.*

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 31**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 9 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. *Gegen sämtliche nach Absatz 8 Buchstabe c getroffenen Maßnahmen kann bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Rechtsbehelf eingelegt werden.*

Abänderung 32**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 10 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. *Sofern nicht eindeutig in einer Art und Weise gegen die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG verstoßen wird, die die Sicherheit, die Gesundheit oder den Schutz der betreffenden Seeleute gefährdet, und sofern bis zu dem fraglichen Zeitpunkt keine ähnlichen Verstöße verzeichnet wurden, liegt es im Ermessen der Inspektoren, Ratschläge zu erteilen, statt entsprechende Verfahren einzuleiten oder zu empfehlen.*

Abänderung 33**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 11 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. *Die Inspektoren behandeln die Quelle einer Beschwerde, in der eine Gefahr oder ein Mangel im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute oder ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften behauptet wird, vertraulich und machen gegenüber dem Reeder, dem Vertreter des Reeders oder dem Betreiber des Schiffes keine Andeutung darüber, dass eine Überprüfung infolge einer solchen Beschwerde vorgenommen worden ist.*

Abänderung 34**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 12 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12. *Den Inspektoren werden keine Aufgaben übertragen, die wegen ihrer Zahl oder Art eine wirksame Überprüfung beeinträchtigen oder in irgendeiner Weise ihre Befugnis oder ihre Unparteilichkeit in ihren Beziehungen zu den Reedern, den Seeleuten oder anderen Beteiligten gefährden könnten.*

Insbesondere dürfen die Inspektoren

a) an den von ihnen zu überprüfenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar Interesse haben und

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) *unbeschadet angemessener Strafen oder Disziplinarmaßnahmen selbst nach Ausscheiden aus dem Dienst keine Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Arbeitsverfahren oder Informationen persönlicher Art, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenenfalls Kenntnis erlangen, offenlegen.*

Abänderung 35**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 13 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. *Die Inspektoren legen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einen Bericht über jede Überprüfung vor. Eine Kopie des Berichts in Englisch oder in der Arbeitssprache des Schiffes ist dem Kapitän zu übermitteln, und eine weitere Kopie ist an der Aushangtafel des Schiffes zur Information der Seeleute auszuhängen und auf Verlangen ihren Vertretern zuzusenden.*

Abänderung 36**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 14 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. *Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats führt Aufzeichnungen über die Überprüfungen der Bedingungen der Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge. Sie veröffentlicht nach Ende des Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf, einen Jahresbericht über die Überprüfungstätigkeiten.*

Abänderung 37**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 15 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. *Im Fall einer Untersuchung nach einem größeren Vorfall wird der Bericht der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats so bald wie möglich vorgelegt, spätestens jedoch einen Monat nach Abschluss der Untersuchung.*

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 38**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 16 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. Sofern gemäß diesem Artikel eine Überprüfung vorgenommen wird oder Maßnahmen erfolgen, sind alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, damit ein Schiff nicht über Gebühr aufgehalten oder seine Weiterfahrt verzögert wird.

Abänderung 39**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 17 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17. Für erlittene Ausfälle oder Schäden aufgrund der unrechtmäßigen Ausübung der Befugnisse der Inspektoren ist Schadenersatz gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu leisten. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei dem Beschwerdeführer.

Abänderung 40**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 b — Absatz 18 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. Jeder Mitgliedstaat sieht bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/13/EG (einschließlich der Rechte der Seeleute) und gegen eine Behinderung der Inspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Sanktionen oder sonstige Abhilfemaßnahmen vor und sorgt für deren wirksame Durchsetzung.

Abänderung 41**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Geht bei einem Mitgliedstaat eine Beschwerde ein, die er nicht als offensichtlich unberechtigt erachtet, **oder** Beweismaterial, dass ein Schiff unter seiner Flagge nicht den Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG genügt, oder dass bei den Durchführungsmaßnahmen für diese Richtlinie schwerwiegende Mängel bestehen, hat der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Angelegenheit zu untersuchen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.

1. Geht bei einem Mitgliedstaat eine Beschwerde ein, die er **gemäß dem internationalen Arbeitsrecht, zum Beispiel dem Seearbeitsübereinkommen, oder den Bestimmungen der Richtlinie 2009/13/EG** nicht als offensichtlich unberechtigt erachtet, **hat der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Sachverhalt zu prüfen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Geht bei einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Überprüfung Beweismaterial **ein**, dass ein Schiff unter seiner Flagge nicht den Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG genügt oder dass bei den Durchführungsmaßnahmen für diese Richtlinie schwerwiegende Mängel bestehen, hat der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Angelegenheit zu untersuchen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.

Abänderung 42**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die **für die Behandlung von Beschwerden** zuständigen Personen haben die Quelle einer Beschwerde, in der eine Gefahr oder ein Mangel im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute oder ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften behauptet wird, vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber dem Reeder, dem Vertreter des Reeders oder dem Betreiber des Schiffes keine Andeutung machen, dass eine Überprüfung infolge einer solchen Beschwerde vorgenommen worden ist.

2. Die zuständigen Personen haben die Quelle einer Beschwerde, in der eine Gefahr oder ein Mangel im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute oder ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften behauptet wird, vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber dem Reeder, dem Vertreter des Reeders oder dem Betreiber des Schiffes keine Andeutung machen, dass eine Überprüfung infolge einer solchen Beschwerde vorgenommen worden ist.

Abänderung 43**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 a — Absatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a**Beschwerdeverfahren an Bord**

1. **Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass Schiffe unter seiner Flagge Verfahren haben, mit denen an Bord Beschwerden von Seeleuten wegen behaupteter Verstöße gegen die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG (einschließlich der Rechte der Seeleute) fair, wirksam und zügig behandelt werden.**

Abänderung 44**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 a — Absatz 2 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Die Mitgliedstaaten untersagen und ahnden jede Art von Schikanierung von Seeleuten, die eine Beschwerde eingereicht haben.**

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 45**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 a — Absatz 3 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das Recht der Seeleute, eine Entschädigung zu verlangen, unabhängig davon, welche rechtlichen Mittel sie hierfür als geeignet erachten.

Abänderung 46**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 a — Absatz 4 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Unbeschadet eines etwaigen breiteren Geltungsbereichs in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in kollektiven Vereinbarungen können die Seeleute von den Verfahren an Bord Gebrauch machen, um Beschwerden im Zusammenhang mit jeder Angelegenheit einzureichen, die nach ihrer Behauptung einen Verstoß gegen die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG, einschließlich der Rechte der Seeleute, darstellt.

Abänderung 47**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 a — Absatz 5 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Jeder Mitgliedstaat sorgt im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften dafür, dass geeignete Beschwerdeverfahren an Bord bestehen, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen. Diese sollen darauf abzielen, die Beschwerden auf der niedrigstmöglichen Ebene beizulegen. Dennoch haben die Seeleute in allen Fällen das Recht, sich unmittelbar beim Kapitän und, soweit sie dies für notwendig erachten, bei geeigneten externen Stellen zu beschweren.

Abänderung 48**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 a — Absatz 6 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Beschwerdeverfahren an Bord umfassen das Recht der Seeleute, sich während des Beschwerdeverfahrens begleiten oder vertreten zu lassen, sowie Vorkehrungen, mit denen Seeleute, die eine Beschwerde eingereicht haben, vor Schikane geschützt sind. Der Ausdruck „Schikanie“ bezeichnet alle Maßnahmen, die eine Person zum Nachteil von Seeleuten, die eine Beschwerde eingereicht haben, trifft, wenn dieser Beschwerde nicht eine offensichtlich missbräuchliche oder böswillige Absicht zugrunde liegt.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 49**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 a — Absatz 7 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Zusätzlich zu einer Kopie ihres Beschäftigungsvertrags wird sämtlichen Seeleuten eine Kopie der an Bord des Schiffes geltenden Beschwerdeverfahren ausgehändigt. Diese beinhaltet Kontaktinformationen über die zuständige Stelle im Flaggenstaat und — falls Flaggenstaat und Wohnsitzstaat der Seeleute nicht identisch sind — im Wohnsitzstaat der Seeleute sowie den Namen einer Person oder von Personen an Bord des Schiffes, die den Seeleuten auf vertraulicher Grundlage unparteiischen Rat zu ihrer Beschwerde erteilen und ihnen anderweitig bei der Inanspruchnahme der ihnen an Bord des Schiffes zur Verfügung stehenden Beschwerdeverfahren behilflich sein können.

Abänderung 50**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5b**Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften**

1. Unbeschadet der grundsätzlichen Verantwortung eines Mitgliedstaats für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge ist der Mitgliedstaat auch dafür verantwortlich, die Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels für die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten sowie für den sozialen Schutz der Seeleute sicherzustellen, die seine Staatsangehörigen sind oder in seinem Hoheitsgebiet wohnen oder in anderer Weise ansässig sind, soweit eine solche Zuständigkeit in diesem Artikel vorgesehen ist.

Abänderung 51**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 2 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat setzt die Anforderungen dieses Artikels für die Verwaltung und die Tätigkeit der in seinem Hoheitsgebiet errichteten Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute durch, indem er ein Überprüfungs- und Überwachungssystem einrichtet und Verletzungen der in den Absätzen 4 und 6 vorgesehenen Zulassungsanforderungen und sonstigen betrieblichen Anforderungen strafrechtlich verfolgt.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b — Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. *Genaue Bestimmungen für die Durchführung von Absatz 1 sind in den nachstehenden Absätzen 7 bis 18 dargelegt.*

Abänderung 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b — Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. *Jeder Mitgliedstaat, der einen öffentlichen Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst betreibt, sorgt dafür, dass dieser Dienst ordnungsgemäß geführt wird und die Beschäftigungsrechte der Seeleute gemäß Richtlinie 2009/13/EG geschützt und gefördert werden.*

Abänderung 57
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b — Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. *Jeder Mitgliedstaat richtet ein wirksames Überprüfungs- und Überwachungssystem für die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften gemäß diesem Artikel ein.*

Abänderung 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b — Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. *Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats sorgt für eine aufmerksame Überwachung und Kontrolle sämtlicher im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats tätigen Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste. Konzessionen, Bewilligungen oder ähnliche Zulassungen für die Tätigkeiten von privaten Diensten im Hoheitsgebiet werden erst erteilt oder erneuert, nachdem festgestellt worden ist, dass der betreffende Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst für Seeleute den Anforderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht.*

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 58**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 7 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Informationen über das in Absatz 4 genannte System, einschließlich der zur Beurteilung seiner Wirksamkeit angewendeten Methode, werden in die Berichte des Mitgliedstaats an das Internationale Arbeitsamt gemäß Artikel 22 der Verfassung dieses Amts aufgenommen.

Abänderung 59**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 8 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Sämtliche Seeleute verfügen über Zugang zu einem effizienten, angemessenen und transparenten System, das es ihnen ermöglicht, unentgeltlich eine Beschäftigung auf einem Schiff zu finden.

Abänderung 60**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 9 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätig sind, entsprechen den Normen nach Absatz 7 bis 18.

Änderungsantrag 61**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 10 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Jeder Mitgliedstaat verlangt in Bezug auf Seeleute, die auf Schiffen unter seiner Flagge tätig sind, dass Reeder, die Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute in Anspruch nehmen, die sich in Ländern oder Gebieten befinden, in denen das Seearbeitsübereinkommen 2006 nicht gilt, dafür Sorge tragen, dass diese Dienste den Anforderungen gemäß den Absätzen 7 bis 18 entsprechen.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 b — Absatz 11 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Sind im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats private Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste tätig, deren Zweck in erster Linie die Anwerbung und Vermittlung von Seeleuten ist oder die eine erhebliche Anzahl von Seeleuten anwerben und vermitteln, werden diese nur in Übereinstimmung mit einem einheitlichen Bewilligungs- oder Zulassungssystem oder einer anderen Form der Regulierung betrieben. Dieses System wird nur in Absprache mit den betreffenden Verbänden der Reeder und Seeleute eingerichtet, geändert oder umgestellt. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats nach Anhörung der betreffenden Verbände der Reeder und Seeleute, ob dieser Artikel auf private Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste Anwendung findet. Eine übermäßige Verbreitung privater Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste wird nicht gefördert.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 b — Absatz 12 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12. Die Bestimmungen nach Absatz 11 gelten auch — sofern sie von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats in Absprache mit den betreffenden Organisationen der Reeder und Seeleute als angemessen erachtet werden —, im Fall von Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten, die von einem Seeleuteverband im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betrieben werden, um Seeleute, die Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats sind, an Schiffe unter seiner Flagge zu vermitteln. Die Dienste im Sinne dieses Absatzes erfüllen folgende Voraussetzungen:

- (a) der Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst wird gemäß einem zwischen diesem Verband und einem Reeder geschlossenen Gesamtarbeitsvertrag betrieben;
- (b) sowohl der Seeleuteverband als auch der Reeder sind im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässig;
- (c) der Mitgliedstaat verfügt über innerstaatliche Rechtsvorschriften oder ein Verfahren für die Genehmigung oder Eintragung des Gesamtarbeitsvertrags, der den Betrieb des Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes gestattet;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (d) *der Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst wird ordnungsgemäß betrieben und es bestehen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Beschäftigungsrechte der Seeleute, die mit den in Absatz 14 vorgesehenen vergleichbar sind.*

Abänderung 64**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 13 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. *Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 18 werden nicht so ausgelegt, als*

- (a) *hinderten sie einen Mitgliedstaat an der Aufrechterhaltung eines unentgeltlichen öffentlichen Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes für Seeleute im Rahmen einer Politik, die den Bedürfnissen der Seeleute und der Reeder Rechnung trägt, gleich ob der Dienst Teil eines öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienstes für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist oder mit diesem koordiniert ist, or*

- (b) *verpflichteten sie einen Mitgliedstaat zur Einrichtung eines Systems von privaten Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten für Seeleute in seinem Hoheitsgebiet.*

Abänderung 65**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 14 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. *Ein Mitgliedstaat, der ein System nach Absatz 11 Buchstabe a dieses Artikels einrichtet, hat durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder durch andere Maßnahmen mindestens*

- (a) *zu untersagen, dass Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste Mittel, Verfahren oder Listen verwenden, die dazu bestimmt sind, Seeleute an der Erlangung einer Beschäftigung, für die sie qualifiziert sind, zu hindern oder sie davon abzuhalten;*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) vorzuschreiben, dass von den Seeleuten weder unmittelbar noch mittelbar Gebühren oder sonstige Kosten für die Anwerbung oder Beschäftigung von Seeleuten ganz oder teilweise zu tragen sind, mit Ausnahme der Kosten für die Beschaffung eines nationalen gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses, des nationalen Seefahrtsbuchs und eines Reisepasses oder ähnlichen persönlichen Reiseausweises, nicht jedoch der Kosten für Visa, die vom Reeder zu tragen sind; und
- (c) sicherzustellen, dass die in seinem Hoheitsgebiet tätigen Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste:
- (i) ein aktuelles Verzeichnis aller durch sie angeworbenen oder vermittelten Seeleute führen, das der zuständigen Behörde zur Prüfung zugänglich sein muss;
 - (ii) dafür Sorge tragen, dass die Seeleute vor oder während der Einstellung über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihres Beschäftigungsvertrags informiert werden und dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Seeleute ihre Beschäftigungsverträge vor und nach der Unterzeichnung prüfen können und ihnen eine Kopie der Verträge übermittelt wird;
 - (iii) sich vergewissern, dass alle durch sie angeworbenen oder vermittelten Seeleute qualifiziert sind und die für die betreffende Tätigkeit erforderlichen Dokumente besitzen und dass die Beschäftigungsverträge der Seeleute den geltenden Rechtsvorschriften und einem etwaigen Gesamtarbeitsvertrag, der Bestandteil des Beschäftigungsvertrags ist, entsprechen;
 - (iv) nach Möglichkeit dafür sorgen, dass der Reeder Mittel hat, um die Seeleute davor zu schützen, in einem ausländischen Hafen zurückgelassen zu werden;
 - (v) jede Beschwerde betreffend ihre Tätigkeiten prüfen und darauf reagieren und die zuständige Behörde von jeder nicht geregelten Beschwerde in Kenntnis setzen;
 - (vi) ein Schutzsystem auf der Grundlage einer Versicherung oder einer gleichwertigen geeigneten Maßnahme einrichten, um Seeleute für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen infolge des Versäumnisses eines Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes oder infolge des Verstoßes des betreffenden Reeders gegen die Verpflichtungen des Beschäftigungsvertrags für Seeleute entstehen können.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 66**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 15 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. *Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats trägt dafür Sorge, dass, angemessene Einrichtungen und Verfahren für die etwaige Untersuchung von Beschwerden über die Tätigkeiten von Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten für Seeleute bestehen, an denen gegebenenfalls Vertreter der Reeder und der Seeleute beteiligt werden.*

Änderungsantrag 67**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 16 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. *Nach Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens 2006 durch einen Mitgliedstaat und einem Zeitraum von 12 Monaten ab der der Eintragung seiner Ratifizierung durch den Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation unterrichtet er seine Staatsangehörigen nach Möglichkeit über die Probleme, die sich bei der Anheuerung auf einem Schiff ergeben können, das die Flagge eines Staates führt, der das Seearbeitsübereinkommen 2006 nicht ratifiziert hat, bis er Gewissheit darüber erlangt hat, dass Normen angewendet werden, die den in diesem Artikel festgelegten gleichwertig sind. Die von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie er in den gegebenenfalls für beide beteiligten Staaten verbindlichen Verträgen niedergelegt ist.*

Abänderung 68**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 17 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17. *Jeder Mitgliedstaat, für den Absatz 16 gilt, verpflichtet Reeder von Schiffen unter seiner Flagge, die Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute mit Sitz in Ländern oder Gebieten nutzen, in denen das Seearbeitsübereinkommen 2006 keine Anwendung findet, soweit wie möglich sicherzustellen, dass diese Dienste den Anforderungen der Absätze 7 bis 18 entsprechen.*

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 69**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 b — Absatz 18 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. *Die Absätze 7 bis 18 sind nicht so auszulegen, als würden dadurch die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Reeders oder eines Mitgliedstaats hinsichtlich der Schiffe unter seiner Flagge verringert.*

Abänderung 54**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***Artikel 5c****Überprüfungsklausel**

Die Kommission sorgt ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung dafür, dass sie in das Unionsrecht überführt und von den Mitgliedstaaten angewandt wird. Die Kommission trifft die dafür erforderlichen Maßnahmen.

Abänderung 55**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***Artikel 5d****Berichterstattung**

Alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

In diesem Bericht wird bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Flaggenstaaten nachgekommen sind, und es werden gegebenenfalls Empfehlungen für Begleitmaßnahmen ausgesprochen, mit denen die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen ist.

Mittwoch, 13. März 2013

P7_TA(2013)0084

Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Beschluss über die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen)

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011)0625/3 — C7-0336/2011 — COM(2012)0552 — C7-0311/2012 — 2011/0280(COD) — 2013/2528(RSP))

(2016/C 036/39)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 70a seiner Geschäftsordnung,

in der Erwägung, dass die in dem Gesetzgebungsvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich ein Hinweis für die Rechtssetzungsbehörde ist und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

beschließt, auf der Grundlage des folgenden Mandats interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen:

MANDAT

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete — die künftigen Herausforderungen“ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Angesichts des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufzuheben und durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch **so weit wie möglich** die Vorschriften gestrafft und vereinfacht werden.

Geänderter Text

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete — die künftigen Herausforderungen“ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Angesichts des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufzuheben und durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Vorschriften gestrafft und vereinfacht werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Es bedarf einer starken GAP, die durch ausreichende Finanzmittel mit einem realen Zuwachs gegenüber dem Zeitraum 2007-2013 unterstützt wird, damit die Europäische Union in die Lage versetzt wird, jederzeit die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel in der notwendigen Menge und Vielfalt zu gewährleisten sowie einen Beitrag zur Beschäftigung, zur Erhaltung und Produktion von Umweltgütern, zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Flächenbewirtschaftung zu leisten. Darüber hinaus sollte sich die GAP auf einfache, für Landwirte, andere Beteiligte und die Bevölkerung im Allgemeinen leicht verständliche Bestimmungen stützen, um Transparenz bei der Ausführung, die Sicherstellung der Kontrolle und die Reduzierung der Kosten für die Akteure und die Verwaltungen zu gewährleisten.*

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) *Eine der wichtigsten Zielsetzungen und Vorgaben der GAP-Reform ist die Verringerung des Verwaltungsaufwands. Dieses Ziel sollte bei der Gestaltung der einschlägigen Vorschriften für die Regelung von Direktzahlungen unbedingt berücksichtigt werden. Die Anzahl der Stützungsregelungen sollte nicht höher sein als erforderlich, und die Landwirte und Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die entsprechenden Anforderungen und Verpflichtungen ohne übertriebenen Verwaltungsaufwand zu erfüllen. Praxisorientierte Toleranzgrenzen, sinnvolle „De-minimis“-Schwellenwerte und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertrauen und Überwachung sollten gewährleistet werden, um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten in Zukunft zu verringern.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Zur Berücksichtigung neuer Rechtsvorschriften über Stützungsregelungen, die gegebenenfalls nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 *des AEU-Vertrags* übertragen werden, um Änderungen des Verzeichnisses der **unter die vorliegende Verordnung fallenden** Stützungsregelungen vorzunehmen.

Geänderter Text

- (8) Zur Berücksichtigung neuer Rechtsvorschriften über Stützungsregelungen, die gegebenenfalls nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um Änderungen des Verzeichnisses der **in Anhang I aufgeführten** Stützungsregelungen vorzunehmen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Zur Berücksichtigung spezifischer neuer Aspekte und zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung **weiterer Begriffsbestimmungen im Hinblick auf den Zugang zur Stützungs-gewährung gemäß dieser Verordnung, ferner Vorgabe des Rahmens, innerhalb dessen** die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen **festzulegen haben**, die auf natürliche Weise in einem geeigneten Zustand für die Beweidung oder den Anbau erhalten werden, sowie **Aufstellung der** von den Betriebsinhabern **zu erfüllenden Kriterien**, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand als eingehalten gilt, **und der Kriterien, anhand deren bei Dauergrünland das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen festgestellt wird.**

Geänderter Text

- (9) Zur Berücksichtigung spezifischer neuer Aspekte und zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung **der Kriterien, anhand deren** die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen **definieren**, die auf natürliche Weise in einem geeigneten Zustand für die Beweidung oder den Anbau erhalten werden, sowie **Festlegung des Rahmens, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Kriterien aufzustellen haben, die** von den Betriebsinhabern **erfüllt werden müssen**, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand als eingehalten gilt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) **Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Vorschriften über die Berechnungsgrundlage der Kürzungen festzulegen, die die Mitgliedstaaten infolge der Haushaltsdisziplin bei den Betriebsinhabern anzuwenden haben.**

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an **Begünstigte** gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, **was insbesondere für Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Immobilienholdings und Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen gilt**. Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen, sollten **die Mitgliedstaaten an solche natürlichen oder juristischen Personen keine** Direktzahlungen gewähren. Kleinere Nebenerwerbslandwirte tragen hingegen unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete bei und sollten deshalb nicht davon ausgeschlossen sein, Direktzahlungen zu erhalten.

Geänderter Text

- (13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an **natürliche und juristische Personen** gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen **und den nationalen Gegebenheiten so weit wie möglich Rechnung zu tragen, sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu definieren, was unter einem „aktiven Landwirt“ zu verstehen ist. Sie sollten daher nur dann** Direktzahlungen **an Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobilienholdings, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen, Campingplätzen sowie Bergbauunternehmen** gewähren, **wenn diese den Nachweis erbringen können, dass sie die Kriterien für aktive Landwirte erfüllen**. Kleinere Nebenerwerbslandwirte tragen hingegen unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete bei und sollten deshalb nicht davon ausgeschlossen sein, Direktzahlungen zu erhalten.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Die Verteilung der direkten Einkommensstützung auf die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist gekennzeichnet durch die Bewilligung eines unverhältnismäßig hohen Anteils der Zahlungen an eine recht kleine Anzahl großer Begünstigter. Wegen der Skaleneffekte benötigen größere Begünstigte allerdings nicht denselben einheitsbezogenen Stützungsumfang, damit das Ziel der Einkommensstützung wirksam erreicht wird. Außerdem macht ihr Anpassungspotenzial es den größeren Begünstigten leichter, mit einem geringeren Umfang an einheitsbezogener Stützung zu arbeiten. Im Sinne einer besseren Verteilung der Zahlungen auf die Betriebsinhaber ist es daher gerecht, ein System einzuführen, bei dem für große Begünstigte die Stützung in ihrer Höhe stufenweise gekürzt und letztendlich gedeckelt wird. Ein solches System sollte jedoch **den Aspekt entlohnter Arbeit** berücksichtigen, um unverhältnismäßige Auswirkungen für landwirtschaftliche Großbetriebe mit zahlreichen Lohnbeschäftigten zu vermeiden. Unter die betreffenden Höchstgrenzen sollten jedoch nicht die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden fallen, da ansonsten der angestrebte Nutzen geschmälert werden könnte. Damit die Deckelung wirksam funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien aufstellen, die verhindern, dass Betriebsinhaber die Zahlungsbegrenzung rechtsmissbräuchlich umgehen. Das Aufkommen aus der Kürzung und Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden **Innovationsbeitrag** im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) [LEV] verwendet werden.

Geänderter Text

- (15) Die Verteilung der direkten Einkommensstützung auf die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist gekennzeichnet durch die Bewilligung eines unverhältnismäßig hohen Anteils der Zahlungen an eine recht kleine Anzahl großer Begünstigter. Wegen der Skaleneffekte benötigen größere Begünstigte allerdings nicht denselben einheitsbezogenen Stützungsumfang, damit das Ziel der Einkommensstützung wirksam erreicht wird. Außerdem macht ihr Anpassungspotenzial es den größeren Begünstigten leichter, mit einem geringeren Umfang an einheitsbezogener Stützung zu arbeiten. Im Sinne einer besseren Verteilung der Zahlungen auf die Betriebsinhaber ist es daher gerecht, ein System einzuführen, bei dem für große Begünstigte die Stützung in ihrer Höhe stufenweise gekürzt und letztendlich gedeckelt wird. Ein solches System sollte jedoch **die Arbeitskräfte, einschließlich Gehälter und Kosten für Auftragnehmer**, berücksichtigen, um unverhältnismäßige Auswirkungen für landwirtschaftliche Großbetriebe mit zahlreichen Lohnbeschäftigten zu vermeiden. Unter die betreffenden Höchstgrenzen sollten jedoch nicht die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden fallen, da ansonsten der angestrebte Nutzen geschmälert werden könnte. Damit die Deckelung wirksam funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien aufstellen, die verhindern, dass Betriebsinhaber die Zahlungsbegrenzung rechtsmissbräuchlich umgehen. Das Aufkommen aus der Kürzung und Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden **Beitrag zu Innovationen und zur Entwicklung des ländlichen Raums** im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) [LEV] verwendet werden. **Die Mitgliedstaaten erhalten damit die Möglichkeit zur Zuweisung des Aufkommens aus der Deckelung an die großen Begünstigten, für die die genannte Deckelung zur Anwendung gekommen ist, damit Letztere Innovationsinvestitionen vornehmen können.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Um eine bessere Verteilung der Stützung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. **Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche auslaufen und die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen.**

Geänderter Text

- (20) Um eine bessere Verteilung der Stützung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. **Die Mitgliedstaaten sollten ihre vorhandenen Stützungs-systeme abändern, um sie mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen, was jedoch nicht zwangsläufig bedeutet, dass sie ihre derzeitigen Direktzahlungsmodelle abschaffen müssen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 139
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21) *Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungszeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in der Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleicheren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten, sollte die bislang unterschiedliche Höhe der Direktzahlungen je Hektar schrittweise einander angenähert werden. Alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen unter 90 % des EU-Durchschnitts sollten dabei ein Drittel des Gefälles zwischen ihrer derzeitigen Zahlungshöhe und der Durchschnittshöhe schließen. Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden. Ferner sollten im Jahr 2019 alle in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche den gleichen Einheitswert besitzen, und zu diesem Zweck sollte während eines Übergangszeitraums durch lineare Schritte eine Annäherung an diesen Wert stattfinden. Um jedoch abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung und hier insbesondere das historische Modell angewendet haben, gestattet werden, bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der neuen Regelung teilweise historische Faktoren zu berücksichtigen. Die Aussprache über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den ab dem Jahr 2021 beginnenden Zeitraum sollte sich auch besonders mit dem Ziel einer vollständigen Annäherung befassen, um für jenen Zeitraum eine gleiche Verteilung der Direktzahlungen in der gesamten Europäischen Union zu erreichen.*
- (21) *Abgesehen von der Konvergenz der Unterstützungsleistungen auf nationalem und regionalem Niveau sollten auch die nationalen Zuweisungen für Direktzahlungen angepasst werden, damit bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar unter 70 % des EU-Durchschnitts liegen, ihre Abweichung vom Durchschnitt um 30 % gesenkt wird. Bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen zwischen 70 % und 80 % des EU-Durchschnitts betragen, sollte die Abweichung um 25 % gesenkt werden bzw. um 10 % bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar 80 % des EU-Durchschnitts übersteigen. Nach Anwendung dieser Mechanismen sollte kein Mitgliedstaat 2014 weniger als 55 % des EU-Durchschnitts und 2019 weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beziehen. Bei Mitgliedstaaten, deren Niveau der Beihilfen über dem EU-Durchschnitt liegt, sollten die Konvergenzmaßnahmen nicht dazu führen, dass diese Werte unter den Durchschnitt sinken. Diese Konvergenz sollte von allen Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21a) *Abgesehen von der Konvergenz der Unterstützungsleistungen auf nationaler und regionaler Ebene sollten auch die nationalen Zuweisungen für Direktzahlungen angepasst werden, damit bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar unter 70 % des EU-Durchschnitts liegen, die Abweichung vom Durchschnitt um 30 % gesenkt wird. Bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar zwischen 70 % und 80 % des EU-Durchschnitts betragen, sollte die Abweichung um 25 % gesenkt werden bzw. um 10 % bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar 80 % des EU-Durchschnitts übersteigen. Nach dieser Anpassungen sollte kein Mitgliedstaat weniger als 65 % des EU-Durchschnitts beziehen. Bei Mitgliedstaaten, deren Niveau der Beihilfen über dem EU-Durchschnitt liegt, sollen die Konvergenzmaßnahmen nicht dazu führen, dass diese Werte unter den Durchschnitt sinken. Diese Konvergenz sollte von allen Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden.*

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (22) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige von deren Hauptbestandteilen beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten, die dazu dienen sollte, die Teilnahme **junger neuer Landwirte** an der Regelung zu erleichtern, aber auch dazu dienen kann, besondere Bedürfnisse in bestimmten Regionen zu berücksichtigen. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten übernommen, jedoch nach Möglichkeit vereinfacht werden.
- (22) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige von deren Hauptbestandteilen beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten, **zumindest im ersten Jahr der neuen Basisprämienregelung**, auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten, die **regional verwaltet werden kann und** dazu dienen sollte, die Teilnahme **von Junglandwirten und neuen Landwirten** an der Regelung zu erleichtern, aber auch dazu dienen kann, besondere Bedürfnisse in bestimmten Regionen zu berücksichtigen. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten übernommen, jedoch nach Möglichkeit vereinfacht werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (22a) *Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Verringerungskoeffizienten festzulegen, der auf Null festgesetzt werden kann, damit sie die beihilfefähigen Hektarflächen mit geringerem Ertragspotenzial oder spezifischen Erzeugnissen verringern können.*

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung von Vorschriften über die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Fall der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs; Vorschriften über die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung des Werts der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung, einschließlich Bestimmungen über die Möglichkeit eines vorläufig festgesetzten Wertes, einer vorläufigen Zahl oder Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden, über die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Werts und der vorläufigen und der endgültigen Zahl der Zahlungsansprüche sowie für den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte; Vorschriften über die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche; Vorschriften über die Änderung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche, über Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Zuge der Inanspruchnahme der nationalen Reserve sowie an Betriebsinhaber, die im **Jahre 2011** keine Stützung beantragt hatten.

- (23) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung von Vorschriften über die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Fall der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs; Vorschriften über die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung des Werts der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung, einschließlich Bestimmungen über die Möglichkeit eines vorläufig festgesetzten Wertes, einer vorläufigen Zahl oder Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden, über die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Werts und der vorläufigen und der endgültigen Zahl der Zahlungsansprüche sowie für den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte; Vorschriften über die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche; Vorschriften über die Änderung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche, über Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Zuge der Inanspruchnahme der nationalen Reserve sowie an Betriebsinhaber, die im **Zeitraum von 2009 bis 2011** keine Stützung beantragt hatten.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (24a) *Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zu beschließen, einen Teil ihrer nationalen Obergrenzen zur Gewährung einer ergänzenden jährlichen Zahlung für die ersten Hektarflächen an Betriebsinhaber zu verwenden, um der Vielfalt der Betriebe im Hinblick auf deren wirtschaftliche Größe, die Wahl ihrer Erzeugnisse und Beschäftigungslage besser Rechnung zu tragen.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, **indem die Direktzahlungen eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden EU-weit unterstützt werden.** Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern **zusätzlich zur Basisprämie** eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und Flächennutzung für Umweltzwecke. **Die Verbindlichkeit dieser Bewirtschaftungsmethoden sollte sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind.** Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten, sollten **angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft** ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. **Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der „Ökologisierungskomponente“ sollte ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.**

(26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland **und Dauerweideland** und Flächennutzung für Umweltzwecke. Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten, **Begünstigte von Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] und Betriebsinhaber, deren Betriebe in „Natura 2000“-Gebieten liegen,** sollten ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. **Unter bestimmten Voraussetzungen sollten auch Betriebsinhaber, deren Betrieb im Rahmen von nationalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert wurde, die Möglichkeit erhalten, in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen zu kommen. Betriebsinhaber sollten von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung und von den im Zusammenhang mit der Flächennutzung im Umweltinteresse bestehenden Verpflichtungen ausgenommen werden, sofern mindestens 75 % ihres Betriebs als Dauergrünland, Dauerweideland oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau genutzt werden. Diese Ausnahmeregelung sollte nur zur Anwendung kommen, wenn das Ackerland der verbleibenden beihilfefähigen landwirtschaftlich genutzten Flächen 50 Hektar nicht übersteigt.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Damit die Flächen mit Dauergrünland durch die **Betriebsinhaber als Dauergrünland** beibehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Anwendungsvorschriften für die vorliegende Maßnahme festzulegen

Geänderter Text

- (28) Damit die Flächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland** durch die **Mitgliedstaaten als solche** beibehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um Anwendungsvorschriften für die vorliegende Maßnahme festzulegen.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) Damit die Anwendung der Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse in effizienter und kohärenter Weise erfolgt und zugleich den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung trägt, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die in der vorliegenden Verordnung für die Zwecke dieser Maßnahme genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des bei der vorliegenden Maßnahme genannten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

- (29) Damit die Anwendung der Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse in effizienter und kohärenter Weise erfolgt und zugleich den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung trägt, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um die in der vorliegenden Verordnung für die Zwecke dieser Maßnahme genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die für die Einhaltung des bei der vorliegenden Maßnahme genannten Prozentsatzes berücksichtigt werden können, **und einen unionsweiten Rahmen für Gewichtungskoeffizienten zur Berechnung der verschiedenen Arten von im Umweltinteresse genutzten Hektarflächen festzulegen.**

Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29a) **Um eine Verbesserung des Umweltschutzes, eine Verringerung der globalen Erwärmung und eine Optimierung der agronomischen Bedingungen zu erreichen, sollte die Kommission unverzüglich einen strategischen Plan zur Versorgung mit pflanzlichem Protein vorlegen, der es der Union gleichzeitig ermöglichen wird, ihre starke Importabhängigkeit zu verringern. Dieser Plan sollte beispielsweise einen verstärkten Anbau von Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Leguminosen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ermöglichen und zur Förderung der Agrarforschung im Bereich angepasster und ertragreicher Sorten beitragen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

- (33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für **diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel** ihrer nationalen Obergrenzen verwenden **können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen bestimmte einleuchtende Erfordernisse in einer Region nachgewiesen werden können, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen** ihrer nationalen Obergrenze **in der genannten Weise** zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. **Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.**

Geänderter Text

- (33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für **diesen Stützungsanteil höchstens 15 %** ihrer nationalen Obergrenzen verwenden. **Bei Mitgliedstaaten, die beschließen, mindestens 3 % ihrer nationalen Obergrenze für die Förderung der Erzeugung von Eiweißpflanzen zu verwenden, kann dieser Prozentsatz um drei Prozentpunkte angehoben werden.** Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen; **dies gilt nicht, wenn die Stützung ökologischen Zwecken dient.** Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. **Was die Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung betrifft, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

- (38) Es sollte eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung **geschaffen werden**, um bei ihnen den administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollte eine Pauschalzahlung **vorgesehen werden**, die alle Direktzahlungen ersetzt. Des Weiteren **sollten** Vorschriften erlassen **werden**, die auf eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für Kleinlandwirte abzielen, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Kleinlandwirte den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung auf bestehende Betriebe beschränkt sein.

Geänderter Text

- (38) **Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden**, eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung **zu schaffen**, um bei ihnen den administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollte **es den Mitgliedstaaten gestattet werden**, eine Pauschalzahlung **oder eine festgelegte jährliche Zahlung je Begünstigten vorzusehen**, die alle Direktzahlungen ersetzt. **Betriebsinhaber, die jährliche Zahlungen bis zu 1 500 EUR erhalten, sollten automatisch in diese Regelung einbezogen werden**. Des Weiteren **sollte die Möglichkeit eingeräumt werden**, Vorschriften **zu** erlassen, die auf eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für Kleinlandwirte abzielen, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Kleinlandwirte den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung auf bestehende Betriebe beschränkt sein.

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Zur Vereinfachung und angesichts der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage sollten die Direktzahlungen in diesen Regionen im Rahmen der Förderprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 verwaltet werden. Folglich sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Basisprämienregelung und die mit ihr verbundenen Zahlungen sowie über die gekoppelte Stützung keine Anwendung auf die genannten Regionen finden.

Geänderter Text

- (40) Zur Vereinfachung und angesichts der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage sollten die Direktzahlungen in diesen Regionen im Rahmen der Förderprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 verwaltet werden. Folglich sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Basisprämienregelung und die mit ihr verbundenen Zahlungen sowie über die gekoppelte Stützung keine Anwendung auf die genannten Regionen finden. **Dennoch wäre es sinnvoll, die Auswirkungen zu untersuchen, die eine etwaige Änderung der vorliegenden Verordnung auf diese Regionen haben könnte**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40a) *In bestimmten Regionen in Randlage ist es aufgrund der Heterogenität des Agrarsektors und ineffizienter Produktionssysteme gerechtfertigt, auf besondere Instrumente der Agrarpolitik zurückzugreifen, mit denen die Union hinreichend Erfahrung gesammelt hat, um die Marktausrichtung des Sektors zu verbessern, die ökologischen Auswirkungen durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu verringern und die ländlichen Gemeinschaften im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen zu erhalten. Es sollte eingehend geprüft werden, ob für Inselgebiete der Union, die ähnliche Merkmale aufweisen wie Gebiete, in denen mit solchen agrarpolitischen Instrumenten bereits Erfolge erzielt wurden, besondere Regelungen getroffen werden können.*

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (43) Zur Verstärkung ihrer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter 90 % der im EU-Durchschnitt gewährten Zahlungshöhe bleibt, die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Solche Beschlüsse sollten **nur einmal und** innerhalb bestimmter Grenzen gefasst werden **können und für die gesamte Anwendungsdauer der vorliegenden Verordnung gelten.**
- (43) Zur Verstärkung ihrer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. **Alle Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, diese Mittelübertragung um einen anteiligen Betrag entsprechend der nicht für die Ökologisierung ausgegebenen Beträge zu ergänzen, um zusätzliche Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen leisten zu können.** Gleichzeitig sollten diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter 90 % der im EU-Durchschnitt gewährten Zahlungshöhe bleibt, die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Solche Beschlüsse sollten innerhalb bestimmter Grenzen gefasst **und bis zum 1. August 2015 oder 1. August 2017 überprüft** werden.

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (iii) **ein neues, von der Union finanziertes System von Zahlungen für Bienenvölker im Bienenzuchtsektor;**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **wird** ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **das Verzeichnis der** Stützungsregelungen in Anhang I zu **ändern**.

Geänderter Text

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte **zur Änderung des Verzeichnisses der** Stützungsregelungen in Anhang I zu erlassen, **soweit dies notwendig ist**, um **Änderungen Rechnung zu tragen, die sich aus neuen, nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften über Stützungsregelungen ergeben**.

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,

Geänderter Text

— **landwirtschaftliche Erzeugung, darunter** die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem Zustand, der sie **ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen, die über die traditionelle Methoden- und Maschinenanwendung in der Landwirtschaft hinausgehen**, für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, **oder**

Geänderter Text

— die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem Zustand, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht; **bei landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in diesem Zustand erhalten werden, unter der Voraussetzung, dass die Mitgliedstaaten eine Mindesttätigkeit festlegen;**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 28**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Spiegelstrich 3***Vorschlag der Kommission*

- die Vornahme einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;

Geänderter Text

- die Vornahme einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, **wobei gegebenenfalls für den Viehbesatz eine Mindestgröße aufgenommen werden kann;**

Änderungsantrag 29**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

- (e) „landwirtschaftliche Fläche“ jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt wird;

Geänderter Text

- (e) „landwirtschaftliche Fläche“ jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland **und Dauerweideland** oder mit Dauerkulturen genutzt wird;

Änderungsantrag 30**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

- (g) „Dauerkulturen“ nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;

Geänderter Text

- (g) „Dauerkulturen“ nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland **und Dauerweideland**, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, **Streuobstwiesen** und Niederwald mit Kurzumtrieb;

Änderungsantrag 31**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe h***Vorschlag der Kommission*

- (h) „Dauergrünland“ Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von **Gras** oder anderen **Grünfutterpflanzen** genutzt werden und **seit mindestens fünf Jahren** nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; **es können dort auch andere für die Beweidung geeignete Pflanzenarten wachsen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen;**

Geänderter Text

- (h) „Dauergrünland **und Dauerweideland**“: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von **Futterpflanzen, Grünpflanzen, Sträuchern und/oder Bäumen** oder **jeder anderen für Weiden geeigneten Art** genutzt werden und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind **und seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden; sie können auch andere Eigenschaften aufweisen, die für ihre Einstufung als Dauerweideland von Bedeutung sind;**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 32**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind (unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden);

entfällt

Änderungsantrag 33**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe j a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) „Streuobstwiesen“ Flächen, die mit Obstbäumen bewachsen und von ökologischer und kultureller Bedeutung sind;

Änderungsantrag 34**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) weitere Begriffsbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Stützung festzulegen;

entfällt

Änderungsantrag 35**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) den Rahmen vorzugeben, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festzulegen haben, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;

(b) die Kriterien festzulegen, anhand deren die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festzulegen haben, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 36**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien **aufzustellen**, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c als eingehalten gilt.

Geänderter Text

(c) **den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen** die **Mitgliedstaaten die** von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien **zu definieren haben**, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c als eingehalten gilt.

Änderungsantrag 37**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) **die Kriterien aufzustellen, anhand deren für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe h das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen festgestellt wird.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 38**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr wird das geschätzte Aufkommen aus der Deckelung gemäß Artikel 11, das sich in der Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt, als EU-Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.

Geänderter Text

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr wird das geschätzte Aufkommen aus der Deckelung gemäß Artikel 11, das sich in der Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt, als EU-Förderung für **von dem Mitgliedstaat auszuwählende** Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.

Änderungsantrag 197**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Der gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzte Anpassungssatz findet **nur** auf an Betriebsinhaber zu **gewährende** Direktzahlungen **Anwendung, die** in dem betreffenden Kalenderjahr **5 000 EUR überschreiten**.

Geänderter Text

1. Der gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzte Anpassungssatz findet auf **alle** an Betriebsinhaber zu **gewährenden** Direktzahlungen in dem betreffenden Kalenderjahr **Anwendung**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Berechnungsgrundlage für die von den Mitgliedstaaten auf die Betriebsinhaber gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels anzuwendenden Kürzungen zu erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

Artikel 9

Aktiver Landwirt

Aktiver Landwirt

1. Keine Direktzahlungen dürfen an natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gewährt werden, wenn auf diese einer der folgenden Fälle zutrifft:

1. Die Mitgliedstaaten erlassen auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien Rechtsvorschriften und Begriffsbestimmungen, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass Direktzahlungen nur an Betriebsinhaber gewährt werden, deren landwirtschaftliche Flächen überwiegend aus Flächen bestehen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und unter der Voraussetzung, dass sie auf diesen Flächen die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Mindesttätigkeit vornehmen.

(a) der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf weniger als 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr oder

(b) ihre landwirtschaftlichen Flächen sind hauptsächlich Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und sie nehmen auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

So kommen beispielsweise Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobiliengesellschaften, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen, Betreiber von Campingplätzen und Bergbauunternehmen oder andere nicht landwirtschaftliche Unternehmen, die anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien von den Mitgliedstaaten entsprechend festzulegen sind, von vorneherein als aktive Landwirte und Begünstigte von Direktzahlungen nicht infrage. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diese Einrichtungen die Beihilfefähigkeit beantragen können, wenn sie einen überprüfbaren Nachweis vorlegen, dass ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten einen wesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen oder ihr Hauptgeschäfts- bzw. Unternehmenszweck in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Die Mitgliedstaaten können nach ordnungsgemäßer Unterrichtung der Kommission beschließen, andere Arten von Einrichtungen als die in Unterabsatz 2 aufgeführten in ihr Verzeichnis der beihilfefähigen Einrichtungen aufzunehmen oder daraus zu streichen, wobei sie objektive und nicht diskriminierende Gründe für ihren Beschluss anzugeben haben.

2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Artikel nicht auf Betriebsinhaber anzuwenden, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Kriterien festzulegen, anhand derer festgestellt wird, in welchen Fällen die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers als Flächen zu betrachten sind, die überwiegend auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

(b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen, und

(c) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob die landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebsinhabers hauptsächlich als Flächen zu betrachten sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 1 — Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— *der nach Durchführung dieser Kürzungen erhaltene Betrag wird bei 300 000 EUR gedeckelt.*

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 1 — Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— **um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.**

entfällt

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Absatz 1 gilt nicht für Genossenschaften und andere Rechtspersonen, die von mehreren Landwirten gemeinsam gebildet werden, die Direktzahlungen beziehen und die die Beihilfen erhalten und weiterleiten, bevor sie vollständig an ihre Mitglieder aufgeteilt werden, für welche als Einzelpersonen Absatz 1 gilt.

Änderungsanträge 44 und 105
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, **sowie Kosten, die infolge der Inanspruchnahme von Auftragnehmern für spezifische landwirtschaftliche Tätigkeiten entstanden sind**, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 45**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Etwaige Mittel aus der progressiven Verringerung oder Kappung verbleiben in der Region oder Mitgliedstaat, wo sie anfallen und werden dort für Maßnahmen in der 2. Säule eingesetzt.

Änderungsantrag 46**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14

Artikel 14

Flexibilität zwischen den Säulen

Flexibilität zwischen den Säulen

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **10 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **5 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **15 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

1a. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht zugeteilte Mittel von der Anwendung gemäß Artikel 33 den Übertragungen für Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum gemäß Absatz 1 hinzufügen, die in Form einer EU-Förderung für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.

2. Vor dem 1. August 2013 können Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, bis zu **10 %** ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Geänderter Text

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

2a. Im Fall einer regionalen Anwendung können für jede Region andere Prozentsätze gelten.

2b. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2015 oder 1. August 2017 beschließen, ihre in diesem Artikel genannten Beschlüsse mit Wirkung ab dem folgenden Jahr zu überprüfen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1. Um die neue GAP zu evaluieren, überprüft die Kommission bis Ende 2017 die Umsetzung der Reformen und ihrer Wirkung auf die Umwelt und die landwirtschaftliche Produktion.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt unbeschadet einer jederzeit möglichen Überprüfung aufgrund der *Wirtschaftsentwicklungen* und der Haushaltslage.

Geänderter Text

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt **durch einen Gesetzgebungsakt** unbeschadet einer jederzeit möglichen Überprüfung aufgrund der *Marktentwicklungen* und der Haushaltslage.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Zahlungsansprüche

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung gemäß Artikel 17b Absatz 4, durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.“

Geänderter Text

Artikel 18

Zahlungsansprüche

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung gemäß Artikel 17b Absatz 4, durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.“

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

2. **Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.**

Geänderter Text

2. **Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:**

- (a) **Mitgliedstaaten, die zum 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Grundlage des Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 anwenden, können bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten.**
- (b) **Mitgliedstaaten, die zum 31. Dezember 2013 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, können bis zum 1. August 2013 beschließen, die bestehende Regelung bis zum 31. Dezember 2020 als Übergangssystem beizubehalten.**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Artikel 19

Obergrenze für die Basisprämienregelung

1. Die Kommission **setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung **fest**, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller zugewiesenen Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve gleich der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze.

3. Im Falle einer Änderung der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen Obergrenze gegenüber dem Vorjahr nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Änderungen, die auf die Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 zurückgehen.

Geänderter Text

Artikel 19

Obergrenze für die Basisprämienregelung

1. Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen für jeden Mitgliedstaat** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung **festgesetzt wird**, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller zugewiesenen Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve gleich der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze.

3. Im Falle einer Änderung der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen Obergrenze gegenüber dem Vorjahr nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Änderungen, die auf die Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 zurückgehen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Artikel 20

Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und **wirtschaftlichen** Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.

4. Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder ihrer Regionen vor.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Geänderter Text

Artikel 20

Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen, **ökologischen** und **sozioökonomischen** Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.

4. Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder ihrer Regionen vor.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss zusammen mit den zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.

Änderungsanträge 52 und 161
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Artikel 21

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

Geänderter Text

Artikel 21

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 **dieses Artikels und unbeschadet des Artikels 18 Absatz 2** werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

2. „Betriebsinhaber, die **im Jahr 2011** — bzw. im Falle Kroatiens im Jahr 2013 — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 entweder mindestens einen Zahlungsanspruch im Rahmen der Betriebsprämienregelung aktiviert oder eine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, erhalten Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten Betriebsinhaber Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind und für das Jahr 2011 Folgendes zutrifft:

- (a) sie haben im Rahmen der Betriebsprämienregelung keinen Zahlungsanspruch aktiviert, jedoch ausschließlich Obst und Gemüse erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet;
- (b) sie haben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung keine Stützung beantragt und nur landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden.

Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der Hektarzahl beihilfefähiger Fläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.

Geänderter Text

2. Betriebsinhaber, die:

- **in einem der folgenden, von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden drei Jahren 2009, 2010 oder 2010** bzw. im Falle Kroatiens im Jahr 2013, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, entweder mindestens einen Zahlungsanspruch im Rahmen der Betriebsprämienregelung aktiviert oder eine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, **oder**
- **im Jahr 2012 Zahlungsansprüche gemäß Artikel 41 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten haben oder**
- **die einen Nachweis aktiver landwirtschaftlicher Produktion erbracht haben und im Jahr 2011 Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse betrieben haben, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,** erhalten Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten Betriebsinhaber Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind und für das Jahr 2011 Folgendes zutrifft:

- (a) sie haben im Rahmen der Betriebsprämienregelung keinen Zahlungsanspruch aktiviert, jedoch ausschließlich Obst und Gemüse, **Sämereien** und **Speisekartoffeln sowie Zierpflanzen** erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet;
- (b) sie haben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung keine Stützung beantragt und nur landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden.

Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der Hektarzahl beihilfefähiger Fläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können **natürliche oder juristische Personen**, die die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 **an nur einen Betriebsinhaber übertragen**, sofern **Letzterer** die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 **erfüllt**.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Übersteigt die Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 für 2014 angemeldeten Hektarflächen die Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen um mehr als 45 %, so kann der betreffende Mitgliedstaat abweichend vom vorangehenden Unterabsatz die Anzahl der 2014 zuzuweisenden Zahlungsansprüche auf 145 % der Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten Hektarflächen begrenzen.

Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, weisen den Betriebsinhabern eine geringere Anzahl von Zahlungsansprüchen zu, die berechnet wird, indem die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die die Betriebsinhaber 2014 zusätzlich zu den beihilfefähigen Hektarflächen anmelden, die sie gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldet und in ihrem Beihilfenantrag für 2011 gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angegeben haben, anteilig gekürzt wird.

3. Im Falle des Verkaufs, **der Zusammenlegung, der Aufspaltung** oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können **Betriebsinhaber**, die die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 **nur an Betriebsinhaber übertragen, die den Betrieb oder einen Teil des Betriebs übernehmen**, sofern **Letztere** die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 **erfüllen**.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22

Artikel 22

Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung

Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene gemäß Artikel 21 Absatz 2 für das Jahr 2014 zugewiesen werden.

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene gemäß Artikel 21 Absatz 2 für das Jahr 2014 zugewiesen werden.

Mittwoch, 13. März 2013*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens **40 %** der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 entspricht.

3. Die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung des genannten Absatzes verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte. Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern der Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gilt als Betriebsinhaber, der am 31. Dezember 2013 über Zahlungsansprüche verfügte, ein Betriebsinhaber, dem Zahlungsansprüche bis zu diesem Zeitpunkt zugewiesen oder endgültig übertragen worden sind.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Gesamtheit oder eines Teils der Pacht landwirtschaftlicher Flächen, die nach dem gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens **10 %** der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 entspricht.

3. Die Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung des genannten Absatzes verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte. Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern der Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gilt als Betriebsinhaber, der am 31. Dezember 2013 über Zahlungsansprüche verfügte, ein Betriebsinhaber, dem Zahlungsansprüche bis zu diesem Zeitpunkt zugewiesen oder endgültig übertragen worden sind.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Gesamtheit oder eines Teils der Pacht landwirtschaftlicher Flächen, die nach dem gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Die genannten objektiven Kriterien werden unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- (a) eine Mindestdauer der Pacht;
- (b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve übergeht.

5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region **den gleichen Einheitswert**.

6. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten bis 1. August 2013 die vorzunehmenden Schritte fest. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.

Die Schritte nach Unterabsatz 1 werden der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Geänderter Text

Die genannten objektiven Kriterien werden unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- (a) eine Mindestdauer der Pacht;
- (b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve übergeht.

5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region

- (a) **den gleichen Einheitswert;**
- (b) **können um bis zu 20 % vom durchschnittlichen Einheitswert abweichen.**

Bei der Anwendung der Absätze 2, 3 sowie dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, damit die im Jahr 2019 aktivierten Ansprüche im Falle einer Kürzung der Zahlungsansprüche auf Betriebsebene höchstens 30 % geringer als die im Jahr 2014 aktivierten Ansprüche sind.

6. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten bis 1. August 2013 die vorzunehmenden Schritte fest. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.

Die Schritte nach Unterabsatz 1 werden der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Interne Annäherung

1. **Abweichend von Artikel 22 können Mitgliedstaaten den Wert der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene so anpassen, dass sich der Einheitswert der Zahlungsansprüche teilweise, jedoch nicht ganz auf die einheitlichen nationalen oder regionalen Werte bis zum Anspruchsjahr 2021 zubewegt. Die Mitgliedstaaten können im Falle der Ausübung dieser Option von der zwischen den Mitgliedstaaten für die externe Annäherung herangezogenen Formel Gebrauch machen. Diese Annäherung wird durch die Kürzung der Werte der Zahlungsansprüche des Jahres 2013 über der von den Mitgliedstaaten ermittelten Schwelle oder über dem nationalen Durchschnitt finanziert.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Gebrauch machen, können beschließen, dass die Zahlung bei Anwendung von Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz gemäß Titel III Kapitel 2 förderlich sind, die 30 % des nationalen Finanzrahmens gemäß Artikel 33 Absatz 1 ausmachen soll, dem Prozentsatz der den Betriebsinhabern auszahlenden Basisprämie entsprechen soll.

3. Im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 legen die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2013 die zu ergreifenden Schritte fest, wobei sie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu beachten haben. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.

Die in Unterabsatz 1 bezeichneten Schritte werden der Kommission bis zum 1. August 2013 mitgeteilt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23

Artikel 23

Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve

Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um **für das Jahr 2014** den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 zu decken.

2. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve auf regionaler Ebene verwalten.

3. Die Mitgliedstaaten setzen Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve nach objektiven Kriterien und unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbstörungen fest.

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. **Für das Jahr 2014** darf diese Kürzung nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 zu decken. **Für die folgenden Jahre können die Mitgliedstaaten die Obergrenze für Kürzungen alljährlich auf der Grundlage des Zuweisungsbedarfs festlegen.**

2. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve auf regionaler Ebene verwalten.

3. Die Mitgliedstaaten setzen Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve nach objektiven Kriterien und unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbstörungen fest.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten verwenden die nationale Reserve vorrangig für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als „Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“, solche Betriebsinhaber, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 erfüllen und die in den fünf Jahren vor Aufnahme der neuen landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Bei juristischen Personen darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausübenden juristischen Person innegehabt haben.

5. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve dazu verwenden,

(a) Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber in Gebieten zuzuweisen, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile in diesen Gebieten zu gewähren;

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten verwenden die nationale Reserve vorrangig für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte **und neue Landwirte**, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als „Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“, solche Betriebsinhaber, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 erfüllen und die in den fünf Jahren vor Aufnahme der neuen landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Bei juristischen Personen darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausübenden juristischen Person innegehabt haben.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als „neue Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“, natürliche Personen, denen bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungsansprüche zuerkannt wurden. Die Mitgliedstaaten können bestimmte zusätzliche objektive und nichtdiskriminierende Kriterien festlegen, die neue Landwirte erfüllen müssen, insbesondere im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen, Erfahrung und/oder Ausbildungsbedarf.

5. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve dazu verwenden,

(a) Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber in Gebieten zuzuweisen, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile in diesen Gebieten zu gewähren;

(aa) Zahlungsansprüche Landwirten zuzuteilen, deren Betrieb sich in einem Mitgliedstaat befindet, der beschlossen hat, die Option nach Artikel 18 Absatz 2 auszuüben, und die keine Zahlungsansprüche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten haben, wenn sie die beihilfefähigen landwirtschaftlichen Gebiete für 2014 bekanntgeben;

(ab) Zahlungsansprüche Betriebsinhabern zuzuteilen, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach 2011 aufgenommen haben und die in besonderen Bereichen der Landwirtschaft tätig sind, welche von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien festgelegt werden;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) eine lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, wenn die nationale Reserve in einem bestimmten Jahr 3 % übersteigt und sofern für die Zuweisungen gemäß dem Absatz 4, dem Buchstaben a des vorliegenden Absatzes und dem Absatz 7 hinreichende Beträge verfügbar bleiben.
6. Bei der Anwendung von Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a setzen die Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswertes der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.
7. Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Anrecht auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines Beihilfeantrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsaktes, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.
- (ac) *den Wert der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum nationalen oder regionalen Durchschnitt des Einheitswerts der Zahlungsansprüche für Betriebsinhaber zu erhöhen, die sich infolge des Übergangs zur Basisprämienregelung und aufgrund des geringen Wertes ihrer historischen Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in einer besonderen Lage befanden, oder den Wert der Zahlungsansprüche für Landwirte, die zum 31. Dezember 2013 über besondere Ansprüche verfügten, zu erhöhen;*
- (ad) *den Betriebsinhabern auf jährlicher Grundlage einen Ausgleich für das Wegfallen des in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehenen Freibetrags von 5 000 EUR zu gewähren, der für Inhaber kleiner landwirtschaftlicher Betriebe um eine zusätzliche Zahlung erhöht werden kann.*
- (b) eine lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, wenn die nationale Reserve in einem bestimmten Jahr 3 % übersteigt und sofern für die Zuweisungen gemäß dem Absatz 4, dem Buchstaben a des vorliegenden Absatzes und dem Absatz 7 hinreichende Beträge verfügbar bleiben. **Jedoch können die Mitgliedstaaten beschließen, bei der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche gemäß diesem Buchstaben anstelle der linearen Methode eine alternative Methode anzuwenden.**
6. Bei der Anwendung von Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a setzen die Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswertes der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.
7. Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Anrecht auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines Beihilfeantrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsaktes, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je Hektar beihilfefähige Fläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Anspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anrecht auf die jährliche Zahlung der damit festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie etwaigen Kürzungen und Ausschlüssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].

Geänderter Text

1. Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je Hektar beihilfefähige Fläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Anspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anrecht auf die jährliche Zahlung der damit festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie etwaigen Kürzungen und Ausschlüssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV]. **Abweichend von Satz 1 können Mitgliedstaaten, die 2013 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, weiterhin das Modell der Basisprämienregelung anwenden.**

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 2 — Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien einen Verringerungskoeffizienten für Flächen mit geringerem Ertragspotenzial oder spezifischer Produktion bei der Bestimmung der Größe der beihilfefähigen Agrarflächen anwenden.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Werden Zahlungsansprüche ohne Fläche veräußert, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts entscheiden, dass ein Teil der veräußerten Zahlungsansprüche in die nationale Reserve zurückfließt oder dass ihr Einheitswert zugunsten der nationalen Reserve verringert wird.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 59**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 1 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

(e) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 **im Jahr 2011 keinen** Anspruch aktiviert bzw. **im Jahr 2011 keine** Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, sowie für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle der Anwendung der Klausel über eine Vertragsunterzeichnung gemäß Artikel 21 Absatz 3;

Geänderter Text

(e) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 **in keinem der Jahre 2009, 2010 oder 2011 einen** Anspruch aktiviert bzw. **in keinem der Jahre 2009, 2010 oder 2011 eine** Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, sowie für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle der Anwendung der Klausel über eine Vertragsunterzeichnung gemäß Artikel 21 Absatz 3, **außer im Falle von neuen Landwirten und Junglandwirten**;

Änderungsantrag 60**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

(g) **die** Anmeldung und Aktivierung der Zahlungsansprüche;

Geänderter Text

(g) **den Inhalt der** Anmeldung und **die Voraussetzungen für die** Aktivierung der Zahlungsansprüche;

Änderungsantrag 61**Vorschlag für eine Verordnung****Kapitel 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***KAPITEL 1a****ERGÄNZENDE ZAHLUNG FÜR DIE ERSTEN HEKTARFLÄCHEN****Artikel 28a****Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende jährliche Zahlung für Betriebsinhaber gewähren, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Anzahl der unter diese Bestimmung fallenden ersten beihilfefähigen Hektarflächen, die der Anzahl der durch den Landwirt aktivierten Zahlungsansprüche gemäß Artikel 26 Absatz 1 bis zu einer Grenze von 50 Hektar entspricht.

3. Zur Finanzierung dieser Bestimmung verwenden die Mitgliedstaaten einen Betrag bis zu einem Höchstsatz von 30 % ihrer in Anhang II festgelegten jährlichen nationalen Obergrenze.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich die Höhe der ergänzenden Zahlung für die ersten Hektarflächen, indem der in Absatz 3 genannte Betrag durch die Gesamtzahl der Hektarflächen dividiert wird, denen diese Zahlung zugute kommt.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlungen an Betriebsinhaber gewährt werden, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um in den Genuss der in diesem Artikel genannten Zahlungen zu kommen.

6. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. August 2013 über ihre in Absatz 1, 2 und 3 gefassten Beschlüsse.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

Artikel 30

Anbaudiversifizierung

Anbaudiversifizierung

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht übersteigen.**

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens zwei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf mehr als 80 % des Ackerlandes einnehmen.**

Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden; ausgenommen hiervon sind Betriebe, die nördlich des 62. Breitengrads liegen. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % des Ackerlandes einnehmen, und die zwei Hauptkulturen dürfen zusammen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes einnehmen.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 31

Dauergrünland

1. Die **Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.**

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die **Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.**

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 **Unterabsatz 2**, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie **über** die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

Artikel 31

Dauergrünland **und Dauerweideland**

1. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil der Flächen mit Dauergrünland und Dauerweideland an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche beibehalten wird. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf nationaler, regionaler oder subregionaler Ebene anwenden.**

In Bezug auf Unterabsatz 1 werden diejenigen Flächen des Betriebs als Dauergrünland und Dauerweideland betrachtet, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland und Dauerweideland angemeldet wurden; diese Flächen werden nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland und Dauerweideland“ genannt.

Die Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Die Umwandlung **der** Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland** um höchstens 5 % **ist zulässig; ausgenommen hiervon sind kohlenstoffreiche Böden, Feuchtbiotope und semi-natürliches Grünland und Weiden. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Prozentsatz auf bis zu 7 % erhöht werden.**

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland** gemäß Absatz 1 **Unterabsatz 3**, die Erneuerung von Dauergrünland **und Dauerweideland**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland **und Dauerweideland**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie **in Bezug auf die in Absatz 2 genannten außergewöhnlichen Umstände und die** Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Artikel 32

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7% ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

Artikel 32

Flächennutzung im Umweltinteresse

1. **Beträgt das Ackerland mehr als 10 Hektar**, müssen die Betriebsinhaber **während des ersten Jahres der Umsetzung der vorstehenden Verordnung** mindestens 3% ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland **und Dauerweideland** sowie Dauerkulturen, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente wie **Hecken, Gräben, Mauern bzw. Wälle aus Stein, Bäume und Teiche auf Feldern, mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen**, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii. **Die Betriebsinhaber können diese Maßnahme auf ihren gesamten Betrieb anwenden.**

Die Betriebsinhaber können eine Flächennutzung im Umweltinteresse zur landwirtschaftlichen Erzeugung ohne Verwendung und Einsatz von Pestiziden oder Dünger anwenden.

Ab dem 1. Januar 2016 wird der in Unterabsatz 1 angegebene Prozentsatz auf 5% angehoben.

1a. Vor dem 31. März 2017 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen vor, dem die erforderlichen Gesetzgebungsvorschläge beigefügt werden, um gegebenenfalls den in Absatz 1 genannten Prozentsatz um bis zu 7% für das Jahr 2018 und die Folgejahre anzuheben, wobei die Auswirkungen auf die Umwelt und die landwirtschaftliche Produktion zu berücksichtigen sind.

1b. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 beschließen, bis zu drei Prozentpunkte der im Umweltinteresse genutzten Flächen auf regionaler Ebene umzusetzen, um angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erhalten.

1c. Betriebsinhaber können eine ökologisch wertvolle landwirtschaftliche Fläche, die im Zuge von Flurbereinigung oder ähnlichen Prozessen in die öffentliche Hand übergegangen ist, von der Gemeinde wieder anpachten und diese als ökologische Vorrangfläche ausweisen, falls sie die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren **sowie** andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die **für die Einhaltung** des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

1d. Im Umweltinteresse genutzte Flächen können auf der Grundlage ihrer ökologischen Bedeutung gewichtet werden. Die Kommission billigt die von den Mitgliedstaaten übermittelten Gewichtungskoeffizienten unter Berücksichtigung äquivalenter Umwelt- und Klimaleistungskriterien.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen näher zu definieren, **einen unionsweiten Rahmen für Gewichtungskoeffizienten zur Berechnung der in Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels genannten verschiedenen Arten von im Umweltinteresse genutzten Hektarflächen festzulegen**, andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen und zu definieren, die **bei der Bewertung** des in dem genannten Absatz **1 dieses Artikels** bezeichneten Prozentsatzes **und bei der Definition der in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten regionalen Ebene** berücksichtigt werden können.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung je Hektarfläche wird berechnet, indem der Betrag aus der Anwendung von Artikel 35 durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, **die in den Gebieten liegen**, für die die Mitgliedstaaten beschlossen haben, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung je Hektarfläche wird berechnet, indem der Betrag aus der Anwendung von Artikel 35 durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, für die die Mitgliedstaaten beschlossen haben, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die Zahlung je Hektar anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien variieren.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten die maximale Hektarfläche pro Betrieb festlegen, die bei der Zahlung zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Je nach dem Prozentsatz der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, **setzt** die Kommission jährlich **im Wege von Durchführungsrechtsakten** die entsprechende Obergrenze für die betreffende Zahlung **fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.**

2. Je nach dem Prozentsatz der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** jährlich die entsprechende Obergrenze für die betreffende Zahlung **festzusetzen.**

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36

Artikel 36

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

1. **Die Mitgliedstaaten gewähren** eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.

1. **Soweit die in diesem Kapitel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gewähren die Mitgliedstaaten** eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.

2. Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als „Junglandwirte“

2. Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als „Junglandwirte“

(a) natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und

(a) natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Buchstabe a weniger als 40 Jahre alt sind.

(b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Buchstabe a weniger als 40 Jahre alt sind.

(ba) Die Mitgliedstaaten können bestimmte zusätzliche objektive und nicht diskriminierende Kriterien festlegen, die Junglandwirte erfüllen müssen, insbesondere im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen, Erfahrung und/oder Ausbildungsanforderungen.

3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.

3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.

5. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich den Betrag der Zahlung nach Absatz 1, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % des Durchschnittswertes der von dem Betriebsinhaber besessenen Zahlungsansprüche entspricht, mit der Anzahl der von ihm gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche multipliziert wird.

5. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich den Betrag der Zahlung nach Absatz 1, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % des Durchschnittswertes der betreffenden Zahlungsansprüche in diesem Mitgliedstaat oder dieser Region entspricht, mit der Anzahl der von dem Landwirt gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche multipliziert wird.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 **beachten** die Mitgliedstaaten **für die Zahl der zu berücksichtigenden aktivierten Zahlungsansprüche folgende Höchstgrenzen:**

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 **legen** die Mitgliedstaaten **eine Höchstgrenze fest, die bis zu 100 Hektar betragen kann.**

(a) in Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang VI aufgeführte Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe weniger als oder gleich 25 ha beträgt, eine Höchstgrenze von 25;

(b) in Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang VI aufgeführte Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe mehr als 25 ha beträgt, eine Höchstgrenze, die sich auf nicht weniger als 25 und nicht mehr als die betreffende Durchschnittsgröße belaufen darf.

6. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 in Betracht kommen kann, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Altersgrenze gemäß Absatz 2 Buchstabe b auf eine oder mehrere natürliche Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind.

6. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 in Betracht kommen kann, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Altersgrenze gemäß Absatz 2 Buchstabe b auf eine oder mehrere natürliche Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37

Artikel 37

Finanzbestimmungen

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen **Zahlung** verwenden die Mitgliedstaaten **einen Prozentsatz der** jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, **der nicht höher als 2 % sein darf. Sie teilen der Kommission bis zum 1. August 2013 den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung der genannten Zahlung erforderlich ist.**

1. Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen **Zahlungen** verwenden die Mitgliedstaaten **bis zu 2 % ihrer** jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.

Ist der zur Finanzierung der in Artikel 36 genannten Zahlung geschätzte erforderliche Prozentsatz niedriger als 2 %, so können die Mitgliedstaaten den Rest der betreffenden Beträge zur linearen Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche der nationalen Reserve zuweisen, wobei Junglandwirten und neuen Landwirten gemäß Artikel 23 Absatz 4 Priorität einzuräumen ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatz anzuheben, um ausgewählten Begünstigten auf nationaler Ebene auf der Grundlage von objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien Priorität einzuräumen. Die Kommission wird von diesem Beschluss vor dem 1. August 2013 in Kenntnis gesetzt.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab 1. Januar 2017 überprüfen. Sie teilen der Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren geschätzten Prozentsatz, **der zur Finanzierung der in Artikel 36 genannten Zahlung erforderlich ist**, mit Wirkung ab 1. Januar 2017 überprüfen. Sie teilen der Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.

2. Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % wird, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, von den Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung aller Zahlungen vorgenommen, die an alle Betriebsinhaber gemäß Artikel 25 zu gewähren sind.

2. Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % wird, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, von den Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung aller Zahlungen vorgenommen, die an alle Betriebsinhaber gemäß Artikel 25 zu gewähren sind.

3. Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze und ist diese Obergrenze gleich 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.

3. Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze und ist diese Obergrenze gleich 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilten geschätzten Prozentsatzes setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenze für die Zahlung nach Artikel 36 fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

4. Auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilten geschätzten Prozentsatzes setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenze für die Zahlung nach Artikel 36 fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die gekoppelte Stützung kann für **folgende** Sektoren und Erzeugungen gewährt werden: **Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.**

Geänderter Text

Die gekoppelte Stützung kann für **die in Anhang I des AEUV aufgeführten** Sektoren und Erzeugungen, **mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen**, gewährt werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mittel für gekoppelte Zahlungen sind in erster Linie für Erzeugungen bestimmt, die im Zeitraum 2010-2013 gekoppelte Zahlungen aufgrund von Artikel 68, 101 und 111 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten haben.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ein Mitgliedstaat kann eine gekoppelte Stützung auch Betriebsinhabern gewähren, die im Jahr 2010 unabhängig von der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 über besondere Zahlungsansprüche gemäß Artikel 60 und Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügten.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 75**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 38 — Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Mitgliedstaaten können Viehzüchtern, die am überwiegenden Teil der von ihnen bewirtschafteten Flächen kein Eigentum besitzen, gekoppelte Stützungen gewähren.

Änderungsantrag 76**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 38 — Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die für diese Betriebsinhaber geltenden Übergangsmaßnahmen festgelegt werden.

Änderungsantrag 77**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 38 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Obergrenze für die Gewährung gekoppelter Unterstützungsleistungen bis zu einem gewissen Maß über das hinaus, was zur Beibehaltung des bestehenden Produktionsniveaus erforderlich ist, angehoben werden, sofern mit den gekoppelten Unterstützungsleistungen ökologische Zwecke verfolgt werden. Der betreffende Mitgliedstaat legt diesen Grenzwert entsprechend den festgelegten ökologischen Zielen bzw. festgestellten Umweltproblemen fest. Dieser festgelegte Grenzwert wird der Kommission gemäß Artikel 40 mitgeteilt und gemäß Artikel 41 gebilligt.

Änderungsantrag 78**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 39 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zur Finanzierung der fakultativen gekoppelten Stützung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August des Jahres, das dem ersten Jahr der Anwendung dieser Stützung vorausgeht, beschließen, hierfür bis zu **5 %** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.

1. Zur Finanzierung der fakultativen gekoppelten Stützung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August des Jahres, das dem ersten Jahr der Anwendung dieser Stützung vorausgeht, beschließen, hierfür bis zu **15 %** ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Prozentsatz der in Absatz 1 genannten nationalen Obergrenze kann bei Mitgliedstaaten, die beschließen, mindestens 3 % ihrer in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze für die Förderung der Erzeugung von Eiweißpflanzen dem vorliegenden Kapitel zu verwenden, um 3 Punkte angehoben werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden, falls

entfällt

(a) sie bis zum 31. Dezember 2013 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet oder Maßnahmen im Rahmen von Artikel 111 jener Verordnung finanziert haben oder aber von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 69 Absatz 5 bzw. im Falle von Malta gemäß Artikel 69 Absatz 1 der genannten Verordnung betroffen sind und/oder

(b) sie während mindestens eines Jahres im Zeitraum 2010-2013 mehr als 5 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren gemäß Absatz **1, 2 oder 3** gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem Jahr 2017 beschließen,

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren gemäß Absatz **1 und 1a** gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem Jahr 2017 beschließen,

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 — Absatz 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den gemäß den Absätzen **1 und 2** festgesetzten Prozentsatz innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen zu erhöhen und gegebenenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;

Geänderter Text

(a) den gemäß den Absätzen **1 und 1a** festgesetzten Prozentsatz innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen zu erhöhen und gegebenenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Auf der Grundlage des von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß den **Absätzen 1 bis 4** gefassten Beschlusses über den zu verwendenden Anteil der nationalen Obergrenze **setzt** die Kommission jährlich **im Wege von Durchführungsrechtsakten** die entsprechende Obergrenze für die Stützung **fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

5. Auf der Grundlage des von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß den **Absätzen 1, 1a und 4** gefassten Beschlusses über den zu verwendenden Anteil der nationalen Obergrenze **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** jährlich die entsprechende Obergrenze für die Stützung **festzusetzen.**

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

Zusätzliche fakultative nationale Stützung

1. Mitgliedstaaten, die beschließen, eine freiwillige gekoppelte Stützung gemäß Artikel 38 für die Mutterkuhhaltung einzuführen, können Betriebsinhabern eine nationale Zusatzprämie als Ergänzung der gekoppelten Stützung, die ihnen in demselben Kalenderjahr zusteht, gewähren.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten teilen den Landwirten die Bedingungen, unter denen diese zusätzliche nationale Stützung gewährt wird, zur gleichen Zeit und entsprechend den gleichen Vorschriften mit, die auch für die gekoppelte Stützung gelten.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission **genehmigt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes** den Beschluss gemäß **Artikel 39 Absatz 3 oder gegebenenfalls** gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a, wenn in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor eines der folgenden Erfordernisse nachgewiesen wird:

1. Die Kommission **wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a **zu genehmigen**, wenn in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor eines der folgenden Erfordernisse nachgewiesen wird:

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 47

Artikel 47

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

1. Betriebsinhaber, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 21 zugewiesene Zahlungsansprüche besitzen und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, **können sich** unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen **für die Teilnahme** an **einer** vereinfachten Regelung, **nachstehend** „Kleinlandwirteregelung“ genannt, **entscheiden**.

1. **Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen eine vereinfachte Regelung für Kleinlandwirte schaffen. Wenn ein Mitgliedstaat eine solche Regelung anwendet, nehmen** Betriebsinhaber, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 21 zugewiesene Zahlungsansprüche besitzen und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen an **der** vereinfachten Regelung („Kleinlandwirteregelung“) **teil**.

Betriebsinhaber, die gemäß der Titel III und IV Anspruch auf Zahlungen von weniger als 1 500 EUR haben, werden automatisch in die Kleinlandwirteregelung einbezogen.

2. Die Zahlungen im Rahmen der Kleinlandwirteregelung treten an die Stelle der nach Maßgabe der Titel III und IV zu gewährenden Zahlungen.

2. Die Zahlungen im Rahmen der Kleinlandwirteregelung treten an die Stelle der nach Maßgabe der Titel III und IV zu gewährenden Zahlungen.

3. Die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.

3. Die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung ihren Betrieb allein zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Kleinlandwirteregelung zu gelangen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Zahlung an Betriebsinhaber gewährt wird, wenn nachgewiesen ist, dass sie nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung ihren Betrieb allein zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Kleinlandwirteregelung zu gelangen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Artikel 48

Teilnahme

Betriebsinhaber, **die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies** bis zum 15. Oktober 2014 **beantragen**.

Betriebsinhaber, die **bis zum 15. Oktober 2014 die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben oder** sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der **Regelung** auszuscheiden, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

Geänderter Text

Artikel 48

Teilnahme

Die nationalen Behörden übermitteln der Kommission die in Artikel 47 Absatz 1 genannte Liste der Betriebsinhaber bis zum 15. Oktober 2014.

Betriebsinhaber **nach Maßgabe des Artikels 47 Absatz 1**, die sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der **Kleinlandwirteregelung** auszuscheiden, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49

Vorschlag der Kommission

Artikel 49

Betrag der Zahlung

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen fest, und zwar als

- (a) einen Betrag, der 15 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;
- (b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 3 ist, entspricht.

Geänderter Text

Artikel 49

Betrag der Zahlung

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen fest, und zwar als

- (a) einen Betrag, der 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;
- (b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 5 ist, entspricht.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die jährliche Zahlung der Höhe des Betrags entsprechen muss, auf den der Landwirt gemäß Artikel 18, Artikel 29, Artikel 34, Artikel 36 und Artikel 38 im Jahr seines Beitritts zur Regelung Anspruch gehabt hätte, jedoch nicht höher als 1 500 EUR ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe a von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe b von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

3. Abweichend von Absatz 2 kann in Kroatien, Zypern und Malta der Betrag nach Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR festgesetzt werden.

Geänderter Text

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe a von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe b von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 500 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 500 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

3. Abweichend von Absatz 2 kann in Kroatien, Zypern und Malta der Betrag nach Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR festgesetzt werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51

Vorschlag der Kommission

Artikel 51

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag wird dadurch finanziert, dass eine lineare Kürzung aller gemäß Artikel 25 zu gewährenden Zahlungen vorgenommen wird.

Geänderter Text

Artikel 51

Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag wird dadurch finanziert, dass eine lineare Kürzung aller gemäß Artikel 25 zu gewährenden Zahlungen vorgenommen wird.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert.

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten, die von der Option gemäß Artikel 20 Absatz 1 Gebrauch machen, können auf regionaler Ebene unterschiedliche Verringerungssätze anwenden.

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert.

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen 15 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Modalitäten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Modalitäten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;

entfällt

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Maßnahmen**, die in dringenden Fällen zur Lösung spezifischer Probleme erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese **Maßnahmen** können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. **Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.**

1. Die Kommission **wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen**, die in dringenden Fällen zur Lösung spezifischer Probleme erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese **delegierten Rechtsakte** können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 94**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 54 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. *In hinreichend begründeten Fällen* äußerster Dringlichkeit der Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Geänderter Text

2. *Wenn im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 Gründe* äußerster Dringlichkeit es zwingend erforderlich machen, findet das in Artikel 55 genannte Verfahren auf die gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Änderungsantrag 95**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. *Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.*

Geänderter Text

2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln [...] wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen die Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

Änderungsantrag 96**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 55a**Dringlichkeitsverfahren**

1. *Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.*

2. *Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 55 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt nach der Mitteilung des Beschlusses über den Einspruch durch das Europäische Parlament oder den Rat unverzüglich auf.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58a

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. März 2017 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, dem sie erforderlichenfalls geeignete Gesetzgebungsvorschläge beifügt.

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre
Belgien	553 521	544 065	534 632	525 205	525 205	525 205
Bulgarien	655 661	737 164	810 525	812 106	812 106	812 106
Tschechische Republik	892 698	891 875	891 059	890 229	890 229	890 229
Dänemark	942 931	931 719	920 534	909 353	909 353	909 353
Deutschland	5 275 876	5 236 176	5 196 585	5 156 970	5 156 970	5 156 970
Estland	108 781	117 453	126 110	134 749	134 749	134 749
Irland	1 240 652	1 239 027	1 237 413	1 235 779	1 235 779	1 235 779
Griechenland	2 099 920	2 071 481	2 043 111	2 014 751	2 014 751	2 014 751
Spanien	4 934 910	4 950 726	4 966 546	4 988 380	4 988 380	4 988 380
Frankreich	7 732 611	7 694 854	7 657 219	7 619 511	7 619 511	7 619 511
Kroatien	111 900	130 550	149 200	186 500	223 800	261 100
Italien	4 023 865	3 963 007	3 902 289	3 841 609	3 841 609	3 841 609
Zypern	52 273	51 611	50 950	50 290	50 290	50 290
Lettland	163 261	181 594	199 895	218 159	218 159	218 159

Mittwoch, 13. März 2013

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre
Litauen	396 499	417 127	437 720	458 267	458 267	458 267
Luxemburg	34 313	34 250	34 187	34 123	34 123	34 123
Ungarn	1 298 104	1 296 907	1 295 721	1 294 513	1 294 513	1 294 513
Malta	5 316	5 183	5 050	4 917	4 917	4 917
Niederlande	806 975	792 131	777 320	762 521	762 521	762 521
Österreich	707 503	706 850	706 204	705 546	705 546	705 546
Polen	3 038 969	3 066 519	3 094 039	3 121 451	3 121 451	3 121 451
Portugal	573 046	585 655	598 245	610 800	610 800	610 800
Rumänien	1 472 005	1 692 450	1 895 075	1 939 357	1 939 357	1 939 357
Slowenien	141 585	140 420	139 258	138 096	138 096	138 096
Slowakei	386 744	391 862	396 973	402 067	402 067	402 067
Finnland	533 932	534 315	534 700	535 075	535 075	535 075
Schweden	710 853	711 798	712 747	713 681	713 681	713 681
Vereinigtes Königreich	3 624 384	3 637 210	3 650 038	3 662 774	3 662 774	3 662 774

Geänderter Text

	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre
Belgien	554 701	548 646	542 261	535 640	535 640	535 640
Bulgarien	657 571	735 055	805 495	814 887	814 887	814 887
Tschechische Republik	891 307	892 742	893 686	894 054	894 054	894 054
Dänemark	940 086	929 824	919 002	907 781	907 781	907 781
Deutschland	5 237 224	5 180 053	5 119 764	5 057 253	5 057 253	5 057 253
Estland	113 168	125 179	137 189	149 199	149 199	149 199

Mittwoch, 13. März 2013

	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre
Irland	1 236 214	1 235 165	1 233 425	1 230 939	1 230 939	1 230 939
Griechenland	2 098 834	2 075 923	2 051 762	2 026 710	2 026 710	2 026 710
Spanien	4 939 152	4 957 834	4 973 833	4 986 451	4 986 451	4 986 451
Frankreich	7 655 794	7 572 222	7 484 090	7 392 712	7 392 712	7 392 712
Kroatien	111 900	130 550	149 200	186 500	223 800	261 100
Italien	4 024 567	3 980 634	3 934 305	3 886 268	3 886 268	3 886 268
Zypern	52 155	51 585	50 985	50 362	50 362	50 362
Lettland	176 500	206 565	236 630	266 695	266 695	266 695
Litauen	402 952	426 070	449 189	472 307	472 307	472 307
Luxemburg	33 943	33 652	33 341	33 015	33 015	33 015
Ungarn	1 295 776	1 297 535	1 298 579	1 298 791	1 298 791	1 298 791
Malta	5 365	5 306	5 244	5 180	5 180	5 180
Niederlande	809 722	800 883	791 561	781 897	781 897	781 897
Österreich	706 071	706 852	707 242	707 183	707 183	707 183
Polen	3 079 652	3 115 887	3 152 121	3 188 356	3 188 356	3 188 356
Portugal	582 466	598 550	614 635	630 719	630 719	630 719
Rumänien	1 485 801	1 707 131	1 928 460	2 002 237	2 002 237	2 002 237
Slowenien	140 646	139 110	137 491	135 812	135 812	135 812
Slowakei	391 608	397 576	403 543	409 511	409 511	409 511
Finnland	533 451	535 518	537 295	538 706	538 706	538 706
Schweden	709 922	712 820	715 333	717 357	717 357	717 357
Vereinigtes Königreich	3 652 541	3 655 113	3 657 684	3 660 255	3 660 255	3 660 255

Mittwoch, 13. März 2013

P7_TA(2013)0085

Verordnung „Einheitliche GMO“ (Beschluss zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen)

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) und zur Erteilung des entsprechenden Mandats (KOM(2011)0626/3 — C7-0339/2011 — COM(2012)0535 — C7-0310/2012 — 2011/0281(COD) — 2013/2529(RSP))

(2016/C 036/40)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 70a seiner Geschäftsordnung,

in der Erwägung, dass die in dem Gesetzgebungsvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich ein Hinweis für die Rechtssetzungsbehörde ist und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist,

beschließt, auf der Grundlage des folgenden Mandats interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen:

MANDAT

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

nach Stellungnahme des Rechnungshofes ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C .../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete — die künftigen Herausforderungen“ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Angesichts der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken einschließlich der Verordnung (EU) Nr. **[KOM(2010)0799]** des Rates vom [...] über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“). Aufgrund des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. **[KOM(2010)0799]** aufzuheben und durch eine neue Verordnung „Einheitliche GMO“ zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Bestimmungen, insbesondere diejenigen für mehr als einen Agrarsektor, soweit wie möglich harmonisiert, rationalisiert und vereinfacht werden, auch indem sichergestellt wird, dass die Kommission nichtwesentliche Elemente der Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte erlassen kann.

Geänderter Text

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete — die künftigen Herausforderungen“ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Angesichts der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken einschließlich der Verordnung (EG) Nr. **1234/2007** des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“). Aufgrund des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. **1234/2007** aufzuheben und durch eine neue Verordnung „Einheitliche GMO“ zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Bestimmungen, insbesondere diejenigen für mehr als einen Agrarsektor, soweit wie möglich harmonisiert, rationalisiert und vereinfacht werden, auch indem sichergestellt wird, dass die Kommission nichtwesentliche Elemente der Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte erlassen kann. **Darüber hinaus wird die Reform in der Richtung der vorangegangenen Reformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktorientierung fortgesetzt.**

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) **Die Umsetzung dieser Verordnung sollte mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit im Politikrahmen der Union für Ernährungssicherheit (KOM(2010)0127) im Einklang stehen, wobei besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, dass die GAP-Maßnahmen nicht die Produktionskapazität für Nahrungsmittel und langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern und die Fähigkeit ihrer Bevölkerung, für die eigene Ernährung zu sorgen, gefährden, und dass zugleich die Ziele der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingehalten werden.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) ***Eine der Hauptachsen der Gemeinsamen Agrarpolitik muss die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und -hoheit in den verschiedenen Mitgliedstaaten sein, was erfordert, dass es Instrumente zur Regelung und zur Verteilung der Produktion gibt, die es den verschiedenen Ländern und Regionen ermöglichen, ihre Produktion in einer Weise zu entwickeln, dass ihr Bedarf so weit wie möglich gedeckt wird. Außerdem ist es von grundlegender Bedeutung, das Kräfteverhältnis innerhalb der Lebensmittelkette wieder zugunsten der Erzeuger auszugleichen.***

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen — auch auf der Ebene von Sachverständigen — vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

- (2) ***Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens der durch diese Verordnung geschaffenen Regelung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags übertragen werden, damit sie bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann. Die Elemente, für die diese Befugnis gilt, sowie die Bedingungen für diese Befugnisübertragung, sollten definiert werden.*** Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen — auch auf der Ebene von Sachverständigen — vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) ***Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („der Vertrag“) erlässt der Rat Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen. Im Interesse der Klarheit sollte in der vorliegenden Verordnung bei Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Rat Maßnahmen auf dieser Rechtsgrundlage festlegt.***

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Diese Verordnung sollte alle grundlegenden Elemente der einheitlichen GMO enthalten. Die Festsetzung von Preisen, Abschöpfungen, Beihilfen und mengenmäßigen Beschränkungen ist **in bestimmten Fällen** untrennbar mit diesen Grundelementen verknüpft.

Geänderter Text

- (4) Diese Verordnung sollte alle grundlegenden Elemente der einheitlichen GMO enthalten. Die Festsetzung von Preisen, Abschöpfungen, Beihilfen und mengenmäßigen Beschränkungen ist **im Allgemeinen** untrennbar mit diesen Grundelementen verknüpft.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (5a) *Es ist auf die von der Kommission festgelegten Ziele der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik hinsichtlich einer europaweiten nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Lebensmittelsicherheit, Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung und ausgewogenen Entwicklung, der Wettbewerbsfähigkeit aller Produktionssysteme in der europäischen Landwirtschaft und der Vereinfachung der GAP hinzuweisen.*

Geänderter Text

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

- (5b) *Es ist von besonderer Wichtigkeit, die Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Landwirte zu vereinfachen, ohne dass dies jedoch zu einer allzu starken Vereinheitlichung der Kriterien führen darf, bei der die lokalen und regionalen Besonderheiten nicht berücksichtigt werden.*

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 11**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

- (7) Die vorliegende Verordnung **und andere nach Artikel 43 des Vertrags erlassene Rechtsakte beziehen** sich auf die Warenbezeichnungen sowie die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur. Änderungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs können anschließend Anpassungen **solcher Rechtsakte** erforderlich machen. **Die** Kommission sollte **fähig sein, Durchführungsmaßnahmen** zu erlassen, **um solche Anpassungen vorzunehmen**. Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die derzeit eine solche Ermächtigung vorsieht, aufgehoben und **die Ermächtigung** in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Geänderter Text

- (7) Die vorliegende Verordnung **bezieht** sich auf die Warenbezeichnungen sowie die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur. Änderungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs können anschließend Anpassungen **der vorliegenden Verordnung** erforderlich machen. **Der** Kommission sollte **die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags** zu erlassen. Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die derzeit eine solche Ermächtigung vorsieht, aufgehoben und **ein neues Anpassungsverfahren** in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 12**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

- (11) **Um den Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festgesetzt werden.**

Geänderter Text

entfällt**Änderungsantrag 13****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

- (12a) **Eine öffentliche Intervention auf dem Markt als Dringlichkeitsmaßnahme sollte nur zum Zwecke der Stabilisierung bei einer sehr hohen Preisvolatilität aufgrund eines vorübergehenden Angebotsüberschusses auf dem europäischen Markt erfolgen. Sie darf nicht zur Stabilisierung eines strukturellen Erzeugungsüberschusses eingesetzt werden.**

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere letztere zu definieren, indem klargestellt wird, dass nur Interventionspreise für die öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d. h. Preisdifferenzstützung). **In diesem Zusammenhang** ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention **und** andere Interventionsformen annehmen kann, die sich **nicht** auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.

Geänderter Text

- (13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere letztere zu definieren, indem klargestellt wird, dass nur Interventionspreise für die öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d. h. Preisdifferenzstützung). **Ferner** ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention **oder einer Beihilfe für die private Lagerhaltung sowie** andere Interventionsformen annehmen kann, die sich **weder ganz noch teilweise** auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Die Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO **während bestimmten Zeiträumen des Jahres** verfügbar und **in diesen Zeiträumen** entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein.

Geänderter Text

- (14) Die **öffentliche** Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO **immer dann** verfügbar und entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein, **wenn es sich als erforderlich erweist**.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) In dieser Verordnung sollte die Möglichkeit des Absatzes von zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind so zu treffen, dass Marktstörungen vermieden und gleicher Zugang zu den Waren sowie die Gleichbehandlung der Käufer gewährleistet werden.

Geänderter Text

- (16) In dieser Verordnung sollte die Möglichkeit des Absatzes von zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind so zu treffen, dass Marktstörungen vermieden und gleicher Zugang zu den Waren sowie die Gleichbehandlung der Käufer gewährleistet werden **und dass Erzeugnisse für das Programm zur Abgabe von Nahrungsmitteln an benachteiligte Bevölkerungsgruppen in der EU bereitgestellt werden können**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 17**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 16 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (16a) *Die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind für die Feststellung von Preisen und die Anwendung der Interventionsbestimmungen in diesen Sektoren von grundlegender Bedeutung. Ergibt sich aus dem Änderungsantrag betreffend Artikel 9a und Anhang IIIa.*

Änderungsantrag 18**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 16 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (16b) *Die mit der Beihilfe für die private Lagerhaltung verbundenen Ziele, nämlich den Markt zu stabilisieren und zu einer angemessenen Lebenshaltung für die landwirtschaftliche Bevölkerung beizutragen, sollten erreicht werden. Diese Beihilfe sollte nicht nur auf der Grundlage von Marktpreisindikatoren, sondern auch als Reaktion auf besonders schwierige wirtschaftliche Lagen auf den Märkten und insbesondere bei erheblichen Auswirkungen auf die Gewinnspannen der landwirtschaftlichen Erzeuger zum Einsatz kommen.*

Änderungsantrag 19**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 22***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (22) Um die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Handelsklassenschemata der Europäischen Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen **festgelegt** werden.

- (22) Um die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren **und den in der Union auftretenden Besonderheiten sowie den technischen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Sektoren Rechnung zu tragen**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Handelsklassenschemata der Europäischen Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen **angepasst und aktualisiert** werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23a) *Um die bestehenden Instrumente zur Verwaltung der Märkte zu stärken und zu vervollständigen und deren reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten, sollte ein Instrument geschaffen werden, das auf der privaten Verwaltung des Angebots und der Koordinierung der einzelnen Marktteilnehmer beruht. Mit diesem Instrument sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die auf dem Markt über eine relevante Größe verfügen, die Möglichkeit haben, ein Erzeugnis im Laufe des Wirtschaftsjahres vom Markt zu nehmen.*

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23b) *Um zu verhindern, dass dieses Instrument den Zielen der GAP entgegenwirkt oder dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes schadet, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, um die Bestimmungen über die Funktionsweise des Instruments und über dessen Aktivierung festzulegen. Um zu gewährleisten, dass dieses Instrument mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar ist, sollte der Kommission ferner die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags betreffend die Bestimmungen über die Finanzierung des Instruments zu erlassen, einschließlich in Fällen, in denen die Kommission der Auffassung ist, dass die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung angebracht ist.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

- (25) **Der** Verzehr von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen **durch Kinder sollte gefördert werden**, indem u. a. der Anteil dieser Erzeugnisse an ihrer Ernährung in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig erhöht wird. Daher ist eine EU-Beihilfe vorzusehen, um die Abgabe solcher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen zu kofinanzieren.

Geänderter Text

- (25) **Um gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu fördern, sollten diese zum** Verzehr von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen angeregt werden, indem u. a. der Anteil dieser Erzeugnisse an ihrer Ernährung in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig erhöht wird. Daher ist eine EU-Beihilfe vorzusehen, um die Abgabe solcher Erzeugnisse an Kinder in schulischen, vorschulischen und außerschulischen Einrichtungen zu kofinanzieren. **Somit sollten diese Programme auch dazu beitragen, die Ziele der GAP, darunter die Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen, die Stabilisierung der Märkte und die Versorgungssicherheit, heute wie in Zukunft zu erreichen.**

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bei den Programmen sollten harmonisierte Bestimmungen für ein jedes davon festgelegt werden. Die EU-Beihilfe sollte nicht dazu verwendet werden, die Mittel für bestehende nationale **Schulobstprogramme** zu ersetzen. In Anbetracht von Haushaltszwängen sollten die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Beitrag zu den **Programmen** jedoch durch Beiträge des privaten Sektors ersetzen können. Um das **Schulobstprogramm** wirksam zu gestalten, sollten die Mitgliedstaaten flankierende Maßnahmen vorsehen, für die sie einzelstaatliche Beihilfen gewähren können.

Geänderter Text

- (26) Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bei den Programmen sollten harmonisierte Bestimmungen für ein jedes davon festgelegt werden. Die EU-Beihilfe sollte nicht dazu verwendet werden, die Mittel für bestehende nationale **Programme für den Verzehr von Obst, Gemüse und Milcherzeugnissen in der Schule** zu ersetzen. In Anbetracht von Haushaltszwängen sollten die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Beitrag zu **etwaigen nationalen Programmen für den Verzehr von Obst und Gemüse in der Schule** jedoch durch Beiträge des privaten Sektors ersetzen können. Um das **Programm für den Verzehr von Obst und Gemüse in der Schule** wirksam zu gestalten, sollten die Mitgliedstaaten flankierende Maßnahmen vorsehen, für die sie einzelstaatliche Beihilfen gewähren können.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

- (27) Um die **gesunden Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu fördern**, eine effiziente und gezielte Verwendung der EU-Finanzmittel sicherzustellen und das **Programm** besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des **Schulobstprogramms** Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm nicht in Betracht kommen; die Zielgruppe des Programms; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen; die Zulassung und Auswahl der Antragsteller; **objektive Kriterien für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten**, Richtwerte für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Anträge; die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen, und die **Vorschrift, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die finanzielle Unterstützung des Programms hinweisen müssen**.

Geänderter Text

- (27) Um **dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung des Programms in effizienter Weise und entsprechend dessen Zielsetzungen erfolgt**, eine effiziente und gezielte Verwendung der EU-Finanzmittel sicherzustellen und das **Stützungsprogramm** besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des **Programms für den Verzehr von Obst und Gemüse in der Schule** Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm nicht in Betracht kommen; die Zielgruppe des Programms; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen; die Zulassung und Auswahl der Antragsteller; **zusätzliche Kriterien betreffend die Richtwerte für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Anträge; die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen; die Begleitung und Bewertung sowie die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sie auf ihre Beteiligung an dem Stützungsprogramm und auf dessen Subventionierung durch die Europäische Union hinweisen**.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Um **der Entwicklung bei den Milcherzeugnis-Verbrauchsmustern sowie den Innovationen und Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt Rechnung zu tragen**, sicherzustellen, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen und die Beihilferegulierung besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des Schulmilchprogramms Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm in Betracht kommen; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten **ausarbeiten müssen**, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, und die Zielgruppe des Programms; die Bedingungen für die Beihilfegewährung; die Leistungen einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, im Falle von Beihilfeschusszahlungen; die Begleitung und Bewertung und die **Vorschrift, dass die schulischen Einrichtungen auf die finanzielle Unterstützung des Programms hinweisen müssen**.

Geänderter Text

- (28) Um **dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung des Programms in effizienter Weise und entsprechend dessen Zielsetzungen erfolgt**, sicherzustellen, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen, und die Beihilferegulierung besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des Schulmilchprogramms Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm in Betracht kommen; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten **auszuarbeiten haben**, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, und die Zielgruppe des Programms; die **Zulassung und Auswahl der Antragsteller; die Bedingungen für die Beihilfegewährung; die Leistungen einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, im Falle von Beihilfeschusszahlungen; die Begleitung und Bewertung sowie die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sie auf ihre Beteiligung an dem Stützungsprogramm und auf dessen Subventionierung durch die Europäische Union hinweisen**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28a) *Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, Programme vorzuschlagen, mit denen der Verzehr anderer Erzeugnisse als Obst, Gemüse und Milchprodukte in Schulen gefördert wird.*

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29) *Die Beihilferegelung für Hopfenerzeugerorganisationen wird nur in einem Mitgliedstaat angewendet. Um Flexibilität zu schaffen und das Vorgehen in diesem Sektor an die anderen Sektoren anzupassen, sollte die Beihilferegelung abgeschafft werden, wobei es die Möglichkeit geben soll, die Erzeugerorganisationen im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen.*

entfällt

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (31) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen für die Organisationen der Marktteilnehmer im Bereich Olivenöl und Tafeloliven ihr Ziel, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, erreichen und **diese Marktteilnehmerorganisationen** ihren Verpflichtungen nachkommen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anerkennung der **Marktteilnehmerorganisationen** im Rahmen dieser Beihilferegelung und die Bedingungen für die Aussetzung oder den Entzug einer solchen Anerkennung, die für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen, die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen, die nicht für eine **EU-Finanzierung** in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten, die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme sowie die obligatorische Leistung einer Sicherheit festgelegt werden.

- (31) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen für die Organisationen der Marktteilnehmer im Bereich Olivenöl und Tafeloliven ihr Ziel, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, erreichen und **die Organisationen der Erzeuger im Bereich Olivenöl und Tafeloliven oder die Branchenverbände** ihren Verpflichtungen nachkommen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anerkennung der **Erzeugerorganisationen oder der Branchenverbände** im Rahmen dieser Beihilferegelung und die Bedingungen für die **Verweigerung, die** Aussetzung oder den Entzug einer solchen Anerkennung, die **Einzelheiten der** für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen, die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen, die nicht für eine **Unionsfinanzierung** in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten, die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme sowie die obligatorische Leistung einer Sicherheit festgelegt werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

- (32) In dieser Verordnung wird zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Obst und Gemüse für die Vermarktung und für die Verarbeitung, einerseits und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse andererseits unterschieden. **Vorschriften für Erzeugerorganisationen, operationelle Programme und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gelten nur für Obst und Gemüse und ausschließlich zur Verarbeitung bestimmtes Obst und Gemüse.**

Geänderter Text

- (32) In dieser Verordnung wird zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Obst und Gemüse für die Vermarktung **als Frischerzeugnisse** und für die Verarbeitung, einerseits und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse andererseits unterschieden.

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (32) In dieser Verordnung wird zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Obst und Gemüse für die Vermarktung und für die Verarbeitung, einerseits und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse andererseits unterschieden. **Vorschriften für Erzeugerorganisationen, operationelle Programme und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gelten nur für Obst und Gemüse und ausschließlich zur Verarbeitung bestimmtes Obst und Gemüse.**

Geänderter Text

- (33a) **Um eine bessere Wirksamkeit der operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse und insbesondere der Maßnahmen für Krisenprävention und -management zu gewährleisten, sollten sie durch Strukturen umgesetzt werden, die auf dem Markt über eine relevante Größe verfügen. Daher ist es wichtig, dass die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen angehalten werden, operationelle Programme sowie Maßnahmen für Krisenprävention und -management vorzulegen und ganz oder teilweise zu verwalten.**

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

- (35) Eine Unterstützung bei der Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung für **den** Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden.

Geänderter Text

- (35) Eine Unterstützung bei der Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung für **deren Gründung im** Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden. **Diese Unterstützung sollte nicht zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt für Landwirte und ihre Erzeugerorganisationen führen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Eine wichtige, für nationale Stützungsprogramme geeignete Maßnahme sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Weinen in Drittländern sein. Die Umstrukturierung und Umstellung sollten aufgrund ihrer positiven strukturellen Auswirkungen auf den Weinsektor weiter finanziert werden. Unterstützung sollte auch für Investitionen in den Weinsektor bereitgestellt werden, die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als solche ausgerichtet sind. Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen sollte den Mitgliedstaaten als Maßnahme zur Verfügung stehen, die ein solches Instrument einsetzen wollen, um die Weinqualität zu gewährleisten und zugleich die Umwelt zu erhalten.

Geänderter Text

- (40) Eine wichtige, für nationale Stützungsprogramme geeignete Maßnahme sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Weinen in der Union und in Drittländern sein. **Angesichts der Bedeutung dieser Programme für die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Weinsektors, sollte auch für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen Unterstützung gewährt werden können.** Die Umstrukturierung und Umstellung sollten aufgrund ihrer positiven strukturellen Auswirkungen auf den Weinsektor weiter finanziert werden. Unterstützung sollte auch für Investitionen in den Weinsektor bereitgestellt werden, die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als solche ausgerichtet sind. Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen sollte den Mitgliedstaaten als Maßnahme zur Verfügung stehen, die ein solches Instrument einsetzen wollen, um die Weinqualität zu gewährleisten und zugleich die Umwelt zu erhalten.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

- (42) *Die von den Mitgliedstaaten beschlossene Unterstützung der Weinbauern durch die Zuteilung von Zahlungsansprüchen ist nunmehr endgültig eingeführt worden. Daher ist die einzige solche Unterstützung, die gewährt werden kann, diejenige, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Dezember 2013 gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011) 0799] unter den darin aufgeführten Bedingungen beschlossen worden ist.*

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

- (43) Um sicherzustellen, dass die Stützungsprogramme für Wein ihre Ziele erreichen und die Finanzmittel der Europäischen Union gezielt verwendet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen folgende Vorschriften festgelegt werden: über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns; über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme; über Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn; über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird; **mit allgemeinen Bestimmungen und Begriffsbestimmungen zum Zweck der Stützungsprogramme**; zur Verhütung des Missbrauchs der Stützungsmaßnahmen und der Doppelfinanzierung von Vorhaben; über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern; über die Anforderungen für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen sowie die Einschränkungen, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten; über Zahlungen an die Begünstigten, einschließlich Zahlungen über Versicherungsvermittler.

Geänderter Text

- (43) Um sicherzustellen, dass die Stützungsprogramme für Wein ihre Ziele erreichen und die Finanzmittel der Europäischen Union gezielt verwendet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen folgende Vorschriften festgelegt werden: über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns; über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme; über Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn; über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird; zur Verhütung des Missbrauchs der Stützungsmaßnahmen und der Doppelfinanzierung von Vorhaben; über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern; über die Anforderungen für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen sowie die Einschränkungen, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten; über Zahlungen an die Begünstigten, einschließlich Zahlungen über Versicherungsvermittler.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 35**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 44***Vorschlag der Kommission*

(44) Der Bienenzuchtsektor zeichnet sich durch die Vielfalt von Erzeugungsbedingungen und Erträgen sowie durch die Heterogenität und verstreute Einzellage sowohl der Produktions- als auch der Vermarktungsbetriebe aus. In Anbetracht der Ausbreitung der Varroose während der letzten Jahre in mehreren Mitgliedstaaten und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind weiterhin Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, da die Varroose nicht völlig getilgt werden kann und mit zugelassenen Erzeugnissen behandelt werden muss. Angesichts dieser Lage sollten zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der Europäischen Union alle drei Jahre nationale Programme für diesen Sektor aufgelegt werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse beitragen sollten. Diese nationalen Programme sind teilweise von der Europäischen Union zu finanzieren.

Geänderter Text

(44) Der Bienenzuchtsektor zeichnet sich durch die Vielfalt von Erzeugungsbedingungen und Erträgen sowie durch die Heterogenität und verstreute Einzellage sowohl der Produktions- als auch der Vermarktungsbetriebe aus. In Anbetracht der **zunehmenden Anzahl bestimmter Angriffe auf die Bienenstöcke und insbesondere der Ausbreitung der Varroose** während der letzten Jahre in mehreren Mitgliedstaaten und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind weiterhin **koordinierte** Maßnahmen auf EU-Ebene **im Rahmen der europäischen Veterinärpolitik** erforderlich, da die Varroose nicht völlig getilgt werden kann und mit zugelassenen Erzeugnissen behandelt werden muss. Angesichts dieser Lage sollten zur Verbesserung der **Bienengesundheit sowie der** Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der Europäischen Union alle drei Jahre nationale Programme für diesen Sektor aufgelegt werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse beitragen sollten. Diese nationalen Programme sind teilweise von der Europäischen Union zu finanzieren.

Änderungsantrag 36**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 45***Vorschlag der Kommission*

(45) Um eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können, Vorschriften über die Verpflichtungen betreffend den Inhalt der nationalen Programme, deren Erstellung und der damit verbundenen Studien und die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat festgelegt werden.

Geänderter Text

(45) Um eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die **Einzelheiten der** Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können, Vorschriften über die Verpflichtungen betreffend den Inhalt der nationalen Programme, deren Erstellung und der damit verbundenen Studien und die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat festgelegt werden.

Änderungsantrag 37**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 48 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(48a) **Eine wichtige, im Rahmen staatlicher Beihilfeprogramme förderfähige Maßnahme sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Agrarerzeugnissen in der EU und in Drittländern sein.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 38**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 50***Vorschlag der Kommission*

- (50) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren der Lebensmittelsicherheit dürfte die Einführung einer allgemein gehaltenen Basisnorm für die Vermarktung, wie sie in der obengenannten Mitteilung der Kommission in Betracht gezogen wird, bei Erzeugnissen zweckmäßig sein, die nicht unter sektor- oder erzeugnisspezifische Vermarktungsnormen fallen. Entsprechen solche Erzeugnisse gegebenenfalls einer geltenden internationalen Norm, so sollte die allgemeine Vermarktungsnorm als erfüllt betrachtet werden.

Geänderter Text

- (50) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren der Lebensmittelsicherheit dürfte die Einführung einer allgemein gehaltenen Basisnorm für die Vermarktung, wie sie in der obengenannten Mitteilung der Kommission in Betracht gezogen wird, bei Erzeugnissen zweckmäßig sein, die nicht unter sektor- oder erzeugnisspezifische Vermarktungsnormen fallen. Entsprechen solche Erzeugnisse gegebenenfalls einer geltenden internationalen Norm, so sollte die allgemeine Vermarktungsnorm als erfüllt betrachtet werden. ***Unbeschadet des Unionsrechts und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Befugnis behalten, einzelstaatliche Vorschriften für unter die allgemeine Vermarktungsnorm oder unter besondere Vermarktungsnormen fallende Sektoren oder Erzeugnisse zu erlassen oder beizubehalten, wenn dies Elemente betrifft, die durch diese Verordnung nicht ausdrücklich harmonisiert werden.***

Änderungsantrag 39**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 53 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (53a) ***Bei den Vermarktungsnormen sollte klar zwischen obligatorischen Regeln und fakultativen vorbehaltenen Angaben unterschieden werden. Die fakultativen vorbehaltenen Angaben sollten den Zielen der Vermarktungsnormen weiterhin förderlich sein und somit nur für die in Anhang I der Verträge aufgeführten Erzeugnisse gelten.***

Änderungsantrag 40**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 53 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (53b) ***Aufgrund der Ziele dieser Verordnung und im Interesse der Klarheit sollten bestehende fakultative vorbehaltene Angaben von nun an unter diese Verordnung fallen.***

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 41**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 54***Vorschlag der Kommission*

- (54) Angesichts des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen und transparenten Produktinformation sollte es möglich sein, Angaben über den Erzeugungsort je nach Fall auf der geeigneten geografischen Ebene vorzusehen, wobei den Besonderheiten bestimmter Sektoren, namentlich bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Rechnung zu tragen **ist**.

Geänderter Text

- (54) Angesichts des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen und transparenten Produktinformation sollte es möglich sein, Angaben über den Erzeugungsort je nach Fall auf der geeigneten geografischen Ebene vorzusehen, wobei **auch die Folgen unzureichender bzw. falscher Informationen auf den Bereich Wirtschaft/Produktion im Referenzgebiet berücksichtigt werden sollten. Auch den** Besonderheiten bestimmter Sektoren **auf regionaler Ebene**, namentlich bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, **ist** Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 42**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 56***Vorschlag der Kommission*

- (56) Es ist angebracht, Sonderbestimmungen für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse vorzusehen, **wonach die in bestimmten Drittländern geltenden nationalen Vorschriften Abweichungen** von den Vermarktungsnormen **rechtfertigen können, wenn die Gleichwertigkeit mit den EU-Rechtsvorschriften gewährleistet ist**.

Geänderter Text

- (56) Es ist angebracht, Sonderbestimmungen für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse vorzusehen, **die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags zu erlassen sind, mit denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen davon auszugehen ist, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau aufweisen, und mit denen Maßnahmen zur Abweichung** von den **Vorschriften, nach denen Erzeugnisse in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden dürfen, erlaubt werden. Es ist außerdem angebracht, Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen**.

Änderungsantrag 43**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 58***Vorschlag der Kommission*

- (58) Um auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen sie Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm und Vorschriften betreffend die Übereinstimmung **festlegt**, ändert und davon abweicht.

Geänderter Text

- (58) Um auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen sie **genaue Regelungen für die allgemeine Vermarktungsnorm festlegt und** Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm und Vorschriften betreffend die Übereinstimmung ändert und davon abweicht.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

- (61) Um **den Besonderheiten des Handels zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern sowie** dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Besonderheit jedes Sektors Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei dessen Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt, **und Vorschriften festgelegt werden, die die Bedingungen umfassen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der EU-Anforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Maßnahmen zur Abweichung von den Vorschriften erlauben, dass Erzeugnisse in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden dürfen, sowie ferner Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festgelegt werden.**

Geänderter Text

- (61) Um dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Besonderheit jedes Sektors Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei dessen Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt, festgelegt wird.

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

- (69) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu sicherzustellen und die legitimen Rechte oder Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: die **Grundsätze für die** Abgrenzung des geografischen Gebiets sowie **Bestimmungen**, Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet; die Bedingungen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können, sowie die Angaben der Produktspezifikation; die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann; die einzuhaltenden Verfahren bei der Beantragung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, einschließlich der nationalen Vorverfahren, der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren sowie des Verfahrens zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben; die Verfahren für grenzübergreifende Anträge; die Verfahren für Anträge betreffend geografische Gebiete in einem Drittland; der Zeitpunkt, ab dem der Schutz gilt; die Verfahren für Änderungen der Produktspezifikationen; der Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Geänderter Text

- (69) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu sicherzustellen und die legitimen Rechte oder Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: **weitere Einzelheiten betreffend** die Abgrenzung des geografischen Gebiets sowie Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet; die Bedingungen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können, sowie die Angaben der Produktspezifikation; die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann; die einzuhaltenden Verfahren bei der Beantragung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, einschließlich der nationalen Vorverfahren, der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren sowie des Verfahrens zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben; die Verfahren für grenzübergreifende Anträge; die Verfahren für Anträge betreffend geografische Gebiete in einem Drittland; der Zeitpunkt, ab dem der Schutz gilt; die Verfahren für Änderungen der Produktspezifikationen; der Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70) *Um einen angemessenen Schutz sicherzustellen und damit die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden nicht durch die Anwendung dieser Verordnung hinsichtlich der Weinnamen, denen der Schutz vor dem 1. August 2009 gewährt wurde, benachteiligt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Einschränkungen hinsichtlich des geschützten Namens und Übergangsbestimmungen betreffend Weinnamen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2009 als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben anerkannt worden sind, das nationale Vorverfahren, vor einem bestimmten Zeitpunkt etikettierte oder auf den Markt gebrachte Weine und Änderungen der Produktspezifikationen festgelegt werden.*

entfällt

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(74) Aus diesem Grund ist es angezeigt, EU-Vorschriften für die Etikettierung vorzusehen. Um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken und die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und den Besonderheiten des Weinsektors Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit der Zertifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die berechtigten Interessen der Marktteilnehmer sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: außergewöhnliche Umstände, die rechtfertigen, dass die Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ nicht verwendet werden; die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind; bestimmte obligatorische Angaben, fakultative Angaben und Aufmachung; die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, wobei diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe den notwendigen Anforderungen entsprechen; Bestimmungen über vor dem 1. August 2009 in den Verkehr gebrachten und etikettierten Weinen sowie Ausnahmen bei der Etikettierung und Aufmachung.

(74) Aus diesem Grund ist es angezeigt, EU-Vorschriften für die Etikettierung vorzusehen. Um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken und die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und den Besonderheiten des Weinsektors Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit der Zertifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die berechtigten Interessen der Marktteilnehmer sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: außergewöhnliche Umstände, die rechtfertigen, dass die Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ nicht verwendet werden; die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind; bestimmte obligatorische Angaben, fakultative Angaben und Aufmachung; die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, wobei diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe den notwendigen Anforderungen entsprechen; Bestimmungen über vor dem 1. August 2009 in den Verkehr gebrachten und etikettierten Weinen sowie Ausnahmen bei der Etikettierung **für Ausfuhren** und Aufmachung.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

- (77) Es ist angezeigt, bestimmte önologische Verfahren und Beschränkungen bei der Weinbereitung festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Verschnitt und die Verwendung bestimmter Arten von Traubenmost, Traubensaft und frischen Trauben mit Ursprung in Drittländern. Um den internationalen Normen in diesem Bereich gerecht zu werden, sollte sich die Kommission bei **weiteren önologischen** Verfahren generell auf die von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) empfohlenen önologischen Verfahren stützen.

Geänderter Text

- (77) Es ist angezeigt, bestimmte önologische Verfahren und Beschränkungen bei der Weinbereitung festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Verschnitt und die Verwendung bestimmter Arten von Traubenmost, Traubensaft und frischen Trauben mit Ursprung in Drittländern. Um den internationalen Normen in diesem Bereich gerecht zu werden, sollte sich die Kommission bei **Vorschlägen für önologische** Verfahren generell auf die von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) empfohlenen önologischen Verfahren stützen.

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, **werden** besondere Instrumente **auch nach dem Ablauf der Quotenregelung** erforderlich **sein**. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Geänderter Text

- (82a) **Aus wirtschaftlichen, sozialen und Umweltgründen sowie aus Gründen der Raumordnung in den ländlichen Gebieten mit Weinbautradition sollte — über die Anforderungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Kontrolle, der Vielfalt, des Rufes und der Qualität der europäischen Weinbauerzeugnisse hinaus — das derzeitige System der Pflanzungsrechte im Weinsektor bis mindestens 2030 beibehalten werden.**

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

- (83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, **sind** besondere Instrumente **im Zuckersektor** erforderlich. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Geänderter Text

- (83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, **sind** besondere Instrumente **im Zuckersektor** erforderlich. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84

Vorschlag der Kommission

(84) Um den Besonderheiten des Zuckersektors und den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen, sollte **der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags** in Bezug auf solche Vereinbarungen **zu erlassen**, mit denen insbesondere die Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Zuckerrüben festgelegt werden.

Geänderter Text

(84) Um den Besonderheiten des Zuckersektors und den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen, sollte **eine Reihe von Regeln** in Bezug auf solche Vereinbarungen **vorgesehen werden**, mit denen insbesondere die Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Zuckerrüben festgelegt werden.

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(84a) *Damit die Zuckerrübenherzeuger ihre Anpassung an die tiefgreifende Reform des Zuckersektors vom Jahr 2006 abschließen und die seit diesem Zeitpunkt unternommenen Bemühungen um mehr Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen können, sollte das bestehende Quotensystem bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert werden. In diesem Zusammenhang sollte es der Kommission möglich sein, den Mitgliedstaaten, die 2006 all ihre Quoten abgeschafft haben, Erzeugerquoten zuzuweisen.*

Geänderter Text

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 b (neu)

Vorschlag der Kommission

(84b) *Die immer wieder auftretenden starken Spannungen auf dem europäischen Zuckermarkt erfordern, so lange das nötig ist, einen Mechanismus, der Nichtquotenzucker, unter den gleichen Bedingungen, die für Quotenzucker gelten, auf dem Binnenmarkt freigibt. Diese Mechanismen sollten gleichzeitig zusätzliche Einfuhren zum Zollsatz Null gestatten, damit der EU-Zuckermarkt ausreichend mit Rohstoffen versorgt ist und das strukturelle Gleichgewicht des Marktes erhalten bleibt.*

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (84c) *Im Hinblick auf die vollständige Abschaffung des Quotensystems im Jahr 2020, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über geeignete Regelungen für die Zeit nach dem Ende des bestehenden Quotensystems und über die Zukunft des Sektors nach der Abschaffung der Quoten nach 2020 sowie mit Vorschlägen dahingehend, wie der gesamte Sektor auf die Zeit nach 2020 vorbereitet werden kann, unterbreiten. Die Kommission sollte außerdem vor dem 31. Dezember 2014 einen Bericht zu der Funktionsweise der Versorgungskette im EU-Zuckersektor vorlegen*

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Zusammenfassung des Angebots und der Förderung vorbildlicher Praktiken spielen. **Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie die Förderung vorbildlicher Praktiken und der Markttransparenz einnehmen. Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung solcher Organisationen und ihrer Vereinigungen betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, rationalisiert und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch EU-Recht geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen.**
- (85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Zusammenfassung des Angebots, **der Verbesserung der Vermarktung, der Beseitigung von Ungleichgewichten in der Wertschöpfungskette** und der Förderung vorbildlicher Praktiken **und vor allem bei der Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags, in erster Linie des Ziels einer Stabilisierung der Erzeugereinkommen, spielen, insbesondere indem sie ihren Mitgliedern Instrumente zum Risikomanagement zur Verfügung stellen, die Vermarktung verbessern, das Angebot zusammenfassen und Verträge aushandeln und somit de facto die Verhandlungsmacht der Erzeuger stärken.**

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (85a) **Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie die Förderung vorbildlicher Praktiken und der Markttransparenz einnehmen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (85b) *Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung der Erzeugerorganisationen, ihrer Vereinigungen und der Branchenverbände betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, gestrafft und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch diese Verordnung geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen. Insbesondere ist es sehr wichtig, dass die durch Rechtsvorschriften der Union festgelegten Kriterien für die Anerkennung und die Satzungen der Erzeugerorganisationen gewährleisten, dass diese Organisationen auch wirklich auf Initiative von Landwirten gegründet werden, die auf demokratische Weise die allgemeine Politik der Organisation bestimmen und Entscheidungen über deren interne Funktionsweise treffen.*

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (87) *Im Hinblick auf lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen könnte.*
- (87) *Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen könnte.*

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (88) *Um Maßnahmen der Erzeugerorganisationen, ihrer Vereinigungen und der Branchenverbände zur leichteren Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu fördern, ausgenommen Maßnahmen betreffend Marktrücknahmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen **Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den Sektoren lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch, Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung sowie Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen, festgelegt werden.***
- (88) *Um Maßnahmen der Erzeugerorganisationen, ihrer Vereinigungen und der Branchenverbände zur leichteren Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu fördern, ausgenommen Maßnahmen betreffend Marktrücknahmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen **die Qualität verbessert wird, bessere Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen gefördert werden, die Feststellung der Marktpreisentwicklung erleichtert wird und die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglicht wird.***

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 90

Vorschlag der Kommission

(90) *Da es keine EU-Rechtsvorschriften über förmliche schriftliche Verträge gibt, können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen Vertragsrechts solche Verträge zwingend vorschreiben, sofern sie dabei nicht gegen EU-Recht verstoßen und insbesondere nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen. Angesichts der EU-weit unterschiedlichen Verhältnisse sollte diese Entscheidung im Interesse der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Damit jedoch im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angemessene Mindeststandards für derartige Verträge sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation sichergestellt sind, sollten einige grundlegende Voraussetzungen für die Verwendung solcher Verträge auf EU-Ebene festgelegt werden. Da die Satzungen einiger Molkereigenenschaften möglicherweise Bestimmungen mit ähnlichen Auswirkungen enthalten, sollten sie der Einfachheit halber von einer Vertragspflicht befreit werden. Um sicherzustellen, dass eine solche Regelung wirksam ist, sollte sie auch gelten, wenn Dritte die Milch von den Landwirten abholen und an die verarbeitenden Betriebe liefern.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 90 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(90a) *Die Verwendung formeller schriftlicher Verträge, die vor der Lieferung abgeschlossen werden und in denen die grundlegenden Fragen geregelt sind, ist nicht weit verbreitet. Solche Verträge könnten jedoch — wie im Fall der Milchversorgungskette — die Verantwortlichkeit der Akteure verbessern und das Bewusstsein für die Notwendigkeit schärfen, gezielter auf Marktsignale zu reagieren, die Preisweitergabe zu verbessern und das Angebot stärker an der Nachfrage auszurichten, sowie dazu beitragen, bestimmte unfaire Handelspraktiken zu unterlassen.*

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 90 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(90b) *Da es im Unionsrecht keine Vorschriften über solche Verträge gibt, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, im Rahmen ihres nationalen Vertragsrechts solche Verträge zwingend vorzuschreiben, sofern sie dabei das Unionsrecht einhalten und insbesondere nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die gemeinsame Marktorganisation beeinträchtigen. Angesichts der in der Union im Vertragsrecht bestehenden Unterschiede sollte diese Entscheidung im Interesse der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Es sollten für alle Lieferungen in einem bestimmten Hoheitsgebiet die gleichen Bedingungen gelten. Wenn daher ein Mitgliedstaat beschließt, dass in seinem Hoheitsgebiet für alle Lieferungen durch einen Landwirt an einen verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien zu schließen ist, sollte diese Verpflichtung auch für alle aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Lieferungen gelten; es ist jedoch nicht notwendig, dass sie auch für Lieferungen an andere Mitgliedstaaten gilt. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben zu entscheiden, ob ein Erstkäufer einem Landwirt ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines solchen Vertrags vorlegen muss.*

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(91) *Damit eine rationelle Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Milchbauern sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von Milchbauern bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem Milchmarkt sollte dies nur mit einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein.*

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (91a) *Damit eine nachhaltige Entwicklung der Erzeugung und ein angemessener Lebensstandard der Landwirte sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber potenziellen Käufern gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führt. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es ausschließlich von Landwirten, Viehhaltern bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, gemeinsam für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einem Käufer Bedingungen für potenzielle Verträge einschließlich der Preise so auszuhandeln, dass die Käufer keinen Preis erzwingen können, der unter dem Erzeugerpreis liegt. Nur Erzeugerorganisationen, die auf ihren Antrag hin anerkannt werden, sollten jedoch für die Anwendung dieser Bestimmung infrage kommen. Außerdem sollte diese Bestimmung nicht für Genossenschaften gelten. Zudem sollten bestehende, auf der Grundlage des nationalen Rechts anerkannte Erzeugerorganisationen für eine tatsächliche Anerkennung gemäß dieser Verordnung in Betracht kommen.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(91b) *Angesichts der wichtigen Rolle der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) und der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) insbesondere für strukturschwache ländliche Gebiete und um den Mehrwert dieser Gütezeichen zu sichern und die Qualität insbesondere von Käse mit g.U. oder g.g.A. zu erhalten, sowie im Zusammenhang mit dem auslaufenden System der Milchquoten sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Bestimmungen zur Steuerung des Angebots eines in einer bestimmten geografischen Region erzeugten Käses anzuwenden. Diese Bestimmungen sollten sich auf die gesamte Erzeugung des jeweiligen Käses beziehen und von einer Branchenorganisation, Erzeugerorganisation oder Vereinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel angefordert werden. Eine derartige Anfrage sollte von einer großen Mehrheit der Milcherzeuger, die den größten Teil der für diesen Käse verwendeten Milchmenge ausmacht, und im Falle von Branchenorganisationen und Vereinigungen, von einer großen Mehrheit der Käseerzeuger, die den größten Teil der Produktion dieses Käses ausmacht, unterstützt werden. Außerdem sollten diese Bestimmungen strengen Bedingungen unterliegen, insbesondere um Schäden für den Handel von Erzeugnissen auf anderen Märkten zu verhindern und Minderheitenrechte zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten die angenommenen Bestimmungen sofort veröffentlichen und die Kommission von diesen in Kenntnis setzen, für regelmäßige Überprüfungen sorgen und die Bestimmungen bei Verstößen aufheben.*

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(91c) *Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden die Milchquoten innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelung weiterhin gelten.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(91d) *Mit der Entscheidung, die Milchquoten aufzuheben, war die Zusage verbunden, für abmildernde Maßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu sorgen. Die Verordnung (EU) Nr. 261/2012 über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾ stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar, und es werden weitere Rechtsvorschriften erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die Befugnis erhalten, im Falle eines schwerwiegenden Ungleichgewichts auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse denjenigen Milchbauern, die freiwillig ihre Erzeugung verringern, eine Beihilfe zu gewähren, und denjenigen Milchbauern, die ihre Erzeugung im gleichen Zeitraum und im gleichen Umfang erhöhen, eine Abgabe aufzuerlegen.*

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 38.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission

(93) Um sicherzustellen, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen klar festgelegt sind, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, den Besonderheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen und die Einhaltung des Wettbewerbs und des ordnungsgemäßen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: die spezifischen Ziele, die von solchen Organisationen und Vereinigungen verfolgt werden können oder müssen oder nicht verfolgt werden dürfen, **einschließlich Abweichungen von den** in dieser Verordnung aufgeführten **Zielen**; die Satzung, die **Anerkennung**, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse; länderübergreifende Organisationen und Vereinigungen; die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen; die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbar erzeugten Erzeugnisse der Organisationen und Vereinigungen; die Ausdehnung bestimmter Regeln der Organisationen auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung eines Mitgliedsbeitrags durch Nichtmitglieder, einschließlich eines Verzeichnisses strenger Erzeugungsvorschriften, das ausgedehnt werden kann, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, der betreffenden Wirtschaftsbereiche, einschließlich einer Kontrolle ihrer Definition durch die Kommission, Mindestzeiträume, während denen die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten sollten, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten können, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Geänderter Text

(93) Um sicherzustellen, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen klar festgelegt sind, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, den Besonderheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen und die Einhaltung des Wettbewerbs und des ordnungsgemäßen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: die spezifischen Ziele, die von solchen Organisationen und Vereinigungen verfolgt werden können oder müssen oder nicht verfolgt werden dürfen **und gegebenenfalls die** in dieser Verordnung aufgeführten **Ziele ergänzen können oder müssen oder nicht ergänzen dürfen**; die Satzung **von Organisationen, die keine Erzeugerorganisationen sind, die besonderen Bedingungen für die Satzung von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren, die** Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse; länderübergreifende Organisationen und Vereinigungen **einschließlich der Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung von behördlicher Unterstützung im Falle einer staatenübergreifenden Zusammenarbeit**; die **Bedingungen für die** Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen; die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbar erzeugten Erzeugnisse der Organisationen und Vereinigungen; die Ausdehnung bestimmter Regeln der Organisationen auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung eines Mitgliedsbeitrags durch Nichtmitglieder, einschließlich eines Verzeichnisses strenger Erzeugungsvorschriften, das ausgedehnt werden kann, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, der betreffenden Wirtschaftsbereiche, einschließlich einer Kontrolle ihrer Definition durch die Kommission, Mindestzeiträume, während denen die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten sollten, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten können, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird; **die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der Vertragssysteme und die spezifischen Mengen, die Gegenstand der Vertragsverhandlungen sein können.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

- (94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

Geänderter Text

- (94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren, **ohne die Märkte von Entwicklungsländern zu beeinträchtigen**. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (94a) **Bei der Umsetzung internationaler Abkommen sollte jedoch der Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere in den Bereichen Zoll, Hygiene, Pflanzenschutz, Umwelt und Tierschutz ferner sollten die Einfuhrpreismechanismen sowie die Mechanismen im Zusammenhang mit zusätzlichen spezifischen Zöllen und Ausgleichsabgaben strikt befolgt werden.**

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 96

Vorschlag der Kommission

- (96) Um der Entwicklung des Handels und der Märkte und den Bedürfnissen der betreffenden Märkte Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls die Einfuhren oder Ausfuhren zu überwachen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen das Verzeichnis der Erzeugnisse der Sektoren, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist, und die Fälle und Situationen, in denen keine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss, **festgelegt** werden.

Geänderter Text

- (96) Um der Entwicklung des Handels und der Märkte und den Bedürfnissen der betreffenden Märkte Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls die Einfuhren oder Ausfuhren zu überwachen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen das Verzeichnis der Erzeugnisse der Sektoren, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist, und die Fälle und Situationen, in denen keine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss, **geändert und ergänzt** werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 100

Vorschlag der Kommission

(100) Um die Wirksamkeit des Einfuhrpreissystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen auch eine Kontrolle des Zollwerts unter Berücksichtigung **eines anderen** Werts **als des Einheitspreises** vorgenommen werden kann.

Geänderter Text

(100) Um die Wirksamkeit des Einfuhrpreissystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen auch eine Kontrolle des Zollwerts unter Berücksichtigung **des** Werts **je Einheit oder gegebenenfalls eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum pauschalen Einheitswert** vorgenommen werden kann. **Die Kontrolle des Zollwerts sollte in keinem Fall mittels einer deduktiven Methode erfolgen, durch welche die Anwendung der zusätzlichen spezifischen Zölle verringert oder vermieden würde.**

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 103 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(103a) Um die Entwicklung und den Ausbau der Biowirtschaft voranzubringen und eine Beeinträchtigung der EU-Märkte für biobasierte Industrieprodukte zu verhindern, die anderenfalls eintreten könnte, sollte mit entsprechenden Maßnahmen für die gesicherte Versorgung von Erzeugern biobasierter Industrieprodukte mit Agrarrohstoffen zu weltweit wettbewerbsfähigen Preisen gesorgt werden. Wenn Agrarrohstoffe zur Erzeugung biobasierter Industrieprodukte zollfrei in die EU eingeführt werden, sollte mit entsprechenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Rohstoffe für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Geänderter Text

(103a) Um die Entwicklung und den Ausbau der Biowirtschaft voranzubringen und eine Beeinträchtigung der EU-Märkte für biobasierte Industrieprodukte zu verhindern, die anderenfalls eintreten könnte, sollte mit entsprechenden Maßnahmen für die gesicherte Versorgung von Erzeugern biobasierter Industrieprodukte mit Agrarrohstoffen zu weltweit wettbewerbsfähigen Preisen gesorgt werden. Wenn Agrarrohstoffe zur Erzeugung biobasierter Industrieprodukte zollfrei in die EU eingeführt werden, sollte mit entsprechenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Rohstoffe für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 105

Vorschlag der Kommission

(105) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verzichten. Allerdings könnte sich der Binnenmarkt- und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den EU-Markt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Union in diesen Fällen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union in Einklang stehen.

Geänderter Text

(105) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verzichten. Allerdings könnte sich der Binnenmarkt- und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den EU-Markt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Union in diesen Fällen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union **und ihrer Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit** in Einklang stehen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

- (107) **Die Vorschriften, nach denen** im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern **Erstattungen** auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, **sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren.** Für **subventionierte Ausfuhren** sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

- (107) **Erstattungen** im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern, **die** auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, **sollten für bestimmte in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende Erzeugnisse als Instrument zum Krisenmanagement beibehalten werden, solange bis über die Zukunft dieses Instrument im Rahmen der WTO auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entschieden wurde. Die Haushaltslinie für Ausfuhrerstattungen sollte deswegen vorläufig auf Null gesetzt werden. Wenn Ausfuhrerstattungen verwendet werden, sollten für diese wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten; sie dürfen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Sektoren und der Agrarwirtschaft in den Entwicklungsländern nicht gefährden.**

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 120

Vorschlag der Kommission

- (120) Gemäß Artikel 42 des Vertrags finden die Vertragsbestimmungen über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur in dem mit den EU-Rechtsvorschriften im Rahmen von Artikel 43 **Absätze 2 und 3** des Vertrags festgelegten Umfang und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Anwendung.

Geänderter Text

- (120) Gemäß Artikel 42 des Vertrags finden die Vertragsbestimmungen über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur in dem mit den EU-Rechtsvorschriften im Rahmen von Artikel 43 **Absatz 2** des Vertrags festgelegten Umfang und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Anwendung.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 121 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (121a) **Die Besonderheiten des Agrarsektors sollten bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Wettbewerb besser berücksichtigt werden, insbesondere damit die den Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und effizient ausgeführt werden können.**

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 121 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(121b) Um eine einheitliche Anwendung der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten und dadurch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, sollte die Kommission die Maßnahmen der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden koordinieren. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Leitlinien und Leitfäden über bewährte Verfahren zur Unterstützung der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Unternehmen in der Landwirtschaft und im Nahrungsmittelsektor veröffentlichen.

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 122

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(122) Ein besonderer Ansatz ist in Bezug auf Organisationen landwirtschaftlicher Erzeuger oder deren Vereinigungen zulässig, soweit sie insbesondere die gemeinsame Produktion oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen zum Gegenstand haben, es sei denn, dass ein solches gemeinsames Handeln den Wettbewerb ausschließt oder die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags gefährdet.

(122) Ein besonderer Ansatz ist in Bezug auf Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen zulässig, soweit sie insbesondere die gemeinsame Produktion oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen zum Gegenstand haben, es sei denn, dass ein solches gemeinsames Handeln den Wettbewerb ausschließt. **Insbesondere sollten die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dieser Organisationen als notwendig für die Verwirklichung der Ziele der GAP gemäß Artikel 39 des Vertrags angesehen werden und Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags sollte nicht für diese Vereinbarungen gelten, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen würde. In diesem Fall sollten die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren zur Anwendung kommen und bei allen Verfahren wegen Wettbewerbsausschluss sollte die Beweislast derjenigen Partei oder Behörde obliegen, die diesen Vorwurf erhebt.**

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden aus den Artikeln 81 und 82 des Vertrags entsprechend die Artikel 101 und 102.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 124

Vorschlag der Kommission

- (124) Das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarkts würde durch die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen gefährdet. Daher sollten die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen grundsätzlich für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten. In bestimmten Situationen sind Ausnahmen zuzulassen. Wenn solche Ausnahmen Anwendung finden, sollte die Kommission jedoch die Möglichkeit haben, ein Inventar der bestehenden, neuen oder geplanten einzelstaatlichen Beihilfen aufzustellen, den Mitgliedstaaten geeignete Hinweise zu geben und zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 129

Vorschlag der Kommission

- (129) Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt werden, weiterhin einzelstaatliche Zahlungen für Schalenfrüchte, die *derzeit* in Artikel 120 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehen sind, zu tätigen, um die Auswirkungen der Entkoppelung der früheren EU-Beihilferegelung für Schalenfrüchte abzuschwächen. Da die genannte Verordnung aufgehoben werden wird, sollten die einzelstaatliche Zahlungen aus Gründen der Klarheit in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Geänderter Text

- (129) Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt werden, weiterhin einzelstaatliche Zahlungen für Schalenfrüchte, die in Artikel 120 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehen sind, zu tätigen, um die Auswirkungen der Entkoppelung der früheren EU-Beihilferegelung für Schalenfrüchte abzuschwächen. Da die genannte Verordnung aufgehoben werden wird, sollten die einzelstaatliche Zahlungen aus Gründen der Klarheit in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 131 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (131a) **Vom Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen gesammelte Daten sind bei der Ausarbeitung von Studien und Forschungen mit dem Ziel der Krisenvermeidung in den verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren zu berücksichtigen, da sie die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe widerspiegeln. Diese Daten sollten als ein nützliches Instrument zur Krisenvermeidung und zum Krisenmanagement dienen.**

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 133

Vorschlag der Kommission

(133) Um effizient und wirksam gegen **drohende** Marktstörungen vorzugehen, die durch wesentliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor festgelegt werden, erforderlichenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Ausdehnung oder Änderung des Geltungsbereichs, der Dauer oder anderer Aspekte anderer Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, oder mit denen die Einfuhrzölle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Mengen und/oder Zeiträume ausgesetzt werden.

Geänderter Text

(133) Um effizient und wirksam gegen Marktstörungen vorzugehen, die durch wesentliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder **eine beträchtliche Erhöhung der Erzeugungskosten oder** andere den Markt beeinflussende Faktoren, **bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Situation sich nicht verändert oder sich weiter zuspitzt**, hervorgerufen werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor festgelegt werden, erforderlichenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Ausdehnung oder Änderung des Geltungsbereichs, der Dauer oder anderer Aspekte anderer Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, oder mit denen die Einfuhrzölle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Mengen und/oder Zeiträume ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 135

Vorschlag der Kommission

(135) Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer müssen möglicherweise Mitteilungen zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung, der Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Sicherstellung der Markttransparenz, des ordnungsgemäßen Funktionierens der GAP-Maßnahmen, der Prüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie der Durchführung internationaler Abkommen, einschließlich der Anforderungen an Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, vorlegen. Um ein harmonisiertes, rationalisiertes und vereinfachtes Vorgehen sicherzustellen, sollte die Kommission ermächtigt werden, **alle** erforderlichen Maßnahmen betreffend Mitteilungen zu erlassen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen.

Geänderter Text

(135) Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer müssen möglicherweise Mitteilungen zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung, der Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Sicherstellung der Markttransparenz, des ordnungsgemäßen Funktionierens der GAP-Maßnahmen, der Prüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie der Durchführung internationaler Abkommen, einschließlich der Anforderungen an Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, vorlegen. Um ein harmonisiertes, rationalisiertes und vereinfachtes Vorgehen sicherzustellen, sollte die Kommission ermächtigt werden, **bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags im Zusammenhang mit den** erforderlichen Maßnahmen betreffend Mitteilungen zu erlassen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen **und für die Beachtung des Grundsatzes Sorge tragen, dass personenbezogene Daten nur weiterverarbeitet werden dürfen, wenn diese Weiterverarbeitung mit dem ursprünglichen Zweck der Erfassung kompatibel ist, wie dies der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2011 ⁽¹⁾ empfohlen hat.**

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 137

Vorschlag der Kommission

- (137) Die EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr finden Anwendung.

Geänderter Text

- (137) Die EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾ finden Anwendung.

⁽¹⁾ **ABL L 281 vom 23.11.1995, S. 31.**

⁽²⁾ **ABL L 8 vom 12.01.2001, S. 1.**

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 139

Vorschlag der Kommission

- (139) Um einen reibungslosen Übergang von der Regelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)0799] auf diejenige gemäß der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen, festgelegt werden können.

Geänderter Text

- (139) Um einen reibungslosen Übergang von der Regelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. **1234/2007** auf diejenige gemäß der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen, festgelegt werden können.

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 140

Vorschlag der Kommission

- (140) Ein Dringlichkeitsverfahren sollte **für Ausnahmefälle** vorbehalten bleiben, in denen **sich dies als erforderlich erweist, um** effizient und wirksam gegen **drohende oder bestehende Marktstörungen vorzugehen. Die Entscheidung für ein solches Dringlichkeitsverfahren sollte begründet und die Fälle, in denen das Dringlichkeitsverfahren anzuwenden ist, sollten präzisiert werden.**

Geänderter Text

- (140) Ein Dringlichkeitsverfahren sollte **den Fällen** vorbehalten bleiben, in denen effizient und wirksam gegen **bestimmte Marktstörungen vorgegangen werden soll sowie gegen Schädlinge, Tier- und Pflanzenseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit oder um spezifische Probleme zu lösen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 88**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 143***Vorschlag der Kommission*

- (143) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage **und zur Lösung besonderer Probleme in einem Notfall zwingend erfordern und umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Problemen zu begegnen.**

Geänderter Text

- (143) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage.

Änderungsantrag 89**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 143 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (143a) **Es sollten Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere wenn bei aus Drittländern eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Lebensmittelsicherheit oder -rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet ist und diese Erzeugnisse nicht alle für den Binnenmarkt vorgeschriebenen Anforderungen in den Bereichen Hygiene, Umwelt oder Tierschutz erfüllen, wenn Krisensituationen für die Märkte entstehen oder wenn Mängel im Hinblick auf die in den Einfuhrlizenzen festgelegten Bedingungen betreffend Preise, Mengen oder Zeitpläne festgestellt werden. Die Überwachung der Einhaltung der für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Bedingungen sollte mittels eines integrierten Systems zur Echtzeitüberwachung der Einfuhren in die Union erfolgen.**

Änderungsantrag 90**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 146***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (146) **Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)0799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u. a. die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)0799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.**

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 147

Vorschlag der Kommission

(147) *Um einen reibungslosen Übergang von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)0799] auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen, sollte die Kommission ermächtigt werden, Übergangsmaßnahmen zu erlassen.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 149

Vorschlag der Kommission

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

Geänderter Text

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden, **um bewerten zu können, wie wirksam sie sind und ob sie weiter angewandt werden sollen.** Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 150 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(150a) Die Entwicklung der internationalen Märkte, das Anwachsen der Weltbevölkerung und die strategische Bedeutung der Lebensmittelversorgung der EU-Bevölkerung zu angemessenen Preisen werden das Umfeld für die europäische Landwirtschaft tiefgreifend verändern. Die Kommission sollte daher spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Entwicklung der Märkte und die Zukunft der Instrumente zur Verwaltung der Agrarmärkte vorlegen. In diesem Bericht sollte untersucht werden, ob die bestehenden Instrumente zur Verwaltung der Märkte dem neuen internationalen Umfeld entsprechen und ob gegebenenfalls strategische Vorräte angelegt werden können. Dem Bericht sollten geeignete Vorschläge für eine langfristige Strategie der Union zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags beigelegt werden.

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in Anhang I aufgeführte Sektoren unterteilt:

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in Anhang I **dieser Verordnung** aufgeführte Sektoren unterteilt:

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Anhang I Teil X;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) lebende Pflanzen, Anhang I Teil XIII;

*Geänderter Text*m) lebende Pflanzen **und Waren des Blumenhandels**, Anhang I Teil XIII;

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

u) Ethylalkohol, Anhang I Teil XXI;

*Geänderter Text*u) Ethylalkohol **landwirtschaftlichen Ursprungs**, Anhang I Teil XXI;

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe v

*Vorschlag der Kommission*v) **Bienezucht**, Anhang I Teil XXII;

*Geänderter Text*v) **Bienezuchterzeugnisse**, Anhang I Teil XXII;

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Reissektors wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die in Anhang II Teil I aufgeführten Begriffsbestimmungen für den Reissektor zu aktualisieren.*

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 100**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „widrige Witterungsverhältnisse“ Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse wie Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden Landwirts zerstört werden oder durch welche die durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden Landwirts um mehr als 30 % zurückgeht. Die durchschnittliche Jahreserzeugung errechnet sich auf der Grundlage des vorangegangenen Dreijahreszeitraums oder eines Dreijahresdurchschnitts unter Zugrundelegung des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums nach Abzug des höchsten und des niedrigsten Ergebnisses.

Änderungsantrag 101**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind „fortschrittliche Systeme nachhaltiger Erzeugung“, „fortschrittliche Methoden nachhaltiger Erzeugung“ und „fortschrittliche Maßnahmen nachhaltiger Erzeugung“ landwirtschaftliche Praktiken, die über die in Titel VI der Verordnung (EU) Nr. [...] (horizontale Verordnung zur GAP) festgelegten Cross-Compliance-Anforderungen hinausgehen und ständig weiterentwickelt werden, um das Management der natürlichen Nährstoffe, den Wasserkreislauf und die Energieströme zu verbessern, damit die Umweltzerstörung und die Vergeudung nichterneuerbarer Ressourcen verringert und ein hohes Niveau im Hinblick auf die Kulturen, die Nutztiere und die natürliche Vielfalt in den Erzeugungssystemen aufrechterhalten wird.

Änderungsantrag 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die **Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** erforderlichenfalls aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur die Warenbezeichnungen sowie die Bezugnahmen auf die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der vorliegenden Verordnung **oder anderen gemäß Artikel 43 des Vertrags erlassenen Rechtsakten anpassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 160 zu erlassen, um erforderlichenfalls aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur die Warenbezeichnungen sowie die Bezugnahmen auf die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der vorliegenden Verordnung **anzupassen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für den Bananensektor;

Geänderter Text

- a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für den **Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den** Bananensektor;

Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festzusetzen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Referenzpreise

Die folgenden Referenzpreise **werden** festgesetzt:

- a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
- i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
- ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne;

Geänderter Text

Artikel 7

Referenzpreise

(1) Im Sinne von Teil II Titel I Kapitel I sowie Teil V Kapitel I werden die folgenden Referenzpreise festgesetzt:

- a) für den Getreidesektor 101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
- i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
- ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Handelsklasse R3 nach dem EU-Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß **Artikel 18 Absatz 8**;
- e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
- i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
- ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
- f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem EU-Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gemäß **Artikel 18 Absatz 8** nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:
- i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E;
- ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R.

Geänderter Text

- d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Handelsklasse R3 nach dem EU-Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß **Artikel 9a**;
- e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
- i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
- ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
- f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem EU-Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gemäß **Artikel 9a** nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:
- i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E;
- ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R.

fa) für den Olivenölsektor

- i) 2 388 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra
- ii) 2 295 EUR/Tonne bei nativem Olivenöl;
- iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2 Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

(1a) Die Referenzpreise werden in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage objektiver Kriterien überprüft, insbesondere Ertragsentwicklung, Produktionskosten, vor allem Betriebsmittelkosten, und Marktentwicklung. Erforderlichenfalls werden die Referenzpreise im Einklang mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags aktualisiert.

Die zeitlichen Prüfabstände können bei den einzelnen Erzeugniskategorien unterschiedlich bemessen sein und tragen den Schwankungsmustern bei den betreffenden Kategorien Rechnung.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Ursprung der in Betracht kommenden Erzeugnisse

Erzeugnisse, die für den Ankauf im Rahmen der öffentlichen Intervention oder die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommen, müssen ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Wenn sie von Kulturen stammen, müssen diese Kulturen in der Union geerntet, und wenn sie von **Milch** stammen, muss **diese Milch** in der Union **erzeugt worden** sein.

Geänderter Text

Ursprung der in Betracht kommenden Erzeugnisse

Erzeugnisse, die für den Ankauf im Rahmen der öffentlichen Intervention oder die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommen, müssen ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Wenn sie von Kulturen stammen, müssen diese Kulturen in der Union geerntet **worden sein**, und wenn sie von **Tieren** stammen, muss **der gesamte Produktionsprozess** in der Union **erfolgt** sein.

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Handelsklassenschema der Union und Kontrollen

(1) Für die nachstehenden Sektoren findet nach den in Anhang IIIa enthaltenen Vorschriften ein Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper Anwendung:

- a) Rindfleisch, für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder;
- b) Schweinefleisch, für Schlachtkörper von Schweinen, die nicht für die Zucht verwendet worden sind;

Im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch können die Mitgliedstaaten ein Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper von Schafen nach den in Anhang IIIa Teil C enthaltenen Vorschriften anwenden.

(2) Ein Kontrollausschuss der Union aus Sachverständigen der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen führt im Namen der Union Kontrollen vor Ort in Bezug auf die Handelsklassenschemata für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder und Schlachtkörper von Schafen durch. Dieser Ausschuss berichtet der Kommission und den Mitgliedstaaten über die durchgeführten Kontrollen.

Die sich aus den durchgeführten Kontrollen ergebenden Kosten trägt die Union.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Artikel 10

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet **unter** den Bedingungen dieses Abschnitts **sowie vorbehaltlich weiterer**, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 18 und 19 **festzulegender Anforderungen und Bedingungen** auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- a) Weichweizen, Gerste und Mais;
- b) Rohreis;
- c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;
- d) Butter, die in einem in der EU zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
- e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der EU zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

Geänderter Text

Artikel 10

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet **nach** den Bedingungen dieses Abschnitts **und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die** von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 18 und 19 **festgelegt werden können**, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- a) Weichweizen, **Hartweizen, Sorghum**, Gerste und Mais;
- b) Rohreis;
- c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;
- d) Butter, die in einem in der EU zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
- e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der EU zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Artikel 11

Zeiträume der öffentlichen Intervention

Die öffentliche Intervention findet Anwendung

- a) **für Weichweizen, Gerste und Mais vom 1. November bis zum 31. Mai,**

Geänderter Text

Artikel 11

Zeiträume der öffentlichen Intervention

Die öffentliche Intervention findet **bei den in Artikel 10 genannten Erzeugnissen das ganze Jahr hindurch** Anwendung.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) für Rohreis vom 1. April bis zum 31. Juli,
- c) für Rindfleisch im gesamten Wirtschaftsjahr,
- d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum 31. August.

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

Artikel 12

Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention

Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention

(1) **Während der Zeiträume gemäß Artikel 11**(1) **Öffentliche Intervention:**

- a) wird **die öffentliche Intervention** für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;
- b) **kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **die öffentliche Intervention** für Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) **eröffnen**, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;
- c) **kann** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte **die öffentliche Intervention** für Rindfleisch **eröffnen**, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß **Artikel 18 Absatz 8** festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter **1 560 EUR/Tonne** liegt.

- a) wird für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;
- b) **wird durch** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten für **Hartweizen, Sorghum**, Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) **eröffnet**, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;
- c) **wird durch** die Kommission im Wege anderer, **ohne Anwendung von Artikel 162 Absätze 2 oder 3 angenommener** Durchführungsrechtsakte für Rindfleisch **eröffnet**, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß **Artikel 9a** festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter **90 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzpreises** liegt.

(2) Die Kommission **kann** die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten **beenden**, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

(2) Die Kommission **beendet** die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten **ohne Anwendung von Artikel 162 Absätze 2 oder 3**, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Artikel 13

Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung

(1) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu **einem festen** Preis im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

- a) 3 Millionen Tonnen Weichweizen,
- b) **30 000 Tonnen** Butter,
- c) 109 000 Tonnen Magermilchpulver.

(2) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 eröffnet, so erfolgt der Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung des Höchstankaufspreises

- a) für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver über die Höchstmengen gemäß Absatz 1 hinaus,
- b) für Gerste, Mais, Rohreis und Rindfleisch.

Unter besonderen und ordnungsgemäß gerechtfertigten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen oder vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 2 die Ankaufpreise der öffentlichen Intervention auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

Artikel 13

Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung

(1) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu **dem in Artikel 14 Absatz 2 festgesetzten** Preis im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

- a) 3 Millionen Tonnen Weichweizen,
- b) **70 000 Tonnen** Butter,
- c) 109 000 Tonnen Magermilchpulver.

(2) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 eröffnet, so erfolgt der Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung des Höchstankaufspreises

- a) für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver über die Höchstmengen gemäß Absatz 1 hinaus,
- b) für **Hartweizen, Sorghum**, Gerste, Mais, Rohreis und Rindfleisch.

Unter besonderen und ordnungsgemäß gerechtfertigten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen oder vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 2 die Ankaufpreise der öffentlichen Intervention auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Artikel 14

Preise der öffentlichen Intervention

- (1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist
- a) der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentliche Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder

Geänderter Text

Artikel 14

Preise der öffentlichen Intervention

- (1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist
- a) der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentliche Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.

(2) Die Höhe des Preises der öffentlichen Intervention

a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

b) für Butter entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis 90 % der in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreise und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;

c) für Rindfleisch darf **den Preis gemäß Artikel 12** Absatz 1 **Buchstabe c** nicht überschreiten.

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. **Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.**

Geänderter Text

b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.

(2) Die Höhe des Preises der öffentlichen Intervention

a) für Weichweizen, **Hartweizen, Sorghum**, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

b) für Butter entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis 90 % der in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreise und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;

c) für Rindfleisch darf **90 % des in Artikel 7** Absatz 1 **Buchstabe d festgelegten Referenzpreises** nicht überschreiten.

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, **Hartweizen, Sorghum**, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention

Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass

- a) jede Marktstörung vermieden wird,
- b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
- c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Geänderter Text

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention

(1) Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass

- a) jede Marktstörung vermieden wird,
- b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
- c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, **wenn diese Regelung dies vorsieht**. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Geänderter Text

(2) Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

(2a) Die Kommission veröffentlicht jährlich die Bedingungen, unter denen die Bestände aus der öffentlichen Intervention im Laufe des Vorjahres abgegeben wurden.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann unter den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission gemäß den Artikeln 17 bis 19 im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten zu erlassenden **weiteren** Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:

Geänderter Text

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann unter den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission gemäß den Artikeln 17 bis 19 im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten zu erlassenden **möglichen zusätzlichen** Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Olivenöl;

Geänderter Text

b) Olivenöl **und Tafeloliven**;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Käse.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Artikel 17

Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe

Geänderter Text

Artikel 17

Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um erforderlichenfalls zur Herstellung der Markttransparenz die Bedingungen festzulegen, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der EU und den Referenzpreisen für die betreffenden Erzeugnisse **oder** der Notwendigkeit Rechnung trägt, um auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen in dem Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(3) Die Kommission setzt die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 im Wege von Durchführungsrechtsakten oder eines Ausschreibungsverfahrens im Voraus fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung einschränken oder diese Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um erforderlichenfalls zur Herstellung der Markttransparenz die Bedingungen festzulegen, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie

- a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der EU und den Referenzpreisen **und den Produktionskosten** für die betreffenden Erzeugnisse **und/oder**
- b) **rechtzeitig** der Notwendigkeit Rechnung trägt, um auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen **und/oder Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gewinnspannen der Erzeuger** in dem Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren **und/oder**
- ba) **die Besonderheit bestimmter Sektoren oder die saisonal unterschiedliche Erzeugung in bestimmten Mitgliedstaaten berücksichtigt.**

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(3) Die Kommission setzt die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 im Wege von Durchführungsrechtsakten oder eines Ausschreibungsverfahrens im Voraus fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung einschränken oder diese Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen **und der Gewinnspannen der Antragsteller** nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II — Titel I — Kapitel I — Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3A

KOORDINATION DER MASSNAHMEN DER VORÜBERGEHENDEN MARKTRÜCKNAHME

Artikel 17a

Koordination der Maßnahmen der vorübergehenden Marktrücknahme

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) *Zur Vorbeugung starker Ungleichgewichte auf den Märkten oder zur Wiederherstellung ihres normalen Betriebs bei schwerwiegenden Störungen können die Verbände von Erzeugerorganisationen aus einem der Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung, die im Sinne von Artikel 110 dieser Verordnung als repräsentativ anzusehen sind, ein Verfahren zur Koordinierung vorübergehender Marktrücknahmen durch ihre Mitglieder vorsehen und einleiten.*

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet von Teil IV dieser Verordnung und fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrags.

(2) *Beschließt ein Verband von Erzeugerorganisationen, dieses Verfahren einzuleiten, so gilt es für alle seine Mitglieder.*

(3) *Dieses Verfahren wird wie folgt finanziert:*

a) *durch finanzielle Beiträge, die von den Mitgliederorganisationen und/oder dem Verband von Erzeugerorganisationen selbst eingezahlt werden, und gegebenenfalls*

b) *die finanzielle Beihilfe der Union gemäß Artikel 8 nach den von der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 9a Buchstabe c festgelegten Bedingungen, wobei diese Beihilfe 50 % der Gesamtkosten in keinem Fall überschreiten darf.*

(4) *Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren auf eine Weise funktioniert, die den Zielen der GAP entspricht und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt.*

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II — Titel I — Kapitel I — Abschnitt 4 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 4

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHE INTERVENTION **UND** DIE BEIHILFE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHE INTERVENTION, DIE BEIHILFE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG **UND DAS VERFAHREN ZUR KOORDINATION DER VORÜBERGEHENDEN MARKTRÜCKNAHMEN**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Delegierte Befugnisse

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 9 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

(2) Um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Anforderungen und Bedingungen erlassen, die die Erzeugnisse, die zur öffentlichen Intervention angekauft und im Rahmen der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung eingelagert werden, zusätzlich zu den Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen müssen. Mit diesen Anforderungen und Bedingungen sollen die Förderfähigkeit und Qualität der angekauften und eingelagerten Erzeugnisse gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich Qualitätsgruppen, Qualitätsklassen, Klassen, Mengen, Verpackung, Etikettierung, Höchstalter, Haltbarmachung sowie Erzeugnisstufe, auf die sich der Preis für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung beziehen.

(3) Um den Besonderheiten der Getreide- und Rohreissektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die aus Qualitätsgründen anwendbaren Zu- und Abschläge auf den Preis gemäß Artikel 14 Absatz 3 sowohl bei den An- als auch den Verkäufen von Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis festsetzen.

(4) Um den Besonderheiten des Rindfleischsektors Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Vorschriften über die Verpflichtung für die Zahlstelle erlassen, das gesamte Rindfleisch nach der Übernahme und vor der Einlagerung entbeinen zu lassen.

Geänderter Text

Artikel 18

Delegierte Befugnisse

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 9 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

(2) Um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Anforderungen und Bedingungen erlassen, die die Erzeugnisse, die zur öffentlichen Intervention angekauft und im Rahmen der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung eingelagert werden, zusätzlich zu den Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen müssen. Mit diesen Anforderungen und Bedingungen sollen die Förderfähigkeit und Qualität der angekauften und eingelagerten Erzeugnisse gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich Qualitätsgruppen, Qualitätsklassen, Klassen, Mengen, Verpackung, Etikettierung, Höchstalter, Haltbarmachung sowie Erzeugnisstufe, auf die sich der Preis für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung beziehen.

(3) Um den Besonderheiten der Getreide- und Rohreissektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die aus Qualitätsgründen anwendbaren Zu- und Abschläge auf den Preis gemäß Artikel 14 Absatz 3 sowohl bei den An- als auch den Verkäufen von Weichweizen, **Hartweizen, Sorghum**, Gerste, Mais und Rohreis festsetzen.

(3a) Angesichts der spezifischen Merkmale der Saisonabhängigkeit und/oder der Besonderheit bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe in manchen Mitgliedstaaten oder Regionen wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen unterschiedliche objektive Bedingungen und Faktoren festgelegt werden, die die privaten Lagerhaltung rechtfertigen.

(4) Um den Besonderheiten des Rindfleischsektors Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Vorschriften über die Verpflichtung für die Zahlstelle erlassen, das gesamte Rindfleisch nach der Übernahme und vor der Einlagerung entbeinen zu lassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(5) Um den unterschiedlichen Situationen bei der Lagerung von Interventionsbeständen in der EU Rechnung zu tragen und den Marktteilnehmern angemessenen Zugang zur öffentlichen Intervention sicherzustellen, erlässt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes:

- a) die Anforderungen, die von den Interventionslagerorten erfüllt werden müssen, damit die Erzeugnisse im Rahmen der Regelung angekauft werden können, Vorschriften über eine Mindestlagerkapazität für die Lagerorte und technische Anforderungen, um die übernommenen Erzeugnisse in einwandfreien Zustand zu erhalten und am Ende der Lagerzeit abzusetzen;
- b) Vorschriften über den Verkauf kleiner in den Mitgliedstaaten auf Lager verbliebener Mengen, den die Mitgliedstaaten unter eigener Verantwortung nach denselben Verfahren wie denjenigen der EU vornehmen, und Vorschriften über den freihändigen Verkauf von Mengen, die nicht wieder verpackt werden können oder qualitätsgemindert sind;
- c) Vorschriften über die Lagerung von Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der für sie verantwortlichen Mitgliedstaaten und über die Behandlung solcher Erzeugnisse hinsichtlich der Zölle und anderer im Rahmen der GAP zu gewährender oder zu erhebender Beträge.

(6) Da sichergestellt sein muss, dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, trifft die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten folgende Maßnahmen:

- a) sie erlässt Maßnahmen, damit der zu zahlende Beihilfebetrag gekürzt wird, wenn die eingelagerte Menge unter der Vertragsmenge liegt;
- b) sie kann Bedingungen für die Gewährung einer Vorauszahlung festlegen.

(7) Um den Rechten und Pflichten der Marktteilnehmer Rechnung zu tragen, die an der öffentlichen Intervention oder der privaten Lagerhaltung teilnehmen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über:

- a) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren, die gleichen Zugang zu den Waren und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleisten;
- b) die Teilnahmevoraussetzungen für die Marktteilnehmer;

Geänderter Text

(5) Um den unterschiedlichen Situationen bei der Lagerung von Interventionsbeständen in der EU Rechnung zu tragen und den Marktteilnehmern angemessenen Zugang zur öffentlichen Intervention sicherzustellen, erlässt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes:

- a) die Anforderungen, die von den Interventionslagerorten erfüllt werden müssen, damit die Erzeugnisse im Rahmen der Regelung angekauft werden können, Vorschriften über eine Mindestlagerkapazität für die Lagerorte und technische Anforderungen, um die übernommenen Erzeugnisse in einwandfreien Zustand zu erhalten und am Ende der Lagerzeit abzusetzen;
- b) Vorschriften über den Verkauf kleiner in den Mitgliedstaaten auf Lager verbliebener Mengen, den die Mitgliedstaaten unter eigener Verantwortung nach denselben Verfahren wie denjenigen der EU vornehmen, und Vorschriften über den freihändigen Verkauf von Mengen, die nicht wieder verpackt werden können oder qualitätsgemindert sind;
- c) Vorschriften über die Lagerung von Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der für sie verantwortlichen Mitgliedstaaten und über die Behandlung solcher Erzeugnisse hinsichtlich der Zölle und anderer im Rahmen der GAP zu gewährender oder zu erhebender Beträge.

ca) die Bedingungen, gemäß denen beschlossen werden kann, dass unter Verträge für die private Lagerhaltung fallende Erzeugnisse erneut vermarktet oder anderweitig abgesetzt werden dürfen;

(6) Da sichergestellt sein muss, dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, trifft die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten folgende Maßnahmen:

- a) sie erlässt Maßnahmen, damit der zu zahlende Beihilfebetrag gekürzt wird, wenn die eingelagerte Menge unter der Vertragsmenge liegt;
- b) sie kann Bedingungen für die Gewährung einer Vorauszahlung festlegen.

(7) Um den Rechten und Pflichten der Marktteilnehmer Rechnung zu tragen, die an der öffentlichen Intervention oder der privaten Lagerhaltung teilnehmen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über:

- a) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren, die gleichen Zugang zu den Waren und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleisten;
- b) die Teilnahmevoraussetzungen für die Marktteilnehmer;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- c) die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit, die gewährleistet, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen.

Geänderter Text

- c) die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit, die gewährleistet, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen.

(7a) Unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen und Bedürfnisse der Sektoren wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bestimmungen über die Einstufung, die Kennzeichnung und die Aufmachung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern, von Schweinen und Schafen nach Anhang IIIa angepasst und aktualisiert werden.

(7b) Um die erforderliche Standardisierung der Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch bzw. Schaffleisch zu berücksichtigen, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen im Hinblick auf:

- a) die Bestimmungen im Hinblick auf Klassifizierung, Einstufung (einschließlich apparativer Klassifizierungsmethoden), Aufmachung, Muskelfleischanteil, Identifizierung, Wiegen und Kennzeichnung der Schlachtkörper festgelegt sind;*
- b) Vorschriften erlassen betreffend die Berechnung der durchschnittlichen Unionspreise und die Verpflichtung der Marktteilnehmer, Angaben über Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper zu übermitteln, insbesondere hinsichtlich der Marktpreise und der repräsentativen Preise;*

(7c) Um den spezifischen Voraussetzungen innerhalb der Union Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Ausnahmen von den Bestimmungen festgelegt sind und in denen insbesondere:

- a) Ausnahmen vorgesehen werden, die von Mitgliedstaaten auf Antrag für Schlachthäuser und -betriebe gewährt werden können, in denen nur wenige Rinder geschlachtet werden;*
- b) die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper nicht anzuwenden und zusätzliche Bewertungskriterien zu Gewicht und dem geschätzten Muskelfleischanteil anzuwenden.*

(7d) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass der Kontrollausschuss seine Ziele erreicht, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Verantwortlichkeiten und die Zusammensetzung dieses Ausschusses festgelegt werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Da die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren ist, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten EU-Handelsklassenschemata für Schlachtkörper in den folgenden Sektoren festlegen:

- a) Rindfleisch;
- b) Schweinefleisch,
- c) Schaf- und Ziegenfleisch.

(9) Da die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Einstufung der Schlachtkörper gewährleistet sein müssen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten vorschreiben, dass die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper in den Mitgliedstaaten von einem Unionsausschuss geprüft wird, der aus Sachverständigen der Kommission und von den Mitgliedstaaten bezeichneten Sachverständigen besteht. In diesen Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass die EU die Kosten dieser Prüfungstätigkeit trägt.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Da für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Verfahrens zur Koordination der vorübergehenden Markttrücknahmemaßnahmen Sorge zu tragen ist, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die im Rahmen dieses Verfahrens einzuhaltenden Anforderungen festgelegt werden, insbesondere

- a) die allgemeinen Bedingungen für seine Einleitung und seine Funktionsweise;
- b) die Voraussetzungen, die die Verbände der Erzeugerorganisationen im Hinblick auf seine Einleitung erfüllen müssen;
- c) die für die Finanzierung des Verfahrens geltenden Bestimmungen, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Kommission zu entscheiden hat, ob den Verbänden der Erzeugerorganisationen eine Gemeinschaftsfinanzierung nach der Beihilfe für private Lagerhaltung gewährt werden kann oder nicht;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) **die Bestimmungen, die es ermöglichen, sicherzustellen, dass ein übermäßiger Anteil der für gewöhnlich verfügbaren Erzeugnisse nicht durch die Einleitung dieses Verfahrens verhindert wird.**

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19

Artikel 19

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

- a) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte und Marktpreise;
- b) die Verfahren und Bedingungen im Zusammenhang mit der Lieferung der im Rahmen der öffentlichen Intervention anzukaufenden Erzeugnisse, den vom Bieter zu tragenden Transportkosten, der Übernahme der Erzeugnisse durch die Zahlstellen und der Zahlung;
- c) die verschiedenen Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit dem Entbeinen im Rindfleischsektor;
- d) die etwaige Genehmigung der Lagerung außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, wenn die Erzeugnisse angekauft und eingelagert worden sind;
- e) die Bedingungen für den Verkauf oder den Absatz von im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen, insbesondere hinsichtlich der Verkaufspreise, der Auslagerungsbedingungen sowie der Verwendung oder Bestimmung der ausgelagerten Erzeugnisse, einschließlich der Verfahren für Erzeugnisse, die im Rahmen der Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union zur Verfügung gestellt werden, wozu auch Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten gehören können;
- f) den Abschluss und den Inhalt der Verträge zwischen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und den Antragstellern;
- g) die Einlagerung in die private Lagerhaltung, die Aufbewahrung und die Auslagerung daraus;

- a) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte und Marktpreise **sowie die Entwicklung der Gewinnspannen;**
- b) die Verfahren und Bedingungen im Zusammenhang mit der Lieferung der im Rahmen der öffentlichen Intervention anzukaufenden Erzeugnisse, den vom Bieter zu tragenden Transportkosten, der Übernahme der Erzeugnisse durch die Zahlstellen und der Zahlung;
- c) die verschiedenen Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit dem Entbeinen im Rindfleischsektor;
- d) die etwaige Genehmigung der Lagerung außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, wenn die Erzeugnisse angekauft und eingelagert worden sind;
- e) die Bedingungen für den Verkauf oder den Absatz von im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen, insbesondere hinsichtlich der Verkaufspreise, der Auslagerungsbedingungen sowie der Verwendung oder Bestimmung der ausgelagerten Erzeugnisse, einschließlich der Verfahren für Erzeugnisse, die im Rahmen der Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union zur Verfügung gestellt werden, wozu auch Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten gehören können;
- f) den Abschluss und den Inhalt der Verträge zwischen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und den Antragstellern;
- g) die Einlagerung in die private Lagerhaltung, die Aufbewahrung und die Auslagerung daraus;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- h) die Dauer der privaten Lagerhaltung und die Bedingungen, gemäß denen eine solche im Vertrag festgesetzte Dauer gekürzt oder verlängert werden kann;
- i) die Bedingungen, gemäß denen beschlossen werden kann, dass unter Verträge für die private Lagerhaltung fallende Erzeugnisse erneut vermarktet oder anderweitig abgesetzt werden dürfen;**
- j) die Vorschriften für die Verfahren, die beim Ankauf zum Festpreis oder der Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zum Festpreis einzuhalten sind;
- k) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung, insbesondere betreffend
- i) die Einreichung von Angeboten und die Mindestmenge eines Angebots und
- ii) die Auswahl der Angebote, wobei sichergestellt wird, dass jeweils das für die Union vorteilhafteste Angebot den Vorrang hat; es ist auch möglich, keinen Zuschlag zu erteilen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

- h) die Dauer der privaten Lagerhaltung und die Bedingungen, gemäß denen eine solche im Vertrag festgesetzte Dauer gekürzt oder verlängert werden kann;
- j) die Vorschriften für die Verfahren, die beim Ankauf zum Festpreis oder der Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zum Festpreis einzuhalten sind;
- k) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung, insbesondere betreffend
- i) die Einreichung von Angeboten und die Mindestmenge eines Angebots und
- ii) die Auswahl der Angebote, wobei sichergestellt wird, dass jeweils das für die Union vorteilhafteste Angebot den Vorrang hat; es ist auch möglich, keinen Zuschlag zu erteilen.
- ka) die praktischen Regelungen für die Kennzeichnung eingestufter Schlachtkörper;**
- kb) die Handelsklassenschemata der Union für Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper, insbesondere in Bezug auf**
- i) die Mitteilung der Klassifizierungsergebnisse,
- ii) Kontrollen, Kontrollberichte und Folgemaßnahmen,
- kc) Kontrollen vor Ort im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Schlachtkörpern von ausgewachsenen Rindern und von Schafen und der Preisfeststellung für diese Schlachtkörper im Namen der Union durch einen Kontrollausschuss der Union;**
- kd) die praktischen Regelungen für die Berechnung des gewichteten Unionsdurchschnittspreises für Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper durch die Kommission;**
- ke) die Verfahren für die Bestimmung von qualifiziertem Personal für die Einstufung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern und von Schafen durch die Mitgliedstaaten.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Verordnung
Teil II — Titel I — Kapitel II — Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt 1

Abschnitt 1

REGELUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER NAHRUNGSMIT-
 TELVERSORGUNG

PROGRAMME ZUR VERBESSERUNG DER NAHRUNGSMIT-
 TELVERSORGUNG **UND DER ERNÄHRUNGSGEWOHN-
 HEITEN VON KINDERN**

Artikel 20a

Zielgruppe

Die Hilfsprogramme zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungsgewohnheiten von Kindern richten sich an Kinder, die regelmäßig eine Grundschule oder eine weiterführende Schule besuchen sowie Kinderkrippen und sonstige vor- und außerschulische Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates verwaltet werden oder zugelassen sind.

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Verordnung
Teil II — Titel I — Kapitel II — Abschnitt 1 — Unterabschnitt 1 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1

UNTERABSCHNITT 1

SCHULOBSTPROGRAMM

SCHULOBST- UND –GEMÜSEPROGRAMM

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21

Artikel 21

Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnissen an Kinder

Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnissen an Kinder

(1) Unter den von der Kommission im Wege von delegierten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 22 und 23 festzulegenden Bedingungen wird eine EU-Beihilfe gewährt für:

(1) Unter den von der Kommission im Wege von delegierten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 22 und 23 festzulegenden Bedingungen wird eine EU-Beihilfe gewährt für:

a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in **Bildungseinrichtungen, einschließlich Kindergärten, anderen vorschulischen** Einrichtungen, **Grund- und Sekundarschulen, und**

a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in Einrichtungen **nach Artikel 20a**, und

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) damit zusammenhängende Kosten für Logistik und Verteilung, Ausrüstung, Kommunikation, Begleitung, Bewertung und flankierende Maßnahmen.

(2) Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen wollen, müssen **zunächst auf nationaler oder regionaler Ebene** eine Strategie für **die** Umsetzung **des Programms** ausarbeiten. Sie müssen auch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen vorsehen, **damit** die Effizienz des Programms **gewährleistet ist**.

(3) Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf jedoch keine Erzeugnisse enthalten, die durch die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen ausgeschlossen wurden. Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen das jahreszeitliche Angebot, die Verfügbarkeit der Erzeugnisse **oder Umwelterwägungen** zählen können. In diesem Zusammenhang **können** die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union den Vorzug **geben**.

(4) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 darf

a) 150 Millionen EUR je Schuljahr nicht übersteigen,

b) 75 % der Kosten der Abgabe und der damit zusammenhängenden Kosten gemäß Absatz 1 bzw. 90 % dieser Kosten in Konvergenzregionen **und** in Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags nicht übersteigen und

c) keine anderen Kosten als die Kosten für die Abgabe und damit zusammenhängende Kosten gemäß Absatz 1 umfassen.

b) damit zusammenhängende Kosten für Logistik und Verteilung, Ausrüstung, Kommunikation, Begleitung, Bewertung und flankierende Maßnahmen.

(2) Mitgliedstaaten, die sich **auf nationaler oder regionaler Ebene** an dem Programm beteiligen wollen, müssen **zuvor** eine Strategie für **seine** Umsetzung ausarbeiten. Sie müssen auch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen vorsehen, **beispielsweise Informationen über Bildungsmaßnahmen über gesunde Ernährungsgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten und die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, die zur Gewährleistung der** Effizienz des Programms **erforderlich sind**.

(3) Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf jedoch keine Erzeugnisse enthalten, die durch die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen ausgeschlossen wurden. Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen **der gesundheitliche Nutzen und Umweltvorteile**, das jahreszeitliche Angebot, die **Vielfalt oder** Verfügbarkeit der Erzeugnisse zählen können, **wobei lokalen Nahrungsmittelketten der Vorzug zu geben ist**. In diesem Zusammenhang **geben** die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union den Vorzug.

(4) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 darf

a) 150 Millionen EUR je Schuljahr nicht übersteigen,

b) 75 % der Kosten der Abgabe und der damit zusammenhängenden Kosten gemäß Absatz 1 bzw. 90 % dieser Kosten in Konvergenzregionen, in Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags **und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006** nicht übersteigen und

c) keine anderen Kosten als die Kosten für die Abgabe und damit zusammenhängende Kosten gemäß Absatz 1 umfassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler **Schulobstprogramme** oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die Obst einbeziehen, zu ersetzen. Hat ein Mitgliedstaat allerdings bereits ein Programm eingeführt, das für eine EU-Beihilfe nach diesem Artikel in Betracht käme, und beabsichtigt er, es unter anderem mit Blick auf die Zielgruppe des Programms, seine Dauer oder die förderungswürdigen Erzeugnisse auszuweiten oder seine Effizienz zu erhöhen, so kann eine EU-Beihilfe gewährt werden, sofern die in Absatz 4 Buchstabe b genannten Höchstsätze hinsichtlich des Anteils der EU-Beihilfe am nationalen Gesamtbeitrag eingehalten werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.

(6) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

(7) Die **Schulobstprogramme** der Union gelten unbeschadet gesonderter nationaler **Schulobstprogramme**, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

(8) Die Europäische Union kann gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik auch Informations-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Schulobstprogramm** einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und entsprechende Netzwerkmaßnahmen finanzieren.

(4a) Die in Absatz 1 vorgesehene EU-Beihilfe wird jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien ausgehend vom Anteil an sechs- bis zehnjährigen Kindern in Bildungseinrichtungen gemäß Artikel 20a zugewiesen. Allerdings erhalten Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen, jeweils eine EU-Beihilfe in Höhe von mindestens 175 000 EUR. Sie können EU-Beihilfe jedes Jahr auf der Grundlage ihrer Strategie beantragen. Nach Eingang der Anträge der Mitgliedstaaten beschließt die Kommission unter den Bedingungen nach Artikel 23 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die endgültige Verteilung.

(5) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler **Schulobst- und -gemüseprogramme** oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die Obst **und Gemüse** einbeziehen, zu ersetzen. Hat ein Mitgliedstaat allerdings bereits ein Programm eingeführt, das für eine EU-Beihilfe nach diesem Artikel in Betracht käme, und beabsichtigt er, es unter anderem mit Blick auf die Zielgruppe des Programms, seine Dauer oder die förderungswürdigen Erzeugnisse auszuweiten oder seine Effizienz zu erhöhen, so kann eine EU-Beihilfe gewährt werden, sofern die in Absatz 4 Buchstabe b genannten Höchstsätze hinsichtlich des Anteils der EU-Beihilfe am nationalen Gesamtbeitrag eingehalten werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.

(6) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

(7) Die **Schulobst- und -gemüseprogramme** der Union gelten unbeschadet gesonderter nationaler **Schulobst- und -gemüseprogramme**, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

(8) Die Europäische Union kann gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik auch Informations-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Schulobst- und -gemüseprogramm** einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und entsprechende Netzwerkmaßnahmen finanzieren.

(8a) Mitgliedstaaten, die das Programm in Anspruch nehmen, tragen an den Stätten, an denen die Lebensmittel verteilt werden, Sorge für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm und weisen darauf hin, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 22	Artikel 22
Delegierte Befugnisse	Delegierte Befugnisse
<p>(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.</p> <p>(2) Um gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu fördern, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über</p> <p>a) die für das Programm unter Berücksichtigung der Ernährungsaspekte nicht in Betracht kommenden Erzeugnisse;</p> <p>b) die Zielgruppe des Programms;</p> <p>c) die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen;</p> <p>d) die Zulassung und Auswahl der Antragsteller.</p> <p>(3) Zur Gewährleistung einer effizienten und gezielten Nutzung der EU-Finanzmittel, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über</p> <p>a) objektive Kriterien für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten, Richtwerte für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Anträge;</p> <p>b) die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen;</p> <p>c) die Begleitung und Bewertung.</p> <p>(4) Um die Öffentlichkeit für die Regelung zu sensibilisieren, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten vorschreiben, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm hinweisen müssen.</p>	<p>(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.</p> <p>(2) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Programms in Bezug auf die Erreichung seiner Ziele kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über</p> <p>a) die für das Programm unter Berücksichtigung der Ernährungsaspekte nicht in Betracht kommenden Erzeugnisse;</p> <p>b) die Zielgruppe des Programms;</p> <p>c) die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen;</p> <p>d) die Zulassung und Auswahl der Antragsteller.</p> <p>(3) Zur Gewährleistung einer effizienten und gezielten Nutzung der EU-Finanzmittel, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über</p> <p>a) zusätzliche Kriterien bezüglich der Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand von Richtwerten und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Beihilfeanträge;</p> <p>b) die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen;</p> <p>c) die Begleitung und Bewertung.</p> <p>(4) Um die Öffentlichkeit für die Regelung zu sensibilisieren, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen die Mitgliedstaaten für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm Sorge tragen und darauf hinweisen, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.</p>

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 128
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Artikel 23

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle** erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt erlassen, **die insbesondere Folgendes betreffen:**

- a) die endgültige Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- b) die Beihilfeanträge und Zahlungen;
- c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm und die mit ihm zusammenhängenden Netzwerkmaßnahmen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

Artikel 23

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **die** erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt erlassen **betreffend:**

- a) die endgültige Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- b) die Beihilfeanträge und Zahlungen;
- c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm und die mit ihm zusammenhängenden Netzwerkmaßnahmen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 129
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Artikel 24

Abgabe von Milcherzeugnissen an Kinder

(1) Es wird eine EU-Beihilfe gewährt, um Kinder in **Bildungseinrichtungen** mit Milch und **bestimmten** Milcherzeugnissen zu versorgen.

(2) Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene an dem Programm beteiligen wollen, müssen zuvor eine Strategie für seine Umsetzung ausarbeiten.

Geänderter Text

Artikel 24

Beihilfe für die Abgabe von **Milch und** Milcherzeugnissen an Kinder

(1) **Unter den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 25 und 26 festzulegenden Bedingungen** wird eine EU-Beihilfe gewährt, um Kinder in **den in Artikel 20 a genannten Einrichtungen** mit Milch und Milcherzeugnissen **der KN-Codes 0401, 0403, 0404 90 und 0406 oder des KN-Codes 2202 90** zu versorgen.

(2) Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene an dem Programm beteiligen wollen, müssen zuvor eine Strategie für seine Umsetzung ausarbeiten. **Sie müssen auch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen vorsehen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen, die Angaben zu den Bildungsmaßnahmen in Bezug auf gesunde Ernährungsgewohnheiten, zu lokalen Nahrungsmittelketten und zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung umfassen können, damit die Effizienz des Programms gewährleistet ist.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

(3a) Die EU-Programme des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gelten unbeschadet gesonderter nationaler Programme des Sektors Milch und Milcherzeugnisse, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

(4) Maßnahmen für die Festsetzung der EU-Beihilfe für alle Arten Milch werden vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

(5) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für eine Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt.

(2a) Bei der Ausarbeitung ihrer Strategien erstellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den gemäß Artikel 25 erlassenen Vorschriften der Kommission ein für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommendes Verzeichnis der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse.

(2b) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler Programme des Sektors Milch und Milcherzeugnisse oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die Milch und Milcherzeugnisse einbeziehen, zu ersetzen. Hat jedoch ein Mitgliedstaat ein Programm aufgelegt, das gemäß diesem Artikel für die EU-Beihilfe in Frage kommen könnte und das der Mitgliedstaat ausweiten oder dessen Effizienz er auch hinsichtlich der Zielgruppe oder der Dauer des Programms sowie in Betracht kommender Erzeugnisse steigern möchte, so kann die Beihilfe der Union gewährt werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.

(3) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

(5) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für eine Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt.

(5a) Mitgliedstaaten, die das Programm in Anspruch nehmen, tragen an den Stätten, an denen die Lebensmittel verteilt werden, Sorge für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm und weisen darauf hin, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25

Artikel 25

Delegierte Befugnisse

Delegierte Befugnisse

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(2) **Unter Berücksichtigung der Entwicklung bei den Milcherzeugnis-Verbrauchsmustern, der Innovationen und Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt sowie der Ernährungsaspekte** legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **die für das Programm in Betracht kommenden Erzeugnisse, die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, und die Zielgruppe des Programms fest.**

(3) Da sichergestellt werden muss, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Beihilfegewährung fest.

Da sichergestellt werden muss, dass die Antragsteller ihren Verpflichtungen nachkommen, erlässt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Maßnahmen über die Leistung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird.

(4) **Da sichergestellt werden muss, dass die Beihilferegelung besser bekannt gemacht wird,** kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **verlangen, dass die Bildungseinrichtungen auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm hinweisen.**

Geänderter Text

(2) **Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Programms in Bezug auf die Erreichung seiner Ziele kann die** Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **Vorschriften erlassen über**

- a) **die für das Programm in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 1 sowie unter Berücksichtigung der Ernährungsaspekte;**
- b) **die Zielgruppe des Programms;**
- c) **die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen;**
- d) **die Zulassung und Auswahl der Antragsteller;**
- e) **die Begleitung und Bewertung.**

(3) Da sichergestellt werden muss, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Beihilfegewährung fest.

Da sichergestellt werden muss, dass die Antragsteller ihren Verpflichtungen nachkommen, erlässt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Maßnahmen über die Leistung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird.

(4) **Um die Öffentlichkeit für die Regelung zu sensibilisieren,** kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **die Bedingungen festlegen, unter denen die Mitgliedstaaten für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm Sorge zu tragen und darauf hinzuweisen haben,** dass das Programm **von der Europäischen Union unterstützt wird.**

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Artikel 26

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle** erforderlichen Maßnahmen erlassen, **die insbesondere Folgendes betreffen:**

- a) Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der für die Beihilfe in Betracht kommenden Höchstmenge;

Geänderter Text

Artikel 26

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **die** erforderlichen Maßnahmen **im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt** erlassen **betreffend**

- a) Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der für die Beihilfe in Betracht kommenden Höchstmenge;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- b) **Die Genehmigung der Antragsteller**, Beihilfeanträge und Zahlungen;
- c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

- b) **die** Beihilfeanträge und Zahlungen;
- c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm;
- ca) **die Festsetzung der Beihilfe für alle Arten von Milch und Milcherzeugnissen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines ausreichenden Anreizes zur Versorgung der in Artikel 20a genannten Einrichtungen mit Milcherzeugnissen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Schulprogramme für Olivenöl und Tafeloliven,

Bis zum ... (*) schlägt die Kommission gegebenenfalls ein Programm für Olivenöl und Tafeloliven vor, dass den Programmen zur Förderung des Verzehrs von Milcherzeugnissen sowie von Obst und Gemüse in Schulen ähnelt. Die Mitgliedstaaten können diesem Programm freiwillig beitreten und die EU-Förderung folglich in gleichem Umfang in Anspruch nehmen wie bei den bestehenden Programmen.

(*) Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27

Artikel 27

Beihilfen für Marktteilnehmerorganisationen**Programme zur Unterstützung des Sektors Olivenöl und Tafeloliven**

(1) Die Europäische Union finanziert die dreijährigen Aktionsprogramme, die von den in **Artikel 109 genannten Marktteilnehmerorganisationen** in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu erstellen sind:

- a) Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus;

(1) Die Europäische Union finanziert die dreijährigen Aktionsprogramme, die von den in **Artikel 106 anerkannten Erzeugerorganisationen oder in Artikel 108 anerkannten Branchenorganisationen** in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu erstellen sind:

- a) **Begleitung und Bewirtschaftung des Marktes im Bereich Olivenöl und Tafelöl;**

- a) Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven;

c) Rückverfolgbarkeitssystem, Zertifizierung und Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität, insbesondere Überwachung der Qualität des an den Endverbraucher verkauften Olivenöls, unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Verwaltungen.

(2) Die Finanzierung der Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt

a) 11 098 000 EUR jährlich für Griechenland,

b) 576 000 EUR jährlich für Frankreich und

c) 35 991 000 EUR jährlich für Italien.

(3) Der Höchstbetrag der EU-Finanzierung für die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 entspricht den von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Beträgen. Für die Finanzierung der zuschussfähigen Kosten gelten folgende Höchstwerte:

a) 75 % bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstabe a**;

b) 50 % bei Anlageinvestitionen 75 % und bei den anderen Maßnahmen in dem Bereich gemäß Absatz 1 Buchstabe b;

c) 75 % bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittländern oder Nichterzeugermittgliedstaaten von anerkannten Marktteilnehmerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermittgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstabe c** durchgeführt werden, und 50 % bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen.

Eine zusätzliche Finanzierung erfolgt durch die Mitgliedstaaten und beträgt bis zu 50 % der nicht durch die EU-Finanzierung abgedeckten Kosten.

aa) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Olivenanbaus durch Modernisierung und Umstrukturierung;

b) Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven;

c) Rückverfolgbarkeitssystem, Zertifizierung und Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität, insbesondere Überwachung der Qualität des an den Endverbraucher verkauften Olivenöls, unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Verwaltungen.

ca) Verbreitung der Informationen der Erzeugerorganisationen oder Branchenverbände zur Verbesserung der Qualität von Olivenöl und Tafeloliven;

(2) Die Finanzierung der Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt

a) 11 098 000 EUR jährlich für Griechenland,

b) 576 000 EUR jährlich für Frankreich und

c) 35 991 000 EUR jährlich für Italien.

(2a) Andere Mitgliedstaaten als die in Absatz 2 aufgeführten können den Höchstbetrag gemäß Artikel 14 der Verordnung [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Finanzierung der Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 einsetzen.

(3) Der Höchstbetrag der EU-Finanzierung für die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 entspricht den von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Beträgen. Für die Finanzierung der zuschussfähigen Kosten gelten folgende Höchstwerte:

a) 75 % bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstaben –a, a und aa**;

b) 50 % bei Anlageinvestitionen 75 % und bei den anderen Maßnahmen in dem Bereich gemäß Absatz 1 Buchstabe b;

c) bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittstaaten oder Nichterzeugermittgliedstaaten von anerkannten Marktteilnehmerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermittgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstaben c und ca** durchgeführt werden, bis zu 75 % und bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen bis zu 50 %.

Eine zusätzliche Finanzierung erfolgt durch die Mitgliedstaaten und beträgt bis zu 50 % der nicht durch die EU-Finanzierung abgedeckten Kosten.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 134
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 28	Artikel 28
Delegierte Befugnisse	Delegierte Befugnisse
<p>(1) Um zu gewährleisten, dass die Beihilfen gemäß Artikel 27 ihren Zielen entsprechen, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend</p> <p>a) die Bedingungen für die Anerkennung der Marktteilnehmerorganisationen für die Zwecke der Beihilferegulierung und für die Aussetzung oder den Entzug einer solchen Anerkennung;</p> <p>b) die für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen;</p> <p>c) die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen;</p> <p>d) die nicht für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten;</p> <p>e) die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme.</p> <p>(2) Um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, wenn ein Beihilfevorschuss gezahlt wird.</p>	<p>(1) Um zu gewährleisten, dass die Beihilfen gemäß Artikel 27 ihren Zielen entsprechen, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend</p> <p>b) die Einzelheiten der für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen;</p> <p>c) die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen;</p> <p>d) die nicht für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten;</p> <p>e) die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme.</p> <p>(2) Um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, wenn ein Beihilfevorschuss gezahlt wird.</p>

Änderungsantrag 135
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 30	Artikel 30
Betriebsfonds	Betriebsfonds
<p>(1) Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse können einen Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:</p> <p>a) Finanzbeiträge der Mitglieder oder der Erzeugerorganisation selbst,</p>	<p>(1) Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und/oder ihre Verbände können einen auf drei bis fünf Jahre angelegten Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:</p> <p>a) Finanzbeiträge</p> <p style="padding-left: 40px;">i) der Mitglieder und/oder der Erzeugerorganisation selbst, oder</p> <p style="padding-left: 40px;">ii) der Verbände von Erzeugerorganisationen durch die Verbandsmitglieder;</p>

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

b) finanzielle Beihilfe der EU, die den Erzeugerorganisationen gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind, die die Kommission gemäß den Artikeln 35 und 36 erlässt.

(2) Die Betriebsfonds dienen ausschließlich zur Finanzierung der operationellen Programme, die den Mitgliedstaaten vorgelegt und von ihnen genehmigt worden sind.

Geänderter Text

b) finanzielle Beihilfe der EU, die den Erzeugerorganisationen **oder ihren Vereinigungen, wenn diese Vereinigungen ein operationelles Programm oder Teilprogramm vorstellen, verwalten und umsetzen**, gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind, die die Kommission gemäß den Artikeln 35 und 36 erlässt.

(2) Die Betriebsfonds dienen ausschließlich zur Finanzierung der operationellen Programme, die den Mitgliedstaaten vorgelegt und von ihnen genehmigt worden sind.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 31

Operationelle Programme

(1) Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse müssen mindestens zwei der in Artikel 106 Buchstabe c genannten Ziele oder der folgenden Ziele verfolgen:

- a) die Planung der Produktion,
- b) die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- c) die Hebung des Vermarktungswerts,
- d) die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form,
- e) Umweltmaßnahmen und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, einschließlich des ökologischen Landbaus,
- f) Krisenprävention und Krisenmanagement.

Die operationellen Programme müssen den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Geänderter Text

Artikel 31

Operationelle Programme

(1) Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse müssen mindestens zwei der in Artikel 106 Buchstabe c genannten Ziele oder **zwei** der folgenden Ziele verfolgen:

- a) die Planung der Produktion,
- b) die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse **in frischer oder verarbeiteter Form**,
- c) die Hebung des Vermarktungswerts,
- d) die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form,
- e) Umweltmaßnahmen, **vor allem im Bereich der Wasserwirtschaft**, und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, **Handhabung, Herstellung und Verarbeitung** einschließlich des ökologischen Landbaus **und der integrierten Produktion**;
- f) Krisenprävention und Krisenmanagement.

Die operationellen Programme müssen den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

(1a) Die Verbände von Erzeugerorganisationen können anstelle ihrer Mitglieder die Lenkung, Verwaltung, Umsetzung und Vorstellung der operationellen Programme übernehmen.

Diese Verbände können auch ein operationelles Teilprogramm vorlegen, das sich aus bestimmten Maßnahmen zusammensetzt, die aber nicht von den Mitgliederorganisationen im Rahmen ihrer operationellen Programme umgesetzt werden. Diese operationellen Teilprogramme unterliegen denselben Bestimmungen wie die übrigen operationellen Programme und werden gleichzeitig mit den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen geprüft.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:

- a) **Marktrücknahmen,**
- b) **die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten von Obst und Gemüse,**
- c) **Vermarktungsförderung und Kommunikation,**
- d) **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,**
- e) **Ernteversicherung,**
- f) **Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit.**

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß **Unterabsatz 3**, dürfen nicht mehr als **ein Drittel** der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

Dazu tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

- a) **die Maßnahmen der operationellen Teilprogramme vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen des betreffenden Verbands finanziert werden und die Mittel aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammen;**
- b) **die Maßnahmen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;**
- c) **keine Doppelfinanzierung stattfindet.**

(2) Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:

- a) **die Vorhersage und die laufende Beobachtung der Produktion und des Verbrauchs;**
- b) **Investitionen zur besseren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;**
- c) **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Austausch bewährter Verfahren und Verstärkung der Strukturierungskapazitäten;**
- d) **Vermarktungsförderung und Kommunikation zur Vorbeugung oder während Krisen;**
- e) **Zuschuss zu den Verwaltungskosten für die Errichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;**
- f) **Rodungshilfen für die Rückwandlung von Obstplantagen;**
- g) **Marktrücknahmen (auch für von der Erzeugerorganisation verarbeitete Erzeugnisse);**
- h) **die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten von Obst und Gemüse,**
- i) **Ernteversicherung.**

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß **Unterabsatz 4**, dürfen nicht mehr als **40 %** der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

Die Maßnahmen zur Ernteversicherung umfassen die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Erzeugereinkommen sowie zur Deckung von Marktverlusten durch die Erzeugerorganisation und/oder ihre Mitglieder beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden. Die Empfänger müssen nachweisen, dass sie die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen gemäß Anhang XX ergriffen haben.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Beihilfe der EU gemäß Artikel 32 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements **werden** entweder über solche Kredite **oder** direkt finanziert, **jedoch nicht über beide Mechanismen gleichzeitig**.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die operationellen Programme zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen oder
- b) mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfüllt werden.

Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumweltverpflichtungen aufgrund von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a.

Die Beihilfe für Umweltmaßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 dient zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der Maßnahme.

Geänderter Text

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Beihilfe der EU gemäß Artikel 32 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements **können** entweder über solche Kredite **und/oder** direkt **von den Erzeugerorganisationen** finanziert **werden**.

(2a) **Im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet der Ausdruck**

- a) **„Ernte vor der Reifung“: das vollständige oder teilweise Abernten von nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche vor dem Beginn der normalen Ernte. Die Erzeugnisse dürfen vor der Ernte vor der Reifung weder durch Witterungsverhältnisse, Krankheiten noch andere Ursachen beschädigt sein.**
- b) **„Nichternte“: den Fall, in dem es auf der betreffenden Fläche während des normalen Anbauzyklus nicht zu einer vollständig oder teilweise gewerblichen Erzeugung kommt. Die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten gilt nicht als Nichternten.**

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die operationellen Programme zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen oder
- b) mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfüllt werden.

Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumweltverpflichtungen aufgrund von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a.

Die Beihilfe für Umweltmaßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 dient zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der Maßnahme.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen, die eine höhere Umweltbelastung verursachen, nur in Situationen erlaubt werden, in denen ein wirksamer Schutz der Umwelt vor diesen Belastungen gewährleistet ist.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen, die eine höhere Umweltbelastung verursachen, nur in Situationen erlaubt werden, in denen ein wirksamer Schutz der Umwelt vor diesen Belastungen gewährleistet ist.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Artikel 32

Finanzielle Beihilfe der EU

(1) Die finanzielle Beihilfe der EU ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben.

(2) Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten **Erzeugung** jeder Erzeugerorganisation.

Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten **Erzeugung** erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten **Erzeugung** übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird.

(3) Auf Antrag einer Erzeugerorganisation wird der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms, das mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt, auf 60 % angehoben:

- a) es wird vonseiten mehrerer EU-Erzeugerorganisationen vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- b) es wird vonseiten einer oder mehrerer Erzeugerorganisationen für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;

Geänderter Text

Artikel 32

Finanzielle Beihilfe der EU

(1) Die finanzielle Beihilfe der EU ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben **oder 75 % der tatsächlichen Ausgaben im Fall der Regionen in äußerster Randlage.**

(2) Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten **frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse** jeder Erzeugerorganisation **und/oder ihres Verbands.**

Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten **frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation** erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten **frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse** übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird.

Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen kann dieser Prozentsatz auf 5 % des Werts der vermarkteten frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Vereinigung oder ihrer Mitglieder erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird, die diese Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Namen ihrer Mitglieder durchführt.

(3) Auf Antrag einer Erzeugerorganisation wird der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms, das mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt, auf 60 % angehoben:

- a) es wird vonseiten mehrerer EU-Erzeugerorganisationen vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- b) es wird vonseiten einer oder mehrerer Erzeugerorganisationen für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- c) es bezieht sich nur auf die besondere Stützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates fallenden ökologischen Erzeugnissen;
- d) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Erzeugerorganisation vorgelegt wird, die sich mit einer anderen anerkannten Erzeugerorganisation zusammengeschlossen hat;
- e) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgelegt wird;
- f) es wird von Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten vorgelegt, in denen weniger als 20 % der Obst- und Gemüseproduktion von Erzeugerorganisationen vermarktet wird;
- g) es wird von einer Erzeugerorganisation in einer der Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags vorgelegt;
- h) es bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung für Maßnahmen zur Förderung des Konsums von Obst und Gemüse, die auf Kinder in Bildungseinrichtungen abzielen.**

(4) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird auf 100 % angehoben im Fall von Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:

- a) kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen;
- b) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

Geänderter Text

- c) es bezieht sich nur auf die besondere Stützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates fallenden ökologischen Erzeugnissen;
- d) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Erzeugerorganisation vorgelegt wird, die sich mit einer anderen anerkannten Erzeugerorganisation zusammengeschlossen hat;
- da) das Programm wird von mehreren anerkannten Erzeugerorganisationen, die sich zu einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft zusammengeschlossen haben, vorgestellt;**

- e) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgelegt wird;
- f) es wird von Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten vorgelegt, in denen weniger als 20 % der Obst- und Gemüseproduktion von Erzeugerorganisationen vermarktet wird;
- g) es wird von einer Erzeugerorganisation in einer der Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags **oder auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006** vorgelegt;

(4) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird auf 100 % angehoben im Fall von Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:

- a) kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen;
- b) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und **Einrichtungen nach Artikel 20a und** sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 138
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Artikel 34

Nationaler Rahmen und nationale Strategie für operationelle Programme

(1) Die Mitgliedstaaten legen einen nationalen Rahmen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die in Artikel 31 Absatz 3 genannten Umweltmaßnahmen fest. Dieser Rahmen muss insbesondere vorsehen, dass diese Maßnahmen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), einschließlich der Anforderungen des Artikels 6 der genannten Verordnung betreffend Komplementarität, Kohärenz und Konformität erfüllen müssen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln ihren Vorschlag für diesen Rahmen der Kommission, die **im Wege von Durchführungsrechtsakten** innerhalb von drei Monaten Änderungen daran **verlangen kann**, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 191 des Vertrags sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beitragen würde. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.

(2) Jeder Mitgliedstaat muss eine nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme auf dem Obst- und Gemüsemarkt ausarbeiten. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

- a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie des Entwicklungspotenzials,
- b) eine Begründung der gewählten Prioritäten,
- c) die Ziele der operationellen Programme und Instrumente sowie Leistungsindikatoren,
- d) eine Bewertung der operationellen Programme,
- e) eine Meldepflicht für die Erzeugerorganisationen.

Die nationale Strategie muss auch den nationalen Rahmen gemäß Absatz 1 umfassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedstaaten, in denen keine anerkannten Erzeugerorganisationen bestehen.

Geänderter Text

Artikel 34

Nationaler Rahmen und nationale Strategie für operationelle Programme

(1) Die Mitgliedstaaten legen einen nationalen Rahmen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die in Artikel 31 Absatz 3 genannten Umweltmaßnahmen fest. Dieser Rahmen muss insbesondere vorsehen, dass diese Maßnahmen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), einschließlich der Anforderungen des Artikels 6 der genannten Verordnung betreffend Komplementarität, Kohärenz und Konformität erfüllen müssen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln ihren Vorschlag für diesen Rahmen der Kommission, die **ohne Anwendung des Artikels 162 Absätze 2 oder 3 Durchführungsrechtsakte erlassen kann, mit denen** innerhalb von drei Monaten Änderungen daran **verlangt werden**, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 191 des Vertrags sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beitragen würde. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.

(2) Jeder Mitgliedstaat muss eine nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme auf dem Obst- und Gemüsemarkt ausarbeiten. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

- a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie des Entwicklungspotenzials,
- b) eine Begründung der gewählten Prioritäten,
- c) die Ziele der operationellen Programme und Instrumente sowie Leistungsindikatoren,
- d) eine Bewertung der operationellen Programme,
- e) eine Meldepflicht für die Erzeugerorganisationen.

Die nationale Strategie muss auch den nationalen Rahmen gemäß Absatz 1 umfassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedstaaten, in denen keine anerkannten Erzeugerorganisationen bestehen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 139
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 34a

Nationales Netzwerk

(1) *Die Mitgliedstaaten können ein nationales Obst- und Gemüse-Netzwerk einrichten, dem die Erzeugerorganisationen, die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und die für die Umsetzung der nationalen Strategie zuständigen Behörden angehören.*

(2) *Das Netzwerk finanziert sich aus einer Abgabe in Höhe von höchstens 0,5 % der EU-Mittel für die Finanzierung der Betriebsfonds.*

(3) *Ziel des Netzwerks ist dessen Verwaltung, die Analyse bewährter übertragbarer Verfahrensweisen und Sammlung relevanter Informationen, die Abhaltung von Konferenzen und Seminaren für an der Umsetzung der nationalen Strategie beteiligte Personen, die Durchführung von Programmen zur Überwachung und Bewertung der nationalen Strategie sowie die Durchführung anderer Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie.*

Änderungsantrag 140
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35

Artikel 35

Delegierte Befugnisse

Delegierte Befugnisse

Um eine effiziente, gezielte und nachhaltige Stützung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüse-sektor sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen mit Vorschriften über

- a) Betriebsfonds und operationelle Programme, insbesondere betreffend
- i) die geschätzten Beträge, Finanzierung und Nutzung der Betriebsfonds,
 - ii) den Inhalt, die Laufzeit, die Genehmigung und die Änderung operationeller Programme,
 - iii) die Beihilfefähigkeit der Maßnahmen, Aktionen bzw. Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme und die ergänzenden nationalen Vorschriften dazu,

Um eine effiziente, gezielte und nachhaltige Stützung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüse-sektor sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen mit Vorschriften über

- a) Betriebsfonds und operationelle Programme, insbesondere betreffend
- i) die geschätzten Beträge, Finanzierung und Nutzung der Betriebsfonds,
 - ii) den Inhalt, die Laufzeit, die Genehmigung und die Änderung operationeller Programme,
 - iii) die Beihilfefähigkeit der Maßnahmen, Aktionen bzw. Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme, **die Bestimmungen über Investitionen in die einzelnen Anlagen** und die ergänzenden nationalen Vorschriften dazu,

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<ul style="list-style-type: none"> iv) die Beziehung zwischen den operationellen Programmen und den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum, v) die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen; 	<ul style="list-style-type: none"> iv) die Beziehung zwischen den operationellen Programmen und den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum, v) die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;
b) Struktur und Inhalt des nationalen Rahmens und der nationalen Strategie;	b) Struktur und Inhalt des nationalen Rahmens und der nationalen Strategie;
<ul style="list-style-type: none"> c) die finanzielle Beihilfe der EU, insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none"> i) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Beihilfe der EU, insbesondere den Wert der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung, ii) die geltenden Referenzzeiträume für die Berechnung der Beihilfe, iii) die Kürzung der Ansprüche auf finanzielle Beihilfe im Falle der verspäteten Einreichung der Beihilfeanträge, iv) Vorauszahlungen sowie die Leistung und Einbehaltung von Sicherheiten im Falle von Vorauszahlungen; 	<ul style="list-style-type: none"> c) die finanzielle Beihilfe der EU, insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none"> i) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Beihilfe der EU, insbesondere den Wert der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung, ii) die geltenden Referenzzeiträume für die Berechnung der Beihilfe, iii) die Kürzung der Ansprüche auf finanzielle Beihilfe im Falle der verspäteten Einreichung der Beihilfeanträge, iv) Vorauszahlungen sowie die Leistung und Einbehaltung von Sicherheiten im Falle von Vorauszahlungen;
<ul style="list-style-type: none"> d) Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none"> i) die Wahl der Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, ii) die Begriffsbestimmung der Marktrücknahme, iii) die Bestimmung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, iv) den Höchstausgleich für Marktrücknahmen, v) vorherige Mitteilungen im Falle von Marktrücknahmen, vi) die Berechnung der Menge der vermarkteten Erzeugung im Falle von Rücknahmen, vii) die Anbringung des europäischen Logos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse, viii) die Verpflichtungen der Empfänger von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen, ix) die Begriffsbestimmungen für Ernte vor der Reifung und Nichternten, 	<ul style="list-style-type: none"> d) Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, insbesondere betreffend <ul style="list-style-type: none"> i) die Wahl der Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, ii) die Bedingungen, unter denen die Marktrücknahme ausgelöst wird, iii) die Bestimmung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, iv) den Höchstausgleich für Marktrücknahmen, v) vorherige Mitteilungen im Falle von Marktrücknahmen, vi) die Berechnung der Menge der vermarkteten Erzeugung im Falle von Rücknahmen, vii) die Anbringung des europäischen Logos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse, viii) die Verpflichtungen der Empfänger von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen,

Mittwoch, 13. März 2013

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
x) die Bedingungen für die Anwendung der Ernte vor der Reifung und des Nichterntens,	x) die Bedingungen für die Anwendung der Ernte vor der Reifung und des Nichterntens,
xi) die Ziele der Ernteversicherung;	xi) die für die Ernteversicherung geltenden Umsetzungsbedingungen ;
xii) die Begriffsbestimmung der widrigen Witterungsverhältnisse,	
xiii) die Bedingungen für die Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;	xiii) die Bedingungen für die Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;
e) die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe, insbesondere betreffend	e) die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe, insbesondere betreffend
i) den Organisationsgrad der Erzeuger,	i) den Organisationsgrad der Erzeuger,
ii) die Änderungen der operationellen Programme,	ii) die Änderungen der operationellen Programme,
iii) die Kürzung der Ansprüche auf finanzielle Beihilfe im Falle der verspäteten Einreichung der Beihilfeanträge,	iii) die Kürzung der Ansprüche auf finanzielle Beihilfe im Falle der verspäteten Einreichung der Beihilfeanträge,
iv) die Leistung, Freigabe und Einbehaltung von Sicherheiten im Falle von Vorauszahlungen,	iv) die Leistung, Freigabe und Einbehaltung von Sicherheiten im Falle von Vorauszahlungen,
v) den Höchstanteil der Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe durch die EU.	v) den Höchstanteil der Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe durch die EU.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Artikel 38	Artikel 38
Vereinbarkeit und Kohärenz	Vereinbarkeit und Kohärenz
(1) Die Stützungsprogramme müssen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen und mit den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union vereinbar sein.	(1) Die Stützungsprogramme müssen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen und mit den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union vereinbar sein.
(2) Die Mitgliedstaaten sind für die Stützungsprogramme zuständig und tragen dafür Sorge, dass diese in sich stimmig sind und dass bei der Aufstellung und Durchführung in einer objektiven Weise vorgegangen wird, wobei die wirtschaftliche Lage der betreffenden Erzeuger und die Notwendigkeit, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Erzeuger zu vermeiden, zu berücksichtigen sind.	(2) Die Mitgliedstaaten sind für die Stützungsprogramme zuständig und tragen dafür Sorge, dass diese in sich stimmig sind und dass bei der Aufstellung und Durchführung in einer objektiven Weise vorgegangen wird, wobei die wirtschaftliche Lage der betreffenden Erzeuger und die Notwendigkeit, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Erzeuger zu vermeiden, zu berücksichtigen sind.
(3) Nicht gefördert werden:	(3) Nicht gefördert werden:
a) Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur Förderung von Forschungsvorhaben unbeschadet des Artikels 43 Absatz 3 Buchstaben d und e,	
b) Maßnahmen, die in den Entwicklungsprogrammen der Mitgliedstaaten für den ländlichen Raum gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) enthalten sind.	b) Maßnahmen, die in den Entwicklungsprogrammen der Mitgliedstaaten für den ländlichen Raum gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) enthalten sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 142
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Artikel 39

Einreichung von Stützungsprogrammen

(1) Jeder in Anhang IV aufgeführte Erzeugermitgliedstaat reicht bei der Kommission einen Entwurf eines fünfjährigen Stützungsprogramms ein, das mindestens eine der in Artikel 40 genannten förderfähigen Maßnahmen enthält.

(2) Die Stützungsprogramme werden drei Monate nach ihrer Einreichung bei der Kommission anwendbar.

Stellt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts jedoch fest, dass die eingereichten Stützungsprogramme den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, so setzt die Kommission den Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis. In diesem Fall reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission ein überarbeitetes Stützungsprogramm ein. Das überarbeitete Stützungsprogramm wird zwei Monate nach seiner Einreichung anwendbar, außer es liegen weiterhin Unstimmigkeiten vor, in welchem Fall der vorliegende Unterabsatz gilt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Änderungen der von den Mitgliedstaaten eingereichten Stützungsprogramme.

Geänderter Text

Artikel 39

Einreichung von Stützungsprogrammen

(1) Jeder in Anhang IV aufgeführte Erzeugermitgliedstaat reicht bei der Kommission einen Entwurf eines fünfjährigen Stützungsprogramms ein, das mindestens eine der in Artikel 40 genannten förderfähigen Maßnahmen enthält.

(1a) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Beihilfeprogramme werden auf der geografischen Ebene ausgearbeitet, die von den Mitgliedstaaten als am geeignetsten betrachtet wird. Der Mitgliedstaat konsultiert die zuständigen Behörden und Organisationen auf der geeigneten Gebietsebene zum Beihilfeprogramm vor dessen Einreichung bei der Kommission.

(1b) Jeder Mitgliedstaat reicht einen einzigen Beihilfeprogrammmentwurf ein, der regionalen Besonderheiten Rechnung tragen kann.

(2) Die Stützungsprogramme werden drei Monate nach ihrer Einreichung bei der Kommission anwendbar.

Stellt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts jedoch fest, dass die eingereichten Stützungsprogramme den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, so setzt die Kommission den Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis. In diesem Fall reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission ein überarbeitetes Stützungsprogramm ein. Das überarbeitete Stützungsprogramm wird zwei Monate nach seiner Einreichung anwendbar, außer es liegen weiterhin Unstimmigkeiten vor, in welchem Fall der vorliegende Unterabsatz gilt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Änderungen der von den Mitgliedstaaten eingereichten Stützungsprogramme.

Änderungsantrag 143
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

Inhalt der Stützungsprogramme

Die Stützungsprogramme umfassen Folgendes:

- a) eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie quantifizierte Ziele;**
- b) die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) *eine Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen;*
- d) *einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen;*
- e) *eine allgemeine Finanzierungstabelle, die Aufschluss über die einzusetzenden Mittel und die geplante indikative Aufteilung der Mittel auf die Maßnahmen entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen Obergrenzen gibt;*
- f) *die Kriterien und quantitativen Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie die Vorkehrungen, die zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Durchführung des Stützungsprogramms getroffen wurden und*
- g) *die Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Stützungsprogramms verantwortlichen Einrichtungen.*

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40

Artikel 40

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen

Die Stützungsprogramme können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

Die Stützungsprogramme können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

a) Unterstützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 42,

b) Absatzförderung gemäß Artikel 43,

b) Absatzförderung gemäß Artikel 43,

c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 44,

c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 44,

d) grüne Weinlese gemäß Artikel 45,

d) grüne Weinlese gemäß Artikel 45,

e) Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 46,

e) Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 46,

f) Ernteversicherung gemäß Artikel 47,

f) Ernteversicherung gemäß Artikel 47,

g) Investitionen gemäß Artikel 48,

g) Investitionen gemäß Artikel 48,

h) Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 49.

h) Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 49,

ha) Forschung und Entwicklung gemäß Artikel 43 Buchstabe a.

hb) Steillagenförderprogramm gemäß Artikel 44a.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 145
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42

Vorschlag der Kommission

Artikel 42

Geänderter Text

entfällt**Betriebsprämienregelung und Unterstützung für Weinbauern**

Die Unterstützung der Weinbauern darf im Rahmen der Stützungsprogramme nur in der Form erfolgen, dass ihnen Zahlungsansprüche gewährt werden, wie dies von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] bis zum 1. Dezember 2012 beschlossen wurde; dabei müssen die Bedingungen des genannten Artikels eingehalten werden.

Änderungsantrag 146
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission

Artikel 43

Geänderter Text

Artikel 43**Absatzförderung in Drittländern****Absatzförderung**

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine **in den betreffenden Ländern** verbessert werden soll.

(1) Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine **vorrangig** in Drittländern, **aber auch im Binnenmarkt**, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine verbessert werden soll.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 betreffen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 betreffen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.

(3) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen nur Folgendes umfassen:

(3) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen nur Folgendes umfassen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder **Umweltfreundlichkeit** hervorzuheben;
- b) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
- c) Informationskampagnen, insbesondere über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische Erzeugung;
- d) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;

- a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder **Umweltauflagen** hervorzuheben;
- b) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
- c) Informationskampagnen, insbesondere über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische Erzeugung;
- d) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

e) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

(4) Der Unionsbeitrag zu den Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 beträgt höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Geänderter Text

e) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

(4) Der Unionsbeitrag zu den Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 beträgt höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

Forschung und Entwicklung

Die Hilfen für Forschung und Entwicklung sollen der Finanzierung von Forschungsmaßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Produktqualität, der Umweltauswirkungen der Produktion und des Gesundheitsschutzes im Weinsektor dienen.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43b

Austausch bewährter Verfahren im Bereich fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung

(1) *Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Maßnahmen zur Unterstützung bewährter Praktiken im Bereich fortschrittlicher Systeme für nachhaltige Erzeugung und befähigen die Landwirte somit zur Erlangung neuer Fähigkeiten.*

(2) *Die Maßnahmen nach Absatz 1 finden Anwendung auf den Weinbau und auf Weinerzeugungssysteme, welche die Bodenbedeckung verbessern, den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdüngern deutlich verringern oder die Artenvielfalt erhöhen und über die Cross-Compliance-Anforderungen gemäß Titel VI der Verordnung (EU) Nr. [...] [horizontale GAP-Verordnung] hinausgehen.*

(3) *Die Maßnahmen nach Absatz 1 können Folgendes umfassen:*

a) *Auswahl, Beschreibung und Verbreitung bewährter Verfahren in Bezug auf fortschrittliche Praktiken nachhaltigen Weinbaus;*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) Bereitstellung landwirtschaftlicher Ausbildung und Vertiefung von Kompetenzen im Bereich fortschrittlicher Systeme für nachhaltige Landwirtschaft.**

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

Artikel 44

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

(1) Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

(1) Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

(2) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn die Mitgliedstaaten die Aufstellung über ihr Weinbaupotenzial gemäß Artikel 102 Absatz 3 übermitteln.

(2) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn die Mitgliedstaaten die Aufstellung über ihr Weinbaupotenzial gemäß Artikel 102 Absatz 3 übermitteln.

(3) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten betreffen:

(3) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten betreffen:

- a) Sortenumstellung auch durch Umveredelung,
- b) Umbepflanzung von Rebflächen,
- c) Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken.

- a) Sortenumstellung auch durch Umveredelung,
- b) Umbepflanzung von Rebflächen,
- c) Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken.

ca) Verringerung des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln;

cb) Wiederbepflanzung aus gesundheitlichen Gründen, wenn keine technische Lösung zur Rettung der gegenwärtigen Produktion verfügbar ist.

Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen wird nicht unterstützt.

Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, **d. h. von Rebflächen, auf denen dieselbe Rebsorte auf derselben Parzelle und nach derselben Anbaumethode neu angepflanzt wird, wird nicht unterstützt.**

Die Mitgliedstaaten können weitere Einzelheiten festlegen, insbesondere bezüglich des Alters der ersetzten Rebflächen.

(4) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur in folgender Form erfolgen:

(4) Die Unterstützung für die **Verbesserung der Weinerzeugungssysteme sowie für die** Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur in folgender Form erfolgen:

- a) Ausgleich für die Erzeuger für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Maßnahme;
- b) Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten.

- a) Ausgleich für die Erzeuger für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Maßnahme;
- b) Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten.

(5) Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen gemäß Absatz 4 Buchstabe a kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen und eine der folgenden Formen haben:

(5) Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen gemäß Absatz 4 Buchstabe a kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen und eine der folgenden Formen haben:

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

a) unbeschadet von Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II der Verordnung (EU) Nr. **[KOM(2010) 0799]**, der die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung betrifft, Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zum Auslaufen der vorübergehenden Regelung;

b) finanzielle Entschädigung.

(6) Die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % dieser Kosten nicht überschreiten.

Geänderter Text

a) unbeschadet des Teils II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. **1234/2007**, der die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung betrifft, Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zum Auslaufen der vorübergehenden Regelung;

b) finanzielle Entschädigung.

(6) Die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % dieser Kosten nicht überschreiten.

Änderungsantrag 150**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 44a****Steillagenförderprogramm**

Die Maßnahmen des Steillagenförderprogramms zielen darauf ab, den Weinbau in schwierig zu bewirtschafteten Hang, Steil- und Terrassenlagen durch Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Die Unterstützung kann in Form einer vom Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar oder differenziert nach dem Grad der Hangneigung gewährt werden;

Änderungsantrag 151**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 45****Artikel 45****Grüne Weinlese****Grüne Weinlese**

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet grüne Weinlese die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null gesenkt wird.

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet grüne Weinlese die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null gesenkt wird.

Der Verzicht auf die Ernte gewerblich angebauter Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus (Nichternte) gilt nicht als Ernte vor der Reifung.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.

(3) Die Unterstützung der grünen Weinlese kann als Ausgleich in Form einer vom betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar gewährt werden.

Die Zahlung darf 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die Maßnahme zur Unterstützung der grünen Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Obergrenze hinaus führt.

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur **Verbesserung der Qualität der Trauben und zur** Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.

(3) Die Unterstützung der grünen Weinlese kann als Ausgleich in Form einer vom betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar gewährt werden.

Die Zahlung darf 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die Maßnahme zur Unterstützung der grünen Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Obergrenze hinaus führt.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Artikel 47

Ernteversicherung

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

(2) Die Unterstützung für Ernteversicherungen kann als finanzieller Beitrag der Union gewährt werden, der folgende Obergrenzen nicht überschreiten darf:

- a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;
- b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung gegen
 - i) Verluste gemäß Buchstabe a und sonstige durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;
 - ii) durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.

Geänderter Text

Artikel 47

Ernteversicherung

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen **und zur Übernahme der Marktverluste der Erzeugervereinigungen und/oder ihrer Mitglieder** beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

Die Empfänger müssen nachweisen, dass sie die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen gemäß Anhang XX ergriffen haben.

(2) Die Unterstützung für Ernteversicherungen kann als finanzieller Beitrag der Union gewährt werden, der folgende Obergrenzen nicht überschreiten darf:

- a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern, **Erzeugerorganisationen und/oder Kooperativen** zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;
- b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung gegen
 - i) Verluste gemäß Buchstabe a und sonstige durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;
 - ii) durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(3) Eine Unterstützung für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger — unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben — durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten.

(4) Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Geänderter Text

(3) Eine Unterstützung für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger — unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben — durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten.

(4) Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Artikel 48

Investitionen

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die **Vermarktung von Wein** kann eine Unterstützung gewährt werden, **wenn sie die** Gesamtleistung des Betriebs **verbessern** und einen oder mehrere der folgenden Aspekte **betreffen**:

- a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II,
- b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II.

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz auf Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt.

Geänderter Text

Artikel 48

Investitionen

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen **einschließlich der Registrierung kollektiver Markenzeichen**, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben, **in Brennereien** und in die **Vermarktungsstrukturen und -instrumente** kann eine Unterstützung gewährt werden. **Diese Investitionen dienen der Verbesserung der** Gesamtleistung des Betriebs und **seiner Anpassung an die Marktanforderungen, aber auch der Erhöhung seiner Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnenmarkt und auf Drittlandsmärkten und betreffen** einen oder mehrere der folgenden Aspekte:

- a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II,
- b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II.

ba) die Entwicklung fortschrittlicher Erzeugungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Agronomie und Nachhaltigkeit;

bb) Verarbeitung von Nebenprodukten von Brennereien oder Investitionen, die zu erhöhten Energieeinsparungen führen und helfen, ihre allgemeine Energieeffizienz zu verbessern.

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz auf **Erzeugerorganisationen und** Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 gelten. Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten kommen für die Unterstützung nicht in Betracht.

(3) Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)0615] aufgeführt sind, gelten nicht als zuschussfähige Ausgaben.

(4) Für die Unionsbeteiligung im Zusammenhang mit den zuschussfähigen Investitionskosten gelten folgende Beihilfehöchstsätze:

- a) 50 % in weniger entwickelten Regionen,
- b) 40 % in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen,
- c) 75 % in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags,
- d) 65 % auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

(5) Für die Unterstützung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)0615] entsprechend.

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 gelten. Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten kommen für die Unterstützung nicht in Betracht.

(3) Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)0615] aufgeführt sind, gelten nicht als zuschussfähige Ausgaben.

(4) Für die Unionsbeteiligung im Zusammenhang mit den zuschussfähigen Investitionskosten gelten folgende Beihilfehöchstsätze:

- a) 50 % in weniger entwickelten Regionen,
- b) 40 % in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen,
- c) 75 % in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags,
- d) 65 % auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

(5) Für die Unterstützung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)0615] entsprechend.

Änderungsantrag 154**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49***Vorschlag der Kommission**Artikel 49*

Destillation von Nebenerzeugnissen

(1) Für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die unter den in Anhang VII Teil II Abschnitt D festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, kann eine Unterstützung gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe wird je % vol Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine Beihilfe gezahlt.

*Geänderter Text**Artikel 49*

Destillation von Nebenerzeugnissen

(1) Für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die unter den in Anhang VII Teil II Abschnitt D festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, kann eine Unterstützung gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe wird je % vol Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine Beihilfe gezahlt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Höchstbetrag der Beihilfe wird von der Kommission auf der Grundlage der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 51 festgesetzt.

(3) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

(1a) Die Unterstützung wird an Brennereien gezahlt, die die zur Destillation gelieferten Erzeugnisse zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Unterstützung von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten abhängig machen.

(2) Der Höchstbetrag der Beihilfe wird von der Kommission auf der Grundlage der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 51 festgesetzt.

(2a) Die Unterstützung umfasst einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für die Anlieferung der Erzeugnisse, der von der Brennerei an den Erzeuger weiterzugeben ist, wenn diese Kosten vom Letzteren getragen werden.

(3) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

(3a) Um eine doppelte Unterstützung für Destillationen zu vermeiden, gilt für Alkohol nach Absatz 3 nicht die Präferenz gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach der Beitrag von Biokraftstoffen aus Abfällen zum Erreichen des endgültigen Prozentsatzes für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für alle Verkehrsträger doppelt gewichtet wird.

Änderungsantrag 509

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 49a

Unterstützung für konzentrierten Traubenmost

(1) Weinerzeugern, die unter Einhaltung der in Anhang XVa genannten Bedingungen konzentrierten Traubenmost einschließlich rektifizierten Traubenmostkonzentrats verwenden, um den natürlichen Alkoholgehalt der Erzeugnisse zu erhöhen, kann eine Unterstützung gewährt werden.

(2) Die Höhe der Beihilfe wird je Volumenprozent potenziellen Alkoholgehalts und je Hektoliter des zur Anreicherung verwendeten Traubenmosts festgesetzt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Höchstbetrag der Beihilfe für diese Maßnahme in den verschiedenen Weinbauzonen wird von der Kommission festgesetzt.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 50

Artikel 50

Delegierte Befugnisse

Delegierte Befugnisse

Da sichergestellt sein muss, dass die Stützungsprogramme ihre Ziele erreichen und die EU-Mittel gezielt verwendet werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden

Da sichergestellt sein muss, dass die Stützungsprogramme ihre Ziele erreichen und die EU-Mittel gezielt verwendet werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden

- a) über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns;
- b) über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme;
- c) über Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn;
- d) über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird;
- e) **mit allgemeinen Bestimmungen und Begriffsbestimmungen zum Zweck dieses Abschnitts;**
- f) zur Verhütung des Missbrauchs der Stützungsmaßnahmen und der Doppelfinanzierung von Vorhaben;
- g) über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern;
- h) über die Anforderungen für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen sowie die Einschränkungen, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten;

- a) über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns;
- b) über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme;
- c) über Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn;
- d) über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird;
- f) zur Verhütung des Missbrauchs der Stützungsmaßnahmen und der Doppelfinanzierung von Vorhaben;
- g) über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern;
- h) über die Anforderungen für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen sowie die Einschränkungen, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- i) über Zahlungen an die Begünstigten und Zahlungen über Versicherungsvermittler im Falle der Stützung für die Ernteversicherung gemäß Artikel 47.

Geänderter Text

- i) über Zahlungen an die Begünstigten und Zahlungen über Versicherungsvermittler im Falle der Stützung für die Ernteversicherung gemäß Artikel 47.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52

Vorschlag der Kommission

Artikel 52

Nationale Programme und Finanzierung

- (1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.

- (2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen darf **50 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben nicht überschreiten.

- (3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

Geänderter Text

Artikel 52

Nationale Programme und Finanzierung

- (1) Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten. **Diese Programme sollten in Zusammenarbeit mit Interessenverbänden und Kooperativen im Bienenzuchtsektor entwickelt werden.**

- (2) Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen darf **60 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben nicht überschreiten.

- (3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten **ein verlässliches Bienenstock-Erkennungssystem einführen, das eine regelmäßige Zählung des Bestands der Bienenstöcke erlaubt, und eine** Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

- (3a) Folgende Maßnahmen können in Imkereiprogramme aufgenommen werden:**

- a) **technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen;**
- b) **Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose;**
- c) **Rationalisierung der Wanderimkerei,**
- d) **Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Imkereierzeugnisse untersuchen, um die Imker bei der Vermarktung und Inwertsetzung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;**
- e) **Beobachtung des Bienenbestands der Union und Unterstützung der Bestandsauffrischung;**
- f) **Zusammenarbeit mit Fachorganisationen im Hinblick auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Imkerei und der Imkereierzeugnisse;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Marktüberwachung;

h) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf eine bessere Inwertsetzung der Erzeugnisse auf dem Markt;

i) verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungslandes für eingeführte oder in der Union hergestellte Imkereierzeugnisse sowie — im Falle von Mischungen oder Erzeugnissen verschiedener Ursprungsländer — verpflichtende Kennzeichnung mit den Anteilen aus jedem einzelnen Ursprungsland.

(3b) Für Landwirte, die gleichzeitig Imker sind, können auch die folgenden Maßnahmen in Imkereiprogramme aufgenommen werden:

a) Vorsorgemaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bienen und zur Minderung negativer Auswirkungen auf diese durch den Einsatz von Alternativen für Schädlingsbekämpfungsmittel, von biologischen Kontrollverfahren und integriertem Pflanzenschutz;

b) spezielle Maßnahmen zur Erhöhung der Pflanzenvielfalt auf dem Hof unter besonderer Berücksichtigung von Honigpflanzen für die Imkerei.

Änderungsantrag 157**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 53**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53

Artikel 53

Delegierte Befugnisse

Delegierte Befugnisse

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend

- a) die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können,
- b) die Vorschriften für die Ausarbeitung und den Inhalt der nationalen Programme und die Studien gemäß Artikel 52 Absatz 3 und
- c) die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat u. a. auf der Grundlage der Gesamtanzahl Bienenstöcke in der Union.

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend

- a) **zusätzliche Anforderungen an** die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können,
- b) die Vorschriften für die Ausarbeitung und den Inhalt der nationalen Programme und die Studien gemäß Artikel 52 Absatz 3 und
- c) die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat u. a. auf der Grundlage der Gesamtanzahl Bienenstöcke in der Union.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 158
Vorschlag für eine Verordnung
Teil II — Titel I — Kapitel II — Abschnitt 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt 5a**Beihilfe im Hopfensektor****Artikel 54a****Beihilfen für Erzeugerorganisationen**

(1) Die Union finanziert eine Zahlung für gemäß Artikel 106 anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor zur Finanzierung der Ziele gemäß Artikel 106 Absatz c Ziffern i), ii) oder iii).

(2) Für Deutschland beträgt die jährliche Finanzierung der Zahlungen an die in Absatz 1 genannten Erzeugerorganisationen durch die Union 2 277 000 EUR.

Artikel 54b**Delegierte Befugnisse**

Um zu gewährleisten, dass mit den Beihilfen die in Artikel 106 genannten Ziele finanziert werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend:

- a) die Beihilfeanträge, einschließlich von Vorschriften über die Termine und Begleitdokumente;
- b) den Beihilfeanspruch, einschließlich von Vorschriften über beihilfefähige Hopfenanbauflächen und die Berechnung der jeder Erzeugerorganisation zu zahlenden Beträge;
- c) die im Falle zu Unrecht geleisteter Zahlungen anzuwendenden Sanktionen.

Artikel 54c**Durchführungsvorschriften**

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen werden, und zwar betreffend

- a) die Zahlung der Beihilfe;
- b) die Kontrollen und Prüfungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 159
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Artikel 55

Geltungsbereich

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.

Geänderter Text

Artikel 55

Geltungsbereich

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-, pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt. **Es wird zwischen obligatorischen Regeln und fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen unterschieden.**

Änderungsantrag 160
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Artikel 56

Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.

(2) Sind keine Vermarktungsnormen gemäß Unterabschnitt 3 sowie den Richtlinien 2000/36/EG, 2001/112/EG, 2001/113/EG, 2001/114/EG, 2001/110/EG und 2001/111/EG des Rates festgelegt worden, so dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher im Einzelhandel im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bereitgestellt sind, nur vermarktet werden, wenn sie der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen.

(3) Ein Erzeugnis gilt als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

Geänderter Text

Artikel 56

Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.

(2) Sind keine Vermarktungsnormen gemäß Unterabschnitt 3 sowie den Richtlinien 2000/36/EG, 2001/112/EG, 2001/113/EG, 2001/114/EG, 2001/110/EG und 2001/111/EG des Rates festgelegt worden, so dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher im Einzelhandel im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bereitgestellt sind, nur vermarktet werden, wenn sie der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen.

(3) Ein Erzeugnis gilt **unbeschadet etwaiger zusätzlicher sanitärer, handelsbezogener, ethischer oder sonstiger Anforderungen der Union** als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V **dieser Verordnung** aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, einzelstaatliche Vorschriften für in dieser Verordnung nicht speziell harmonisierte Aspekte der Vermarktung zu erlassen oder beizubehalten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften über Vermarktungsnormen für unter die allgemeine Vermarktungsnorm fallende Sektoren oder Erzeugnisse erlassen oder beibehalten, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht und den Bestimmungen über die Funktionsweise des Binnenmarkts vereinbar sind.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

Artikel 57

Delegierte Befugnisse

Delegierte Befugnisse

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 und **Vorschriften betreffend die Entsprechung gemäß Artikel 56 Absatz 3 festzulegen**, zu ändern **und davon abzuweichen**.

(1) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um **genaue Regelungen für die allgemeine Vermarktungsnorm festzulegen und** Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 **zu ergänzen** und zu ändern **oder die Abweichung von diesen Anforderungen zu beschließen**.

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Durchführungs- und Kontrollbedingungen für die in Artikel 56 Absatz 3 genannte Konformität und trägt dabei der Notwendigkeit Rechnung, dass die allgemeine Vermarktungsnorm nicht so weit herabgesetzt wird, dass die Qualität der europäischen Erzeugnisse nachzulassen beginnt.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

Artikel 59

Festlegung und Inhalt

Festlegung und Inhalt

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(1) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Vermarktungsnormen gemäß Artikel 55 auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen Schritt zu halten, den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können **sich auf Folgendes beziehen**:

- a) die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen, die über diejenigen dieser Verordnung und der Verzeichnisse von Schlachtkörpern und deren Teilstücken, für die Anhang VI gilt, hinausgehen;
- b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;
- c) die Pflanzensorte oder Tierrasse oder den Handelstyp;
- d) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, **das Erntejahr** und die Verwendung besonderer Begriffe;
- e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;
- f) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;
- g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich der **önologischen Verfahren, der** diesbezüglichen Verwaltungsregeln und des Bearbeitungsvorgangs;

Geänderter Text

(1) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, **lediglich für einen begrenzten Zeitraum und in Ausnahmefällen** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Vermarktungsnormen gemäß Artikel 55 auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen Schritt zu halten, den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

Jegliche derart vorgenommen Abweichungen oder zugelassenen Ausnahmen dürfen nicht zu Zusatzkosten führen, die nicht ausschließlich von den landwirtschaftlichen Erzeugern getragen werden können.

(1a) Die Befugnisse der Kommission zur Änderung von Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vermarktungsnormen erstrecken sich jedoch nicht auf Anhang VII.

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können **einen oder mehrere der folgenden Punkte enthalten**:

- a) die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen, die über diejenigen dieser Verordnung und der Verzeichnisse von Schlachtkörpern und deren Teilstücken, für die Anhang VI gilt, hinausgehen, **mit Ausnahme der für Weinbauerzeugnisse**;
- b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;
- c) die **Art, die** Pflanzensorte oder Tierrasse oder den Handelstyp;
- d) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung und die Verwendung besonderer Begriffe, **mit Ausnahme der Erzeugnisse des Weinsektors**;
- e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;
- f) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;
- g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich **agronomischer und fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung sowie** der diesbezüglichen Verwaltungsregeln und des Bearbeitungsvorgangs;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) den Verschnitt von Traubenmost und Wein einschließlich der diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Mischung von Wein und die diesbezüglichen Einschränkungen;

- i) das Haltbarmachungsverfahren und die Temperatur;
- j) den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts und/oder Ursprungsort;
- k) die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung;
- l) die Identifizierung oder Registrierung des Erzeugers und/oder der industriellen Anlagen, wo das Erzeugnis zubereitet oder verarbeitet wurde;
- m) den Wassergehalt in Prozent;
- n) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und/oder dem Einsatz bestimmter Verfahren;
- o) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;
- p) die Handelspapiere, Begleitpapiere und die zu führenden Bücher;
- q) Lagerung und Transport;
- r) das Zertifizierungsverfahren;
- s) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und/oder den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse;
- t) die Fristen.

(3) Die **gemäß Absatz 1 erlassenen** Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet **von Titel IV der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)0733] über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse** und unter Berücksichtigung **folgender** Faktoren festgelegt:

- a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;
- b) der erforderlichen Bedingungen für einen reibungslosen Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;
- c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;

- i) das Haltbarmachungsverfahren und die Temperatur;
- j) den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts und/oder Ursprungsort;
- k) die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung;
- l) die Identifizierung oder Registrierung des Erzeugers und/oder der industriellen Anlagen, wo das Erzeugnis zubereitet oder verarbeitet wurde;
- m) den Wassergehalt in Prozent;
- n) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und/oder dem Einsatz bestimmter Verfahren;
- o) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;
- p) die Handelspapiere, Begleitpapiere und die zu führenden Bücher;
- q) Lagerung und Transport;
- r) das Zertifizierungsverfahren;
- s) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und/oder den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse;
- t) die Fristen.

(3) Die Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse **gemäß Absatz I** werden unbeschadet **der in Artikel 65a und in Anhang VIIa enthaltenen Bestimmungen** über **fakultative vorbehaltene Angaben** und unter Berücksichtigung **der folgenden** Faktoren festgelegt:

- a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;
- b) der erforderlichen Bedingungen für einen reibungslosen Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;
- c) des Interesses der **Erzeuger, die Merkmale ihrer Erzeugnisse anzugeben sowie des Interesses der** Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene **nach der Durchführung einer Folgenabschätzung, bei der insbesondere die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktbeteiligten sowie die Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher berücksichtigt werden,** festzulegen sind;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) der Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften;
- e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien.

- d) der Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften;
- e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien.

ea) der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die natürlichen und wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen erhalten bleiben, und zu verhindern, dass sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses erheblich ändert;

eb) des möglichen Risikos, dass die Verbraucher aufgrund der gewohnten Wahrnehmung und entsprechender Erwartungen irreführt werden könnten, unter Berücksichtigung von Informationsmitteln, die verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59a

Zusätzliche Anforderungen für die Vermarktung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

(1) Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn das Ursprungsland angegeben ist.

(2) Die Vermarktungsnormen gemäß Artikel 59 Absatz 1 und jegliche Vermarktungsnorm für die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gelten auf allen Stufen der Vermarktung, einschließlich Ein- und Ausfuhr, soweit die Kommission nichts anderes festgelegt hat, und umfassen Güte- und Gewichtsklassen, Kategorisierung, die Größensortierung, die Verpackung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Vermarktung.

(3) Der Besitzer von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die Vermarktungsnormen gelten, darf diese Erzeugnisse in der Union nur dann feilhalten, anbieten, verkaufen, liefern oder anderweitig in den Verkehr bringen, wenn sie diesen Normen entsprechen; er ist dafür verantwortlich, dass diese Normen erfüllt werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) *Unbeschadet spezifischer Bestimmungen, die die Kommission gemäß Artikel 160 insbesondere über die konsequente Anwendung der Einhaltungskontrollen in den Mitgliedstaaten erlassen kann, prüfen die Mitgliedstaaten in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse selektiv auf der Grundlage einer Risikoanalyse, ob die betreffenden Erzeugnisse die jeweiligen Vermarktungsnormen erfüllen. Diese Kontrollen erfolgen schwerpunktmäßig auf der Stufe vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten bei der Verpackung oder der Verladung der Ware. Bei Erzeugnissen aus Drittländern werden die Kontrollen vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt.*

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59b

Zertifizierung von Hopfen

(1) *Die in der Union geernteten oder hergestellten Erzeugnisse des Hopfensektors unterliegen einem Bescheinigungsverfahren.*

(2) *Bescheinigungen werden nur für Erzeugnisse erteilt, welche die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen. Für Hopfenpulver, Lupulinangereichertes Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnisse wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.*

(3) *Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:*

- a) den Ort/die Orte der Hopfenerzeugung,*
- b) das Erntejahr/die Erntejahre, und*
- c) die Sorte(n).*

(4) *Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die Bescheinigung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellt worden ist.*

Bei eingeführten Erzeugnissen des Hopfensektors wird die Bescheinigung nach Artikel 129a als gleichwertig anerkannt.

(5) *Der Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen von Absatz 4 abweichende Maßnahmen festgelegt werden:*

- a) mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer oder*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1

a) dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für welche die Bescheinigung erteilt wurde, nicht beeinträchtigen;

b) müssen gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen ausgeschlossen ist.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

Artikel 60

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

(1) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI gelten für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:

(1) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI gelten für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:

a) Olivenöl und Tafeloliven;

a) Olivenöl und Tafeloliven;

b) Wein;

b) Wein;

c) Rindfleisch;

c) Rindfleisch;

d) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

d) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

e) Geflügelfleisch;

e) Geflügelfleisch **und Eier**;

f) Streichfette, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

f) Streichfette, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

(2) Eine Begriffsbestimmung, Bezeichnung oder Verkehrsbezeichnung des Anhangs VI darf in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen desselben Anhangs genügt.

(2) Eine Begriffsbestimmung, Bezeichnung oder Verkehrsbezeichnung des Anhangs VI darf in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen desselben Anhangs genügt.

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, mit den sich ändernden Verbrauchererwartungen und dem technischen Fortschritt Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Änderungen, Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI.

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, mit den sich ändernden Verbrauchererwartungen und dem technischen Fortschritt Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Änderungen, Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 166
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61

Vorschlag der Kommission

Artikel 61

Toleranz

Um den besonderen Gegebenheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt.

Geänderter Text

Artikel 61

Toleranz

(1) Um den besonderen Gegebenheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht **spezifisch** normgerecht gilt.

Diese anhand von Schwellenwerten festgelegte Toleranz verändert die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses nicht und gilt nur für Gewicht, Größe und sonstige nachgeordnete Kriterien.

(2) ***Die Mitgliedstaaten können zusätzliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften über Erzeugnisse, die von einer Vermarktungsnorm der Union erfasst sind, erlassen oder beibehalten, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht und insbesondere mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs in Einklang stehen.***

Änderungsantrag 167
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62

Vorschlag der Kommission

Artikel 62

Önologische Verfahren und Analysemethoden

(1) Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII zugelassene und in **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g und** Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Absatz 1 gilt nicht für

- a) Traubensaft und konzentrierten Traubensaft;
- b) zur Herstellung von Traubensaft bestimmten Traubenmost und konzentrierten Traubenmost.

Die zugelassenen önologischen Verfahren dürfen nur zur ordnungsgemäßen Weinherstellung, Haltbarmachung oder zum ordnungsgemäßen Ausbau des Erzeugnisses verwendet werden.

Geänderter Text

Artikel 62

Önologische Verfahren und Analysemethoden

(1) Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII zugelassene und in Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Absatz 1 gilt nicht für

- a) Traubensaft und konzentrierten Traubensaft;
- b) zur Herstellung von Traubensaft bestimmten Traubenmost und konzentrierten Traubenmost.

Die zugelassenen önologischen Verfahren dürfen nur zur ordnungsgemäßen Weinherstellung, Haltbarmachung oder zum ordnungsgemäßen Ausbau des Erzeugnisses verwendet werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Die in Anhang VI Teil II aufgeführten Erzeugnisse müssen in der Union im Einklang mit den in Anhang VII festgelegten Vorschriften hergestellt werden.

In Anhang VI Teil II aufgeführte Erzeugnisse dürfen in der Union nicht vermarktet werden, wenn sie

- a) Gegenstand von durch die Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren oder
- b) Gegenstand von einzelstaatlich nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren oder
- c) den Vorschriften von Anhang VII nicht entsprechen.

(2) Bei **der Zulassung önologischer** Verfahren für Wein gemäß **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g** geht die Kommission wie folgt vor:

- a) Sie **stützt sich auf** die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden sowie **auf** die Ergebnisse des Einsatzes bislang nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;
- b) sie trägt dem Schutz der menschlichen Gesundheit Rechnung;
- c) sie trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund **ihrer festen Erwartungen und Wahrnehmungen** irreführt werden könnten, und berücksichtigt, inwieweit Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;
- d) sie trägt dafür Sorge, dass die natürlichen wesentlichen Merkmale des Weins erhalten bleiben und sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses nicht erheblich ändert;
- e) sie gewährleistet ein akzeptables Mindestmaß an Umwelpflege;
- f) sie berücksichtigt die allgemeinen Vorschriften über önologische Verfahren und die in Anhang VII festgelegten Vorschriften.

(3) Die **Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahren** gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse. Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des verfolgten **legitimen** Ziels wirkungslos oder ungeeignet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen**

Geänderter Text

Die in Anhang VI Teil II aufgeführten Erzeugnisse müssen in der Union im Einklang mit den in Anhang VII festgelegten Vorschriften hergestellt werden.

In Anhang VI Teil II aufgeführte Erzeugnisse dürfen in der Union nicht vermarktet werden, wenn sie

- a) Gegenstand von durch die Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren oder
- b) Gegenstand von einzelstaatlich nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren oder
- c) den Vorschriften von Anhang VII nicht entsprechen.

Die gemäß Unterabsatz 5 nicht marktfähigen Erzeugnisse werden vernichtet. Abweichend von dieser Vorschrift dürfen die Mitgliedstaaten jedoch zulassen, dass bestimmte Erzeugnisse, deren Merkmale sie festlegen, in einer Brennerei, einer Essigfabrik oder zu industriellen Zwecken verwendet werden, sofern diese Genehmigung sich nicht zu einem Anreiz entwickelt, unter Nutzung nicht zugelassener önologischer Verfahren zu produzieren.

(2) Bei **ihren Vorschlägen für önologische** Verfahren für Wein gemäß **Absatz 1** geht die Kommission wie folgt vor:

- a) Sie **berücksichtigt** die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden sowie die Ergebnisse des Einsatzes bislang nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;
- b) sie trägt dem Schutz der menschlichen Gesundheit Rechnung;
- c) sie trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund **der gewohnten Wahrnehmung und entsprechender** Erwartungen irreführt werden könnten, und berücksichtigt, inwieweit Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;
- d) sie trägt dafür Sorge, dass die natürlichen wesentlichen Merkmale des Weins erhalten bleiben und sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses nicht erheblich ändert;
- e) sie gewährleistet ein akzeptables Mindestmaß an Umwelpflege;
- f) sie berücksichtigt die allgemeinen Vorschriften über önologische Verfahren und die in Anhang VII festgelegten Vorschriften.

(3) Die gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse **aufgeführten Verfahren werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen.** Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des **von der Union** verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Bis zur Festlegung solcher Vorschriften sind die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen **Verfahren** anzuwenden.

Geänderter Text

Bis zur Festlegung solcher Vorschriften sind die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen **Methoden und Regeln** anzuwenden.

Änderungsantrag 168**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 65***Vorschlag der Kommission**Artikel 65*

Einzelstaatliche Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse und Sektoren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen für Streichfette erlassen oder beibehalten. Mit deren Hilfe sollen die Erzeugnisse anhand von Kriterien, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der organoleptischen Merkmale der Erzeugnisse sowie der physikalischen und mikrobiologischen Beständigkeit, in diese Qualitätsklassen eingestuft werden können.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass die Erzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten, die den in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Kriterien entsprechen, Bezeichnungen, die aussagen, dass die genannten Kriterien erfüllt sind, unter nicht diskriminierenden Bedingungen verwenden können.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung bestimmter nach dem Unionsrecht zugelassener önologischer Verfahren für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Weine beschränken oder untersagen und restriktivere Einschränkungen für diese Weine vorsehen, um die Erhaltung der wesentlichen Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe sowie von Schaumweinen und Likörweinen zu fördern.

(3) Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Absatz 4 festzulegen sind, den Einsatz nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken genehmigen.

(4) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine ordnungsgemäße und transparente Anwendung zu gewährleisten, kann die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels sowie für die Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung der aus den Verfahren zu Versuchszwecken gewonnenen Erzeugnisse gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegt werden.

*Geänderter Text**Artikel 65*

Einzelstaatliche Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse und Sektoren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen für Streichfette erlassen oder beibehalten. Mit deren Hilfe sollen die Erzeugnisse anhand von Kriterien, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der organoleptischen Merkmale der Erzeugnisse sowie der physikalischen und mikrobiologischen Beständigkeit, in diese Qualitätsklassen eingestuft werden können.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass die Erzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten, die den in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Kriterien entsprechen, Bezeichnungen, die aussagen, dass die genannten Kriterien erfüllt sind, unter nicht diskriminierenden Bedingungen verwenden können.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung bestimmter nach dem Unionsrecht zugelassener önologischer Verfahren für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Weine beschränken oder untersagen und restriktivere Einschränkungen für diese Weine vorsehen, um die Erhaltung der wesentlichen Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe sowie von Schaumweinen und Likörweinen zu fördern.

(3) Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Absatz 4 festzulegen sind, den Einsatz nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken genehmigen.

(4) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine ordnungsgemäße und transparente Anwendung zu gewährleisten, kann die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels sowie für die Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung der aus den Verfahren zu Versuchszwecken gewonnenen Erzeugnisse gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegt werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten können Vermarktungsnormen für Sektoren oder Erzeugnisse erlassen oder beibehalten, soweit diese Regelungen im Einklang mit Unionsrecht stehen.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II — Titel II — Kapitel I — Abschnitt 1 — Unterabschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 3a

FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN

Artikel 65a

Geltungsbereich

Es wird eine Regelung für fakultative vorbehaltene Bezeichnungen eingeführt, mit der es den Erzeugern von Agrarerzeugnissen mit wertsteigernden Merkmalen oder Eigenschaften erleichtert werden soll, diese Merkmale oder Eigenschaften auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen, und mit der insbesondere spezifische Vermarktungsnormen gefördert und ergänzt werden sollen.

Artikel 65b

Bestehende fakultative vorbehaltene Bezeichnungen

(1) Die fakultativen vorbehaltenen Angaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unter diese Regelung fallen, sowie die Rechtsakte, in denen die betreffenden Angaben und die Bedingungen für deren Verwendung festgelegt sind, sind in Anhang VIIa dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Die fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen gemäß Absatz 1 behalten vorbehaltlich etwaiger Änderungen ihre Gültigkeit, soweit sie nicht gemäß Artikel 65c aufgehoben werden.

Artikel 65c

Festlegung, Änderung und Aufhebung fakultativer vorbehaltenen Bezeichnungen

Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen sowie den internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

a) eine zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung und die Bedingungen für deren Verwendung festzulegen,

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) die Bedingungen für die Verwendung einer fakultativen vorbehaltenen Bezeichnung zu ändern oder
- c) eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung zu löschen.

Artikel 65d

Zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung kommt nur dann für die Festlegung als zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung in Frage, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Bezeichnung bezieht sich auf eine Eigenschaft eines Erzeugnisses oder auf ein Anbau- oder Verarbeitungsmerkmal sowie auf eine Vermarktungsnorm im Rahmen eines sektorbezogenen Ansatzes;
 - b) die Verwendung der Bezeichnung verleiht dem Erzeugnis im Vergleich zu einem vergleichbaren Erzeugnis einen Mehrwert und
 - c) das Erzeugnis mit den Eigenschaften oder Merkmalen gemäß Buchstabe a wurde in Verkehr gebracht und für die Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten kenntlich gemacht.

Die Kommission trägt allen maßgeblichen internationalen Normen und den für die betroffenen Erzeugnisse oder Sektoren bestehenden derzeitigen vorbehaltenen Bezeichnungen Rechnung.

- (2) Fakultative Bezeichnungen, die technische Produkteigenschaften zum Zweck der Einführung obligatorischer Vermarktungsnormen beschreiben und nicht zur Information der Verbraucher über diese Produkteigenschaften bestimmt sind, werden im Rahmen dieser Regelung nicht vorbehalten.
- (3) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Sektoren und der Erwartungen der Verbraucher wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Durchführungsbestimmungen zu den Anforderungen an zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnungen nach Absatz 1 festzulegen.

Artikel 65e

Einschränkungen der Verwendung von fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen

- (1) Eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung kann nur für die Beschreibung von Erzeugnissen verwendet werden, die mit den geltenden Verwendungsbedingungen im Einklang stehen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Die Mitgliedstaaten stellen mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die Produktkennzeichnung nicht mit fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen verwechselt werden kann.**

(3) **Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verwendung von fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen zu regeln.**

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 66

Artikel 66

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, **wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen**, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und **Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58 sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.**

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse **sowie der Notwendigkeit zu gewährleisten, dass die Verbraucher aufgrund ihrer gewohnten Wahrnehmung der Erzeugnisse und ihrer entsprechenden Erwartungen nicht irreführt werden**, Rechnung zu tragen, **können Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen werden**, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 67

Artikel 67

Sonderbestimmungen für Einfuhren von Wein

Sonderbestimmungen für Einfuhren von Wein

(1) Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen gelten die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben und die Etikettierung des Weins gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels und in den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 dieser Verordnung für in die Union eingeführte Erzeugnisse der KN-Codes 2009 61, 2009 69 und 2204.

(1) Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen gelten die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben und die Etikettierung des Weins gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels und in den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 dieser Verordnung für in die Union eingeführte Erzeugnisse der KN-Codes 2009 61, 2009 69 und 2204.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(2) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die von der **OIV empfohlen und veröffentlicht oder von der** Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

(3) Für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ist Folgendes vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2; diese Bescheinigung ist von einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes auszustellen, die in einem von der Kommission zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ist;
- b) ein Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle, sofern das Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist.

Geänderter Text

(2) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

Ausnahmen von diesem Absatz können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags gestattet werden.

(3) Für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ist Folgendes vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2; diese Bescheinigung ist von einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes auszustellen, die in einem von der Kommission zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ist;
- b) ein Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle, sofern das Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 67a

Delegierte Befugnisse

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Vorschriften zur Auslegung und Umsetzung der Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Anhang VI;
- b) Bestimmungen in Bezug auf die nationalen Verfahren für den Widerruf und die Vernichtung von Weinbauerzeugnissen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 173
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68

Vorschlag der Kommission

Artikel 68

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen, *insbesondere* betreffend

- a) **die Anwendung der allgemeinen Vermarktungsnorm;**
- b) **die Anwendung der Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Anhang VI;**
- c) die Erstellung des Verzeichnisses der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang VI Teil III Nummer 5 Unterabsatz 2 und der Streichfette gemäß Anhang VI Teil VI Absatz 6 Buchstabe a auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden vorläufigen Verzeichnisse der Erzeugnisse, die diesen Bestimmungen nach Ansicht der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechen;
- d) die Anwendung der sektor- oder erzeugnispezifischen Vermarktungsnormen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen für die Probenahmen und der Analysemethoden zur Feststellung der Erzeugniszusammensetzung;
- e) die Feststellung, ob Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterzogen worden sind;
- f) die Festsetzung der Toleranzgrenze;
- g) die Anwendung von Artikel 66.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Artikel 68

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen, betreffend

- c) die Erstellung des Verzeichnisses der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang VI Teil III Nummer 5 Unterabsatz 2 und der Streichfette gemäß Anhang VI Teil VI Absatz 6 Buchstabe a auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden vorläufigen Verzeichnisse der Erzeugnisse, die diesen Bestimmungen nach Ansicht der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechen;
- d) die Anwendung der sektor- oder erzeugnispezifischen Vermarktungsnormen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen für die Probenahmen und der Analysemethoden zur Feststellung der Erzeugniszusammensetzung;
- e) die Feststellung, ob Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterzogen worden sind;
- f) die Festsetzung der Toleranzgrenze;
- g) die Anwendung von Artikel 66.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 174
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69

Vorschlag der Kommission

Artikel 69

Geltungsbereich

- (1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VI Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.
- (2) Die Vorschriften gemäß Absatz 1 gründen sich auf
 - a) den Schutz der legitimen Interessen der Verbraucher und der Erzeuger;

Geänderter Text

Artikel 69

Geltungsbereich

- (1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VI Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.
- (2) Die Vorschriften gemäß Absatz 1 gründen sich auf
 - a) den Schutz der legitimen Interessen der Verbraucher und der Erzeuger;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- b) die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für die betreffenden Erzeugnisse und
- c) die Förderung der Herstellung von **Qualitätserzeugnissen**, wobei auch Maßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Qualitätspolitik ergriffen werden können.

Geänderter Text

- b) die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für die betreffenden Erzeugnisse und
- c) die Förderung der Herstellung von **Erzeugnissen im Rahmen von Qualitätsprogrammen**, wobei auch Maßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Qualitätspolitik ergriffen werden können.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70

Vorschlag der Kommission

Artikel 70

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
- a) „Ursprungsbezeichnung“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:
- i) Es verdankt seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse;
 - ii) die Weintrauben, aus denen es gewonnen wird, stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;
 - iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und
 - iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* gehören;
- b) „geografische Angabe“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:
- i) Es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geografischen Ursprung ergeben;
 - ii) mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;
 - iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und
 - iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* gehören.

Geänderter Text

Artikel 70

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
- a) „Ursprungsbezeichnung“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:
- i) Es verdankt seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse;
 - ii) die Weintrauben, aus denen es gewonnen wird, stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;
 - iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und
 - iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* gehören;
- b) „geografische Angabe“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:
- i) Es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geografischen Ursprung ergeben;
 - ii) mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;
 - iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und
 - iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* gehören.

(1a) Die „Herstellung“ im Sinn von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii umfasst alle Arbeitsgänge von der Traubenernte bis zum Abschluss des Weinbereitungsverfahrens mit Ausnahme nachgelagerter Verfahren.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stammt der Traubenanteil von höchstens 15 %, der von außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets stammen kann, aus dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland, in dem sich das abgegrenzte Gebiet befindet.

Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii kann ein Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dies vorsieht, an folgenden Orten zu Wein verarbeitet werden:

- a) **in einem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets;**
- b) **in einem Gebiet, das sich in derselben oder einer benachbarten Verwaltungseinheit befindet, wie dies in den nationalen Vorschriften festgelegt ist;**
- c) **im Fall einer länderübergreifenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe oder wenn es ein Abkommen über Kontrollmaßnahmen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und einem Drittland oder mehreren Drittländern gibt, in einem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets.**

Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii sowie von Unterabsatz 3 dieses Absatzes kann ein Erzeugnis, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dies vorsieht, in einem Gebiet nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets zu Schaumwein oder Perlwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung verarbeitet werden, wenn dieses Verfahren vor dem 1. März 1986 angewendet wurde.

(2) Bestimmte traditionell verwendete Namen können als Ursprungsbezeichnungen dienen, wenn sie

- a) einen Wein bezeichnen,
- b) sich auf einen geografischen Namen beziehen,
- c) den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv entsprechen und
- d) dem schutzverleihenden Verfahren für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben gemäß diesem Unterabschnitt unterzogen werden.

(3) Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, einschließlich derjenigen, die sich auf geografische Gebiete in Drittländern beziehen, können gemäß den Vorschriften dieses Unterabschnitts in der Union geschützt werden.

(2) Bestimmte traditionell verwendete Namen können als Ursprungsbezeichnungen dienen, wenn sie

- a) einen Wein bezeichnen,
- b) sich auf einen geografischen Namen beziehen,
- c) den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv entsprechen und
- d) dem schutzverleihenden Verfahren für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben gemäß diesem Unterabschnitt unterzogen werden.

(3) Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, einschließlich derjenigen, die sich auf geografische Gebiete in Drittländern beziehen, können gemäß den Vorschriften dieses Unterabschnitts in der Union geschützt werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 176
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Artikel 71	Artikel 71
Schutzanträge	Schutzanträge
<p>(1) Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben umfassen technische Unterlagen, die Folgendes enthalten:</p> <p>a) den zu schützenden Namen;</p> <p>b) Name und Anschrift des Antragstellers;</p> <p>c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und</p> <p>d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.</p> <p>(2) Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion der jeweiligen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu überprüfen.</p>	<p>(1) Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben umfassen technische Unterlagen, die Folgendes enthalten:</p> <p>a) den zu schützenden Namen;</p> <p>b) Name und Anschrift des Antragstellers;</p> <p>c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und</p> <p>d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.</p> <p>(2) Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion der jeweiligen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu überprüfen.</p> <p>Eine solche Spezifikation beinhaltet mindestens Folgendes:</p> <p>a) den zu schützenden Namen;</p> <p>b) eine Beschreibung des Weines/der Weine, insbesondere:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;</p> <p style="padding-left: 20px;">ii) bei Weinen mit geografischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;</p> <p>c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;</p> <p>d) die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;</p> <p>e) den Höchstertrag je Hektar;</p> <p>f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein/die Weine gewonnen wurde/wurden;</p> <p>g) Angaben, die die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder gegebenenfalls Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i belegen;</p>

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

h) alle geltenden Anforderungen an die Produkterzeugung mit GUB oder GGA gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften, oder — sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen — von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten;

i) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.

Die in Unterabsatz 2 Buchstabe h genannten Anforderungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein.

(3) Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 73

Artikel 73

Nationales Vorverfahren

Nationales Vorverfahren

(1) Anträge auf den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß Artikel 71 von Weinen mit Ursprung in der Union werden einem nationalen Vorverfahren unterzogen.

(1) Anträge auf den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß Artikel 71 von Weinen mit Ursprung in der Union werden einem nationalen Vorverfahren unterzogen.

(1a) Der Schutzantrag wird bei dem Mitgliedstaat eingereicht, aus dessen Hoheitsgebiet die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe stammt.

Der Mitgliedstaat prüft, ob der Schutzantrag die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllt.

Der Mitgliedstaat sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Antrags auf nationaler Ebene und setzt eine Frist von mindestens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung fest, innerhalb deren schriftlich Einspruch gegen den Antrag eingelegt werden kann. Solche Einsprüche sind von natürlichen oder juristischen Personen mit einem berechtigten Interesse, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats niedergelassen oder ansässig sind, in Form einer ausreichend begründeten Erklärung vorzubringen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(2) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die **Anforderungen** nicht erfüllt oder mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so lehnt er den Antrag ab.

(3) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die **Anforderungen** erfüllt **werden, so führt er ein nationales Verfahren durch, das eine angemessene Veröffentlichung der Produktspezifikation zumindest im Internet sicherstellt.**

Geänderter Text

(2) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Ursprungsbezeichnung oder **die** geografische Angabe die **Bedingungen dieses Unterabschnitts** nicht erfüllt oder mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so lehnt er den Antrag ab.

(3) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die **Bedingungen dieses Unterabschnitts** erfüllt **sind, wird er**

a) **eine angemessene Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d** zumindest im Internet sicherstellen;

b) **der Kommission einen Schutzantrag übermitteln, der folgende Angaben enthält:**

i) **Name und Anschrift des Antragstellers;**

ii) **das einzige Dokument gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d,**

iii) **eine Erklärung des Mitgliedstaats, dass der Antrag des Antragstellers seiner Auffassung nach den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht; und**

iv) **die Fundstelle der Veröffentlichung gemäß Buchstabe a.**

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b werden in einer der Amtssprachen der Union abgefasst oder enthalten eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79

Vorschlag der Kommission

Artikel 79

Beziehung zu Marken

(1) **Ist** eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung **geschützt, so wird der Antrag auf Eintragung einer Marke**, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die eine in Anhang VI Teil II aufgeführte Art von Erzeugnis betrifft, abgelehnt, wenn dieser Antrag nach dem **Zeitpunkt der Einreichung** des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird und die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe daraufhin geschützt wird.

Geänderter Text

Artikel 79

Beziehung zu Marken

(1) **Der Antrag auf Eintragung einer Marke, die** eine nach Maßgabe dieser Verordnung **geschützte** Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe **umfasst oder die in einer solchen Bezeichnung oder Angabe besteht**, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die eine in Anhang VI Teil II aufgeführte Art von Erzeugnis betrifft, **wird** abgelehnt, wenn dieser Antrag nach dem **Einreichungsdatum** des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird und die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe daraufhin geschützt wird.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Marken, die unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.

(2) Unbeschadet von Artikel 78 Absatz 2 darf eine Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die vor dem Zeitpunkt, **an dem der Antrag auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wurde**, in Gebiet der Union angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch fortwährende Verwendung **in gutem Glauben** erworben wurde, ungeachtet des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet **und erneuert** werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken oder der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke vorliegen.

In solchen Fällen wird die Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

Geänderter Text

Marken, die unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.

(2) Unbeschadet von Artikel 78 Absatz 2 darf eine Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die **entweder** vor dem Zeitpunkt **des Schutzes** der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe **im Ursprungsland oder vor dem 1. Januar 1996 in gutem Glauben im** Gebiet der Union angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch fortwährende Verwendung erworben wurde, ungeachtet des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken oder der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke vorliegen.

In solchen Fällen wird die Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82

Vorschlag der Kommission

Artikel 82

Änderungen der Produktspezifikationen

(1) Ein Antragsteller, der die gemäß **Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe b** festgelegten Bedingungen erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

Geänderter Text

Artikel 82

Änderungen der Produktspezifikationen

(1) Ein Antragsteller, der die gemäß **Artikel 72** festgelegten Bedingungen erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets **gemäß Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d** die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

Abweichend von Artikel 1 kann auch ein Mitgliedstaat oder betroffenes Drittland oder deren jeweilige Behörden die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation für bestehende geschützte Weinnamen nach Artikel 84 Absatz 1 beantragen.

(1a) Führt die vorgeschlagene Änderung zu einer oder mehreren Änderungen des einzigen Dokuments gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d, so finden die Artikel 73 bis 76 entsprechend auf den Änderungsantrag Anwendung. Werden lediglich geringfügige Änderungen vorgeschlagen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die ihre Entscheidung über die Genehmigung der Änderung ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 75 enthalten, und veröffentlicht im Falle der Genehmigung die Angaben gemäß Artikel 74 Absatz 3. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Führt die vorgeschlagene Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments, so gelten folgende Regeln:

- a) **Liegt das betreffende geografische Gebiet in einem Mitgliedstaat, so befindet dieser über die Genehmigung der Änderung, veröffentlicht im Falle der Befürwortung die geänderte Produktspezifikation und teilt der Kommission die genehmigten Änderungen und deren Begründung mit.**
- b) **liegt das betreffende geografische Gebiet in einem Drittland, so befindet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 84

Artikel 84

Bestehende geschützte Weinnamen

Bestehende geschützte Weinnamen

(1) **Weinnamen, die gemäß** den Artikeln 51 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission **geschützt sind**, sind automatisch im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 der vorliegenden Verordnung auf.

(2) Die Kommission **trifft im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende formelle Maßnahme, die** Weinnamen, für die Artikel 191 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)0799] gilt, aus dem Register gemäß Artikel 81 zu **streichen**.

(3) Artikel 83 gilt nicht für bestehende geschützte Weinnamen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Die Kommission kann von sich aus im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember 2014 beschließen, den Schutz von bestehenden geschützten Weinnamen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu löschen, wenn sie die in Artikel 70 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

(1) **Die in** den Artikeln 51 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission **genannten Weinnamen** sind automatisch im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 der vorliegenden Verordnung auf.

(2) Die Kommission **kann Durchführungsrechtsakte zur Streichung von** Weinnamen, für die Artikel 118s Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gilt, aus dem Register gemäß Artikel 81 **erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

(3) Artikel 83 gilt nicht für bestehende geschützte Weinnamen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Die Kommission kann von sich aus im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember 2014 beschließen, den Schutz von bestehenden geschützten Weinnamen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu löschen, wenn sie die in Artikel 70 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(4) Für Kroatien werden die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Weinnamen vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses des Einspruchsverfahrens im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 auf.

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(4) Für Kroatien werden die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Weinnamen vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses des Einspruchsverfahrens im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 auf.

Änderungsantrag 181**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 86***Vorschlag der Kommission*

Artikel 86

Delegierte Befugnisse

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

(2) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

- a) **die Grundsätze** für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und
- b) die **Begriffsbestimmungen**, Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.

(4) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die legitimen Rechte und Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften festlegen betreffend

a) **die Bestandteile der Produktspezifikation;**

- b) die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann;
- c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, **den nationalen Vorverfahren**, der Prüfung durch die Kommission, dem Einspruchsverfahren und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben einzuhalten sind;

Geänderter Text

Artikel 86

Delegierte Befugnisse

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

(2) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

- a) **weitere Einzelheiten** für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und
- b) die Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.

(4) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die legitimen Rechte und Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften festlegen betreffend

- b) die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann;

c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, der Prüfung durch die Kommission, dem Einspruchsverfahren und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben einzuhalten sind;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- d) die Bedingungen für grenzübergreifende Anträge;
- e) die Bedingungen für Anträge betreffend geografische Gebiete in Drittländern;
- f) den Zeitpunkt, ab dem der Schutz oder die Änderung eines Schutzes gilt;
- g) die Bedingungen für Änderungen von Produktspezifikationen.

(5) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen angemessenen Schutz zu sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Einschränkungen hinsichtlich des geschützten Namens festlegen.

(6) Da sichergestellt sein muss, dass die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden nicht durch die Anwendung dieses Unterabschnitts hinsichtlich der Weinnamen benachteiligt werden, denen der Schutz vor dem 1. August 2009 gewährt wurde oder deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Übergangsbestimmungen erlassen betreffend

- a) **Weinnamen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2009 als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben anerkannt worden sind, und Weinnamen, deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde;**
- b) **das nationale Vorverfahren;**
- c) **vor einem bestimmten Zeitpunkt auf den Markt gebrachte oder etikettierte Weine und**
- d) **Änderungen der Produktspezifikationen.**

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Traditionelle Bezeichnungen werden von der Kommission anerkannt, definiert und geschützt.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die traditionellen Begriffe werden nur in der Sprache und für die Kategorien von Weinbauerzeugnissen, die im Antrag genannt sind, geschützt gegen

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) *jede widerrechtliche Aneignung des geschützten Begriffs, selbst wenn er zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;*
- b) *jeder weitere falsche oder irreführende Angabe zur Art, Charakteristik oder zu den wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, Werbematerialien oder Dokumente, die sich hierauf beziehen;*
- c) *alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher irrezuführen, indem der Anschein hervorgerufen wird, dass der geschützte traditionelle Begriff für den betreffenden Wein gilt.*

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Ist ein traditioneller Begriff nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt, wird der Antrag auf Eintragung einer Marke, deren Nutzung gegen Artikel 89c verstoßen würde, gemäß der Richtlinie 2008/95/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 bewertet.

Marken, die entgegen den Vorschriften von Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden auf Antrag im Einklang mit den entsprechenden Verfahren gemäß Richtlinie 2008/95/EG oder Verordnung (EG) Nr. 207/2009 gelöscht.

Eine Marke, auf deren Verwendung einer der in Artikel 89c der vorliegenden Verordnung aufgeführten Tatbestände zutrifft und die vor dem 4. Mai 2002 oder vor dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Schutz des traditionellen Begriffs bei der Kommission eingereicht wurde, angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, darf ungeachtet des Schutzes eines traditionellen Begriffs weiter verwendet werden. In solchen Fällen wird die Verwendung des traditionellen Begriffs neben der jeweiligen Marke erlaubt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Name wird nicht als traditioneller Begriff geschützt, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität, Beschaffenheit, Eigenschaft oder Güte des Weins irrezuführen.

Änderungsantrag 185**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Beim Schutz eines Begriffs, für den ein Antrag vorliegt und der mit einem nach den Vorschriften dieses Kapitels bereits geschützten traditionellen Begriff ganz oder teilweise gleich lautend ist, sind die örtlichen und traditionellen Gebräuche und die Verwechslungsgefahren gebührend zu beachten. Ein gleich lautender Begriff, der den Verbraucher zu einer irrigen Annahme in Bezug auf die Beschaffenheit, Güte oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse verleitet, wird nicht eingetragen, auch wenn er zutreffend ist.

Die Verwendung eines geschützten gleich lautenden Begriffs ist nur dann zulässig, wenn der später geschützte gleich lautende Begriff in der Praxis deutlich von dem bereits geschützten Begriff zu unterscheiden ist, wobei sichergestellt sein muss, dass die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

Änderungsantrag 186**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 1 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Antrags der Kommission kann ein Mitgliedstaat oder Drittland oder eine juristische oder natürliche Person mit einem berechtigten Interesse Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung erheben, indem er, es bzw. sie einen Einspruchsantrag einreicht.

Änderungsantrag 187**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 1 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1f) Ein Antragsteller kann Änderungen des bereits geschützten Begriffs, der angegebenen Sprache, des betreffenden Weins oder der betreffenden Weine oder der Zusammenfassung der Definition oder der Bedingungen der Nutzung des fraglichen bereits geschützten Begriffs beantragen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 188**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 1 g (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1 g) Die Kommission kann nach Eingang eines hinreichend begründeten Antrags eines Mitgliedstaats oder Drittlandes oder einer juristischen oder natürlichen Person mit einem berechtigten Interesse Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, einen bereits geschützten Begriff nicht weiter zu schützen, wenn dieser nicht länger der Definition gemäß Artikel 89 entspricht.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 189**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 89a****Bedingungen für die Verwendung traditioneller Begriffe**

(1) Der zu schützende Begriff muss in einer der folgenden Sprachen angegeben werden:

- a) entweder in der bzw. den Amtssprache(n) oder Regionalsprache(n) des Mitgliedstaats oder Drittlands, aus dem der Begriff stammt, oder*
- b) in der Sprache, die im Handel für diesen Begriff verwendet wird.*

(2) Der in einer bestimmten Sprache verwendete Begriff muss sich auf besondere Erzeugnisse gemäß Artikel 69 Absatz 1 beziehen.

(3) Der Begriff wird in seiner Originalschreibweise eingetragen.

Änderungsantrag 190**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 89b****Gültigkeitsbedingungen**

(1) Die Anerkennung eines traditionellen Begriffs wird akzeptiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Begriff besteht ausschließlich aus*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- i) einem Namen, der traditionell im Handel in einem großen Teil des Gebiets der Union oder des betreffenden Drittlandes zur Unterscheidung besonderer Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 69 Absatz 1 verwendet wird, oder
- ii) einem bekannten Namen, der traditionell im Handel zumindest im Gebiet des Mitgliedstaats oder des betreffenden Drittlandes zur Unterscheidung besonderer Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 69 Absatz 1 verwendet wird.
- b) Der Begriff
- i) darf keine Gattungsbezeichnung sein;
- ii) muss in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats definiert und geregelt sein oder
- iii) muss Verwendungsbedingungen unterliegen, die in Vorschriften für Weinerzeuger in dem betreffenden Drittland, einschließlich der Vorschriften von repräsentativen Berufsorganisationen, festgelegt sind.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a bedeutet „traditionelle Verwendung“
- a) mindestens fünf Jahre lang bei Begriffen, die in einer Sprache/Sprachen gemäß Artikel 89a Absatz 1 Buchstabe a eingereicht wurden,
- b) mindestens 15 Jahre lang bei Begriffen, die in der Sprache gemäß Artikel 89a Absatz 1 Buchstabe b eingereicht wurden.
- (3) Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i bedeutet „Gattungsbezeichnung“, dass der Name eines traditionellen Begriffs, obwohl er mit einem bestimmten Herstellungs- oder Reifungsverfahren oder einer Qualität, einer Farbe, einer Weinart, einem Ort oder einem historischen Ereignis im Zusammenhang mit der Geschichte eines Weinbauerzeugnisses in Verbindung gebracht wird, in der Union der gemeinhin übliche Name für das betreffende Weinbauerzeugnis geworden ist.
- (4) Die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für traditionelle Begriffe gemäß Artikel 89 Buchstabe b.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 191
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 89c**Antragsteller**

(1) *Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländer oder die in Drittländern ansässigen repräsentativen Berufsorganisationen können der Kommission einen Antrag auf Schutz traditioneller Begriffe im Sinne von Artikel 89 vorlegen.*

(2) *Eine „repräsentative Berufsorganisation“ ist eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen mit gleichen Vorschriften, die in einem bestimmten Weinbaugebiet oder mehreren Weinbaugebieten mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe tätig sind, wenn ihr mindestens zwei Drittel der Erzeuger des/der betreffenden Gebiets/Gebiete angehören und mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses/dieser Gebiets/Gebiete auf sie entfallen. Eine repräsentative Berufsorganisation darf einen Schutzantrag nur für die von ihr erzeugten Weine einreichen.*

Änderungsantrag 192
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 89d**Anerkennungsverfahren**

Die Entscheidung, den betreffenden traditionellen Begriff abzulehnen oder anzuerkennen, wird von der Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Nachweise getroffen. Sie stellt fest, ob die Bedingungen der Artikel 89, 89a und 89b bzw. die Bedingungen von Artikel 90a Absatz 3 oder Artikel 90b erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Ablehnung wird dem Antragsteller und den Behörden des Mitgliedstaats oder Drittlandes bzw. der in dem betreffenden Drittland ansässigen repräsentativen Berufsorganisation mitgeteilt.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 193
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- | | |
|--|-----------------|
| a) <i>die Antragsteller, die den Schutz eines traditionellen Begriffs beantragen können;</i> | <i>entfällt</i> |
|--|-----------------|

Änderungsantrag 194
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- | | |
|--|-----------------|
| c) <i>die Gründe für einen Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung eines traditionellen Begriffs;</i> | <i>entfällt</i> |
|--|-----------------|

Änderungsantrag 195
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- | | |
|---|-----------------|
| d) <i>den Schutzzumfang, die Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten;</i> | <i>entfällt</i> |
|---|-----------------|

Änderungsantrag 196
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 — Absatz 3 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- | | |
|--|-----------------|
| e) <i>die Gründe für die Löschung eines traditionellen Begriffs;</i> | <i>entfällt</i> |
|--|-----------------|

Änderungsantrag 197
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission **im Wege von delegierten Rechtsakten** die Bedingungen **erlassen**, gemäß denen traditionelle Begriffe für Drittlandserzeugnisse verwendet werden dürfen, **und Ausnahmen von Artikel 89 vorsehen**.

(4) Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission **abweichend von Artikel 89 delegierte Rechtsakte erlassen, um** die Bedingungen **festzulegen**, gemäß denen traditionelle Begriffe für Drittlandserzeugnisse verwendet werden dürfen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 95

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinie 2008/95/EG, die Richtlinie 89/396/EWG des Rates, die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung.

(1) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinie 2008/95/EG, die Richtlinie 89/396/EWG des Rates, die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung.

Die Kennzeichnung der in Anhang VI Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten Erzeugnisse darf durch andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben nur dann ergänzt werden, wenn die Angaben die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG erfüllen.

(1a) Sind in einem der in Anhang VI Teil II dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine oder mehrere der in Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG aufgeführten Zutaten enthalten, sind sie unter Voranstellung des Wortes „enthält“ in der Etikettierung anzugeben.

Im Fall von Sulfiten dürfen folgende Angaben verwendet werden: „Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“.

(1b) Die Liste der Zutaten gemäß Absatz 1a kann durch die Verwendung eines Piktogramms ergänzt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Verwendung solcher Piktogramme festzulegen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 200**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 96 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, **und bei Qualitätsschaumweinen, deren Etiketten den Begriff „Sekt“ enthalten.**

Änderungsantrag 201**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 96 — Absatz 3 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) wenn ein traditioneller Begriff nach **Artikel 89 Buchstabe a** auf dem Etikett angegeben ist;

Geänderter Text

a) wenn **in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats oder der Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dieser Verordnung** ein traditioneller Begriff nach **Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a** auf dem Etikett angegeben ist;

Änderungsantrag 202**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 99 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und die Besonderheiten des Weinsektors zu berücksichtigen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **Begriffsbestimmungen**, Vorschriften und Einschränkungen festlegen betreffend

Geänderter Text

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und die Besonderheiten des Weinsektors zu berücksichtigen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften und Einschränkungen festlegen betreffend

Änderungsantrag 203**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 99 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

(6) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich **des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern** erlassen.

Geänderter Text

(6) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich **der Ausfuhren in bestimmte Drittländer** erlassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 204
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 100a

Laufzeit

Mit Ausnahme von Artikel 101 Absätze 1, 2b, 2d und 2e und Artikel 101a gilt dieser Abschnitt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020.

Änderungsantrag 205
Vorschlag für eine Verordnung
Teil II — Titel II — Kapitel II — Abschnitt 1 — Unterabschnitt 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1
KONKRETE MASSNAHMEN

Änderungsantrag 206
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101

Artikel 101

Vereinbarungen im Zuckersektor

Vereinbarungen im Zuckersektor

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union **einerseits** und den Zuckerunternehmen der Union **andererseits, bzw. in ihrem Namen durch ihre jeweiligen Vertretungsorganisationen**, festgelegt.

(2) **Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die Bedingungen für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Vereinbarungen zu erlassen.**

(2a) **In den Lieferverträgen wird danach unterschieden, ob es sich bei den aus den Zuckerrüben zu erzeugenden Zuckermengen um**

a) **Quotenzucker oder**

b) **Nichtquotenzucker handelt.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Jedes Zuckerunternehmen teilt dem Mitgliedstaat, in dem es Zucker herstellt, Folgendes mit:

- a) die in Absatz 2a Buchstabe a genannten Zuckerrübenmengen, über die es vor der Aussaat Lieferverträge abgeschlossen hat, sowie den in den Verträgen zugrunde gelegten Zuckergehalt;
- b) den entsprechenden erwarteten Ertrag.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

(2c) Zuckerunternehmen, die vor der Aussaat nicht wie in Artikel 101 g vorgesehen Lieferverträge über eine ihrem Quotenzucker entsprechende Zuckerrübenmenge zu dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben, gegebenenfalls angepasst um den gemäß Artikel 101d Absatz 2 Unterabsatz 1 festgesetzten Koeffizienten für eine präventive Marktrücknahme, abgeschlossen haben, sind verpflichtet, für alle von ihnen zu Zucker verarbeiteten Zuckerrübenmengen mindestens den Mindestpreis für Quotenzuckerrüben zu zahlen.

(2d) Vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats können Branchenvereinbarungen Ausnahmen von den Absätzen 2a, 2b und 2c vorsehen.

(2e) Wurden keine Branchenvereinbarungen getroffen, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat die mit dieser Verordnung vereinbarten erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der betroffenen Parteien zu wahren.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101a

Mitteilung der Preise auf dem Zuckermarkt

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein System zur Information über die Preise auf dem Zuckermarkt einzurichten, das einen Mechanismus zur Veröffentlichung des Preisniveaus für diesen Markt umfasst. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Das System gemäß Absatz 1 stützt sich auf die Informationen, die von den Weißzucker erzeugenden Unternehmen oder anderen Teilnehmern am Zuckerhandel übermittelt werden. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission stellt sicher, dass aus den veröffentlichten Informationen keine Rückschlüsse auf die Preise einzelner Unternehmen oder Wirtschaftsteilnehmer möglich sind.

Änderungsantrag 208**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 101 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101b**Produktionsabgabe**

(1) *Wie in Artikel 101h Absatz 2 vorgesehen, wird auf die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupquote, die den Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugenden Unternehmen zugeteilt wurde, sowie auf die über die Quoten hinaus erzeugten Mengen gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e eine Produktionsabgabe erhoben.*

(2) *Die Produktionsabgabe wird auf 12,00 EUR pro Tonne Quotenzucker bzw. Quoteninulinsirup festgesetzt. Für Isoglucose wird die Produktionsabgabe auf 50 % der Abgabe für Zucker festgesetzt.*

(3) *Die gesamte gemäß Absatz 1 gezahlte Produktionsabgabe wird von dem betreffenden Mitgliedstaat bei den Unternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zugeteilten Quote erhoben.*

Die Zahlungen durch die Unternehmen müssen spätestens Ende Februar des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen.

(4) *Die Zucker- und Inulinsirupunternehmen der Union können die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger oder Zichorienlieferanten auffordern, bis zu 50 % der betreffenden Produktionsabgabe zu übernehmen.*

Änderungsantrag 209**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 101 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101c**Produktionserstattung**

(1) *Für die in Anhang I Teil III Buchstaben b bis e genannten Erzeugnisse des Zuckersektors kann bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 eine Produktionserstattung gewährt werden, wenn Überschusszucker oder eingeführter Zucker, Überschussisoglucose oder Überschussinulinsirup für die Herstellung der Erzeugnisse gemäß Artikel 101m Absatz 2 Buchstaben b und c nicht zu einem Preis zur Verfügung steht, der dem Weltmarktpreis entspricht.*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die in Absatz 1 genannten Produktionserstattungen festzusetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

(3) Um den Besonderheiten des Marktes für Nichtquotenzucker in der Union Rechnung zu tragen, ist die Kommission befugt, im Wege von nach Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattungen gemäß diesem Abschnitt festlegen.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101d

Marktrücknahme von Zucker

(1) Die Kommission kann — unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen Preisverfall auf dem Binnenmarkt zu verhindern und im Fall einer auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festgestellten Überproduktion Abhilfe zu schaffen, sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, — Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Mengen Quotenzucker, Quotenisoglucose oder Quoteninulinsirup, die die gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnete Schwelle überschreiten, vom Markt zu nehmen.

In diesem Fall wird die Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker aus allen Quellen, der nicht für die Erzeugung eines der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Produkte reserviert ist, im gleichen Umfang in Bezug auf das jeweilige Wirtschaftsjahr vom Markt der Union genommen.

(2) Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um diesen Koeffizienten spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festzusetzen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf der Grundlage aktualisierter Markttendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.

(3) Jedes über eine Quote verfügende Unternehmen lagert die Quotenzuckermengen, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des Zuckermarkts Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr

- a) als Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw. Überschussinulinsirup zu betrachten, aus dem bzw. der voraussichtlich Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup wird; oder
- b) als vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der Union, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden, teilweise zur Ausfuhr vorbehalten werden kann.

(4) Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zuckermenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.

(5) Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so wird den Zuckerrübenherzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels ausgeführt, so finden die Anforderungen des Artikels 101 g bezüglich des Mindestpreises keine Anwendung.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wird der vom Markt genommene Zucker vor Ablauf der Rücknahmezeit gemäß Absatz 4 auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenherzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

(6) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101da

Vorübergehender Marktverwaltungsmechanismus

Unbeschadet gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossener Verträge und bis zum Ablauf der Quotenregelung kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus zur Beseitigung schwerer Marktungleichgewichte aktivieren, durch den folgende Maßnahmen ausgelöst werden:

- Freigabe von Nichtquotenzucker auf dem Binnenmarkt unter Anwendung der gleichen Bedingungen wie für Quotenzucker gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e; und
- insbesondere, sobald die von der Europäischen Kommission erhobenen Daten zur Einfuhr von Roh- und Weißzucker im Wirtschaftsjahr unter 3 Millionen Tonnen liegen, Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 130 Buchstabe b.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101e

Delegierte Befugnisse

Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden sowie angesichts der Notwendigkeit, jegliche Marktstörungen zu vermeiden, kann die Kommission nach Artikel 160 delegierte Rechtsakte erlassen, um Vorschriften erlassen betreffend

- a) Lieferverträge und Kaufbedingungen gemäß Artikel 101 Absatz 1,

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) die von den Zuckerunternehmen anzuwendenden Kriterien bei der Aufteilung der Zuckerrübenmengen, für die die in Artikel 101 Absatz 2b erwähnten Lieferverträge vor der Aussaat gelten sollen, auf die Zuckerrübenverkäufer;
- c) auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung den in Artikel 101da beschriebenen vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus, einschließlich der Bedingungen, unter denen Nichtquotenzucker gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e unter den gleichen Bedingungen, die für Quotenzucker gelten, auf dem Binnenmarkt freigegeben wird.

Änderungsantrag 213**Vorschlag für eine Verordnung****Teil II — Titel II — Kapitel II — Abschnitt 1 — Unterabschnitt 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1a
PRODUKTIONSREGULIERUNG

Änderungsantrag 214**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 101 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101f**Quoten im Zuckersektor**

(1) Für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup gilt eine Quoten- oder Kontingentierungsregelung.

(2) Überschreitet ein Erzeuger bei den Quotensystemen nach Absatz 1 dieses Artikels die maßgebliche Quote und führt er die Überschussmengen nicht ihrer Bestimmung gemäß Artikel 101 l zu, so ist auf diese Mengen eine Überschussabgabe nach Maßgabe der Artikel 101 l bis 101 o zu zahlen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 215
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 g

Mindestpreis für Zuckerrüben

(1) Der Mindestpreis für Quotenzuckerrüben wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 auf 26,29 EUR/Tonne festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Mindestpreis gilt für Zuckerrüben der Standardqualität gemäß Anhang III Teil B.

(3) Zuckerunternehmen, die Quotenzuckerrüben kaufen, die zur Verarbeitung zu Zucker geeignet und zur Verarbeitung zu Quotenzucker bestimmt sind, müssen mindestens den Mindestpreis zahlen, der durch Zu- oder Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität angepasst wird.

Wenn die tatsächliche Qualität der Zuckerrüben von der Standardqualität abweicht, werden die in Unterabsatz 1 genannten Zu- und Abschläge zur Anpassung des Preise nach den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 101p Absatz 5 festgelegten Vorschriften angewendet.

(4) Die Zuckerhersteller passen den Kaufpreis für Zuckerrübenmengen an die Mengen für Industriezucker oder den Überschusszucker gemäß der Überschussabgabe nach Artikel 101 g so an, dass dieser wenigstens dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben entspricht.

Änderungsantrag 216
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101h

Aufteilung der Mengen

(1) Die Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang IIIb festgesetzt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabschnitt 1 kann die Kommission ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder Absatz 3 Durchführungsrechtsakte erlassen, um denjenigen Mitgliedstaaten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 320/2006 ihre Quoten abgeschafft haben, auf Antrag Quoten zuzuweisen. Im Sinne dieses Unterabsatzes wird die Kommission bei der Prüfung des Antrags eines Mitgliedstaats die den Unternehmen in Regionen in äußerster Randlage zugewiesenen Quoten unberücksichtigt lassen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß Artikel 101i zugelassen ist, eine Quote zu.

Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 513/2010 für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 zugeteilten Quote.

(3) Wird einem Zuckerunternehmen mit mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so erlassen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101i

Zugelassene Unternehmen

(1) Auf Antrag erteilen die Mitgliedstaaten einem Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugenden Unternehmen oder einem Unternehmen, das diese Erzeugnisse zu einem Erzeugnis verarbeitet, das in dem Verzeichnis gemäß Artikel 101m Absatz 2 aufgeführt ist, eine Zulassung, sofern das Unternehmen

- a) nachweist, dass es über gewerbliche Produktionskapazitäten verfügt;
- b) sich bereit erklärt, alle erforderlichen Angaben zu übermitteln und sich den mit dieser Verordnung zusammenhängenden Kontrollen zu unterziehen;
- c) keiner Aussetzung bzw. keinem Entzug der Zulassung unterliegt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die zugelassenen Unternehmen übermitteln den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrernte bzw. die Raffination stattfindet, folgende Angaben:

- a) die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrmengen, für die ein Liefervertrag abgeschlossen wurde, sowie die entsprechenden geschätzten Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrerträge und Zuckererträge pro Hektar;
- b) Angaben über voraussichtliche und tatsächliche Zuckerrüben-, Zuckerrohr- und Rohzuckerlieferungen sowie über die Zuckererzeugung und die Lagermengen an Zucker;
- c) die verkauften Weißzuckermengen mit den entsprechenden Preisen und Bedingungen.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101j

Anpassung der einzelstaatlichen Quoten

Die Kommission kann die Quoten nach Anhang IIIb im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 160 infolge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 101k getroffenen Entscheidungen anpassen.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101k

Neuzuteilung der nationalen Quote und Quotenkürzung

(1) Ein Mitgliedstaat kann die Zucker- oder Isoglucosequote eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmens um bis zu 10 % kürzen. Die Mitgliedstaaten stützen sich dabei auf objektive und nicht diskriminierende Kriterien.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter den Bedingungen des Anhangs IIIc und unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger, Quoten von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 gekürzten Mengen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat einem oder mehreren anderen Unternehmen mit oder ohne Quote zugeteilt, das/die in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist/sind.

Änderungsantrag 220**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 101 l (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101l**Nichtquotenerzeugung**

(1) Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101 h genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann

- a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101 m verwendet werden,
- b) gemäß Artikel 101 n auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen und auf die Quotenerzeugung dieses Jahres angerechnet werden,
- c) gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage verwendet werden;
- d) im Rahmen der von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden; oder
- e) in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 101 p Absatz 6 sowie Artikel 101 e Buchstabe c und auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festlegt, gemäß den in Artikel 101 da beschriebenen Mechanismen auf dem Binnenmarkt zu den gleichen Bedingungen wie für Quotenzucker freigegeben werden, um das Angebot der Nachfrage anzupassen.

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf andere Mengen wird die Abgabe auf den Überschuss gemäß Artikel 101o erhoben.

(2) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101m

Industriezucker

(1) Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup werden für die Erzeugung eines der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse vorbehalten, wenn

- a) er bzw. sie Gegenstand eines Liefervertrags war, der vor Ende des Wirtschaftsjahres zwischen einem Erzeuger und einem Verwender geschlossen wurde, die beide gemäß Artikel 101 i zugelassen worden sind, und**
- b) er bzw. sie dem Verwender spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres geliefert worden sind.**

(2) Um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ein Verzeichnis der Erzeugnisse zu erstellen, für deren Erzeugung Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup verwendet werden können.

Das Verzeichnis umfasst insbesondere

- a) Bioethanol, Alkohol, Rum, lebende Hefe und die Mengen an Sirupen, die zur Verarbeitung zu Brotaufstrich oder zu „Rinse appelstroop“ bestimmt sind;**
- b) bestimmte Industrieerzeugnisse ohne Zuckergehalt, bei deren Herstellung jedoch Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup verwendet wird;**
- c) bestimmte Erzeugnisse der chemischen Industrie oder Arzneimittelindustrie, die Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup enthalten.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 222
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 n (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101n

Übertragung von Überschusszucker

- (1) *Jedes Unternehmen kann beschließen, den seine Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupquote überschreitenden Teil der Erzeugung ganz oder teilweise auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres zu übertragen. Dieser Beschluss ist unbeschadet des Absatzes 3 unwiderruflich.*
- (2) *Die Unternehmen, die den in Absatz 1 genannten Beschluss gefasst haben,*
- a) *unterrichten den betreffenden Mitgliedstaat vor einem von diesem festzusetzenden Datum*
- zwischen dem 1. Februar und dem 15. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die übertragenen Rohrzuckermengen,*
 - zwischen dem 1. Februar und dem 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die anderen übertragenen Mengen von Zucker oder Inulinsirup;*
- b) *verpflichten sich, diese Mengen bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung zu lagern.*
- (3) *Lag die endgültige Erzeugung eines Unternehmens im betreffenden Wirtschaftsjahr unter der zum Zeitpunkt des Beschlusses gemäß Absatz 1 vorgenommenen Vorausschätzung, so kann die übertragene Menge bis spätestens 31. Oktober des folgenden Wirtschaftsjahres rückwirkend angepasst werden.*
- (4) *Die übertragenen Mengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote des folgenden Wirtschaftsjahres erzeugten Mengen.*
- (5) *Zucker, der in Übereinstimmung mit diesem Artikel in einem Wirtschaftsjahr gelagert wird, darf nicht im Rahmen einer anderen Lagerhaltungsmaßnahme gemäß Artikel 16 oder 101n gehalten werden.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 223
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 o (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101o

Überschussabgabe

- (1) Eine Überschussabgabe wird erhoben auf Mengen von
- a) Überschusszucker, Überschussisoglucose und Überschussinulinsirup, die in einem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, ausgenommen die auf die Erzeugung im Rahmen der Quoten des folgenden Wirtschaftsjahres übertragenen und gemäß Artikel 101n gelagerten Mengen sowie die in Artikel 101l Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Mengen;
 - b) Industriezucker, Industrieisoglucose und Industrieinulinsirup, für die innerhalb einer von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten festzulegenden Frist kein Nachweis erbracht wurde, dass sie in einem der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Erzeugnisse verwendet wurden;
 - c) Zucker, Isoglucose und Inulinsirup, die gemäß Artikel 101n vom Markt genommen wurden und für die die Verpflichtungen des Artikels 101d Absatz 3 nicht eingehalten wurden.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Überschussabgabe auf einem Niveau festzusetzen, das hinreichend hoch ist, um die Anhäufung der in Absatz 1 genannten Mengen zu vermeiden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Die Überschussabgabe gemäß Absatz 1 wird vom Mitgliedstaat bei den auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten erzeugten Mengen erhoben, die für die Unternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt worden sind.

Änderungsantrag 224
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 p (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101p

Delegierte Befugnisse

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um sicherzustellen, dass die in Artikel 101i genannten Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen für die Gewährung und den Entzug der Zulassungen für solche Unternehmen sowie die Kriterien für Verwaltungsstrafen festzulegen.

(3) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um weitere Begriffsbestimmungen, auch für die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeugung und die Erzeugung eines Unternehmens, sowie die Bedingungen für die Verkäufe an Gebiete in äußerster Randlage festzulegen.

(4) Um sicherzustellen, dass die Zuckerrübenherzeuger eng an einem etwaigen Beschluss zur Übertragung einer bestimmten Erzeugungsmenge beteiligt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Vorschriften für die Übertragung von Zuckermengen festzulegen.

(5) Um den Mindestpreis für Zuckerrüben im Fall von Abweichungen von der Standardqualität anzupassen, den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen für die Zu- und Abschläge gemäß Artikel 101 g Absatz 3 festzulegen.

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101 q (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101q

Durchführungsvorschriften

Was die in Artikel 101i genannten Unternehmen angeht, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um Vorschriften festzulegen betreffend

- a) die Zulassungsanträge der Unternehmen sowie die von den zugelassenen Unternehmen zu führenden Aufzeichnungen und vorzulegenden Angaben;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) die Regelung für die von den Mitgliedstaaten bei den zugelassenen Unternehmen vorzunehmenden Kontrollen;
- c) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission und die zugelassenen Unternehmen;
- d) die Lieferung der Ausgangserzeugnisse an die Unternehmen, einschließlich der Lieferverträge und Lieferscheine;
- e) die Zuckeräquivalenz gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe a;
- f) die besondere Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage;
- g) die Ausfuhren gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe d;
- h) die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, um wirksame Kontrollen zu gewährleisten;
- i) die Änderung der Termine gemäß Artikel 101n;
- j) die Festsetzung der Überschussmenge, die Mitteilungen und die Zahlung der Überschussabgabe gemäß Artikel 101o;
- k) die Freigabe von Nichtquotenzucker auf dem Binnenmarkt gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e.
- l) die Erstellung einer Liste von Vollzeitraffinerien gemäß Anhang II, Teil Ia, Nummer 12.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II — Titel II — Kapitel II — Abschnitt 2 — Unterabschnitt 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1

ÜBERWACHUNG DER PRODUKTION UND VERMARKTUNG

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 227**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 102 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Weinbaukartei, die die jüngsten Informationen über das Produktionspotenzial enthält.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Weinbaukartei, die die jüngsten Informationen über das Produktionspotenzial enthält, **das in die gemäß dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Systeme zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen integriert ist.**

Änderungsantrag 228**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 102 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) *Nach dem 1. Januar 2016 kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließen, dass die Absätze 1 bis und 3 des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr finden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 229**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 102 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 102a****Zuständige einzelstaatliche Behörden im Weinsektor**

(1) **Unbeschadet anderer Vorschriften dieser Verordnung über die Bestimmung zuständiger einzelstaatlicher Behörden benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Behörden, denen die Kontrolle der Einhaltung der Unionsvorschriften für den Weinsektor obliegt. Insbesondere benennen sie die zur Durchführung amtlicher Analysen auf dem Weinsektor befugten Laboratorien. Die bezeichneten Laboratorien müssen den allgemeinen Betriebskriterien für Prüflabors nach ISO/IEC 17025 genügen.**

(2) **Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Namen und Anschrift der in Absatz 1 genannten Behörden und Laboratorien. Diese Angaben werden von der Kommission veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 230
Vorschlag für eine Verordnung
Teil II — Titel II — Kapitel II — Abschnitt 2 — Unterabschnitt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

UNTERABSCHNITT 1a
Produktionsregulierung

Änderungsantrag 231
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103a

Laufzeit

Dieser Unterabschnitt gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2029/2030.

Änderungsantrag 232
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103b

Rebpfanzungsverbot

(1) *Unbeschadet des Artikels 63 insbesondere Absatz 4 ist die Bepflanzung von Rebflächen mit gemäß Artikel 63 Absatz 2 zu klassifizierenden Keltertraubensorten verboten.*

(2) *Die Umveredelung von Rebstöcken mit anderen als den in Artikel 63 Absatz 2 genannten Keltertraubensorten auf gemäß diesem Artikel zu klassifizierende Keltertraubensorten ist verboten.*

(3) *Unbeschadet der Absätze 1 und 2 werden Bepflanzung und Umveredelung zugelassen, wenn dafür eines der folgenden Rechte besteht:*

a) *ein Neuanpflanzungsrecht gemäß Artikel 103c,*

b) *ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Artikel 103d,*

c) *ein Pflanzungsrecht aus einer Reserve gemäß den Artikeln 103e und 103f.*

(4) *Die in Absatz 3 genannten Pflanzungsrechte werden in Hektar gewährt.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 233
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103c

Neuanpflanzungsrechte

(1) Die Mitgliedstaaten können den Erzeugern Neuanpflanzungsrechte erteilen für Flächen,

- a) die für Neuanpflanzungen bestimmt sind, die im Rahmen der Flurbereinigung oder der Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts durchgeführt werden oder
- b) die zu Versuchszwecken bestimmt sind;
- c) die zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind oder
- d) deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.

(2) Neuanpflanzungsrechte müssen

- a) von dem Erzeuger ausgeübt werden, dem sie erteilt wurden;
- b) vor dem Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden;
- c) für die Zwecke ausgeübt werden, für die sie erteilt wurden.

Änderungsantrag 234
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103d

Wiederbepflanzungsrechte

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen Erzeugern, die eine Rebfläche gerodet haben, Wiederbepflanzungsrechte.

Für gerodete Flächen, für die eine Rodungsprämie gemäß Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt IVa Unterabschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurde, besteht jedoch kein Anspruch auf Wiederbepflanzungsrechte.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen Erzeugern, die sich zur Rodung einer Rebfläche verpflichten, Wiederbepflanzungsrechte erteilen. In diesen Fällen muss die Rodung der Verpflichtungsfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben, für die die Wiederbepflanzungsrechte erteilt wurden, erfolgen.

(3) Die erteilten Wiederbepflanzungsrechte müssen sich auf eine Fläche erstrecken, die hinsichtlich der Reinkultur der gerodeten Fläche gleichwertig ist.

(4) Wiederbepflanzungsrechte werden in dem Betrieb ausgeübt, für den sie erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass diese Rechte nur auf der Fläche ausgeübt werden dürfen, auf der gerodet wurde.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Wiederbepflanzungsrechte ganz oder teilweise einem anderen Betrieb in demselben Mitgliedstaat übertragen werden können, sofern

a) ein Teil des betreffenden Betriebs diesem anderen Betrieb übertragen wurde;

b) die Flächen dieses anderen Betriebs bestimmt sind

i) für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder

ii) zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreiser.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 insbesondere im Fall von Übertragungen von nicht bewässerten auf bewässerte Flächen nicht zu einem Gesamtanstieg des Produktionspotenzials in ihrem Hoheitsgebiet führt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für ähnliche aufgrund früherer Rechtsvorschriften der Union bzw. des betreffenden Mitgliedstaates erworbene Wiederbepflanzungsrechte.

(7) Die gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erteilten Wiederbepflanzungsrechte sind innerhalb der darin festgesetzten Fristen auszuüben.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 235
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103e

Nationale und regionale Reserve von Pflanzungsrechten

(1) *Zwecks besserer Bewirtschaftung des Produktionspotenzials schaffen die Mitgliedstaaten eine nationale Reserve oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten.*

(2) *Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nationale oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten geschaffen haben, können diese Reserven so lange beibehalten, wie sie die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung gemäß diesem Unterabschnitt anwenden.*

(3) *Den nationalen bzw. regionalen Reserven werden folgende Pflanzungsrechte zugeführt, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeübt werden:*

a) *Neuanpflanzungsrechte;*

b) *Wiederbepflanzungsrechte;*

c) *aus der Reserve gewährte Pflanzungsrechte.*

(4) *Die Erzeuger können Wiederbepflanzungsrechte den nationalen bzw. regionalen Reserven zuführen. Die Bedingungen für solche Zuführungen, gegebenenfalls gegen eine Zahlung an die Erzeuger aus nationalen Mitteln, werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festgelegt.*

(5) *Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten beschließen, das Reservesystem nicht anzuwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem gesamten Hoheitsgebiet über ein effizientes alternatives System für die Verwaltung von Pflanzungsrechten verfügen. Dieses alternative System kann von den entsprechenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts abweichen.*

Unterabsatz 1 gilt auch für Mitgliedstaaten, die die Anwendung nationaler bzw. regionaler Reserven gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 einstellen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 236
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103f

Erteilung von Pflanzungsrechten aus der Reserve

(1) Die Mitgliedstaaten können Rechte aus einer Reserve auf folgende Weise erteilen:

- a) ohne Zahlung an weniger als 40 Jahre alte Erzeuger, die über angemessenes fachliches Können und Wissen verfügen, sich erstmals niederlassen und den Betrieb als Inhaber bewirtschaften;
- b) gegen eine Zahlung an einen nationalen oder gegebenenfalls einen regionalen Fonds, an Erzeuger, die beabsichtigen, die Rechte zum Bepflanzen von Rebflächen, deren Erzeugung gesicherten Absatz findet, auszuüben.

Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Zahlung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b fest, die von dem geplanten Enderzeugnis der betreffenden Rebflächen und der restlichen Übergangszeit, während der das Neuanpflanzungsverbot gemäß Artikel 103b Absätze 1 und 2 gilt, abhängig sein kann.

(2) Werden aus einer Reserve erteilte Pflanzungsrechte ausgeübt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass

- a) aufgrund der Standorte und der verwendeten Sorten und Anbautechniken sichergestellt ist, dass die nachfolgende Erzeugung der Marktnachfrage entspricht;
- b) die Erträge dem Durchschnittsertrag der Region entsprechen, insbesondere wenn die Pflanzungsrechte aus nicht bewässerten Flächen auf bewässerten Flächen genutzt werden.

(3) Aus einer Reserve erteilte Pflanzungsrechte, die nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden, verfallen und werden der Reserve wieder zugeführt.

(4) Einer Reserve zugeführte Pflanzungsrechte, die nicht bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinwirtschaftsjahrs aus der Reserve wiedergewährt werden, erlöschen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) *Gibt es in einem Mitgliedstaat regionale Reserven, so kann der Mitgliedstaat den Transfer von Pflanzungsrechten zwischen den regionalen Reserven regeln. Gibt es in einem Mitgliedstaat sowohl regionale als auch nationale Reserven, so kann der Mitgliedstaat auch Transfers zwischen diesen Reserven zulassen.*

Bei den Transfers kann ein Kürzungsfaktor angewandt werden.

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103 g

De-minimis-Regel

Dieser Unterabschnitt gilt nicht in den Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzungsrechtregelung der Gemeinschaft am 31. Dezember 2007 nicht Anwendung fand.

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103h

Strengere nationale Vorschriften

Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften hinsichtlich der Erteilung von Neu- oder Wiederanpflanzungsrechten erlassen. Sie können fordern, dass die jeweiligen Anträge und die darin zu machenden Angaben durch zusätzliche Angaben ergänzt werden, die für die Überwachung der Entwicklung des Produktionspotenzials erforderlich sind.

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103i

Delegierte Befugnisse

(1) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels festzulegen.*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um einen Anstieg des Produktionspotenzials zu verhindern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- a) ein Verzeichnis der Fälle auszuarbeiten, in denen die Rodung keinen Anspruch auf Wiederbepflanzungsrechte verleiht;
- b) Vorschriften über die Übertragung von Pflanzungsrechten zwischen Reserven zu erlassen;
- c) das Inverkehrbringen von Wein oder Weinbauerzeugnissen zu verbieten, die ausschließlich für den Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind.

(3) Um die Gleichbehandlung von Erzeugern sicherzustellen, die Rodungen vornehmen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Rodung zu erlassen, wenn Wiederbepflanzungsrechte gewährt werden.

(4) Um die EU-Mittel sowie die Identität, Herkunft und Qualität des Unionsweins zu schützen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- a) die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten zu veranlassen, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet; außerdem werden Vorschriften für die eigenen Datenbanken der Mitgliedstaaten vorgesehen;
- b) Vorschriften über Kontrollstellen und deren gegenseitige Amtshilfe zu erlassen;
- c) Vorschriften über die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der Mitgliedstaaten zu erlassen;
- d) Vorschriften über die Verhängung von Sanktionen im Falle außergewöhnlicher Umstände zu erlassen.

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103j

Durchführungsvorschriften

Die Kommission kann alle im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen, insbesondere Vorschriften über

- a) die Erteilung von Neuanpflanzungsrechten einschließlich der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten, einschließlich eines Kürzungsfaktors;
- c) die von den Mitgliedstaaten zu führenden Aufzeichnungen und die Mitteilungen an die Kommission einschließlich der möglichen Wahl der Reserveregulung;
- d) die Erteilung von Pflanzungsrechten aus der Reserve;
- e) die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen und die Meldung von Angaben über diese Kontrollen an die Kommission.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 104

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 104

entfällt

Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, dass für jede Rohmilchlieferung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, müssen solche Verträge die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

In diesem in Unterabsatz 1 beschriebenen Fall muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, dass, wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird, für jede Stufe der Lieferung ein solcher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

(2) Der Vertrag

a) ist vor der Lieferung abzuschließen;

b) ist schriftlich abzuschließen und

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:*

i) *den Preis für die gelieferte Milch, der*

— *fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder*

— *schwanken kann, aber ausschließlich von im Vertrag festgelegten Faktoren abhängt wie insbesondere der Entwicklung der Marktlage auf der Grundlage von Marktindikatoren, der Liefermenge sowie der Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch;*

ii) *die Mengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für die Lieferung sowie*

iii) *die Laufzeit des Vertrags, der auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann.*

(3) *Abweichend von Absatz 1 ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb kein Vertrag vorgeschrieben, wenn der verarbeitende Betrieb eine Genossenschaft ist, der der betreffende Landwirt angehört und deren Satzung Bestimmungen enthält, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie die unter Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannte.*

(4) *Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchliefereien, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.*

(5) *Um eine einheitliche Anwendung des vorliegenden Artikels zu gewährleisten, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen*

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 104a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 104a

Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) *Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferei eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb auf seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist und/oder dass Erstankäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchliefereien durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder Vertragsangebote die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt dieser Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen;

b) ist schriftlich abzuschließen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:

i) den Preis für die gelieferte Milch, der

— fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder

— als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch widerspiegeln;

ii) die Rohmilchmengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen;

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann;

iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren;

v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Rohmilch und

vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 darf bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an eine Genossenschaft kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn der betreffende Landwirt dieser Genossenschaft angehört und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) *Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchlieferungen, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.*

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt Folgendes:

- i) *Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und einem Erstankäufer von Rohmilch geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen, und/oder*
- ii) *beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von Rohmilch gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Landwirt zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.*

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Landwirts, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

(5) *Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so teilt er dies der Kommission mit.*

(6) *Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 243
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 105

entfällt

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) **Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 können von einer gemäß Artikel 106 anerkannten Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon ausgehandelt werden.**

(2) **Die Erzeugerorganisationen können Verträge aushandeln:**

- a) **unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht;**
- b) **unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird;**
- c) **sofern die solche Verhandlungen einer bestimmten Erzeugerorganisation betreffende gesamte Rohmilchmenge folgende Grenzen nicht überschreitet:**
 - i) **3,5 % der gesamten Unionserzeugung;**
 - ii) **33 % der gesamten Erzeugung eines in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaats und**
 - iii) **33 % der gesamten Erzeugung aller in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaaten;**
- d) **sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt, und**
- e) **sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten benachrichtigt, in dem/denen sie tätig ist.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die angemessene Kontrolle dieser Vereinigungen sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die für die Anerkennung solcher Vereinigungen geltenden Bedingungen zu erlassen.*

(4) *Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann die in Unterabsatz 2 genannte Wettbewerbsbehörde — selbst wenn der Grenzwert von 33 % nicht überschritten wird — in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies für erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von in ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.*

Bei Verhandlungen, die die Erzeugung von mehr als einem Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 beschriebene Beschluss von der Kommission im Wege eines nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlassenen Durchführungsrechtsakts zu fassen. In allen anderen Fällen ist er von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, dessen Erzeugung Gegenstand der Verhandlungen ist.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 beschriebenen Beschlüsse gelten nicht vor dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(5) *Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck*

- a) *„nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte Behörde;*
- b) *„kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.*

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 105a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 105a

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) *Eine gemäß den Artikeln 106 und 106a anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 104a Absatz 1 Unterabsatz 2 aushandeln.*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge aushandeln
- a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht;
 - b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird;
 - c) sofern [...] für eine bestimmte Erzeugerorganisation
 - i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge 3,5 % der gesamten Erzeugung der Union nicht überschreitet und
 - ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, 33 % der gesamten Erzeugung dieses Mitgliedstaats nicht überschreitet und
 - iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, 33 % der gesamten Erzeugung dieses Mitgliedstaats nicht überschreitet;
 - d) sofern die betreffenden Landwirte oder Erzeuger keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; die Mitgliedstaaten können jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen;
 - e) sofern der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und
 - f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.
- (3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffer ii und Ziffer iii kann eine Erzeugerorganisation gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige nationale Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 — selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden — in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder Absatz 3 erlassen wird, von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen ist der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die [...] Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

- a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte Behörde und
- b) „KMU“ Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

(8) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen gemäß diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 6 mit.

(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um zusätzliche Vorschriften für die Berechnung der bei den Verhandlungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfassten Rohmilchmenge festzulegen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Einzelheiten der erforderlichen Vorschriften für die Benachrichtigung gemäß Absatz 2 Buchstabe f dieses Artikels festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 105b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 105b

Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

(1) Auf Antrag einer gemäß den Artikeln 106 und 106a anerkannten Erzeugerorganisation, einem gemäß Artikel 108 Absatz 1 und Artikel 108a anerkannten Branchenverband oder einer Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 kann ein Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 festlegen.

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 müssen den Bedingungen gemäß Absatz 4 entsprechen und unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006. Eine derartige Vereinbarung muss zwischen mindestens zwei Dritteln der Milcherzeuger oder ihrer Vertreter, die mindestens zwei Drittel der für die Erzeugung des Käses gemäß Absatz 1 verwendeten Rohmilch erzeugen, sowie gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Erzeuger dieses Käses, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 umfassen, getroffen werden.

(3) Im Sinne von Absatz 1 ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 bezüglich dieses Käses.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1
- a) *betreffen nur die Steuerung des Angebots des jeweiligen Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des Käses an die Nachfrage anzupassen;*
 - b) *dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;*
 - c) *dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf eine erneute Anfrage gemäß Absatz 1 hin erneuert werden;*
 - d) *dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 betroffenen nicht beeinträchtigen;*
 - e) *dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Käses beziehen;*
 - f) *dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;*
 - g) *dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist.*
 - h) *dürfen nicht zu Diskriminierungen führen, kein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen und keine Nachteile für Kleinerzeuger zur Folge haben;*
 - i) *tragen dazu bei, die Qualität und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;*
 - j) *gelten unbeschadet des Artikels 105a.*
- (5) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden im Gesetzblatt des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.
- (6) Die Mitgliedstaaten führen Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.
- (7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen aufzuheben hat, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 4 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Handelsfreiheit beeinträchtigen oder die Erreichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gefährden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106

Artikel 106

Erzeugerorganisationen

Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag Erzeugerorganisationen an, die

Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag Erzeugerorganisationen an, die

a) aus **Erzeugern** eines der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Sektoren bestehen;

a) aus **Landwirten** eines der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Sektoren bestehen **und von diesen kontrolliert werden**;

b) auf Initiative der **Erzeuger** gebildet wurden;

b) auf Initiative der **Landwirte** gebildet wurden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens eine der **in Ziffer i), ii) oder iii) genannten Zielsetzungen einschließen muss und eines oder mehrere der folgenden anderen** Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, **insbesondere durch Direktverkäufe**;

iii) Optimierung der Produktionskosten **und** Stabilisierung der Erzeugerpreise;

iii) Optimierung der Produktionskosten, Stabilisierung der Erzeugerpreise, **insbesondere im Hinblick auf die erhaltenen Investitionskosten, beispielsweise im Zusammenhang mit Umwelt- und Tierschutzbelangen, und Beiträge zu angemessenen Verbraucherpreisen**;

iv) Durchführung von Forschungsarbeiten **über nachhaltige** Erzeugungsverfahren und Marktentwicklung;

iv) Durchführung von Forschungsarbeiten **und die Erarbeitung von Initiativen zu nachhaltigen** Erzeugungsverfahren, **innovativen Verfahren, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit** und Marktentwicklung;

v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen;

v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen, **sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz**;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Vielfalt, **und**
- vii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels.
- va) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen;**
- vb) Festlegung strengerer Erzeugungsvorschriften als auf EU- oder nationaler Ebene;**
- vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Vielfalt;
- vii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels;
- viii) Erarbeitung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung;**
- viiib) Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. [...] über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);**
- viiic) Umsetzung von Instrumenten zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement, insbesondere durch private Lagerhaltung, Verarbeitung, Werbung, Verkaufsförderung und, als letztes Mittel, durch Marktrücknahme;**
- viiid) Bereitstellung erforderlicher technischer Hilfe für die Benutzung der Zukunftsmärkte und der Versicherungssysteme;**
- viiie) Aushandlung von Lieferverträgen zu Inputstoffen mit Wirtschaftsteilnehmern in vorgelagerten Sektoren in ihrem Namen oder gegebenenfalls im Namen ihrer Mitglieder;**
- viiif) Aushandlung von Verträgen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Nahrungsmittel mit Wirtschaftsteilnehmern in nachgelagerten Sektoren in ihrem Namen oder gegebenenfalls im Namen ihrer Mitglieder;**
- d) keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnehmen, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) dürfen Erzeugnisse, die durch den KN-Code ex 22.08 in Anhang I des Vertrags ausgeschlossen werden, vermarkten, sofern der Anteil der verkauften Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse 49 % der gesamt vermarkteten Menge nicht übersteigt, ohne dass die Anerkennung als Erzeugerorganisation im anerkannten Agrarsektor verloren geht.

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106a

Satzung der Erzeugerorganisationen

(1) Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung insbesondere dazu verpflichtet,

- a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;
- b) unbeschadet einer gegebenenfalls vom betreffenden Mitgliedstaat gewährten Ausnahmeregelung in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein;
- c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen, die insbesondere die Flächen, die Produktion, die Erträge und die Direktverkäufe betreffen können.

(2) Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss ferner Folgendes vorsehen:

- a) die Modalitäten zur Festlegung, zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 genannten Vorschriften;
- b) die Verpflichtung für die Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;
- c) Regeln, die den zusammengeschlossenen Erzeugern die demokratische Kontrolle ihrer Organisation und von deren Entscheidungen ermöglichen;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;
- e) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;
- f) die für das Funktionieren der Organisation erforderlichen Buchungs- und Haushaltsvorschriften.
- (3) Erzeugerorganisationen sind — unabhängig davon, ob eine Übertragung des Eigentums der betroffenen Erzeugnisse von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation erfolgt — in wirtschaftlichen Fragen als im Namen ihrer Mitglieder und innerhalb ihres Mandats in deren Auftrag handelnd anzusehen.

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106b

Anerkennung der Erzeugerorganisationen

- (1) Die Mitgliedstaaten erkennen alle juristischen Personen oder genau definierten Teile juristischer Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen, als Erzeugerorganisationen an, wenn
- a) sie die Anforderungen gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen;
- b) ihnen eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder sie innerhalb ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge an vermarktbareren Erzeugnissen abdecken;
- c) sie hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, wirksame Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und Bündelung des Angebots bieten;
- d) sie eine Satzung haben, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen, als nach Artikel 106 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllen, können ihre Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.

(4) Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

- a) sie entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Erzeugerorganisation; der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;
- b) sie führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen;
- c) sie verhängen im Falle der Nichteinhaltung oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und entscheiden erforderlichenfalls über den Entzug ihrer Anerkennung;
- d) sie teilen der Kommission einmal jährlich spätestens bis zum 31. März die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106c

Auslagerung

Mitgliedstaaten können einer anerkannten Erzeugerorganisation oder einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen gestatten, Tätigkeiten mit Ausnahme der Erzeugung auszulagern, einschließlich durch Übertragung an Tochterunternehmen, sofern die Erzeugerorganisation dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber nachweist, dass die Auslagerung ein geeignetes Mittel darstellt, die Ziele der betreffenden Erzeugerorganisation bzw. der Vereinigung von Erzeugerorganisationen zu erreichen, und dass die Erzeugerorganisation bzw. die Vereinigung von Erzeugerorganisationen weiterhin für die Durchführung dieser Tätigkeit sowie die allgemeine Verwaltungskontrolle und die Überwachung des Geschäftsvertrags für die Durchführung der Tätigkeit verantwortlich bleibt. Insbesondere behält die Organisation bzw. die Vereinigung die Befugnis bei, ihrem Auftragnehmer in Bezug auf die diesem anvertrauten Tätigkeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 250
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107

Vorschlag der Kommission

Artikel 107

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten **erkennen auf Antrag** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in **einem** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **an**, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 114 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Geänderter Text

Artikel 107

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten **können** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in **bestimmten** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **anerkennen**, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 114 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Änderungsantrag 251
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108

Vorschlag der Kommission

Artikel 108

Branchenverbände

(1) Die Mitgliedstaaten **erkennen auf Antrag** Branchenverbände in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **an**, die

a) **aus Vertretern der mit der Erzeugung von, dem Handel mit und/oder der Verarbeitung von Erzeugnissen eines oder mehrerer Sektoren zusammenhängenden Wirtschaftszweigen gebildet werden;**

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das **mindestens** eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler oder **nationaler** Ebene;

Geänderter Text

Artikel 108

Branchenverbände

(1) Die Mitgliedstaaten **können** Branchenverbände in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **anerkennen**, die **die Anerkennung förmlich beantragt haben und**

a) **aus Vertretern der Wirtschaftszweige gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette von Erzeugnissen eines oder mehrerer Sektoren zusammenhängen: Verarbeitung oder Handel einschließlich des Vertriebs der Erzeugnisse in einem oder mehreren Sektoren;**

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

ba) Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen betreffen, die von keinem bereits anerkannten Branchenverband abgedeckt werden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, **bei dem die Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucher berücksichtigt werden und das insbesondere** eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über **Produktionskosten**, Preise, **gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über** Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, **nationaler** oder **internationaler** Ebene;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iii) Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht;

iv) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials;

v) Information und Marktforschung zur Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden;

vi) **Entwicklung von Verfahren zum geringeren** Einsatz von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln **und anderen Betriebsmitteln und zur** Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes;

vii) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung;

viii) **Ausschöpfung des Potenzials** des ökologischen Landbaus und **Schutz und Förderung dieses Landbaus sowie** der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

ix) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

ia) Maßnahmen zur Erleichterung eines fortschrittlichen Wissenstandes zum Produktionspotenzial und die Feststellung der Marktpreise;

ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iiia) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

iii) **Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 104a und 113a**, Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht **für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden;**

iv) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials, **auch bezüglich der Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von Initiativen zur Stärkung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der Innovation;**

v) Information und Marktforschung zur **Innovation**, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion **sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und/oder Vermarktung** auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden;

vi) **geringerer** Einsatz von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, **bessere Steuerung anderer Betriebsmittel**, Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, **Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Produkten, und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren;**

vii) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und **gegebenenfalls der Verarbeitung und/oder** Vermarktung;

viiia) Festlegung von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;

viii) Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung, den Schutz und die Förderung des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

ix) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

x) Förderung eines **gesunden** Konsums der Erzeugnisse **und** Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens;

xi) **Durchführung von Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere in Drittländern.**

(2) Bei Branchenverbänden in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak kann das spezifische Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe c auch mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen:

- a) Zusammenfassung und Koordinierung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung der Mitglieder;
- b) gemeinsame Anpassung der Erzeugung und Verarbeitung an die Markterfordernisse und Verbesserung der Erzeugnisse;
- c) Förderung der Rationalisierung und Verbesserung der Erzeugung und Verarbeitung.

Geänderter Text

x) Förderung eines **maßvollen oder verantwortungsbewussten** Konsums der Erzeugnisse **auf dem Binnenmarkt und/oder** Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens;

xa) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Produkte auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;

xia) Umsetzung kollektiver Maßnahmen zur Vermeidung oder Steuerung der Gesundheit, des Pflanzenschutzes und der Umweltrisiken sowie der Unsicherheiten in Verbindung mit der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und/oder Vermarktung und/oder des Vertriebs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln;

xib) Beteiligung an der Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung.

(2) Bei Branchenverbänden in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak kann das spezifische Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe c auch mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen:

- a) Zusammenfassung und Koordinierung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung der Mitglieder;
- b) gemeinsame Anpassung der Erzeugung und Verarbeitung an die Markterfordernisse und Verbesserung der Erzeugnisse;
- c) Förderung der Rationalisierung und Verbesserung der Erzeugung und Verarbeitung.

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 108 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 108a

Anerkennung von Branchenverbänden

(1) **Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände anerkennen, die dies beantragen, sofern sie**

- a) die Anforderungen von Artikel 108 erfüllen,**
- b) ihre Tätigkeit in einer oder in mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets ausüben;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;
- d) nicht selbst die Tätigkeit der Erzeugung, der Verarbeitung und/oder der Vermarktung ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 108 Absatz 2 genannten Fälle.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 108 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.
- (3) Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.
- (4) Erkennen die Mitgliedstaaten einen Branchenverband nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 an,
- a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Angaben versehenen Antrags über die Anerkennung; der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;
- b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen erfüllen;
- c) erlassen sie im Falle der Nichteinhaltung oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegen diese Verbände und entscheiden erforderlichenfalls über den Entzug ihrer Anerkennung;
- d) entziehen sie die Anerkennung, wenn die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- e) teilen sie der Kommission einmal jährlich bis zum 31. März die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 253
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 109

entfällt

Marktteilnehmerorganisationen

Im Sinne dieser Verordnung umfassen Marktteilnehmerorganisationen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven anerkannte Erzeugerorganisationen, anerkannte Branchenverbände und anerkannte Organisationen anderer Marktteilnehmer oder ihre Vereinigungen.

Änderungsantrag 254
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 109a

Rolle der Vereinigungen

- (1) Um das Funktionieren des Markts für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geographischer Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. XXXXXXX über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse zu verbessern und zu stabilisieren, können die Erzeugermitgliedstaaten die Vermarktungsregelungen festlegen, die die Steuerung des Angebots betreffen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von Entscheidungen der Vereinigungen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. XXXXXXX über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse.
- (2) Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen und
- a) dürfen nur die Steuerung des Angebots betreffen und zum Ziel haben, das Angebot des Erzeugnisses an die Nachfrage anzupassen;
 - b) dürfen nicht für einen verlängerbaren Zeitraum von mehr als fünf Vermarktungsjahren verbindlich vorgeschrieben werden;
 - c) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
 - d) dürfen keine Preisbindung ermöglichen, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
 - e) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) dürfen nicht verhindern, dass ein Marktteilnehmer die Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses aufnimmt.

(3) Die Regeln nach Absatz 1 werden den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis gebracht.

(4) Die gemäß diesem Artikel im Jahr n durch die Mitgliedstaaten getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen werden der Kommission vor dem 1. März des Jahres n+1 mitgeteilt.

(5) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat ersuchen, seinen Beschluss zurückzunehmen, wenn sie feststellt, dass der Beschluss den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts ausschließt, den freien Warenverkehr behindert oder den Zielen von Artikel 39 des Vertrags zuwiderläuft.

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110

Artikel 110

Ausdehnung der Vorschriften

Ausdehnung der Vorschriften

(1) Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

(2) Ein „Wirtschaftsbezirk“ ist ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

(3) Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats

a) folgender Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse auf sie entfallen:

i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder

ii) in anderen Fällen *mindestens* zwei Drittel und

(1) Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

(2) Ein „Wirtschaftsbezirk“ ist ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

(3) Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats

a) folgender Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse auf sie entfallen:

i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder

ii) in anderen Fällen *mindestens* zwei Drittel und

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- b) ihr bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger angehören.

Wenn der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen betrifft, muss die Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne von Unterabsatz 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

- (4) Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf **eines der folgenden Ziele** beziehen:

- a) **Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;**
- b) **strengere Erzeugungsvorschriften als die Unions- oder einzelstaatlichen Vorschriften;**
- c) **Erstellung von Musterverträgen, die mit den EU-Bestimmungen vereinbar sind;**
- d) **Vermarktung;**
- e) **Umweltschutz;**
- f) **Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Erzeugungspotenzials;**
- g) **Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft, der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;**
- h) **eine verstärkte Valorisierung der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;**
- i) **Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;**
- j) **die Entwicklung von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des Boden- und des Umweltschutzes;**
- k) **die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;**
- l) **die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle.**

Geänderter Text

- b) ihr bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger angehören **und**

- ba) sie im Falle von Branchenverbänden einen wesentlichen Anteil der in Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertritt, wobei die Kriterien hierfür von dem Mitgliedstaat festgelegt werden.**

Wenn der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen betrifft, muss die Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne von Unterabsatz 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

- (4) Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden kann, müssen sich auf **eine der Maßnahmen zu der Erreichung der in Artikel 106 Buchstabe c oder Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c genannten Zielsetzungen** beziehen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Diese Vorschriften dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken, keine der in Artikel 145 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unions- und einzelstaatlichen Recht stehen.

Geänderter Text

Diese Vorschriften dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken, keine der in Artikel 145 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unions- und einzelstaatlichen Recht stehen.

(4a) Besteht ein Branchenverband, der für ein oder mehrere Erzeugnisse anerkannt wurde, dürfen die Mitgliedstaaten Vereinbarungen und Verhaltensweisen der Erzeugerorganisationen, die in den Tätigkeitsbereich des besagten Branchenverbandes fallen, nicht ausdehnen.

(4b) Die Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

(4c) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich spätestens bis zum 31. März sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 111

Vorschlag der Kommission

Artikel 111

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 110 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die **Personen**, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, die organisationsfremden **Einzelunternehmen** oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der **unmittelbar aus der** Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

Geänderter Text

Artikel 111

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 110 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die **Marktteilnehmer**, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, **nach der Konsultation aller relevanten Interessenträger** die **einzelnen** organisationsfremden **Marktteilnehmer** oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der **für die** Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 112

Vorschlag der Kommission

Artikel 112

Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage

Geänderter Text

Artikel 112

Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Um der Notwendigkeit *Rechnung* zu tragen, Initiativen der in den Artikeln 106 bis 108 genannten Organisationen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage, mit Ausnahme von Marktrücknahmemassnahmen, zu fördern, wird die Kommission ermächtigt, für die Sektoren **lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;
- b) Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen;
- c) Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung;
- d) Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen.

Geänderter Text

Um der Notwendigkeit *Rechnung* zu tragen, Initiativen der in den Artikeln 106 bis 108 genannten Organisationen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage, mit Ausnahme von Marktrücknahmemassnahmen, zu fördern, wird die Kommission ermächtigt, für die **in Artikel 1 Absatz 2 genannten** Sektoren delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;
- b) Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen;
- c) Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung;
- d) Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen.

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113

Vorschlag der Kommission

Artikel 113

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine

(1) Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren jährlichen Ernte zurückbehalten wird;
- d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und/oder Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den oben genannten Regeln in Einklang steht.

Geänderter Text

Artikel 113

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine

(1) Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren jährlichen Ernte zurückbehalten wird;
- d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und/oder Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den oben genannten Regeln in Einklang steht.

(1a) Die Regeln gemäß Absatz 1 sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich spätestens bis zum 31. März sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II — Titel II — Kapitel III — Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3a

SYSTEME FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

Artikel 113a

Vertragsbeziehungen

(1) Entscheidet ein Mitgliedstaat, dass auf seinem Hoheitsgebiet für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektor durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss und/oder dass Erstankäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Erzeuger vorlegen müssen, gilt unbeschadet der Artikel 104a und 105a über den Sektor Milch und Milchzeugnisse sowie Artikel 101 über den Zuckersektor, dass dieser Vertrag und/oder dieses Angebot den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen Käufer ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse durch mehrere Dritte vorgenommen wird.

In diesem in Unterabsatz 2 beschriebenen Fall muss der Mitgliedsstaat dafür sorgen, dass die Verträge in den betreffenden Sektoren erfüllt werden, und richtet eine Mediationsstelle ein, die sich der Fälle annimmt, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags erzielt werden kann, wodurch faire Vertragsbeziehungen sichergestellt werden.

(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen;

b) ist schriftlich abzuschließen und

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:

- i) den Preis für die Lieferung, der
 - fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder
 - als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln;
- ii) die Menge und die Qualität der betreffenden Erzeugnisse, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen;
- iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann;
- iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren;
- v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie
- vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 darf bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Erzeuger an einen Käufer kein Vertrag und/oder Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn es sich bei dem Käufer um eine Genossenschaft handelt, der der betreffende Erzeuger angehört, und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.

(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Erzeugern, Abholern, verarbeitenden Betrieben oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt Folgendes:

- i) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dieses Artikels verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Erzeuger und einem Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen, und/oder

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ii) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Erzeuger zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Der zweite Unterabsatz lässt das Recht des Erzeugers, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

- (5) Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so teilt er dies der Kommission mit.

- (6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 113b

Vertragsverhandlungen

- (1) Eine gemäß Artikel 106 anerkannte relevante Erzeugerorganisation eines der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren kann im Namen der ihr angehörenden Erzeuger für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Vertrieb, einen Dritten oder ein Vertriebsunternehmen aushandeln.

- (2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge aushandeln

- a) unabhängig davon, ob das Eigentum an den betreffenden Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) *unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Erzeuger derselbe Preis ausgehandelt wird;*
- c) *sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; die Mitgliedstaaten können jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen, wenn Erzeuger über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen;*
- d) *sofern der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die betreffenden Erzeugnisse gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern; und*
- e) *sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse benachrichtigt.*

(3) *Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.*

(4) *Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist ein Beschluss im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder Absatz 3 erlassen wird, von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen ist der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, auf den sich die Verhandlungen beziehen.*

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114

Vorschlag der Kommission

Artikel 114

Delegierte Befugnisse

Da die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, **der Marktteilnehmerorganisationen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven** und der Branchenverbände klar festgelegt sein müssen, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 in Bezug auf Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen zu erlassen über

Geänderter Text

Artikel 114

Delegierte Befugnisse

Da die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen und der Branchenverbände klar festgelegt sein müssen, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, **ohne einen unzumutbaren Aufwand zu verursachen**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 in Bezug auf Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen zu erlassen über

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen, **einschließlich der Abweichungen von denjenigen** gemäß den Artikeln 106 bis 109;

b) **Satzung, Anerkennung**, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die **Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse**;

c) die länderübergreifenden Organisationen und Vereinigungen, einschließlich der unter den **Buchstaben a und b** des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften;

d) die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen;

e) die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbar erzeugten der Organisationen und Vereinigungen;

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen **gemäß Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, einschließlich eines Verzeichnisses der strengeren Erzeugungsvorschriften, die gemäß Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe b ausgedehnt werden dürfen**, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

-a) die spezifischen Vorschriften für einen oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren;

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen **und gegebenenfalls zusätzlich zu denen** gemäß den Artikeln 106 bis 109;

aa) horizontale Empfehlungen für von den Organisationen gemäß Artikel 108 abgeschlossene Branchenvereinbarungen;

b) **Satzungen von Organisationen, die keine Erzeugerorganisationen sind, besondere Bedingungen für die Satzungen von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren, die Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen von Zusammenschlüssen;**

ba) die Voraussetzungen für die Anerkennung, Zurückziehung und Aussetzung der Anerkennung, die Auswirkungen der Anerkennung, des Entzugs der Anerkennung und deren Aussetzung und die Anforderungen an solche Organisationen und Vereinigungen zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen im Fall einer Nichteinhaltung der Kriterien für die Anerkennung;

c) die länderübergreifenden Organisationen und Vereinigungen, einschließlich der unter den **Buchstaben a, b und ba** des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften;

ca) die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung von und der Bedingungen für behördliche Unterstützung durch die jeweils zuständigen Behörden im Falle einer staatenübergreifenden Zusammenarbeit;

d) die **Bedingungen für die** Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen;

e) die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbar erzeugten der Organisationen und Vereinigungen;

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen **gemäß Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission in einem bestimmten Zeitraum verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der Vertragssysteme in den Sektoren gemäß Artikel 113a Absatz 1, insbesondere die Schwellenmengen für die unter die kollektiven Verhandlungen fallende Erzeugung;

fb) die Bedingungen, unter denen anerkannte Erzeuger horizontale und vertikale Vereinbarungen mit Mitbewerbern und Partnern in der Nahrungsmittelkette zur Einbeziehung der Investitionen in eine nachhaltige Erzeugung in ihre Preise abschließen können.

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 115

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 115

Artikel 115

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere **im Zusammenhang mit den Verfahren und technischen Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen**

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere Maßnahmen **betreffend**

- a) die Umsetzung der Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und von Branchenverbänden gemäß den Artikeln 126b und 108a;*
- b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 105a Absatz 8, Artikel 105b Absatz 7, Artikel 106b Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 108a Absatz 4 Buchstabe e vorzunehmende Benachrichtigung der Kommission;*
- c) die Verfahren für die behördliche Unterstützung bei staatenübergreifender Zusammenarbeit;*
- d) die Verfahren und technischen Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen, insbesondere die Umsetzung des in Artikel 110 Absatz 2 genannten Konzepts eines „Wirtschaftsbezirks“.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 263
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116

Vorschlag der Kommission

Artikel 116

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelbeschlüsse erlassen betreffend

- a) die Anerkennung von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 114 Buchstabe c erlassenen Vorschriften;
- b) die Ablehnung oder den Widerruf der Anerkennung von Branchenverbänden, die Aufhebung der Ausdehnung von Vorschriften oder obligatorischen Beiträgen, die Genehmigung von oder Beschlüsse über die Änderung von Wirtschaftsbezirken, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nach Artikel 114 Buchstabe f erlassenen Vorschriften mitgeteilt worden sind.

Geänderter Text

Artikel 116

Sonstige Durchführungsbefugnisse

(1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelbeschlüsse erlassen betreffend

- a) die Anerkennung, die Ablehnung oder der Widerruf der Anerkennung von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 114 Buchstabe c erlassenen Vorschriften;
- b) die Ausdehnung von Vorschriften oder obligatorischen Beiträgen von in Buchstabe a genannten Organisationen sowie ihren Widerruf.

(1a) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Beschlüsse in Bezug auf die Genehmigung oder Änderung von Wirtschaftsbezirken erlassen, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nach Artikel 114 Buchstabe f erlassenen Vorschriften mitgeteilt werden.

Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

Änderungsantrag 264
Vorschlag für eine Verordnung
Teil II — Titel II — Kapitel III — Abschnitt 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 4a

TRANSPARENZ UND MARKTINFORMATIONEN

Artikel 116a

Europäisches Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise

(1) Um die Marktteilnehmer und alle öffentlichen Stellen über die Preisbildung entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette zu informieren und die Ermittlung und Aufzeichnung der Marktentwicklungen zu ermöglichen, erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Studien des Europäischen Instruments für die Überwachung der Lebensmittelpreise und stellt sicher, dass diese Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Sinne der Anwendung von Absatz 1 und im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der nationalen Statistikämter und der nationalen Preisbeobachtungsstellen umfasst das Instrument, ohne zusätzliche Belastungen für die Landwirte zu schaffen, insbesondere die statistischen Daten und die Informationen, die für die Erstellung von Analysen und Studien in folgenden Bereichen erforderlich sind:

- a) Erzeugung und Versorgung;
- b) Preisbildungsmechanismen und, soweit möglich, Gewinnspannen entlang der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten;
- c) Tendenzen der Preisentwicklung und, soweit möglich, der Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten und in allen Landwirtschafts- und Agrarlebensmittelsektoren, insbesondere in den Sektoren Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Fleisch;
- d) kurz- und langfristige Vorausschätzungen bezüglich der Marktentwicklungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden im Rahmen des Europäischen Instruments für die Überwachung der Lebensmittelpreise insbesondere die Aus- und Einfuhren untersucht, die Ab-Hof-Preise, die von den Verbrauchern bezahlten Preise, die Gewinnspannen, die Kosten für Produktion, Verarbeitung sowie die Vermarktung auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten.

(3) Die Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit des europäischen Instruments für die Überwachung der Lebensmittelpreise veröffentlicht werden, werden vertraulich behandelt. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Marktteilnehmer möglich sind.

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgende Erzeugnisse unterliegen einer Lizenzpflicht: Getreide, Reis, Zucker, Flachs, Hanf, Saatgut, lebende Pflanzen, Olivenöl, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Bananen, Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Geflügelfleisch, Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Wein, Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

Mittwoch, 13. März 2013

Abänderung 350**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 117 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In die Union eingeführte Erzeugnisse müssen — insbesondere im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit sowie Umweltschutz-, Sozial- und Tierschutznormen — dieselben Anforderungen an Erzeugung und Vermarktung erfüllen wie Erzeugnisse aus der Union, und entsprechende Einfuhrlizenzen dürfen nur erteilt werden, wenn diese Anforderungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 267**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 118 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Um der **Entwicklung des Handels** und der **Märkte und den Bedürfnissen der betreffenden Märkte** Rechnung zu tragen **und die Einfuhren und Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse zu überwachen**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

(1) Um der **Notwendigkeit der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen zugunsten eines angemessenen Marktmanagements** und der **Verringerung der Verwaltungslast** Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

Änderungsantrag 268**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 118 — Absatz 1 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **das Verzeichnis** der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;

a) **Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses** der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;

Änderungsantrag 269**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 118 — Absatz 2 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die **wesentlichen Bestandteile der** Einfuhrlizenzregelung **festzulegen**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die **Bestimmungen für die** Einfuhrlizenzregelung **zu klären**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 270
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem **Abschnitt**, einschließlich der Vorschriften über

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem **Kapitel**, einschließlich der Vorschriften über

Änderungsantrag 271
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 120 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

Änderungsantrag 272
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 120 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 120a

Einfuhrzölle

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 die Einfuhrzölle des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

Änderungsantrag 273
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Umsetzung internationaler Abkommen

Umsetzung internationaler **und sonstiger** Abkommen

Änderungsantrag 274
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Umsetzung der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen internationalen Abkommen oder **anderer** gemäß **Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags oder gemäß** dem Gemeinsamen Zolltarif **erlassener Rechtsakte** hinsichtlich **der** Berechnung der Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Umsetzung der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen internationalen Abkommen oder gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich **des Verfahrens für die** Berechnung der Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 275
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121a

Berechnung der Einfuhrzölle für Getreide

- (1) Abweichend von Artikel 121 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen der oberen Qualität), 1002, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den auf der Grundlage der kombinierten Nomenklatur bestimmten üblichen Zollsatz nicht überschreiten.
- (2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Berechnung der in Absatz 1 genannten Einfuhrzölle. Die Kommission berechnet diese auf der Grundlage der repräsentativen cif-Einfuhrpreise, die regelmäßig für die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt werden.
- (3) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160, in denen die Mindestanforderungen für Weichweizen der oberen Qualität festgelegt werden.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:
- i) die zu berücksichtigenden Preisnotierungen,
 - ii) soweit angebracht, in bestimmten Fällen die Möglichkeit, dass die Marktteilnehmer vor dem Eintreffen der Sendungen die anzuwendende Belastung erfahren können.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 276
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121b

Berechnung der Einfuhrzölle für geschälten Reis

(1) Abweichend von Artikel 121 wird der Einfuhrzoll für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 von der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Ende des betreffenden Bezugszeitraums gemäß Anhang VII B Nummer 1 im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt.

Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen neuen Zollsatz fest, sofern die nach diesem Anhang vorgenommenen Berechnungen eine Änderung erforderlich machen. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen. Bis zur Festsetzung eines neuen Zollsatzes gilt der vorher festgesetzte Zollsatz.

(2) Bei der Berechnung der Einfuhren gemäß Anhang VII Nummer 1 werden die Mengen zugrunde gelegt, für die im entsprechenden Bezugszeitraum Einfuhrlizenzen für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 — mit Ausnahme von Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis gemäß Artikel 121c — erteilt wurden.

(3) Die jährliche Referenzmenge wird auf 449 678 Tonnen festgesetzt. Die Teilreferenzmenge entspricht in jedem Wirtschaftsjahr der Hälfte der jährlichen Referenzmenge.

Änderungsantrag 277
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121c

Berechnung der Einfuhrzölle für geschälten Basmati-Reis

Abweichend von Artikel 121 kommen für die Einfuhr zum Zollsatz Null die in Anhang VIIc aufgeführten Sorten von geschältem Basmati-Reis der KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98 in Betracht. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen dieser Zollsatz Null anwendbar ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 278
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121d

Berechnung der Einfuhrzölle für geschliffenen Reis

(1) Abweichend von Artikel 121 setzt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten den Einfuhrzoll für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis des KN-Codes 1006 30 innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Referenzzeitraums gemäß Anhang VIIb Nummer 2 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen neuen Zollsatz fest, sofern die nach diesem Anhang vorgenommenen Berechnungen eine Änderung erforderlich machen. Bis zur Festsetzung eines neuen Zollsatzes gilt der vorher festgesetzte Zollsatz. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

(2) Bei der Berechnung der Einfuhren gemäß Anhang VIIb Nummer 2 werden die Mengen zugrunde gelegt, für die im entsprechenden Bezugszeitraum Einfuhrlizenzen für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis des KN-Codes 1006 30 erteilt wurden.

Änderungsantrag 279
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 121 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 121e

Berechnung der Einfuhrzölle für Bruchreis

Abweichend von Artikel 121 beläuft sich der Einfuhrzoll für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 auf 65 EUR je Tonne.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 280**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 122 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Liegt der angegebene Einfuhrpreis der betreffenden Sendung über dem pauschalen Einfuhrwert, der um eine von der Kommission festgesetzte Marge erhöht wird, die den Pauschalwert um höchstens 10 % überschreiten darf, so muss eine Sicherheit in der Höhe des Einfuhrzolls geleistet werden, der auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwerts festgesetzt wird. Dieser Wert wird werktäglich für jeden Ursprung, jedes Erzeugnis und jeden Zeitraum von der Kommission berechnet. Der Wert stimmt mit dem gewichteten Mittel der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten überein, wobei ein Gesamtbetrag von 5/100 kg sowie die Wertzölle von diesen Preisen abgezogen werden.

Die interessierte Partei macht ferner Angaben über die Vermarktungs- und Transportbedingungen des Erzeugnisses, indem sie Kopien der Unterlagen einreicht, aus denen die Lieferung zwischen den Akteuren und die von der Einfuhr bis zum Verkauf des Erzeugnisses angefallenen Kosten hervorgehen. In allen Fällen sind in den Unterlagen die Sorte oder der Handelstyp des Erzeugnisses gemäß den Etikettierungs- und Aufmachungsvorschriften der einschlägigen EU-Vermarktungsregeln, die Handelskategorie und das Gewicht der Erzeugnisse anzugeben.

Änderungsantrag 281**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 122 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Der Zollwert von verderblichen Einfuhrwaren, bei denen die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs vom Einfuhrpreis der im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführten Waren abhängt, kann unmittelbar nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex ermittelt werden und muss mit dem pauschalen Einfuhrwert übereinstimmen.

Änderungsantrag 282**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 122 — Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Der Einfuhrpreis einer Lieferung kann gegebenenfalls auch mithilfe eines pauschalen Einfuhrwertes bestimmt werden, der je Ursprung und je Erzeugnis auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten berechnet wird.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 283
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Zum Zweck der Anwendung von Artikel 248 ZK-DVO umfassen die von den Zollbehörden vorzunehmenden Kontrollen, um festzustellen, ob eine Sicherheit geleistet werden sollte, eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit der betreffenden Erzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 284
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um vorzusehen, dass die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zu einem anderen Wert umfassen.*

Geänderter Text

entfällt

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Berechnung des anderen Wertes gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 285
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 123 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Bananen sowie die Traubensaft- und Traubenmosterzeugnisse **bestimmen**, bei deren Einfuhr zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus diesen Einfuhren für den EU-Markt ergeben können, zu dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben wird, wenn

Geänderter Text

(1) Die Kommission **bestimmt** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Bananen sowie die Traubensaft- und Traubenmosterzeugnisse, bei deren Einfuhr zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus diesen Einfuhren für den EU-Markt ergeben können, zu dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben wird, wenn

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 286**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 123 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um zu gewährleisten, dass eingeführte Erzeugnisse den Mindestnormen der Union in Bezug auf Qualität und Umwelt gerecht werden.

Änderungsantrag 287**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 124 — Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

Änderungsantrag 288**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 125 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union (**oder einem Teil davon**) oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 126 bis 128 eröffnet und/oder verwaltet.

(1) Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 126 bis 128 eröffnet und/oder verwaltet.

Änderungsantrag 289**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 125 — Absatz 3 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts **und** der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen bzw.

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts, der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt **und der Entwicklung neuer nachgelagerter Märkte bei der Produktion von Industrieerzeugnissen durch die Gewährleistung der Sicherheit und der Kontinuität des Angebots zu Preisen, die auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig sind**, Rechnung getragen bzw.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 290
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 125 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 125a

Sonderbestimmungen

Im Fall des Zollkontingents für die Einfuhr nach Spanien in Höhe von 2 000 000 Tonnen Mais und 300 000 Tonnen Sorghum und des Zollkontingents für die Einfuhr nach Portugal in Höhe von 500 000 Tonnen Mais kann die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 erlassen, um die notwendigen Bestimmungen für die Durchführung des Einfuhrzollkontingents sowie gegebenenfalls für die öffentliche Lagerung der von den Zahlstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingeführten Mengen und für deren Absatz auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten festzulegen.

Änderungsantrag 291
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 126 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Bedingungen und Zugangsanforderungen festzulegen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Einfuhrzollkontingents zu stellen; die betreffenden Bestimmungen können ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit, ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor vorschreiben; diese Bedingungen können besondere Vorschriften umfassen, um den Bedürfnissen und Praktiken in einem bestimmten Sektor sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen;

entfällt

Änderungsantrag 292
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 127 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*e) die Verwendung von Lizenzen und erforderlichenfalls besondere Bestimmungen insbesondere betreffend die **Bedingungen, unter denen Einfuhranträge gestellt und im Rahmen des Zollkontingents Genehmigungen erteilt werden;***

*e) die Verwendung von Lizenzen und erforderlichenfalls besondere Bestimmungen insbesondere betreffend die **Verfahren zur Einreichung von Einfuhranträgen sowie zur Erteilung von Genehmigungen** im Rahmen des Zollkontingents;*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 293**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 127 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Bedingungen und Zugangsanforderungen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Einfuhrzollkontingents zu stellen, wobei im Rahmen der betreffenden Bestimmungen ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit vorgeschrieben werden kann, und zwar ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor, und die Bestimmungen besondere Vorschriften umfassen können, um den Bedürfnissen und Verfahren in einem bestimmten Sektor sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen;

Änderungsantrag 294**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 128 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

Änderungsantrag 295**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 129 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 129a**Hopfeneinfuhren**

(1) Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie mindestens den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die für die gleichen in der Union geernteten Erzeugnisse oder aus diesen hergestellten Erzeugnisse gelten.

(2) Bei Erzeugnissen, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit der Bescheinigung gemäß Artikel 59b als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, gelten die Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 als erfüllt.

Bei Hopfenpulver, Lupulin-angereichertem Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnissen wird die Bescheinigung nur dann als gleichwertig anerkannt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen festzulegen, gemäß denen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Gleichwertigkeit und der Etikettierung der Verpackung keine Anwendung finden.

(4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Artikel, einschließlich der Vorschriften über die Anerkennung der Bescheinigung der Gleichwertigkeit und die Kontrolle der Hopfeneinfuhren. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 296

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohzucker: dreimonatiges Exklusivrecht für Vollzeitraffinerien

(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 2019/2020 wird Vollzeitraffinerien eine exklusive Einfuhrkapazität von 2 500 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, gewährt.

(2) Der einzige im Jahr 2005 Zuckerrüben verarbeitende Betrieb in Portugal gilt als Vollzeitraffinerie.

(3) Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker werden nur Vollzeitraffinerien erteilt, sofern die betreffenden Mengen nicht die in Artikel 1 genannten Mengen überschreiten. Die Lizenzen dürfen nur zwischen Vollzeitraffinerien übertragen werden und ihre Gültigkeitsdauer läuft am Ende des Wirtschaftsjahrs ab, für das sie erteilt wurden.

Dieser Absatz gilt für die ersten drei Monate jedes Wirtschaftsjahrs.

(4) Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

a) bestimmte Begriffsbestimmungen für das Funktionieren der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *die Bedingungen und Zugangskriterien, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;*

c) *Vorschriften über die zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen.*

(5) *Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Anforderungen und Verpflichtungen für die Einführer, und insbesondere für Vollzeitraffinerien, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.*

Änderungsantrag 297

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 b

Aussetzung der Einfuhrzölle im Zuckersektor

In Übereinstimmung mit dem in Artikel 101 beschriebenen Mechanismus und um die ausreichende Versorgung des Europäischen Zuckermarktes zu gewährleisten, kann die Kommission bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 die Anwendung von Einfuhrzöllen für bestimmte Mengen der folgenden Erzeugnisse im Wege von Durchführungsrechtsakten ganz oder teilweise aussetzen:

a) *Zucker des KN-Codes 1701;*

b) *Isoglucose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 298

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 133

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 133

Artikel 133

Geltungsbereich

Geltungsbereich

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

(1) Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, **wenn die Bedingungen des Binnenmarktes in den Geltungsbereich des Artikel 154 Absatz 1 fallen**, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen **und unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union** durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Erzeugnisse der folgenden Sektoren, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden sollen:

a) Erzeugnisse der folgenden Sektoren, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden sollen:

i) Getreide,

i) Getreide,

ii) Reis,

ii) Reis,

iii) Zucker hinsichtlich der in Anhang I Teil III Buchstaben b bis d und g aufgelisteten Erzeugnisse,

iii) Zucker hinsichtlich der in Anhang I Teil III Buchstaben b bis d und g aufgelisteten Erzeugnisse,

iv) Rindfleisch;

iv) Rindfleisch;

v) Milch und Milcherzeugnisse,

v) Milch und Milcherzeugnisse,

vi) Schweinefleisch,

vi) Schweinefleisch,

vii) Eier,

vii) Eier,

viii) Geflügelfleisch;

viii) Geflügelfleisch;

b) unter Buchstabe a Ziffern i bis iii, v und vii aufgeführte Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b ausgeführt werden sollen.

b) unter Buchstabe a Ziffern i bis iii, v, **vi** und vii aufgeführte Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, **einschließlich Erzeugnissen, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 der Kommission vom 29. Juni 2010 ausgeführt werden,** und in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b ausgeführt werden sollen.

(2) Die Erstattung bei der Ausfuhr von in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführten Erzeugnissen darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand Anwendung findet.

(2) Die Erstattung bei der Ausfuhr von in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführten Erzeugnissen darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand Anwendung findet.

(2a) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 154 Absatz 1 und Artikel 159 beträgt die verfügbare Erstattung für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse 0 Euro.

(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 299
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 135

Vorschlag der Kommission

Artikel 135

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

(1) Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen notwendig ist.

(2) **Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.**

Geänderter Text

Artikel 135

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

(1) Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen notwendig ist.

(2) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen für einen befristeten Zeitraum Erstattungen festgesetzt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen**

Sie können im Wege der Ausschreibung für Getreide, Reis und Zucker sowie Milch und Milcherzeugnisse festgesetzt werden.

(2a) **Die Ausfuhrerstattungen werden je nach Erzeugnis unter Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Faktoren festgesetzt:**

a) **Lage und voraussichtliche Entwicklung**

i) **der Preise und der verfügbaren Mengen des betreffenden Erzeugnisses auf dem EU-Markt;**

ii) **der Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt;**

b) **die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation, die auf dem Markt für das jeweilige Erzeugnis die Ausgewogenheit und natürliche Entwicklung von Preisen und Handel gewährleisten sollen;**

c) **die Notwendigkeit, Störungen zu vermeiden, die zu einem länger anhaltenden Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem EU-Markt führen können;**

d) **die wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhr;**

e) **die Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- f) die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung von Grunderzeugnissen aus der EU bei der Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen für die Ausfuhr in Drittländer und der Verwendung von Erzeugnissen dieser Länder im Rahmen des Veredelungsverkehrs;
- g) die günstigsten Vermarktungskosten und Kosten für den Transport von EU-Märkten zu EU-Ausfuhrhäfen oder anderen Ausfuhrorten sowie die Kosten der Heranführung zum Bestimmungsland;
- h) die Nachfrage auf dem EU-Markt;
- i) für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch: der Unterschied zwischen den EU- und den Weltmarktpreisen für die benötigte Menge Futtergetreide für die Produktion der Erzeugnisse dieser Sektoren in der Europäischen Union.

Änderungsantrag 300

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 141

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 141

Artikel 141

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann **im Wege von Durchführungsrechtsakten** Koeffizienten zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen im Einklang mit den gemäß Artikel 139 Absatz 6 erlassenen Vorschriften **festsetzen**.

Die Kommission kann **Durchführungsrechtsakte erlassen, um** Koeffizienten zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen im Einklang mit den gemäß Artikel 139 Absatz 6 erlassenen Vorschriften **festzusetzen**.

Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

Änderungsantrag 301

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 143

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 143

Artikel 143

Anwendung der Artikel 101 bis 106 des Vertrags

Anwendung der Artikel 101 bis 106 des Vertrags

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 101 bis 106 des Vertrags sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Bestimmungen vorbehaltlich der **Artikel 144** bis 145 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist **und gemäß Artikel 42 des Vertrags**, finden die Artikel 101 bis 106 des Vertrags sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Bestimmungen vorbehaltlich der **Artikel 143a** bis 145 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu verbessern und die einheitliche Anwendung der EU-Wettbewerbsbestimmungen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sicherzustellen, koordiniert die Kommission das Vorgehen der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Kommission insbesondere Leitlinien und Leitfäden über bewährte Verfahren zur Unterstützung der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Unternehmen in den Sektoren Landwirtschaft und Agrarlebensmittel.

Änderungsantrag 302

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 143 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 143a

Der relevante Markt

(1) Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:

- a) der sachlich relevante Produktmarkt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Produktmarkt“ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;
- b) der räumlich relevante Markt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geografischer Markt“ den Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

(2) Bei der Bestimmung des relevanten Marktes gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Als sachlich relevanter Produktmarkt wird für Ausgangserzeugnisse in erster Linie ein Markt für Erzeugnisse aus einer bestimmten Art von Pflanzen oder Tieren angesehen; eine genauere Unterteilung muss hinreichend begründet werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) *Als geografisch relevanter Markt wird in erster Linie der EU-Markt angesehen; eine genauere Unterteilung muss hinreichend begründet werden.*

Änderungsantrag 303

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 143 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 143b

Beherrschende Stellung

(1) *Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.*

(2) *Eine beherrschende Stellung liegt nicht vor, wenn die Marktanteile eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen, die durch eine horizontale Vereinbarung verbunden sind, auf einem relevanten Markt im Agrar- und Agrarlebensmittel-sektor kleiner sind als die Marktanteile des größten Unternehmens desselben relevanten Marktes auf der nächsten Stufe der Lieferkette.*

Änderungsantrag 304

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 144

Artikel 144

Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den landwirtschaftlichen Erzeugern und deren **Vereinigungen**

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den landwirtschaftlichen Erzeugern und deren **Organisationen oder Verbände von Organisationen**

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und **aufeinander abgestimmten** Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags **findet** insbesondere **keine Anwendung auf** Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von **landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen oder** gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie **ohne Preisbindung** die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, **es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.**

Als notwendig für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags gelten insbesondere Vereinbarungen, Beschlüsse und **aufeinander abgestimmte** Verhaltensweisen von **Landwirten** oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.

Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Absatz genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen die in Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags festgelegten Bedingungen erfüllen.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Wettbewerb ausgeschlossen wird.

(1a) Die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 sehen keine Preisbindung vor, mit Ausnahme der Verträge gemäß Artikel 104a, 105a, 113a und 113b.

(1b) Die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 143 fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

(2) *Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist die Kommission ausschließlich zuständig, nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, deren Anhörung sie für erforderlich hält, im Wege von Durchführungsrechtsakten einen zu veröffentlichenden Beschluss zu erlassen, um festzustellen, welche Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.*

Die Kommission trifft diese Feststellung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, eines beteiligten Unternehmens oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung.

(3) *Die Veröffentlichung des Beschlusses gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts des Beschlusses. Sie muss den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 305
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 145

Vorschlag der Kommission

Artikel 145

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 108 Absatz 2 dieser Verordnung dienen.

(2) Absatz 1 gilt nur, unter der Voraussetzung, dass

- a) die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind;
- b) die Kommission **im Wege von Durchführungsrechtsakten** binnen zwei Monaten nach der Mitteilung **aller zur Beurteilung notwendigen Informationen** nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, **Beschlüsse** oder **aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind**.

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dürfen erst nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht erfolgt in jedem Fall, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;

Geänderter Text

Artikel 145

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 108 Absatz 2 dieser Verordnung dienen.

(2) Absatz 1 gilt nur, unter der Voraussetzung, dass

- a) die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind;
- b) die Kommission binnen zwei Monaten nach **Eingang** der Mitteilung nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen **in den Anwendungsbereich von Absatz 4 fallen. Stellt die Kommission fest, dass diese Vereinbarungen in den Anwendungsbereich von Absatz 4 fallen, erlässt sie Durchführungsrechtsakte, in denen ihre Feststellung näher dargelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.**

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dürfen erst nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist in Kraft gesetzt werden.

(3a) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels treten im Falle einer Krise die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Kraft und müssen der Kommission mitgeteilt werden, sobald sie angenommen wurden.

Binnen 21 Tagen nach der Meldung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen ihre Entscheidung, dass diese Vereinbarungen in den Anwendungsbereich von Absatz 4 fallen, dargelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nicht unter Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen.

(4) Die Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht erfolgt in jedem Fall, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die Festsetzung von Preisen **oder Quoten** umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

(5) Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so ergreift sie im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. **Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.**

Geänderter Text

- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die Festsetzung von Preisen umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

(5) Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so ergreift sie im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung.

(6a) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 306

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 152 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können diese Zahlungen durch eine auf den betreffenden Sektor erhobene Abgabe oder durch einen anderen Beitrag des Privatsektors finanzieren.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können diese Zahlungen **aus ihren nationalen Haushalten**, durch eine auf den betreffenden Sektor erhobene Abgabe oder durch einen anderen Beitrag des Privatsektors finanzieren.

Änderungsantrag 307

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 152 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können ergänzend zu der EU-Beihilfe gemäß Artikel 21 einzelstaatliche Zahlungen für die Finanzierung der flankierenden Maßnahmen gewähren, die erforderlich sind, um die EU-Regelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und Bananenerzeugnissen gemäß Artikel 21 Absatz 2 wirksam zu machen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können ergänzend zu der EU-Beihilfe gemäß Artikel 21 einzelstaatliche Zahlungen für die Finanzierung der flankierenden Maßnahmen gewähren, die erforderlich sind, um die EU-Regelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und Bananenerzeugnissen gemäß Artikel 21 Absatz 2 wirksam zu machen. **Es können maximal 100 % der tatsächlichen Kosten kofinanziert werden.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 308
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 153 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 153a

Absatzförderung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Ein Mitgliedstaat kann für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs in der Gemeinschaft, zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und zur Verbesserung der Qualität eine Absatzförderabgabe auf die vermarkteten Milch- und Milchäquivalenzmengen bei seinen Milcherzeugern erheben.

Änderungsantrag 309
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 154

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 154

Artikel 154

Maßnahmen gegen Marktstörung

Maßnahmen gegen Marktstörung

(1) Da effizient und wirksam gegen **drohende** Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Sofern dies in Fällen **drohender** Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 162 der vorliegenden Verordnung auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

(1) Da effizient und wirksam gegen Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten, **eine beträchtliche Erhöhung der Erzeugungskosten gemäß Artikel 7 Absatz 2** oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, **bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Situation sich nicht verändert oder sich weiter zuspitzt**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, **und unter der Voraussetzung, dass alle anderer im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Maßnahmen sich als unzureichend erweisen.**

Sofern dies in Fällen **von** Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 161 der vorliegenden Verordnung auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden **oder Mittel bereitgestellt werden, um die Ausfuhrerstattungen gemäß Teil III Kapitel VI auszulösen oder um den Erzeuger besonders zu unterstützen und so die Auswirkungen einer schwerwiegenden Marktstörung zu mindern.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 **finden keine** Anwendung auf **die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2** aufgeführten Erzeugnisse.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

(2) **Unbeschadet des Artikels 133 Absatz 1 finden** die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Anwendung auf **alle in Anhang I** aufgeführten Erzeugnisse.

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 310

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 155

Vorschlag der Kommission

Artikel 155

Maßnahmen betreffend **Tierseuchen** und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

(1) Die Kommission kann im Wege von **Durchführungsrechtsakten** außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen erlassen

a) **für den betroffenen Markt**, um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von **Tierseuchen** ergeben können, und

b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:

a) Rindfleisch;

b) Milch und Milcherzeugnisse,

c) Schweinefleisch,

d) Schaf- und Ziegenfleisch,

Geänderter Text

Artikel 155

Maßnahmen betreffend **Schädlinge, Tier- und Pflanzenseuchen** und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

(1) Die Kommission kann im Wege von **nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 161 erlassenen delegierten Rechtsakten** außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen **für den betroffenen Markt** erlassen.

a) um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von **Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen** ergeben können, und

b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zurückzuführen sind.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:

a) Rindfleisch;

b) Milch und Milcherzeugnisse,

c) Schweinefleisch,

d) Schaf- und Ziegenfleisch,

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- e) Eier,
f) Geflügelfleisch.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von die Risiken für menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse **mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind.**

(3) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats getroffen.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung notwendigen veterinär- und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

(5) Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

(6) Tragen die Erzeuger zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten bei, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.

Geänderter Text

- e) Eier,
f) Geflügelfleisch.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von die Risiken für menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

(2a) Die Kommission kann im Wege von nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 161 erlassenen delegierten Rechtsakten die Liste der Erzeugnisse gemäß Absatz 2 erweitern.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats getroffen.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der **Schädlings- oder** Seuchenausbreitung notwendigen **entsprechenden** veterinär- **oder pflanzenschutz-** und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

(5) Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 **Buchstabe a** genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % **bzw. an der Finanzierung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen in Höhe** von 75 % **der von** den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben. **Diese Maßnahmen können Steuervorteile oder Vorzugskredite sein, die Landwirten gewährt werden und gemäß der Verordnung [zur ländlichen Entwicklung] finanziert werden.**

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

(6) Tragen die Erzeuger zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten bei, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.

Änderungsantrag 311

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 156

Vorschlag der Kommission

Artikel 156

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

(1) Die Kommission **erlässt** im Wege von **Durchführungsrechtsakten** die Dringlichkeitsmaßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen**

Geänderter Text

Artikel 156

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

(1) Die Kommission **legt** im Wege von **nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 161 erlassenen delegierten Rechtsakten** die Dringlichkeitsmaßnahmen **fest**, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(2) Um spezifische Probleme in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit zu lösen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß **Artikel 163 Absatz 3 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte**.

Geänderter Text

(2) Um spezifische Probleme in Fällen hinreichend begründeter **äußerster** Dringlichkeit zu lösen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß **Artikel 161 delegierte Rechtsakte**.

Änderungsantrag 312

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 156 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 156a

Maßnahmen zur Beseitigung schwerer Ungleichgewichte auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse

(1) **Ab dem 1. April 2015 kann die Kommission bei schweren Ungleichgewichten auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse beschließen, dass denjenigen Milcherzeugern, die ihre Produktion freiwillig um mindestens 5 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum im vorangegangenen Jahr verringern, über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, der verlängert werden kann, eine Beihilfe gewährt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

Neben der Gewährung dieser Beihilfe beschließt die Kommission, für Milcherzeuger, die ihre Produktion während des gleichen Zeitraums im gleichen Umfang erhöhen, über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, der verlängert werden kann, eine Abgabe zu erheben. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

(2) **Bei der Anwendung der Maßnahme gemäß Absatz 1, trägt die Kommission der Entwicklung der Produktionskosten, insbesondere der Betriebsmittelkosten, Rechnung.**

(3) **Die kostenlose Lieferung von Milch an Wohltätigkeits-einrichtungen im Sinne der Begriffsbestimmung „Partnerorganisation“ des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe b von COM (2012)0617 kann unter den von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Bedingungen als Verringerung der Produktion betrachtet werden.**

(4) **Den Erzeugnissen von Unternehmen, die das System gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 eingeführt haben, wird Vorrang eingeräumt, wenn Interventionsmaßnahmen gemäß Teil II Titel I auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse ergriffen werden.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, ein wirksames und angemessenes Funktionieren dieses Mechanismus sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

- a) die Kriterien, die für die Beihilfegewährung zu erfüllen sind;
- b) die spezifischen Bedingungen für die Anwendung dieses Mechanismus;
- c) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannte kostenlose Lieferung von Milch an Wohltätigkeitseinrichtungen als eine Verringerung der Produktion angesehen werden kann;
- d) die Bedingungen für die Rückgabe der Beihilfe im Fall eines Verstoßes sowie die aus der jeweils anzuwendenden Vorschrift entstehenden Zinsen.

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Höhe der in Absatz 1 genannten Beihilfen und Abgaben festzulegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 313

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 156 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 156a

Operationelle Programme für in Berggebieten erzeugte Milch

Damit eine rationelle Entwicklung der Landwirtschaft in den Bergen und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Milchbauern in Berggebieten sichergestellt wird, können anerkannte Erzeugerorganisationen ab dem 30. April 2014 in Berggebieten unter Berücksichtigung der in diesen Gebieten vorliegenden Besonderheiten operationelle Programme vorlegen, um die Gewinnspannen dieser Erzeuger zu verbessern. Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation. Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 314
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 156 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 156b

**Maßnahmen zur Vermeidung von Marktstörungen im Sektor
Obst und Gemüse**

- (1) *Wegen der besonderen Beschaffenheit und leichten Verderblichkeit von Obst und Gemüse wird ein Mechanismus geschaffen, der schwere Marktstörungen auffängt, die insbesondere durch erheblichen Preisverfall im Binnenmarkt aufgrund von Warnungen vor Gesundheitsgefahren und anderer Ursachen, die drastische Rückgänge der Nachfrage auslösen, auftreten können.*
- (2) *Dieser Mechanismus gilt ausschließlich für ein bestimmtes Erzeugnis oder bestimmte Erzeugnisse, ist befristet, überprüfbar, wird automatisch ausgelöst und ist sämtlichen Erzeugern des Sektors zugänglich.*
- (3) *Er umfasst die in Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben g, h und d dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen, wenn gleich sie von der Verwaltung der von den anerkannten Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen verwendeten Betriebsfonds unabhängig sind.*
- (4) *Die Union finanziert 100 % der durch die Maßnahmen dieses Artikels entstehenden Kosten.*
- (5) *Die Verwaltung der Operationen zur Bewältigung schwerer Krisen richtet sich nach den im Rahmen der operationellen Programme für die Krisenmanagementmaßnahmen geschaffenen Mechanismen. Betroffene, die nicht Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind, müssen mit diesen die Krisenmanagement-Operationen durch Vereinbarungen regeln und einen bestimmten Prozentsatz vereinbaren, der zur Deckung der Verwaltungskosten vorgesehen ist.*
- (6) *Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorzusehen.*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Kommission kann auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen außergewöhnliche Maßnahmen zur Vermeidung von Marktstörungen im Sektor Obst und Gemüse festgelegt werden. Die Kommission gibt den Beginn, die betreffenden Erzeugnisse und Gebiete sowie den Betrag der Beihilfen bekannt. Wenn die Zweckbestimmung kostenlose Verteilung ist, werden die Beihilfen in der Höhe gestaffelt. Die Beendigung des Krisenzeitraums erfolgt im Wege eines Durchführungsrechtsakts, sobald festgestellt wird, dass die schwere Störung vorbei ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 315

Vorschlag für eine Verordnung

Teil V — Kapitel I — Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3A

VEREINBARUNGEN, BESCHLÜSSE UND AUFEINANDER ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN WÄHREND SCHWERER UNGLEICHGEWICHTE AUF DEN MÄRKTEN

Änderungsantrag 316

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 156 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 156c

Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags

(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann Durchführungsrechtsakte erlassen, aus denen hervorgeht, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags unter keinen Umständen Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von anerkannten Erzeugerorganisationen, ihren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren finden, wenn diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen darauf abzielen, den betreffenden Sektor mit Maßnahmen zur Preisfestsetzung und Angebotsüberwachung zu stabilisieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieser Absatz gilt auch für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Organisationen.

(2) Absatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Kommission bereits eine in diesem Kapitel genannte Maßnahme erlassen oder eine öffentliche Intervention oder eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Teil II Titel I Kapitel 1 genehmigt hat und wenn die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vom(von den) betroffenen Mitgliedstaat(en) im Hinblick auf die Ungleichgewichte auf dem Markt als gerechtfertigt angesehen werden.

(3) Die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 können höchstens 6 Monate angewandt werden. Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen für weitere 6 Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 317

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 157 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie die Umsetzung internationaler Abkommen, einschließlich der Vorschriften für die Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer erlassen. Dabei trägt sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung.

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie die Umsetzung internationaler Abkommen, einschließlich der Vorschriften für die Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer erlassen. Dabei trägt sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung **und sorgt dafür, dass der Grundsatz eingehalten wird, dass personenbezogene Daten nicht anders verarbeitet werden dürfen, als in einer Weise, die mit dem ursprünglichen Zweck, zu dem sie erhoben wurden, in Einklang steht.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 318**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 157 — Absatz 1 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

Geänderter Text

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden. **Insbesondere darf die Übermittlungen von Daten an internationale Organisationen oder die zuständigen Behörden in Drittstaaten nur in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG und ausschließlich zur Umsetzung internationaler Übereinkommen erfolgen.**

Änderungsantrag 319**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 157 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

da) im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten die Kategorien der zu verarbeitenden Daten, die Mindest- und Höchstdauer der Speicherung und der Zweck ihrer Verarbeitung, insbesondere im Falle einer Veröffentlichung dieser Daten oder ihrer Übermittlung an Drittstaaten.

Änderungsantrag 320**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 157 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 157a****Obligatorische Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

Ab dem 1. April 2015 geben Erstkäufer von Rohmilch den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen an, die ihnen geliefert wurden.

Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 104a bezeichnet der Ausdruck „Erstkäufer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft, um

a) sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen, auch auf Vertragsbasis,

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) sie an ein oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rohmilchmenge gemäß Unterabsatz 1 mit.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Regeln über Inhalt, Form und Zeitpunkt derartiger Erklärungen und Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigung gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 321

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 157 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 157b

Obligatorische Mitteilungen im Weinsektor

(1) Die Keltertraubenerzeuger sowie die Most- und Weinerzeuger melden den zuständigen einzelstaatlichen Behörden alljährlich das Produktionsaufkommen aus der letzten Ernte.

(2) Die Mitgliedstaaten können auch von den Keltertraubenhändlern verlangen, dass sie alljährlich die aus der letzten Ernte vermarkteten Mengen melden.

(3) Die Traubenmost- und Weinerzeuger sowie die Händler, mit Ausnahme des Einzelhandels, melden den zuständigen einzelstaatlichen Behörden alljährlich ihre Most- und Weinbestände, unabhängig davon, ob diese aus der Ernte des laufenden Jahres oder aus früheren Ernten stammen. Aus Drittländern eingeführte Traubenmoste und Weine sind gesondert auszuweisen.

(4) Um sicherzustellen, dass die Erzeuger und Händler gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ihren Verpflichtungen nachkommen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Vorschriften enthalten über

- a) den Inhalt der obligatorischen Mitteilungen und etwaige Ausnahmen;
- b) den Inhalt der Mitteilungen gemäß Buchstabe a und die Bedingungen für deren Vorlage sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage der Mitteilungen;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **die Anwendung von Sanktionen, wenn die Mitteilungen den Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig vorgelegt werden.**

(5) **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die**

a) **Bedingungen für die Mustervordrucke festlegen, die für die obligatorischen Mitteilungen zu verwenden sind;**

b) **Vorschriften über die Umrechnungskoeffizienten für andere Erzeugnisse als Wein erlassen;**

c) **die Fristen für die Vorlage der obligatorischen Mitteilungen festsetzen;**

d) **Vorschriften über die Kontrollen und die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission festlegen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 322

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 158

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 158

Artikel 158

Berichterstattungspflicht der Kommission

Berichterstattungspflicht der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

a) alle drei Jahre nach **2013 über die Durchführung der Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 52 bis 54;**

a) alle drei Jahre nach **Inkrafttreten dieser Verordnung;**

i) **über die Durchführung von Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 52 bis 54;**

ii) **über die Anwendung von Wettbewerbsbestimmungen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor in allen Mitgliedstaaten, wobei insbesondere die Anwendung der Ausnahmen gemäß Artikel 144 und 145 berücksichtigt werden sollen sowie die potenziellen Abweichungen bei der Auslegung und Umsetzung von nationalen als auch europäischen Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls unter Beifügung geeigneter Vorschläge;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) bis zum 30. Juni 2014 und bis zum 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der **Artikel 104 bis 107 und 145** in diesem Sektor, **vor allem über mögliche** Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

b) bis zum 30. Juni 2014 und bis zum 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der **Artikel 104a, 105a, 105b und 157a** in diesem Sektor, **sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher** Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

ba) bis zum 31. Dezember 2014:

i) über die Machbarkeit der Einführung spezifischer Normen für Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, wobei die einschlägigen Bestimmungen aufgeführt werden, deren Erlass im Wege delegierter Rechtsakte die Kommission vorschlägt;

ii) über die Einführung vereinfachter Vermarktungsnormen, die auf die Bedürfnisse von den von kleinen Erzeugern benutzten und produzierten lokalen Tierassen und Pflanzensorten zugeschnitten sind, zusammen mit geeigneten Vorschlägen zur Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten der Erzeuger bei der Erfüllung der Vermarktungsnormen der Union;

iii) über die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrar- und Nahrungsmittelsektors, gefolgt von einem zweiten Bericht zum 31. Dezember 2019;

iv) über die Entwicklung der Marktlage und Funktionsweise der Versorgungskette im Zuckersektor, gefolgt von einem zweiten Bericht zum 1. Juli 2018 zur Entwicklung der Marktsituation im Zuckersektor, mit besonderem Augenmerk auf geeignete Vorschriften zur Beendigung der derzeitigen Quotenregelung und die Zukunft des Zuckersektors nach 2020 sowie auf die Notwendigkeit eines gerechten Vertragssystems und eines Systems zur Mitteilung der Zuckerpreise im Zusammenspiel mit geeigneten Vorschlägen;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) über vereinfachten Regelung vorbehaltener fakultativer Begriffe im Rindfleischsektor unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Rahmens der freiwilligen Etikettierung sowie die angemessenen Bezeichnungen bezüglich der Haltungs-, Produktions- und Fütterungsart, und gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen;

ba) spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, über das Funktionieren und die Wirksamkeit der Marktverwaltungsinstrumente, deren Gebrauchstauglichkeit im neuen internationalen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung deren Vereinbarung mit den in Artikel 39 des Vertrags festgelegten Zielen, zusammen mit geeigneten Vorschlägen;

Änderungsantrag 323

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 159

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 159

Artikel 159

Verwendung der Reserve

Verwendung der Reserve

Die Finanzmittel, die aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor unter den Bedingungen und dem Verfahren von Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung übertragen werden, werden für die Maßnahmen, auf die sich die vorliegende Verordnung bezieht, für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für die eine zusätzliche Stützung erforderlich ist, sofern Bedingungen vorliegen, die über die normalen Marktentwicklungen hinausgehen.

Die Finanzmittel, die aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor unter den Bedingungen und dem Verfahren von Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung übertragen werden, werden für die Maßnahmen, auf die sich die vorliegende Verordnung bezieht, für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für die eine zusätzliche Stützung erforderlich ist, sofern Bedingungen vorliegen, die über die normalen Marktentwicklungen hinausgehen.

Insbesondere werden Finanzmittel übertragen für Ausgaben im Rahmen von

Insbesondere werden Finanzmittel übertragen für Ausgaben im Rahmen von

a) Teil II Titel I Kapitel I,

a) Teil II Titel I Kapitel I,

b) Teil III Kapitel VI und

b) Teil III Kapitel VI und

c) Kapitel I dieses Teils.

c) Kapitel I dieses Teils.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschließen, dass Mittelübertragungen für bestimmte Ausgaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b nicht vorgenommen werden, wenn diese Ausgaben unter die normalen Marktverwaltungsmaßnahmen fallen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 324

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 160 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die **Befugnisübertragung** gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen **unbestimmten** Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung **gewährt**.

(2) Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung **übertragen**. **Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Änderungsantrag 325

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 163

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 163

Artikel 163

Aufhebungen

Aufhebungen

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird aufgehoben.

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird aufgehoben.

Die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 [**Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799**] gelten jedoch weiterhin:

Die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 [...] gelten jedoch weiterhin:

a) für den Zuckersektor Teil II Titel I, Artikel 142, Artikel 153 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 153 Absätze 2 und 3, Artikel 156, Anhang III Teil II und Anhang VI [Teil II Titel I, die Artikel 248, 260 bis 262 und Anhang III Teil II der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799] bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2014/15 am 30. September 2015;

b) die Bestimmungen über das System zur Beschränkung der Milcherzeugung in Teil II Titel I Kapitel III sowie **den Anhängen IX und X [Teil II Titel I Kapitel III sowie den Anhängen VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799]** bis zum 31. März 2015;

b) die Bestimmungen über das System zur Beschränkung der Milcherzeugung in Teil II Titel I Kapitel III sowie **der Anhänge IX und X bis zum 31. März 2015;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) für den Weinsektor:

- i) die Artikel 85a bis 85e [**Artikel 82 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799**] hinsichtlich der in Artikel 85a Absatz 2 [**Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799**] genannten Gebiete, die noch nicht gerodet worden sind, und hinsichtlich der in Artikel 85b Absatz 1 [**Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799**] genannten Gebiete, die noch nicht regularisiert worden sind, bis zur Rodung bzw. Regularisierung dieser Gebiete,

ii) **die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung in Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt IVa Unterabschnitt II [Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799] bis zum 31. Dezember 2015 oder, damit jeglicher von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 85 g Absatz 5 [Artikel 89 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799] getroffene Beschluss wirksam wird, bis zum 31. Dezember 2018,**

iii) Artikel 118m Absatz 5 und Artikel 118s Absatz 5;

d) Artikel 182 Absatz 7 [**Artikel 291 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799**] bis zum 31. März 2014;

e) Artikel 182 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 [**Artikel 293 der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799**] bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2013/14;

f) Artikel 182 Absatz 4 [**Artikel 294 der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799**] bis zum 31. Dezember 2017;

g) Artikel 326 der Verordnung (EU) Nr. COM(2010)799].

(2) Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 [**Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799**] gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Verordnung (EU) Nr. [...] [über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik] nach den Entsprechungstabellen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

(3) Die Verordnungen (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1601/96 und (EG) Nr. 1037/2001 des Rates werden aufgehoben.“

c) für den Weinsektor:

- i) die Artikel 85a bis 85e hinsichtlich der in Artikel 85a Absatz 2 genannten Gebiete, die noch nicht gerodet worden sind, und hinsichtlich der in Artikel 85b Absatz 1 genannten Gebiete, die noch nicht regularisiert worden sind, bis zur Rodung bzw. Regularisierung dieser Gebiete;

iii) Artikel 118m Absatz 5 und Artikel 118s Absatz 5;

d) Artikel 182 Absatz 7 bis zum 31. März 2014;

e) Artikel 182 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2013/2014;

f) Artikel 182 Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2017.

(2) Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Verordnung (EU) Nr. [...] [über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik] nach den Entsprechungstabellen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

(3) Die Verordnungen (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1601/96 und (EG) Nr. 1037/2001 des Rates werden aufgehoben.

(Grundlage des Änderungsantrags ist das Dokument der Kommission COM(2012)0535.)

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 326
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 163a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 163a

Zeitpunkt der Anwendung der Vermarktungsvorschriften

Um Rechtssicherheit bei der bei der Anwendung der Vermarktungsvorschriften zu gewährleisten, erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160, in denen das Datum festgelegt wird, zu dem die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in dem betreffenden Sektor außer Kraft gesetzt werden:

- Artikel 113a, 113b, 114, 115, 116 und 117 Absatz 1 bis 4;
- die Anhänge XI a, Abschnitt II, Unterabsatz 2, XI a (Abschnitte IV bis IX), XII, Abschnitt IV, Absatz 2, XIII, Abschnitt VI Unterabsatz 2, XIV, Teil A, XIV, Teil B, Abschnitt I, Absätze 2 und 3, XIV, Teil B, Abschnitt III und XIV, Teil C, XV, Abschnitte II, III, IV und VI.

Dieser Zeitpunkt entspricht dem Anwendungsbeginn der entsprechenden Vermarktungsvorschriften, die mithilfe der delegierten Rechtsakte gemäß Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt I der vorliegenden Verordnung festzulegen sind.

Änderungsantrag 327
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 164

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 164

Artikel 164

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen reibungslosen Übergang von den in der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010) 799] vorgesehenen Verfahren auf diejenigen der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Maßnahmen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen erforderlich sind.

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen reibungslosen Übergang von den in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehenen Verfahren auf diejenigen der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Maßnahmen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen erforderlich sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle mehrjährigen Hilfsprogramme, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage der Artikel 103, 103i und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angenommen wurden, unterliegen diesen Bestimmungen auch nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bis zum Auslaufen der Programme.

Änderungsantrag 328**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 165**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 165

Artikel 165

Inkrafttreten und Anwendung

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Die Artikel 7, **16 und 101 sowie Anhang III betreffend den Zuckersektor** gelten jedoch erst nach Ablauf des Zuckerwirtschaftsjahres **2014/15** am 1. Oktober **2015**.

Die Artikel **7 und 16** gelten jedoch erst nach Ablauf des Zuckerwirtschaftsjahres **2019/2020** am 1. Oktober **2020**.

(2) Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse gelten die **Artikel 104 und 105** bis zum 30. Juni 2020.

(2) Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse gelten die **Artikel 104a, 105, 105b und 157a** bis zum 30. Juni 2020.

Änderungsantrag 329**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Teil V — Produktlinie (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ex 1207 99 15**Hanfsamen****— zur Aussaat****Änderungsantrag 330****Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Teil IX**

Vorschlag der Kommission

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt

Mittwoch, 13. März 2013

KN-Code	Warenbezeichnung
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 90 20
0803 00 11	Mehlbananen, frisch
ex 0803 00 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt

Mittwoch, 13. März 2013

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1211 90 85	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, <i>Origanum vulgare</i> (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 99 30	Johannisbrot

Geänderter Text

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Trüffel und anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60
071320 00	Kichererbsen
07 13 40 00	Linsen
07 14 90	Yamswurzeln und Topinambur
Ex 1214	Kohlrüben
09 05 00 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
09 07 00 00	Gewürnelke
09 08	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
09 09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
Ex 0910	Ingwer, Kurkuma, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, ausgenommen Thymian und Safran
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 90 20

Mittwoch, 13. März 2013

KN-Code	Warenbezeichnung
0803 00 11	Mehlbananen, frisch
ex 0803 00 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 85	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, <i>Origanum vulgare</i> (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 99 30	Johannisbrot

Änderungsantrag 331**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Teil X — Produktlinie (neu)**

Vorschlag der Kommission

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0710 80 59

Mittwoch, 13. März 2013

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
0804 20 90	Feigen, getrocknet
0806 20	Weintrauben, getrocknete
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
b) ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 2001	<p>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 — Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30 — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 — Palmherzen der Unterposition 2001 90 60 — Oliven der Unterposition 2001 90 65 — Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97

Mittwoch, 13. März 2013

KN-Code	Warenbezeichnung
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung „Capsicum“ mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
ex 2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen — homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10 — Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen — Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10 — Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 — Mais der Unterposition 2008 99 85 — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91 — Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99 — Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98 — anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition 2009 80

Mittwoch, 13. März 2013

Geänderter Text

KN-Code		Warenbezeichnung
a)	ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0710 80 59
	ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
	ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
	0804 20 90	Feigen, getrocknet
	0806 20	Weintrauben, getrocknete
	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
	ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
	ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
	0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert

Mittwoch, 13. März 2013

	KN-Code	Warenbezeichnung
b)	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
	ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
	ex 2001	<p>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 — Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30 — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 — Palmherzen der Unterposition 2001 90 60 — Oliven der Unterposition 2001 90 65 — Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97
	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
	2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
	ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
	ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung „Capsicum“ mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
	ex 2006 00	Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
	ex 2007	<p>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht Muse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> — homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10 — Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97

Mittwoch, 13. März 2013

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen — Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10 — Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 — Mais der Unterposition 2008 99 85 — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91 — Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99 — Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98 — anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition 2009 80
ex 0910	Thymian, getrocknet
ex 1211	<i>getrocknet, ganz, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert, Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei</i>
ex 0904	Pfeffer: Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0904 20 10
ex220600	Apfelwein

Änderungsantrag 332

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Teil XV — Buchstabe a — KN-Code 0201 — Spiegelstriche (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

0201 — Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt

0201 — Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:

— **0201 10 00** — **Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften**— **0201 20** — **andere Teile davon, mit Knochen:**— **0201 20 20** — **sogenannte „quartiers compensés“**— **0201 20 30** — **Vorderviertel, zusammen oder getrennt**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— 0201 20 50 — *Hinterviertel, zusammen oder getrennt***Abänderung 351****Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Teil XXI — Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1a. Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von unter 96 Volumenprozent, der noch sensorische Eigenschaften der verwendeten Ausgangsrohstoffe aufweist, gilt als Ethylalkohol im Sinne der Nummer 1, sofern dieser Rohalkohol nach einer Weiterverarbeitung als Ethylalkohol im Sinne der Nummer 1 vermarktet bzw. verwendet wird.**

Änderungsantrag 333**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Teil I a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil Ia: Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor

- 1. „Weißzucker“: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;**
- 2. „Rohzucker“: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;**
- 3. „Isoglucose“: das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose;**
- 4. „Inulinsirup“: das unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructosen gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose in ungebundener Form oder in Form von Saccharose, ausgedrückt als Zucker-/Isoglucoseäquivalent. Um Marktbeschränkungen für Erzeugnisse mit geringer Süßkraft zu vermeiden, die von Inulinfasern verarbeitenden Unternehmen ohne Inulinsirupquoten hergestellt werden, kann diese Begriffsbestimmung von der Kommission geändert werden;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. „Quotenzucker“, „Quotenisoglucose“ und „Quoteninulinsirup“: alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr im Rahmen der Quote des betreffenden Unternehmens erzeugt werden;
6. „Industriezucker“: alle Zuckermengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden, die Zuckermenge gemäß Nummer 5 überschreiten und zur Erzeugung eines der in Artikel 101 m Absatz 2 genannten Erzeugnisse durch die Industrie bestimmt sind;
7. „Industrieisoglucose“ und „Industrieinulinsirup“: alle Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden, und zur Erzeugung eines der in Artikel 101 m Absatz 2 genannten Erzeugnisse durch die Industrie bestimmt sind;
8. „Überschusszucker“, „Überschussisoglucose“ und „Überschussinulinsirup“: alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die jeweiligen Mengen gemäß den Nummern 5, 6 und 7 überschreiten;
9. „Quotenzuckerrüben“: alle Zuckerrüben, die zu Quotenzucker verarbeitet werden;
10. „Liefervertrag“: der zwischen Verkäufer und Unternehmen abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Zuckerrüben, die zur Zuckerherstellung bestimmt sind;
11. „Branchenvereinbarung“
 - a) eine auf Unionsebene zwischen einem Zusammenschluss einzelstaatlicher Unternehmensverbände einerseits und einem Zusammenschluss einzelstaatlicher Verkäuferverbände andererseits vor Abschluss der Lieferverträge getroffene Vereinbarung oder
 - b) eine von den Unternehmen oder von einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Unternehmensverband einerseits und einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Verkäuferverband andererseits vor Abschluss der Lieferverträge getroffene Vereinbarung oder
 - c) wenn eine Vereinbarung gemäß Buchstabe a und eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b fehlen, die gesellschaftsrechtlichen oder genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese die Lieferung von Zuckerrüben durch die Anteilseigner oder Genossen einer Zucker erzeugenden Gesellschaft oder Genossenschaft regeln, oder
 - d) wenn eine Vereinbarung gemäß Buchstabe a und eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b fehlen, die vor Abschluss der Lieferverträge geschlossenen Absprachen, sofern die Verkäufer, die der Absprache zustimmen, mindestens 60 % der Zuckerrübenmenge liefern, die vom Unternehmen für die Zuckerherstellung einer oder mehrerer Fabriken gekauft wird;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12. „Vollzeitraffinerie“: eine Produktionseinheit,

- deren einzige Tätigkeit darin besteht, eingeführten rohen Rohrzucker zu raffinieren, oder
- die im Wirtschaftsjahr 2004/05 eine Menge von mindestens 15 000 Tonnen eingeführtem rohen Rohrzucker raffiniert hat. Für die Zwecke dieses Spiegelstrichs ist im Falle Kroatiens das Wirtschaftsjahr 2007/2008 maßgeblich.

Änderungsantrag 334**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Teil VIII — Nummer 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „Honig“: der natur süße Stoff, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen oder Absonderungen lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydrieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen.

1. „Honig“: der natur süße Stoff, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen oder Absonderungen lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydrieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen. **Honig besteht im Wesentlichen aus verschiedenen Zuckerarten, insbesondere aus Fructose und Glucose sowie aus anderen Stoffen wie organischen Säuren, Enzymen und beim Honigsammeln aufgenommenen festen Partikeln, einschließlich Pollen, doch keine dieser Substanzen und Partikel kann als Zutat des Honigs gelten.**

Änderungsantrag 335**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Teil VIII — Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Bienenzuchterzeugnisse“: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz **oder** Blütenpollen.

2. „Bienenzuchterzeugnisse“: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz **und** Blütenpollen.

„Bienenwachs: lipidische Substanz, die aus Absonderungen aus den Wachsdrüsen der Arbeiterinnen der Art *Apis mellifera* stammt und für den Wabenbau verwendet wird.

„Gelée Royale“: natürliche, von den Futtersaftdrüsen und Oberkieferdrüsen der Ammenbienen der Art *Apis mellifera* abgesonderte Substanz, die der Ernährung der Larven und der Königin dient und der keine andere Substanz hinzugefügt wird.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Propolis oder Kittharz“: von den Arbeiterbienen der Art *Apis mellifera* von bestimmten Pflanzen geerntete und anschließend verarbeitete Substanz, der sie ihre eigenen Absonderungen hinzufügen (hauptsächlich Wachs und Speichelsekrete), um sie als Mörtel zu verwenden.

„Blütenpollen“: kompakte, mehr oder weniger kugelförmige Substanz, die aus der Agglutination der männlichen Keimzellen von Blumen mithilfe von Nektar, Speichelsekreten und mechanischen Bewegungen des dritten Beinpaars der Arbeiterbienen der Art *Apis mellifera* entsteht und die gesammelt und zu Pollenkugeln verarbeitet wird, um anschließend im Bienenstock abgesetzt und gelagert zu werden, und der keine andere Substanz hinzugefügt wird.

„Wabepollen oder Bienenbrot“: von den Bienen in den Wabenzellen abgelegte Pollenkugeln, die aufgrund vorhandener Enzyme und Mikroorganismen einige natürliche Verarbeitungsprozesse durchlaufen haben; diese Pollen können von Honig bedeckt sein.

Änderungsantrag 336

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG III

ANHANG III

STANDARDQUALITÄT VON REIS UND ZUCKER GEMÄSS ARTIKEL 7

STANDARDQUALITÄT VON REIS UND ZUCKER GEMÄSS ARTIKEL 7 **UND ARTIKEL 101G**

Änderungsantrag 337

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IIIa

HANDELSKLASSENSCHEMA DER UNION FÜR DIE IN ARTIKEL 7 GENANNTEN SCHLACHTKÖRPER

A: Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

I. Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Schlachtkörper“: der ganze Körper eines geschlachteten Tieres, nachdem er ausgeblutet, ausgeweidet und enthäutet wurde;
2. „Schlachtkörperhälfte“: das durch die Zerlegung des unter Nummer 1 genannten Schlachtkörpers erzielte Erzeugnis, wobei dieser Schlachtkörper entlang einer symmetrischen Trennlinie gespalten wird, die in der Mitte jedes Hals-, Rücken- und Lendenwirbels sowie in der Mitte des Kreuzbeins und des Brustbeins sowie der Symphysis pubica durchgeht.

Mittwoch, 13. März 2013

II. Kategorien

Die Schlachtkörper ausgewachsener Rinder werden in folgende Kategorien unterteilt:

A: Schlachtkörper von jungen, nicht kastrierten, unter zwei Jahre alten männlichen Tieren;

B: Schlachtkörper sonstiger nicht kastrierter männlicher Tiere;

C: Schlachtkörper kastrierter männlicher Tiere;

D: Schlachtkörper weiblicher Tiere, die bereits gekalbt haben;

E: Schlachtkörper sonstiger weiblicher Tiere.

III. Klassifizierung

Die Schlachtkörper werden eingestuft, indem nacheinander Folgendes bewertet wird:

1. die Fleischigkeit entsprechend folgender Definition:

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken und Schulter)

Fleischigkeitsklasse	Warenbezeichnung
S erstklassig	Alle Profile äußerst konvex; außergewöhnliche Muskelfülle mit doppelter Bemuskelung (Doppellender)
E vorzüglich	Alle Profile konvex bis superkonvex; außergewöhnliche Muskelfülle
U sehr gut	Profile insgesamt konvex; sehr gute Muskelfülle
R gut	Profile insgesamt geradlinig; gute Muskelfülle
O mittel	Profile geradlinig bis konkav; durchschnittliche Muskelfülle
P gering	Profile konkav bis sehr konkav; geringe Muskelfülle

2. das Fettgewebe entsprechend folgender Definition:

Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und in der Brusthöhle

Fettgewebssklasse	Warenbezeichnung
1 niedrig	Keine bis sehr geringe Fettabdeckung
2 gering	Leichte Fettabdeckung; Muskulatur fast überall sichtbar

Mittwoch, 13. März 2013

Fettgewebssklasse	Warenbezeichnung
3 mittel	Muskulatur mit Ausnahme von Keule und Schulter fast überall mit Fett abgedeckt; leichte Fettansätze in der Brusthöhle
4 stark	Muskulatur mit Fett abgedeckt, an Keule und Schulter jedoch noch teilweise sichtbar; einige deutliche Fettansätze in der Brusthöhle
5 sehr stark	Schlachtkörper ganz mit Fett abgedeckt; starke Fettansätze in der Brusthöhle

Die Mitgliedstaaten dürfen jede der unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Klassen in höchstens drei Untergruppen unterteilen.

IV. Präsentation

Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht:

1. ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Schlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße zwischen dem Kniegelenk und der Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus getrennt;
2. ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle, mit oder ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe;
3. ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln, ohne das Gesäuge und das Euterfett.

V. Einstufung und Kennzeichnung

Die nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Schlachtbetriebe ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von ausgewachsenen Rindern, die in diesen Betrieben geschlachtet wurden und die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates tragen, entsprechend dem Handelsklassenschema der Union eingestuft und gekennzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen es zulassen, dass die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften vor der Kennzeichnung vom Fettgewebe befreit werden, wenn die Fettgewebebeschaffenheit der Schlachtkörper dies rechtfertigt.

B: Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper

I. Definition

Der Ausdruck „Schlachtkörper“ bezeichnet den ganzen oder längs der Mittellinie geteilten Körper eines geschlachteten Schweines, ausgeblutet und ausgeweidet.

II. Klassifizierung

Die Schweineschlachtkörper werden nach dem geschätzten Muskelfleischanteil in Klassen unterteilt und entsprechend eingestuft:

Klasse	v. H. Muskelfleischanteil (geschätzt) des Schlachtkörpergewichts
S	60 und mehr (*)
E	55 und darüber
U	50 und mehr, jedoch weniger als 55

Mittwoch, 13. März 2013

Klasse	v. H. Muskelfleischanteil (geschätzt) des Schlachtkörpergewichts
R	45 und mehr, jedoch weniger als 50
O	40 und mehr, jedoch weniger als 45
P	unter 40

(*) [Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine gesonderte Klasse von 60 v. H. oder mehr Muskelfleischanteil einführen, die die Bezeichnung S erhält.]

III. Präsentation

Die Schlachtkörper werden ohne Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell aufgemacht.

IV. Muskelfleischanteil

1. Der Muskelfleischanteil wird mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt. Als Einstufungsverfahren können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens ist, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet.

2. Der Handelswert wird jedoch nicht nur vom Muskelfleischanteil bestimmt.

V. Kennzeichnung der Schlachtkörper

Sofern die Kommission nichts anderes vorsieht, werden die eingestufteten Schlachtkörper entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.

C: Handelsklassenschema der Union für Schafschlachtkörper

I. Definition

Für die Ausdrücke „Schlachtkörper“ und „Schlachtkörperhälfte“ gelten die in Teil A Abschnitt I dieses Anhangs festgelegten Begriffsbestimmungen.

II. Kategorien

Die Schlachtkörper werden in folgende Kategorien unterteilt:

A: Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Lämmern;

B: Schlachtkörper anderer Schafe.

III. Klassifizierung

1. Für die Einstufung der Schlachtkörper gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil A Abschnitt III. Doch wird in Teil A Abschnitt III Nummer 1 und in den Zeilen 3 und 4 der Tabelle in Teil A Abschnitt III Nummer 2 der Ausdruck „Keule“ durch den Ausdruck „Hinterviertel“ ersetzt.

2. Abweichend von Nummer 1 kann bei Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die den Mitgliedstaaten die Befugnis verleiht, für die Einstufung folgende Bewertungsmaßstäbe anzuwenden:

(a) Schlachtkörpergewicht,

(b) Fleischfarbe,

(c) Fettgewebe.

Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.

Mittwoch, 13. März 2013

IV. Präsentation

Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht: ohne Kopf (abgetrennt zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein), Füße (abgetrennt zwischen Kniegelenk und Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus), Schwanz (abgetrennt zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel), Euter, Geschlechtsorgane, Leber und Geschlinge. Die Nieren und das Nierenfett gehören zum Schlachtkörper.

V. Kennzeichnung der Schlachtkörper

Die eingestuftten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.

Änderungsantrag 338**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang III b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IIIb**NATIONALE UND REGIONALE QUOTEN FÜR DIE ERZEUGUNG VON ZUCKER, ISOGLUCOSE UND INULINSYRUP GEMÄSS ARTIKEL 101H**

(in Tonnen)

Mitgliedstaat oder Region (1)	Zucker (2)	Isoglucose (3)	Inulinsirup (4)
Belgien	676 235,0	114 580,2	0
Bulgarien	0	89 198,0	
Tschechische Republik	372 459,3		
Dänemark	372 383,0		
Deutschland	2 898 255,7	56 638,2	
Irland	0		
Griechenland	158 702,0	0	
Spanien	498 480,2	53 810,2	
Frankreich (Mutterland)	3 004 811,15		0
Französische überseeische Departements	432 220,05		
Italien	508 379,0	32 492,5	
Lettland	0		
Litauen	90 252,0		

Mittwoch, 13. März 2013

(in Tonnen)			
Mitgliedstaat oder Region (1)	Zucker (2)	Isoglucose (3)	Inulinsirup (4)
Ungarn	105 420,0	250 265,8	
Niederlande	804 888,0	0	0
Österreich	351 027,4		
Polen	1 405 608,1	42 861,4	
Portugal (Festland)	0	12 500,0	
Autonome Region Azoren	9 953,0		
Rumänien	104 688,8	0	
Slowenien	0		
Slowakei	112 319,5	68 094,5	
Finnland	80 999,0	0	
Schweden	293 186,0		
Vereinigtes Königreich	1 056 474,0	0	
Kroatien	z.E.	z.E.	z.E.
Insgesamt	13 336 741,2	720 440,8	0

Änderungsantrag 339

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IIIc

MODALITÄTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON ZUCKER- ODER ISOGLUCOSEQUOTEN GEMÄSS ARTIKEL 101 BUCHSTABE k

I

Im Sinne dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Fusion von Unternehmen“: die Vereinigung von zwei oder mehr Unternehmen zu einem einzigen Unternehmen;
- (b) „Veräußerung eines Unternehmens“: die Übertragung oder Übernahme des Vermögens eines Unternehmens, dem Quoten zugeteilt wurden, auf ein oder mehrere Unternehmen;

Mittwoch, 13. März 2013

- (c) „Veräußerung einer Fabrik“: die Übertragung des Eigentums an einem Produktionsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses auf ein oder mehrere Unternehmen unter teilweiser oder vollständiger Übernahme der Erzeugung des Unternehmens, das das Eigentum überträgt;
- (d) „Verpachtung einer Fabrik“: der für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren abgeschlossene und gemäß einer Verpflichtung der Parteien bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres unauflösbare Vertrag über die Verpachtung eines Produktionsbetriebs einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Zuckerherstellung mit einem Unternehmen, das in demselben Mitgliedstaat ansässig ist, in dem sich die betreffende Fabrik befindet, wenn das Unternehmen, welches die betreffende Fabrik pachtet, nach Wirksamwerden der Pachtung in Bezug auf seine Erzeugung als ein ausschließlich Zucker erzeugendes Unternehmen angesehen werden kann.

II

1. Im Falle der Fusion oder Veräußerung von Zucker erzeugenden Unternehmen und im Falle der Veräußerung von Zuckerfabriken werden die Quoten unbeschadet der Nummer 2 wie folgt geändert:
 - (a) Bei einer Fusion von Zucker erzeugenden Unternehmen teilt der Mitgliedstaat dem aus der Fusion entstandenen Unternehmen eine Quote zu, die jeweils der Summe der Quoten entspricht, die den zusammengeschlossenen Zucker erzeugenden Unternehmen vor der Fusion zugeteilt worden waren;
 - (b) bei der Veräußerung eines Zucker erzeugenden Unternehmens teilt der Mitgliedstaat dem erwerbenden Unternehmen die Quote des veräußerten Unternehmens für die Erzeugung von Zucker zu; gibt es mehrere erwerbende Unternehmen, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der von jedem Unternehmen übernommenen Zuckerproduktionsmengen;
 - (c) bei der Veräußerung einer Zucker erzeugenden Fabrik senkt der Mitgliedstaat die Quote des Unternehmens, das das Eigentum an der Fabrik überträgt, und erhöht die Quote des Zucker erzeugenden Unternehmens oder der Zucker erzeugenden Unternehmen, die die betreffende Fabrik erwerben, um die abgezogene Menge im Verhältnis der übernommenen Produktionsmengen.
2. Bekundet ein Teil der von einer der in Nummer 1 genannten Transaktionen unmittelbar betroffenen Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger ausdrücklich die Absicht, ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr an ein Zucker erzeugendes Unternehmen zu liefern, das an diesen Transaktionen nicht beteiligt ist, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung nach Maßgabe der Produktionsmengen vornehmen, die von dem Unternehmen, an das sie ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr liefern wollen, übernommen werden.
3. Stellt ein Zucker erzeugendes Unternehmen seinen Betrieb unter anderen als den in Nummer 1 genannten Bedingungen ein:
 - (a) ein Zucker erzeugendes Unternehmens,
 - (b) eine oder mehrere Fabriken eines Zucker erzeugenden Unternehmens.

So kann der Mitgliedstaat den von dieser Einstellung betroffenen Quotenteil einem oder mehreren Zucker erzeugenden Unternehmen zuteilen.

Bekundet ein Teil der betroffenen Erzeuger ausdrücklich die Absicht, ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr an ein bestimmtes Zucker erzeugendes Unternehmen zu liefern, so kann der Mitgliedstaat den entsprechenden Quotenteil im Falle des Unterabsatzes 1 Buchstabe b dem Unternehmen zuteilen, an das sie die Zuckerrüben oder das Zuckerrohr liefern wollen.
4. Wird die Ausnahmeregelung des Artikels 101 Absatz 5 angewandt, so kann der betreffende Mitgliedstaat von den durch diese Ausnahmeregelung betroffenen Zuckerrübenherzeugern und Zuckerherstellern verlangen, dass sie in ihren Branchenvereinbarungen Sonderklauseln im Hinblick auf die Anwendung der Nummern 2 und 3 dieses Abschnitts durch den genannten Mitgliedstaat vorsehen.
5. Im Falle der Verpachtung einer zu einem Zucker erzeugenden Unternehmen gehörenden Fabrik kann der Mitgliedstaat die Quoten des Unternehmens, das diese Fabrik verpachtet, herabsetzen und den abgetrennten Quotenanteil dem Unternehmen, das die Fabrik zum Zwecke der Zuckerherzeugung pachtet, zuteilen.

Mittwoch, 13. März 2013

Bei Auflösung des Pachtvertrags während des in Abschnitt I Buchstabe d genannten Zeitraums von drei Wirtschaftsjahren wird die nach Unterabsatz 1 dieser Nummer vorgenommene Anpassung der Quoten von dem Mitgliedstaat rückwirkend ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben. Bei Auflösung des Pachtvertrags durch höhere Gewalt ist der Mitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung aufzuheben.

6. Ist ein Zucker erzeugendes Unternehmen nicht mehr in der Lage, seinen sich aus der Unionsregelung ergebenden Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeugern nachzukommen, und wird dies von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt, so kann dieser für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre den betreffenden Quotenteil einem oder mehreren Zucker erzeugenden Unternehmen im Verhältnis der übernommenen Produktionsmengen zuteilen.
7. Gibt ein Mitgliedstaat einem Zucker erzeugenden Unternehmen Preis- und Absatzgarantien für die Verarbeitung von Zuckerrüben zu Ethylalkohol, so kann er im Einvernehmen mit diesem Unternehmen und den betreffenden Zuckerrübenherzeugern für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre die Quoten ganz oder teilweise einem oder mehreren anderen Unternehmen zur Zuckerverzeugung zuteilen.

III

Bei Fusion oder Veräußerung von Isoglucose erzeugenden Unternehmen und bei Veräußerung einer Isoglucose erzeugenden Fabrik kann der Mitgliedstaat die betreffenden Quoten für die Erzeugung von Isoglucose einem oder mehreren anderen Unternehmen zuteilen, unabhängig davon, ob für diese Erzeugungsquoten bestehen oder nicht.

IV

Die aufgrund der Abschnitte II und III getroffenen Maßnahmen sind nur zulässig, wenn

- (a) die Interessen aller betroffenen Parteien berücksichtigt werden;
- (b) der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen für geeignet hält, die Struktur des Zuckerrüben- oder Zuckerrohranbaus und der Zuckerherstellung zu verbessern;
- (c) sie Unternehmen eines selben Gebiets, für das die Quoten in Anhang III festgesetzt sind, betreffen.

V

Bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April des folgenden Jahres werden die in den Abschnitten II und III vorgesehenen Maßnahmen für das laufende Wirtschaftsjahr wirksam.

Bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Mai und dem 30. September eines selben Jahres werden die in den Abschnitten II und III vorgesehenen Maßnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr wirksam.

VI

Bei Anwendung der Abschnitte II und III unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens fünfzehn Tage nach den in Abschnitt V vorgesehenen Terminen über die geänderten Quoten.

Änderungsantrag 340

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2013

ANHANG IIIa

Bedingungen für den Zuckerrübenkauf gemäß Artikel 101

ABSCHNITT I

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Vertragsparteien“:

- (a) Zuckerunternehmen (im Folgenden „Hersteller“ genannt), und
- (b) Zuckerrübenverkäufer (im Folgenden „Verkäufer“ genannt).

ABSCHNITT II

1. Der Liefervertrag wird schriftlich und für eine bestimmte Menge Quotenzuckerrüben abgeschlossen.
2. Im Liefervertrag ist festgelegt, ob und unter welchen Bedingungen eine zusätzliche Zuckerrübenmenge geliefert werden kann.

ABSCHNITT III

1. Im Liefervertrag werden für die in Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a und gegebenenfalls Buchstabe b dieser Verordnung genannten Zuckerrübenmengen die Ankaufspreise angegeben. Für die in Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a erwähnten Mengen dürfen diese Preise nicht unter dem in Artikel 101 g Absatz 1 genannten Mindestpreis für Quotenzuckerrüben liegen.
2. Der Liefervertrag gibt für die Zuckerrüben einen bestimmten Zuckergehalt an. Er enthält eine Umrechnungstabelle, welche die verschiedenen Zuckergehalte und die Koeffizienten angibt, mit welchen die gelieferten Zuckerrübenmengen auf Mengen, die dem im Liefervertrag angegebenen Zuckergehalt entsprechen, umgerechnet werden.

Die Umrechnungstabelle wird anhand der den verschiedenen Zuckergehalten entsprechenden Ausbeutesätze festgelegt.
3. Hat ein Verkäufer mit einem Hersteller einen Liefervertrag für Zuckerrüben abgeschlossen, die in Artikel 101 Absatz 2 a Buchstabe a genannt sind, so gelten alle nach Absatz 2 dieses Abschnitts umgerechneten Lieferungen dieses Verkäufers bis zu der im Liefervertrag für diese Zuckerrüben genannten Menge als Lieferungen im Sinne des genannten Artikels 101 Absatz 2 a Buchstabe a.
4. Erzeugt ein Hersteller eine geringere Zuckermenge als seine Quote aus den Quotenzuckerrüben, für die er vor der Aussaat Lieferverträge nach Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a abgeschlossen hatte, so ist er verpflichtet, die Zuckerrübenmenge, die seiner etwaigen zusätzlichen Erzeugung bis zur Höhe seiner Quote entspricht, zwischen denjenigen Verkäufern aufzuteilen, mit denen er vor der Aussaat einen Liefervertrag im Sinne des Artikels 101 Absatz 2a Buchstabe a abgeschlossen hatte.

Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.

ABSCHNITT IV

1. Der Liefervertrag sieht Bestimmungen über die normale Dauer der Rübenlieferungen und ihre zeitliche Staffelung vor.
2. Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen sind diejenigen, die während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galten, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Erzeugung; im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann hiervon abgewichen werden.

ABSCHNITT V

1. Der Liefervertrag sieht Sammelstellen für die Zuckerrüben vor.
2. Hatten die Verkäufer und Hersteller bereits einen Liefervertrag für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen, so gelten weiterhin die zwischen ihnen für die Lieferungen während dieses Wirtschaftsjahres vereinbarten Sammelstellen. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.

Mittwoch, 13. März 2013

3. Der Liefervertrag sieht vor, dass die Kosten für das Verladen und den Transport ab Sammelstelle, vorbehaltlich besonderer Übereinkünfte, die den örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten entsprechen, die vor dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr galten, zulasten des Herstellers gehen.
4. Für den Fall jedoch, dass die Zuckerrüben in Dänemark, Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Finnland und im Vereinigten Königreich frei Zuckerfabrik geliefert werden, sieht der Liefervertrag eine Beteiligung des Herstellers an den Verlade- und Beförderungskosten vor und legt hierfür den Prozentsatz oder die Beträge fest.

ABSCHNITT VI

1. Der Liefervertrag sieht die Orte für die Annahme der Zuckerrüben vor.
2. Hatten die Verkäufer und Hersteller bereits einen Liefervertrag für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen, so gelten weiterhin die zwischen ihnen für die Lieferungen während dieses Wirtschaftsjahres vereinbarten Orte für die Annahme. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.

ABSCHNITT VII

1. Der Liefervertrag sieht vor, dass die Feststellung des Zuckergehalts nach der polarimetrischen Methode durchgeführt wird. Die Entnahme der Zuckerrübenprobe erfolgt bei der Annahme.
2. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann eine andere Stufe für die Entnahme der Probe vorgesehen werden. In diesem Fall wird im Liefervertrag eine Berichtigung zum Ausgleich einer etwaigen Verminderung des Zuckergehalts zwischen der Stufe der Annahme und der Stufe der Probenentnahme vorgesehen.

ABSCHNITT VIII

Der Liefervertrag sieht vor, dass die Feststellungen von Bruttogewicht, Leergewicht und Zuckergehalt auf eine der folgenden Weisen durchgeführt werden:

- (a) gemeinsam durch den Hersteller und den Berufsverband der Rübenzeuger, wenn eine Branchenvereinbarung dies vorsieht;
- (b) durch den Hersteller unter Kontrolle des Berufsverbandes der Rübenzeuger;
- (c) durch den Hersteller unter Kontrolle eines von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Sachverständigen, wenn der Verkäufer die Kosten hierfür trägt.

ABSCHNITT IX

1. Der Liefervertrag sieht für den Hersteller für die insgesamt gelieferte Rübenmenge eine oder mehrere der nachstehenden Verpflichtungen vor:
 - (a) die kostenlose Rückgabe der aus der gelieferten Rübenmenge verbleibenden frischen Schnitzel ab Fabrik an den Verkäufer;
 - (b) die kostenlose Rückgabe eines Teils dieser Schnitzel in gepresstem, getrocknetem oder getrocknetem und melassiertem Zustand ab Fabrik an den Verkäufer;
 - (c) die Rückgabe der Schnitzel in gepresstem oder getrocknetem Zustand ab Fabrik an den Verkäufer; in diesem Fall kann der Hersteller von dem Verkäufer die Bezahlung der mit dem Pressen oder der Trocknung verbundenen Kosten verlangen;
 - (d) die Zahlung eines Ausgleichsbetrags an den Verkäufer, bei dem die Verwertungsmöglichkeiten der betreffenden Schnitzel berücksichtigt werden.

Wenn Teile der insgesamt gelieferten Rübenmenge verschieden behandelt werden sollen, sieht der Liefervertrag mehrere der Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 vor.

Mittwoch, 13. März 2013

2. *Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann eine andere als die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannte Lieferstufe für die Schnitzel vorgesehen werden.*

ABSCHNITT X

1. *In den Lieferverträgen werden die Fristen für die etwaigen Vorauszahlungen und für die Restbezahlung des Rübenankaufspreises festgesetzt.*
2. *Die Fristen gemäß Absatz 1 sind diejenigen, die während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galten. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.*

ABSCHNITT XI

Wenn der Liefervertrag die Einzelheiten für die unter diesen Anhang fallenden Bereiche oder andere Bereiche regelt, so dürfen seine Bestimmungen und Auswirkungen nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entgegenstehen.

ABSCHNITT XII

1. *Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil Ia Buchstabe 11 dieser Verordnung sehen Schiedsklauseln vor.*
2. *Wenn eine gemeinschaftliche, regionale oder örtliche Branchenvereinbarung die Einzelheiten für die unter diese Verordnung fallenden Bereiche oder andere Bereiche regelt, so dürfen ihre Bestimmungen und Auswirkungen nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entgegenstehen.*
3. *Die Vereinbarungen gemäß Absatz 2 sehen insbesondere Folgendes vor:*
 - (a) *Regeln über die Aufteilung derjenigen Rübenmengen, die der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Quote zu kaufen beabsichtigt, auf die Verkäufer;*
 - (b) *Regeln über die in Abschnitt III Nummer 4 genannte Aufteilung;*
 - (c) *die Umrechnungstabelle gemäß Abschnitt III Nummer 2;*
 - (d) *Bestimmungen über die Wahl des Saatguts der anzubauenden Zuckerrübensorten und die Belieferung damit;*
 - (e) *einen Mindestzuckergehalt für die zu liefernden Zuckerrüben;*
 - (f) *die Konsultation von Vertretern der Verkäufer durch den Hersteller, bevor das Datum für den Beginn der Rübenlieferungen festgesetzt wird;*
 - (g) *die Zahlung von Prämien an die Verkäufer für Früh- und Spätlieferungen;*
 - (h) *Angaben betreffend:*
 - (i) *den in Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe b genannten Teil der Schnitzel,*
 - (ii) *die in Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe c genannten Kosten,*
 - (iii) *den in Abschnitt IX Absatz 1 Buchstabe d) genannten Ausgleichsbetrag;*
 - (i) *die Abholung der Schnitzel durch den Verkäufer;*
 - (j) *unbeschadet des Artikels 101 g Absatz 1 Regeln über die Aufteilung des etwaigen Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem tatsächlichen Verkaufspreis des Zuckers auf den Hersteller und die Verkäufer.*

Mittwoch, 13. März 2013

ABSCHNITT XIII

Ist durch eine Branchenvereinbarung kein Einvernehmen darüber erzielt worden, wie die Zuckerrübenmengen, deren Abnahme der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Quote anbietet, auf die Verkäufer aufgeteilt werden, so kann der betreffende Mitgliedstaat Regeln für die Aufteilung festlegen.

Diese Regeln können außerdem Verkäufern, die traditionell Zuckerrüben an eine Genossenschaft verkaufen, Lieferrechte verleihen, die die Rechte, die sich aus einer etwaigen Zugehörigkeit zu der besagten Genossenschaft ergeben, nicht vorsehen.

Änderungsantrag 341

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI — Teil II — Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) „Crémant“ ist ein Qualitätsschaumwein aus weißen oder roten Trauben, mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe eines Drittlandes, für dessen Produktion folgende Anforderungen gelten:

- a) die Trauben werden von Hand geerntet;
- b) der Wein wird aus dem Most aus der Kelterung von ganzen oder entrappten Trauben gewonnen; der gewonnene Most beträgt mengenmäßig höchstens 100 Liter pro 150 kg Trauben;
- c) der Höchstgehalt an Schwefeldioxid überschreitet 150 mg/l nicht;
- d) der Zuckergehalt beträgt weniger als 50 g/l;
- e) der Schaumwein entsteht durch eine zweite alkoholische Gärung in der Flasche;
- f) der Wein wird mindestens neun Monate lang ab dem Zeitpunkt der Bereitung der Cuvée ununterbrochen im selben Unternehmen auf der Hefe belassen;
- g) der Hefepropfen wird durch „Degorgieren“ entfernt.

Die Bezeichnung „Crémant“ wird auf den Etiketten von Qualitätsschaumweinen im Zusammenhang mit der geografischen Einheit angegeben, die der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe des betreffenden Drittlandes zugrunde liegt.

Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 gelten nicht für Erzeuger, auf deren Handelsmarken die Bezeichnung „Crémant“ enthalten ist und die vor dem 1. März 1986 registriert worden sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 342
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI — Teil III — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

2. „Milcherzeugnisse“ im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.

Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten:

a) auf allen Vermarktungsstufen folgende Bezeichnungen:

- i) Molke,
- ii) Rahm,
- iii) Butter,
- iv) Buttermilch,
- v) Butteroil,
- vi) Kaseine,
- vii) wasserfreies Milchfett,
- viii) Käse,
- ix) Joghurt,
- x) Kefir,
- xi) Kumys,
- xii) viili/fil,
- xiii) smetana,
- xiv) fil;

b) die tatsächlich für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2000/13/EG.

[...]

2. „Milcherzeugnisse“ im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.

Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten:

a) auf allen Vermarktungsstufen folgende Bezeichnungen:

- i) Molke,
- ii) Rahm,
- iii) Butter,
- iv) Buttermilch,
- v) Butteroil,
- vi) Kaseine,
- vii) wasserfreies Milchfett,
- viii) Käse,
- ix) Joghurt,
- x) Kefir,
- xi) Kumys,
- xii) viili/fil,
- xiii) smetana,
- xiv) fil,
- xiva) Quark,**
- xivb) Sauerrahm,**
- xivc) rjaženka (spezifischer lettischer Erzeugnisname),**
- xivd) rūgušpiens (spezifischer lettischer Erzeugnisname);**

b) die tatsächlich für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2000/13/EG.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 343
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI — Teil V — Abschnitt II

Vorschlag der Kommission

II. Begriffsbestimmungen

(1) „Geflügelfleisch“: zum Verzehr für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung, mit Ausnahme einer Kältebehandlung, unterworfen wurde;

(2) „frisches Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das zu keinem Zeitpunkt durch Kälteeinwirkung erstarrt ist, bevor es ständig auf einer Temperatur von -2 °C bis $+4\text{ °C}$ gehalten wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch für das Zerlegen und die Handhabung von frischem Geflügelfleisch in Einzelhandelsgeschäften oder den an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, sofern das Zerlegen und die Handhabung ausschließlich zur unmittelbaren Versorgung der Verbraucher an Ort und Stelle erfolgen;

(3) „gefrorenes Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das so schnell wie möglich im Rahmen des normalen Schlachtvorgangs gefroren und ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die -12 °C nicht überschreiten darf;

(4) „tiefgefrorenes Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das innerhalb der Toleranzen gemäß der Richtlinie 89/108/EWG des Rates ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die -18 °C nicht überschreiten darf;

(5) „Geflügelfleischzubereitungen“: Geflügelfleisch, einschließlich nach Zerkleinerung, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern;

(6) „Zubereitung aus frischem Geflügelfleisch“: Geflügelfleischzubereitung, für die frisches Geflügelfleisch verwendet wurde.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, allerdings nur in dem Umfang, in dem dies zur Erleichterung der im Betrieb im Zuge der Herstellung von frischen Geflügelfleischzubereitungen erfolgenden Zerlegung und Handhabung erforderlich ist;

(7) „Geflügelfleischerzeugnis“: Fleischerzeugnis nach der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für das Geflügelfleisch verwendet wurde.

Geänderter Text

II. Begriffsbestimmungen

(1) „Geflügelfleisch“: zum Verzehr für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung, mit Ausnahme einer Kältebehandlung, unterworfen wurde;

(2) „frisches Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das zu keinem Zeitpunkt durch Kälteeinwirkung erstarrt ist, bevor es ständig auf einer Temperatur von -2 °C bis $+4\text{ °C}$ gehalten wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch für das Zerlegen und die Handhabung von frischem Geflügelfleisch in Einzelhandelsgeschäften oder den an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, sofern das Zerlegen und die Handhabung ausschließlich zur unmittelbaren Versorgung der Verbraucher an Ort und Stelle erfolgen;

(3) „gefrorenes Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das so schnell wie möglich im Rahmen des normalen Schlachtvorgangs gefroren und ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die -12 °C nicht überschreiten darf;

(4) „tiefgefrorenes Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das innerhalb der Toleranzen gemäß der Richtlinie 89/108/EWG des Rates ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die -18 °C nicht überschreiten darf;

(5) „Geflügelfleischzubereitungen“: Geflügelfleisch, einschließlich nach Zerkleinerung, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern;

(6) „Zubereitung aus frischem Geflügelfleisch“: Geflügelfleischzubereitung, für die frisches Geflügelfleisch verwendet wurde.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, allerdings nur in dem Umfang, in dem dies zur Erleichterung der im Betrieb im Zuge der Herstellung von frischen Geflügelfleischzubereitungen erfolgenden Zerlegung und Handhabung erforderlich ist;

(7) „Geflügelfleischerzeugnis“: Fleischerzeugnis nach der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für das Geflügelfleisch verwendet wurde.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Geflügelfleisch wird in einem der folgenden Angebotszustände vermarktet:

- frisch,
- gefroren,
- tiefgefroren.

Änderungsantrag 344

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI — Teil V a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil Va. Hühnereier der Art *Gallus gallus*

I. Geltungsbereich

1. Der vorliegende Teil gilt für die Vermarktung von in der Union erzeugten, aus Drittländern eingeführten oder für die Ausfuhr in Drittländer bestimmten Eiern innerhalb der Union.
2. Die Mitgliedstaaten können mit Ausnahme von Abschnitt III Nummer 3 Ausnahmen von den Anforderungen des vorliegenden Teils dieses Anhangs für Eier vorsehen, die der Erzeuger unmittelbar an den Endverbraucher abgibt, und zwar
 - a) an der Produktionsstätte oder
 - b) auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

Wird eine solche Ausnahme gewährt, so kann jeder Erzeuger frei entscheiden, ob er diese in Anspruch nehmen will oder nicht. Wird diese Ausnahme in Anspruch genommen, so darf keine Sortierung nach Güte- oder Gewichtsklassen vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht die Bedeutung der Begriffe „örtlicher öffentlicher Markt“, „Verkauf an der Tür“ und „Erzeugungsgebiet“ festlegen.

II. Einstufung nach Güte- und Gewichtsklassen

1. Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:
 - Klasse A oder „frisch“,
 - Klasse B.
2. Eier der Klasse A werden auch nach Gewichtsklassen sortiert. Für Eier, die an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden, ist eine Sortierung nach Gewichtsklassen nicht erforderlich.
3. Eier der Klasse B dürfen nur an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden.

III. Kennzeichnung von Eiern

1. Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode gekennzeichnet.

Eier der Klasse B werden mit dem Erzeugercode und/oder einer anderen Angabe gekennzeichnet.

Die Mitgliedstaaten können Eier der Klasse B von dieser Anforderung ausnehmen, wenn diese Eier ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet vermarktet werden.

Mittwoch, 13. März 2013

2. Die Kennzeichnung von Eiern gemäß Nummer 1 erfolgt in der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle, an die die Eier geliefert werden.
3. Eier, die der Erzeuger dem Endverbraucher auf einem örtlichen öffentlichen Markt in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verkauft, werden gemäß Nummer 1 gekennzeichnet.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Erzeugungsbetriebe mit bis zu 50 Legehennen von dieser Bestimmung befreien, vorausgesetzt, Name und Anschrift des Erzeugers sind an der Verkaufsstelle angegeben.

Änderungsantrag 345

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI — Teil VI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil VI . Streichfette

Teil VI . Streichfette

Die in Artikel 60 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, wenn sie den Anforderungen des Anhangs genügen.

Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in diesem Teil aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden.

Die weiter unten aufgeführten Verkehrsbezeichnungen sind ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse mit den nachstehenden KN-Codes und mit einem Fettgehalt von mindestens 10 % und weniger als 90 % (Massenanteil) vorbehalten:

- a) Milchfette der KN-Codes 0405 und ex 2106,
- b) Fette des KN-Codes ex 1517,
- c) gemischte pflanzliche und/oder tierische Fette der KN-Codes ex 1517 und ex 2106.

Der Gehalt an Fett muss, vom Salzzusatz abgesehen, mindestens zwei Drittel der Trockenmasse betragen.

Diese Normen mit den zugehörigen Verkehrsbezeichnungen gelten jedoch nur für bei einer Temperatur von 20 °C fest bleibende streichfähige Erzeugnisse.

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht für

- a) Erzeugnisse, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden;
- b) Konzentrate (Butter, Margarine, Mischfette) mit einem Fettgehalt von mindestens 90 %.

Die in Artikel 60 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, wenn sie den Anforderungen des Anhangs genügen.

Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in diesem Teil aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden.

Die weiter unten aufgeführten Verkehrsbezeichnungen sind ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse mit den nachstehenden KN-Codes und mit einem Fettgehalt von mindestens 10 % und weniger als 90 % (Massenanteil) vorbehalten:

- a) Milchfette der KN-Codes 0405 und ex 2106,
- b) Fette des KN-Codes ex 1517,
- c) gemischte pflanzliche und/oder tierische Fette der KN-Codes ex 1517 und ex 2106.

Der Gehalt an Fett muss, vom Salzzusatz abgesehen, mindestens zwei Drittel der Trockenmasse betragen.

Diese Normen mit den zugehörigen Verkehrsbezeichnungen gelten jedoch nur für bei einer Temperatur von 20 °C fest bleibende streichfähige Erzeugnisse.

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht für

- a) Erzeugnisse, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden;
- b) Konzentrate (Butter, Margarine, Mischfette) mit einem Fettgehalt von mindestens 90 %.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

II. Terminologie

1. Der Hinweis „traditionell“ kann zusammen mit der in Teil A Nummer 1 der Anlage vorgesehenen Verkehrsbezeichnung „Butter“ verwendet werden, wenn das Erzeugnis unmittelbar aus Milch oder Rahm gewonnen wird.

Im Sinne dieses Abschnittes ist Rahm die aus Milch gewonnene Öl-in-Wasser-Emulsion mit einem Mindestmilchfettgehalt von 10 %

2. Hinweise, die Erzeugnisse der Anlage betreffen und andere Fettgehalte nennen, bedingen oder vermuten lassen, als in der genannten Anlage angegeben, sind untersagt.

3. Abweichend von Nummer 2 dürfen hinzugefügt werden:

- a) der Hinweis „fettreduziert“ für Erzeugnisse der Anlage mit einem Fettgehalt von mehr als 41 % und höchstens 62 %;
- b) die Hinweise „fettarm“, „light“ und „leicht“ für Erzeugnisse der Anlage mit einem Fettgehalt von höchstens 41 %.

Jedoch können der Hinweis „fettreduziert“ den Begriff „dreiviertelfett“ der Anlage und die Hinweise „fettarm“, „light“ und „leicht“ den Begriff „halbfett“ der Anlage ersetzen.

Änderungsantrag 346**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang VII**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG VII

ANHANG VII

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 62

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 62

Teil I

Teil I

Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung in bestimmten Weinbauzonen

Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung in bestimmten Weinbauzonen

[...]

[...]

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. Säuerung und Entsäuerung

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein dürfen

- a) in den Weinbauzonen A, B und C I eine Entsäuerung,
- b) in den Weinbauzonen C I, C II und C III a unbeschadet von Nummer 7 des vorliegenden Abschnitts eine Säuerung und eine Entsäuerung oder
- c) in der Weinbauzone C III b eine Säuerung vorgenommen werden.

2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

4. Die Entsäuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 13,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

5. Der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost darf teilweise entsäuert werden.

6. Unbeschadet von Nummer 1 können die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse in den Weinbauzonen A und B unter den in den Nummern 2 und 3 des vorliegenden Abschnitts genannten Bedingungen zulassen. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus;

7. in Bezug auf die Säuerung und die Anreicherung **kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten** gemäß Artikel 59 Absatz 1 Abweichungen **beschließen**.

D. Behandlungen

1. Eine der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen, mit Ausnahme der Säuerung und Entsäuerung von Wein, wird nur zugelassen, wenn sie bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu Wein oder zu einem anderen für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Getränk außer Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure **unter den von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 noch festzulegenden Bedingungen** in derjenigen Weinbauzone durchgeführt wird, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.

C. Säuerung und Entsäuerung

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein dürfen

- a) in den Weinbauzonen A, B und C I eine Entsäuerung,
- b) in den Weinbauzonen C I, C II und C III a unbeschadet von Nummer 7 des vorliegenden Abschnitts eine Säuerung und eine Entsäuerung oder
- c) in der Weinbauzone C III b eine Säuerung vorgenommen werden.

2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

4. Die Entsäuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 13,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

5. Der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost darf teilweise entsäuert werden.

6. Unbeschadet von Nummer 1 können die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse in den Weinbauzonen A und B unter den in den Nummern 2 und 3 des vorliegenden Abschnitts genannten Bedingungen zulassen. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus;

7. **Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus;** in Bezug auf die Säuerung und die Anreicherung **können nach dem Verfahren** gemäß Artikel 62 Absatz 2 Abweichungen **beschlossen werden**.

D. Behandlungen

1. Eine der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen, mit Ausnahme der Säuerung und Entsäuerung von Wein, wird nur zugelassen, wenn sie bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu Wein oder zu einem anderen für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Getränk außer Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure in derjenigen Weinbauzone durchgeführt wird, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

2. Die Konzentrierung von Wein muss in der Weinbauzone erfolgen, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.
3. Die Säuerung und die Entsäuerung von Wein dürfen nur in dem Weinbereitungsbetrieb und der Weinbauzone erfolgen, in der die zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Weintrauben geerntet wurden.
4. Jede der in den Nummern 1, 2 und 3 genannten Behandlungen muss den zuständigen Behörden gemeldet werden. Dies gilt ebenso für die Mengen an konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat oder Saccharose, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, insbesondere Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe sowie **von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 noch zu bestimmende** Händler, zur Ausübung ihres Berufes besitzen, wenn sie zur gleichen Zeit und am gleichen Ort frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder nicht abgefüllten Wein vorrätig halten. Die Meldung dieser Mengen kann jedoch durch Eintragung in das Eingangs- und Verwendungsregister ersetzt werden.
5. Jede der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen muss in dem Begleitdokument gemäß Artikel 103 verzeichnet werden, mit dem die entsprechend behandelten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.
6. Diese Behandlungen dürfen, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird,
- a) in der Weinbauzone C nicht nach dem 1. Januar und
- b) in den Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März und nur für Erzeugnisse durchgeführt werden, die aus der diesen Zeitpunkten unmittelbar vorangehenden Weinlese stammen.
7. Unbeschadet von Nummer 6 können die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte sowie die Säuerung und die Entsäuerung von Wein das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden.

Geänderter Text

2. Die Konzentrierung von Wein muss in der Weinbauzone erfolgen, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.
3. Die Säuerung und die Entsäuerung von Wein dürfen nur in dem Weinbereitungsbetrieb und der Weinbauzone erfolgen, in der die zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Weintrauben geerntet wurden.
4. Jede der in den Nummern 1, 2 und 3 genannten Behandlungen muss den zuständigen Behörden gemeldet werden. Dies gilt ebenso für die Mengen an konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat oder Saccharose, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, insbesondere Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe sowie Händler, zur Ausübung ihres Berufes besitzen, wenn sie zur gleichen Zeit und am gleichen Ort frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder nicht abgefüllten Wein vorrätig halten. Die Meldung dieser Mengen kann jedoch durch Eintragung in das Eingangs- und Verwendungsregister ersetzt werden.
5. Jede der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen muss in dem Begleitdokument gemäß Artikel 103 verzeichnet werden, mit dem die entsprechend behandelten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.
6. Diese Behandlungen dürfen, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird,
- a) in der Weinbauzone C nicht nach dem 1. Januar und
- b) in den Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März und nur für Erzeugnisse durchgeführt werden, die aus der diesen Zeitpunkten unmittelbar vorangehenden Weinlese stammen.
7. Unbeschadet von Nummer 6 können die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte sowie die Säuerung und die Entsäuerung von Wein das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden.

Änderungsantrag 347

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG VIIa

FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN

Erzeugnikategorie (Hinweis auf die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)	Fakultative vorbehaltene Angabe	Rechtsakt, in dem die Angabe und die Verwendungsbedingungen festgelegt sind
Geflügelfleisch, (KN-Code 0207, KN-Code 0210)	gefüttert mit	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008

Mittwoch, 13. März 2013

<i>Erzeugniskategorie (Hinweis auf die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)</i>	<i>Fakultative vorbehaltene Angabe</i>	<i>Rechtsakt, in dem die Angabe und die Verwendungsbedingungen festgelegt sind</i>
	<i>Extensive Bodenhaltung</i>	
	<i>Freilandhaltung</i>	
	<i>bäuerliche Freilandhaltung</i>	
	<i>Schlachtalter</i>	
	<i>Mastdauer</i>	
<i>Eiern (CN 0407)</i>	<i>frisch</i>	<i>Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008</i>
	<i>extra oder extra frisch</i>	<i>Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008</i>
	<i>Angabe der Art der Legehennenfütterung</i>	<i>Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008</i>
<i>Honig (CN 0409)</i>	<i>Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen</i>	<i>Richtlinie 2001/110/EG Artikel 2</i>
	<i>Regionale Herkunft</i>	
	<i>topografische Herkunft</i>	
	<i>besondere Qualitätskriterien</i>	
<i>Olivenöl (CN 1509)</i>	<i>erste Kaltpressung</i>	<i>Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002</i>
	<i>Kaltextraktion</i>	
	<i>Säuregehalt</i>	
	<i>scharf</i>	
	<i>fruchtig: reif oder grün</i>	
	<i>bitter</i>	
	<i>intensiv</i>	
	<i>mittel</i>	
	<i>leicht</i>	

Mittwoch, 13. März 2013

<i>Erzeugniskategorie (Hinweis auf die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)</i>	<i>Fakultative vorbehaltene Angabe</i>	<i>Rechtsakt, in dem die Angabe und die Verwendungsbedingungen festgelegt sind</i>
	<i>ausgewogen</i>	
	<i>mild</i>	
<i>Milch und Milcherzeugnisse (CN 04)</i>	<i>traditionelle Buttersorten</i>	<i>Verordnung (EU) Nr. [Verordnung über die über eine gemeinsame Marktorga- nisation] Anhang VI, Teil VI</i>
<i>Streichfette (KN-Code 0405 und ex 2106, KN- Code ex 1517, KN-Code ex 1517 und ex 2106)</i>	<i>fettarm light</i>	<i>Verordnung (EU) Nr. [Verordnung über die über eine gemeinsame Marktorga- nisation] Anhang VI, Teil VI</i>
	<i>leicht</i>	
	<i>Fettarm</i>	

Änderungsantrag 348**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang VII b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG VIIb**EINFUHRZÖLLE FÜR REIS GEMÄß DEN ARTIKELN 121B UND 121D****1. Einfuhrzoll für geschälten Reis****a) 30 EUR je Tonne in folgenden Fällen:**

- i) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von geschältem Reis innerhalb des gesamten soeben abgelaufenen Wirtschaftsjahres um mehr als 15 % unter der in Artikel 121b Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Referenzmenge liegen;*
- ii) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von geschältem Reis innerhalb der ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres um mehr als 15 % unter der in Artikel 121b Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Teilreferenzmenge liegen.*

b) 42,5 EUR je Tonne in folgenden Fällen:

- i) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von geschältem Reis innerhalb des gesamten soeben abgelaufenen Wirtschaftsjahres in einer Bandbreite von 15 % unter bis 15 % über der Referenzmenge gemäß Artikel 121b Absatz 3 Unterabsatz 1 liegen;*
- ii) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von geschältem Reis innerhalb der ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres in einer Bandbreite von 15 % unter bis 15 % über der Teilreferenzmenge gemäß Artikel 121b Absatz 3 Unterabsatz 2 liegen.*

Mittwoch, 13. März 2013

c) 65 EUR je Tonne in folgenden Fällen:

- i) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von geschältem Reis innerhalb des gesamten soeben abgelaufenen Wirtschaftsjahres um mehr als 15 % über der Referenzmenge gemäß Artikel 121b Absatz 3 Unterabsatz 1 liegen;
- ii) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von geschältem Reis innerhalb der ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres um mehr als 15 % über der Teilreferenzmenge gemäß Artikel 121b Absatz 3 Unterabsatz 2 liegen.

2. Einfuhrzoll für geschliffenen Reis

a) 175 EUR je Tonne in folgenden Fällen:

- i) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis innerhalb des gesamten soeben abgelaufenen Wirtschaftsjahrs 387 743 Tonnen überschreiten;
- ii) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis in den ersten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres 182 239 Tonnen überschreiten;

b) 145 EUR je Tonne in folgenden Fällen:

- i) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis in den ersten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres 387 743 Tonnen nicht überschreiten;
- ii) wenn festgestellt wird, dass die Einfuhren von halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis in den ersten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres 182 239 Tonnen nicht überschreiten.

Änderungsantrag 349

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG VIIc

SORTEN VON BASMATI-REIS GEMÄSS ARTIKEL 121c

Basmati 217

Basmati 370

Basmati 386

Kernel (Basmati)

Pusa Basmati

Ranbir Basmati

Super Basmati

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Taraori Basmati (HBC-19)**Type-3 (Dehradun)**

P7_TA(2013)0086

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Beschluss über die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen)

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Erteilung des entsprechenden Mandats (KOM(2011)0627/3 — C7-0340/2011 — COM(2012)0553 — C7-0313/2012 — 2011/0282(COD) — 2013/2530(RSP))

(2016/C 036/41)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 70a seiner Geschäftsordnung,

in der Erwägung, dass die in dem Gesetzgebungsvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich ein Hinweis für die Rechtssetzungsbehörde ist und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

beschließt, auf der Grundlage des folgenden Mandats interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen:

MANDAT

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **die** Artikel 42 und **43**,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und **Artikel 43 Absatz 2**,

Begründung

Klarstellung. Für alle Rechtsakte des Reformpakets sollte die gleiche Rechtsgrundlage verwendet werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Um das unverzügliche Anlaufen und die wirksame Durchführung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sicherzustellen, sollte sich die Unterstützung aus dem ELER auf das Bestehen stabiler administrativer Rahmenbedingungen gründen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einhaltung bestimmter Ex-ante-Konditionalitäten prüfen. Jeder Mitgliedstaat sollte entweder ein nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen ausarbeiten. In jedem Programm sollten eine Strategie für die Verwirklichung von Zielen in Bezug auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und eine Auswahl von Maßnahmen bestimmt werden. Die Programmplanung sollte mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums übereinstimmen, dabei jedoch auch dem nationalen Kontext entsprechen und die anderen *EU-Politiken* ergänzen, insbesondere die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik. Mitgliedstaaten, die sich für ein Bündel von regionalen Programmen entscheiden, sollten auch die Möglichkeit haben, eine nationale Rahmenregelung **ohne gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln** auszuarbeiten, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern.

Geänderter Text

- (8) Um das unverzügliche Anlaufen und die wirksame Durchführung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sicherzustellen, sollte sich die Unterstützung aus dem ELER auf das Bestehen stabiler administrativer Rahmenbedingungen gründen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einhaltung bestimmter Ex-ante-Konditionalitäten prüfen. Jeder Mitgliedstaat sollte entweder ein nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen ausarbeiten. In jedem Programm sollten eine Strategie für die Verwirklichung von Zielen in Bezug auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und eine Auswahl von Maßnahmen bestimmt werden. Die Programmplanung sollte mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums übereinstimmen, dabei jedoch auch dem nationalen Kontext entsprechen und die anderen *EU-Politikbereiche* ergänzen, insbesondere die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik. Mitgliedstaaten, die sich für ein Bündel von regionalen Programmen entscheiden, sollten auch die Möglichkeit haben, **ein nationales Programm zur Umsetzung gezielter Maßnahmen auf nationaler Ebene oder** eine nationale Rahmenregelung auszuarbeiten, um so die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Es müssen bestimmte Regeln für die Programmplanung und Überarbeitung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum festgesetzt werden. Für Überarbeitungen, die die Strategie der Programme oder die jeweiligen Finanzbeiträge der EU nicht berühren, sollte ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

Geänderter Text

- (*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*)

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Um die Rechtssicherheit und Klarheit bei dem im Falle von Programmänderungen anzuwendenden Verfahren sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags bezüglich **der Festsetzung der Kriterien** übertragen werden, **anhand deren vorgeschlagene Änderungen der quantifizierten Ziele des Programms als erheblich betrachtet werden, was eine Änderung des Programms im Wege eines gemäß Artikel 91 der Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakts erforderlich macht.**

Begründung

Programmänderungen sind keine rein technischen Entscheidungen.

Geänderter Text

- (13) Um die Rechtssicherheit und Klarheit bei dem im Falle von Programmänderungen anzuwendenden Verfahren sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags bezüglich **einer umfassenden Neufestsetzung der quantifizierten Ziele** übertragen werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Betriebsberatungsdienste unterstützen die Landwirte, Waldbesitzer und KMU in ländlichen Gebieten bei der Verbesserung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung und der allgemeinen Leistung ihres Betriebs oder Unternehmens. Daher sollten sowohl die Einrichtung solcher Dienste als auch ihre Inanspruchnahme durch Landwirte, Waldbesitzer und KMU gefördert werden. Um die Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu verbessern, sollten Vorschriften über die Mindestqualifikationen und die regelmäßige Weiterbildung der Berater festgelegt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] sollten die Landwirte dabei unterstützen, die Leistung ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu bewerten und die notwendigen Verbesserungen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie der klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen *Praktiken* gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...], der Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Artenvielfalt, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 vorzunehmen. Gegebenenfalls sollte sich die Beratung auch auf Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz erstrecken. Die Beratung kann sich auch auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Betriebs oder Unternehmens beziehen. Die Betriebsführungs- und Vertretungsdienste sollten die Landwirte bei der Verbesserung und Vereinfachung ihrer Betriebsführung unterstützen.

Geänderter Text

- (16) Betriebsberatungsdienste unterstützen die Landwirte, Waldbesitzer und KMU in ländlichen Gebieten bei der Verbesserung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung und der allgemeinen Leistung ihres Betriebs oder Unternehmens. Daher sollten sowohl die Einrichtung solcher Dienste als auch ihre Inanspruchnahme durch Landwirte, Waldbesitzer und KMU gefördert werden. Um die Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu verbessern, sollten Vorschriften über die Mindestqualifikationen und die regelmäßige Weiterbildung der Berater festgelegt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] sollten die Landwirte dabei unterstützen, die Leistung ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu bewerten und die notwendigen Verbesserungen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie der klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen *Verfahren* gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...], der Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Artenvielfalt, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] vorzunehmen. Gegebenenfalls sollte sich die Beratung auch auf Fragen im Zusammenhang mit Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz **oder in landwirtschaftlichen Betrieben** beziehen. Die Beratung kann sich auch auf **die Förderung der Existenzgründung von Junglandwirten, die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebs und Fragen der Verarbeitung vor Ort und der Vermarktung** im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Betriebs oder Unternehmens beziehen. Die Betriebsführungs- und Vertretungsdienste sollten die Landwirte bei der Verbesserung und Vereinfachung der Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Unternehmen sowie die Effizienz des Sektors der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Landwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind, sollten zu diesen Zielen beitragende materielle Investitionen unterstützt werden. Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurden verschiedene Interventionsbereiche durch unterschiedliche Maßnahmen abgedeckt. In dem Bemühen um Vereinfachung, aber auch, um es den Begünstigten zu erlauben, integrierte Projekte mit höherer Wertschöpfung durchzuführen, sollte eine einzige Maßnahme alle Arten materieller Investitionen abdecken. **Die Mitgliedstaaten sollten eine Schwelle für landwirtschaftliche Betriebe festsetzen, denen eine Beihilfe für Investitionen zur Unterstützung der Betriebsrentabilität gewährt wird, wobei sie sich auf die „SWOT“-Analyse („Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats — Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken“) stützen, um die Beihilfe gezielter auszurichten.**

Geänderter Text

- (19) Um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Unternehmen sowie die Effizienz des Sektors der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Landwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind, sollten zu diesen Zielen beitragende materielle Investitionen unterstützt werden. Während des Programmplanungszeitraums 2007–2013 wurden verschiedene Interventionsbereiche durch unterschiedliche Maßnahmen abgedeckt. In dem Bemühen um Vereinfachung, aber auch, um es den Begünstigten zu erlauben, integrierte Projekte mit höherer Wertschöpfung durchzuführen, sollte eine einzige Maßnahme alle Arten materieller Investitionen abdecken.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Die Schaffung und Entwicklung *neuen* Wirtschaftstätigkeiten in Form neuer landwirtschaftlicher Betriebe, neuer Unternehmen oder neuer Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete. Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen dürfte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer Betriebe nach deren Gründung, **eine** Diversifizierung durch die Aufnahme nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten **erleichtern**. Die Entwicklung kleiner, potenziell rentabler Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden. Um die Lebensfähigkeit der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten neuen Wirtschaftstätigkeiten sicherzustellen, sollte die Unterstützung von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig gemacht werden. Die Unterstützung für die Unternehmensgründung sollte sich nur auf den anfänglichen Zeitraum beziehen und nicht zu einer Betriebsbeihilfe werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Beihilfe in Tranchen zu gewähren, so sollte sich der Gewährungszeitraum daher auf nicht mehr als fünf Jahre erstrecken. Um außerdem die Umstrukturierung des Agrarsektors zu fördern, sollte eine Unterstützung **in Form von jährlichen Zahlungen an** Landwirte bereitgestellt werden, die **sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen und** sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt zu übertragen, **der sich nicht an dieser Regelung beteiligt**.

Geänderter Text

- (21) Die Schaffung und Entwicklung *neuer* Wirtschaftstätigkeiten in Form neuer landwirtschaftlicher Betriebe, **neuer Betriebszweige**, neuer Unternehmen **mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft** oder neuer Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, **neue Investitionen in soziale Landwirtschaft und neue Investitionen in touristische Aktivitäten** ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete. Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen dürfte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer Betriebe nach deren Gründung **erleichtern und sollte das Unternehmertum unter Frauen, darunter auch die** Diversifizierung durch die Aufnahme nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten **fördern**. Die Entwicklung kleiner, potenziell rentabler Betriebe **mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft** sollte ebenfalls gefördert werden. Um die Lebensfähigkeit der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten neuen Wirtschaftstätigkeiten sicherzustellen, sollte die Unterstützung von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig gemacht werden. Die Unterstützung für die Unternehmensgründung sollte sich nur auf den anfänglichen Zeitraum beziehen und nicht zu einer Betriebsbeihilfe werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Beihilfe in Tranchen zu gewähren, so sollte sich der Gewährungszeitraum daher auf nicht mehr als fünf Jahre erstrecken. Um außerdem die Umstrukturierung des Agrarsektors zu fördern, sollte eine Unterstützung **für** Landwirte bereitgestellt werden, die sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt zu übertragen. **Damit diese Maßnahme attraktiver wird, sollte die Unterstützung in Form einer Einmalzahlung erfolgen**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) KMU sind das Rückgrat **der** ländlichen Wirtschaft in der Union. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen sollte darauf ausgerichtet sein, die Beschäftigung zu fördern und Qualitätsarbeitsplätze in ländlichen Gebieten zu schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung zu verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung zu entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren zu fördern. Projekte, die gleichzeitig die Landwirtschaft, den Fremdenverkehr auf dem Land durch die Förderung des nachhaltigen und verantwortungsvollen Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sowie Investitionen in erneuerbare Energie sollten gefördert werden.

Geänderter Text

- (22) KMU sind das Rückgrat **einer nachhaltigen** ländlichen Wirtschaft in der Union. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen sollte darauf ausgerichtet sein, die Beschäftigung zu fördern und Qualitätsarbeitsplätze in ländlichen Gebieten **insbesondere für junge Menschen** zu schaffen **sowie** die bereits bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung zu verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung zu entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren **im Einklang mit der nachhaltigen regionalen Entwicklung** zu fördern. Projekte, die gleichzeitig die Landwirtschaft, den Fremdenverkehr auf dem Land durch die Förderung des nachhaltigen und verantwortungsvollen Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sowie Investitionen in erneuerbare Energie sollten gefördert werden. **Die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten sollte gestärkt werden, indem die Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und die überregionale Zusammenarbeit gefördert werden.**

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

- (27) *Erzeugergruppierungen* helfen Landwirten dabei, den Herausforderungen durch den verstärkten Wettbewerb und die Konsolidierung von nachgelagerten Märkten bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse, einschließlich der lokalen Märkte, gemeinsam zu begegnen. Die Gründung von *Erzeugergruppierungen* sollte daher gefördert werden. Um die bestmögliche Verwendung begrenzter Finanzmittel sicherzustellen, sollten nur *Erzeugergruppierungen*, die als KMU gelten, diese Unterstützung erhalten. Um sicherzustellen, dass die *Erzeugergruppierung* zu einer lebensfähigen Einheit wird, sollte als Bedingung für die Anerkennung einer *Erzeugergruppierung* durch die Mitgliedstaaten ein Geschäftsplan vorgelegt werden. Damit die Unterstützung nicht zu einer Betriebsbeihilfe wird und um ihren Anreiz beizubehalten, sollte sie höchstens fünf Jahre lang gewährt werden.

Geänderter Text

- (27) *Erzeugergemeinschaften und -organisationen* helfen Landwirten dabei, den Herausforderungen durch den verstärkten Wettbewerb und die Konsolidierung von nachgelagerten Märkten bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse, einschließlich der lokalen Märkte, gemeinsam zu begegnen. Die Gründung und **der Aufbau** von *Erzeugergemeinschaften* sollte daher gefördert werden. Um die bestmögliche Verwendung begrenzter Finanzmittel sicherzustellen, sollten nur *Erzeugergemeinschaften*, die als KMU gelten, diese Unterstützung erhalten. Um sicherzustellen, dass die *Erzeugergemeinschaft* zu einer lebensfähigen Einheit wird, sollte als Bedingung für die Anerkennung einer *Erzeugergemeinschaft* durch die Mitgliedstaaten ein Geschäftsplan vorgelegt werden. Damit die Unterstützung nicht zu einer Betriebsbeihilfe wird und um ihren Anreiz beizubehalten, sollte sie höchstens fünf Jahre lang gewährt werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten **ferner** die Landwirte **und andere Landbewirtschaftler weiterhin** ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran beitragen und mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und den zusätzlichen Bedürfnissen von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen zu decken, **und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die unter Beachtung des Verursacherprinzips über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen hinausgehen**. In vielen Situationen vervielfältigen die Synergien aus gemeinsam von einer Gruppierung von landwirtschaftlichen Erzeugern eingegangenen Verpflichtungen die günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Eine gemeinsame Aktion bringt jedoch zusätzliche Transaktionskosten mit sich, die angemessen ausgeglichen werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Landwirte **und anderen Landbewirtschaftler** in der Lage sind, eine von ihnen eingegangene Verpflichtung ordnungsgemäß durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen **und** mindestens 25 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung verwenden, **über** Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau **und Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind**.

Geänderter Text

- (28) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten **in erster Linie** die Landwirte **dazu anregen**, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran beitragen und mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und den zusätzlichen Bedürfnissen von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen zu decken. **Die Leistungen anerkannter Agrarumweltmaßnahmen sollen auf die Ökologisierungspflichten im Rahmen der Direktzahlungen anrechenbar sein**. In vielen Situationen vervielfältigen die Synergien aus gemeinsam von einer Gruppierung von landwirtschaftlichen Erzeugern eingegangenen Verpflichtungen die günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Eine gemeinsame Aktion bringt jedoch zusätzliche Transaktionskosten mit sich, die angemessen ausgeglichen werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Landwirte in der Lage sind, eine von ihnen eingegangene Verpflichtung ordnungsgemäß durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen. **Sie sollten auch verpflichtet sein**, mindestens 25 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung zu verwenden, **und zwar durch** Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen **und den** ökologischen/biologischen Landbau. **Diese Maßnahme sollte vorrangig den Leitern landwirtschaftlicher Betriebe offenstehen**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Zahlungen für die Umstellung auf oder die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus sollten den Landwirten einen Anreiz bieten, sich an solchen Regelungen zu beteiligen, und somit eine Antwort auf die zunehmende Nachfrage der Gesellschaft nach dem Einsatz umweltfreundlicher landwirtschaftlicher *Praktiken* und hohen Tierschutzstandards bieten. Um die durch die Maßnahme geschaffene Synergie bei den Vorteilen für die biologische Vielfalt zu verstärken, sollten gemeinsame Verträge oder die Zusammenarbeit zwischen den Landwirten gefördert werden, um größere angrenzende Gebiete abzudecken. *Um zu vermeiden, dass sich eine große Anzahl Landwirte wieder dem konventionellen Landbau zuwendet, sollten sowohl die Umstellungs- als auch die Erhaltungsmaßnahmen unterstützt werden.* Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen hinausgehen.

Begründung

Siehe den entsprechenden Änderungsantrag zu Artikel 30.

Geänderter Text

- (30) Zahlungen für die Umstellung auf oder die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus sollten den Landwirten einen Anreiz bieten, sich an solchen Regelungen zu beteiligen, und somit eine Antwort auf die zunehmende Nachfrage der Gesellschaft nach dem Einsatz umweltfreundlicher landwirtschaftlicher *Verfahren* und hohen Tierschutzstandards bieten. Um die durch die Maßnahme geschaffene Synergie bei den Vorteilen für die biologische Vielfalt zu verstärken, sollten gemeinsame Verträge oder die Zusammenarbeit zwischen den Landwirten **oder anderen Landbewirtschaftern** gefördert werden, um größere angrenzende Gebiete abzudecken. *Damit sich eine große Anzahl Landwirte nicht wieder dem konventionellen Landbau zuwendet, sollten sowohl die Umstellungs- als auch die Erhaltungsmaßnahmen unterstützt werden.* Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen hinausgehen.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

- (33) Um den effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Berggebiete und anderen Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, anhand objektiver Kriterien definiert werden. Bei Gebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, sollte es sich hierbei um biophysikalische Kriterien handeln, die sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. **Es sollten Übergangsregelungen eingeführt werden, um die schrittweise Einstellung der Zahlungen in Gebieten zu erleichtern, die aufgrund der Anwendung dieser Kriterien nicht länger als Gebiete einzustufen sind, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind.**

Geänderter Text

- (33) Um den effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Berggebiete und anderen Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, anhand objektiver Kriterien definiert werden. Bei Gebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, sollte es sich hierbei um biophysikalische Kriterien handeln, die sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. **Die Kommission sollte bis zum 31. Dezember 2014 einen Legislativvorschlag für die Festlegung verbindlicher biophysikalischer Kriterien und der entsprechenden für die künftige Abgrenzung anwendbaren Schwellenwerte sowie für geeignete Vorschriften für die Feinabstimmung und für Übergangsregelungen vorlegen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

- (37) Die Landwirte sind heutzutage infolge des Klimawandels und der größeren Preisvolatilität wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wird ein wirksames Risikomanagement für die Landwirte immer wichtiger. Deshalb sollte eine Risikomanagementmaßnahme eingeführt werden, um die Landwirte dabei zu unterstützen, den Risiken zu begegnen, mit denen sie am häufigsten konfrontiert werden. Die im Rahmen der Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher die von den Landwirten für die Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung gezahlten Prämien, die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit und die Entschädigung abdecken, die aus diesen Fonds für die Verluste an die Landwirte ausgezahlt werden, die diesen infolge des Ausbruchs von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Umweltvorfällen entstanden sind. Es sollte auch ein Einkommensstabilisierungsinstrument in Form eines Fonds auf Gegenseitigkeit abgedeckt werden, um die Landwirte zu unterstützen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen. Um sicherzustellen, dass alle Landwirte in der Europäischen Union gleich behandelt werden, der Wettbewerb nicht verzerrt wird und die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden, sollten Sonderbedingungen für die Gewährung einer Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Um den effizienten und wirksamen Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags für die Festsetzung der Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen übertragen werden.

Geänderter Text

- (37) Die Landwirte sind heutzutage infolge des Klimawandels und der größeren Preisvolatilität wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wird ein wirksames Risikomanagement für die Landwirte immer wichtiger. Deshalb sollte eine Risikomanagementmaßnahme eingeführt werden, um die Landwirte dabei zu unterstützen, den Risiken zu begegnen, mit denen sie am häufigsten konfrontiert werden. Die im Rahmen der Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher die von den Landwirten **oder Zusammenschlüssen von Landwirten** für die Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung gezahlten Prämien, die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit und die Entschädigung abdecken, die aus diesen Fonds für die Verluste an die Landwirte ausgezahlt werden, die diesen infolge des Ausbruchs von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, **Schädlingsbefall**, Umweltvorfällen **oder widrigen Witterungsverhältnissen** entstanden sind. Es sollte auch ein Einkommensstabilisierungsinstrument in Form eines Fonds auf Gegenseitigkeit **oder einer Versicherung** abgedeckt werden, um die Landwirte zu unterstützen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen. Um sicherzustellen, dass alle Landwirte in der Europäischen Union gleich behandelt werden, der Wettbewerb nicht verzerrt wird und die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden, sollten Sonderbedingungen für die Gewährung einer Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Um den effizienten und wirksamen Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags für die Festsetzung der Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen übertragen werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

- (38) Der LEADER-Ansatz für die lokale Entwicklung hat sich im Laufe der Jahre für die Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete als nützlich erwiesen, indem die multisektoralen Erfordernisse einer endogenen Landentwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen vollständig berücksichtigt wurden. LEADER sollte daher fortgesetzt werden und seine Anwendung sollte für alle Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum weiterhin obligatorisch sein.

Geänderter Text

- (38) Der LEADER-Ansatz für die lokale Entwicklung hat sich im Laufe der Jahre für die Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete als nützlich erwiesen, indem die multisektoralen Erfordernisse einer endogenen Landentwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen vollständig berücksichtigt wurden. LEADER sollte daher fortgesetzt werden, und seine Anwendung sollte für alle Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum weiterhin obligatorisch sein. ***Synergien sollten weiter erforscht werden, indem zur Zusammenarbeit mit Akteuren der örtlichen Entwicklung in Entwicklungsländern angeregt wird, wobei traditionelles Wissen, wie in der VN-Erklärung über die Rechte autochthoner Völker und dem VN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt verankert, in vollem Umfang geachtet und das Ziel verfolgt werden sollte, nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Bodens und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.***

Begründung

Traditionelles und örtliches Wissen und Innovationen auf der Grundlage des Gemeinwesens stellen ein umfangreiches Reservoir an angehäuften praktischem Wissen und eine wissenschaftliche Kapazität dar, die notwendig sind, wenn die Nachhaltigkeits- und Entwicklungsziele erreicht werden sollen. Entsprechend muss die Erforschung von Synergien durch Zusammenarbeit mit örtlichen Akteuren der Entwicklung im Einklang mit den Grundsätzen stehen, die in dem VN-Übereinkommen über biologische Vielfalt und der VN-Erklärung über die Rechte autochthoner Völker hinsichtlich des Schutzes traditionellen Wissens und traditioneller Verfahren autochthoner und lokaler Gemeinschaften verankert sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Die Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER aus dem ELER sollte alle Aspekte der Vorbereitung und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien und der Tätigkeit der lokalen Aktionsgruppen sowie der Zusammenarbeit zwischen Gebieten und Gruppen umfassen, die eine Bottom-up- und partizipative lokale Entwicklung durchführen. Damit die Partner in ländlichen Gebieten, die LEADER noch nicht anwenden, die Ausarbeitung und Durchführung einer *lokalen Entwicklungsstrategie* prüfen und sich darauf vorbereiten können, sollte auch ein „LEADER Start-up-Kit“ finanziert werden. Um den effizienten und wirksamen Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags zur detaillierten Definition der förderfähigen Sensibilisierungsausgaben für die lokalen Aktionsgruppen übertragen werden.

Geänderter Text

- (40) Die Unterstützung für die lokale Entwicklung von LEADER aus dem ELER sollte alle Aspekte der Vorbereitung und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien und der Tätigkeit der lokalen Aktionsgruppen, **in denen Beschlüsse partizipativ und in Partnerschaft mit anderen relevanten Akteuren gefasst werden**, sowie der Zusammenarbeit zwischen Gebieten und Gruppen umfassen, die eine Bottom-up- und partizipative lokale Entwicklung durchführen. Damit die Partner in ländlichen Gebieten, die LEADER noch nicht anwenden, die Ausarbeitung und Durchführung einer *Strategie für lokale Entwicklung* prüfen und sich darauf vorbereiten können, sollte auch ein „LEADER Start-up-Kit“ finanziert werden. Um den effizienten und wirksamen Einsatz der ELER-Haushaltsmittel **und die Durchführung des LEADER-Ansatzes** sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags zur detaillierten Definition der förderfähigen Sensibilisierungsausgaben für die lokalen Aktionsgruppen **sowie für die Annahme von Vorschriften** übertragen werden, **mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten den partizipativen Ansatz uneingeschränkt durchführen**.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

- (50) *Der ELER sollte die Anerkennung der EU unterstreichen, wie Konzepte der lokalen Entwicklung und eine transnationale Dimension einander gegenseitig stärken können, insbesondere, wenn dies in einem innovativen Geist geschieht. Er sollte dies tun, indem er einer begrenzten Anzahl Projekte, die sich in diesem Sinn auszeichnen, Preise verleiht. Die Preise sollten andere Finanzierungsquellen ergänzen, die im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums verfügbar sind, so dass jedem herausragenden einschlägigen Projekt Anerkennung verliehen wird, unabhängig davon, ob es auch im Rahmen eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum finanziert wurde.*

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

- (51) Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sollten mit Unterstützung der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ innovative Aktionen vorsehen, die einen ressourceneffizienten, produktiven und emissionsarmen Agrarsektor fördern. Die EIP sollte darauf abzielen, eine schnellere und breitere Umsetzung innovativer Lösungen in der Praxis zu fördern. Die EIP sollte durch Förderung des Einsatzes und der Wirksamkeit der innovationsverbundenen Instrumente sowie die Erhöhung der Synergien zwischen ihnen einen Mehrwert schaffen. Die EIP sollte Lücken füllen, indem Forschung und Landwirtschaftspraxis besser miteinander verbunden werden.

Geänderter Text

- (51) Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sollten mit Unterstützung der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ innovative Aktionen vorsehen, die einen ressourceneffizienten, produktiven und emissionsarmen Agrarsektor fördern. Die EIP sollte darauf abzielen, eine schnellere und breitere Umsetzung innovativer Lösungen in der Praxis zu fördern. Die EIP sollte durch Förderung des Einsatzes und der Wirksamkeit der innovationsverbundenen Instrumente sowie die Erhöhung der Synergien zwischen ihnen einen Mehrwert schaffen. Die EIP sollte Lücken füllen, indem Forschung und Landwirtschaftspraxis besser miteinander verbunden werden **und dadurch der Dialog erleichtert wird.**

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

- (52) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, in denen Landwirte, Forscher, Berater, Unternehmen und andere Akteure vertreten sind, für die die Innovation im Agrarsektor von Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse solcher Projekte dem gesamten Sektor zugutekommen, **sollten die Ergebnisse veröffentlicht werden.**

Geänderter Text

- (52) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, in denen Landwirte, Forscher, Berater, Unternehmen und andere Akteure vertreten sind, für die die Innovation im Agrarsektor von Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse solcher Projekte dem gesamten Sektor zugutekommen, **sollte die Verbreitung der Ergebnisse gefördert und sollten die Verbreitungsmaßnahmen aus verschiedenen Quellen, darunter technische Hilfe, finanziert werden. Die Zusammenarbeit mit Innovationsnetzen in Entwicklungsländern, die ähnliche Ziele verfolgen, sollte gefördert werden, insbesondere denjenigen, die dezentralisierte, partizipatorische Forschung und die Verbreitung von Wissen über die besten nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren, einschließlich speziell für Frauen gestalteter Systeme, unterstützen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 19**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- (d) „Vorhaben“ ein Projekt, eine Projektgruppe, einen Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen;

Geänderter Text

- (d) „Vorhaben“ ein Projekt, eine Projektgruppe, einen Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, **einschließlich der Möglichkeit der Kombination der Unterstützung aus verschiedenen Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR), auch im Rahmen einer einzigen Prioritätsachse von durch den EFRE und den ESF kofinanzierten Programmen gemäß Artikel 87 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR];**

Änderungsantrag 20**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) „Monitorings- und Evaluierungssystem“ ein von der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgestelltes Gesamtkonzept, das eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren für die Ausgangslage **sowie für** die finanzielle Abwicklung, die Leistungen, die Ergebnisse und die **Wirkung** der Programme vorsieht;

Geänderter Text

- (f) „Monitoring- und Evaluierungssystem“ ein von der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgestelltes Gesamtkonzept, das eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren für die Ausgangslage **und** die finanzielle Abwicklung **sowie für** die Leistungen, die Ergebnisse und die **finanzielle Abwicklung** der Programme vorsieht; **es darf jedoch nicht ausschließlich auf einen mengenbezogenen Ansatz des Programms beschränkt sein, sondern kann gegebenenfalls durch einen qualitätsbezogenen Ansatz im Hinblick auf die mit geeigneten Mitteln erzielten Ergebnisse ersetzt werden;**

Änderungsantrag 21**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe j a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (ja) „Übergangsregionen“ **Regionen, deren Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt;**

Begründung

Im Einklang mit der Änderung des Artikels 65 über die Beteiligung des Fonds müssen auch die Übergangsregionen bedacht werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 22**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe l***Vorschlag der Kommission*

(l) „Transaktionskosten“ Kosten im Zusammenhang mit einer Verpflichtung, die sich **jedoch nicht unmittelbar** aus ihrer Durchführung ergeben;

Geänderter Text

(l) „Transaktionskosten“ Kosten im Zusammenhang mit einer Verpflichtung, die sich **indirekt** aus ihrer Durchführung ergeben; **sie können auf der Grundlage von Standardkosten berechnet werden;**

Änderungsantrag 23**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe l a (neu)***Vorschlag der Kommission*

(la) **„Erzeugungssystem“ die Gesamtheit von Flächen und Produktionsmitteln, die gemeinsam bewirtschaftet werden;**

*Geänderter Text***Änderungsantrag 143****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe m a (neu)***Vorschlag der Kommission*

(ma) **„Agroforstwirtschaft“: ein Anbausystem mit Bäumen und Kultur- oder Weidepflanzen innerhalb oder an den Rändern derselben Parzellen;**

*Geänderter Text***Änderungsantrag 24****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe o***Vorschlag der Kommission*

(o) „widrige Witterungsverhältnisse“ Witterungsverhältnisse wie Frost, Sturm, Hagel, Eis, schwere Regenfälle oder schwere Dürre, die einer Naturkatastrophe gleichgesetzt werden können;

Geänderter Text

(o) „widrige Witterungsverhältnisse“ Witterungsverhältnisse wie Frost, Sturm, **Wirbelsturm**, Hagel, Eis, schwere Regenfälle oder schwere Dürre, die einer Naturkatastrophe gleichgesetzt werden können;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 25**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe r***Vorschlag der Kommission*

- (r) „Naturkatastrophe“ ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **und** Forstsektor hervorruft;

Geänderter Text

- (r) „Naturkatastrophe“ ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **oder** Forstsektor hervorruft;

Änderungsantrag 26**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe s***Vorschlag der Kommission*

- (s) „Katastrophenereignis“ ein durch menschliches Handeln hervorgerufenen unvorhergesehenes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **und** Forstsektor hervorruft;

Geänderter Text

- (s) „Katastrophenereignis“ ein durch menschliches Handeln hervorgerufenen unvorhergesehenes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **oder** Forstsektor hervorruft;

Änderungsantrag 27**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe t***Vorschlag der Kommission*

- (t) „kurze Versorgungskette“ eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern engagieren;

Geänderter Text

- (t) „kurze Versorgungskette“ eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten **mit im Direktvertrieb, auf lokalen Märkten und in einer gemeinschaftsunterstützten Landwirtschaft tätigen Akteuren**, die sich **mit Hilfe einer Strategie für lokale Entwicklung** für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern, **verarbeitenden Betrieben** und Verbrauchern engagieren;

Begründung

Um einen ganzheitlichen Ansatz für die Entwicklung kurzer Versorgungsketten zu fördern und direkt auf die Bedürfnisse der ländlichen Gemeinschaften einzugehen, sollte in der Definition der kurzen Versorgungskette ausdrücklich auf Vertriebskanäle wie den Direktvertrieb, lokale Märkte und die gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft als Möglichkeiten für Landwirte und Erzeuger, hochwertige Nahrungsmittel zu vermarkten, Bezug genommen werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 28**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe u***Vorschlag der Kommission*

(u) „Junglandwirt“ einen Landwirt, der zum Zeitpunkt der Antragstellung **weniger als** 40 Jahre alt ist, über angemessenes fachliches Können und Wissen verfügt, **sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlässt** und den Betrieb als Inhaber bewirtschaftet;

Geänderter Text

(u) „Junglandwirt“ einen Landwirt, der zum Zeitpunkt der Antragstellung 40 Jahre alt **oder jünger** ist, über angemessenes fachliches Können und Wissen verfügt und den Betrieb als Inhaber bewirtschaftet;

Änderungsantrag 29**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe x a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(xa) „Landwirt“ **einen aktiven Landwirt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ];**

Änderungsantrag 30**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe x b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(xb) „partizipative lokale Entwicklung“ **die dezentralisierte, dem Bottom-up-Ansatz folgende Verwaltung und das partnerschaftliche Handeln auf lokaler und subregionaler Ebene, mit der bzw. dem Akteuren im ländlichen Raum nahegelegt wird, multisektorale, gebietsspezifische Strategien für die lokale Entwicklung zu planen und durchzuführen, mit denen Gemeinschaftseigentum, Kapazitätenaufbau und Innovationen gefördert werden.**

Änderungsantrag 31**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1a. Die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] gelten auch für die Zwecke dieser Verordnung.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hinsichtlich **der Definition des Junglandwirts gemäß Absatz 1 Buchstabe u** wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person als „Junglandwirt“ gelten kann, einschließlich der Festsetzung einer Übergangszeit für den Erwerb einer beruflichen Qualifikation.

Geänderter Text

2. Hinsichtlich **Junglandwirten und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben** wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person als Junglandwirt **oder kleiner landwirtschaftlicher Betrieb** gelten kann, einschließlich der Festsetzung einer Übergangszeit für den Erwerb einer beruflichen Qualifikation, **wobei den besonderen Merkmalen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.**

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Der ELER **trägt** zur Strategie „Europa 2020“ bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (*nachstehende* „GAP“), der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt **zu einem** räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen **Agrarsektor** in der Union bei.

Geänderter Text

Im Rahmen einer EU-Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raums trägt der ELER zur Strategie „Europa 2020“ bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (*nachstehend* „GAP“), **und in Abstimmung mit und Ergänzung zu** der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt **zur Entwicklung eines** räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie **wettbewerbsfähigen, produktiven und innovativen Agrar- und Forstsektors** in der Union **und von lebensfähigen ländlichen Gebieten** bei.

Begründung

Da die in Artikel 4 und 5 dargelegten Ziele des ELER auch Maßnahmen betreffen, die auf ländliche Gebiete außerhalb des Agrarsektors abzielen, sollte die Aufgabe des ELER umfassender formuliert werden.

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- (1) Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- (2) **nachhaltige** Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik,

Geänderter Text

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- (1) **Förderung der** Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft **und Forstwirtschaft,**
- (2) **Sicherstellung einer nachhaltigen** Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik,

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- (3) *ausgewogene räumliche* Entwicklung der ländlichen **Gebiete**.

Geänderter Text

- (3) **Erreichung einer ausgewogenen räumlichen** Entwicklung der ländlichen **Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, durch die Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden**.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

- (1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- (a) Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
- (b) Stärkung der Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation;
- (c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;
- (2) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von **Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe** mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- (a) **Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Markteteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist;**
- (b) Erleichterung **der** allgemeinen Erneuerung **im** Agrarsektor;

Geänderter Text

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

- (1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- (a) Förderung der Innovation, **neuer Wege der Zusammenarbeit und des Aufbaus der** Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
- (b) Stärkung der Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation;
- (c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft, **auch im Hinblick auf das Bewusstsein für die Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben;**
- (2) Verbesserung **der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe und** der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von **Land- und Forstwirtschaft und Ernährungswirtschaft** mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- (a) **Förderung von Investitionen in innovative landwirtschaftliche Techniken und Erleichterung ihrer Verbreitung und Übernahme;**
- (b) Erleichterung **des Zugangs zum** Agrarsektor **für hochqualifizierte Neueinsteiger, auch durch** einen Generationswechsel;
- (ba) **Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Erhöhung der Marktteiligung, -orientierung und -diversifizierung;**
- (bb) **Erleichterung der Umstrukturierung und Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, *Erzeugergruppierungen* und Branchenorganisationen;

(b) Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft **abhängigen** Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

(b) Verbesserung der Wasserwirtschaft;

(c) Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;

(5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer *kohlenstoffarmen* und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft;

(b) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

(c) Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;

(d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden **Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen**;

(e) Förderung der **CO₂-Bindung** in der Land- und Forstwirtschaft;

(bc) **Erhaltung einer produktiven Landwirtschaft in bergigen und benachteiligten Gebieten oder in Gebieten in äußerster Randlage**;

(bd) **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Lebensmittelverarbeitungssektors unter anderem durch Effizienzsteigerungen sowie Erhöhung des Mehrwerts landwirtschaftlicher Erzeugnisse**;

(3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, *Erzeugergemeinschaften* und Branchenorganisationen;

(b) Unterstützung der Risikovorsorge **und des Risikomanagements** in den landwirtschaftlichen Betrieben;

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft **beeinflussten** Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

(aa) **Verbesserung des Tierschutzes**;

(b) Verbesserung der Wasserwirtschaft;

(c) Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;

(5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer *CO₂-emissionsarmen* und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft;

(b) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

(c) Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;

(d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden **Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und Verbesserung der Luftqualität**;

(e) Förderung der **CO₂-Speicherung und -Bindung** in der Land- und Forstwirtschaft;

(ea) **Förderung der Verwendung neuer forschungsbasierter Produkte sowie Verwendungsmethoden und -prozesse in der Wertschöpfungskette des Agrar- und Nahrungsmittelsektors zur Verbesserung des Biodiversitätsmanagements und der Ressourceneffizienz**;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(6) Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- (b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- (c) Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in ländlichen Gebieten.

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

Geänderter Text

(6) Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- (b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- (c) Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in ländlichen Gebieten.

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

Änderungsantrag 36**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Kohärenz zwischen der Unterstützung aus dem ELER und den im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen muss gewährleistet sein.

Geänderter Text

1. Die Kohärenz zwischen der Unterstützung aus dem ELER und den im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen **oder anderen EU-Finanzinstrumenten** muss gewährleistet sein.

Änderungsantrag 173**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 6a****Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung**

Mit der Reform sollte sichergestellt werden, dass im Einklang mit Artikel 208 AEUV die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gebiligt wurden, bei der GAP berücksichtigt werden. Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen dürfen weder die Kapazitäten zur Nahrungsmittelerzeugung noch die langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern gefährden — besonders nicht in den am wenigsten entwickelten Ländern — und müssen gleichzeitig dazu beitragen, dass die Union ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels erreicht. Bei der Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft sollte sich die Union auf die Schlussfolgerungen des Weltagrarrates (International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development (IAASTD)) stützen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

1. Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum. Mit diesen Programmen wird eine Strategie zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums über ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die in Titel III definiert sind und für deren Durchführung eine Beihilfe aus dem ELER beantragt wird.

2. Ein Mitgliedstaat kann **entweder** ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen vorlegen.

3. Mitgliedstaaten mit regionalen Programmen können auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthält.

Geänderter Text

1. Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum. Mit diesen Programmen wird eine Strategie zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums über ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die in Titel III definiert sind und für deren Durchführung eine Beihilfe aus dem ELER beantragt wird.

2. Ein Mitgliedstaat kann ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen **oder beides** vorlegen. **Auf nationaler Ebene ergriffene Maßnahmen werden nicht im Rahmen von regionalen Programmen umgesetzt.**

3. Mitgliedstaaten mit regionalen Programmen können auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthält.

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **können** in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufnehmen, die **zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und mit den festgestellten besondere Bedürfnisse erfüllt** werden **sollen, insbesondere betreffend**

- (a) Junglandwirte,
- (b) kleine landwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3,
- (c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2,
- (d) kurze Versorgungsketten.

Anhang III enthält eine indikative Liste der Maßnahmen und Arten von Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für jedes in Anhang III aufgeführte Teilprogramm sind.

Geänderter Text

1. **Mit dem Ziel, zur Erreichung der Prioritäten im Zusammenhang mit der ländlichen Entwicklung beizutragen, können** die Mitgliedstaaten in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufnehmen, die **besonderen Bedürfnissen gerecht** werden. **Solche thematischen Teilprogramme können unter anderem betreffen:**

- (a) Junglandwirte,
- (b) kleine landwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3,
- (c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2,
- (d) kurze Versorgungsketten;

(da) Frauen in ländlichen Gebieten.

Anhang III enthält eine indikative Liste der Maßnahmen und Arten von Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für jedes in Anhang III aufgeführte Teilprogramm sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

2. Thematische Teilprogramme können auch auf besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Agrarsektoren mit erheblicher Auswirkung auf die Entwicklung eines besonderen ländlichen Gebiets ausgerichtet sein.

3. Die in Anhang I festgesetzten Unterstützungssätze können für Vorhaben, die im Rahmen thematischer Teilprogramme betreffend kleine landwirtschaftliche Betriebe und kurze Versorgungsketten gefördert werden, um 10 Prozentpunkte angehoben werden. Im Fall der Junglandwirte und der Berggebiete können die Höchstunterstützungssätze gemäß Anhang I angehoben werden. Der kombinierte Höchstunterstützungssatz darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

Geänderter Text

2. Thematische Teilprogramme können auch auf besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Agrarsektoren mit erheblicher Auswirkung auf die Entwicklung eines besonderen ländlichen Gebiets **oder andere besondere, von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannte Erfordernisse** ausgerichtet sein.

3. Die in Anhang I festgesetzten Unterstützungssätze können für Vorhaben, die im Rahmen thematischer Teilprogramme betreffend kleine landwirtschaftliche Betriebe und kurze Versorgungsketten gefördert werden, um 10 Prozentpunkte angehoben werden. **Unter anderem** im Fall der Junglandwirte und der Berggebiete können die Höchstunterstützungssätze gemäß Anhang I angehoben werden. Der kombinierte Höchstunterstützungssatz darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe c — Unterabsatz 2 — Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

vii) Initiativen zur Verbesserung der Wahrnehmung, als Anreize für innovative Maßnahmen und zur Einsetzung operativer Gruppen der EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ geplant werden;

Geänderter Text

vii) Initiativen zur Verbesserung der Wahrnehmung, als Anreize für innovative Maßnahmen und zur Einsetzung operativer Gruppen der EIP „**Erzeugung, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ geplant werden;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Evaluierung der Ex-ante-Konditionalitäten und erforderlichenfalls der Aktionen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] **und der für den Zweck von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] festgelegten wichtigen Wegmarken;**

Geänderter Text

(d) die Evaluierung der **für das Programm maßgeblichen, in Anhang IV aufgeführten** Ex-ante-Konditionalitäten **bezüglich der Entwicklung des ländlichen Raums** und erforderlichenfalls der Aktionen gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR];

Begründung

Die Ex-ante-Konditionalitäten für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten sich nicht auf Bereiche außerhalb der Zuständigkeit der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums auswirken und sind nur für die Bewertung der Bedingungen gedacht, die mit den Maßnahmen des Programms in direktem Zusammenhang stehen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 41**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) hinsichtlich der lokalen Entwicklung eine besondere Beschreibung der Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien, der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 36, der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung gemäß Artikel 21 und der Unterstützung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten im Rahmen der Maßnahme für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen gemäß Artikel 20;

Geänderter Text

- (f) hinsichtlich der lokalen Entwicklung eine besondere Beschreibung der Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien, der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 36, der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung gemäß Artikel 21 **einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und der überregionalen Zusammenarbeit** und der Unterstützung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten im Rahmen der Maßnahme für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen gemäß Artikel 20;

Änderungsantrag 42**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

- (g) eine Beschreibung des Konzeptes für die Innovation zur Verbesserung der **Produktivität** und nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 61;

Geänderter Text

- (g) eine Beschreibung des Konzeptes für die Innovation zur Verbesserung der **Erzeugung landwirtschaftlicher Betriebe, ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit** und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der EIP „**Erzeugung, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 61;

Änderungsantrag 43**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe j***Vorschlag der Kommission*

- (j) einen Indikatorplan, der für jede der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Indikatoren und die ausgewählten Maßnahmen zusammen mit den geplanten Ergebnissen und geplanten Ausgaben enthält, aufgeschlüsselt nach öffentlichen und privaten Ausgaben;

Geänderter Text

- (j) einen Indikatorplan, der für jede der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Indikatoren und die ausgewählten Maßnahmen zusammen mit den geplanten **prozess- und politikorientierten** Ergebnissen und geplanten Ausgaben enthält, aufgeschlüsselt nach öffentlichen und privaten Ausgaben;

Begründung

Auch künftig müssen die Maßnahmen zu programmbezogenen Ergebnissen hauptsächlich auf die Ziele der Politik ausgerichtet sein, damit ein klarer Zusammenhang zwischen den Zielen der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Belegen in den Programmplanungsdokumenten hergestellt wird und bestimmte Ziele, bei denen eine Intervention erforderlich ist, begründet werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 44**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe m**

Vorschlag der Kommission

(m) Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, **der Kohäsionspolitik oder durch den EMFF** finanzierten Maßnahmen;

Geänderter Text

(m) Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Maßnahmen, **zu den Mechanismen, mit denen für die Koordinierung mit den durch andere GSR-Fonds unterstützten Maßnahmen gesorgt wird, und zur Anwendung von Finanzinstrumenten gemäß Titel IV der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR];**

Änderungsantrag 45**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) einen getrennten besonderen Indikatorplan zusammen mit den geplanten Ergebnissen und geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach öffentlichen und privaten Ausgaben.

Geänderter Text

(c) einen getrennten besonderen Indikatorplan zusammen mit den geplanten **prozess- und politikorientierten** Ergebnissen und geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach öffentlichen und privaten Ausgaben.

Begründung

Auch künftig müssen die Maßnahmen zu programmbezogenen Ergebnissen hauptsächlich auf die Ziele der Politik ausgerichtet sein, damit ein klarer Zusammenhang zwischen den Zielen der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Belegen in den Programmplanungsdokumenten hergestellt wird und bestimmte Ziele, bei denen eine Intervention erforderlich ist, begründet werden.

Änderungsantrag 46**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10**

Vorschlag der Kommission

Zusätzlich zu den Ex-ante-Konditionalitäten in Anhang IV gelten **die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]** für den ELER.

Geänderter Text

Die Ex-ante-Konditionalitäten in Anhang IV gelten für den ELER, **wenn sie für ihn relevant und auf die besonderen Ziele, die mit den Prioritäten des Programms verfolgt werden, anwendbar sind.**

Begründung

Die Politik zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft steht möglicherweise nicht mit der Erfüllung der Anforderungen anderer Politikfelder im Zusammenhang. Nur für die wesentlichen Prioritäten dieser Politik sollte die Ex-ante-Konditionalität vorgeschrieben werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 47**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In den Fällen, in denen die Kommission zu der Überzeugung gelangt, dass alle Elemente eines Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums und die auf ELER bezogenen Teile des Partnerschaftsvertrags den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, kann die Kommission ein Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums vor Abschluss eines Partnerschaftsvertrags mit einem Mitgliedstaat genehmigen.

Änderungsantrag 48**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer ii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) eine Änderung des Beitragssatzes des ELER für eine oder mehrere Maßnahmen;

*entfällt***Änderungsantrag 49****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer iv**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iv) eine Mittelübertragung zwischen Maßnahmen, die im Rahmen unterschiedlicher Beitragssätze des ELER durchgeführt werden.

*entfällt***Änderungsantrag 50****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer iv a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) eine Mittelübertragung zwischen einzelnen Programmen, damit keine ELER-Mittel eingebüßt werden.

Begründung

Damit ein Mitgliedstaat keine EU-Mittel einbüßt, müssen Programmanpassungen bei den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums eines Mitgliedstaats möglich sein, wenn eine Analyse der Ausführung ergibt, dass das Risiko einer automatischen Freigabe besteht.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 51**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission stellt die Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags aus.

Änderungsantrag 52**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften über die Verfahren und Zeitpläne für

Die Kommission **wird ermächtigt, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte über** Vorschriften über die Verfahren und Zeitpläne **zu erlassen, und zwar** für

Begründung

Dies ist keine rein technische Frage.

Änderungsantrag 53**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 54**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nur wer als aktiver Landwirt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../2013 (DZ) gilt, kommt in den Genuss der Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme bezieht sich auf Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen, auf Demonstrationen und Informationsmaßnahmen. Die Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen können Ausbildungskurse, Workshops und Coaching umfassen.

Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen Austausch von **Landwirten und** den Besuch **landwirtschaftlicher** Betriebe umfassen.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt zugunsten von Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind, Bodenbewirtschafter und anderer Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt.

Die Unterstützung wird dem Anbieter der Ausbildung oder des sonstigen Wissenstransfers oder sonstiger Informationsmaßnahmen gewährt.

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügen.

4. Im Rahmen dieser Maßnahmen förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagesgelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig.

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Konkretisierung der förderfähigen Kosten, die Mindestqualifizierungen der Anbieter von Wissenstransfer sowie Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte zu erlassen.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme bezieht sich auf Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen, auf Demonstrationen und Informationsmaßnahmen. Die Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen können Ausbildungskurse, Workshops und Coaching umfassen.

Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen Austausch von **Land- und Forstwirten sowie** den Besuch **land- und forstwirtschaftlicher** Betriebe umfassen.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt zugunsten von Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind, Bodenbewirtschafter und anderer Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt. **Bei der Unterstützung von KMU im Rahmen dieser Maßnahme kann in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen KMU Vorrang eingeräumt werden.**

Die Unterstützung wird dem Anbieter der Ausbildung oder des sonstigen Wissenstransfers oder sonstiger Informationsmaßnahmen – **bei dem es sich auch um eine öffentliche Einrichtung handeln kann** – gewährt.

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügen.

4. Im Rahmen dieser Maßnahmen förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagesgelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig.

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Konkretisierung der förderfähigen Kosten, die Mindestqualifizierungen der Anbieter von Wissenstransfer sowie Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte zu erlassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission

1. In Rahmen dieser Maßnahme wird eine Unterstützung gewährt, um

- (a) den Landwirten, Waldbesitzern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;
- (b) den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 zu fördern;
- (c) die Ausbildung von Beratern zu fördern.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung gewährt. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.

3. Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss **objektiv sein** und sowohl öffentlichen als auch privaten Einrichtungen offenstehen.

Bei ihrer Beratungstätigkeit sollten die Beratungsdienste die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 einhalten.

Geänderter Text

1. In Rahmen dieser Maßnahme wird eine Unterstützung gewährt, um

- (a) den Landwirten, Waldbesitzern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;
- (b) den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] zu fördern;
- (c) die Ausbildung von Beratern zu fördern.

(ca) Junglandwirte bei der Existenzgründung zu unterstützen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c **und ca** wird dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung gewährt. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.

3. Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit **sowie Unabhängigkeit** und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss **öffentlichem Recht unterliegen** und sowohl öffentlichen als auch privaten Einrichtungen offenstehen. **Es muss objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen.**

Bei ihrer Beratungstätigkeit sollten die Beratungsdienste die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] einhalten.

3a. Die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe erfüllt die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] festgelegten Anforderungen. Zusätzliche Unterstützung für Beratungsdienste wird nur gewährt, wenn der Mitgliedstaat eine Beratung landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] eingerichtet hat.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Die Beratung der Landwirte muss mit **mindestens einer EU-Priorität** für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und **mindestes eines** der folgenden Elemente betreffen:

- (a) eine oder mehrere der Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;
- (b) gegebenenfalls die dem Klima und der Umwelt *zugute kommenden* landwirtschaftlichen *Praktiken* gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012;
- (c) die Anforderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der biologischen Vielfalt, dem Wasser- und Bodenschutz, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;
- (d) der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen, oder
- (e) gegebenenfalls die sich aus den EU-Vorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Geänderter Text

4. Die Beratung der Landwirte muss mit **zwei oder mehr EU-Prioritäten** für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und **zwei oder mehr** der folgenden Elemente betreffen:

- (a) eine oder mehrere der Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR];
- (b) gegebenenfalls die dem Klima und der Umwelt *zugute kommenden* landwirtschaftlichen *Verfahren* gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ];
- (c) die Anforderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der biologischen Vielfalt, dem Wasser- und Bodenschutz, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR];
- (d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] beteiligen, oder
- (e) gegebenenfalls die sich aus den EU-Vorschriften **oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften** ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz **bzw. in landwirtschaftlichen Betrieben**.
 - (ea) **die Unterstützung von Junglandwirten oder Neulandwirten bei der Existenzgründung und/oder dem Zugang zu Land und Krediten zur Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs;**
 - (eb) **die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Einklang mit allen Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums, unter anderem die Modernisierung von Betrieben, die Schaffung von Wettbewerbsfähigkeit, die sektorale Integration sowie der Aufbau des ökologischen Landbaus;**
 - (ec) **spezifische Beratungsdienste, mit denen die Verarbeitung vor Ort und die Vermarktung auf nahe gelegenen Märkten, auch die Aus- und Weiterbildung, und die Durchführung angepasster Vorschriften zur Hygiene und zur Lebensmittelsicherheit unterstützt werden;**
 - (ed) **die Aspekte der Tierhaltung, die den Ansatz „Eine Gesundheit“ betreffen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

5. Die Beratung der Waldbesitzer muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG betreffen. Sie kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des forstwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

6. Die Beratung der KMU kann sich auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens beziehen.

7. Soweit gerechtfertigt und angezeigt, kann die Beratung teilweise in Gruppen erfolgen, wobei der Situation des Einzelnen Rechnung zu tragen ist, der die Beratungsdienste in Anspruch nimmt.

8. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird degressiv über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab der Einrichtung gezahlt.

9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Konkretisierung der Mindestqualifikationen der beratenden Behörden oder Stellen zu erlassen.

Geänderter Text

Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

5. Die Beratung der Waldbesitzer muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG betreffen. Sie kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des forstwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

6. Die Beratung der KMU kann sich auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens beziehen. **In der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Kleinstunternehmen und KMU kann hierbei Vorrang eingeräumt werden.**

7. Soweit gerechtfertigt und angezeigt, kann die Beratung teilweise in Gruppen erfolgen, wobei der Situation des Einzelnen Rechnung zu tragen ist, der die Beratungsdienste in Anspruch nimmt.

8. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird degressiv über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab der Einrichtung gezahlt.

9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Konkretisierung der Mindestqualifikationen der beratenden Behörden oder Stellen zu erlassen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der Landwirte an

(a) durch EU-Recht eingeführten Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel;

(b) Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie folgenden Kriterien genügen:

i) die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:

- besondere Erzeugnismerkmale oder
- besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder
- eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht;

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der Landwirte, **Erzeugergemeinschaften und -organisationen** an

(a) durch EU-Rechtsvorschriften eingeführten Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel;

(b) Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie folgenden Kriterien genügen:

i) die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:

- besondere Erzeugnismerkmale oder
- besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder
- eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht, **oder**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— **kurze und lokale Nahrungsmittelketten**

- ii) die Regelung steht allen Erzeugern offen;
- iii) die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft;
- iv) die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse;

oder

- (c) *freiwillige Zertifizierungssysteme* für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie die EU-Leitlinien für eine gute Praxis für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllen.

2. Die Unterstützung wird in Form eines jährlichen als Anreiz gewährten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.

„Fixkosten“ im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Regelung.

3. Der Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

- ii) die Regelung steht allen Erzeugern offen;
- iii) die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft;
- iv) die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse;

oder

- (c) *freiwilligen Zertifizierungssystemen* für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel **und Betriebe**, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie die EU-Leitlinien für eine gute Praxis für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllen.

1a. Die Unterstützung kann auch der Deckung von Kosten dienen, die sich für Landwirte, Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aus Informations- und Förderaktivitäten für Erzeugnisse im Rahmen der Qualitätsregelungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ergeben.

2. Die Unterstützung wird in Form eines jährlichen als Anreiz gewährten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.

Abweichend von Absatz 1 kann Unterstützung für Begünstigte gewährt werden, die während des Programmplanungszeitraums 2007–2013 an einem ähnlichen Programm teilgenommen haben, sofern Doppelzahlungen ausgeschlossen sind und dabei die Höchstdauer von fünf Jahren eingehalten wird. Die Unterstützung wird jährlich gegen Vorlage der Belege für die Teilnahme am Programm geleistet. Allerdings stellt der Erzeuger einen einzigen Antrag, der einen Zeitraum von fünf Jahren abdeckt.

„Fixkosten“ im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Regelung.

3. Der Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt. **Bei der Förderung von Erzeugergemeinschaften gemäß Absatz 1a kann von den Mitgliedstaaten ein anderer Höchstbetrag festgelegt werden.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die besonderen Qualitätsregelungen der Union, die unter Absatz 1 Buchstabe a fallen sollen, zu erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die besonderen Qualitätsregelungen der Union, die unter Absatz 1 Buchstabe a fallen sollen, zu erlassen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die

(a) die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern,

(b) die Verarbeitung, Vermarktung **und/oder** Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder von Baumwolle betreffen. Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln;

(c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung **und** Anpassung der Landwirtschaft betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, **Energieversorgung und Wasserwirtschaft**, oder

(d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrar- und Forstumweltverpflichtungen und *dem Erhalt* der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen sind sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird landwirtschaftlichen Betrieben gewährt. **Im Falle von Investitionen zur Unterstützung der Betriebsumstrukturierung sind nur landwirtschaftliche Betriebe förderfähig, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm aufgrund der SWOT-Analyse definiert wird, das im Zusammenhang mit der EU-Prorität für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Raums „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und Verbesserung der Betriebsrentabilität“ durchgeführt wird.**

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die

(a) die Gesamtleistung **und Nachhaltigkeit** des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern, **einschließlich seiner Ressourceneffizienz und Treibhausgasbilanz;**

(b) die Verarbeitung, Vermarktung, **Erhaltung oder** Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Baumwolle betreffen, **einschließlich solcher Erzeugnisse, für die Qualitätsregelungen im Sinne von Artikel 17 gelten;** bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln; **für die Gründung oder den Ausbau kleiner Schlachthöfe kann Unterstützung gewährt werden;**

(c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, **Modernisierung oder** Anpassung der Landwirtschaft betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, der Flurbereinigung und Bodenverbesserung, **der Versorgung mit und Einsparung von Energie und Wasser sowie der kollektiven Land- und Wasserbewirtschaftung**, oder

(d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrar- und Forstumweltverpflichtungen und *der Erhaltung* der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen **und mit der nachhaltigen Bewirtschaftung von Jagdressourcen und genetischen Ressourcen** sind sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird landwirtschaftlichen Betrieben, **Erzeugergemeinschaften und -organisationen** gewährt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Diese Höchstsätze können für Junglandwirte, kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben, die eine Unterstützung im Rahmen von mehreren Maßnahmen vereinigen, Investitionen in aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 und Maßnahmen, die im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ unterstützt werden, gemäß den in Anhang I festgelegten Unterstützungssätzen **angehoben werden**. Der Höchstsatz für die kombinierte Unterstützung darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

4. Absatz 3 gilt nicht für die nichtproduktiven Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe d.

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Diese Höchstsätze können für Junglandwirte **in Bezug auf Kooperationsprojekte zwischen Kleinlandwirten zur Steigerung der nachhaltigen Produktivität ihrer landwirtschaftlichen Betriebe und als Anreiz zur Diversifizierung im Hinblick auf alternative Einkommensquellen, einschließlich der Verarbeitung, angehoben werden; ebenso für Landwirte oder Zusammenschlüsse von Landwirten, die in agrarökologische Produktionssysteme investieren; für** kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben, die eine Unterstützung im Rahmen von mehreren Maßnahmen vereinigen; für Investitionen in aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 und **für** Maßnahmen, die im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ unterstützt werden, gemäß den in Anhang I festgelegten Unterstützungssätzen. Der Höchstsatz für die kombinierte Unterstützung darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

4. Absatz 3 gilt nicht für die nichtproduktiven Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe d.

4a. Unterstützung kann für Investitionen der Landwirte im Hinblick auf Einhaltung neu eingeführter EU-Standards in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit des Menschen, Gesundheit von Tieren und Pflanzen, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verabschiedet wurden, gewährt werden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen;

(a) Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, **ungünstigen Umgebungsbedingungen** und Katastrophenereignissen;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem *Produktionspotential*.

(b) Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen, **ungünstige Umgebungsbedingungen** und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem *Produktionspotenzial*.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen bezieht sich auf

- (a) Existenzgründungsbeihilfen für
- i) Junglandwirte,
 - ii) nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten;
 - iii) die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe;
- (b) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;
- (c) **jährliche Zahlungen** an Landwirte, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DP/2012 (nachstehend „Kleinlandwirteregelung“) beteiligen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i wird Junglandwirten gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii wird kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, die der Begriffsbestimmung der Mitgliedstaaten entsprechen.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten sowie Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c wird Landwirten gewährt, die sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung für wenigstens ein Jahr an der Kleinlandwirteregelung beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig an einen anderen Landwirt zu übertragen. Die Unterstützung wird vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 **gezahlt**.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen bezieht sich auf

- (a) Existenzgründungsbeihilfen für
- i) Junglandwirte,
 - ii) nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten **und die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen** in ländlichen Gebieten;
 - iii) die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe;
- (b) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;
- (c) **Einmalzahlungen** an Landwirte, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] (nachstehend „Kleinlandwirteregelung“) beteiligen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.

(ca) Zahlungen an Landwirte, die ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt in der Absicht übertragen, wirtschaftlich tragfähige Einheiten zu schaffen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i wird Junglandwirten gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und Kleinunternehmen in ländlichen Gebieten, **einschließlich solchen des Fremdenverkehrs**, gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii wird kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, die der Begriffsbestimmung der Mitgliedstaaten entsprechen.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten sowie Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c wird Landwirten gewährt, die sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung für wenigstens ein Jahr an der Kleinlandwirteregelung beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig an einen anderen Landwirt zu übertragen. Der Berechnung der Unterstützung wird der Zeitraum vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 **zugrundegelegt**.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe ca wird Landwirten unter der Bedingung gewährt, dass sie

- (a) die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit seit mindestens zehn Jahren ausüben,**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gelten, ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Wenn eine juristische Person oder eine Gruppe juristischer Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss dieses Mitglied zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung im Betrieb einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

4. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der Durchführung des Geschäftsplans muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.

Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs der landwirtschaftlichen Betriebe zur Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii fest. Die Untergrenze für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i liegt dabei erheblich höher als die Obergrenze für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii. Die Unterstützung ist jedoch auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und kleinen Unternehmen entsprechen.

5. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt in Form einer Pauschalzahlung, die in mindestens zwei Tranchen während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren gezahlt werden kann. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab.

6. Der Höchstbetrag der Unterstützung für Absatz 1 Buchstabe a ist in Anhang I festgesetzt. Die Mitgliedstaaten setzen den Unterstützungsbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii auch unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage des Programmgebiets fest.

(b) sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig an einen anderen Landwirt zu übertragen und

(c) jegliche gewerbliche landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einstellen.

Die Mitgliedstaaten legen zusätzliche Kriterien im Hinblick auf die Tragfähigkeit der wirtschaftlichen Einheiten fest, denen nach Artikel 1 Buchstabe ca eine Unterstützung gewährt werden kann.

2a. Werden Zahlungen gemäß Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii oder Artikel 1 Buchstabe b gewährt, kann nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft sowie im Rahmen von partizipativen lokalen Partnerschaften ausgearbeiteten Tätigkeiten Vorrang eingeräumt werden.

3. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gelten, ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Wenn eine juristische Person oder eine Gruppe juristischer Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss dieses Mitglied zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung im Betrieb einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

4. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der Durchführung des Geschäftsplans muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.

Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs der landwirtschaftlichen Betriebe zur Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii fest. Die Untergrenze für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i liegt dabei erheblich höher als die Obergrenze für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii. Die Unterstützung ist jedoch auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und kleinen Unternehmen entsprechen.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i kann auch auf die Verpachtung von Land an Junglandwirte abzielen und in Form einer Bankgarantie für Pachtverträge und von Zinszuschüssen erfolgen.

5. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt in Form einer Pauschalzahlung, die in mindestens zwei Tranchen während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren gezahlt werden kann. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab.

6. Der Höchstbetrag der Unterstützung für Absatz 1 Buchstabe a ist in Anhang I festgesetzt. Die Mitgliedstaaten setzen den Unterstützungsbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii auch unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage des Programmgebiets fest.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

7. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, die der Begünstigte im Rahmen der Kleinlandwirteregelung erhalten hat.

8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über den Mindestinhalt der Unternehmenspläne und die von den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Grenzen gemäß Absatz 4 anzuwendenden Kriterien zu erlassen.

Geänderter Text

7. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, die der Begünstigte im Rahmen der Kleinlandwirteregelung erhalten hat, **ihrer Berechnung wird der Zeitraum vom Datum der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 zugrundegelegt. Der entsprechende Betrag wird in Form einer Einmalzahlung gewährt.**

7a. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe ca wird in Form einer Einmalzahlung bis zu dem in Anhang I festgesetzten Höchstbetrag gewährt.

8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über den Mindestinhalt der Unternehmenspläne und die von den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Grenzen gemäß Absatz 4 anzuwendenden Kriterien zu erlassen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere

- (a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen, des Schutzes und der Bewirtschaftungspläne für NATURA-2000-Gebiete und sonstige Gebiete von besonderem natürlichem Wert;
- (b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbaren Energie;
- (c) Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen;
- (d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung örtlicher Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung und die dazugehörige Infrastruktur;
- (e) Investitionen **durch öffentliche Einrichtungen** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere

- (a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen, des Schutzes und der Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete von besonderem natürlichem Wert;
- (b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich **des Auf- und Ausbaus der Vermarktung vor Ort und des Agrotourismus, sowie** Investitionen in erneuerbare Energie, **Energiesparsysteme sowie nachhaltige Ressourcen- und Abfallbewirtschaftungssysteme;**
- (c) Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen;
- (d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung örtlicher Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung und die dazugehörige Infrastruktur;
- (e) Investitionen **zum Nutzen der Öffentlichkeit** in Freizeitinfrastruktur, **Fremdenverkehrsinformationen, kleine touristische Infrastrukturen, die Vermarktung von Tourismusdienstleistungen im ländlichen Raum** und die Ausschilderung von Sehenswürdigkeiten;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- (f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen *sozio-ökonomischen* Aspekte;
- (g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedsstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige *lokale Entwicklungsstrategie* abgestimmt sein.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Arten von Infrastruktur für erneuerbare *Energien*, die für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen, festzulegen.

Geänderter Text

- (f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen *sozioökonomischen* Aspekte;
- (g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

Investitionen in Initiativen und Investitionsvorhaben für die partizipative lokale Entwicklung, die im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinschaft stehen, kann Vorrang eingeräumt werden.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedsstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige *Strategie für lokale Entwicklung* abgestimmt sein.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Arten von Infrastruktur für erneuerbare *Energiequellen*, die für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen, festzulegen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Artikel 22

Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

1. Die Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme betreffen
- (a) die Aufforstung und die Anlage von Wäldern;
- (b) die Einrichtung von Agrarforstsystemen;
- (c) die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, Katastrophenereignissen sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima;

Geänderter Text

Artikel 22

*Investitionen zur Entwicklung von **nachhaltig bewirtschafteten** Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern*

1. Die Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme betreffen
- (a) die Aufforstung und die Anlage von Wäldern;
- (b) die Einrichtung von Agrarforstsystemen;
- (c) die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, Katastrophenereignissen sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- (d) Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Abschwächung des Klimawandels;
- (e) Investitionen in **neue** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

2. Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den **Artikeln 36 bis 40** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates **und** der französischen überseeischen Departements.

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage **eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments** ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“). entspricht.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Bedingungen für die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe oder das Auftreten von Schädlingen oder einer Krankheit stattgefunden hat, und die förderfähigen Arten vorbeugender Maßnahmen festzulegen.

Geänderter Text

- (d) Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Abschwächung des Klimawandels;
- (e) Investitionen in **verbesserte** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

2. Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den **Artikeln 23 bis 27** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 **über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sowie des Gebiets der** französischen überseeischen Departements.

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage **der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument** ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entspricht.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Bedingungen für die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe oder das Auftreten von Schädlingen oder einer Krankheit stattgefunden hat, und die förderfähigen Arten vorbeugender Maßnahmen festzulegen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf Jahren**.

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und **bestimmten** Mindestumweltanforderungen **genügen**. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn Jahren**.

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und **bestimmte** Mindestumweltanforderungen **erfüllen**. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche. **Die Mitgliedstaaten können Gebiete als für die Aufforstung ungeeignet ausweisen, um schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die biologische Vielfalt zu verhindern.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

3. **Der** Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der **in** Absatz 2 **genannten Mindestumweltaanforderungen** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen.

Geänderter Text

3. **Die** Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der **Mindestumweltaanforderungen nach** Absatz 2 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, **wobei der Vielfalt der Waldökosysteme in der Union Rechnung zu tragen ist.**

Änderungsanträge 65 und 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei Jahren**.

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig **extensiv** landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume **wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche** Nutzung der Fläche **sicherzustellen**.

3. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf Jahren**.

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird. **Die Mitgliedstaaten bestimmen die Mindest- und** die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden **oder zu bewahrenden** Bäume **und berücksichtigen dabei die** örtlichen **Bodenklima- und Umweltverhältnisse, die** Waldbaumarten und **die notwendige Sicherstellung der nachhaltigen landwirtschaftlichen** Nutzung der Fläche.

3. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Begründung

Agrarforstsysteme sollten nicht auf die extensive Landwirtschaft beschränkt sein.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

(a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Unterstützung auch eine Beihilfe zur Beteiligung an den Unterhaltungskosten betreffen. Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten und Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

(a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Unterstützung auch eine Beihilfe zur Beteiligung an den Unterhaltungskosten betreffen. Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten und Gebiete, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten. **Viehzüchtern kann Unterstützung gewährt werden, wenn deren Weidetiere durch Beweidung dem Entstehen von Bränden vorbeugen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- (b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren *Ausmaßes* gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;
- (c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;
- (d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastropheneignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

2. Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht. Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung **von mindestens 30 %** des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. **Dieser Prozentsatz** wird auf der Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Geänderter Text

- (b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren *Umfangs* gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;
- (c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen **und**
- (d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastropheneignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

In Hochrisikogebieten ist die Bereitstellung von Ausrüstung zur Verhütung von Waldbränden eine Voraussetzung für Beihilfen.

2. Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht. Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur **erheblichen** Zerstörung des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben, **wobei der diesbezügliche Schwellenwert von den Mitgliedstaaten festzulegen ist. Das Ausmaß des Schadens** wird auf der Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

Geänderter Text

4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Artikel 27

Investitionen in **neue** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

3. Investitionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle sind auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Geänderter Text

Artikel 27

Investitionen in **verbesserte** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beitragen. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Unterstützung wird nur für Investitionen und Technologien gewährt, die mit der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 im Einklang stehen und der biologischen Vielfalt oder anderen Waldökosystemleistungen nicht schaden.

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

3. Investitionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle sind auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Artikel 28

Gründung von Erzeugergruppierungen

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von *Erzeugergruppierungen* in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

- (a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher *Gruppierungen* sind, an die Markterfordernisse;
- (b) die gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;
- (c) die Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit, und
- (d) sonstige Tätigkeiten, die von *Erzeugergruppierungen* durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäftsfähigkeiten und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

2. Die Unterstützung wird *Erzeugergruppierungen* gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf *Erzeugergruppierungen* beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans fünf Jahre nach Anerkennung der *Erzeugergruppierung* verwirklicht worden sind.

3. Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung der *Erzeugergruppierung* auf der Grundlage ihres Geschäftsplans gewährt. Sie wird auf der Grundlage der *jährliche* vermarkteten Erzeugung der *Gruppierung* berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der *Erzeugergruppierung* die Unterstützung auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur *Gruppierung* vermarktet haben. Im Falle von *Erzeugergruppierungen* in der Forstwirtschaft wird die Unterstützung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

4. Die Höchstsätze und -beträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Geänderter Text

Artikel 28

Gründung von Erzeugergemeinschaften **und -organisationen**

1. Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung **und den Aufbau** von *Erzeugergemeinschaften und -organisationen* in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

- (a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher *Gemeinschaften* sind, an die Markterfordernisse;
- (b) die gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;
- (c) die Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit, und
- (d) sonstige Tätigkeiten, die von *Erzeugergemeinschaften* durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäftsfähigkeiten und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

2. Die Unterstützung wird *Erzeugergemeinschaften* gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. **Erzeugergemeinschaften von Qualitätsprodukten nach Artikel 17 sowie Kleinstunternehmen kann Vorrang eingeräumt werden.** Keine Unterstützung erhalten *Erzeugergemeinschaften*, die die durch die Begriffsbestimmung für KMU festgelegten Kriterien nicht erfüllen.

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans fünf Jahre nach Anerkennung der *Erzeugergemeinschaft* verwirklicht worden sind.

3. Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung der *Erzeugergemeinschaft* auf der Grundlage ihres Geschäftsplans gewährt. Sie wird auf der Grundlage der *jährlich* vermarkteten Erzeugung der *Gemeinschaft* berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der *Erzeugergemeinschaft* die Unterstützung auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur *Gemeinschaft* vermarktet haben. Im Falle von *Erzeugergemeinschaften* in der Forstwirtschaft wird die Unterstützung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

4. Die Höchstsätze und -beträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 144
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. **Die Aufnahme dieser Maßnahme** in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen solcher Landbewirtschaftler gewährt werden.

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und **andere einschlägige** Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der *nationalen Gesetzgebung* hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch sachverständige Beratung betreffend die jeweiligen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. **Diese Maßnahme wird gezielt auf die Erhaltung sowie auf die Förderung der notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren ausgerichtet, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken.** Ihre Aufnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, **Zusammenschlüssen** von Landwirten oder **Zusammenschlüssen** aus Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen **oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen** bestehen. **Agrarumweltprogramme sollten auf Beispiele für bewährte Verfahren (gemäß dem Vorreiterprinzip) unter anderem in Bezug auf Boden- und Wasserbewirtschaftung, biologische Vielfalt, Rückgewinnung von Nährstoffen und Erhaltung des Ökosystems ausgerichtet sein und Investitionen in diese Techniken Vorrang einräumen. Derartige Programme sollten darauf abzielen, bewährte Verfahren im gesamten Anwendungsgebiet des Programms zu verbreiten. Klimaregelungen können auf die Verbesserung der Leistung bei der Treibhausgasreduzierung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs oder Bewirtschaftungssystems ausgerichtet sein.** Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen solcher Landbewirtschaftler gewährt werden.

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und **alle einschlägigen** Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der *innerstaatlichen Rechtsvorschriften* hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch sachverständige Beratung betreffend die jeweiligen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. **Werden** Verpflichtungen **von Gruppierungen von Landwirten eingegangen**, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.

8. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ fallen.

9. Die Unterstützung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln zu begrenzen, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Geänderter Text

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen. **Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.**

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. **Sind die** Verpflichtungen **Teil eines gemeinsamen Vorgehens**, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

Für unter Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 fallende Verpflichtungen wird keine Unterstützung aus dem ELER gewährt.

6a. In Bezug auf Umweltschutzvorhaben können die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Verpflichtung, auf die kommerzielle Nutzung von Flächen zu verzichten, abweichend von Absatz 6 in ordnungsgemäß begründeten Fällen Unterstützung in Form einer Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewähren. Diese Unterstützung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.

8. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ fallen.

9. Die Unterstützung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung **sowie für den nachhaltigen Einsatz und die Entwicklung** genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln zu begrenzen, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsanträge 70 und 145
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder *Gruppierungen* von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates einzuführen oder beizubehalten.

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von *Gruppierungen* von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

5. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder *Zusammenschlüssen* von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates **vom 28. Juni 2007 über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen** einzuführen oder beizubehalten.

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR], **die einschlägigen Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012**, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. **Die Mitgliedstaaten können, um zur Inanspruchnahme dieser Maßnahme auch nach 2015 anzuregen, einen Mechanismus einrichten, mit dem sie Landwirte nach 2020 im Rahmen von Folgemaßnahmen unterstützen.** Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von *Zusammenschlüssen* von Landwirten **oder von Zusammenschlüssen sonstiger Landbewirtschaftler** eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

5. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

5a. In ihren Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums legen die Mitgliedstaaten fest, wie diese Maßnahme mit zusätzlichen Maßnahmen — und insbesondere solchen nach den Artikeln 17, 18, 28, 29, 31 und 36 — kombiniert werden kann, um den ökologischen/biologischen Landbau auszuweiten und die Ziele in den Bereichen Umweltschutz und Wirtschaftsentwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsanträge 71 und 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Richtlinien** 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen.

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen von Waldbesitzern gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Richtlinie** 92/43/EWG **des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** ⁽¹⁾, der **Richtlinie** 2009/147/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** ⁽²⁾ und der **Richtlinie** 2000/60/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik** ⁽³⁾ entstehen.

Für permanente Anforderungen kann die Unterstützung zur Abdeckung des gesamten Ausgleichs die Form einer Pauschalzahlung je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche annehmen. In diesem Fall werden die Anforderungen als Grunddienstbarkeiten zur künftigen Nutzung des Bodens in einem nationalen Kataster geführt. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Unterstützung auf Basis anderer Einheitskosten als hektarbezogener Einheitskosten gewährt werden, etwa nach Maßgabe der Länge eines Wasserlaufs in Kilometern.

Die Unterstützung kann materielle und/oder immaterielle nichtproduktive Investitionen abdecken, die den Bestimmungen der Richtlinien 2009/147/EG, 92/43/EWG und 2000/60/EG entsprechen müssen.

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen von Waldbesitzern gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2013 **und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013 festgelegten einschlägigen Verpflichtungen** hinausgehen. **Besondere Vorschriften können im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für Fälle vorgesehen werden, in denen diese Verpflichtungen im betreffenden Betrieb mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbar sind.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für besondere Anforderungen gewährt, die

- (a) mit der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden, mit den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie im Einklang sind und über die Maßnahmen zur Durchführung anderer Rechtsvorschriften der EU zum Gewässerschutz hinausgehen;
- (b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen hinausgehen;
- (c) über das Schutzniveau der Rechtsvorschriften der EU hinausgehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2000/60/EG zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie bestanden haben, und
- (d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche *Praktiken* vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.

5. Die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen im Programm genannt werden.

6. Die folgenden Flächen kommen für Zahlungen in Betracht:

- (a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;
- (b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft oder Wälder, die zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen. Diese Gebiete dürfen bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht über 5 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;
- (c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte **landwirtschaftliche** Gebiete.

Geänderter Text

4. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für besondere Anforderungen gewährt, die

- (a) mit der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden, mit den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie im Einklang sind und über die Maßnahmen zur Durchführung anderer Rechtsvorschriften der EU zum Gewässerschutz hinausgehen;
- (b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] festgelegten Verpflichtungen hinausgehen;
- (c) über das Schutzniveau der Rechtsvorschriften der EU hinausgehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2000/60/EG zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie bestanden haben, und
- (d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche *Verfahren* vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.

5. Die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen im Programm genannt werden.

6. Die folgenden Flächen kommen für Zahlungen in Betracht:

- (a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;
- (b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft oder Wälder, die **zur Verbesserung der Population von Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG**, zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG **und zum Schutz aller Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG** beitragen. Diese Gebiete dürfen bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht über 7 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;
- (c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte **land- und forstwirtschaftliche** Gebiete.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

7. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Geänderter Text

7. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Finanzplänen für Zahlungen für landwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000, für forstwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000 und für Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie getrennte Haushalte ausweisen.

⁽¹⁾ ABL L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABL L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

⁽³⁾ ABL L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

1. Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten **unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012** berechnet.

2. Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten auszuüben.

3. Die Zahlungen sind zwischen den im Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

Geänderter Text

1. Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten berechnet. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt.**

Bei der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste können die Mitgliedstaaten, soweit ordnungsgemäß begründet, differenzieren, um folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **die besonderen Gegebenheiten und Entwicklungsziele des betreffenden Gebiets;**
- **das Ausmaß der beständigen natürlichen Nachteile, die landwirtschaftliche Tätigkeiten beeinträchtigen;**
- **die Art der Produktion und gegebenenfalls die wirtschaftliche Struktur des Betriebs.**

2. Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten auszuüben.

3. Die Zahlungen sind zwischen den im Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sehen ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des Betriebs degressive Zahlungen vor.

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme **im** Zeitraum **2014 bis 2017** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge **der** neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich **2014** auf 80 % und **2017** auf 20 % der **im Jahr 2013** erhaltenen Zahlung.

6. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nicht vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurde, gilt Absatz 5 für Landwirte, die Zahlungen in Gebieten erhalten, die im Zeitraum 2007-2013 für solche Zahlungen in Betracht kamen. Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Landwirte in den Gebieten, die weiterhin förderfähig sind, Zahlungen in voller Höhe im Rahmen dieser Maßnahme. Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.

Die Mitgliedstaaten können, soweit ordnungsgemäß begründet, Einzelzahlungen über dem in Anhang I festgesetzten Höchstbetrag gewähren, sofern der Höchstbetrag auf Programmebene im Durchschnitt eingehalten wird.

4. Die Mitgliedstaaten sehen ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des Betriebs degressive Zahlungen vor.

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme **für einen** Zeitraum **von vier Jahren** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge **einer** neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich **im ersten Jahr** auf 80 % und **im vierten Jahr** auf 20 % der **während des Programmplanungszeitraums 2007-2013** erhaltenen Zahlung.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen auf der Grundlage der Absätze 2, 3 und 4 die Gebiete, die für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht kommen, im Rahmen folgender Kategorien:

(a) Berggebiete,

(b) andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und

(c) andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen auf der Grundlage der Absätze 2, 3 und 4 die Gebiete, die für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht kommen, im Rahmen folgender Kategorien:

(a) Berggebiete,

(b) andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und

(c) andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

2. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, werden Berggebiete als Gebiete verstanden, in denen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gegebenheiten die Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens erheblich eingeschränkt und die Arbeitskosten bedeutend höher sind:

- (a) sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben;
- (b) in geringerer Höhenlage starke Hangneigung des größten Teils der betreffenden Flächen, so dass keine oder nur besondere kostspielige Maschinen oder Geräte eingesetzt werden können, oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, wenn die Benachteiligung durch jede dieser beiden Gegebenheiten für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben.

Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

3. **Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten** andere Gebiete als Berggebiete **als** aus erheblichen naturbedingten Gründen **benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66 % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.**

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

4. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landwirtschaft zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Zu den aus besonderen Gründen benachteiligten Gebieten zählen hinsichtlich ihrer natürlichen Produktionsbedingungen homogene landwirtschaftliche Gebiete, die insgesamt 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten dürfen.

Geänderter Text

2. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, werden Berggebiete als Gebiete verstanden, in denen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gegebenheiten die Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens erheblich eingeschränkt und die Arbeitskosten bedeutend höher sind:

- (a) sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben;
- (b) in geringerer Höhenlage starke Hangneigung des größten Teils der betreffenden Flächen, so dass keine oder nur besondere kostspielige Maschinen oder Geräte eingesetzt werden können, oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, wenn die Benachteiligung durch jede dieser beiden Gegebenheiten für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben.

Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

3. **Die Mitgliedstaaten bestimmen** andere Gebiete als Berggebiete, **die** aus erheblichen naturbedingten Gründen **benachteiligt sind, als förderfähig gemäß Artikel 32. Diese Gebiete sind von Benachteiligungen aus erheblichen naturbedingten Gründen geprägt, insbesondere einer geringen Bodenproduktivität oder schlechten klimatischen Bedingungen und der Tatsache, dass die Erhaltung einer extensiven Landwirtschaft für die Landbewirtschaftung wichtig ist.**

Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2014 einen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien und die entsprechenden für die künftige Abgrenzung geltenden Schwellenwerte sowie geeignete Vorschriften für die Feinabstimmung und für Übergangsregelungen vor.

4. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind, **auch durch eine sehr geringe Bevölkerungsdichte, und wenn** die Landwirtschaft zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Zu den aus besonderen Gründen benachteiligten Gebieten zählen hinsichtlich ihrer natürlichen Produktionsbedingungen homogene landwirtschaftliche Gebiete, die insgesamt 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten dürfen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten fügen ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum **Folgendes bei**:

- (a) **die bestehende oder geänderte Abgrenzung gemäß den Absätzen 2 und 4;**
- (b) **die neue Abgrenzung der Gebiete gemäß Absatz 3.**

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten fügen ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum **die bestehende oder geänderte Abgrenzung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 bei**.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Tierschutzzahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Die einschlägigen Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen, der verlängert werden kann.

Geänderter Text

2. Die Tierschutzzahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Union hinausgehen. Die einschlägigen Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von einem Jahr **bis sieben Jahren** eingegangen, der verlängert werden kann.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche **ausschließlich** an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Unterstützung gemäß Absatz 1 von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, der bzw. das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung entspricht.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die zukunftsweisende Bewirtschaftung von Wäldern und Forsten ist bereits durch nationale Forstgesetze hinreichend abgedeckt, unabhängig von der Größe des Forstbetriebs. Die verbindliche Erstellung eines Bewirtschaftungsplans würde nur mehr Bürokratie bedeuten.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Zahlungen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch die Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Forstumweltverpflichtung gezahlten Prämie decken. Der Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Geänderter Text

3. Die Zahlungen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch die Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Forstumweltverpflichtung gezahlten Prämie decken. Der Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt. **In eindeutig begründeten Fällen kann für Vereinbarungen zum Verzicht auf die Nutzung von Bäumen und Beständen eine Unterstützung auch als Einmalzahlung oder Pauschalbetrag je Projekt — berechnet auf Basis der Zusatzkosten und des Einkommensausfalls — gewährt werden.**

Begründung

In Waldökosystemen ist es oftmals effizienter, bei der Finanzierung nicht auf die Größe Bezug zu nehmen, sondern sie für mehrere Projekte auszuarbeiten. Eine einheitliche Pauschale von 200 EUR/ha dürfte die tatsächlichen Kosten nicht decken, da Wälder eine lange Vegetationszeit haben.

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36

Vorschlag der Kommission

1. Mit der Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, insbesondere

- (a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich **von** Branchenverbänden;
- (b) die Schaffung von Clustern **und** Netzwerken;
- (c) die Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 62.

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes:

- (a) **Pilotprojekte,**

Geänderter Text

1. Mit der Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, insbesondere

- (a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich **Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften und** Branchenverbänden;
- (b) die Schaffung von Clustern, Netzwerken **und Koordinationsstellen;**
- (c) die Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 62.

- (ca) **Innovation und Zusammenarbeit über die Einrichtung von Partnerschaften zwischen Netzen in der Union und in Drittländern;**

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes:

- (a) **Pilot-, Demonstrations- und Vorzeigeprojekte;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- (b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft;
- (c) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen;
- (d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
- (e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten **und** lokaler Märkte;
- (f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel;
- (g) **gemeinsame** Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;
- (h) horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Lebensmittel, zur Energiegewinnung oder für industrielle Verfahren;
- (i) die Durchführung, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] definierten öffentlich-privaten Partnerschaften, von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen;
- (j) die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.

3. **Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nur neu geschaffenen Clustern und Netzwerken sowie denjenigen gewährt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist.**

Die Unterstützung für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

Geänderter Text

- (b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft, **einschließlich solcher zur Abfallreduzierung**;
- (c) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen;
- (d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler **und regionaler** Märkte;
- (e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten, lokaler **und regionaler** Märkte **sowie von Erzeugnissen, für die Qualitätsregelungen gelten**;
- (f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel;
- (g) **koordinierte** Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren **wie unter anderem eine effiziente Wasserbewirtschaftung, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Erhaltung der Agrarlandschaft**;
- (h) horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Lebensmittel, zur Energiegewinnung oder für industrielle Verfahren;
- (i) die Durchführung, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. ... 2013 [GSR] definierten öffentlich-privaten Partnerschaften, von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen;
- (j) die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten;
- (ja) **die Entwicklung, einschließlich der Vermarktung, von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum Tourismus im ländlichen Raum**;
- (jb) **die Entwicklung von Projekten in Zusammenhang mit „sozialer Landwirtschaft“.**

2a. Bei der Zuteilung von Unterstützungsmaßnahmen kann der Zusammenarbeit von Einrichtungen, an denen Primärerzeuger beteiligt sind, Vorrang eingeräumt werden.

3. Die Unterstützung für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Die Ergebnisse der Pilotprojekte und Vorhaben von Einzelakteuren gemäß Absatz 2 Buchstabe b werden veröffentlicht.

5. Die folgenden Kosten, die mit Zusammenarbeitsformen gemäß Absatz 1 zusammenhängen, kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht:

(a) Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Plans oder eine nicht in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannte *lokale Entwicklungsstrategie*;

(b) Belebung des betreffenden Gebiets, um ein gemeinsames Gebietsprojekt durchführbar zu machen. Im Falle von Clustern kann die Belebung auch die Veranstaltung von Schulungen, die Netzwerkaktivitäten zwischen Mitgliedern und die Anwerbung neuer Mitglieder betreffen;

(c) laufende Kosten der Zusammenarbeit;

(d) Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans, einer anderen als der in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten *örtlichen Entwicklungsstrategie* oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion;

(e) Kosten für Fördermaßnahmen.

6. Wird ein Geschäftsplan, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden.

7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten kommt auch für eine Unterstützung in Betracht.

8. Die Unterstützung ist auf einen Höchstzeitraum von sieben Jahren begrenzt, ausgenommen für eine gemeinsame Umweltaktion in ordnungsgemäß begründeten Fällen.

9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt.

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse der Pilotprojekte und Vorhaben von Einzelakteuren gemäß Absatz 2 Buchstabe b werden veröffentlicht.

5. Die folgenden Kosten, die mit Zusammenarbeitsformen gemäß Absatz 1 zusammenhängen, kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht:

(a) Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Plans oder eine nicht in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR] genannte *Strategie für lokale Entwicklung*;

(b) Belebung des betreffenden Gebiets, um ein gemeinsames Gebietsprojekt durchführbar zu machen. Im Falle von Clustern kann die Belebung auch die Veranstaltung von Schulungen, die Netzwerkaktivitäten zwischen Mitgliedern und die Anwerbung neuer Mitglieder betreffen;

(c) laufende Kosten der Zusammenarbeit;

(d) Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans, einer anderen als der in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR] genannten *Strategie für lokale Entwicklung* oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion;

(e) Kosten für Fördermaßnahmen.

6. Wird ein Geschäftsplan, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden.

7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten **und die Zusammenarbeit mit Akteuren aus Entwicklungsländern kommen** auch für eine Unterstützung in Betracht.

8. Die Unterstützung ist auf einen Höchstzeitraum von sieben Jahren begrenzt, ausgenommen für eine gemeinsame Umweltaktion in ordnungsgemäß begründeten Fällen.

9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten **Vorhabenarten** festzulegen.

Geänderter Text

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten **Arten der Zusammenarbeit** festzulegen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen bezieht sich auf

- (a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;
- (b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit **oder** eines Umweltvorfalls zu zahlen;
- (c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit **oder** infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt. **Bei der Schätzung der Einkommen der Landwirte muss auch die im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (nachstehend „EGF“) erhaltene direkte Einkommensstützung berücksichtigt werden.**

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen bezieht sich auf

- (a) direkt an die Landwirte **oder Zusammenschlüsse von Landwirten** gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;
- (b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, **infolge eines Schädlingsbefalls**, eines Umweltvorfalls **oder von widrigen Witterungsverhältnissen einschließlich Dürren** zu zahlen;
- (c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit **oder Versicherungen**, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Rückgang ihres Einkommens verzeichnen, **oder in Form von direkt an die Landwirte gezahlten finanziellen Beihilfen zur Entrichtung von Versicherungsprämien zur Absicherung des Risikos eines erheblichen Einkommensrückgangs.**

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, **infolge eines Schädlingsbefalls**, infolge eines Umweltvorfalls **oder von widrigen Witterungsverhältnissen** entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.

Die Kommission erstellt eine Halbzeitbilanz über die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahme und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat anschließend einen Bericht. Dieser Bericht enthält erforderlichenfalls geeignete Legislativvorschläge für eine bessere Umsetzung der Risikomanagementmaßnahme.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, **aufgrund derer** mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts **im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts** auf der Grundlage **des** vorhergehenden **Fünfjahreszeitraums** unter Ausschluss **des** höchsten und **des** niedrigsten **Werts zerstört wurden**.

2. Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder **für** eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, **die eine Verringerung der Jahreserzeugung des Landwirts um** mehr als 30 % **im Vergleich zur** durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts **zur Folge hat. Diese durchschnittliche Jahreserzeugung wird** auf der Grundlage **der Zahlen für die** vorhergehenden **drei Jahre oder für die vorhergehenden fünf Jahre und** unter Ausschluss **der** höchsten und **der** niedrigsten **Zahlen oder unter ausreichend begründeten außergewöhnlichen Umständen auf der Grundlage der Zahlen für ein bestimmtes Jahr in den vorhergehenden fünf Jahren berechnet**.

Die Höhe der Einbußen kann — abgestimmt auf die spezifischen Merkmale der einzelnen Erzeugnisse — unter Rückgriff auf die folgenden Indizes bemessen werden:

- (a) biologische Indizes (Menge des Verlusts an Biomasse) oder entsprechende Indizes für Ertragsrückgänge, die auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelt worden sind, oder**
- (b) Wetterindizes (einschließlich Niederschlagsmenge und Temperatur), die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelt worden sind.**

2. Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

3. Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Geänderter Text

3. Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Artikel 39

*Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten
und Umweltvorfälle*

1. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

- (a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
- (b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen aufzeigen;
- (c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

3. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

- (a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren,

Geänderter Text

Artikel 39

*Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten,
Schädlingsbefall sowie Umweltvorfälle und widrige Witterungsverhältnisse*

1. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

- (a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
- (b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen aufzeigen;
- (c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Fonds auf Gegenseitigkeit durch Versicherungssysteme zu ergänzen.**

Landwirte haben nur dann Anspruch auf Ausgleichszahlungen, wenn sie alle gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit ihres Betriebs gegenüber einer Verschlechterung der Umweltbedingungen, Tier- und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel getroffen haben.

3. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

- (a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren,

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b **nur** für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit **und/oder** dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind.

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können die für eine Unterstützung in Betracht kommenden Kosten begrenzen, indem sie Folgendes anwenden:

- (a) Obergrenzen je Fonds,
- (b) angemessene Obergrenzen je Einheit.

Geänderter Text

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds auf Gegenseitigkeit aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall **oder auf die Aufwendungen für die vom Fonds auf Gegenseitigkeit zu Marktpreisen abgeschlossenen Versicherungsverträge** beziehen.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit **oder** dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind, **sowie für Bienenkrankheiten**.

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können die für eine Unterstützung in Betracht kommenden Kosten begrenzen, indem sie Folgendes anwenden:

- (a) Obergrenzen je Fonds,
- (b) angemessene Obergrenzen je Einheit.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

2. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

- (a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
- (b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen aufzeigen;
- (c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder von Versicherungsleistungen** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

2. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

- (a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
- (b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen aufzeigen;
- (c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

4. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c **werden nur für Versicherungsverträge zur Absicherung der Einkommensverluste gemäß Absatz 1 gewährt bzw.** dürfen sich alternativ nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Abgrenzung zu andern Maßnahmen, die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten, die Berechnung der Transaktionskosten und die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 29, der Maßnahme für den biologischen/ökologischen Landbau gemäß Artikel 30 sowie der Maßnahme für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35;

Begründung

In Artikel 34 werden ebenfalls Transaktionskosten erwähnt, die jedoch in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den Transaktionskosten der übrigen Maßnahmen aufgeführt werden sollten.

Geänderter Text

(c) die Abgrenzung zu andern Maßnahmen, die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten, die Berechnung der Transaktionskosten und die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 29, der Maßnahme für den biologischen/ökologischen Landbau gemäß Artikel 30, **der Tierschutzmaßnahme gemäß Artikel 34** sowie der Maßnahme für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch **zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.**

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR] dürfen lokale Aktionsgruppen auch:

(a) **zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden, oder**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) **im Rahmen der Strategie für lokale Entwicklung allein oder gemeinsam mit Partnern Vorhaben von größerer territorialer Tragweite, sogenannte Dachprojekte, realisieren.**

Begründung

Lokale Aktionsgruppen sollten Vorhaben von größerer territorialer Tragweite im Rahmen der Strategie für lokale Entwicklung unter Mitwirkung von Partnern aus dem einschlägigen Bereich unabhängig durchführen dürfen. In der jetzigen Fassung der Verordnungen fungieren die lokalen Aktionsgruppen lediglich als zwischengeschaltete Stelle bei der Übertragung finanzieller Mittel und als Impulsgeber. Könnten im Rahmen einer solchen Strategie Vorzeigeprojekte realisiert werden, so ließe sich ein erheblicher Mehrwert schaffen. Zudem hat sich schon in Polen gezeigt, dass es eine riesige Nachfrage nach kleinen Projekten mit kurzer Laufzeit gibt. Doch leider werden viele Anträge gar nicht erst gestellt, weil der übliche Verwaltungsaufwand zu bewältigen wäre. Durch die vorgeschlagene Änderung müssten die genannten Partner lediglich Kontakt zu einer lokalen Aktionsgruppe halten, aber keine komplizierten Verwaltungsvorgänge durchlaufen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung in Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer *lokalen Entwicklungsstrategie*.

- (b) Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung in Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer **partizipativen Strategie für lokale Entwicklung**.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ba) **die Möglichkeit, dass bereits bestehende lokale Aktionsgruppen die für eine Bewerbung neuer Gebiete für das LEADER-Programm notwendigen Forschungs- und Planungsarbeiten in Bezug auf Gemeinschaftsprojekte durchführen.**

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 1 — Buchstabe a — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben;

- (a) gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben, **einschließlich Kooperationsvorhaben mit Entwicklungsländern;**

Begründung

Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist mehr als bloß der Wunsch, keinen Schaden anzurichten, und bedeutet, dass mögliche Synergieeffekte der internen Politikbereiche der EU in Bezug auf die Entwicklungsziele erforscht werden sollten. In der Mitteilung der Kommission und den Schlussfolgerungen des Rates für einen Politikrahmen für Ernährungssicherheit wird betont, dass die wichtigsten Interessenträger, wie Gruppen für die Entwicklung von Gemeinschaften, Bauernverbände und Frauenverbände, in die Politikgestaltung in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums und landwirtschaftliche Entwicklung einbezogen werden müssen. Dies könnte auch durch den transnationalen Austausch im Rahmen von LEADER-Projekten unterstützt werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 88**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Organisationen, deren Zielsetzung mit den in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Prioritäten im Einklang steht.

Änderungsantrag 89**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 45 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Sensibilisierungsaufwendungen für das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind Kosten **zur Deckung der Aktionen zur Informierung über die lokale Entwicklungsstrategie sowie Aufgaben der Projektentwicklung.**

2. Die Sensibilisierungsaufwendungen für das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR] sind **anfallende Kosten im Hinblick auf die Erleichterung des Austauschs zwischen den Beteiligten, die Unterrichtung über die Strategie für lokale Entwicklung und deren Förderung sowie die Unterstützung potenzieller Begünstigter bei der Entwicklung der Projekte und Erarbeitung der Anträge.**

Änderungsantrag 90**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 46**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine** Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden **Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.**

1. **Mitgliedstaaten können die Beihilfefähigkeit von** Investitionen **von einer vorherigen** Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden **nationalen und EU-Rechtsvorschriften abhängig machen. Mitgliedstaaten können Investitionen Vorrang einräumen, die**

(a) die Betriebsleistung in Sachen Umwelt-, Klima- und Tierschutz erheblich verbessern;

(b) zur Diversifizierung der Einkommensquellen von Landwirten beitragen oder

(c) aus gemeinsamen Aktivitäten bestehen.

2. Förderfähige Ausgaben sind begrenzt auf

2. Förderfähige Ausgaben sind begrenzt auf

(a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;

(a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;

(b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;

(b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, **den** Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

3. Im Falle der Bewässerung gelten **nur** Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.**

4. Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsunterstützung gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.

5. Die Begünstigten der Unterstützung im Rahmen von Investitionen können die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % der sich auf die Investition beziehenden öffentlichen Beihilfe von den zuständigen Zahlstellen beantragen, wenn diese Option im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten ist.

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 121 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum legt in Zusammenarbeit mit dem Monitoringausschuss Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen fest. Mit den Auswahlkriterien **sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller**, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen anhand der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wird bei Kleinkrediten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Geänderter Text

(c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung **zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, darunter auch** Durchführbarkeitsstudien **und** der Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

3. Im Falle der Bewässerung gelten **neue** Investitionen, **einschließlich der Modernisierung bestehender Systeme zur Verbesserung der Wassernutzungs- und Energieeffizienz**, als förderfähige Ausgaben. **In Gebieten, in denen Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und einschlägige Umsetzungsprogramme nach der Richtlinie 2000/60/EG ausgearbeitet worden sind, gelten diese Investitionen nur als förderfähige Ausgaben, wenn sie mit den Umweltzielen dieser Pläne im Einklang stehen.**

4. Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsunterstützung gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.

5. Die Begünstigten der Unterstützung im Rahmen von Investitionen können die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % der sich auf die Investition beziehenden öffentlichen Beihilfe von den zuständigen Zahlstellen beantragen, wenn diese Option im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten ist.

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können.

Geänderter Text

1. Die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum legt in Zusammenarbeit mit dem Monitoringausschuss Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen fest. Mit den Auswahlkriterien **soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen, die sich an landwirtschaftliche Betriebe richten, ausschließlich „aktiven Landwirten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] gewährt werden. Darüber hinaus soll mit den Kriterien** eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen anhand der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung **und Anwendung** der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Mittwoch, 13. März 2013

Begründung

Wie im Vorschlag zur Regelung von Direktzahlungen im Rahmen der GAP festgelegt, richten sich Unterstützungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe ausschließlich an „aktive Landwirte“. Falls diese Unterscheidung in Säule I vorgeschlagen wird, muss sie auf gleiche Weise auch in Säule II übernommen werden.

Änderungsantrag 92**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 50 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde das „ländliche Gebiet“ auf Programmebene.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde das „ländliche Gebiet“ auf Programmebene. **Soweit fachlich begründet, können auch unterschiedliche Gebietskategorien innerhalb einer Maßnahme gebildet werden.**

Änderungsantrag 93**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 51 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 94**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 51 — Absatz 3 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

3. Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 aufgewendet werden.

Geänderter Text

3. Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten **oder sonstigen spezifischen** Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 aufgewendet werden.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Beteiligung von Interessengruppen an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums stärken;

(a) die Beteiligung von **land- und forstwirtschaftlichen** Interessengruppen **und anderen Akteuren im ländlichen Raum** an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums stärken;

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.**

4. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über** den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung **zu erlassen.**

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „**Erzeugung, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

2. Das EIP-Netzwerk hat folgende Aufgaben:

2. Das EIP-Netzwerk hat folgende Aufgaben:

(a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die EIP an die wichtigsten Akteure;

(a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die EIP an die wichtigsten Akteure, **insbesondere die Primärproduzenten und deren vor- und nachgelagerten Akteure;**

(b) **Führung von Diskussionen auf Programmebene, um die Schaffung von operationellen Gruppen zu fördern;**

(c) **Überprüfung der Forschungsergebnisse und des Wissens betreffend die EIP und Berichterstattung darüber;**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(d) Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung **der bewährten Praktiken** im Zusammenhang mit Innovation;

(e) **Veranstaltung von Konferenzen und Workshops und Verbreitung von Informationen im Bereich der EIP.**

3. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** den Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.**

Geänderter Text

(d) Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung **wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Technologien** im Zusammenhang mit Innovation **und dem Wissensaustausch**;

(da) **Einleitung eines Dialogs zwischen Landwirten und der Wissenschaft.**

3. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über** den Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks **zu erlassen.**

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** den Aufbau- und die Arbeitsweise des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.**

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Geänderter Text

3. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über** den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung **zu erlassen.**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das breite Publikum und die potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums informieren;

Geänderter Text

(c) das breite Publikum und die potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums **und Finanzierungsmöglichkeiten** informieren;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Innovation in der **Landwirtschaft** fördern.

Geänderter Text

(d) die Innovation in der **Land- und Forstwirtschaft** fördern.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 101**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 3 — Buchstabe b — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der **mindestens** Folgendes **umfasst**:

Geänderter Text

(b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der Folgendes **umfassen kann**:

Änderungsantrag 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer iii**

Vorschlag der Kommission

iii) *Unterstützung für das Monitoring, insbesondere durch Sammlung und Austausch von einschlägigem Feed-back, einschlägigen Empfehlungen und Analyse insbesondere durch die Monitoringausschüsse gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]. Die lokalen Aktionsgruppen werden auch durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum für das Monitoring und die Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategien unterstützt;*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer v**

Vorschlag der Kommission

v) *Sammlung von Beispielen von Vorhaben, die alle Prioritäten der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum abdecken;*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 104**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer vi**

Vorschlag der Kommission

vi) *laufende Studien und Analysen;*

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vii) *Vernetzungstätigkeiten für lokale Aktionsgruppen und insbesondere technische Hilfe für die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen und der Partnersuche für die Maßnahme gemäß Artikel 42;*

entfällt

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer vii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vii) *Aufstellung eines Plans zur Einrichtung zentraler — digitaler oder physischer — Anlaufstellen vor Ort, damit potenziell Begünstigte auf lokaler Ebene Zugang zu Informationen über Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums und den anderen Programmen des GSR-Fonds haben;*

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *die Einsetzung eines Vorauswahlgremiums unabhängiger Sachverständiger sowie die Vorauswahl der für den Preis für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 58 Absatz 2 eingereichten Vorschläge.*

entfällt

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** den Aufbau und die Arbeitsweise der nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.**

4. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über** den Aufbau und die Arbeitsweise der nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum **zu erlassen.**

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56

entfällt

Preis für innovative lokale Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten

Die Finanzmittel gemäß Artikel 51 Absatz 2 werden für die Finanzierung der Verleihung eines Preises für Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an denen mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen beteiligt sind, die ein innovatives lokales Konzept durchführen.

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

1. Spätestens ab 2015 und in jedem nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.

2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.

3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

Preisgeld — Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

Vorschriften über das Verfahren, die Zeitpläne und die Einsetzung der Lenkungsgruppe

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Bestimmungen über das Verfahren und die Zeitpläne für die Auswahl der Projekte sowie Vorschriften für die Einsetzung der Lenkungsgruppe unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung

Titel IV

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

EIP „**Erzeugung, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ verfolgt folgende Ziele:

1. Die EIP „**Erzeugung, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ verfolgt folgende Ziele:

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- (a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrarsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Landwirtschaft** abhängt;
- (b) sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien — sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;
- (c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung unserer Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;
- (d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und -technologie und den Landwirten, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

2. Die EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

- (a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;
- (b) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis; **und**
- (c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf der landwirtschaftlichen Praxis.

Geänderter Text

- (a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, **wettbewerbsfähigen**, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrar- und Forstsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Land- und Forstwirtschaft** abhängt;
- (b) **nachhaltige Steigerung der Produktivität der EU-Landwirtschaft und** sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien — sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;
- (c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung unserer Umwelt, **zur Förderung agrarökologischer Erzeugungssysteme**, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;
- (d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und -technologie und den Landwirten, **Waldbewirtschaftern, ländlichen Gemeinschaften**, Unternehmen, **nichtstaatlichen Organisationen** und Beratungsdiensten, die diese benötigen;

(da) **Erleichterung des Austauschs von Forschung, Wissen und Technologie, die für die Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft von Bedeutung sind, zwischen der Union und Entwicklungsländern mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Kleinbauern.**

2. Die EIP „**Erzeugung, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

- (a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen **durch einen Ansatz, bei dem alle Beteiligten einbezogen werden;**
- (b) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis;
- (c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf der landwirtschaftlichen Praxis;
- (ca) **Zusammenarbeit mit einschlägigen Netzen und Einrichtungen in Entwicklungsländern;**
- (cb) **Ermittlung regulatorischer Engpässe, durch die Innovationen und Investitionen in Forschung und Entwicklung behindert werden, gemäß den Grundsätzen aus den Mitteilungen der Kommission mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ und mit dem Titel „Intelligente Regulierung in der Europäischen Union“.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Geänderter Text

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „**Erzeugung, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

2. EIP-operationelle Gruppen legen interne Verfahren fest, die eine Transparenz ihrer Tätigkeit sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.

Geänderter Text

1. Die operationellen Gruppen der EIP sind Teil der EIP „**Erzeugung, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet. **Die Bildung einer operationellen Gruppe wird von den Beteiligten, die das breite Interessenspektrum in den Bereichen Entwicklung und Erforschung des ländlichen Raums in der Landwirtschaft repräsentieren, im Konsens beschlossen. Operationelle Gruppen werden weder von einem Interessenvertreter noch von einer Gruppe von Vertretern mit gemeinsamen Interessen im Alleingang eingerichtet. Operationelle Gruppen können innerhalb eines Mitgliedstaats tätig sein und Mitglieder in mehreren Mitgliedstaaten und in Drittländern haben.**

2. EIP-operationelle Gruppen legen interne Verfahren fest, mit denen für Transparenz ihrer Tätigkeit gesorgt und Interessenkonflikte verhindert werden.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63

Vorschlag der Kommission

1. Die EIP-operationellen Gruppen müssen einen Plan aufstellen, der Folgendes enthält:

- (a) eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll;
- (b) eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.

2. Bei der Durchführung ihrer innovativen Vorhaben müssen die operationellen Gruppen

- (a) Beschlüsse über die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Aktionen fassen und

Geänderter Text

1. Die EIP-operationellen Gruppen müssen einen Plan aufstellen, der Folgendes enthält:

- (a) eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll;
- (b) eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.

2. Bei der Durchführung ihrer innovativen Vorhaben müssen die operationellen Gruppen

- (a) Beschlüsse über die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Aktionen fassen und

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum finanziert werden.

3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Vorhaben, insbesondere durch das EIP-Netzwerk.

Geänderter Text

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum **oder von „Horizont 2020“ und anderen EU-Forschungsprogrammen** finanziert werden, **mit denen die praktische Anwendung der Ergebnisse dieser Forschung durch die Landwirte gefördert wird.**

3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Vorhaben, insbesondere durch das EIP-Netzwerk.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64

Vorschlag der Kommission

1. Der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, ihre jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte Regionen zu konzentrierende Mindestbetrag werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung für denselben Zeitraum festgesetzt.

2. 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe für die Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 1 bestimmt.

3. Im Hinblick auf ihre Programmierung und ihre künftige Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden die in Absatz 1 genannten Beträge mit 2 % pro Jahr indiziert.

4. **Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts** nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 **eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Dabei berücksichtigt sie Folgendes:**

(a) **objektive Kriterien im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 4 und**

(b) **die frühere Wertentwicklung.**

Geänderter Text

1. Der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, ihre jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte Regionen zu konzentrierende Mindestbetrag werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung für denselben Zeitraum festgesetzt.

2. 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe für die Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 1 bestimmt.

3. Im Hinblick auf ihre Programmierung und ihre künftige Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden die in Absatz 1 genannten Beträge mit 2 % pro Jahr indiziert.

4. **Die jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten für die in Absatz 1 genannten Beträge** nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] **ist Anhang Ia zu entnehmen.**

4a. **Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zur Änderung von Anhang Ia zu erlassen, wenn dies notwendig ist, um auch die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] übertragenen Finanzmittel einzubeziehen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

5. **Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Absatz 4 enthält der im selben Absatz genannte Durchführungsrechtsakt auch die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 sowie in Anwendung der Artikel 10b und 136 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates* für das Kalenderjahr 2013 übertragenen Finanzmittel.**

6. **Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie** werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.

Geänderter Text

6. **Die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen** werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.

(Text der Kommission in Artikel 64 Absatz 5 durch Text aus COM (2012)0553 ersetzt)

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65

Vorschlag der Kommission

1. In dem Beschluss zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum wird die Höchstbeteiligung des ELER für das Programm festgesetzt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten *Regionen* werden in dem Beschluss gegebenenfalls gesondert ausgewiesen.

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

3. Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgesetzt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten *Regionen*, die *Regionen* in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

(a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten *Regionen*, den *Regionen* in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(b) 50 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen *Regionen*.

Geänderter Text

1. In dem Beschluss zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum wird die Höchstbeteiligung des ELER für das Programm festgesetzt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten *Gebiete* werden in dem Beschluss gegebenenfalls gesondert ausgewiesen.

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

3. Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgesetzt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten *Gebiete*, die *Gebiete* in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

(a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten *Gebieten*, den *Gebieten* in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(b) 50 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen *Gebieten*.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf 20 %.

4. Abweichend von Absatz 3 beläuft sich der Höchstsatz der ELER-Beteiligung auf

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten *Regionen*, der *Regionen* in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(b) **100 % für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 erhalten.**

Geänderter Text

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf 20 %.

4. Abweichend von Absatz 3 beläuft sich der Höchstsatz der ELER-Beteiligung auf

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten *Gebiete*, der *Gebiete* in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(c) **55 % der in Artikel 29 genannten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Dieser Satz kann für die Programme der weniger entwickelten Gebiete, der Gebiete in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 auf 90 % angehoben werden.**

Um eine Kohärenz mit der Höhe der Kofinanzierungssätze der anderen GSR-Fonds für Übergangsregionen sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 3 Buchstabe b den Maximalbeitrag aus dem ELER für Maßnahmen im Rahmen von Programmen mit mehreren Fonds erhöhen, die in Übergangsregionen nach der Definition in Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR] implementiert werden.

Abweichend von Absatz 3 kann für die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] übertragen werden, ein Beitragssatz des ELER von 95 % gelten, wenn ein Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

i) **Er erhält von der Union finanziellen Beistand im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus ⁽¹⁾;**

ii) **er erhält mittelfristigen finanziellen Beistand im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten ⁽²⁾; oder**

iii) **ihm steht im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens zur Verfügung.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Mindestens 5 % und im Falle Kroatiens 2,5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums sind LEADER vorzubehalten.

6. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden.

7. Bei Unternehmensbeihilfen sind in Bezug auf die Beträge der öffentlichen Beihilfen die festgesetzten Höchstgrenzen für staatliche Beihilfen einzuhalten, soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

4a. Die Finanzmittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 14 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] ergeben, sind Maßnahmen gemäß Artikel 29 vorzubehalten.

5. Mindestens 5 % und im Falle Kroatiens 2,5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums sind LEADER vorzubehalten.

5a. Mindestens 25 % der gesamten ELER-Beteiligung am Programm für ländliche Entwicklung sind Maßnahmen gemäß Artikel 29 und 30 vorzubehalten.

6. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden. **Dies sollte die Programmplanung nicht einschränken oder behindern, die in kohärenter und integrierter Weise die Unterstützung aus unterschiedlichen GSR-Fonds miteinander kombiniert, die notwendig sein kann, um die thematischen Ziele aus Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [GSR] zu erreichen.**

6a. Der nationale Beitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben kann durch nichtgewerbliche private Beiträge ersetzt werden.

7. Bei Unternehmensbeihilfen sind in Bezug auf die Beträge der öffentlichen Beihilfen die festgesetzten Höchstgrenzen für staatliche Beihilfen einzuhalten, soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.

(Text der Kommission in Artikel 65 Absatz 5 durch Text aus COM (2012)0553 ersetzt)

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 66

entfällt

Finanzierung von Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation leisten

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 121**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 67 — Absatz 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

2. Die Ausgaben kommen nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Maßnahmen getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Geänderter Text

2. Die Ausgaben kommen nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Maßnahmen getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden, **es sei denn, die Vorschläge wurden in dem Übergangszeitraum zwischen zwei Programmen eingereicht, damit keine Unterbrechungen auftreten, zumal dadurch Investitionen blockiert würden.**

Änderungsantrag 181**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 67 — Absatz 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

4a. Bei den Ausgaben sind Mehrwertsteuerbeträge förderfähig, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer nicht rückerstattet werden.

Änderungsantrag 122**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder Zusatzkosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck stellt eine Stelle, die von den für die Berechnungen verantwortlichen Behörden unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Diese Bescheinigung muss Teil des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum sein.

Geänderter Text

2. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder Zusatzkosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck stellt eine Stelle, die von den für die Berechnungen verantwortlichen Behörden unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Diese Bescheinigung muss Teil des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum sein. **Bevor sie die Programme genehmigt, stellt die Kommission sicher, dass die Berechnungen alle wichtigen Elemente enthalten und dass die wichtigsten Annahmen stichhaltig und die wichtigsten Parameter zutreffend sind.**

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Probleme aufgegriffen, die der Rechnungshof in Bezug auf Probleme bei der Festlegung der Höhe der Beihilfen festgestellt hat (vgl. Ziffer 97 des Sonderberichts 7/2011).

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 183
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 — Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Begünstigten von Zahlungen, darunter auch lokale Aktionsgruppen, können die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % der öffentlichen Beihilfe beantragen, wenn diese Option im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums enthalten ist.

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der **Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts**;

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der **Informationen über Ertrags- und Finanzindikatoren**;

Begründung

Durch einen vierteljährlich zu übermittelnden Bericht würde der Verwaltungsaufwand erheblich ansteigen, was im Widerspruch zu allen Vereinfachungsbemühungen steht.

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Verfügt ein Mitgliedstaat über mehr als ein Programm, kann eine Koordinierungsstelle benannt werden, die zumindest für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel sorgt und als Bindeglied zwischen der Kommission und den nationalen Verwaltungsbehörden fungiert.

Begründung

Wie in Erwägung 5 der Verordnung 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 erwähnt, bedarf es einer Koordinierungsstelle für die Zahlstellen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Fortschritte und Verwirklichungen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums **aufzuzeigen** sowie die Wirkung, Effektivität, Effizienz und Relevanz der Interventionen im Bereich der ländlichen Entwicklung zu bewerten;

Geänderter Text

(a) die Fortschritte und Verwirklichungen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums **kritisch und objektiv zu bewerten** sowie die Wirkung, Effektivität, Effizienz und Relevanz der Interventionen im Bereich der ländlichen Entwicklung zu bewerten;

Begründung

Der ursprüngliche Wortlaut ist zu normativ.

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Monitoring- und Evaluierungssystem gemäß Artikel 74 ist ein Verzeichnis der auf jedes Programm anwendbaren gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse **und die Wirkung** des Programms aufzuführen, um die Aggregation von Daten auf EU-Ebene zu erlauben.

Geänderter Text

1. Im Monitoring- und Evaluierungssystem gemäß Artikel 74 ist ein Verzeichnis der auf jedes Programm anwendbaren gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Outputs **und** die Ergebnisse des Programms aufzuführen, um die Aggregation von Daten auf EU-Ebene zu erlauben.

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Begünstigten einer Unterstützung im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die lokalen Aktionsgruppen verpflichten sich, der Verwaltungsbehörde und/oder ernannten Bewertern oder anderen Stellen, die Aufgaben an ihrer Stelle wahrnehmen, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die ein Monitoring und eine Evaluierung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

Geänderter Text

Die Begünstigten einer Unterstützung im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die lokalen Aktionsgruppen verpflichten sich, der Verwaltungsbehörde und/oder ernannten Bewertern oder anderen Stellen, die Aufgaben an ihrer Stelle wahrnehmen, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die ein Monitoring und eine Evaluierung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen, **wobei die in innerstaatlichen und Unionsrechtsvorschriften verankerten Rechte auf Vertraulichkeit und Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten sind.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 128
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) er überprüft **die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem** Evaluierungsplan **des Programms**;

Geänderter Text

(b) er überprüft **den von der Verwaltungsbehörde vorgelegten** Evaluierungsplan **und die Fortschritte bei dessen Umsetzung**;

Änderungsantrag 129
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum **31. Mai 2016** und bis zum **31. Mai** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Geänderter Text

1. Bis zum **30. Juni 2016** und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich 2022 legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. **Der letzte Durchführungsbericht ist von dem Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen.** Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Änderungsantrag 130
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85

Vorschlag der Kommission

Im Jahre 2023 erstellen die Mitgliedstaaten einen Ex-post-Evaluierungsbericht für jedes ihrer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Dieser Bericht wird **der Kommission bis** spätestens 31. Dezember 2023 **übermittelt**.

Geänderter Text

Im Jahre 2023 erstellen die Mitgliedstaaten einen Ex-post-Evaluierungsbericht für jedes ihrer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Dieser Bericht wird spätestens **am** 31. Dezember 2023 **abgeschlossen**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 131
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Soweit Artikel 107, 108 und 109 AEUV Anwendung finden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, die Vorschriften betreffen, mit denen alle Maßnahmen nach dieser Verordnung, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, von den Bestimmungen über staatliche Beihilfen ausgenommen werden.

Änderungsantrag 132
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzliche nationale Finanzierung

Zusätzliche nationale Finanzierung **und Beihilfen außerhalb des Rahmens von Artikel 42 AEUV**

Änderungsantrag 133
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 *des Vertrags* getätigt werden und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 *des Vertrags* festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 AEUV getätigt werden und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, **und Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben außerhalb des Rahmens von Artikel 42 AEUV getätigt werden**, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 AEUV festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 134
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen **unbefristeten** Zeitraum ab dem **Tag des Inkrafttretens** dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab dem **Inkrafttreten** dieser Verordnung übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Begründung

Das Europäische Parlament sollte die Befugnisübertragung an die Kommission konkret bestätigen und im Zweifelsfall nicht im eigenen Haus für die Rückholung eigener legislativer Rechte kämpfen müssen.

Änderungsantrag 135
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Artikel 18 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte		<u>Agrarsektor</u>
		50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten <i>Regionen</i>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in <i>Regionen</i> in äußerster Randlage
		65 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen <i>Regionen</i>
			Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für
			— sich niederlassende Junglandwirte
			— kollektive Investitionen und integrierte <i>Operationen</i>

Mittwoch, 13. März 2013

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte		<u>Agrarsektor</u>
			— Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
			— im Rahmen der EIP unterstützte <i>Operationen</i>
			<u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u>
		50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten <i>Regionen</i>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in <i>Regionen</i> in äußerster Randlage
		65 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen <i>Regionen</i>
			Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte <i>Operationen</i> um 20 % angehoben werden

Geänderter Text

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte		<u>Agrarsektor</u>
		50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten <i>Gebieten</i>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in <i>Gebieten</i> in äußerster Randlage
		75 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen <i>Gebieten</i>
			Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für
			— sich niederlassende Junglandwirte
			— kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
			— Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
			— im Rahmen der EIP unterstützte <i>Vorhaben</i>

Mittwoch, 13. März 2013

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte		<u>Agrarsektor</u>
			— Biobauern
			— Maßnahmen zur Erfüllung von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie
			— Agrarumweltregelungen
			<u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u>
		50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Gebieten
		75 %	der förderfähigen Investitionen in Gebieten in äußerster Randlage
		75 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Gebieten
			Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Vorhaben sowie kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben um 20 % angehoben werden

Änderungsantrag 136**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Artikel 24 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

24 Absatz 3	Einrichtung von Agrarforstsystemen	80 %	der förderfähigen Investitionen für die Einrichtung von Agrarforstsystemen
----------------	------------------------------------	-------------	--

Geänderter Text

24 Absatz 3	Einrichtung von Agrarforstsystemen	100 %	der förderfähigen Investitionen für die Einrichtung von Agrarforstsystemen
----------------	------------------------------------	--------------	--

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 137
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Artikel 27 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

27 Absatz 5	Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten <i>Regionen</i>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in <i>Regionen</i> in äußerster Randlage
		65 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen <i>Regionen</i>

Geänderter Text

27 Absatz 5	Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten <i>Gebieten</i>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in <i>Gebieten</i> in äußerster Randlage
		75 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen <i>Gebieten</i>

Mittwoch, 13. März 2013

(in Mio. EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<i>Österreich</i>	609.744	609.744	609.744	609.744	609.744	609.744	609.744
<i>Polen</i>	2.029.504	2.029.504	2.029.504	2.029.504	2.029.504	2.029.504	2.029.504
<i>Portugal</i>	614.811	614.811	614.811	614.811	614.811	614.811	614.811
<i>Rumänien</i>	1.435.645	1.435.645	1.435.645	1.435.645	1.435.645	1.435.645	1.435.645
<i>Slowenien</i>	138.743	138.743	138.743	138.743	138.743	138.743	138.743
<i>Slowakei</i>	302.467	302.467	302.467	302.467	302.467	302.467	302.467
<i>Finnland</i>	326.416	326.416	326.416	326.416	326.416	326.416	326.416
<i>Schweden</i>	291.736	291.736	291.736	291.736	291.736	291.736	291.736
<i>Vereinigtes Königreich</i>	362.465	362.465	362.465	362.465	362.465	362.465	362.465

Änderungsantrag 140**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang entfällt**Änderungsantrag 141****Vorschlag für eine Verordnung****Anhang III — Thematische Teilprogramme — Buchstabe 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Öffentlich-private Partnerschaften, um den Generationenübergang zu erleichtern

Mittwoch, 13. März 2013

Begründung

Eines der größten Probleme von Junglandwirten bei der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit sind die Kosten und administrativen Hürden im Zusammenhang mit der Übernahme der Betriebe älterer Landwirte. All dies erschwert den Generationenübergang — auch ein Grund, warum das Durchschnittsalter der Landwirte in der EU bei über 50 Jahren liegt. Die Erleichterung des Generationenübergangs durch öffentlich-private Partnerschaften sollte in die indikative Liste der Maßnahmen und Vorhaben mit besonderer Bedeutung für thematische Teilprogramme aufgenommen werden, um diesem Problem bei der Ausarbeitung von Instrumenten für die landwirtschaftliche Entwicklung auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 142**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang V — Abschnitt 3***Vorschlag der Kommission*

Artikel 17 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Artikel 32 — 33 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Geänderter Text

Artikel 17 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Artikel 32–33 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Artikel 34 Tierschutz*Begründung*

Landwirte, die bei der Erzeugung den Tierschutz berücksichtigen, entsprechen den Bedürfnissen des Marktes und können für ihre Erzeugnisse einen Spitzenpreis erhalten, was ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Sie müssen gefördert werden, um auf diese Erzeugungssysteme umzusteigen.

P7_TA(2013)0087

Finanzierung, Verwaltung und Kontrollsystem der GAP (Beschluss über die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen)

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Erteilung des entsprechenden Mandats (KOM(2011)0628/2 — C7-0341/2011 — COM(2012)0551 — C7-0312/2012 — 2011/0288(COD) — 2013/2531(RSP))

(2016/C 036/42)

Mittwoch, 13. März 2013

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 70a seiner Geschäftsordnung,

in der Erwägung, dass die in dem Gesetzgebungsvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich ein Hinweis für die Rechtssetzungsbehörde ist und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

beschließt, auf der Grundlage des folgenden Mandats interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen:

MANDAT

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Der Abbau des bürokratischen Aufwands stellt eines der Kernziele und Haupterfordernisse der GAP Reform dar. Durch die Einführung praxisgerechter Toleranzschwellen und Bagatellgrenzen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertrauen und Kontrolle sollte sichergestellt werden, dass die zukünftigen bürokratischen Lasten der Mitgliedsstaaten und Empfänger auf ein sinnvolles Maß begrenzt werden. Im Zuge des Bürokratieabbaus sollten die administrativen und sonstigen Kosten der Kontrollen auf allen Ebenen berücksichtigt und gut funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme honoriert werden. Oberstes Ziel sollte sein, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und sicherzustellen, dass die bürokratischen Lasten der Landwirte und der Verwaltung auf ein sinnvolles Maß zurückgeführt werden.*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, die die Zulassung der Zahlstellen und der Koordinierungsstellen, den Inhalt des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die aus dem EU-Haushalt im Rahmen der öffentlichen Intervention zu finanzierenden Maßnahmen und die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die Kürzungen und Aussetzungen der Erstattungen an die Mitgliedstaaten, den Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds, die Einziehung von Forderungen, die gegen Begünstigte verhängten **Sanktionen** im Falle der Nichteinhaltung der Beihilfevoraussetzungen, die Vorschriften über Sicherheiten, die Funktionsweise des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die von der Prüfung ausgenommenen Maßnahmen, die Sanktionen im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften, die Bestimmungen über die Erhaltung von Dauergrünland, die Bestimmungen über den maßgeblichen Tatbestand und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, anzuwendenden Wechselkurs sowie den Inhalt des gemeinsamen Rahmens für die Bewertung der im Rahmen der GAP getroffenen Maßnahmen betreffen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Geänderter Text

- (3) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, die die Zulassung der Zahlstellen und der Koordinierungsstellen, den Inhalt des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die aus dem EU-Haushalt im Rahmen der öffentlichen Intervention zu finanzierenden Maßnahmen und die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die Kürzungen und Aussetzungen der Erstattungen an die Mitgliedstaaten, den Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds, die Einziehung von Forderungen, die gegen Begünstigte verhängten **Verwaltungssanktionen** im Falle der Nichteinhaltung der Beihilfevoraussetzungen, die Vorschriften über Sicherheiten, die Funktionsweise des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die von der Prüfung ausgenommenen Maßnahmen, die Sanktionen im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften, die Bestimmungen über die Erhaltung von Dauergrünland **und -weideland**, die Bestimmungen über den maßgeblichen Tatbestand und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, anzuwendenden Wechselkurs sowie den Inhalt des gemeinsamen Rahmens für die Bewertung der im Rahmen der GAP getroffenen Maßnahmen betreffen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden. **Der Rechnungshof kann gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates Stellungnahmen zu diesen delegierten Rechtsakten abgeben.**

(Diese zwei Änderungen — die Ersetzung von „Sanktionen“ durch „Verwaltungssanktionen“ und von „Dauergrünland“ durch „Dauergrünland und -weideland“ — gelten für den gesamten Text; werden sie angenommen, müssen entsprechende Änderungen des gesamten Wortlauts vorgenommen werden.)

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) *Diese Verordnung sollte gegebenenfalls Ausnahmeregelungen für Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände vorsehen. Im Zusammenhang mit den Agrarverordnungen sollte das Konzept der höheren Gewalt im Licht der Urteile des Gerichtshofs interpretiert werden.*

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) *Die steigenden Anforderungen an die bescheinigenden Stellen und die Zahlstellen sollten nicht mit einem weiteren Anstieg der Verwaltungslast in den Mitgliedsstaaten einhergehen. Vor allem sollten diese Anforderungen nicht über internationale Prüfstandards hinausgehen. Im Bezug auf Umfang und Inhalt der zu bescheinigenden Sachverhalte sollte ein ausgewogenes Kostennutzenverhältnis gewahrt bleiben und sämtliche zusätzlichen Berichterstattungspflichten sollten einen eindeutigen Mehrwert aufweisen.*

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10) Um den Begünstigten den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden **und** landwirtschaftlicher Betriebsführung einerseits und den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten *landwirtschaftlichen* Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz andererseits bewusster zu machen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ein umfassendes System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung einführen, das den Begünstigten Beratung anbietet. Diese landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte in keiner Weise die Verpflichtung und Verantwortung der Begünstigten, diese Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen. Auch sollten die Mitgliedstaaten eine eindeutige Trennung zwischen Beratung und Kontrolle sicherstellen.

- (10) Um den Begünstigten den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden, landwirtschaftlicher Betriebsführung **und landwirtschaftlichem Risikomanagement** einerseits und den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten *landwirtschaftlichen* Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz andererseits bewusster zu machen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ein umfassendes System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung einführen, das den Begünstigten Beratung anbietet. Diese landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte in keiner Weise die Verpflichtung und Verantwortung der Begünstigten, diese Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen. Auch sollten die Mitgliedstaaten eine eindeutige Trennung zwischen Beratung und Kontrolle sicherstellen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen erstrecken. **Schließlich** sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation sowie der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der **Kleinbetriebe** abdecken.

Geänderter Text

- (11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance **auf betrieblicher Ebene** umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen erstrecken. **Zudem** sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation sowie der **ökologischen Leistung und der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe** abdecken, **unter anderem die Modernisierung der Betriebe, das Streben nach Wettbewerbsfähigkeit, die Integration des Sektors, Innovation und die Ausrichtung auf den Markt sowie die Förderung und Anwendung von Rechnungsführungsstrategien, Unternehmertum und einer nachhaltigen Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen. Den Mitgliedstaaten sollte schließlich gestattet werden, ihrem System die Förderung der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Einführung von geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen, Tier- und Pflanzenkrankheiten sowie die Beratung über integrierte Schädlingsbekämpfung und die Verwendung von nicht-chemischen Alternativen hinzuzufügen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Betriebsberatung durch die Begünstigten sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Alle Begünstigten, auch wenn sie keine Unterstützung im Rahmen der GAP erhalten, sollten Zugang zum Beratungssystem haben. Die Mitgliedstaaten **können** jedoch **Prioritätskriterien festlegen**. Aufgrund des Wesens der Beratungstätigkeit ist es angebracht, die dabei gewonnenen Informationen als vertraulich zu behandeln, außer in Fällen schwerer Verstöße gegen EU- oder einzelstaatliches Recht. Im Hinblick auf die Wirksamkeit des Systems sollten die Berater angemessen qualifiziert sein und regelmäßig Weiterbildungen besuchen.

Geänderter Text

- (12) Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Betriebsberatung durch die Begünstigten sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Alle Begünstigten, auch wenn sie keine Unterstützung im Rahmen der GAP erhalten, sollten Zugang zum Beratungssystem haben. Die Mitgliedstaaten **sollten** jedoch **in der Lage sein, basierend auf Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialkriterien, die Kategorien von Begünstigten festzulegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben**. Aufgrund des Wesens der Beratungstätigkeit ist es angebracht, die dabei gewonnenen Informationen als vertraulich zu behandeln, außer in Fällen schwerer Verstöße gegen EU- oder einzelstaatliches Recht. Im Hinblick auf die Wirksamkeit des Systems sollten die Berater angemessen qualifiziert sein und regelmäßig Weiterbildungen besuchen.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Die Finanzmittel zur Deckung der von den zugelassenen Zahlstellen für den EGFL getätigten Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von Erstattungen auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung dieser Ausgaben zur Verfügung gestellt. Bis diese Erstattungen in Form von monatlichen Zahlungen überwiesen werden, stellen die Mitgliedstaaten den zugelassenen Zahlstellen die erforderlichen Mittel nach Maßgabe ihres Bedarfs bereit. Die Aufwendungen der Mitgliedstaaten und der an der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligten Begünstigten für Personal- und Verwaltungskosten **sind** von diesen selbst zu tragen.

Geänderter Text

- (13) Die Finanzmittel zur Deckung der von den zugelassenen Zahlstellen für den EGFL getätigten Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von Erstattungen auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung dieser Ausgaben zur Verfügung gestellt. Bis diese Erstattungen in Form von monatlichen Zahlungen überwiesen werden, stellen die Mitgliedstaaten den zugelassenen Zahlstellen die erforderlichen Mittel nach Maßgabe ihres Bedarfs bereit. **Um die Arbeit der Zahlstellen effizienter zu gestalten, sind die** Aufwendungen der Mitgliedstaaten und der an der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligten Begünstigten für Personal- und Verwaltungskosten von diesen **Zahlstellen** selbst zu tragen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb von Satellitenaufnahmen und deren Bearbeitung sollten der Kommission zur Verwaltung der Agrarmärkte dienen **und** ihr die Überwachung der Agrarausgaben erleichtern.

Geänderter Text

- (14) Der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb von Satellitenaufnahmen und deren Bearbeitung sollten der Kommission zur Verwaltung der Agrarmärkte dienen, ihr die Überwachung der Agrarausgaben **und den Einsatz von Mitteln, von denen die Landwirtschaft abhängt, einschließlich im Zusammenhang mit Agrarforstsystemen, erleichtern und es ihr ermöglichen, bei Naturkatastrophen zeitnahe Hilfen festzusetzen und bereitzustellen.**

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

- (23) Die Finanzierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum erfolgt über eine finanzielle Beteiligung des EU-Haushalts, wobei die Mittel in Jahrestanchen gebunden werden. Damit die Mitgliedstaaten bereits bei Beginn der Durchführung dieser Programme über die vorgesehenen EU-Mittel verfügen können, müssen diese in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Daher **ist** eine Vorschussregelung **vorzusehen**, die einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleistet und es gestattet, die Zahlungen an die Begünstigten in geeigneter Weise vorzunehmen; gleichzeitig sind die Grenzen dieser Vorschussregelung festzulegen.

Geänderter Text

- (23) Die Finanzierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum erfolgt über eine finanzielle Beteiligung des EU-Haushalts, wobei die Mittel in Jahrestanchen gebunden werden. Damit die Mitgliedstaaten bereits bei Beginn der Durchführung dieser Programme über die vorgesehenen EU-Mittel verfügen können, müssen diese in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Daher **sollte** eine Vorschussregelung **zu einer Priorität gemacht werden**, die einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleistet und es gestattet, die Zahlungen an die Begünstigten in geeigneter Weise vorzunehmen; gleichzeitig sind die Grenzen dieser Vorschussregelung festzulegen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

- (27) Nach den sektorbezogenen Agrarvorschriften müssen die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen Angaben über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Kommission übermitteln. Diese Kontrollstatistiken werden verwendet, um die Fehlerquote auf Ebene des Mitgliedstaats zu ermitteln und ganz allgemein die Verwaltung des EGFL und des ELER zu kontrollieren. Sie sind für die Kommission *ein* wichtige Informationsquelle, um sich zu vergewissern, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden, und spielen für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung eine wichtige Rolle. Angesichts der essenziellen Bedeutung dieser statistischen Informationen und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, diese fristgerecht zu übermitteln, ist ein Mittel vorzusehen, das in einer dem Umfang der fehlenden Angaben angemessenen Art und Weise von einer verspäteten Übermittlung der vorgeschriebenen Angaben abhält. Es sind daher Bestimmungen festzulegen, wonach die Kommission den Teil der monatlichen oder Zwischenzahlungen aussetzen kann, für den die entsprechenden statistischen Informationen nicht rechtzeitig übermittelt wurden.

Geänderter Text

- (27) Nach den sektorbezogenen Agrarvorschriften müssen die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen Angaben über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Kommission übermitteln. Diese Kontrollstatistiken werden verwendet, um die Fehlerquote auf Ebene des Mitgliedstaats zu ermitteln und ganz allgemein die Verwaltung des EGFL und des ELER zu kontrollieren. Sie sind für die Kommission *eine* wichtige Informationsquelle, um sich zu vergewissern, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden, und spielen für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung eine wichtige Rolle. Angesichts der essenziellen Bedeutung dieser statistischen Informationen und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, diese fristgerecht zu übermitteln, ist ein verhältnismäßiges Mittel vorzusehen, das in einer dem Umfang der fehlenden Angaben angemessenen Art und Weise von einer verspäteten Übermittlung der vorgeschriebenen Angaben abhält. Es sind daher Bestimmungen festzulegen, wonach die Kommission den Teil der monatlichen oder Zwischenzahlungen aussetzen kann, für den die entsprechenden statistischen Informationen nicht rechtzeitig übermittelt wurden. **Von der Möglichkeit einer solchen Aussetzung sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verspätung den Mechanismus der jährlichen Haushaltsentlastung in Gefahr bringt.**

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der GAP erforderlichen Maßnahmen und Aktionen erfolgt teilweise in geteilter Mittelverwaltung. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollte die Kommission durch geeignete Maßnahmen kontrollieren, ob die Behörden der Mitgliedstaaten, die die Zahlungen leisten, die Mittel nach den entsprechenden Grundsätzen verwalten. Daher ist festzulegen, welcher Art **die von der Kommission vorzunehmenden Kontrollen** sind und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Kommission ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrnehmen kann;

Geänderter Text

- (30) Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der GAP erforderlichen Maßnahmen und Aktionen erfolgt teilweise in geteilter Mittelverwaltung. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollte die Kommission durch geeignete Maßnahmen kontrollieren, ob die Behörden der Mitgliedstaaten, die die Zahlungen leisten, die Mittel nach den entsprechenden Grundsätzen verwalten. Daher ist festzulegen, **welche allgemeinen Regeln und Grundsätze die Kommission bei ihren Kontrollen verfolgt werden und** welcher Art **diese** sind, **sowie** welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Kommission ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrnehmen kann **und die Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Kommission klarzustellen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) Damit sich die Kommission, wie es ihre Pflicht ist, davon überzeugen kann, dass die Mitgliedstaaten über Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der EU-Ausgaben verfügen und diese ordnungsgemäß funktionieren, ist **unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen** vorzusehen, dass von der Kommission beauftragte Personen Prüfungen vornehmen und hierbei die Hilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können.

Geänderter Text

- (31) Damit sich die Kommission, wie es ihre Pflicht ist, davon überzeugen kann, dass die Mitgliedstaaten über Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der EU-Ausgaben verfügen und diese ordnungsgemäß funktionieren, ist vorzusehen, dass von der Kommission beauftragte Personen Prüfungen vornehmen und hierbei die Hilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können. **Solche nationalen Bestimmungen sollten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der einzelstaatlichen Kontroll- und Verwaltungssysteme und der Gesamtleistung der einzelstaatlichen Kontrollen bei der Anzahl der Kontrollen, die die Kommission vornehmen muss, Rechnung tragen.**

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

- (36) Die Verfahren zur Wiedereinziehung in den Mitgliedstaaten können zur Folge haben, dass sich diese um mehrere Jahre verzögert, ohne dass ihre Realisierung gesichert ist. Die Kosten dieser Verfahren können, gemessen an den letztlich getätigten oder realisierbaren Wiedereinziehungen, unverhältnismäßig hoch sein. Daher ist den Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen zu gestatten, die Wiedereinziehungsverfahren einzustellen.

Geänderter Text

- (36) Die Verfahren zur Wiedereinziehung in den Mitgliedstaaten können zur Folge haben, dass sich diese um mehrere Jahre verzögert, ohne dass ihre Realisierung gesichert ist. Die Kosten dieser Verfahren können, gemessen an den letztlich getätigten oder realisierbaren Wiedereinziehungen, unverhältnismäßig hoch sein. **Der Schwellenwert für die Wiedereinziehungen von zu Unrecht gezahlten Beträgen, einschließlich Zinsen, wird sehr niedrig angesetzt und Wiedereinziehungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie kosteneffizient sind.** Daher ist den Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen zu gestatten, die Wiedereinziehungsverfahren einzustellen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

- (37) Zum Schutz der finanziellen Interessen des EU-Haushalts sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um sich davon zu überzeugen, dass die aus dem EGFL und dem ELER finanzierten Maßnahmen tatsächlich und korrekt durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem Unregelmäßigkeiten oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der Begünstigten verhindern, aufdecken bzw. wirksam bekämpfen. Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung finden.

Geänderter Text

- (37) Zum Schutz der finanziellen Interessen des EU-Haushalts sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen treffen, um sich davon zu überzeugen, dass die aus dem EGFL und dem ELER finanzierten Maßnahmen tatsächlich und korrekt durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem Unregelmäßigkeiten oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der Begünstigten verhindern, aufdecken bzw. wirksam bekämpfen. Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung finden. ***Um die Kohärenz der EU-politischen Prioritäten und Ziele sicherzustellen, sollte der Umfang dessen, was als riskant für die finanziellen Interessen des EU-Haushaltes erachtet wird auch Risiken für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit einbeziehen, da die Kosten, die mit damit verbunden sind, in andere Bereiche öffentlicher Ausgaben, einschließlich der Union, externalisiert werden. Die Minimierung zusätzlicher Kosten in anderen Bereichen sollte die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gewährleisten.***

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (37a) *Außer in Verordnung (EC, Euratom) Nr. 2988/95 sollten auch in der vorliegenden Verordnung genauere Vorschriften in Bezug auf Unregelmäßigkeiten im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt werden. Für einen Begünstigten, der Beihilfen erhält, ohne den Förderkriterien oder den mit der Gewährung der Beihilfe verbundenen Auflagen zu entsprechen, soll gelten, dass er einen rechtswidrigen Vorteil erlangt hat. Derartige Vorteile werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 zurückgezogen. Um die Begünstigten von Verstößen abzuhalten, sollten Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 in Form einer Verringerung der Beihilfen oder des Ausschlusses von ihnen angewendet werden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um vorsätzliche oder durch Nachlässigkeit verursachte Unregelmäßigkeiten handelt. Diese Verwaltungssanktionen können Beihilfen betreffen, deren Förderkriterien oder Auflagen erfüllt worden sind. Es ist jedoch wesentlich, dass im Falle von Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel 2 Titel III der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] die Gesamtsumme aller Rückforderungen und Kürzungen von Beihilfen nicht höher sein sollte als die in diesem Kapitel genannten Zahlungen.*

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen.
- (38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von **angemessenen verwaltungsrechtlichen** Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen **einschließlich der allgemeinen Grundsätze und anwendbaren Kriterien** sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen. **Es ist notwendig, einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten zu schaffen, um die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen in den Fällen zu verringern, in denen die Fehlerquote akzeptabel ist, sowie Flexibilität auf Grundlage der üblichen Standards des betroffenen Mitgliedstaats oder Gebiets zu bieten, um berechnete Ausnahmen aus agronomischen, ökologischen oder umweltschutzbezogenen Gründen zu ermöglichen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (38a) *Ein gerechtes Sanktionssystem, mit dem Landwirte im Falle von Unregelmäßigkeiten bestraft werden können, sollte eine doppelte Bestrafung und die gleichzeitige Verhängung von administrativen Sanktionen auf Grundlage dieser Verordnung sowie gerichtlicher Sanktionen auf Grundlage des Strafrechts ausschließen, es sei denn, es handelt sich um Fälle von Betrug.*

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (38b) *Bei objektiven oder vom Landwirt unverschuldeten Umständen, insbesondere bei zufälligen Ereignissen, sollte auf die Anwendung administrativer Sanktionen, darunter die Rückzahlung der vom Landwirt erhaltenen Zahlungen, verzichtet werden.*

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden.

- (41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden. **Die Mitgliedstaaten sollten beim Aufbau dieser Systeme angemessenen Gebrauch von Technologien machen, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Kontrollen auf effiziente und wirksame Art und Weise durchgeführt werden.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

- (44) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 485/2008 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass die durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten die einschlägigen Bestimmungen in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die Verordnung (EG) Nr. 485/2008 ist daher aufzuheben.

Geänderter Text

- (44) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 485/2008 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass die durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Aus Gründen **der Einfachheit**, der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten die einschlägigen Bestimmungen in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die Verordnung (EG) Nr. 485/2008 ist daher aufzuheben.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

- (50) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001²⁵, die durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ersetzt wurde, wurde der Grundsatz festgelegt, dass die volle Zahlung einiger GAP-Beihilfen an die Begünstigten an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf Landnutzung, landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeit gebunden sein sollte. Dieser Grundsatz spiegelte sich anschließend in den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²⁶ und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)²⁷ wider. Im Rahmen dieser **sogenannten** „Cross-Compliance“-Regelung müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen, indem sie die im Rahmen der GAP gewährten Beihilfen ganz oder teilweise kürzen oder ausschließen.

Geänderter Text

- (50) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001²⁵, die durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ersetzt wurde, wurde der Grundsatz festgelegt, dass die volle Zahlung einiger GAP-Beihilfen an die Begünstigten an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf Landnutzung, landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeit gebunden sein sollte. Dieser Grundsatz spiegelte sich anschließend in den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²⁶ und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)²⁷ wider. Im Rahmen dieser **so genannten** „Cross-Compliance“-Regelung müssen die Mitgliedstaaten **verwaltungsrechtliche** Sanktionen verhängen, indem sie die im Rahmen der GAP gewährten Beihilfen ganz oder teilweise kürzen oder ausschließen, **in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung definierten allgemeinen Kriterien für die Abstufung dieser Strafen**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

- (53) Die Mitgliedstaaten müssen die Regelung über die Grundanforderungen an die Betriebsführung vollständig umsetzen, so dass sie auf Ebene der Betriebe konkret angewendet wird, und die notwendige Gleichbehandlung der Landwirte gewährleisten.

Geänderter Text

- (53) Die Mitgliedstaaten müssen die Regelung über die Grundanforderungen an die Betriebsführung vollständig umsetzen, so dass sie auf Ebene der Betriebe konkret angewendet wird, und die notwendige Gleichbehandlung der Landwirte gewährleisten. **Die Kommission sollte Leitlinien für die Interpretation der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren für die Zwecke der Cross-Compliance, die gegebenenfalls Flexibilität auf dem Niveau der landwirtschaftlichen Betriebe bieten sollten, damit das notwendige Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung des Geistes des Gesetzes und der Anwendung verhältnismäßiger Verwaltungssanktionen nur im Falle von Verstößen, die direkt und zweifellos den Begünstigten zugeordnet werden können, eingehalten wird, insbesondere in Bezug auf die wiederholten Pannen der betreffenden technischen Systeme.**

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

- (54) **Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar 2013 angewendet.**

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

- (56) *Gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2000/60/EG wird die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe³⁰ am 23. Dezember 2013 aufgehoben. Um die Vorschriften über den Schutz des Grundwassers im Rahmen der Cross-Compliance beizubehalten, empfiehlt es sich, bis zur Einbeziehung der Richtlinie 2000/60/EG in die Cross-Compliance-Regelung den Geltungsbereich der Cross-Compliance anzupassen und einen Standard für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen, der die Anforderungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG einschließt.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

- (57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.

Geänderter Text

- (57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten. **Geringfügige, unbeabsichtigte Verstöße im Zusammenhang mit Cross-Compliance-Kontrollen sollten nicht strafbar sein, stattdessen sollte eine Warnung ausgegeben und die Einhaltung bei einer späteren Prüfung kontrolliert werden.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

- (60) Ein wirksame Durchführung der Cross-Compliance erfordert die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Ebene der Begünstigten. Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, keine Kürzung bzw. keinen Ausschluss vorzunehmen, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 100 EUR handelt, so sollte die zuständige Kontrollbehörde im darauffolgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten überprüfen, ob den der Feststellung des betreffenden Verstoßes zugrundeliegenden Tatsachen abgeholfen wurde.

Geänderter Text

- (60) Ein wirksame Durchführung der Cross-Compliance erfordert die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Ebene der Begünstigten. Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, keine Kürzung bzw. keinen Ausschluss vorzunehmen, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 100 EUR handelt, so sollte die zuständige Kontrollbehörde im darauffolgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten überprüfen, ob den der Feststellung des betreffenden Verstoßes zugrundeliegenden Tatsachen abgeholfen wurde. **Die Mitgliedstaaten können auch ein Frühwarnsystem für weniger schwere, erstmalige Verstöße einrichten, um eine bessere Akzeptanz des Cross-Compliance-Systems durch die bäuerlichen Gemeinschaften zu erreichen und die Landwirte besser in die Umsetzung der Anforderungen einzubeziehen. Dieses System sollte Abmahnungen beinhalten, in denen der betreffende Begünstigte zu abhelfenden Maßnahmen aufgefordert wird, deren Einhaltung im kommenden Jahr von den Mitgliedstaaten überprüft wird.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

- (68) Jedes GAP-Maßnahme sollte überwacht und bewertet werden, um ihre Qualität zu verbessern und ihre Verwirklichungen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist eine Liste von Indikatoren festzulegen und die Wirkung der GAP anhand spezifischer Zielvorgaben zu bewerten. Die Kommission sollte einen gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufstellen, der unter anderem gewährleistet, dass die einschlägigen Daten, einschließlich Informationen von den Mitgliedstaaten, fristgerecht zur Verfügung stehen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen. Außerdem heißt es in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Haushalt für ‚Europa 2020‘- Teil II“, dass die Ausgaben mit klimapolitischer Komponente auf mindestens 20 % angehoben werden sollen, auch durch Beiträge aus anderen Politikbereichen. Die Kommission sollte daher in der Lage sein einzuschätzen, ob und wie sich die EU-Unterstützung im Rahmen der GAP auf die klimapolitischen Ziele auswirkt.

Geänderter Text

- (68) Jedes GAP-Maßnahme sollte überwacht und bewertet werden, um ihre Qualität zu verbessern und ihre Verwirklichungen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist eine Liste von Indikatoren festzulegen und die Wirkung der GAP anhand spezifischer Zielvorgaben zu bewerten. Die Kommission sollte einen gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufstellen, der unter anderem gewährleistet, dass die einschlägigen Daten, einschließlich Informationen von den Mitgliedstaaten, fristgerecht zur Verfügung stehen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen und soweit wie möglich auf bereits vorhandene Datenquellen zurückgreifen. **Außerdem sollte der Monitoring- und Evaluierungsrahmen die Struktur der GAP berücksichtigen und adäquat widerspiegeln, da der Monitoring- und Evaluierungsrahmen der 2. Säule nicht auf die 1. Säule übertragen werden kann, insbesondere, da bei der 1. Säule auf Grund der vergleichsweise einheitlich ausgestalteten Maßnahmen Synergieeffekte erzielt werden können. Dem sollte angemessen Rechnung getragen werden.** Außerdem heißt es in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Haushalt für ‚Europa 2020‘- Teil II“, dass die Ausgaben mit klimapolitischer Komponente auf mindestens 20 % angehoben werden sollen, auch durch Beiträge aus anderen Politikbereichen. Die Kommission sollte daher in der Lage sein einzuschätzen, ob und wie sich die EU-Unterstützung im Rahmen der GAP auf die klimapolitischen Ziele auswirkt.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70c

Vorschlag der Kommission

(70c) In seinem Urteil hat der Gerichtshof die Legitimität des angestrebten Ziels einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel nicht bestritten. **Dieses Ziel muss vor dem Hintergrund des neuen Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsystems analysiert werden, das ab 1. Januar 2014 anzuwenden ist. Im Rahmen dieses Systems können die Kontrollen der nationalen Behörden nicht erschöpfend sein und insbesondere kann bei fast allen Regelungen lediglich ein begrenzter Teil der Grundgesamtheit vor Ort kontrolliert werden. Eine Anhebung der Mindestkontrollsätze über die derzeit geltenden Sätze würde im vorliegenden Zusammenhang die finanzielle Belastung und den Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden nur erhöhen und wäre nicht kosteneffizient. Darüber hinaus ist in dem neuen System vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen unter bestimmten Bedingungen verringern können. Demnach bedeutet die Veröffentlichung der Namen der Empfänger von Mitteln der Agrarfonds eine Verstärkung der öffentlichen Kontrolle der Verwendung dieser Mittel und stellt somit eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsystems dar, die erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten. Die nationalen Behörden müssen sich bei der Anwendung der neuen Regeln, mit denen das Verwaltungsverfahren für den Vollzug der EU-Mittel vereinfacht und die Verwaltungskosten verringert werden, auf die öffentliche Kontrolle stützen können, insbesondere da diese eine vorbeugende und abschreckende Wirkung gegen Betrug und den Missbrauch öffentlicher Gelder hat, indem sie die einzelnen Begünstigten davon abhält, Unregelmäßigkeiten zu begehen.**

Geänderter Text

(70c) In seinem Urteil hat der Gerichtshof die Legitimität des angestrebten Ziels einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel nicht bestritten.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70d

Vorschlag der Kommission

- (70d) Das mit der Veröffentlichung der Begünstigten angestrebte Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel lässt sich nur erreichen, wenn dafür gesorgt wird, dass bestimmte Informationen öffentlich bekannt gemacht werden. Zu diesen Informationen sollten Angaben über **die Identität des Begünstigten**, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über den Zweck und die Art der betreffenden Maßnahme gehören. **Diese Informationen sollten so veröffentlicht werden, dass dabei weniger stark in die in den Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen eingegriffen wird.**

Geänderter Text

- (70d) Das mit der Veröffentlichung der Begünstigten angestrebte Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel lässt sich nur erreichen, wenn dafür gesorgt wird, dass bestimmte Informationen öffentlich bekannt gemacht werden. Zu diesen Informationen sollten Angaben über den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über den Zweck und die Art der betreffenden Maßnahme gehören. **Um ein genaues Abbild der räumlichen Verteilung der Unterstützung im Rahmen der GAP zu erstellen, sollten auch Angaben über den jeweiligen Standort der von diesen Maßnahmen betroffenen Betriebe gemacht werden. Das Recht der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen zu wahren, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sollten die Namen der Begünstigten nicht veröffentlicht werden, sondern die Begünstigten sollte gewährleistet werden.**

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70f

Vorschlag der Kommission

- (70f) **Um ein Gleichgewicht zwischen dem angestrebten Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel einerseits und dem Recht der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits zu bewahren, muss dem Umfang der Beihilfe Rechnung getragen werden. Nach eingehender Analyse und der Konsultation der Interessenträger zeigt sich, dass im Hinblick auf eine größere Wirksamkeit einer solchen Veröffentlichung und zur Begrenzung des Eingriffs in die Rechte der Begünstigten ein Schwellenwert für den Beihilfebetrag festgesetzt und der Name des Begünstigten nicht veröffentlicht werden sollte, wenn der erhaltene Betrag unter diesem Schwellenwert liegt.**

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 33**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 70 g**

Vorschlag der Kommission

(70 g) *Der Schwellenwert sollte das Beihilfeniveau der Stützungsregelungen, die im Rahmen der GAP bestehen, widerspiegeln und darauf basieren. Da die Strukturen der Agrarwirtschaften der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte erlaubt werden, unterschiedliche Mindestschwellen anzuwenden, die der besonderen Situation der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Die Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] enthält eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung. In Artikel 49 der genannten Verordnung sind die Kriterien für die Berechnung des Beihilfebetrags festgelegt. Aus Gründen der Kohärenz sollten diese Kriterien auch zur Festsetzung von spezifischen Schwellenwerten je Mitgliedstaat für die Veröffentlichung der Namen von Begünstigten herangezogen werden. Unterhalb dieses spezifischen Schwellenwertes muss die Veröffentlichung mit Ausnahme des Namens alle maßgeblichen Informationen enthalten, die dem Steuerzahler ein wirklichkeitsgetreues Bild der GAP vermitteln.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 34**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 70h**

Vorschlag der Kommission

(70h) Diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhöht darüber hinaus die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz dieser Politik. Dies ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Auch kann die lokale Bevölkerung konkrete Beispiele für die „öffentlichen Güter“ sehen, die die Landwirtschaft liefert, wodurch die staatliche Förderung des Agrarsektors an Legitimität gewinnt. Darüber hinaus wird die persönliche Verantwortlichkeit der Landwirte für die Verwendung der öffentlichen Gelder verstärkt.

Geänderter Text

(70h) Diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhöht darüber hinaus die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz dieser Politik. **Um dies auch bei den anderen Politikfeldern der Union zu erreichen, sollten vergleichbare Regeln auch auf Empfänger von Mitteln aus den weiteren Fonds der Union (EFRE, ESF und EFF) Anwendung finden.** Dies ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Auch kann die lokale Bevölkerung konkrete Beispiele für die „öffentlichen Güter“ sehen, die die Landwirtschaft liefert, wodurch die staatliche Förderung des Agrarsektors an Legitimität gewinnt. Darüber hinaus wird die persönliche Verantwortlichkeit der Landwirte für die Verwendung der öffentlichen Gelder verstärkt.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 35**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Zwecke dieser Verordnung die Definitionen der Begriffe „Betriebsinhaber“, „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“ und „Betrieb“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ].

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen der Begriffe „Betriebsinhaber“, „landwirtschaftliche Tätigkeit“ **und** „landwirtschaftliche Fläche“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ].

Änderungsantrag 36**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Unbeschadet Titel VI findet für die Zwecke dieser Verordnung die Definition von „Betrieb“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) .../2013[DZ] Anwendung.

Änderungsantrag 37**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet „sektorbezogene Agrarvorschriften“ jeden auf der Grundlage von Artikel 43 AEUV verabschiedeten geltenden Rechtsakt im Rahmen der GAP sowie gegebenenfalls jeden auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassenen delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt.

Änderungsantrag 38**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

ea) Krankheitsbefall des ganzen oder eines Teils des Pflanzenbestands des Betriebs;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 39**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- f) Enteignung eines **wesentlichen** Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Geänderter Text

- f) Enteignung eines Teils **oder** des **gesamten** Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war, **oder Zurücknahme der Flächen durch den Eigentümer.**

Änderungsantrag 40**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Zahlstellen sind **Fachabteilungen** oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Geänderter Text

- (1) Zahlstellen sind **Abteilungen** oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle aller Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Änderungsantrag 41**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Kommission unterzieht die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Belege einer risikobezogenen Überprüfung gemäß Artikel 102 und bewertet die Funktionsweise der Systeme, um zu bestätigen, dass die Verwaltungs- und Kontrollstellen die Voraussetzungen für die nationale Zulassung erfüllen.

Änderungsantrag 42**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 3 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge **und der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;**

Geänderter Text

- b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle, **basierend auf messbaren Leistungskriterien,** sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Übersicht über die Ergebnisse sämtlicher durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, einschließlich einer Analyse der systematischen **oder** wiederholt auftretenden Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen.

Geänderter Text

c) eine Übersicht über:

i) die Ergebnisse sämtlicher durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, einschließlich einer Analyse der systematischen **und** wiederholt auftretenden Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen,

ii) **die gemäß Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v gemeldeten Kontrollstatistiken und**

iii) **sonstige als erforderlich erachtete Kontrollen.**

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Werden mehrere Zahlstellen zugelassen, so **bezeichnet** der Mitgliedstaat eine Einrichtung, nachstehend „Koordinierungsstelle“ genannt, die er mit folgenden Aufgaben beauftragt:

Geänderter Text

(4) Werden **gemäß der Verfassungsordnung eines Mitgliedstaats** mehrere Zahlstellen zugelassen, so **wählt** der Mitgliedstaat eine Einrichtung, nachstehend „Koordinierungsstelle“ genannt, die er mit folgenden Aufgaben beauftragt:

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle ein oder mehrere der Zulassungskriterien gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr, so entzieht der Mitgliedstaat ihr die Zulassung, sofern sie nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.

Geänderter Text

(5) Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle ein oder mehrere der Zulassungskriterien gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr, so entzieht der Mitgliedstaat ihr **(von sich aus oder auf Antrag der Kommission)** die Zulassung, sofern sie nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 46**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Vorschriften über den Umfang der Erklärungen der Zahlstellen und den diesen Erklärungen zugrunde liegenden Arbeiten;

Änderungsantrag 47**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Verpflichtungen der Zahlstellen in Bezug auf die staatlichen Maßnahmen sowie Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben;

Änderungsantrag 48**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) für die Pflichten der Zahlstellen im Rahmen der öffentlichen Intervention sowie zum Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben;

entfällt

Änderungsantrag 49**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die bescheinigende Stelle ist eine **von dem Mitgliedstaat bezeichnete** öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, **die** eine Stellungnahme **abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene** zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise **ihrer Systeme der internen Kontrolle** sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge **und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

(1) Die bescheinigende Stelle ist eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung. **Wenn es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung handelt, wird diese vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt. Die bescheinigende Stelle gibt eine entsprechend den international anerkannten Prüfungsnormen erstellte** Stellungnahme **ab** zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise **der bestehenden Kontrollsysteme** sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge. **Diese Stellungnahme soll unter anderem eine Aussage darüber machen, ob die Prüfung die Aussagen der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b genannten Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene infrage stellt.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Sie ist in ihrer Funktion sowohl von der betreffenden Zahlstelle als auch von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, unabhängig.

(2) Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der **von ihnen durchzuführenden** Kontrollen, **sowie über** die von **diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

Geänderter Text

Sie ist in ihrer Funktion sowohl von der betreffenden Zahlstelle als auch von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, unabhängig.

(2) Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um** Vorschriften **festzulegen** über den Status der bescheinigenden Stellen **und** ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der Kontrollen, die **soweit wie möglich auf Grundlage von integrierten Proben auf möglichst effiziente Art und Weise strukturiert werden mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand der Landwirte und Mitgliedsstaaten zu verringern.**

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den bescheinigenden Stellen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung und **Betriebsführung (nachstehend „landwirtschaftliche Betriebsberatung“ genannt)** ein, die von einer oder mehreren dazu **benannten** Einrichtungen durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche **oder** privatrechtliche Einrichtungen handeln.

(2) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung umfasst mindestens

- a) die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I;
- b) die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ];
- c) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung, **Betriebsführung und des betrieblichen Risikomanagements** („landwirtschaftliche Betriebsberatung“) ein, die von einer oder mehreren dazu **ausgewählten** Einrichtungen durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche **und/oder** privatrechtliche Einrichtungen handeln.

(2) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung umfasst mindestens **die folgenden Punkte:**

- a) **Verpflichtungen auf betrieblicher Ebene**, die **sich aus den** Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I **ergeben;**
- b) die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ].
- c) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der **Kleinbetriebe** gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und **zumindest** der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.
- (3) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung umfasst **insbesondere** auch
- a) **die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben;**
- b) die **Mindestanforderungen** im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 29 **Absatz 3** und Artikel 30 **Absatz 2** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE].
- ca) **die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Einklang mit den Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes, unter anderem die Modernisierung der Betriebe, das Streben nach Wettbewerbsfähigkeit, die Integration des Sektors, Innovation und die Ausrichtung auf den Markt sowie die Förderung und Anwendung von Rechnungsführungsstrategien, Unternehmertum und einer nachhaltigen Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen.**
- d) die **ökologische Leistung und die** nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der **Betriebe** gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und **insbesondere** der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] teilnehmen.
- (3) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung umfasst **unter anderem** auch **die folgenden Punkte:**
- aa) **die Förderung der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit;**
- ab) **Risikomanagement und die Einführung von geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen und andere Katastrophen sowie Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten;**
- ac) **Beratung über integrierte Schädlingsbekämpfung und die Verwendung von nicht-chemischen Alternativen.**
- b) die **Anforderungen** im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 29 und Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [LE].

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berater im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung angemessen qualifiziert sind und regelmäßig **Weiterbildungen** besuchen.
- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berater im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung angemessen qualifiziert sind und regelmäßig **berufliche Fortbildungen** besuchen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **zuständige** Behörde teilt dem Begünstigten — **gegebenenfalls** unter Verwendung elektronischer Mittel — die entsprechende Liste der **benannten** Einrichtungen mit.

Geänderter Text

(3) Die **einzelstaatliche** Behörde teilt dem **potenziellen** Begünstigten — **hauptsächlich** unter Verwendung elektronischer Mittel — die entsprechende Liste der **ausgewählten** Einrichtungen mit.

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Die Begünstigten können unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, eine Unterstützung erhalten, die landwirtschaftliche Betriebsberatung auf freiwilliger Basis nutzen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch **nach objektiven Kriterien** die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben. **Die Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür, dass Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, Vorrang erhalten.**

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung gewährleistet, dass die Beratung der Begünstigten auf die besondere Situation ihres Betriebs abgestimmt ist.

Geänderter Text

Die Begünstigten können unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, eine Unterstützung erhalten, die landwirtschaftliche Betriebsberatung auf freiwilliger Basis nutzen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch **basierend auf Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialkriterien** die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, **unter anderem:**

- a) **solche Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben;**
- b) **Landwirte, die sich an den Maßnahmen zur Sicherstellung von Kohlenstoff-, Nährstoff- und/oder Energieeffizienz gemäß Kapitel 2 des Titels III der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] beteiligen;**
- c) **Netzwerke, die nach den Artikeln 53, 61 und 62 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [RD] mit geringen Mitteln auskommen müssen.**

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung gewährleistet, dass die Beratung der Begünstigten auf die besondere Situation ihres Betriebs abgestimmt ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 54**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die einheitliche Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 55**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Sind gemäß den EU-Vorschriften Kürzungen des Betrags gemäß **Absatz 1** vorzunehmen, so **setzt** die Kommission anhand der in den genannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorgaben im Wege von **Durchführungsrechtsakten** den Nettobetrag **fest**, der für die Ausgaben des EGFL zur Verfügung steht.

Geänderter Text

(2) Sind gemäß den EU-Vorschriften Kürzungen des Betrags gemäß **Absatz 1** vorzunehmen, so **wird** die Kommission **ermächtigt**, anhand der in den genannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorgaben im Wege von **delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 111** den Nettobetrag **festzusetzen**, der für die Ausgaben des EGFL zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 56**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen dienen der Kommission zur Verwaltung der EU-Agrarmärkte in einem globalen Kontext, zur agroökonomischen Beobachtung der landwirtschaftlichen Flächen und des Zustands der Kulturen sowie zur Erstellung von Prognosen **insbesondere** über die Ernteerträge und die Agrarerzeugung, zur Öffnung des Zugangs zu diesen Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von UN-Organisationen oder sonstigen internationalen Gremien koordinierten Initiativen, als Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte sowie zur **technischen** Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Geänderter Text

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen dienen der Kommission zur Verwaltung der EU-Agrarmärkte in einem globalen Kontext, zur agroökonomischen **und agrarökologischen** Beobachtung der landwirtschaftlichen **und forstwirtschaftlichen** Flächen und des Zustands der **landwirtschaftlichen Ressourcen und** Kulturen sowie zur Erstellung von Prognosen, **zum Beispiel** über die Ernteerträge, **Ressourceneffizienz** und die **langfristige** Agrarerzeugung, zur Öffnung des Zugangs zu diesen Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von UN-Organisationen oder sonstigen internationalen Gremien koordinierten Initiativen, als Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte sowie zur Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen betreffen die Erfassung oder den Erwerb der für die Durchführung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter und meteorologischer Daten, der Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, der Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse und der Aktualisierung der agrarmeteorologischen und ökonomischen Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Laboratorien und Einrichtungen durchgeführt.

Geänderter Text

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen betreffen die Erfassung oder den Erwerb der für die Durchführung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter und meteorologischer Daten, der Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, der Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse, **der Überwachung der Bodengesundheit und Funktionalität und** der Aktualisierung der agrarmeteorologischen und ökonomischen Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Laboratorien und Einrichtungen durchgeführt.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Rat **setzt** diese Anpassungen auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission spätestens am 31. März des Kalenderjahres vorlegt, für das die Anpassung nach Absatz 1 gilt, spätestens bis zum 30. Juni desselben Kalenderjahres fest.

Geänderter Text

(2) **Das Europäische Parlament und** der Rat **setzen** diese Anpassungen auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission spätestens am 31. März des Kalenderjahres vorlegt, für das die Anpassung nach Absatz 1 gilt, spätestens bis zum 30. Juni desselben Kalenderjahres fest.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wurde der Anpassungssatz bis zum 30. Juni eines Jahres nicht festgesetzt, so **legt** die Kommission diesen Anpassungssatz in einem Durchführungsrechtsakt fest und unterrichtet unverzüglich den Rat. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(3) Wurde der Anpassungssatz bis zum 30. Juni eines Jahres nicht festgesetzt, so **legen** die Kommission diesen Anpassungssatz in einem Durchführungsrechtsakt fest und unterrichtet unverzüglich **das Europäische Parlament und** den Rat. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Spätestens am 1. Dezember **kann der Rat auf Vorschlag der Kommission, wenn ihm neue Erkenntnisse vorliegen**, den gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Anpassungssatz für die Direktzahlungen anpassen.

Geänderter Text

(4) **Sollten wesentliche neue Erkenntnisse zur Verfügung stehen, nachdem der in Absatz 2 und Absatz 3 erwähnte Beschluss gefasst wurde, kann die Europäische Kommission auf der Grundlage dieser Erkenntnisse** spätestens am 1. Dezember den gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Anpassungssatz für die Direktzahlungen **im Wege von Durchführungsrechtsakten anpassen, ohne das Verfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 oder Absatz 3 anzuwenden.**

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Vor Anwendung dieses Artikels wird zunächst dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Reservebetrag** für Krisen im Agrarsektor gemäß **Nummer 14** der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung **Rechnung getragen.**

Geänderter Text

(6) **Bevor sie einen Vorschlag gemäß Absatz 2 vorlegt, überprüft die Kommission, ob die Bedingungen für die Aktivierung des Reservebetrags für** Krisen im Agrarsektor gemäß **Nummer 14** der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung **gegeben sind und legt in diesem Fall einen diesbezüglichen Vorschlag vor.**

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Betrag gemäß Artikel 16 für das Haushaltsjahr n möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **oder dem Rat** die zur Einhaltung des genannten Betrags erforderlichen Maßnahmen vor.

Geänderter Text

(2) Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Betrag gemäß Artikel 16 für das Haushaltsjahr n möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die zur Einhaltung des genannten Betrags erforderlichen Maßnahmen vor.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Betrag nach Artikel 16 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden vom **Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags oder vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags** beschlossen.

Geänderter Text

(3) Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Betrag nach Artikel 16 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags beschlossen.

Änderungsanträge 195 und 202
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER **finanzierten** Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Geänderter Text

Aus dem ELER **finanzierte** Ausgaben **dürfen** nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des **Programms** zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht **4 %** der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des **Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum** zahlt die Kommission **dem Mitgliedstaat** einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht **7 %** der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Zwischenzahlungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Sie werden durch Anwendung des Kofinanzierungssatzes der betreffenden Maßnahme auf die getätigten öffentlichen Ausgaben für diese Maßnahme berechnet.

Geänderter Text

(1) Die Zwischenzahlungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Sie werden durch Anwendung des Kofinanzierungssatzes der betreffenden Maßnahme auf die getätigten öffentlichen Ausgaben für diese Maßnahme **oder auf die Summe der zuschussfähigen öffentlichen oder privaten Ausgaben** berechnet.

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Übermittlung einer von der zugelassenen Zahlstelle nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c unterzeichneten Ausgabenerklärung an die Kommission;

Geänderter Text

a) Übermittlung einer von der zugelassenen Zahlstelle nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c unterzeichneten **monatlichen** Ausgabenerklärung an die Kommission;

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Teil einer Mittelbindung für **ein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum**, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Ausgabenerklärung vorgelegt worden ist, die die Bedingungen von Artikel 35 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

Geänderter Text

(1) Der Teil einer Mittelbindung für **einen Mitgliedstaat**, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Ausgabenerklärung vorgelegt worden ist, die die Bedingungen von Artikel 35 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 69**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 37 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Mitgliedstaaten, die aufgrund ihres föderalen Verwaltungssystems mehrere Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes vorlegen, können die nicht verwendeten Mittel bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres, das der Mittelbindung eines oder mehrerer Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes folgt, auf die Mittel anrechnen, die nach diesem Datum im Rahmen anderer Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes verwendet wurden. Sollten nach diesem Ausgleich noch Mittel verbleiben, die freigegeben werden müssen, so werden diese den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes zugerechnet, deren Ausgaben verspätet sind.

Änderungsantrag 70**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 37 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Teil der Mittelbindungen bezüglich der Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [RD] .

Änderungsantrag 71**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 38**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38**entfällt****Bindung der Haushaltsmittel**

Der in Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx genannte Beschluss der Kommission über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis für innovative lokale Zusammenarbeit verliehen wird, gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel [75 Absatz 2] der Verordnung (EU) Nr. HO/xxx.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach Erlass des Beschlusses gemäß Absatz 1 nimmt die Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat die Mittelbindungen für den Gesamtbetrag der an Projekte in dem betreffenden Mitgliedstaat verliehenen Preise im Rahmen der in Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx genannten Höchstbeträge vor.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39

entfällt

Zahlungen an die Mitgliedstaaten

(1) Im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35 leistet die Kommission nach Maßgabe der für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbaren Haushaltsmittel Zahlungen, um die von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben für die Verleihung des in diesem Abschnitt genannten Preises zu erstatten.

(2) Für jede Zahlung wird der Kommission eine von der zugelassenen Zahlstelle unterzeichnete Ausgabenerklärung gemäß Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c übermittelt.

(3) Die zugelassenen Zahlstellen erstellen die Ausgabenerklärungen für die im Zusammenhang mit dem Preis für innovative lokale Zusammenarbeit getätigten Zahlungen und übermitteln sie der Kommission direkt oder über die Koordinierungsstelle, sofern eine solche benannt wurde, in Zeitabständen, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 102 Absatz 3 festgelegt wurden.

Diese Ausgabenerklärungen beziehen sich auf die von der zugelassenen Zahlstelle im Laufe des betreffenden Zeitraums getätigten Ausgaben.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40

entfällt

**Automatische Aufhebung von Mittelbindungen für den Preis
für innovative lokale Zusammenarbeit**

Die Beträge gemäß Artikel 38 Absatz 2, die nicht für Erstattungen an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 verwendet worden sind oder für die der Kommission bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Ausgabenerklärung vorgelegt worden ist, die die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt, werden von der Kommission automatisch aufgehoben.

Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 findet entsprechend Anwendung.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Haben die Mitgliedstaaten den letztmöglichen Zahlungszeitpunkt überschritten, so zahlen sie den Begünstigten Verzugszinsen, die **zulasten des nationalen Haushalts gehen**.

(2) Haben die Mitgliedstaaten den letztmöglichen Zahlungszeitpunkt überschritten, so zahlen sie den Begünstigten Verzugszinsen. **Dieser Absatz gilt nicht in den Fällen, wo der Zahlungsverzug nicht die Schuld des betreffenden Mitgliedstaats ist.**

Änderungsanträge 196, 197, 198 und 199
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die monatlichen Zahlungen oder Zwischenzahlungen an einen Mitgliedstaat kürzen oder aussetzen, wenn **sämtliche** nachstehenden Voraussetzungen erfüllt **sind**:

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die monatlichen Zahlungen oder Zwischenzahlungen an einen Mitgliedstaat kürzen oder aussetzen, wenn **ein oder mehrere Schlüsselemente des betreffenden einzelstaatlichen Kontrollsystems nicht vorhanden oder aufgrund der Schwere oder Dauer der festgestellten Mängel nicht wirksam sind, oder bei der Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird und wenn eine der** nachstehenden Voraussetzungen erfüllt **ist**:

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *Ein oder mehrere Schlüsselemente des betreffenden einzelstaatlichen Kontrollsystems sind nicht vorhanden oder aufgrund der Schwere oder Dauer der festgestellten Mängel nicht wirksam, oder bei der Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen wird nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen;*

b) die Mängel **gemäß Buchstabe a** liegen dauerhaft vor und waren der Grund für mindestens zwei Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 54, wonach die entsprechenden Ausgaben des betreffenden Mitgliedstaats von der EU-Finanzierung auszuschließen sind, **und**

c) die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen in nächster Zukunft durchzuführen.

entfällt

b) **entweder** die **oben genannten** Mängel gemäß Buchstabe a liegen dauerhaft vor und waren der Grund für mindestens zwei Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 54, wonach die entsprechenden Ausgaben des betreffenden Mitgliedstaats von der EU-Finanzierung auszuschließen sind, **oder**

c) die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen in nächster Zukunft **im Einklang mit einem Aktionsplan mit klaren Fortschrittsindikatoren** durchzuführen, **der in Absprache mit der Kommission festzulegen ist.**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Geänderter Text

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der **gemäß Artikel 61** durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen, **sofern die Kommission den Mitgliedsstaaten alle für die Ermittlung der statistischen Angaben erforderlichen Informationen, Formulare und Erläuterungen rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraums zur Verfügung gestellt hat. Dabei handelt die Kommission im Einklang mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und gemäß den genauen Vorschriften, die sie auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 5 erlassen hat, sowie unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verspätung. Insbesondere soll die Kommission klar zwischen der Situation, in der die verspätete Vorlage von Informationen eine Gefahr für den Mechanismus der jährliche Entlastung des Haushalts darstellt, und der Situation, in der ein solches Risiko nicht existiert, unterscheiden. Vor Aussetzung der monatlichen Zahlungen setzt die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie dienen der Vermittlung — innerhalb wie auch außerhalb der Europäischen Union — von kohärenten, objektiven und umfassenden Informationen mit dem Ziel, einen Überblick über diese Politik zu bieten.

Geänderter Text

Sie dienen der Vermittlung — innerhalb wie auch außerhalb der Europäischen Union — von kohärenten, objektiven und umfassenden Informationen mit dem Ziel, einen **wahrheitsgetreuen** Überblick über diese Politik zu bieten.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** weitere Einzelheiten zu der Verpflichtung gemäß **Artikel 46** sowie zu den besonderen Bedingungen **festlegen**, die für die Informationen gelten, die in den Büchern der Zahlstellen zu verbuchen sind. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

Geänderter Text

(6) Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um** weitere Einzelheiten zu der Verpflichtung gemäß **Artikel 46** sowie zu den besonderen Bedingungen **festzulegen**, die für die Informationen gelten, die in den Büchern der Zahlstellen zu verbuchen sind.

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) **Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um weitere Vorschriften für die Zahlung von Verzugszinsen durch die Mitgliedstaaten an die Begünstigten gemäß Artikel 42 Absatz 2 festzulegen.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 79**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 48 — Absatz 7 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Vorschriften für die Zahlung von Verzugszinsen durch die Mitgliedstaaten an die Begünstigten gemäß Artikel 42 Absatz 2.

entfällt

Änderungsantrag 80**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ob eine Zahlstelle die Zulassungskriterien nach Artikel 7 Absatz 2 erfüllt und ob der Mitgliedstaat die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 5 korrekt anwendet.

Änderungsantrag 81**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) die Arbeiten, die die bescheinigenden Stellen nach Artikel 9 auszuführen haben;

Änderungsantrag 82**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) die Einhaltung der in Artikel 56 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 83**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Kontrolle beteiligen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle **und koordiniert die Kontrollen, um etwaige negative Auswirkungen auf die Zahlstellen so gering wie möglich zu halten**. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Kontrolle beteiligen.

Änderungsantrag 84**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 50 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten halten alle Informationen über die festgestellten Unregelmäßigkeiten und mutmaßlichen Betrugsfälle sowie über Maßnahmen zur Wiedereinzahlung der aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Abschnitt III dieses Kapitels zur Verfügung der Kommission.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten halten alle Informationen über die festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie über Maßnahmen zur Wiedereinzahlung der aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Abschnitt III dieses Kapitels zur Verfügung der Kommission.

Änderungsantrag 85**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 51 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und Informationen zur Verfügung der Kommission.

Geänderter Text

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und Informationen zur Verfügung der Kommission. **Diese Unterlagen/Belege können in elektronischer Form gespeichert werden.**

Änderungsantrag 86**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 52 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften **festlegen** über

Geänderter Text

Die Kommission **wird ermächtigt, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** Vorschriften **festzulegen** über

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 87**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 52 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Bedingungen für die elektronische Speicherung — einschließlich ihrer Form und Dauer — der Belege gemäß Artikel 51 Unterabsatz 1.

Änderungsantrag 88**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 52 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

*entfällt***Änderungsantrag 89****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 54 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes **sowie dem der Europäischen Union entstandenen finanziellen Schaden** Rechnung.

(2) Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes Rechnung **und die auszuschließenden Beträge sollen auf einer Bewertung des Risikos für die Agrarfonds infolge des Verstoßes basieren.**

Änderungsantrag 90**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 54 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission stützt sich bei ihren Finanzkorrekturen auf einzelne ermittelte Unregelmäßigkeiten, um eine pauschale oder extrapolierte Finanzkorrektur festzusetzen, oder sie berücksichtigt, ob eine Unregelmäßigkeit systembedingt ist.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pauschalkorrekturen werden nur vorgenommen, wenn es aufgrund der Natur des Falles unmöglich ist, den Umfang und das Ausmaß der festgestellten Unregelmäßigkeit zu ermitteln oder den zu korrigierenden Betrag zu extrapolieren

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Vor jedem Beschluss über eine Ablehnung der Finanzierung werden die Ergebnisse der Überprüfungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt; danach bemühen sich beide Parteien um eine Einigung über das weitere Vorgehen.

Geänderter Text

(3) Vor jedem Beschluss über eine Ablehnung der Finanzierung werden die Ergebnisse der Überprüfungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt; danach bemühen sich beide Parteien um eine Einigung über das weitere Vorgehen. **Dabei erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit, durch eine Prüfung der betreffenden Unterlagen nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang der Unregelmäßigkeit geringer war als von der Kommission veranschlagt.**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfasst, **der an die Kommission übermittelt und von dieser geprüft wird**, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt.

Geänderter Text

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht **für die Kommission** erfasst, **die die Empfehlungen des Berichts berücksichtigt**, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt. **Die Kommission soll Gründe angeben, wenn sie beschließt, den Empfehlungen des Berichts nicht zu folgen.**

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 5 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einzelstaatliche Beihilfen oder Verstöße, für die **das Verfahren nach Artikel 108 des Vertrags oder das Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags eingeleitet wurde**;

Geänderter Text

b) einzelstaatliche Beihilfen, **für die die Kommission das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags eingeleitet hat**, oder Verstöße, für die **die Kommission gemäß Artikel 258 AEUV ein förmliches Aufforderungsschreiben an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet hat**;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 94**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsvorschriften** für

Geänderter Text

Die Kommission **wird ermächtigt, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen: Ziele für die verschiedenen Etappen des Rechnungsabschlussverfahrens, die jeweiligen Rollen und Verantwortungsbereiche der Beteiligten sowie Vorschriften für**

Änderungsantrag 95**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 1 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) den Konformitätsabschluss gemäß Artikel 54 betreffend die im Hinblick auf die Annahme und Durchführung des Konformitätsabschlussbeschlusses zu treffenden Maßnahmen, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten **und** der einzuhaltenden Fristen sowie des in dem genannten Artikel vorgesehenen Schlichtungsverfahrens mit Bestimmungen über Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Geänderter Text

b) den Konformitätsabschluss gemäß Artikel 54 betreffend die im Hinblick auf die Annahme und Durchführung des Konformitätsabschlussbeschlusses zu treffenden Maßnahmen, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, **den anzuwendenden Berichtigungen der Kofinanzierungssätzen, der** einzuhaltenden Fristen sowie des in dem genannten Artikel vorgesehenen Schlichtungsverfahrens mit Bestimmungen über Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Änderungsantrag 96**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 97**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres **ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen** die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, **von dem Begünstigten** innerhalb eines Jahres **nach dem Zeitpunkt zurück, zu dem ein Kontrollbericht oder ähnliches Dokument, in dem festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, angenommen wurde und gegebenenfalls der Zahlstelle oder der für die Wiedereinziehung zuständigen Stelle zugegangen ist. Die** betreffenden Beträge **werden zum Zeitpunkt des Antrags auf Wiedereinziehung** im Debitorenbuch der Zahlstelle **verzeichnet**.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 98**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1 Mio. Euro überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Fristen um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Fristen verlängern.

Änderungsantrag 99**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten;

a) wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten; **diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzelzahlung einzuziehende Betrag 300 Euro nicht übersteigt, oder**

Änderungsantrag 100**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 57 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **10 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **20 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Änderungsantrag 101**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 59**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um eine ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der Bestimmungen über die Einziehung nach diesem Abschnitt zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen betreffend die spezifischen Pflichten, die von den Mitgliedstaaten zu erfüllen sind.

Um eine ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der Bestimmungen über die **Bedingungen und Verfahren für die Einziehung von Forderungen zuzüglich Verzugszinsen** nach diesem Abschnitt zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen betreffend die spezifischen Pflichten, die von den Mitgliedstaaten zu erfüllen sind.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) einen wirksamen Schutz vor Betrug insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko **zu bieten**, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und Nutzen sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;

Geänderter Text

b) einen wirksamen Schutz vor Betrug insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko **sicherzustellen**, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und Nutzen sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;

Änderungsantrag 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 1 — Buchstabe e a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

ea) Verhinderung unzulässiger Kosten für Umwelt und öffentliche Gesundheit, insbesondere zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der GAP, die zusätzliche Kosten für andere Politikbereiche im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, vor allem die Umwelt und die öffentliche Gesundheit generieren.

Änderungsantrag 104**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen der EU-Stützungsregelungen sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten richten wirksame, **verhältnismäßige und auf Risikoanalysen basierende** Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen der EU-Stützungsregelungen sicherzustellen.

Änderungsantrag 105**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2a) Neue zusätzliche Zahlungssysteme, die zusätzliche Überwachungs- und Sanktionssysteme für die Ökologisierung nach sich ziehen würden, müssen vermieden werden, da sie zusätzliche komplizierte Abläufe für die Verwaltungen schaffen und zu mehr Bürokratie führen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 106**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 4 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(4) **Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften erlassen, die auf eine einheitliche Anwendung** der Absätze 1 und 2 dieses Artikels **abzielen.**

Geänderter Text

(4) **Um ein ordnungsgemäßes und wirksames Erreichen der Ziele gemäß** Absätze 1 und 2 dieses Artikels **sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um besondere Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten festzulegen.**

Änderungsantrag 107**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 60 — Absatz 4 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 108**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 61***Vorschlag der Kommission*

(1) Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, systematische Verwaltungskontrollen sämtlicher Beihilfeanträge und wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.

Geänderter Text

(-1) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften über den Mindestsatz an Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind. Die Vorschriften legen die Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen abhängig von der Höhe des inhärenten Risikos anpassen müssen, und sehen die Möglichkeit vor, die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen in den Fällen zu verringern, in denen die Fehlerquote akzeptabel ist und die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren;

(1) Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, systematische Verwaltungskontrollen sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge und wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, die dazu dienen, die Einhaltung der Bestimmungen der Beihilferegelungen und das Niveau des inhärenten Risikos zu überwachen, wobei sich ihre Zahl nach diesem Zweck richtet.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig die höchsten Fehler zu ermitteln.

Geänderter Text

(2) Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig auf die Bereiche abzustellen, in denen das Fehlerrisiko am höchsten ist.

Damit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Kontrollen Rechnung getragen wird, müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- die Höhe der betreffenden Beträge;
- das Ergebnis früherer Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- die freiwillige Anwendung von Verwaltungssystemen, die auf der Grundlage international anerkannter Standards zertifiziert sind.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64

Vorschlag der Kommission

(1) Um zu gewährleisten, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und wirksam angewendet werden und die Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen auf wirksame, kohärente und nicht-diskriminierende Weise durchgeführt wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß **Artikel 111** zu erlassen, die **die Fälle betreffen, in denen der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung der Kontrollen verhindert.**

(2) **Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Bestimmungen, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:**

- a) Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Warenkontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Förderkriterien, die sich aus der Anwendung der EU-Vorschriften ergeben;

Geänderter Text

(1) Um zu gewährleisten, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und wirksam angewendet werden und die Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen auf wirksame, kohärente und nicht-diskriminierende Weise durchgeführt wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß **Artikel 111** zu erlassen, die **insbesondere Folgendes** betreffen:

- a) Vorschriften für Fälle, in denen der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung der Kontrollen verhindert;**

- a) Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Warenkontrollen **auf der Grundlage eines verhältnismäßigen und auf Risikoanalysen basierenden Ansatzes** hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Förderkriterien, die sich aus der Anwendung der EU-Vorschriften ergeben;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- b) **Vorschriften über den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten akzeptabel sind;**
- c) Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse;
- d) Vorschriften über die zuständigen Behörden für die Durchführung der Konformitätskontrollen, über deren Inhalt und Häufigkeit sowie die kontrollierte Vermarktungsstufe;
- e) wenn die **besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen** Verwaltung der Regelung dies **erfordern**, Vorschriften zur Einführung ergänzender Anforderungen für die Zollverfahren, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- f) für Hanf gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und die Verfahren zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehalts;
- g) für Baumwolle gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] eine Regelung zur Kontrolle der anerkannten Branchenverbände;
- h) für Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx Vorschriften für die Messung der Flächen sowie Kontrollen und Vorschriften über die spezifischen finanziellen Verfahren zur Verbesserung der Kontrollen;
- i) Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie Rückgriff auf Ausschreibungsverfahren **sowohl für die öffentliche Intervention und als auch für die private Lagerhaltung.**

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder gemäß dem entsprechenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] bzw. der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] erlassen.

Geänderter Text

- c) Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse;
- d) Vorschriften über die **Ernennung der** zuständigen Behörden, **die** für die Durchführung der Konformitätskontrollen, über deren Inhalt und Häufigkeit sowie die kontrollierte Vermarktungsstufe **zuständig sind;**
- e) wenn die **ordnungsgemäße** Verwaltung der Regelung dies **erfordert**, Vorschriften zur Einführung ergänzender Anforderungen für die Zollverfahren, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- f) für Hanf gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. .../... 2013 [DZ] Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und die Verfahren zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehalts;
- g) für Baumwolle gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. .../...2013 [DZ] eine Regelung zur Kontrolle der anerkannten Branchenverbände;
- h) für Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [*einheitliche GMO*] Vorschriften für die Messung der Flächen sowie Kontrollen und Vorschriften über die spezifischen finanziellen Verfahren zur Verbesserung der Kontrollen;
- i) Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie Rückgriff auf Ausschreibungsverfahren **für beide.**

(1a) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über Fristen, innerhalb derer die Kommission auf den Hinweis reagieren sollte, dass ein Mitgliedstaat die Zahl seiner Vor-Ort-Kontrollen verringern möchte.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder gemäß dem entsprechenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. .../... 2013 [DZ], der Verordnung (EU) Nr. .../2013[LE] bzw. der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [einheitliche GMO] erlassen.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65

Vorschlag der Kommission

(1) Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien **oder die mit der Gewährung der Beihilfe verbundenen Auflagen** gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften nicht erfüllt, so wird **die** Beihilfe ganz **oder teilweise** eingestellt.

(2) Soweit **das EU-Recht** dies **vorsieht**, verhängen die Mitgliedstaaten auch **Sanktionen**, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen.

Die **Kürzung wird** je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft und **kann** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Geänderter Text

(1) Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien **für eine bestimmte Beihilferegelung** gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften **ganz oder teilweise** nicht erfüllt, so wird **der entsprechende Teil der** Beihilfe, **dessen Kriterien nicht erfüllt werden**, ganz eingestellt.

Insbesondere dann, wenn die Förderkriterien in Bezug auf zählbare Einheiten wie etwa Fläche in Hektar oder Anzahl von Tieren nicht erfüllt werden, wird die Beihilfe für jene Einheiten, für die die Förderkriterien nicht erfüllt werden, vollständig eingestellt.

(1a) *Ist die Beihilfe an die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen geknüpft und wird festgestellt, dass ein Begünstigter diese Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die betreffende Beihilfe vollständig oder teilweise eingestellt.*

(2) Soweit **Rechtsakte gemäß Artikel 289 Absatz 3 des Vertrags** dies **vorsehen und gegebenenfalls vorbehaltlich weiterer in den delegierten Rechtsakten festgelegten Einzelheiten** verhängen die Mitgliedstaaten auch **Verwaltungssanktionen**, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen.

Die **Einstellung gemäß Absatz 1a sowie die Verwaltungssanktionen gemäß Absatz 2 werden** je nach **Art**, Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft und **können** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren **den Verstoß betreffenden** Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

(2a) **Die Abstufung von Sanktionen basiert auf folgenden allgemeinen Kriterien:**

— *Die „Schwere“ eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes — vor allem im Hinblick auf das Risiko für den entsprechenden Fonds der Europäischen Union — unter konsequenter Berücksichtigung der Ziele der betreffenden Anforderung oder Norm beizumessen ist.*

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- Das „Ausmaß“ eines Verstoßes wird insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache bestimmt, ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf den Betrieb selbst begrenzt ist.
- Bei der Ermittlung der „Dauer“ des Verstoßes berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- Ein „wiederholter“ Verstoß liegt vor, wenn die Nichteinhaltung derselben Anforderung, derselben Norm oder derselben Verpflichtung mehr als einmal innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalenderjahren festgestellt wird, sofern der Begünstigte auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen wurde und er gegebenenfalls die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des vorangegangenen Verstoßes zu treffen.

(3) Die von der Einstellung **gemäß Absatz 1** und den **Sanktionen** gemäß **Absatz 2** betroffenen Beträge werden in voller Höhe zurückgefordert.

(3) Die von der Einstellung und den **Verwaltungssanktionen** gemäß **den voranstehenden Absätzen** betroffenen Beträge werden in voller Höhe zurückgefordert.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65a

Rückforderungen und Kürzungen von Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden

Unbeschadet von Artikel 65 übersteigt der Betrag der Rückforderungen und Kürzungen gemäß dieses Artikels aufgrund von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Kapitel 2 Titel III der Verordnung .../2013 [DZ] die Summe der Zahlungen gemäß diesem Kapitel nicht.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 112**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 66 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) die Aussetzung des Rechts auf Teilnahme an einer Beihilferegelung, den Ausschluss von und die Aussetzung der Zahlung oder die Kürzung der Beihilfen, Zahlungen oder Erstattungen **oder sonstige Sanktionen, insbesondere**, wenn Fristen nicht eingehalten wurden, die Erzeugnisgröße oder Erzeugnismenge der Anwendung nicht entspricht oder die Bewertung einer Regelung oder die obligatorische Mitteilung von Informationen nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht stattgefunden hat oder falsch war;

Geänderter Text

- a) die Aussetzung des Rechts auf Teilnahme an einer Beihilferegelung, den Ausschluss von und die Aussetzung der Zahlung oder die Kürzung der Beihilfen, Zahlungen oder Erstattungen, wenn Fristen nicht eingehalten wurden, die Erzeugnisgröße oder Erzeugnismenge der Anwendung nicht entspricht oder die Bewertung einer Regelung oder die obligatorische Mitteilung von Informationen nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht stattgefunden hat oder falsch war;

Änderungsantrag 113**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 66 — Absatz 1 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

- g) die Entziehung oder Aussetzung einer Zulassung oder Anerkennung, **insbesondere**, wenn ein Marktteilnehmer, eine Erzeugerorganisation, ein Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, eine Erzeugergruppierung oder ein Branchenverband gegen die vorgeschriebenen Bedingungen verstößt oder sie nicht länger erfüllt, einschließlich des Versäumnisses, Mitteilungen vorzunehmen;

Geänderter Text

- g) die Entziehung oder Aussetzung einer Zulassung oder Anerkennung, wenn ein Marktteilnehmer, eine Erzeugerorganisation, ein Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, eine Erzeugergruppierung oder ein Branchenverband gegen die vorgeschriebenen Bedingungen verstößt oder sie nicht länger erfüllt, einschließlich des Versäumnisses, Mitteilungen vorzunehmen;

Änderungsantrag 114**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 66 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe i a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- ia) die Verfahren und technischen Kriterien im Zusammenhang mit den Maßnahmen und Sanktionen gemäß [...] den Buchstaben a bis i im Falle der Nichteinhaltung der sich aus der Anwendung der einschlägigen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen;**

Änderungsantrag 115**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 66 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- a) die Verfahren und technischen Kriterien im Zusammenhang mit den Maßnahmen und Sanktionen gemäß Absatz 1 im Falle der Nichteinhaltung der sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen;**

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 116**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 66 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) die **Vorschriften und** Verfahren für die Wiedereinziehung zu Unrecht geleisteter Zahlungen infolge der Anwendung der einschlägigen Vorschriften.

Geänderter Text

b) die Verfahren für die Wiedereinziehung zu Unrecht geleisteter Zahlungen infolge der Anwendung der einschlägigen Vorschriften.

Änderungsantrag 117**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 68***Vorschlag der Kommission*

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (nachstehend „integriertes System“ genannt) ein.

(2) Das integrierte System gilt für die Stützungsregelungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b, den Artikeln 29 bis 32 sowie den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] und gegebenenfalls nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx gewährte Unterstützung.

Dieses Kapitel gilt jedoch nicht für die in Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] festgelegten Maßnahmen und hinsichtlich der Anlegungskosten nicht für Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung.

(3) Das integrierte System gilt, soweit notwendig, auch für die Kontrolle der Einhaltung der Cross-Compliance gemäß Titel VI.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (nachstehend „integriertes System“ genannt) ein.

(2) Das integrierte System gilt für die Stützungsregelungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] und die gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b, den Artikeln 29 bis 32 sowie den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [LE] und gegebenenfalls nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [CR] gewährte Unterstützung.

Dieses Kapitel gilt jedoch nicht für die in Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2013[LE] festgelegten Maßnahmen und hinsichtlich der Anlegungskosten nicht für Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung.

(3) Das integrierte System gilt, soweit notwendig, auch für die Kontrolle der Einhaltung der Cross-Compliance gemäß Titel VI.

(3a) Die Mitgliedstaaten greifen bei der Einrichtung ihres integrierten Systems in geeigneter Weise auf Technologie zurück, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Kontrollen auf effiziente und wirksame Art und Weise durchgeführt werden.

Änderungsantrag 118**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 70 — Absatz 1 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Diese Datenbank ermöglicht über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats insbesondere den Abruf der Daten der Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2000. Sie ermöglicht auch den direkten und sofortigen Abruf der Daten der letzten fünf aufeinander folgenden Kalenderjahre.

Geänderter Text

Diese Datenbank ermöglicht über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats insbesondere den Abruf der Daten der Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2000. **Die Länder, die der Union 2004 beigetreten sind, müssen die Verfügbarkeit der Daten jedoch erst ab 2004 sicherzustellen.** Sie ermöglicht auch den direkten und sofortigen Abruf der Daten der letzten fünf aufeinander folgenden Kalenderjahre.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 119**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 73 — Absätze 2 und 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen — unter anderem unter Verwendung elektronischer Mittel — vordefinierte Formulare auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Flächen und kartografische Unterlagen mit der Lage dieser Flächen zur Verfügung. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass in dem Beihilfeantrag lediglich die Änderungen gegenüber dem für das Vorjahr eingereichten Beihilfeantrag auszuweisen sind. Für die Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. Dz/xxx gilt diese Möglichkeit jedoch für alle betroffenen Landwirte.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen — unter anderem unter Verwendung elektronischer Mittel — vordefinierte Formulare auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Flächen und kartografische Unterlagen mit der Lage dieser Flächen zur Verfügung. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass in dem Beihilfeantrag lediglich die Änderungen gegenüber dem für das Vorjahr eingereichten Beihilfeantrag auszuweisen sind. Für die Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] gilt diese Möglichkeit jedoch für alle betroffenen Landwirte.

(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ein Beihilfeantrag oder ein Zahlungsantrag, der die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, mehrere Jahre lang gültig bleibt, wobei die Begünstigten verpflichtet sind, alle Änderungen der ursprünglich von ihnen übermittelten Angaben zu melden. Der mehrjährige Antrag bleibt jedoch nur gültig, wenn der Begünstigte jährlich eine Bestätigung einreicht.

Änderungsantrag 120**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 75***Vorschlag der Kommission*

(1) Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.

(2) Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die **landwirtschaftlichen Betriebe und/oder** Begünstigten auf.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Kontrollen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, **die dazu dienen, die Einhaltung der Bestimmungen der Beihilferegelungen und das Niveau des inhärenten Risikos zu überwachen.**

(2) Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die Begünstigten auf, **bei dem die Stichproben teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten, und teils risikobasierte Stichproben umfassen, um vor allem hochriskante Anträge prüfen zu können.**

(3) Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Kontrollen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(4) Sind die Beihilfevoraussetzungen nicht erfüllt, so findet Artikel 65 Anwendung.

Geänderter Text

(4) Sind die Beihilfevoraussetzungen nicht erfüllt, so findet Artikel 65 Anwendung.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76

Vorschlag der Kommission

(1) Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 werden zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt. Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

(2) Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 75 abgeschlossen worden ist.

Geänderter Text

(1) Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 werden zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt. Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

Unbeschadet der Anwendung des dritten Unterabsatzes kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten den Mitgliedstaaten gestatten, die Prozentwerte der Vorschusszahlungen in Regionen auf 80 % zu erhöhen, in denen die Landwirte aufgrund außerordentlicher Umstände gravierende finanzielle Schwierigkeiten haben. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

(2) Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 75 abgeschlossen worden ist.

(2a) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels können Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Risiko der Überzahlung, beschließen, nach Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 61 Absatz 1 bis zu 50 % der Zahlung gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] und 75 % für die Unterstützung im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu zahlen. Der Prozentsatz der Zahlung muss für alle Begünstigten der Maßnahme oder der Vorgänge gleich hoch sein.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Europäische Kommission kann auf Anfrage eines oder mehrere Mitgliedstaaten in außergewöhnlichen Fällen und falls die Haushaltslage dies zulässt, Vorschusszahlungen auch vor dem 16. Oktober gestatten.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Vorschriften zur Verwendung von geeigneten Technologien bei der Einrichtung des integrierten Systems, damit dieses möglichst optimal gestaltet wird;

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und die Qualitätsanforderungen für die elektronische Datenbank gemäß Artikel 70;

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 1 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und Qualitätsanforderungen für das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Artikel 71 und zur Identifizierung der Begünstigten gemäß Artikel 74;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 — Absatz 1 — Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und Qualitätsanforderungen für das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 72;

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 — Absatz 1 — Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) Vorschriften für den Beihilfeantrag und den Zahlungsantrag gemäß Artikel 73 und den Antrag auf Zahlungsansprüche einschließlich des Termins für die Einreichung der Anträge, Anforderungen hinsichtlich der Mindestangaben in den Beihilfeanträgen, Bestimmungen über Änderungen oder die Rücknahme von Beihilfeanträgen, Ausnahmen von der Antragspflicht und Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, vereinfachte Verfahren anzuwenden oder offensichtliche Irrtümer zu berichtigen;

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 — Absatz 1 — Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Beihilfeantrag oder Zahlungsantrag gemachten Angaben;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 128**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 77 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen;

Geänderter Text

- b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen; **unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. ...2013 [DZ] sollen die Vorschriften über die Beihilfefähigkeit mit der Bewältigung der Herausforderungen vereinbar sein, die sich durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt stellen, und durch diese Vorschriften sollen landwirtschaftliche Systeme von hohem Naturschutzwert oder agrarforstwirtschaftliche Weidesysteme nicht beeinträchtigt oder ein Rückgang der Umweltqualität bewirkt werden; Flexibilität, aus agronomischen oder ökologischen Gründen, sollte auf der Grundlage der üblichen Standards des betroffenen Mitgliedstaats oder Gebiets ermöglicht werden;**

Änderungsantrag 129**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 77 — Absatz 3 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- b) Bestimmungen zur Gewährleistung einer harmonisierten und verhältnismäßigen Behandlung von **absichtlichen** Unregelmäßigkeiten, geringfügigen Fehlern, Kumulierung mehrerer Kürzungen und gleichzeitiger Anwendung verschiedener Kürzungen;

Geänderter Text

- b) Bestimmungen zur Gewährleistung einer harmonisierten und verhältnismäßigen Behandlung von **besonders schweren** Unregelmäßigkeiten, geringfügigen Fehlern, Kumulierung mehrerer Kürzungen und gleichzeitiger Anwendung verschiedener Kürzungen;

Änderungsantrag 130**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 78 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) **die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und die Qualitätsanforderungen für die elektronische Datenbank gemäß Artikel 70;**

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 131
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und Qualitätsanforderungen für das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Artikel 71 und zur Identifizierung der Begünstigten gemäß Artikel 74;*

entfällt

Änderungsantrag 132
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und Qualitätsanforderungen für das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 72;*

entfällt

Änderungsantrag 133
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *Vorschriften für den Beihilfeantrag und den Zahlungsantrag gemäß Artikel 73 und den Antrag auf Zahlungsansprüche einschließlich des Termins für die Einreichung der Anträge, Anforderungen hinsichtlich der Mindestangaben in den Beihilfeanträgen, Bestimmungen über Änderungen oder die Rücknahme von Beihilfeanträgen, Ausnahmen von der Antragspflicht und Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, vereinfachte Verfahren anzuwenden oder offensichtliche Irrtümer zu berichtigen;*

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 134
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Beihilfeantrag oder Zahlungsantrag gemachten Angaben;

entfällt

Änderungsantrag 135
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) technische Begriffsbestimmungen, die für die einheitliche Durchführung dieses Kapitels erforderlich sind;

entfällt

Änderungsantrag 136
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die nötigen Vorschriften für eine **EU-weit** einheitliche Anwendung **der vorliegenden Verordnung**, insbesondere in folgenden Punkten:

(2) Die Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die nötigen Vorschriften für eine einheitliche Anwendung **dieses Kapitels**, insbesondere in folgenden Punkten:

Änderungsantrag 137
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 in Bezug auf folgende Aspekte zu erlassen:

a) die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen, um die widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben zu unterbinden;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) **die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen und Prüfungen einschließlich Überprüfung.**

Änderungsantrag 138**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 90 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) **die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen, um die widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben zu unterbinden;**

entfällt

Änderungsantrag 139**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 90 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) **die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen und Prüfungen einschließlich Überprüfung.**

entfällt

Änderungsantrag 140**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 91 — Absatz 2 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist;

- a) der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar **und zweifellos** dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist;

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 141**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 91 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) die Nichteinhaltung die landwirtschaftliche Tätigkeit des Begünstigten betrifft; **und**

Geänderter Text

b) die Nichteinhaltung die landwirtschaftliche Tätigkeit des Begünstigten betrifft; **oder**

Änderungsantrag 142**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 93 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

*Geänderter Text***entfällt****Änderungsantrag 144****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 93 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

Außerdem schließen die Cross-Compliance-Vorschriften für die Jahre 2014 und 2015 die Erhaltung von Dauergrünlandflächen ein. Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 Mitglied der Europäischen Union waren, stellen sicher, dass Flächen, die zum Zeitpunkt der Flächenbeihilfeanträge für 2003 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Bulgarien und Rumänien stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Januar 2007 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben.

Geänderter Text

Außerdem schließen die Cross-Compliance-Vorschriften für die Jahre 2014 und 2015 die Erhaltung von Dauergrünlandflächen **und Dauerweideland** ein. Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 Mitglied der Europäischen Union waren, stellen sicher, dass Flächen, die zum Zeitpunkt der Flächenbeihilfeanträge für 2003 Dauergrünland **und Dauerweideland** waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen **und Dauerweideland** bleiben. Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004 Dauergrünland **und Dauerweideland** waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen **und Dauerweideland** bleiben. Bulgarien und Rumänien stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Januar 2007 Dauergrünland **und Dauerweideland** waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen **und Dauerweideland** bleiben.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ausreichend begründeten Fällen von Unterabsatz 1 abweichen, sofern sie Maßnahmen ergreifen, um eine erhebliche Abnahme ihrer gesamten Dauergrünland- und Dauerweidelandfläche zu verhindern.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus sollte die Kommission **im Wege von Durchführungsrechtsakten die** Methoden **festlegen**, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

Geänderter Text

Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um** Methoden **festzulegen**, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 94

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen **einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden**, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 96 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können ihre vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme heranziehen, um die Einhaltung der Regeln der Cross-Compliance sicherzustellen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können ihre vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme heranziehen, um die Einhaltung der Regeln der Cross-Compliance sicherzustellen **und legen mehrere überprüfbare Anforderungen und Normen fest, die auf die landwirtschaftlichen Betriebe angewandt werden.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 148**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 96 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der Kontrolle der Anforderungen, Normen, Rechtsakte oder Bereiche der Cross-Compliance kann Folgendes berücksichtigt werden:

- die Beteiligung der Landwirte an der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Titel III der vorliegenden Verordnung,
- die Teilnahme der Landwirte an einem Zertifizierungssystem, sofern dieses System die betreffenden Anforderungen und Normen abdeckt.

Änderungsantrag 149**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 96 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen durch Vor-Ort-Kontrollen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen.

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen durch Vor-Ort-Kontrollen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen. **Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit vor allem auf die Anträge mit den höchsten Risiken.**

Änderungsantrag 150**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 96 — Absatz 4 — Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen, um die Erfüllung der in diesem Titel genannten Verpflichtungen zu überprüfen.

(4) Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, wo** Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen **festgesetzt werden**, um die Erfüllung der in diesem Titel genannten Verpflichtungen zu überprüfen.

Änderungsantrag 151**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 96 — Absatz 4 — Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 152**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 97 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (nachstehend „betreffendes Kalenderjahr“ genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß dem Begünstigten anzulasten, der den Beihilfeantrag oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird die Sanktion gemäß Artikel 91 angewendet.

Geänderter Text

(1) Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (nachstehend „betreffendes Kalenderjahr“ genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß **direkt und zweifelsohne** dem Begünstigten anzulasten, der den Beihilfeantrag oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird die Sanktion gemäß Artikel 91 angewendet.

Änderungsantrag 153**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 97 — Absatz 3 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch zu machen, so ergreift die zuständige Behörde im folgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Begünstigte Abhilfemaßnahmen für die festgestellten Verstöße getroffen hat. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

*Geänderter Text***entfällt****Änderungsantrag 154****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 99***Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Anwendung der Sanktion gemäß Artikel 91 wird der Gesamtbetrag der in Artikel 92 aufgeführten Zahlungen, der dem Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für das betreffende Kalenderjahr bzw. die betreffenden Kalenderjahre gekürzt oder gestrichen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße sowie die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 berücksichtigt.

(2) Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen höchstens 15 %.

Geänderter Text

(1) Zur Anwendung der Sanktion gemäß Artikel 91 wird der Gesamtbetrag der in Artikel 92 aufgeführten Zahlungen, der dem Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für das betreffende Kalenderjahr bzw. die betreffenden Kalenderjahre gekürzt oder gestrichen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden **Art**, Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße sowie die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 **angemessen** berücksichtigt.

(2) Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen **beträgt die Kürzung** höchstens 15 %.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig. **Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.**

(3) Bei **vorsätzlichen** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

(4) In keinem Fall übersteigt die Gesamthöhe der Kürzungen und Ausschlüsse in einem Kalenderjahr den Gesamtbetrag im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1.

Geänderter Text

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, **dass** keine Kürzung anzuwenden **ist**, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig.

Die Mitgliedstaaten können zudem ein Frühwarnsystem einrichten, das Anwendung findet, wenn zum ersten Mal ein nicht als schwer eingestuft Verstoß stattfindet. Nutzt ein Mitgliedstaat diese Option, sendet die zuständige Behörde dem Begünstigten eine erste Warnung, in der die Feststellungen mitgeteilt und auf die Verpflichtung zu Abhilfemaßnahmen verwiesen wird. Die Auswirkung eines solchen Systems ist darauf beschränkt, den Begünstigten für den Verstoß zur Verantwortung zu ziehen. Auf die Warnung folgen innerhalb des Folgejahres entsprechende Prüfungen, um festzustellen, ob der Verstoß behoben wurde. Wurde der Verstoß behoben, wird keine Kürzung vorgenommen. Wurde der Verstoß nicht behoben, wird die Kürzung gemäß dem ersten Unterabsatz rückwirkend vorgenommen. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch immer als schwer.

(3) Bei **schweren** Verstößen **aufgrund von grober Fahrlässigkeit** beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

(4) In keinem Fall übersteigt die Gesamthöhe der Kürzungen und Ausschlüsse in einem Kalenderjahr den Gesamtbetrag im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101

Vorschlag der Kommission

(1) Damit eine ordnungsgemäße Aufteilung der Mittel auf die beihilfefähigen Begünstigten gewährleistet ist, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um eine harmonisierte Grundlage für die Berechnung der Sanktionen infolge der Cross-Compliance unter Berücksichtigung von Kürzungen infolge der Haushaltsdisziplin zu schaffen.

Geänderter Text

(1) Damit eine ordnungsgemäße Aufteilung der Mittel auf die beihilfefähigen Begünstigten gewährleistet ist, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um eine harmonisierte Grundlage für die Berechnung der Sanktionen infolge der Cross-Compliance unter Berücksichtigung von Kürzungen infolge der Haushaltsdisziplin zu schaffen.

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

(2) Um zu gewährleisten, dass die Cross-Compliance auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend die Berechnung und Anwendung von Sanktionen zu erlassen.

Geänderter Text

(2) Um zu gewährleisten, dass die Cross-Compliance auf wirksame, **risikobasierte und verhältnismäßige**, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend die Berechnung und Anwendung von Sanktionen zu erlassen. **Diese delegierten Rechtsakte enthalten insbesondere Regeln für Fälle, in denen Verwaltungsanktionen keine Anwendung finden, wenn der Verstoß auf eine technische Panne der Systeme für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß Anhang II, Grundanforderungen an die Betriebsführung 7 und Grundanforderungen an die Betriebsführung 8 zurückzuführen ist oder wenn der Verstoß nicht das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist.**

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c — Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) eine Übersicht über die verfügbaren Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, die nach dem Zeitplan und den Durchführungsmodalitäten gemäß den sektorspezifischen Vorschriften durchgeführt worden sind.

Geänderter Text

v) eine **jährliche** Übersicht über die **EGFL- und ELER-Ausgaben und die** verfügbaren Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, die nach dem Zeitplan und den Durchführungsmodalitäten gemäß den sektorspezifischen Vorschriften durchgeführt worden sind.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(3a) Um ihren Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nachzukommen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, statistische Auswertungen vorzunehmen, zu denen ihnen die Kommission rechtzeitig alle Informationen zukommen lässt.

Geänderter Text

(3a) Um ihren Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nachzukommen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, statistische Auswertungen vorzunehmen, zu denen ihnen die Kommission rechtzeitig alle Informationen zukommen lässt.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten Umrechnungskurs, den die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung um.

Geänderter Text

(3) Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten **durchschnittlichen monatlichen** Umrechnungskurs, den die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung um.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 107 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Ist** die Anwendung der EU-Vorschriften durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, **so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Schutzmaßnahmen treffen**. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls von den bestehenden Vorschriften abweichen.

Geänderter Text

(1) Die **Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn die** Anwendung der EU-Vorschriften durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet **ist**. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls von den bestehenden Vorschriften abweichen.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110

Vorschlag der Kommission

(1) Es **wir** ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. **Er umfasst sämtliche Instrumente im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung der GAP-Maßnahmen und insbesondere der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.**

Geänderter Text

(1) Es **wird** ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen, **und zwar** insbesondere

- a) **der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2013[DZ],**
- b) **der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [einheitliche GMO],**
- c) **der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [LE] und der**
- d) **Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.**

Um eine wirksame Leistungsmessung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend den Inhalt und die Struktur dieses Rahmens zu erlassen.

Die Kommission **überwacht diese politischen Maßnahmen anhand der Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommission erstellt einen mehrjährigen Evaluierungsplan, der regelmäßige Evaluierungen spezieller Instrumente vorsieht, die von der Kommission durchzuführen sind.**

(2) Die Wirkung der GAP-Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen:

(2) Die Wirkung der GAP-Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen:

- a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

- a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den **Inputpreisen, den** landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

- b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;
- c) ausgewogene räumliche Entwicklung mit Schwerpunkt bei Beschäftigung, Wachstum und Armutsbekämpfung im ländlichen Raum.

Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten für die in Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben. Die Kommission trägt dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung und insbesondere, soweit angezeigt, deren Nutzung für statistische Zwecke.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden **Informationen** sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

(4) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle vier Jahre Bericht über die Anwendung dieses Artikels. Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2017 vorzulegen.

Geänderter Text

- b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;
- c) ausgewogene räumliche Entwicklung mit Schwerpunkt bei Beschäftigung, Wachstum und Armutsbekämpfung im ländlichen Raum.

Um zu gewährleisten, dass dieser Absatz auf effiziente Weise angewandt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend den Inhalt und die Form dieses Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu erlassen, und zwar auch hinsichtlich der Indikatoren und der Methoden für ihre Berechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben. **Soweit wie möglich basieren diese Angaben auf etablierten Datenquellen wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat.** Die Kommission trägt dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung und insbesondere, soweit angezeigt, deren Nutzung für statistische Zwecke.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden **Angaben — wobei sie berücksichtigt, dass unangemessener Verwaltungsaufwand zu verhindern ist** – sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

(4) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle vier Jahre Bericht über die Anwendung dieses Artikels. Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2017 vorzulegen.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110a

Vorschlag der Kommission

Artikel 110a

Veröffentlichung der **Begünstigten**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln. **Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:**

Geänderter Text

Artikel 110a

Nachträgliche Veröffentlichung der **Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln**

Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln. **Damit wenden sie sinngemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union an.**

Mittwoch, 13. März 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) unbeschadet des Artikels 110b Absatz 1 der vorliegenden Verordnung den Namen der Begünstigten, und zwar:

i) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;

ii) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die Begünstigten juristische Personen sind, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;

iii) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die Begünstigten Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

Die Informationen gemäß Unterabsatz 1 werden in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

(2) Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 162
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110b**entfällt****Schwellenwert**

Ist der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als der von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzte Betrag, so veröffentlicht der Mitgliedstaat den Namen des Begünstigten in Abweichung von Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung nicht.

Die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzten und der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung mitgeteilten Beträge werden von der Kommission gemäß den nach Artikel 110d erlassenen Vorschriften veröffentlicht.

Bei Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d, wobei der Begünstigte durch einen Code angegeben wird. Die Mitgliedstaaten beschließen, welche Form dieser Code haben soll.

Änderungsantrag 165
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die **in dieser Verordnung genannten Befugnisse** werden der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem **Inkrafttreten dieser Verordnung** übertragen.

(2) Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln** wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ... (*) übertragen.

(*) **Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 166**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 111 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn das Europäische Parlament und der Rat dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums zustimmen. Zu diesem Zweck beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Änderungsantrag 167**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Gedankenstrich 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Informationen zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der optimalen Planung von Investitionen in die Umgestaltung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungssysteme mit dem Ziel, dem Klimawandel zu widerstehen, und über die hierzu nutzbaren Fonds der Union, insbesondere auch Informationen über die Anpassung landwirtschaftlich genutzter Flächen an Klimaschwankungen und längerfristige Klimaänderungen, über die Anpassung praktischer agronomischer Maßnahmen zur Erhöhung der Resistenz landwirtschaftlicher Bewirtschaftungssysteme gegenüber Überschwemmungen und Dürren und zur Verbesserung und Optimierung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs,*

Änderungsantrag 168**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Gedankenstrich 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Informationen über die positive Wechselwirkung zwischen biologischer Vielfalt und der agrarökologischen Widerstandsfähigkeit, die Risikostreuung und die Verbindung zwischen Monokulturen und der Anfälligkeit gegenüber Ernteaussfällen/-schäden durch Schädlingsbefall und extreme Klimaereignisse,*

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 169**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Gedankenstrich 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- *Informationen über die optimalen Verfahren zur Verhinderung der Ausbreitung fremder invasiver Arten und die Gründe für die Bedeutung derartiger Maßnahmen für das Funktionieren des Ökosystems und die Klimawandelresistenz, einschließlich Informationen über den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für mit Zusatzkosten verbundene Bekämpfungssysteme,*

Änderungsantrag 170**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 3 — Gedankenstrich 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- *Informationen über nachhaltige Bewässerungssysteme mit geringem Wasserverbrauch und über Möglichkeiten zur Optimierung von regenwassergespeisten Systemen zur Förderung der effizienten Wassernutzung,*

Änderungsantrag 171**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 3 — Gedankenstrich 5 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- *Informationen über die Senkung des Wasserverbrauchs in der Landwirtschaft, auch durch Pflanzenauswahl und die Verbesserung des Humusbodens zur Steigerung der Wasserrückhaltefähigkeit und zur Senkung des Bewässerungsbedarfs,*

Änderungsantrag 172**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 5 — Gedankenstrich 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- Informationen über **Innovationsmaßnahmen,**

-
- Informationen über **die Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 2013 [LE],**

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 173**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 5 — Gedankenstrich 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

-
- *Informationen über die bestehenden operationellen Gruppen, die mit Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [LE] geschaffen wurden, auch über ihre Aufgaben, und gegebenenfalls Förderung von Austausch und Zusammenarbeit mit diesen Gruppen,*

Änderungsantrag 174**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 5 — Gedankenstrich 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

-
- *Informationen über Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums, die auf die Erfüllung der Prioritäten Wissenstransfer und Innovation in der Landwirtschaft gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [LE] ausgerichtet sind,*

Änderungsantrag 175**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang 1 — Absatz 1 — Unterabsatz 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Austausch bewährter Verfahren, Schulungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen (Querschnittsthema aller genannten Themen)

Änderungsantrag 176**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Hauptgegenstand Wasser — SMR 1 — letzte Spalte***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 4 und 5**

Einhaltung des Aktionsprogramms und der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 180**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Hauptgegenstand Boden und Kohlenstoffbestand — GLÖZ 6***Vorschlag der Kommission*

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Geänderter Text

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden ***mittels geeigneter Verfahren*** einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern ***mit Ausnahme von Verschnitt und zum Zweck des Pflanzenschutzes.***

Änderungsantrag 181**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Hauptgegenstand Boden und Kohlenstoffbestand — GLÖZ 7***Vorschlag der Kommission*

Schutz von Feuchtgebieten und kohlenstoffreichen Böden einschließlich eines Erstumbruchverbots

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 184**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Hauptgegenstand Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen — GLÖZ 8***Vorschlag der Kommission*

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, ***sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen***

Geänderter Text

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von ***semi-natürlichen Lebensräumen***, Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit.

Änderungsantrag 192**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Hauptgegenstand Maßnahmen gegen Antibiotikaresistenz (neu)***Vorschlag der Kommission*

Maßnahmen gegen Antibiotikaresistenz

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2013

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand Maßnahmen gegen Antibiotikaresistenz — GLÖZ 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aktionsplan der Kommission zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz (COM(2011) 0748, 15.11.2011). Bei zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren: gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Verhinderung von Infektionen, darunter auch die Beschränkung der Besatzdichte, die Dokumentation der Behandlung einschließlich Prophylaxe und Verzicht auf Antibiotika von besonderer Bedeutung

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand Pflanzenschutzmittel — SMR 10 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 55 Sätze 1 und 2

Richtige Verwendung von ausschließlich genehmigten Pflanzenschutzmitteln in der empfohlenen Menge und entsprechend den Angaben auf dem Etikett. Führung eines Registers, in dem der Name des verwendeten Produkts, die Formel, das Datum und die markierte Fläche der Anwendung, der Anwender und seine Qualifikation sowie die Dosis und das Verfahren der Anwendung verzeichnet sind.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE